The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Lower Saxony + Bremen

CCI	2014DE06RDRP012
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Niedersachsen + Bremen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2020
Verwaltungsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 305
Version	2.2
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	01/03/2017 - 16:59:40 CET

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS 14

1.1. Änderung.....14

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013) 14

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen.....14

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....14

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013) 14

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....14

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION 98

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....98

2.2. Einstufung der Region 101

3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....103

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 103

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....105

3.2.1. 1. Bedarf „Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum“ überarbeiten.....110

3.2.2. 10. Anwendungsmöglichkeiten der Abkehr vom Realkostenansatz prüfen 110

3.2.3. 11. Ein-Tür-Prinzip bei LEADER sinnvoll, erfordert aber zusätzliche Kapazitäten bei der Bewilligungsstelle.....111

3.2.4. 12. Praktische Umsetzungsrelevanz des neuen organisatorischen Rahmens in der Staatskanzlei stärken.....111

3.2.5. 13. Zufriedenheit mit den Bewilligungsstellen hoch, weniger mit den Unterlagen 112

3.2.6. 14. Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten in Teillosen (Code 1.1).....112

3.2.7. 15. Beibehalt eines Beirates als qualitatives Begleitinstrument (Code 1.1) 113

3.2.8. 16. Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Code 4.2) 113

3.2.9. 17. Finanzausstattung Ländlicher Wegebau (Code 4.3) 114

3.2.10. 18. Investive Naturschutzmaßnahmen (Codes 7.6, 4.4) 114

3.2.11. 19. Abschätzung Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1-Wasser) 115

3.2.12. 2. Abgrenzung von Dauergrünland im Rahmen der 1. Säule 115

3.2.13. 20. Neuausgestaltung der Ausgleichszulage (Code 13.3).....116

3.2.14. 21. Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahme (Code 14) 117

3.2.15. 22. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (Code 16.7) 117
3.2.16. 23. Auswahlverfahren für die Maßnahmen der Codes 4.3 WB, 4.3 FB, 7.1 DEP, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 KE und 16.7 118
3.2.17. 24. Maßnahme 16.9 nach ihrem inhaltlichen Beitrag einer Fokus Area zuordnen 118
3.2.18. 25. Kohärenz von LEADER (Code 19), ReM (Code 16.7) und Dorfentwicklung (Code 7.1 und 7.2) 119
3.2.19. 26. LEADER – Anpassung von REK 119
3.2.20. 27. LEADER – Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen 120
3.2.21. 28. LEADER – ausreichende Ressourcen für Koordination und Austausch bereit stellen 120
3.2.22. 29. Produktcodes der Technischen Hilfe überarbeiten 121
3.2.23. 3. Behandlung des Themas „ländliche Wirtschaft“ in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie 121
3.2.24. 30. Weiterhin einen (überarbeiteten) Feedback-Bogen für Seminare und Veranstaltungen einsetzen 122
3.2.25. 31. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: Vorrang für Internet & gute Pressearbeit gem. Evaluierung mit allen ESI-Fonds 122
3.2.26. 32. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: gemeinsame Evaluierung mit allen ESI-Fonds 123
3.2.27. 33. Programmspezifische Indikatoren 123
3.2.28. 34. Indikatorplan 124
3.2.29. 35. Leistungsrahmen 124
3.2.30. 36. Monitoring 125
3.2.31. 37. Evaluierung 125
3.2.32. 38. Datenbedarf der Evaluierung 126
3.2.33. 39. Evaluationsplan 126
3.2.34. 4. Behandlung von Zielkonflikten in der Strategie 127
3.2.35. 40. Verwaltungskapazitäten erhalten und ausbauen 127
3.2.36. 41. Vorkehrungen zur Sicherung der Verwaltungskapazitäten 128
3.2.37. 42. Anpassung der EDV-Systeme zum automatischen Flächenabgleich zwischen 1. und 2. Säule 128
3.2.38. 43. Zahlstellendienstanweisung (ZDA)/ Besondere Dienstanweisungen (BDA) umgehend aufsetzen 129
3.2.39. 44. Vorhandene Beratungskapazitäten konkretisieren (Kap. 5.5) 129
3.2.40. 45. Kapitel 15.1.2.1: Programmsteuerungsmechanismen ergänzen 130
3.2.41. 46. Kommunaler Steuerungsausschuss – Vermeidung von Interessenkonflikten 130
3.2.42. 47. Kommunaler Steuerungsausschuss – Verwaltungsaufwand 131
3.2.43. 48. „Geteilte“ Verwaltungsbehörde – Tragfähigkeit der Schnittstelle ML/STK überprüfen 131
3.2.44. 49. Partnerkonsultation 132

3.2.45. 5. Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz 132
3.2.46. 50. Begleitausschuss: Gruppenbildung für das Sprechermodell überdenken ..133
3.2.47. 51. Begleitausschuss: Sprechermodell kein Selbstläufer 133
3.2.48. 52. Begleitausschuss: Rollen und Erwartungshaltung klären, Gestaltungsfreiräume aufzeigen.....134
3.2.49. 53. Begleitausschuss: Freiräume für Diskussionen und Austausch mit anderen Fonds schaffen.....134
3.2.50. 54. Begleitausschuss: Aktivierend und integrierend kommunizieren.....135
3.2.51. 55. Beschreibung der Ex-ante-Konditionalitäten.....135
3.2.52. 56. Chancengleichheit als ELER-Querschnittsziel verankern 136
3.2.53. 57. Chancengleichheit: Lücken auf Ebene der Maßnahmen.....136
3.2.54. 58. Chancengleichheit: qualitative Vorgaben für Beteiligungs- und Entscheidungsgremien 137
3.2.55. 59. Chancengleichheit: Anpassen des Monitoring.....137
3.2.56. 6. Nachbesserungen im Bereich der Koordinierungsmechanismen.....138
3.2.57. 60. Querschnittsziel: Gute Arbeit.....138
3.2.58. 61. Querschnittsziel Umweltschutz in der Bedarfsanalyse berücksichtigen....139
3.2.59. 62. Synergien für das Querschnittsziel Umweltschutz in der Strategie deutlicher herausarbeiten 139
3.2.60. 63. Querschnittsziel Umweltschutz in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen 140
3.2.61. 64. Querschnittsziel Klima in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen..140
3.2.62. 65. Finanzielle Quantifizierung des Querschnittsziel Klima 141
3.2.63. 66. Querschnittsziel Innovation in den Auswahlkriterien stärker operationalisieren 142
3.2.64. 7. Begleitausschüsse stärker für Kohärenz und Komplementarität profilieren 142
3.2.65. 8. Ausschluss von Doppelförderung 143
3.2.66. 9. Stärkerer Austausch mit dem EMFF in der Phase der Programmumsetzung 143
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....144
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....145
4.1. SWOT 145
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben 145
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....180
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....181
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten 183
4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen 185
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....187
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....214

4.2. Bedarfsermittlung 215
4.2.1. Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum 217
4.2.2. Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen 217
4.2.3. Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft 218
4.2.4. Erhalt und Entwicklung von Biodiversität 219
4.2.5. Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft 219
4.2.6. Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis 220
4.2.7. Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen 221
4.2.8. Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer 222
4.2.9. Schutz vor Naturkatastrophen 222
4.2.10. Stärkung des Tierwohls 223
4.2.11. Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen 224
4.2.12. Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft 225
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE 226
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind. 226
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1. 234
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten 234
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 236
5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 237
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 239
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 242
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 245

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. 248
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle). 254
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden. 256
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN 258
6.1. Zusätzliche Informationen 258
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten 259
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 272
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen 273
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS 274
7.1. Indikatoren 274
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 277
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 277
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 278
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 279
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 280
7.2. Alternative Indikatoren 282
7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung 283
7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 283
7.3. Reserve 285
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN 288
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten,

voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 288
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme 296
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 296
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 309
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 317
8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 362
8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 376
8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 440
8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 683
8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 699
8.2.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 717
8.2.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 743
8.2.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 768
9. BEWERTUNGSPLAN 795
9.1. Ziele und Zweck 795
9.2. Verwaltung und Koordinierung 795
9.3. Bewertungsthemen und aktivitäten 800
9.4. Daten und Informationen 803
9.5. Zeitplan 804
9.6. Kommunikation 804
9.7. Ressourcen 805
10. FINANZIERUNGSPLAN 807
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR) 807
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt 809
10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020) 810
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 810
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 813
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 815
10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 818
10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 820
10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 822
10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 825

10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 828
10.3.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 831
10.3.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 833
10.3.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 836
10.3.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 839
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm....841
11. INDIKATORPLAN 842
11.1. Indikatorplan 842
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten....842
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung....845
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft 847
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme 849
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft 851
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten 856
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert) 861
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten. 864
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele 866
11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche 866
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen 877
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs 878
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG....879
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 879
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 879
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)....880
12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)....880
12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)....880

12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 880
12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 881
12.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 881
12.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 881
12.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 881
12.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 881
12.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54) 881
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE 883
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14) 885
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15) 885
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17) 886
13.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18) 888
13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20) 888
13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28) 891
13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29) 891
13.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31) 891
13.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33) 892
13.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) 892
13.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) 893
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT 894
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit: 894
14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik 894
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität 910
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE 910
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS 911
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert 911
15.1.1. Behörden 911

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden 911
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses 917
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 921
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds; 925
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 925
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 926
16. LISTE DER MASSNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN 930
16.1. 2011-07-06/07 Veranstaltung 930
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung 930
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 930
16.2. 2011-12-16 Veranstaltung 930
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung 930
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 930
16.3. 2012 und 2013 Jährliche Teilnahme am Treffen des Kooperationskreis der Weiterbildungsträger Niedersachsen im landwirtschaftlichen Bereich 931
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung 931
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 931
16.4. 2012-05-15 Veranstaltung 931
16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung 931
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 932
16.5. 2012-07-02 Veranstaltung 932
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung 932
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 932
16.6. 2012-10 Regionalkonferenzen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lüneburg 932
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung 932
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 932
16.7. 2012-10-16/17 Leader-Lenkungsausschuss 933
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung 933
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 933
16.8. 2013 Verschiedene Diskussionsrunden von Januar bis Dezember 933

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung 933
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 933
16.9. 2013 Zukunftskonferenzen in Hannover, Braun-schweig, Oldenburg und Lüneburg 934
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung 934
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 934
16.10. 2013-01-15 Veranstaltung 934
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung 934
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 934
16.11. 2013-08-20/21 LWK-BWST Schulung 935
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung 935
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 935
16.12. 2013-09-26 Veranstaltung 935
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung 935
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 935
16.13. 2013-10-10 Veranstaltung 935
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung 935
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 936
16.14. 2013-10-16 Veranstaltung 936
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung 936
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 936
16.15. 2013-10-22 Gespräch 936
16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung 936
16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 936
16.16. 2013-10-22 Veranstaltung 937
16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung 937
16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 937
16.17. 2013-10-23 Gespräch 937
16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung 937
16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 937
16.18. 2013-11-12 Agrarökonomisches Seminar in Göttingen 937
16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung 937
16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 938
16.19. 2013-12-12 Gespräch 938
16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung 938
16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 938
16.20. 2014-01-20 Informationsveranstaltung 938
16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung 938
16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 939
16.21. 2014-01-20 Veranstaltung 939
16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung 939

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 939
16.22. 2014-01-28 Gespräch 939
16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung 939
16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 939
16.23. 2014-01-30 Veranstaltung 940
16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung 940
16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 940
16.24. 2014-01-31 Veranstaltung 940
16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung 940
16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 940
16.25. 2014-02-13 Veranstaltung 940
16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung 940
16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 941
16.26. 2014-04-01 Sitzung 941
16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung 941
16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 941
16.27. 2014-04-01 Veranstaltung 941
16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung 941
16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 941
16.28. 2014-05/06 SUP 942
16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung 942
16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 942
16.29. 2014-06-03 Veranstaltung 942
16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung 942
16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 942
16.30. 2014-07-24 Workshop 943
16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung 943
16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse 943
16.31. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste 944
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 945
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 945
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden 945
17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms 946
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum 946

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS 947

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen 947

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind 948

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN 950

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme 950

19.2. Indikative Übertragtabelle 950

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME 952

Dokumente 953

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Lower Saxony + Bremen

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

c) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

- a) Änderungen im Rahmen von Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung 1303/2013

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

14-09-2016

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss hat zugestimmt.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Aktualisierung der Angaben in Kap. 12

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 12 wird in der Tabelle zu M10 ein Betrag zusätzlicher nationaler Förderung aufgenommen und der nachfolgende Text zu M10 ergänzt:"Umsetzung gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und im

Sinne der EG-WRRL und dem Trinkwasserschutz"

Begründung:

Die bisherige Finanzplanung deckt den tatsächlichen Mittelbedarf zur Umsetzung dieser Maßnahmen wie er sich nach den ersten Antragsverfahren darstellt nicht ab. Aus diesem Grund werden für die Untermaßnahmen „AUKM-Wasser“ insgesamt 10.957.466 EURO an zusätzlichen Landesmitteln eingesetzt.

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der Indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.2. Aktualisierung der Angaben in Kapitel 13.1

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.1.1 wird der Text in die nachfolgende Fassung geändert:

Durchführung entsprechend der Beschreibung Kap. 8.2
Im Rahmen der Teilmaßnahme 1.1 sind die Anbieter des Wissenstransfers (Bildungsträger) die Empfänger der Geldleistung und damit Begünstigte im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Daneben Landwirten auch weitere Akteure im ländlichen Raum (z.B. Dorfmoderatoren) als Begünstigter der Dienstleistung (Beihilfebegünstigter) vorgesehen sind, ist eine beihilferechtliche Anmeldung erforderlich. Im Rahmen der Richtlinieaufstellung erfolgt eine Beihilfeanmeldung gem. Art. 38 und Art. 47 der VO (EU) Nr. 702/2014.

Begründung:

Im Rahmen des Freistellungsanmeldungsverfahrens ist darüber hinaus noch die Notwendigkeit zur Beihilfeanmeldung nach Art. 38 der VO (EU) Nr. 702/2014 ersichtlich geworden. Daher ist auch eine Ergänzung in Kapitel 13 erforderlich

Darüber hinaus wurde die SA-Referenz der Maßnahme hinzugefügt: SA-Referenz: SA.44862 (2016/XA), 01.04.2016-31.12.2023

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.3. Aktualisierung der Inhalte in Kapitel 14

1.1.5.3.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Text in Kapitel 14 erhält die nachfolgende Fassung:

In Niedersachsen und Bremen wird – wie auch in der vorangegangenen Förderperiode – ein gemeinsames Programm für den Bereich des ELER erarbeitet. Alle anderen Programme nach der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden den Ländern nach getrennt programmiert, wobei es in Niedersachsen ein Multifondsprogramm für den EFRE/ESF-Bereich geben wird.

Grundlage für die Erarbeitung der Programme ist die Partnerschaftsvereinbarung (PV). Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sowie der ländlichen Entwicklungsprogramme

und operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie 'Europa 2020'. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der PV und den operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die PV in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 VO (EU) Nr. 1303/2013 erstellt.

Um die fondsübergreifende Abstimmung zu verbessern und eine stärkere Verzahnung der EU-Förderung mit anderen Instrumenten der regionalen Landesentwicklung im Sinne eines integrierten Ansatzes zu realisieren, hat Niedersachsen seine Behördenstruktur auf Ebene der Landesregierung optimiert. Nach der Landtagswahl im Frühjahr 2013 wurden ein Staatssekretärsausschuss (Sts.-A.) und in der StK eine neue Abteilung für "Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung" eingerichtet. In dieser Abteilung liegen neben der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für Niedersachsen u.a. die strategische Koordinierung für das ELER-Programm sowie die Zuständigkeiten für die verschiedenen Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese Strukturen erleichtern es nicht nur, Schnittstellen und Abgrenzungskriterien zu identifizieren, sondern auch fondsübergreifende Förderansätze (z.B. Breitbandförderung) zu entwickeln, Verwaltungsverfahren abzustimmen und Synergien zu nutzen. Die Befassung im Sts.-A. und die Beschlüsse der Landesregierung erfolgten ebenfalls fondsübergreifend.

Um auch die Umsetzung der EU-Förderung zu verbessern, wurden in Niedersachsen 4 Ämter für regionale Landesentwicklung geschaffen. In den Ämtern sind wesentliche Aufgaben der Regionalplanung und Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung und der Wirtschaftsförderung, insbesondere der EU-Förderung zusammengefasst, die bisher auf verschiedene andere Landeseinrichtungen verteilt waren. Sie sind u.a. Bewilligungsbehörde im ELER. Geleitet werden die Regionalbehörden von den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung. Ihre Aufgabe ist es, positive Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in allen Teilen Niedersachsens zu geben und dazu beizutragen, regionale Ungleichgewichte abzubauen. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort werden sie u.a. Regionale Handlungsstrategien erarbeiten sowie Förderprojekte initiieren, koordinieren und umsetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die national und seitens der EU bereitgestellten Mittel ressorts- und fondsübergreifend bestmöglich eingesetzt werden. Zu den komplementären Mechanismen und ihrer Funktion wird durch die Verwaltungsbehörde im jährlichen Durchführungsbericht gem. Art. 75 der ELER-VO in Verbindung mit der DVO (EU) Nr. 808/2014 Anhang VII Ziffer 3 berichtet.

Die Abbildung 14-1 zeigt, welche Thematischen Ziele der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch welches Programm unterstützt werden.

Des Weiteren wurden nachstehende Vorkehrungen getroffen, um die Strategien und Maßnahmen der einzelnen Programme zueinander konsistent und kohärent zu erarbeiten:

- Die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse), den Ergebnissen der vorliegenden Bewertungen (u.a. aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013) und den Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Umweltverbänden erarbeitet.

- Die Strategien und Fördermaßnahmen/-vorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben entsprechend der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der PV aufeinander abgestimmt.

- Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen, wie z.B. die Umsetzung von Natura 2000 oder EG-WRRL, angemessene Berücksichtigung finden.

Der ELER-BA für die Förderperiode 2014-2020 wird neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie nichtstaatlichen Organisationen (NGO) auch durch die VB, die EU-Zahlstelle und die anderen Fonds vertreten sein. Des Weiteren erfolgt eine Abstimmung des EPLR nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (u.a. Ressort-, Kabinettsbefassung). Die gegenseitige Beteiligung in den Begleitausschüssen sowie der Vorsitz seitens der StK im ELER-BA vervollständigen den Prozess der Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen.

Im Bewilligungsverfahren werden über die inhaltlichen Komplementaritäten hinaus weitere Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen aus den einzelnen Fonds auszuschließen, z.B. durch entsprechende Abstimmungsprozesse.

Ziel der Komplementarität/Kohärenz ist es Doppelförderungen auszuschließen, mögliche Förderlücken weitestgehend zu vermeiden und Synergien zu erzeugen. Synergien mit nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten können sich bei Klimamaßnahmen des EPLR u.a. zum EFRE im Bereich der Moorentwicklung, zur GAK im Bereich des Hochwasserschutzes oder zum INTERREG A Kooperationsprogramm Deutschland-Nederland im Schwerpunktbereich Energie/CO2-Reduzierung ergeben. Die Sicherstellung der Komplementarität und eine klare Abgrenzung der Förderbereiche aus dem EPLR zu den anderen Programmen werden nachstehend beschrieben (Tab. 14-1 und Tab. 14-2). Bei den übrigen nicht ausdrücklich erwähnten Förderbereichen des EPLR gibt es keine Berührungspunkte oder Überschneidungen zu den anderen Fonds.

Im Gegensatz zum ELER, der in Deutschland durch Länderprogramme umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung des EMFF durch ein einziges Operationelles Programm. Das OP des EMFF wurde sehr weit gefasst, weil es die Schwerpunktsetzungen aller Länder abdecken muss.

Mit Blick auf Niedersachen und Bremen werden die konkreten Förderinhalte abschließend in den Landesrichtlinien festgelegt. Die folgenden Ausführungen zur Komplementarität und Abgrenzung von EMFF und ELER können insofern nur den aktuellen Diskussionsstand abbilden (s. Tab. 14-3).

Die Komplementarität und die Synergien des EPLR mit den Kooperationsprogrammen zur territorialen Zusammenarbeit sowie zu der Ostseestrategie können der Tab. 14-4 entnommen werden. Bremen und Niedersachsen erzielen eine hohe Übereinstimmung der strategischen Ausrichtung des EPLR mit den INTERREG A und B Programmen. Das EPLR kann so den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit unterstützen. Es greift die Elemente mit klaren regionalen und strukturpolitischen Anknüpfungspunkten zu den grenzüberschreitenden und transnationalen Programmen auf. Es stützt die projektbezogene Zusammenarbeit im internationalen Austausch.

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Im Rahmen der Erstellung des EPLR wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschneidungen zwischen Förderangeboten aus den beiden Säulen der GAP kommt. Sofern bspw. in der Marktorganisation im Bereich Obst und Gemüse Abgrenzungen zwischen Fördermöglichkeiten vorzunehmen sind, gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. D.h.: Die spezifischen (Teil-)Maßnahmen des EPLR werden entweder ausgesetzt, solange und soweit für identische (Teil-)Maßnahmen Mittel für Bewilligungen aus der 1. Säule in der jeweiligen Programmregion zur Verfügung stehen. Bei der

Festlegung der Strategie des EPLR wird geprüft, ob sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Analyse der Ausgangssituation und der Zielfestlegung Synergien zwischen den beiden Säulen der GAP nutzen lassen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe wird im Rahmen der 2. Säule der GAP das Doppelförderungsverbot entsprechend Art. 61 Nr. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 1306/2013 auch in Bezug auf die 1. Säule der GAP beachtet.

Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktbeihilfen gem. VO (EU) Nr. 1307/2013) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gem. VO (EU) Nr. 1305/2013 u.a. durch Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung und eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben gesichert.

Weitere Informationen sind der Tab. 14-5 ersichtlich.Das Kapitel 14 Komplementarität wurde zu einem Zeitpunkt geschrieben, als noch nicht alle Richtlinien für den ELER, EFRE und ESF erstellt waren und somit die Komplementarität bzw. die Abgrenzungskriterien noch nicht genau benannt werden konnten. Die Richtlinien sind zwischenzeitlich erstellt, so dass die Komplementarität und Abgrenzung detaillierter beschrieben werden konnte

Begründung:

Das Kapitel 14 Komplementarität wurde zu einem Zeitpunkt geschrieben, als noch nicht alle Richtlinien für den ELER, EFRE und ESF erstellt waren und somit die Komplementarität bzw. die Abgrenzungskriterien noch nicht genau benannt werden konnten.
Die Richtlinien sind zwischenzeitlich erstellt, so dass die Komplementarität und Abgrenzung detaillierter beschrieben werden konnte

1.1.5.3.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.3.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.3.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.4. Anpassung der Fokus Area für Flächenmanagement für Klima und Umwelt (M 4.4) in der allgemeinen Maßnahmebeschreibung in Kapitel 8.2.3

1.1.5.4.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.3.2 "Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen" wird unter Fokus Area 4a der Satz "Im Rahmen der 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' stellt Flora und Fauna neuen bzw. erweiterten Lebensraum zur Verfügung, da durch die Flächenneuordnung große Areale geschaffen werden" gestrichen. Neu eingefügt wird stattdessen der folgende Absatz:

Fokus Area 5E

Im Rahmen der 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' stellt Flora und Fauna neuen bzw. erweiterten Lebensraum zur Verfügung, da durch die Flächenneuordnung große Areale geschaffen werden.

Begründung:

Die Änderung ist begründet in den Anmerkungen der EU-Kommission zum EPLR „PFEIL“ im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum EPLR. Die EU-Kommission hat ausgeführt, dass angesichts der Argumentation zur Teilmaßnahme 4.4 (Flächenmanagement für Klima und Umwelt) diese anstelle im Schwerpunktbereich 4A im Schwerpunktbereich 5E programmiert werden sollte. Grund dafür ist die Argumentation in der SWOT-Analyse und in der Bewertung der Bedürfnisse, die eher Hinweise auf das Hauptziel der Eindämmung des Klimawandels enthält. Dies ist im Programm bereits umgesetzt, in der textlichen Formulierung der Maßnahmebeschreibung aber bislang unterblieben. Es wird hiermit nachgeholt.

1.1.5.4.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.4.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.4.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.5. Anpassung der Maßnahmebeschreibung auf die Möglichkeiten durch die Änderung der NRR durch Änderung der Fördersätze

1.1.5.5.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.3.3.6.6. "Bedingungen für die Förderfähigkeit" wird der Satz "Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen und stattdessen der folgende Absatz angefügt:

Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland werden im Bereich der Unternehmen neben KMU mittelgroße Unternehmen ausschließlich im Erzeugnisbereich Milch gefördert. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten (Berechnung analog zu Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

In Kapitel 8.2.3.3.6.8 Beträge und Fördersätze wird in den Regelungen zur Zuschusshöhe in zweiten Spiegelstrich der Zusatz "sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte verarbeitet oder vermarktet werden, beträgt die Zuschusshöhe 30 %. Dies gilt für KMU i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014" eingefügt und danach folgender Spiegelstrich angefügt::

- Bei Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 20 %, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt und es sich um mittelgroße Unternehmen handelt. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten (Berechnung analog zu Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

Begründung:

Die Änderung der NRR ermöglicht im Bereich der Unternehmen (KMU) für den Bereich der Qualitätsprodukte eine Erhöhung des Fördersatzes auf 30 %. Diese Verbesserung soll in Niedersachsen/Bremen umgesetzt werden.

Die Förderung soll unter Nutzung der erweiterten Möglichkeiten der NRR auf mittelgroße Unternehmen ausgeweitet werden; diese Erweiterung wird aber auf den Erzeugnisbereich Milch beschränkt.

Hintergrund für begrenzte Erweiterung auf mittelgroße Unternehmen des Milchsektors: Aktuell gibt es in Niedersachsen - bis auf kleine, direkt vermarktende Hofmolkereien - keine Verarbeitungseinrichtungen für Biomilch. Daher müssen Erzeuger von Biomilch ihre abnehmende Molkerei außerhalb NI suchen. Die wirtschaftliche Lage der konventionellen Milcherzeuger in Niedersachsen und darüber hinaus ist desolat und eine spürbare Verbesserung der Erlössituation auf absehbare Zeit nicht in Sicht. Die aktuell an der Verarbeitung von Biomilch interessierten Unternehmen erfüllen z. T. nicht die für eine mögliche Förderung erforderliche Größenbegrenzung und können folglich in NI nicht von eine Förderung

profitieren. Ein weiterer Ausbau der Biomilcherzeugung und –verarbeitung stärkt damit auch den Bio-Sektor, erweitert das regionale Produktangebot und kann zu einer Entlastung des Milchmengendruckes im konventionellen Bereich beitragen.

1.1.5.5.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regelungen der NRR in der aktuell genehmigten Fassung.

1.1.5.5.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.5.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.6. Anpassung in Kapitel 13.5 hinsichtlich Dorfentwicklung

1.1.5.6.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.5 wird der Betrag der nationalen Förderung geändert auf "47.840.000" und der Betrag insgesamt auf "227.737.619,05" Gleichzeitig erhält der Text nach der Formulierung "Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2" folgende Fassung:

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, sind sie im Fall lokaler Infrastruktureinrichtungen nach der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Nicht unter lokale Infrastruktureinrichtungen fallende Vorhaben, die beihilferelevant sind, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gefördert.

Begründung:

Im Rahmen der Beihilferechtlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass die ursprünglich geplante Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung Regelungen enthält, die in der Maßnahmeumsetzung zu Problemen geführt hätten. Daher wurde die Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung geändert und die Maßnahme inzwischen auf der Grundlage der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 angezeigt. Gleichzeitig werden zusätzliche nationale Finanzierungen in Höhe von 2,16 Mio. € nicht mehr der Dorfentwicklung, sondern der Dorfentwicklungsplanung zugeordnet

Darüber hinaus wurde die SA-Referenz der Maßnahme hinzugefügt.

1.1.5.6.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.6.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.6.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.7. Anpassung in Kapitel 13.5 hinsichtlich Dorfentwicklungsplanung

1.1.5.7.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.5 wird folgender Text angefügt:

f) Dorfentwicklungsplanung

ELER (€): 1.200.000

Nationale Ko-Finanzierung (€): 956.334,23

zusätzliche nationale Finanzierung (€): 2.160.000

Total (€): 4.316.334,23

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben der Maßnahme Dorfentwicklungsplanung beihilferelevant sind, werden diese nach der de-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 behandelt.

Begründung:

Die Maßnahme Dorfentwicklungsplanung wurde zu Kap. 13 hinzugefügt, da zusätzliche nationale Mittel eingesetzt werden. Insofern Vorhaben beihilferelevant sind, werden diese nach der de-minimis Verordnug gefördert.

1.1.5.7.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.7.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.7.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.8. Anpassungen in Kapitel 13 hinsichtlich Basisdienstleistungen

1.1.5.8.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.5 wird unter e) Basisdienstleistungen der Betrag für ELER geändert auf "26.500.000", der Betrag für nationale Kofinanzierung auf "13.252.021,56" und der Betrag insgesamt auf "39.752.021,56" Gleichzeitig erhält der Text nach der Formulierung "Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2" die nachfolgende Fassung:

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, sind sie im Fall lokaler Infrastruktureinrichtungen nach der Art. 56

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Nicht unter lokale Infrastruktureinrichtungen fallende Vorhaben, die beihilferelevant sind, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gefördert.

Begründung:

Im Rahmen der Beihilferechtlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass die ursprünglich geplante Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung Regelungen enthält, die in der Maßnahmeumsetzung zu Problemen geführt hätten. Daher wurde die Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung geändert und die Maßnahme inzwischen auf der Grundlage der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 angezeigt

Zudem Folgeänderung aufgrund der Mittelverschiebung aus der Maßnahme Regionalmanagement zu Basisdienstleistung

Darüber hinaus wurde die SA-Referenz eingefügt.

1.1.5.8.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.8.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.8.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.9. EIP, Einführung einer Pauschale für indirekte Personalkosten

1.1.5.9.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten werden in der Aufzählung die Punkte "Büro- und

Gebäudeausgaben einschließlich Mieten/Pachten" und "Projektbezogene (pauschale) Gemeinkosten" gestrichen, der nachfolgende Punkt erhält die Fassung "Sachkosten (nur direkte Kosten" und der folgende Punkt wird zusätzlich aufgenommen:

Für alle indirekten Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf Grundlage von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt werden.

Begründung:

Für indirekte Kosten wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben auf Grundlage von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt. Mit der Einführung dieser Verwaltungspauschale die im Zusammenhang mit der Koordinierungsfunktion einer OG entstehen (nur hierfür wird die Pauschale angewendet werden) sinkt der Aufwand für das Bewilligungs- und Kontrollverfahren erheblich (um ca. 5%). Im Rahmen der Koordinierung einer OG ist gemäß den Vorgaben erforderlich zusätzliches Personal für diese Aufgabe vorzusehen, insofern lässt sich kalkulatorische Pauschalbetrag für die anteilige Nutzung von Räumen und Geräten sicher bestimmen.

Die Pauschale ist beschränkt auf indirekte Kosten, die durch die anteilige Nutzung von Räumen (Miete, Nebenkosten) sowie Geräten (IT- und Telekommunikations-infrastruktur) beim Koordinator einer OG entstehen. Die „spitze“ Abrechnung dieser Kosten wäre sehr verwaltungsaufwändig

1.1.5.9.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung wird eine erleichterte Umsetzung der Maßnahme angestrebt.

1.1.5.9.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.9.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.10. EIP, Klarstellende Formulierung in den Förderbedingungen

1.1.5.10.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten erhält folgende Fassung:

Ausgaben für Kauf oder Leasing von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als förderfähig

Begründung:

Die in Kapitel 8.2.10.3.2 5 (förderfähige Kosten) aufgeführte Position „Ausgaben für die Anschaffung kleiner/geringfügiger Investitionsgüter“ wird ersetzt durch die Formulierung:

„Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als förderfähig“.

Der Fördertatbestand wird damit präzisiert und auf die tatsächliche Nutzung der beschafften Gegenstände im Rahmen der Umsetzung der Projekte beschränkt. Mit der beantragten Änderung ist eine Präzisierung und Einschränkung der Förderung von Instrumenten und Ausrüstungen, die für die Umsetzung der im Rahmen der EIP Agri durchgeführten Innovationsprojekte notwendig sind, verbunden. Die Formulierung entspricht den beihilferechtlichen Vorschriften (z.B. Agrarfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 702/2014, Art. 31, Abs. 6 Buchst. b)).

1.1.5.10.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.10.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.10.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.11. EIP, Präzisierung Fördertatbestand

1.1.5.11.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten wird der Satz "Ausgaben für die Anschaffung von kleinen/geringfügigen Investitionsgütern, die nicht aktivierungspflichtig sind" gestrichen und ersetzt durch den Satz "Ausgaben für Kauf oder Leasing von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als förderfähig.

Begründung:

Mit der beantragten Änderung ist eine Präzisierung und Einschränkung der Förderung von Instrumenten und Ausrüstungen, die für die Umsetzung der im Rahmen der EIP Agri durchgeführten Innovationsprojekte notwendig sind, verbunden. Die Formulierung entspricht den beihilferechtlichen Vorschriften (z.B. Agrarfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 702/2014, Art. 31, Abs. 6 Buchst. b)).

1.1.5.11.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.11.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.11.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.12. EIP, Textliche Klarstellung beim Begünstigten

1.1.5.12.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 8.2.10.3.2.4. Begünstigte erhält nachfolgende Fassung:

Begünstigte sind (teil-)rechtsfähige OG mit mindestens 3 Mitgliedern oder ein Einzelmitglied der OG, das als verantwortlicher Koordinator einer OG mit mindestens 3 Mitgliedern fungierten.

Kapitel 8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit erhält die nachfolgende Fassung:
(Teil-) Rechtsfähigkeit der Begünstigten nach 8.2.10.3.2.4

Begründung:

Der Begriff „OG in Trägerschaft einer bestehenden Einrichtung/eines bestehenden Unternehmens“ ist missverständlich und könnte so ausgelegt werden, dass ein einzelnes Mitglied als Koordinator der OG als Antragsteller und Begünstigter nicht zulässig ist. Daher wird mit einer EPLR Änderung das Ziel verfolgt, deutlicher klarzustellen, dass auch ein einzelnes Mitglied als Koordinator einer OG Antragsteller und Begünstigter zur Durchführung eines Innovationsprojekts im Rahmen einer OG zu kann. In der Praxis erweist es sich als schwierig, die Variante zu wählen, nach der die OG selbst (entweder als juristische Person oder als GbR auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung) Antragsteller bzw. Begünstigter ist. Gemäß den EIP Leitlinien, Ziffer 4.2 können auch einzelne Mitglieder der OG als „Lead Partner“ Antragsteller bzw. Begünstigter sein. Auf der Grundlage der zu schließenden Kooperationsvereinbarung und des genehmigten Geschäfts-planes werden die Fördermittel an die jeweiligen Partner zur Umsetzung des Innovationsprojekts weitergegeben. Da diese Möglichkeit, die Bildung von OG wesentlich erleichtert, soll durch die Umformulierung sichergestellt werden, dass diese Möglichkeit zur Gründung einer OG auch genutzt werden kann.

1.1.5.12.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll eine erleichterte Umsetzung der Maßnahme erreicht werden.

1.1.5.12.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.12.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.13. EIP, Änderung der Fördertatbestände

1.1.5.13.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten werden die Worte "sowie bei Unternehmen des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors" gestrichen.

Begründung;

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung war in einer früheren Phase des Programgenehmigungsprozesses vorgesehen, Aufgrund der knappen Ressourcen im Rahmen der Maßnahme EIP Agri sollen die Mittel stärker gebündelt werden. Da im Mittelpunkt der Maßnahme die Verbesserung der Situation in der landwirtschaftlichen Urproduktion steht, sollen Investitionen in diesem Bereich weiterhin vorrangig gefördert werden.

Die Förderung von innovativen Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung kann auf der Grundlage der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung weiterhin erfolgen. Zudem wird mit der Änderung der Fördertatbestände eine konsequente Abgrenzung zur Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung erfolgen

1.1.5.13.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.13.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.13.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.14. Einführen einer Overheadpauschale in der Maßnahme M1.1, Kapitel 8.2.1.3.2

1.1.5.14.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.1.3.2.5 förderfähige Kosten wird der Text wie folgt neu formuliert:

Förderfähig sind Ausgaben für Personal- und Sachkosten, die einem Bildungsträger durch die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen Für alle indirekten Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalkosten auf der Grundlage von Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 gewährt werden. Nicht gefördert werden:

- Honorare für Referentinnen und Referenten, die bereits voll oder anteilig von Dritten für die Vermittlung der beantragten Weiterbildungsinhalte finanziert werden oder durch Personalkostenerstattungen der Länder Bremen oder Niedersachsen finanziert werden;

Ausgaben für Investitionen und zur Sicherung der laufenden, nicht projektbezogenen Verwaltung des Bildungsträgers sowie Ausgaben für externe Qualitäts- und Zertifizierungsverfahren

Begründung:

Es soll eine Pauschale für allgemeine -indirekte- Kosten für die Organisation und Durchführung eines Qualifizierungsvorhabens (z.B Erstellung und Druck von Arbeits- und Verbrauchsmaterial/Lernmittel ohne beständigen Wert, Öffentlichkeitsarbeit, Standardausstattung und Nebenkosten für Unterrichtsräume, Schriftverkehr und Telefon) eingeführt werden. Die genannten Kosten werfen bis pauschal mit 15 % der förderfähigen Personalkosten als förderfähige Kosten im Rahmen der Zuwendungsgewährung anerkannt.

Die Aufnahme einer Pauschale ist aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll.

Gerade die allgemeinen Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen werden von jedem Bildungsträger individuell bezeichnet und unterschiedlich kalkuliert. Im Rahmen der Organisation und Durchführung von Qualifizierungsvorhaben fallen bei den Bildungsträgern eine Vielzahl von kleinen Kosten-positionen an, die sich aus den größeren Rechnungsbeträgen (z.B. Telefon) nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand heraus rechnen und den einzelnen Qualifizierungsvorhaben zuordnen lassen

Um hier eine angemessene und vergleichbare Bemessungsgrundlage für die Zuwendungsgewährung zu schaffen, soll die Einführung einer Pauschale von 15 v.H. der förderfähigen Personalkosten entsprechend Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1303/2013 aufgenommen werden.

1.1.5.14.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung wird eine Vereinfachung in der Umsetzung des EPLR erwartet.

1.1.5.14.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.14.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.15. Einführen von Mindestkriterien in Maßnahme M 14.1, Kapitel 8.2.9.2.1.

1.1.5.15.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Diese Änderung wurde zurückgezogen.

1.1.5.15.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Diese Änderung wurde zurückgezogen.

1.1.5.15.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Diese Änderung wurde zurückgezogen.

1.1.5.15.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Diese Änderung wurde zurückgezogen.

1.1.5.16. Einführung einer Pauschale für Personalnebenkosten

1.1.5.16.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten wird der Text zu laufende Kosten der Zusammenarbeit wie folgt ergänzt:
Für alle indirekten Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf Grundlage von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt werden

Begründung:

Bei der Fördermaßnahme Landschaftspflege und Gebietsmanagement handelt es sich um eine in ihrer Finanzausstattung relativ „kleine“ Maßnahme, bei der Mitteleinsatz und Verwaltungsaufwand in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollen. Im ersten Antragsverfahren wurden 17 Anträge eingereicht, die in einem aufwändigen Verwaltungs- und Kontrollsystem zu prüfen waren. Da es sich überwiegend um mehrjährige Maßnahmen handelt, wäre die regelmäßige Abrechnung der tatsächlich entstandenen, indirekten Kosten mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Die Festlegung eines Pauschalsatzes von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten ist daher geeignet, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und das Fehlerrisiko zu minimieren.

Die indirekten Kosten sollen in Anwendung des Art. 68 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1303/2013 pauschal angerechnet werden.

1.1.5.16.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung wird eine erleichterte Umsetzung der Maßnahme angestrebt.

1.1.5.16.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.16.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.17. Einführung eines Innovationsdienstleisters

1.1.5.17.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens wird folgender Satz eingefügt:

Bei der Vorbereitung und Umsetzung der Projekte so-wie bei der Vernetzung auf der Programmebene können die Operationellen Gruppen durch einen Innovationsdienstleister (IDL) unterstützt werden. Eine Förderung kann aus Mitteln der Technischen Hilfe erfolgen

Begründung:

Der Innovationsdienstleister soll die Operationellen Gruppen der EIP bei der Vorbereitung und Umsetzung der Innovationsprojekte unterstützen und die Vernetzung der Gruppen im Programmgebiet organisieren und gewährleisten. Die Auswahl des IDL erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Aufgrund der Erfahrungen in der ersten Ausschreibungsrunde zeichnet sich ein deutlich höheres Interesse des Sektors an der Umsetzung von Innovations-projekten im Rahmen der EIP Agri ab als dies im Vorfeld der Programmaufstellung vermutet wurde. Bereits in der ersten Auswahlrunde sollen 16 OG Gebildet werden. Auf der Grundlage dieser Entwicklung wird es für sinnvoll und notwendig gehalten, zukünftig Aufgaben der Betreuung von OG, insbesondere die Vorbereitung und Begleitung bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einen externen Innovationsdienstleister zu übertragen. Darüber soll der IDL die Vernetzung der Gruppen im Programmgebiet sicherstellen und damit das Angebot der Deutschen Vernetzungsstelle ergänzen Ferner soll er als zentraler Ansprechpartner der Vernetzungsstellen auf nationaler und auf EU – Ebene fungieren. Es wird erwartet, dass die administrative und inhaltliche Arbeit sowie der Austausch der OG untereinander dadurch erleichtert werden kann.

1.1.5.17.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung wird eine erleichterte Umsetzung der Maßnahme angestrebt.

1.1.5.17.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.17.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.18. Einführung von Sachleistungen in Maßnahme M 5.1, Kapitel 8.2.4.3.1

1.1.5.18.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.4.3.1.5 Förderfähige Kosten wird der Satz "Förderfähige Kosten sind Investitionen sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen" angefügt.

Begründung:

Durch die Einführung der Möglichkeit, den Eigenanteil durch Sachleistungen im Sinne von Art. 61 Abs. 3 der ELER-Verordnung zu erbringen soll insbesondere finanzschwächeren Kommunen und Verbänden zur Wahrung der Chancengleichheit eine weitere Möglichkeit zur Erbringung des Eigenanteils eröffnet werden.

Der als Kofinanzierung aus nationalen Mitteln notwendige Eigenanteil der Zuwendungsempfänger kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde durch Sachleistungen erbracht werden.

Zu den Sachleistungen zählen Kosten z.B. für die Nutzung eigener Geräte, eigenen Personals oder Materials. Dazu sind jedoch nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Der Wert der Sachleistung wird als Prozentsatz der Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, berechnet (Arbeitsleistungen) bzw. als Prozentsatz des Marktwertes (z. b. Maschinen, Grundstücke). Entsprechende Unterlagen zur Vergleichsberechnung werden mit dem Antrag vorgelegt. Dieses Vorgehen entspricht dem Verfahren anderer ELER-Maßnahmen.

1.1.5.18.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll eine erleichterte Umsetzung des EPLR erreicht werden.

1.1.5.18.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.18.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.19. Einführung weiterer Teilmaßnahmen zu Sauenhaltung und Ferkelaufzucht zu Maßnahme M 14

1.1.5.19.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 8.2.9. (M14 – Tierschutz, Art. 33):
In den Kapiteln 8.2.9.3.1. bis 8.2.9.3.4 kommt es durch die neuen Instrumente „Ferkelaufzucht“ und „Sauenhaltung“ sowie Anpassungen des Instruments „Mastschweine“ zu Anpassungen. Das bereits etablierte Instrument „Legehennen“ bleibt inhaltlich unverändert.

Folgeänderung in Kapitel 5.2.3.1.2. (Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums):
Folgender Satz wird gestrichen:
„Deutschland hat zwar eines der strengsten Tierschutzgesetze in der EU und die Einhaltung der nationalen Regelungen ist verpflichtend.“
Im nachfolgenden Satz werden die Worte "trotzdem noch" gestrichen, vor dem Wort "Legehennen" wird das Wort "für" eingefügt und das Wort "Mastschweine" durch "Schweine" ersetzt.

Begründung für die Einführung der zusätzlichen Instrumente:

Nach dem 'Tierschutzplan Niedersachsen' besteht besonderer Handlungsbedarf bei der Verbesserung des Tierwohls. Erste Erfahrungen im Rahmen der Antragstellung für das PFEIL-Förderangebot für „Mastschweine“ zeigen, dass es weiteren Bedarf für die Stärkung des Tierwohls bei der Haltung von Sauen und der Ferkelaufzucht gibt. Für die Akzeptanz und Umsetzung der Maßnahme 14 (Tierschutz) ist eine tiergerechte Haltung von Schweinen von der Ferkelaufzucht bis zur Schlachtung der Mastschweine anzustreben. Nur mit einer Ausweitung der Förderung auch auf die Sauen und Ferkel kann gewährleistet werden, dass es ein Angebot an Ferkeln mit intakten Ringelschwänzen für die Mastbetriebe gibt, die an der Förderung „Mastschweine“ teilnehmen wollen.

Das Instrument „Sauenhaltung“ soll eine tiergerechte Haltung durch ein erhöhtes Platzangebot in der Abferkelbucht, einen planen und trockenen Liegebereich, getrennte Klimabereiche für Sauen und Ferkel und den Verzicht auf den Kastenstand in der Abferkelbucht ermöglichen.

Das Instrument „Ferkelaufzucht“ wird als ergebnisorientierte Förderung eingeführt. Die Aufzucht ist von herausragender Bedeutung für die Vermeidung des Schwanzbeißens. Durch besonders tiergerechte Haltungsverfahren soll erreicht werden, dass ein Anteil von mindestens 80% der Tiere jederzeit einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Bei der ergebnisorientierten Förderung bleibt der Halter der Ferkel innerhalb des gesetzlichen Rahmens grundsätzlich frei bei der Wahl seiner Haltungsformen. Entscheidend ist, dass das vorgegebene 80%-Ziel erreicht wird.

Dieses Vorgehen hat bei einem stark multifaktoriellen Geschehen wie dem Schwanzbeißen für das Tierwohl große Vorteile. Die Tierhalter werden dadurch animiert und herausgefordert, Ehrgeiz, Kreativität und Verantwortung für tiergerechte Haltungsbedingungen zu entwickeln. Einzelne Faktoren wie erhöhtes Platzangebot für die Tiere oder Beschäftigungsmaterial reichen allein nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Gerade bei der Aufzucht der Ferkel beeinflussen viele Faktoren die Tiergesundheit und das Tierwohl. Es handelt sich bei den Instrumenten „Ferkelaufzucht“ und „Mastschweine“ um sehr ehrgeizige Maßnahmen mit der großen Chance, in Tierwohlfragen neue Erkenntnisse unter sehr unterschiedlichen und praxisnahen Bedingungen zu gewinnen und Verbesserungen in der Tierhaltung zu erreichen.

Im bereits etablierten und in den beiden neu eingeführten Instrumenten für Schweine dient die Optimierung der Haltungsbedingungen und des Bestandsmanagements der Steigerung des Tierwohls. Es wird zugleich eine Verbesserung des allgemeinen Gesundheitsstatus angestrebt, so dass damit auch Bekämpfungsstrategien gegen enzootische Pneumonien (EP) unterstützt werden.

Für die drei Instrumente für Schweine gilt, dass die Teilnehmer vor Beginn der Förderung an Schulungen bzw. Beratungen teilnehmen müssen. Die Teilnahme wird im Rahmen der Verwaltungskontrolle zu 100% überprüft (Belegkontrolle).

Berater müssen sich durch eine regelmäßige Teilnahme an Schulungen des niedersächsischen `Expertennetzwerks für Tierschutz und Tiergesundheit´ qualifizieren. Zum Nachweis der Qualifikation werden befristet wirksame Bescheinigungen als „Anerkannte Ringelschwanzberater“ erstellt, so dass die Berater ihr Fachwissen regelmäßig durch erneute Schulung auffrischen müssen. Eine Förderung für die Mitwirkung am Expertennetzwerk gibt es nicht.

Die Fördermaßnahmen werden wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Ziel ist es, dadurch gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen und im Schweinesektor zu verbreiten. Die Förderung aus PFEIL hat damit Pilotcharakter mit der Wirkung, dass neue Praxiserfahrungen und Erkenntnisgewinne Breitenwirkung bekommen und so insgesamt zu Verbesserungen in der Schweinehaltung führen.

Zum Instrument „Sauenhaltung“:
Eine Förderverpflichtung ist das Vorhalten getrennter Klimabereiche für Sauen und Ferkel; dies setzt eine Strukturierung der Buchten voraus. Die Strukturierung ist auch erforderlich, um ein Erdrücken der Ferkel durch die Sau zu vermeiden. Detaillierte Vorgaben zur Gestaltung der Bucht sollen nicht erfolgen, da es vielfältige und erfolgversprechende Möglichkeiten für die Gestaltung gibt.

Bei den Klimabereichen kann von folgenden Temperaturanforderungen ausgegangen werden: Ferkel benötigen zur Geburt Temperaturen von über 30 °C. Die Muttersau fühlt sich insbesondere wenn sie viele Ferkel auf die Welt bringt und säugt, eher bei weniger als 20 °C wohl. Optimal sind Temperaturen unter 15 °C, Beeinträchtigungen sind oberhalb von etwa 20°C zu erwarten. Daher sollte die Sau zusätzlich Zugang zu einem kühleren Bereich (< 15°C) haben bzw. eine Kühlmöglichkeit in der Abferkelbucht verfügbar sein, die sie uneingeschränkt nutzen kann.

Zu den Instrumenten „Ferkelaufzucht“ und „Mastschweine“:
Im Abschlussbericht der Tierärztlichen Hochschule Hannover für das Pilotprojekt „Erprobung von praxistauglichen Lösungen zum Verzicht des Kupierens der Schwänze bei Schweinen unter besonderer Betrachtung der wirtschaftlichen Folgen“ finden sich Angaben zur Häufigkeit von Verletzungen der Ringelschwänze durch Bisse. Dieser Bericht verdeutlicht, dass die Zielmarke von 70% bzw. 80% intakter Schwänze für die Mastschwein- und die neue Ferkelmaßnahme sehr deutlich über dem im Rahmen des Pilotprojekts festgestellten Anteil unbeschädigter Ringelschwänze liegt. Dies zeigt, dass es erheblicher

Anstrengungen der Tierhalter bedarf, um die vorgegebenen Zielmarken zu erreichen.

Die Finanzierung der zwei neuen Instrumente "Ferkelaufzucht" und "Sauenhaltung" erfolgt im Rahmen des im indikativen Finanzplan vorhandenen Mittelansatzes für die Maßnahme M14.

Aufgrund der Erweiterung der Förderung um zwei zusätzliche Instrumente ergibt sich eine Folgeänderung in Kapitel 5.2.3.1.2. (Auswahl der Maßnahmen), um die Konsistenz innerhalb des EPLR zu wahren.

1.1.5.19.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll eine zielgerichtete Umsetzung des EPLR unterstützt werden.

1.1.5.19.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.19.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.20. Ergänzung der Strategie bzgl. Regionaler Bewirtschaftungsansätze, Kap. 5.1

1.1.5.20.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Hinweis:

Um die von SFC vorgegebene Zeichenzahl einzuhalten, ist Kap. 5.1 sprachlich geringfügig geglättet worden (Abkürzungen eingefügt, Satzbau vereinfacht etc.)

Der 3. Absatz von Kap. 5.1 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

Um dies zu unterstützen und im gesamten Programmgebiet eine Entwicklung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen, werden den Regionen der NUTS2-Ebene für einzelne Teilmaßnahmen jährlich Fördermittel in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt. Damit soll ihnen Planungssicherheit hinsichtlich der Zielerreichung und der Möglichkeit zur Maßnahmenumsetzung gegeben

werden (vergleiche Kap. 8.1).

Begründung:

Die Entwicklung der niedersächsischen Teilräume und ihrer ländlichen Gebiete verläuft sehr unterschiedlich. Verschiedene Indikatoren machen deutlich, dass für die NUTS2-Regionen Niedersachsens erhebliche Entwicklungsunterschiede festgestellt werden können.

Ein Schlüsselindikator für die Regionalentwicklung ländlicher Gebiete ist die Veränderung der Bevölkerungszahlen. Hier zeigen die Werte für die letzten 10 Jahre (2004 – 2014) eine erhebliche Spreizung der Entwicklung in den Regionen Niedersachsens. Während die NUTS2-Regionen Weser-Ems (-0,5% Veränderung) und Lüneburg (-1,5%) nur geringe Bevölkerungsverluste hatten, fallen diese in den Regionen Hannover (-2,7%) und insbesondere Braunschweig (-4,8%) bereits erheblich höher aus. Einzelne Landkreise der Region Braunschweig haben in dem betrachteten, relativ kurzen Zeitraum über 10 % ihrer Bevölkerung verloren. In der längerfristigen Vorausberechnung (Veränderung zwischen 2013 und 2030) muss für die gesamte Region Braunschweig mit einem Bevölkerungsverlust von 11,7% gerechnet werden, während in der Region Weser-Ems die Bevölkerungszahl fast unverändert bleibt (-1,2%).

Vergleichbare Unterschiede zwischen den vier NUTS2-Regionen lassen sich etwa für die Arbeitslosenquote oder für den Unterstützungsbedarf durch staatliche Sicherungsleistungen (Mindestsicherungsquote) feststellen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es einen landesweiten, aber differenzierten Bedarf für eine strukturelle Entwicklung und Förderung in den niedersächsischen Teilräumen gibt.

Niedersachsen möchte diesen Entwicklungsunterschieden mit einem gezielten und koordinierten Einsatz der Mittel aus den ESI-Fonds entgegen wirken und hat dafür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen:

Niedersachsen hat in den vier NUTS2-Regionen jeweils Landesbeauftragte und Ämter für regionale Landesentwicklung etabliert. Deren Aufgabe ist es, an den regionalen Bedarfen orientierte Projekte zu initiieren, zu unterstützen und zu begleiten, insbesondere auch für die Entwicklung der dortigen ländlichen Räume. Wesentliche Grundlagen hierfür sind die Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) und regionale Analysen zur Identifizierung spezifischer Handlungsbedarfe in den vier Regionen. Für jede der NUTS2-Regionen sind daraus unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner Regionale Handlungsstrategien entwickelt worden. Zudem ist für jede NUTS2-Region ein `Kommunaler Steuerungsausschuss´ eingerichtet worden, der unter der Leitung des Landesbeauftragten über regional bedeutsame Förderprojekte berät. Darüber hinaus sollen sich die Kommunalen Steuerungsausschüsse über regionalentwicklerisch bedeutsame Themen austauschen, geplante und laufende Förderprojekte erörtern und Empfehlungen für die Umsetzung von Projekten geben.

Um auch den teilweise erheblichen Entwicklungsunterschieden unterhalb der NUTS2-Ebene gerecht zu werden, werden im Rahmen der Projektauswahlverfahren bei regional bedeutsamen Maßnahmen des ELER sowie des EFRE und ESF entsprechende Strukturdaten berücksichtigt. So wird Sorge dafür getragen, dass bevorzugt Projekte mit einem wirksamen Beitrag für die Regionalentwicklung gefördert werden. Diesbezügliche Faktoren, die in den Projektauswahlkriterien der o.g. Teilmaßnahmen berücksichtigt werden, sind die regionale Bevölkerungsentwicklung, die Steuereinnahmekraft der Kommunen und die Lage in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Landkreisen Südniedersachsens. Diese Projektauswahlkriterien werden landesweit angewandt.

Auf diese Weise hat Niedersachsen Vorkehrungen getroffen, um eine bedarfsgerechte regionsspezifische Förderung mit Kofinanzierung aus den Mitteln der ESI-Fonds zu gewährleisten, die gezielt auf die Förderbedarfe der NUTS2-Regionen und der darunter liegenden Ebenen zugeschnitten ist.

Niedersachsen trägt damit einem akuten Handlungsbedarf für eine ausgewogene Regionalentwicklung Rechnung. Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen in den ländlichen Räumen sind inzwischen neu hinzugetreten und vergrößern den Handlungsbedarf.

Dem Verfassungsgebot der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen folgend soll daher die EU-Förderung in den o.g. Teilmaßnahmen von PFEIL so ausgerichtet werden, dass vor allem auch die vom demografischen Wandel besonders betroffenen Räumen innerhalb der vier NUTS2-Regionen deutlich besser als bisher gefördert werden.

Durch eine gezielte Mittelbewirtschaftungsplanung mit regionalen Bewirtschaftungsansätzen auf NUTS2-Ebene für die Teilmaßnahmen `Ländlicher Wegebau´, `Dorferneuerung´, `Basisdienstleistung´ und `Tourismus´ soll erreicht werden, dass die Förderung mit diesen Teilmaßnahmen jeweils im gesamten Programmgebiet bestmöglich wirksam werden kann. Regionale Bewirtschaftungsansätze sollen so der Beseitigung struktureller Schwächen, der Armutsbekämpfung, der sozialen Eingliederung und der Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in bisher vernachlässigten Räumen dienen. Die politischen, administrativen und institutionellen Gegebenheiten werden dabei beachtet, wobei von unterschiedlichen strategischen Entwicklungsperspektiven der Regionen ausgegangen wird.

Es ist vorgesehen, dass die Fördermittel für die NUTS2-Regionen jährlich in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt werden, um dauerhafte Planungssicherheit hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten. Die o.g. Teilmaßnahmen sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen von besonderer Bedeutung. Durch die regionalen Bewirtschaftungsansätze werden die Voraussetzungen für eine Förderung in allen Regionen des Programmgebiets geschaffen. Die o. g. Projektauswahlkriterien stellen sicher, dass innerhalb der Regionen die benachteiligten Kommunen von der Förderung profitieren.

Soweit die zugewiesenen Bewirtschaftungsansätze innerhalb einer Region nicht ausgeschöpft werden können, können die Fördermittel unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien und daraus abgeleiteter Rankingergebnisse auf andere Regionen übertragen werden. Dadurch erhalten Regionen mit einem höheren Bedarf zusätzliche Mittel, für die in den anderen Regionen keine ausreichende Nachfrage besteht.

Die NUTS2-Region Bremen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

1.1.5.20.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.20.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.20.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung vereinbar.

1.1.5.21. Erhöhung der Hektarprämie in Maßnahme 11.1 Umstellung auf Ökologischen Landbau, Kapitel 8.2.7.3.2

1.1.5.21.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.7.3.2.8 Beträge und Fördersätze werden die Beträge für Ackerland und Grünland für die beiden ersten Jahre der Verpflichtung von jeweils von 364 €/ha auf 403 €/ha und für das dritte Jahr der Verpflichtungvon jeweils 234 €/ha auf 273 €/ha geändert.

Der Absatz "Besonderheit Gemüsekultur: Für die Einführung des Ökolandbaus bleiben die Förderbeträge um 4 % unter dem Wert der Nationalen Rahmenregelung. Für den Erhalt des Ökolandbaus wurde der agronomisch errechnete Wert übernommen. Dies ist erforderlich, um den maximal zulässigen Förderbetrag gem. VO (EU 1305/2013 nicht zu überschreiten" wird gestrichen.

Begründung:

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft sowie Klimaanpassung. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Zudem sind Ökolebensmittel weitgehend unbelastet von Pflanzenschutzmitteln und dem Tierschutz kommt eine besonders hohe Bedeutung zu.

Aus den oben genannten Gründen ist die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln in Deutschland ungebrochen. So stieg die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln von 2009 bis 2014 um 34 % (von 5,8 Mrd. Euro auf 7,76 Mrd. Euro). Im gleichen Zeitraum wuchs die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Deutschland nur um 10 % (von 947.000 ha auf 1.047.000 ha). In Niedersachsen ging die ökologisch-bewirtschaftete Fläche im gleichen Zeitraum jedoch sogar um 5 % zurück (von 74.700 ha auf 71.300 ha.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass nur 2,7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen ökologisch bewirtschaftet werden. Damit ist Niedersachsen das Bundesland in Deutschland, in dem mit Abstand prozentual am wenigsten Fläche ökologisch bewirtschaftet wird (Bundesdurchschnitt:

6,3 % - s. Anlage 4). Damit geht die Schere zwischen der Nachfrage nach Biolebensmitteln und der Erzeugung in Niedersachsen immer weiter auseinander.

Trotz der weiter stark steigenden Nachfrage nach Bioprodukten erschweren insbesondere folgende Rahmenbedingungen die Ausweitung des Ökolandbaus in Niedersachsen:

- hohe bis sehr hohe Pachtpreise, mit denen die Biobetriebe in steigendem Maße gegenüber konventionellen Betrieben nicht konkurrieren können (u. a. gegenüber Betrieben mit Biogasanlagen oder Betrieben, die Nachweisflächen für die Ausbringung von Gülle oder Hühnertrockenkot benötigen)

- einseitige Ausrichtung vieler konventioneller Betriebe sowie zum Teil hoher Kapitalbedarf für eine Neuausrichtung des Betriebes, so dass eine Umstellung auf eine auf Vielseitigkeit basierende Anbauweise besonders schwierig und teuer ist.

- zum Teil höherer Arbeitsaufwand in den Produktionssystemen des ökologischen Landbaus

Rückmeldungen von Bio-Kontrollstellen und Ökoverbänden zeigen, dass der Flächenrückgang insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass viele Bio-Betriebe aufgrund des deutlich gestiegenen Pachtniveaus Flächen an konventionelle Betriebe verloren haben. Ein deutliches Zeichen hierfür ist auch der Rückgang der durchschnittlichen Betriebsgröße der Ökobetriebe in Niedersachsen. Sie ist in den letzten 5 Jahren um durchschnittlich mehr als 5 Hektar zurückgegangen (Durchschnittliche Öko-Betriebsgröße 2009: 56,6 ha; Durchschnittliche Öko-Betriebsfläche 2014: 50,9 ha).

Die oben beschriebene negative Öko-Flächenentwicklung auf bundesweit bereits niedrigem Niveau lässt befürchten, dass die gesteckten Ziele zur Ausweitung des ökologischen Landbaus im Rahmen des PFEIL-Programms nicht erreicht werden können. Damit ist auch absehbar – sollte keine Trendumkehr erfolgen - dass die mit dieser Maßnahme verbundenen Ziele zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen nicht erreicht werden können.

Aufgrund der oben beschriebenen besonders schwierigen Rahmenbedingungen in Niedersachsen für die Ausweitung des ökologischen Landbau ist es daher notwendig, zusätzliche Anreize zu schaffen. Dies soll über eine Anhebung der Prämie für die Umstellung sowie die Beibehaltung auf das gemäß NRRK mögliche Höchstmaß erfolgen. Damit sollen die entstehenden Nachteile ausgeglichen und den Betrieben eine Perspektive für die Umstellung und Beibehaltung gegeben werden. Der Bedarf zur Prämienanpassung besteht insbesondere bei den flächenintensiveren Acker- und Grünlandflächen. Die Erhöhung der Förderprämien soll daher allein für diese Flächen gelten.

Es wurde eine erneute Berechnung des Nachteils durch die Landwirtschaftskammer durchgeführt (s. Anlage agrarökonomische Berechnungen). Aus der Berechnung wird deutlich, dass die gemäß -Höchstmaß der NRR geplanten neuen Förderprämien unterhalb des berechneten Nachteils bleiben (beabsichtigte neue Acker-Umstellungsprämie: 403 Euro; berechneter Nachteil: 428 Euro - beabsichtigte neue Grünland-Umstellungsprämie: 403 Euro; berechneter Nachteil: 476 Euro - beabsichtigte neue Acker-Beibehaltungsprämie: 273 Euro ; berechneter Nachteil: 287 Euro - beabsichtigte neue Grünland-Beibehaltungsprämie: 273 Euro ; berechneter Nachteil: 293 Euro). Die Prämienanhebung in den Grenzen der NRR wird daher umgesetzt.

1.1.5.21.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderungen sollen zu einer besseren Inanspruchnahme der Maßnahme beitragen.

1.1.5.21.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.21.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.22. Erhöhung der Hektarprämie in Maßnahme 11.2 Erhalt des Ökolandbaus, Kapitel 8.2.7.3.1

1.1.5.22.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.7.3.1.8 Beträge und Fördersätze werden die Beträge für Ackerland und Grünland jeweils von 234 €/ha ersetzt durch 273 €/ha.

Im Absatz "Besonderheiten" wird nach den Worten Nationale Rahmenregelung der Klammerzusatz "(ab 2015)" ergänzt sowie der Wert von 11% ersetzt durch den Wert 30%.

Der Absatz "Besonderheit Gemüsekultur::Besonderheit Gemüsekultur: Für den Erhalt des Ökolandbaus wurde der agronomisch errechnete Wert übernommen. Dies ist erforderlich, um den maximal zulässigen Fördersbetrag gem. VO (EU 1305/2013 nicht zu überschreiten" wird gestrichen.

Begründung:

Die auf einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen bei. Ökologische Anbauverfahren führen zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustandes einer größeren Zahl von Umweltzielgrößen, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft sowie Klimaanpassung. Ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen weisen darüber hinaus in der Regel eine deutlich höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete Flächen. Zudem sind Ökolebensmittel weitgehend unbelastet von Pflanzenschutzmitteln und dem Tierschutz kommt eine besonders hohe Bedeutung zu.

Aus den oben genannten Gründen ist die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln in Deutschland ungebrochen. So stieg die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln von 2009 bis 2014 um 34 % (von 5,8 Mrd. Euro auf 7,76

Mrd. Euro). Im gleichen Zeitraum wuchs die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Deutschland nur um 10 % (von 947.000 ha auf 1.047.000 ha). In Niedersachsen ging die ökologisch-bewirtschaftete Fläche im gleichen Zeitraum jedoch sogar um 5 % zurück (von 74.700 ha auf 71.300 ha.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass nur 2,7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Niedersachsen ökologisch bewirtschaftet werden. Damit ist Niedersachsen das Bundesland in Deutschland, in dem mit Abstand prozentual am wenigsten Fläche ökologisch bewirtschaftet wird (Bundesdurchschnitt: 6,3 % - s. Anlage 4). Damit geht die Schere zwischen der Nachfrage nach Biolebensmitteln und der Erzeugung in Niedersachsen immer weiter auseinander.

Trotz der weiter stark steigenden Nachfrage nach Bioprodukten erschweren insbesondere folgende Rahmenbedingungen die Ausweitung des Ökolandbaus in Niedersachsen:

- hohe bis sehr hohe Pachtpreise, mit denen die Biobetriebe in steigendem Maße gegenüber konventionellen Betrieben nicht konkurrieren können (u. a. gegenüber Betrieben mit Biogasanlagen oder Betrieben, die Nachweisflächen für die Ausbringung von Gülle oder Hühnertrockenkot benötigen)

- einseitige Ausrichtung vieler konventioneller Betriebe sowie zum Teil hoher Kapitalbedarf für eine Neuausrichtung des Betriebes, so dass eine Umstellung auf eine auf Vielseitigkeit basierende Anbauweise besonders schwierig und teuer ist.

- zum Teil höherer Arbeitsaufwand in den Produktionssystemen des ökologischen Landbaus

Rückmeldungen von Bio-Kontrollstellen und Ökoverbänden zeigen, dass der Flächenrückgang insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass viele Bio-Betriebe aufgrund des deutlich gestiegenen Pachtniveaus Flächen an konventionelle Betriebe verloren haben. Ein deutliches Zeichen hierfür ist auch der Rückgang der durchschnittlichen Betriebsgröße der Ökobetriebe in Niedersachsen. Sie ist in den letzten 5 Jahren um durchschnittlich mehr als 5 Hektar zurückgegangen (Durchschnittliche Öko-Betriebsgröße 2009: 56,6 ha; Durchschnittliche Öko-Betriebsfläche 2014: 50,9 ha).

Die oben beschriebene negative Öko-Flächenentwicklung auf bundesweit bereits niedrigem Niveau lässt befürchten, dass die gesteckten Ziele zur Ausweitung des ökologischen Landbaus im Rahmen des PFEIL-Programms nicht erreicht werden können. Damit ist auch absehbar – sollte keine Trendumkehr erfolgen - dass die mit dieser Maßnahme verbundenen Ziele zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen nicht erreicht werden können.

Aufgrund der oben beschriebenen besonders schwierigen Rahmenbedingungen in Niedersachsen für die Ausweitung des ökologischen Landbau ist es daher notwendig, zusätzliche Anreize zu schaffen. Dies soll über eine Anhebung der Prämie für die Umstellung sowie die Beibehaltung auf das gemäß NRRK mögliche Höchstmaß erfolgen. Damit sollen die entstehenden Nachteile ausgeglichen und den Betrieben eine Perspektive für die Umstellung und Beibehaltung gegeben werden. Der Bedarf zur Prämienanpassung besteht insbesondere bei den flächenintensiveren Acker- und Grünlandflächen. Die Erhöhung der Förderprämien soll daher allein für diese Flächen gelten.

Es wurde eine erneute Berechnung des Nachteils durch die Landwirtschaftskammer durchgeführt (s. Anlage agrarökonomische Berechnungen). Aus der Berechnung wird deutlich, dass die gemäß -Höchstmaß der NRR geplanten neuen Förderprämien unterhalb des berechneten Nachteils bleiben (beabsichtigte neue Acker-Umstellungsprämie: 403 Euro; berechneter Nachteil: 428 Euro - beabsichtigte neue Grünland-

Umstellungsprämie: 403 Euro; berechneter Nachteil: 476 Euro - beabsichtigte neue Acker-Beibehaltungsprämie: 273 Euro ; berechneter Nachteil: 287 Euro - beabsichtigte neue Grünland-Beibehaltungsprämie: 273 Euro ; berechneter Nachteil: 293 Euro). Die Prämienanhebung in den Grenzen der NRR wird daher umgesetzt.

1.1.5.22.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderungen sollen zu einer besseren Inanspruchnahme der Maßnahme beitragen.

1.1.5.22.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.22.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.23. Erweiterung der Begünstigten in Kapitel 8.2.3.3.3.4

1.1.5.23.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

in Kapitel 8.2.3.3.3.4 wird in der aufzählung der Begünstigten folgender Punkt angefügt:

- Juristische Personen des privaten Rechts

Begründung:

Der Kreis der Begünstigten soll um juristische Personen des privaten Rechts erweitert werden. Bisher sind das Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen, wobei unter Letztere auch die Landkreise fallen.

Die Änderung ist für den Erwerb von Flächen zur künftigen Wiedervernässung von Moorflächen notwendig. Das Land Niedersachsen kann zwar Flächen erwerben, ist aber in vielen Fällen bestrebt, Dritte für diese Aufgabe zu gewinnen. In der Regel sind dies, um auch die Zweckbindung dauerhaft zu erhalten, Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Landkreisen. Die Landkreise spielen in der Praxis die größere Rolle, da bei ihnen meist die untere Naturschutzbehörde angesiedelt ist. Sie unterstützt

bei den landkreiseigenen Planungen.

Die Landkreise in Niedersachsen bedienen sich häufig landkreiseigener Stiftungen zur Aufgabenerfüllung im Bereich des Naturschutzes (Stiftungszweck). Die Stiftungen sind juristische Personen des privaten Rechts, deren Entscheidungsgremium in der Regel aus vom Kreistag gewählten Mitgliedern sowie dem Landrat als Vorsitzendem besteht.

Damit ist gewährleistet, dass die Stiftung i. S. des Landes und der Landkreise handelt und die erworbene Fläche zweckentsprechend verwendet wird. Darüber ist der öffentliche Zweck für die Verwendung der Fördermittel und zugleich der dauerhafte Erhalt der Moore gesichert.

1.1.5.23.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung soll zur erleichterten Umsetzung des EPLR beitragen.

1.1.5.23.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.23.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.24. Erweiterung der Maßnahme übergreifenden Regelungen in Kapitel 8.1

1.1.5.24.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Nach dem Absatz "**Umweltbelange bei der Vorhabenauswahl"** folgender Text eingefügt:

Für die Teilmaßnahmen `Ländlicher Wegebau´ (Code 4.3), `Dorferneuerung´ (Code 7.2), `Basisdienstleistung´ (Code 7.4) und `Tourismus´ (Code 7.5) gilt folgendes:

Um im gesamten Programmgebiet eine Entwicklung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen, werden den Regionen der NUTS2-Ebene jährlich Fördermittel in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt. Damit soll ihnen Planungssicherheit hinsichtlich der

Maßnahmenumsetzung gegeben werden.

Diese administrativen Bewirtschaftungsansätze können im Verlauf der Förderperiode unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien, daraus abgeleiteter Rankingergebnisse sowie des jeweiligen Entwicklungs- und Planungsfortschritts der Regionen angepasst werden

Begründung:

Die Entwicklung der niedersächsischen Teilräume und ihrer ländlichen Gebiete verläuft sehr unterschiedlich. Verschiedene Indikatoren machen deutlich, dass für die NUTS2-Regionen Niedersachsens erhebliche Entwicklungsunterschiede festgestellt werden können.

Ein Schlüsselindikator für die Regionalentwicklung ländlicher Gebiete ist die Veränderung der Bevölkerungszahlen. Hier zeigen die Werte für die letzten 10 Jahre (2004 – 2014) eine erhebliche Spreizung der Entwicklung in den Regionen Niedersachsens. Während die NUTS2-Regionen Weser-Ems (-0,5% Veränderung) und Lüneburg (-1,5%) nur geringe Bevölkerungsverluste hatten, fallen diese in den Regionen Hannover (-2,7%) und insbesondere Braunschweig (-4,8%) bereits erheblich höher aus. Einzelne Landkreise der Region Braunschweig haben in dem betrachteten, relativ kurzen Zeitraum über 10 % ihrer Bevölkerung verloren. In der längerfristigen Vorausberechnung (Veränderung zwischen 2013 und 2030) muss für die gesamte Region Braunschweig mit einem Bevölkerungsverlust von 11,7% gerechnet werden, während in der Region Weser-Ems die Bevölkerungszahl fast unverändert bleibt (-1,2%).

Vergleichbare Unterschiede zwischen den vier NUTS2-Regionen lassen sich etwa für die Arbeitslosenquote oder für den Unterstützungsbedarf durch staatliche Sicherungsleistungen (Mindestsicherungsquote) feststellen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass es einen landesweiten, aber differenzierten Bedarf für eine strukturelle Entwicklung und Förderung in den niedersächsischen Teilräumen gibt.

Niedersachsen möchte diesen Entwicklungsunterschieden mit einem gezielten und koordinierten Einsatz der Mittel aus den ESI-Fonds entgegen wirken und hat dafür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen:

Niedersachsen hat in den vier NUTS2-Regionen jeweils Landesbeauftragte und Ämter für regionale Landesentwicklung etabliert. Deren Aufgabe ist es, an den regionalen Bedarfen orientierte Projekte zu initiieren, zu unterstützen und zu begleiten, insbesondere auch für die Entwicklung der dortigen ländlichen Räume. Wesentliche Grundlagen hierfür sind die Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) und regionale Analysen zur Identifizierung spezifischer Handlungsbedarfe in den vier Regionen. Für jede der NUTS2-Regionen sind daraus unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner Regionale Handlungsstrategien entwickelt worden. Zudem ist für jede NUTS2-Region ein `Kommunaler Steuerungsausschuss´ eingerichtet worden, der unter der Leitung des Landesbeauftragten über regional bedeutsame Förderprojekte berät. Darüber hinaus sollen sich die Kommunalen Steuerungsausschüsse über regionalentwicklerisch bedeutsame Themen austauschen, geplante und laufende Förderprojekte erörtern und Empfehlungen für die Umsetzung von Projekten geben.

Um auch den teilweise erheblichen Entwicklungsunterschieden unterhalb der NUTS2-Ebene gerecht zu werden, werden im Rahmen der Projektauswahlverfahren bei regional bedeutsamen Maßnahmen des ELER sowie des EFRE und ESF entsprechende Strukturdaten berücksichtigt. So wird Sorge dafür getragen, dass bevorzugt Projekte mit einem wirksamen Beitrag für die Regionalentwicklung gefördert werden. Diesbezügliche Faktoren, die in den Projektauswahlkriterien der o.g. Teilmaßnahmen berücksichtigt werden, sind die regionale Bevölkerungsentwicklung, die Steuereinnahmekraft der Kommunen und die Lage in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Landkreisen Südniedersachsens. Diese

Projektauswahlkriterien werden landesweit angewandt.

Auf diese Weise hat Niedersachsen Vorkehrungen getroffen, um eine bedarfsgerechte regionsspezifische Förderung mit Kofinanzierung aus den Mitteln der ESI-Fonds zu gewährleisten, die gezielt auf die Förderbedarfe der NUTS2-Regionen und der darunter liegenden Ebenen zugeschnitten ist.

Niedersachsen trägt damit einem akuten Handlungsbedarf für eine ausgewogene Regionalentwicklung Rechnung. Herausforderungen wie die Integration von Flüchtlingen in den ländlichen Räumen sind inzwischen neu hinzugetreten und vergrößern den Handlungsbedarf.

Dem Verfassungsgebot der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen folgend soll daher die EU-Förderung in den o.g. Teilmaßnahmen von PFEIL so ausgerichtet werden, dass vor allem auch die vom demografischen Wandel besonders betroffenen Räumen innerhalb der vier NUTS2-Regionen deutlich besser als bisher gefördert werden.

Durch eine gezielte Mittelbewirtschaftungsplanung mit regionalen Bewirtschaftungsansätzen auf NUTS2-Ebene für die Teilmaßnahmen `Ländlicher Wegebau´, `Dorferneuerung´, `Basisdienstleistung´ und `Tourismus´ soll erreicht werden, dass die Förderung mit diesen Teilmaßnahmen jeweils im gesamten Programmgebiet bestmöglich wirksam werden kann. Regionale Bewirtschaftungsansätze sollen so der Beseitigung struktureller Schwächen, der Armutsbekämpfung, der sozialen Eingliederung und der Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in bisher vernachlässigten Räumen dienen. Die politischen, administrativen und institutionellen Gegebenheiten werden dabei beachtet, wobei von unterschiedlichen strategischen Entwicklungsperspektiven der Regionen ausgegangen wird.

Es ist vorgesehen, dass die Fördermittel für die NUTS2-Regionen jährlich in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt werden, um dauerhafte Planungssicherheit hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten. Die o.g. Teilmaßnahmen sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen von besonderer Bedeutung. Durch die regionalen Bewirtschaftungsansätze werden die Voraussetzungen für eine Förderung in allen Regionen des Programmgebiets geschaffen. Die o. g. Projektauswahlkriterien stellen sicher, dass innerhalb der Regionen die benachteiligten Kommunen von der Förderung profitieren.

Soweit die zugewiesenen Bewirtschaftungsansätze innerhalb einer Region nicht ausgeschöpft werden können, können die Fördermittel unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien und daraus abgeleiteter Rankingergebnisse auf andere Regionen übertragen werden. Dadurch erhalten Regionen mit einem höheren Bedarf zusätzliche Mittel, für die in den anderen Regionen keine ausreichende Nachfrage besteht.

Die NUTS2-Region Bremen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

1.1.5.24.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.24.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.24.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.25. Folgeanpassung aufgrund der Änderung der Förderbedingungen in der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung.

1.1.5.25.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.3.1.1.1 wird im Text unter d) Verarbeitung und Vermarktung die Formulierung "gefördert werden nur KMU" ersetzt durch "gefördert werden überwiegend KMU". Gleichzeiotig wird nach der Formulierung "gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr.702/2014" folgender Text eingefügt: Abweichend davon werden im Erzeugnisbereich Milch darüber hinaus im Bereich der Unternehmen auch mittelgroße Unternehmen gefördert. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio Euro nicht überschreiten (Berechnung analog zu Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

Begründung:

Aktuell gibt es in NI bis auf kleine Hofmolkereien, die ihre Erzeugnisse direkt vermarkten, keine Verarbeitungseinrichtungen für Biomilch. Daher müssen bisherige und künftige Erzeuger von Biomilch ihre abnehmende Molkerei außerhalb NI suchen. Die wirtschaftliche Lage der konventionellen Milcherzeuger in NI und darüber hinaus ist desolat und eine spürbare Verbesserung der Erlössituation auf absehbare Zeit nicht in Sicht. Die aktuell an der Verarbeitung von Biomilch interessierten Unternehmen erfüllen z. T. nicht die für eine mögliche Förderung erforderliche Größenbegrenzung und können folglich in NI nicht von eine Förderung profitieren. Ein weiterer Ausbau der Biomilcherzeugung und –verarbeitung kann zu einer Entlastung des Milchmengendruckes im konventionellen Bereich beitragen. Aus diesem Grund soll die Förderung auf mittelgroße Unternehmen im Bereich Milch ausgeweitet werden. Durch die Änderungen in der Maßnahmebeschreibung werden Folgeänderungen in Kapitel 13 notwendig

1.1.5.25.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.25.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.25.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.26. Folgeänderung aufgrund finanzieller Änderungen in der Maßnahme Basisdienstleistung

1.1.5.26.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.5 erhält der Text folgende Fassung:

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Dorfentwicklung und Dorfentwicklungsplanung, Breitband, Tourismus, Kulturerbe, Basisdienstleistungen

ELER (EUR): 212.700.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 132.732.869,12

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 64.160.000

Insgesamt (EUR): 409.592.869,32

Die Erhöhung des Mittelansatzes in der Maßnahme Basisdienstleistung hat Anpassungen der Werte in Kapitel 13 zur Folge. Gleichzeitig wird in der Aufzählung der Maßnahmen die Dorfentwicklungsplanung aufgenommen, da sich im Rahmen der Beihilfeprüfung fachlich sachgerechtere Lösungen aufgezeigt haben.

Begründung:

Im Rahmen der Beihilferechtlichen Prüfungen wurde festgestellt, dass die ursprünglich geplante Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung Regelungen enthält, die in der Maßnahmeumsetzung zu Problemen geführt hätten. Daher wurde die Grundlage für die beihilferechtliche Genehmigung geändert und die Maßnahme inzwischen auf der Grundlage der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 angezeigt

Zudem Folgeänderung aufgrund der Mittelverschiebung aus der Maßnahme Regionalmanagement zu Basisdienstleistung

1.1.5.26.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.26.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.26.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.27. Folgeänderung aufgrund zusätzlicher Überprüfung von Prämienkalkulationen

1.1.5.27.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 18.2 wird der Text wie folgt neu gefasst:

Grundlagen der Überprüfung

Die mit diesem Programm gewährten Prämien (für AUKM, Ökolandbau und Teilmaßnahmen Tierschutz)) sind vom Gutachter *entera* (entera -Umweltplanung & IT, Fischerstr. 3, 30167 Hannover) gem. Art. 62 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 überprüft worden. Der Gutachter ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über die entsprechende Expertise und Erfahrung.

Gegenstand der Überprüfung:

•Angemessenheit der verwendeten Kalkulationsmethode,

•transparente Beschreibung der herangezogenen Datenquellen,

•nachvollziehbare Herleitung der Beihilfehöhe,

•Angemessenheit und Korrektheit der Gesamtkalkulationen.

Überprüfung der Prämienkalkulationen zur Programmaufstellung

Die Kalkulationen der Prämien für Code 10, 11 und 13 beruhen jeweils auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter den jeweiligen Auflagen.

Bei den Kalkulationen der Prämien für Code 14 erfolgte beim Instrument `Legehennen´ (handlungsorientierter Ansatz) die ökonomische Bewertung der Zuwendungsbestimmungen jeweils für die Haltungsverfahren Öko-, Boden- und Freilandhaltung.

Für das Instrument `Schweinhaltung´ (ergebnisorientierter Ansatz) lagen bislang ökonomische Berechnungen bzw. Zahlen aus der Praxis kaum vor. Daher wurden auf der Grundlage verschiedener Arbeiten auf Praxisbetrieben einzelne Faktoren identifiziert, die nach derzeitigem Kenntnisstand Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Schwanzbeißen haben. Diese Einflussfaktoren wurden ökonomisch bewertet.

Überprüfung der Prämienkalkulationen und eines Pauschalsatzes zum 1. Änderungsantrag

Die Überprüfung der Prämienkalkulationen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10) wurde für die AUKM-Vorhabentypen durchgeführt, für die es in Anwendung der Revisionsklausel (Überprüfung der Prämien nach Ablauf von zwei Jahren) zu einer Neufestsetzung der Prämien kommt. Zudem sind die Prämienkalkulationen für den Ökolandbau (Code 11 – Beibehaltung und Umstellung) überprüft worden.

Die methodischen Ansätze zur Prämienberechnung und für deren Überprüfung entsprachen dem Vorgehen zur Programmaufstellung.

Für die Maßnahme Tierschutz (Code 14) wurden zwei neue Instrumente für `Sauenhaltung´ und `Ferkelaufzucht´ eingeführt und überprüft.

Ergebnisse der Überprüfungen

Für die Überprüfungen anlässlich der Programmaufstellung und des 1. Änderungsantrags durch die funktionell unabhängige Stelle kann festgestellt werden, dass die diesem EPLR zugrunde gelegten Kalkulationen mit ihrer Methodik und den ermittelten Ergebnissen angemessen und korrekt sind.

Begründung:

Aufgrund der Neueinführung von zwei weiteren Teilmaßnahmen in der Maßnahme Tierschutz M14 und der in diesem Zusammenhang erfolgten Neuberechnung und Überprüfung der Prämien in den Codes 10 (AUKM) und 11 (Ökolandbau) durch eine unabhängige Stelle muss Kapitel 18.2 entsprechend angepasst werden.

1.1.5.27.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.27.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.27.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.28. Klarstellende Formulierung zum Fördersatz, Kapitel 8.2.10.3

1.1.5.28.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Kapitel 8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze erhält die folgende Fassung:
Die Zuschusshöhe beträgt 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Kommunen und Großschutzgebietsverwaltungen als Begünstigten beträgt die Zuschusshöhe 100 %, bei den übrigen Begünstigten beträgt die Zuschusshöhe ausnahmsweise bei besonderem Landesinteresse 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Über das besondere Landesinteresse entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz, für Vorhaben in Bremen der SUBV.

Begründung:

Mit der geänderten Formulierung soll eine bessere Verständlichkeit erreicht und mehr Rechtssicherheit gegeben werden. Der jetzige Programmtext könnte als eine generelle 100%-Förderung missverstanden werden. Durch die Änderung wird klargestellt, dass Begünstigte, die nicht Kommunen oder Großschutzgebietsverwaltungen sind, ausschließlich nach Feststellung eines besonderen Landesinteresses mit 100% gefördert werden können

1.1.5.28.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.28.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.28.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.29. Klarstellung bei "Transparenz schaffen"

1.1.5.29.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.1.4 wird der Begriff des "aktiven" Landwirts ergänzt.

Begründung:

Die Formulierung „aktiven (Landwirt)“ wird bei der Festlegung der Begünstigten zur Klarstellungaufgenommen. Die Einbindung mindestens eines aktiven Landwirtes ist eine Grundvoraussetzung um Netzwerke im Sinne des Art. 35 der ELER-Verordnung korrekt aufbauen und erhalten zu können. So wird sichergestellt, dass die Maßnahme nicht an den Landwirten im ländlichen Raum vorbeiläuft

1.1.5.29.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.29.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.29.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.30. Klarstellung bei "Transparenz schaffen" zu Begünstigten

1.1.5.30.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.1.4 werden zusätzlich Personenvereinigungen erwähnt.

Begründung:

Die Formulierung „ oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform“ wird aufgenommen. Damit wird klargestellt, dass keine Rechtsform juristischer Personen ausgenommen werden soll.

So sind z.B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Offene Handelsgesellschaft (OHG) nach nationalem Recht nicht zwingend bzw. eindeutig unter die Begriffe natürliche oder juristische Person zu subsumieren. Mit der geänderten Formulierung wird sichergestellt, dass auch diesen potenziellen Antragstellern der Zugang zu dieser Maßnahme ermöglicht wird und nationales Recht korrekte Anwendung findet

1.1.5.30.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.30.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.30.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.31. Klarstellung bei "Transparenz schaffen" zu förderfähigen Kosten

1.1.5.31.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.1.5 förderfähige Kosten wird der folgende Text ergänzt:

projektbezogene Honorare für Referentinnen und Referenten die nicht beim regionalen Bildungsträger beschäftigt sind

Begründung:

Die Formulierung „projektbezogene Honorare für Referentinnen und Referenten die nicht bei regionalen Bildungsträger beschäftigt sind“ wird zur Klarstellungaufgenommen. Aus haushaltsrechtlicher Sicht gehören Honorare begrifflich nicht zu den Personalkosten. Die Aufnahme von Honoraren für Referentinnen und Referenten, die nicht bei einem Bildungsträger beschäftigt sind, ist daher gesondert aufzunehmen und für die Durchführung der Maßnahme erforderlich

1.1.5.31.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.31.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.31.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.32. Klarstellung in M16 der Formulierung zur Festlegung der Projektauswahlkriterien

1.1.5.32.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Text in Kapitel 8.2.10.3.1.7 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien erhält nachfolgende Fassung:

Die Auswahl der Maßnahmen von anerkannten regionalen Bildungsträgern für 'Transparenz schaffen' erfolgt durch eine Prüfung anhand der Projektauswahlkriterien (PAK) bei der Bewilligungsstelle. Die Projektauswahlkriterien beinhalten eine Punktevergabe nach fachlichen Kriterien zur Zusammenarbeit im Netzwerk sowie der inhaltlichen Ausrichtung für die Erstellung eines Rankings. Die Bewilligung der Anträge erfolgt entsprechend des Rankings.

Der Begleitausschuss (BGA PFEIL) wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

Begründung:

In der bisherigen Darstellung war das Anerkennungsverfahren mit dem Auswahlverfahren für Projekte vermischt. Die dargestellten textlichen Änderungen betreffen die Umsetzung und die Einhaltung der Projektauswahlkriterien (PAK) für die Maßnahmen der regionalen Bildungsträger. Diese sollen im Programm spezifiziert und konkretisiert werden

1.1.5.32.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.32.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.32.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.33. Klarstellung in der Maßnahme 16, Kap. 8.2.10

1.1.5.33.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.2 wird der Begriff "kommunal unterstützt" durch "gemenschaftsunterstützt" ersetzt.

Begründung :

Der Begriff "kommunal unterstützte Landwirtschaft" wird durch "gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft“ ersetzt. Damit erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeit aus Art. 35 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu erfolgen

1.1.5.33.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.33.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.33.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.34. Klarstellung in der Maßnahme 16, Kap. 8.2.10.3

1.1.5.34.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3 wird der Begriff "Zertifizierung" durch "Prüfung auf Anerkennung" ersetzt.

Begründung:

Der Begriff „Zertifizierung“ wird durch „die Prüfung auf Anerkennung“ ersetzt. Da in der Bundesrepublik Deutschland eine Zertifizierung auf bestimmten übergeordneten Kriterien beruht (z.B. Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)) wäre der Begriff in der Programmierung und in der Maßnahme nicht korrekt angewendet. Es soll eine Anerkennung der regionalen Bildungsträger aufgrund eigener festgelegter Kriterien zur fachlichen, administrativen und organisatorischen Eignung erfolgen, worauf bei Vorliegen der Mindestanforderungen eine Anerkennung als regionaler Bildungsträger im Sinne der Maßnahme-Richtlinie ausgesprochen werden kann.

1.1.5.34.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.34.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.34.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.35. Klarstellung in der Maßnahme 16, Kap. 8.2.10.3.1

1.1.5.35.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.2 und Kapitel 8.2.10.3.1. wird der Begriff "Wirtschaftsakteur" durch "Akteur" ersetzt.

Begründung:

Der Begriff Wirtschaftsakteur wird durch den Begriff „Akteur“ ersetzt. Der „Wirtschaftsakteur“ ist zu speziell gefasst, da weitere Akteure Zugang zu dieser Maßnahme erhalten sollen, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Wirtschaftsakteur bezeichnet werden. So ist z.B. ein Akteur aus der Landwirtschaft nicht zwingend ein Wirtschaftsakteur (z.B. Landfrau oder Hobby-Imker), gleichwohl aber wichtige Netzwerkpartner.

1.1.5.35.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.35.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.35.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.36. Klarstellung in der Maßnahmebeschreibung M16.7

1.1.5.36.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.3.4 wird in der Aufzählung im ersten Spiegelstrich hinter den Wort "Nutzergruppen" die Formulierung "die durch andere Partner unterstützt wreden" eingefügt. Gleichzeitig wird der Spiegelstrich "Einzelne Einrichtungen und Institutionen, die durch andere Partner unterstützt werden (Kooperationsvereinbarung, Letter of intent o.ä.)" gestrichen.

Begründung:

Die textliche Änderung zu den Begünstigten stellt den zentralen Gedanken der Zusammenarbeit gleich an den Anfang der Aufzählung der möglichen Zuwendungsempfänger. Zudem wird durch die Integration des letzten Aufzählungspunkt in die übergreifende Zeile eine Doppelung vermieden.

1.1.5.36.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.36.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.36.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.37. Klarstellung in der Maßnahmebeschreibung in M 5.1, Kapitel 8.2.4.3.1.6

1.1.5.37.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.4.3.1.6 Bedingungen für die Förderfähigkeit wir die Formulierung "einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen" gestrichen. Stattdessen werden die Worte "zu berücksichtigen2 angefügt.

Begründung:

Die Formulierung "einschließlich gewässerökologischer Ziele" wird gestrichen, um eine aus fachlicher Sicht stimmige Beschreibung zu erhalten.

Die Vorhaben des Hochwasserschutzes haben in der Regel keinen direkten Bezug zum Gewässer. Das bedeutet in der Praxis, dass die Deiche, die z.B. für den Schutz vor einem 100jährigen Hochwasser errichtet werden, oft mehrere 100 m vom Gewässer entfernt liegen. Darüber hinaus umfasst eine nachhaltige Wasserwirtschaft bereits auch die Gewässerökologie. Bei der Formulierung „Naturschutz und Landschaftspflege“ handelt es sich um ein feststehendes Begriffspaar entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz. Sofern naturschutzfachliche Belange betroffen sind, wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt, dass diese umfassend berücksichtigt und ausgeglichen werden. Mit dieser Korrektur werden weder Vorhaben noch Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, noch ändert sich die fachliche Zielrichtung der Maßnahme Hochwasserschutz.

1.1.5.37.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.37.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.37.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.38. Korrektur der AUKM-Typologie für einzelne Vorhabentypen

1.1.5.38.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Tabelle 11.4.1.1 wird die Typologie der Maßnahmen fachlich sinnvoll angepasst.

Begründung:

Die 41 AUKM-Teilmaßnahmen sind im Kapitel 11.4.1.1. einer Kategorie der AUKM-Typologie zugeordnet worden. Bei 12 Vorhabentypen ist diese Zuordnung jedoch fehlerhaft, was insbesondere dadurch begründet ist, dass die Texte zum Zeitpunkt der Festlegung ausschließlich in englischer Sprache vorlagen. Die Vorhabentypen sollen jetzt einer Kategorie zugeordnet werden, die fachlich passender ist. Diese Änderung hat keine Auswirkung auf andere Kapitel des EPLR

1.1.5.38.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.38.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.38.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.39. Maßnahme "Transparenz schaffen", Anpassung der Beträge und Fördersätze

1.1.5.39.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.1.8 Beträge und Fördersätze erhält der Text die nachfolgende Fassung:

Die Bemessungsgrenze beträgt pro regionalem Bildungsträger maximal 22 € je Zeitstunde für Personal und Referentenhonorare.
In begründeten Fällen betragen Honorare für Referentinnen und Referenten die nicht beim regionalen Bildungsträger beschäftigt sind und die aufgrund ihres speziellen Fachwissens ein Alleinstellungsmerkmal am Markt haben, bis maximal 150 € je Zeitstunde.
Projektbezogene Sachkosten oder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz betragen maximal 10 % der Fördersumme

Begründung:

Aufgrund der begrifflichen Aufnahme von Referentenhonoraren unter Ziff. 8.2.10.3.1.5 Förderfähige Kosten sind diese unter Ziff. 8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze ebenfalls aufzuführen und zu konkretisieren. Gleichzeitig wird damit der Prozentsatz für projektbezogene Sachkosten oder Reisekosten von 2% auf 10% angepasst.

1.1.5.39.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.39.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.39.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.40. Mittelerhöhungen in den AUKM und Ökologischem Landbau

1.1.5.40.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Mittelansätze in den AUKM (M10) und im Ökol. Landbau (M11) werden erhöht.

Begründung:

Infolge der Erhöhung der Hektarprämien in der Maßnahme Ökologischer Landbau (Änderung Nr.13) wird eine Erhöhung des Mittelansatzes für diese Maßnahme notwendig. Zudem war die hohe Antragstellung im Rahmen von AUKM im Vorfeld anders eingeschätzt und so nicht absehbar. Daher sollen auch hier die Finanzansätze aufgestockt werden. Die Mittel sollen insb. in der Maßnahme Küstenschutz eingespart werden. Auch die aus den Maßnahmen Verarbeitung und Vermarktung (Finanzänderung Nr. 3) frei gestellten Mittel werden für diesen Mehrbedarf verwendet.

Mit der vorgesehenen Mittelverschiebung und der Aufstockung der Ansätze für die AUKM und die Maßnahme Ökologischer Landbau erfolgt eine Stärkung der geplanten Schwerpunkt-setzung des Programms.

Infolge der Mittelerhöhung ändert sich auch der Outputindikator in Kapitel 11. Diese Änderung ist im Indikatorplan dargestellt.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5

1.1.5.40.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.40.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.40.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.41. Mittelverschiebung in der Maßnahme LEADER

1.1.5.41.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Finanzplan Kapitel 10.3 wird die Aufteilung der Finanzansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet angepasst.

Begründung:

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens und Anerkennung der LEADER-Regionen und der Zuweisung der LAG-Kontingente ergibt sich eine andere Verteilung zwischen Übergangsregion und restl. Programmgebiet. Dies soll im Finanzplan angepasst werden.

Maßgeblich für die Auswahl der Regionen war dabei eine auf fachlichen Kriterien beruhende qualitative Bewertung der eingereichten Regionalen Entwicklungskonzepte, nicht die Verortung der Region in der Übergangsregion oder im restlichen Programmgebiet. Dies hätte zudem auch den Empfehlungen des Leifadens (fiche) der Kommission zu LEADER widersprochen. Daher konnte und sollte nicht im Vorfeld Einfluss auf die Anzahl der Regionen im Übergangsgebiet bzw. im restlichen Programmgebiet genommen werden. Eine nachträgliche Anpassung des Finanzierungsplans hinsichtlich der Verteilung der Mittel auf Übergangsregion und restliches Programmgebiet ist somit eine notwendige Folge des Auswahlverfahrens.

Infolge der Mittelverschiebung ändert sich auch der Outputindikator in Kapitel 11. Diese Änderung ist im Indikatorplan dargestellt.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.41.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.41.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.41.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.42. Mittelverschiebungen innerhalb der AUKM

1.1.5.42.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Zwischen den Teilmaßnahmen der AUKM erfolgen Verschiebungen der Mittelansätze hinsihctlich der unterschiedlichen Mittelquellen (normale ELER-Mittel und Reste Direktzahlungen)

Begründung:

Für das EPLR Niedersachsen-Bremen stehen neben „normalen“ ELER-Mitteln auch Mittel aus den Resten der Direktzahlungen (73/2009, Art. 10b und Art. 136) zur Verfügung. Die Vorhaben in den AUKM sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um sehr viele Antrag-steller mit gleichen oder gleich strukturierten Förderungen handelt. Daher wird zur Bearbeitung der Anträge, Bewilligungen und Auszahlungen ein DV-System eingesetzt. Hierüber wer-den die Zahlungssätze automatisiert erstellt und an die Zahlstelle weitergegeben. Dort erfolgt ebenfalls automatisiert die Zahlung an die einzelnen Begünstigten.

Für die Umsetzung dieses Verfahrens ist es wichtig, möglichst nur eine Haushaltsstelle für alle Zahlungen zu verwenden. Jede Abweichung erfordert ein händisches eingreifen und manuelle Bearbeitungen. Bei der Vielzahl der Anträge nimmt diese schnell einen erheblichen Umfang ein.

Um auf dieser Grundlage die vorhandenen Mittel mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand bewirtschaften zu können, ist es notwendig, dass Zahlungsläufe in den AUKM vollständig aus einer Mittelquelle erfolgen. Um dies zu erreichen sind Verschiebungen der Mittelansätze, also ein Tausch von Mitteln aus den Resten Direktzahlung und „normalen“ ELER-Mitteln zwischen den einzelnen Teilmaßnahmen der AUKM notwendig.

Insgesamt erfolgt durch die Mittelaufstockung vor allem zulasten der Maßnahme Küstenschutz eine Erhöhung der Mittel in den AUKM (s. Anlage zum Programmdokument in SFC)

Abgesehen von den in Nr. 4 und 5 genannten Finanzänderungen ändert sich durch die hier vorgesehenen geänderten Mittelaufteilungen weder der Ansatz der zur Verfügung stehenden EU-Mittel noch der Zielwert für die Priorität 4. Es handelt sich lediglich um eine verwaltungsinterne Verschiebung zur Vermeidung sehr hohen Verwaltungsaufwands bei der Auszahlung der Mittel.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.42.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll eine erleichterte umsetzung der AUKM erreicht werden.

1.1.5.42.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.42.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.43. Nachrichtliche Anpassung der finanziellen Beteiligungen, Kap. 13.03

1.1.5.43.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.3.1.1 Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung wird unter c) ländlicher Wegebau die nationale Förderung von "0" geändert auf "4.031.000" und die Gesamtsumme auf "22.000.451,93"

Begründung:

Durch aktuelle Mittelaufstockungen in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz stehen für Niedersachsen zusätzliche Mittel zur Verfügung. Diese sollen unter anderem im ländl. Wegebau eingesetzt werden, wodurch eine Aktualisierung der Werte in Kapitel 13 erforderlich wird

1.1.5.43.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.43.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Notwendige Folgeänderungen sind in Kapitel 11 eingearbietet

1.1.5.43.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.44. Nennung der Prosperi-tätsgrenze im Agrarin-vestitionsförderpro-gramm (AFP)

1.1.5.44.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.3.3.1.6. wird unter Bedingungen für die Förderfähigkeit folgender Text angefügt:

Die Prosperität der Begünstigten wird durch die zuständige Behörde geprüft.

Die Summe der positiven Einkünfte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

Begründung:

Durch Änderung der NRR ist die Prüfung der Prosperität der Begünstigten nunmehr optional. NI/HB nutzen in der AFP-Förderung das Instrument der Prosperitätsschwelle.Mit der Ergänzung wird die Höhe der Prosperitätsschwelle definiert und klargestellt, dass gem. PFEIL die Prosperität stets durch die Bewilligungsbehörde zu prüfen ist.

1.1.5.44.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.44.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.44.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.45. Redaktionelle Folgeänderung in Kapitel 13

1.1.5.45.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 13.3.1.1.1 sind durch die Anpassung der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung an die Nationale Rahmenregelung und der Reduzierung der Mittelansätze Folgeänderungen durchzuführen.

Begründung:

Aufgrund der Mittelreduzierung in der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung (Änderung Nr. 39) ist als Folgeänderung auch eine Anpassung in Kapitel 13 notwendig

Darüber hinaus wurden weitere redaktionelle Korrekturen der Zahlenwerte in den folgenden Maßnahmen vorgenommen:

M04- Investitionen in materielle Vermögenswerte:

Redaktionelle Folgekorrekturen der Gesamtsummen, die sich aus Änderungen bei den Teilmaßnahmen ergeben.

ELER (EUR): 107.891.865,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 78.880.746,41

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 74.697.000,00

Insgesamt (EUR): 261.469.611,41

a) Flurbereinigung

Korrektur des falschen Wertes bei der nationalen Ko-Finanzierung.

Nationale Ko-Finanzierung (€): 47.816.711,59

Hinweis zur Notifizierung der SA-Referenz wurde hinzugefügt.

b) Flächenmanagemet für Klima und Umwelt

Hinweis zur Notifizierung der SA-Referenz wurde hinzugefügt.

c) ländlicher Wegebau

Hinweis zur Notifizierung der SA-Referenz wurde hinzugefügt.

d) Verarbeitung und Vermarktung

Korrektur des falschen Wertes bei der nationalen Ko-Finanzierung, sowie Folgekorrektur der Gesamtsumme.

Nationale Ko-Finanzierung (€): 18.094.582,89

Total (€): 40.986.447,89

Zudem wurden die SA-Referenzen der Maßnahme eingefügt.

M07 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

b) Breitband

Die SA-Referenzen der Maßnahme wurden hinzugefügt: SA-Referenzen.

d) Kulturerbe

Die SA-Referenz der Maßnahme wurde hinzugefügt.

Änderungen der Maßnahmen Dorfentwicklung, Basisdienstleistung, Dorfentwicklungspläne wurden bei den jeweiligen Maßnahmenbegründungen für Änderungen in Kap. 13 dargestellt.

1.1.5.45.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.45.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der Indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.45.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.46. Reduzierung der Mittel für Küstenschutz

1.1.5.46.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Mittelansatz der Maßnahme Küstenschutz wird gekürzt.

Begründung:

Die Mittelreduzierung soll durch den vermehrten Einsatz nationaler Mittel (GAK) ausgeglichen werden. Damit wird die Zielerreichung in der Priorität 3 und in der Maßnahme Küstenschutz nicht gefährdet. Der Einsatz von zusätzlichen GAK-Mitteln ist hier auch aus verwaltungsökonomischer Sicht zielführender als würde man zusätzlich rein nationale Förderungen aus GAK-Mitteln in den AUKM etablieren.

Ein Teil der hierdurch frei werdenden Mittel soll in die Maßnahme Landschaftspflege und Gebietsmanagement verschoben werden, um dort die Zielerreichung zu unterstützen.

Infolge der Mittelreduzierung ändert sich auch der Outputindikator zu den öffentlichen Ausgaben in Kapitel 11. Diese Änderung ist im Indikatorplan dargestellt.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.46.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.46.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.46.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.47. Reduzierung der Mittel für Verarbeitung und Vermarktung

1.1.5.47.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Mittelansatz der Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung wird reduziert.

Begründung:

Aus der aktuellen Antragslage ist bereits jetzt zu erkennen, dass der Gesamtmittelansatz nicht durch Anträge belegt werden kann. Daher soll der Gesamtansatz der Maßnahme um ca. 2,1 Mio. Euro reduziert werden.

Die Fördervoraussetzungen in der Maßnahme `Verarbeitung und Vermarktung´ beschränken die möglichen

Antragsteller auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Dies ist eine wesentliche Veränderung zur vorherigen Förderperiode, in der auch größere Unternehmen antragsberechtigt waren. Dahinter steht die Absicht, kleine und mittlere Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse zielgerichteter zu fördern und soweit möglich Mitnahmeeffekte bei größeren Unternehmen zu vermeiden. Diese Zielrichtung soll grundsätzlich beibehalten werden.

Dennoch wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag eine Aufweitung der Maßnahme bezüglich Produktion und Verarbeitung von Milch vorgenommen. Für diesen Bereich sollen zukünftig auch mittelgroße Unternehmen gefördert werden können, um insbesondere Verarbeitungskapazitäten für Bio-Milch in Niedersachsen etablieren zu helfen.

Die Auswirkungen dieser Änderungen treten aufgrund der in diesem Sektor meist umfangreichen und auf mehrere Jahre ausgelegten Vorhaben erst zeitversetzt ein; d.h. die Mittelabflüsse werden i.d.R. noch nicht im Antragsjahr wirksam. Daher wird die angestrebte Änderung auch keine nennenswerte Wirkungen für das Mittelkontingent 2015 entfalten können, das im Rahmen der n+3-Regelung bis zum nächsten Jahr abgerechnet werden muss. Um hier einem Mittelverfall frühzeitig vorzubeugen, beabsichtigt NI die Verschiebung von Mitteln in eine andere Maßnahme. (Email vom 13.02.2017 von der Verwaltungsbehörde an EU-Kommission)

Die vorgenommene Änderung erzeugt eine Folgeänderung hinsichtlich der Outputindikatoren in Kapitel 11 (Indikatorplan). Diese Änderung ist im Indikatorplan dargestellt.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5

1.1.5.47.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.47.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.47.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.48. Reduzierung der Mittelansätze für Maßnahme Regionalmanagement

1.1.5.48.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Der Mittelansatz der Maßnahme Regionalmanagement wird reduziert.

Begründung:

Für die Förderung der Regionalmanagements hat zu Beginn der Förderperiode ein Wettbewerb stattgefunden, an dem sich die Regionen um ein Regionalmanagement nach Art. 35 der ELER-VO beteiligen konnten. Die Auswahl erfolgt nur einmal in der Förderperiode. Es wurde eine maximale Anzahl von 25 Regionen erwartet, die sich um ein Regionalmanagement bewerben. 20 Regionen haben sich erfolgreich beworben. Die mögliche Zuwendung aus dem ELER wird je nach Größe der Region gedeckelt. Da vor der Teilnahme am Wettbewerb bzw. der Auswahl der Regionen die tatsächliche Größe und damit der Mittelbedarf nicht eingeschätzt werden konnten, wurde ein entsprechend hoher Ansatz im Programm angemeldet. Die Reduzierung um fünf Regionen und die Anpassung des maximalen Förderbetrages an die Regionsgröße führen zu einer Reduzierung des Mittelbedarfs und damit auch des Mittelansatzes. Mit der Reduzierung auf 20 Regionen und der tatsächlichen Größe der Regionen geht auch eine Halbierung der von den lokalen Entwicklungsstrategien nach Code 16.7 profitierenden Bevölkerung einher. Die hier frei gestellten Mittel werden für die Maßnahme Basisdienstleistung verwendet. Die in der Maßnahme Regionalmanagement nicht mehr zu verwendenden Mittel sollen damit weiterhin den Zielen der Priorität 6b zugute kommen.

Infolge der Mittelreduzierung in der Maßnahme Regionalmanagement ändert sich auch der Outputindikator in Kapitel 11. Diese Änderung ist im Indikatorplan dargestellt.

Die Übertragung der Mittel in die Maßnahme Basisdienstleistungen erzeugt dort eine Folgeänderung hinsichtlich der Outpuindikatoren in Kapitel 11 (Indikatorplan), soweit diese sich auf die öffentlichen Kosten beziehen. Durch die Erhöhung des Mittelansatzes und damit parallel die Erhöhung der not-wendigen Kofinanzierung ändert sich zwangsläufig auch der Wert für den Outputindikator. Diese Änderungen sind im Indikatorplan dargestellt und als Änderung Nr. 49 im 4-Spalten-Dokument aufgeführt.

Gleichzeitig wird eine Folgeänderung der Beträge zu EU-Mitteln, Kofinanzierung und insgesamten Mitteln hinsichtlich der Maßnahme Basisdienstleistung in Kapitel 13 notwendig und dort umgesetzt.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.48.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.48.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.48.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.49. Wegfall der Begrenzung der Vorplanungskosten bei den förderfähigen Kosten als Anpassung auf die Möglichkeiten durch die Änderung der NRR.

1.1.5.49.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.3.3.6.5 Förderfähige Kosten wird die Formulierung "bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten" gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Begrenzung der Vorplanungskosten auf 12 % der Gesamtkosten wurde in der NRR gestrichen. Niedersachsen möchte diese Öffnung an die Begünstigten weitergeben. Daher soll die Begrenzung in der Maßnahmebeschreibung entfallen.

1.1.5.49.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die Regelungen der NRR in der aktuell genehmigten Fassung.

1.1.5.49.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.49.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.50. redaktionelle Änderung bei Fördervorausset-zungen in Maßnahme M 14.1 Zahlungen für den Tierschutz

1.1.5.50.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.9.3.1.1 und 8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens wird der Satz "Die Tiere müssen in Niedersachsen oder Bremen gehalten werden" gestrichen.

Begründung:

Im Vergleich mit anderen deutschen Regionen (auch Bremen) hat die Tierhaltung für die Land-wirtschaft in Niedersachsen eine herausgehobene Bedeutung. Deshalb ist der Stärkung des Tierwohls im niedersächsischen Teil des PFEIL-Programmgebiets ein besonderes Augenmerk zu widmen. Aus diesem Grund wird die Maßnahme M14 nur in Niedersachsen angeboten. Der Satz ist daher zu streichen; er steht zudem im Widerspruch zu der zuvor genannten Fördervoraussetzung („Tiere müssen in NI gehalten werden“)

1.1.5.50.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.50.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.50.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.51. redaktionelle Änderung ibei der Bescheinigenden Stelle

1.1.5.51.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Emailadresse der Bescheinigenden Stelle wird geändert in "Michael.Krause@mf.niedersachsen.de"

Begründung:

Korrektur eines Schreibfehlers, redaktioneller Fehler

1.1.5.51.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.51.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.51.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.52. redaktionelle Änderung in EIP

1.1.5.52.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Bezeichnung der Maßnahme in Kapitel 8.2.10.3.2 wird korrigiert auf "Europäische Innovationspartnerschaft"

Begründung:

Redaktionelle Korrektur des Titels

1.1.5.52.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR

1.1.5.52.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.52.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.53. redaktionelle Änderung in Kapitel 8.1

1.1.5.53.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

8.1 Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten

Im Absatz Regelungen zur Förderfähigkeit wird der Satz:"[…] Seit 2012 wurde die Überprüfungsklausel in die Bescheide zum Förderantrag aufgenommen. Auch künftig wird sie Bestandteil der Bescheide aller relevanten Maßnahmen gem. Art. 48 VO (EU) 1305/2013 sein. […]" gestrichen.

Begründung:

In den zusätzlichen Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist die Aussage zur Überprüfungsklausel wörtlich identisch doppelt aufgeführt. Diese Doppelung wird gestrichen.

1.1.5.53.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkung auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.53.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die redaktionelle Änderung hat keine Auswirkungen auf die indikatoren.

1.1.5.53.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.54. redaktionelle Änderung in Kapitel 8.2.6.3.11.8

1.1.5.54.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.6.3.11.8 Beträge und Fördersätze werden die folgenden Sätze gestrichen:

In den letzten Jahren sind die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.
In den letzten Jahren sind die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Begründung:

Der Hinweis auf den Einfluss von Preisveränderungen ist zum einen doppelt im Programmtext enthalten. Zum anderen ist diese Aussage - soweit im Einzelfall relevant - Teil der agrarökonomischen Berechnungen und sollte daher als generelle Aussage in der Maßnahmebeschreibung entfallen.

1.1.5.54.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.54.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.54.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.55. redaktionelle Änderung zur technischen Hilfe

1.1.5.55.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 15.6 erhält in der Auflistung der Punkte, wofür die Technische Hilfe eingesetzt werden soll, der Punkt "Vorbereitung und Durchführung ..." folgende Fassung:
Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses, von Veranstaltungen mit WiSo-Partnern und des LEADER-Lenkungsausschusses,

Begründung:

grammatikalische Korrektur

1.1.5.55.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.55.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.55.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.56. sprachliche Klarstellung zur technischen Hilfe

1.1.5.56.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 15.6 erhält der Absatz " Personalkosten sind nur für zusätzliches Personal ..." die folgende

Fassung:
Personalkosten sind nur für zusätzliches Personal förderfähig, das zur Programmumsetzung rekrutiert oder abgeordnet wird und deren Aufgaben zu mind. 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit ELER-Aufgaben sind. Sollte sich die Arbeitszeit zwischen ELER-Fonds- und Nicht-ELER-Fonds-Aufgaben aufteilen, ist die Unterstützung mit EU-Mitteln anteilig zu berechnen. In der Zahlstelle kann Technischen Hilfe für Personal, das ausschließlich für die Verwaltung des ELER (Abgrenzung zur 1.Säule) sowie für die Durchführung und Prüfung von Vor-Ort-Kontrollen tätig wird, eingesetzt wird. Nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, werden in die Finanzierung einbezogen.

Begründung:

Die sprachlichen Änderungen sollen der Vermeidung von Missverständnissen beider Unterstützung für den Einsatz von Personal im Rahmen der Technischen Hilfe dienen

1.1.5.56.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.56.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.56.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.57. textliche Klarstellung zur technischen Hilfe

1.1.5.57.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 15.6 wird in der Auflistung der Punkte, wofür die Technische Hilfe eingesetzt werden soll, in dem Punkt "Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme ..." die Worte "sowie für die Zielsetzung des EPLR" gestrichen.

Begründung:

Die textliche Änderung dient der Klarstellung und vermeidet eine Doppelung zum ersten Spiegelstrich der Aufzählung. Dort wird die Zielsetzung des EPLR bereits weitgehend beschrieben.

1.1.5.57.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.57.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.57.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.58. textliche Klarstellung zur technischen Hilfe 2

1.1.5.58.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 15.6 wird in der Auflistung der Punkte, wofür die Technische Hilfe eingesetzt werden soll, in dem Punkt "Anschaffung, Errichtung ..." nach dem Wort "Weiterentwicklung" die Worte "und Pflege" eingefügt

Begründung:

Die Erweiterung um „Pflege“ der rechnergestützten (Vor)Systeme dient der Klarstellung, dass die notwendige ständige Aktualisierung der DV-Systeme durch die Technische Hilfe abgedeckt wird. Während unter Erweiterungen weitgehend Änderungen in fachlicher Hinsicht verstanden werden, sind unter Pflege unter anderem Updates der Software, den telefonischen Support des Dienstleisters und deren Beratung insbesondere zur Fehlerbehebung umfassen.

1.1.5.58.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.58.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.58.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.59. textliche Klarstellung zur technischen hilfe

1.1.5.59.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 15.6 wird in der Auflistung der Punkte, wofür die Technische Hilfe eingesetzt werden soll, in dem Punkt "Informations- und Publizitätsmaßnahmen ..." der Text "Erläuterungstafeln gem. Anhang III der DVO (EU) Nr. 808/2014) für PFEIL)," angefügt.

Begründung:

Die Nennung der Beispiele wird um die Nennung der Erläuterungstafeln erweitert. Damit wird auf die Aussage seitens der EU-kommission reagiert, dass die Beschaffung von Erläuterungstafeln gem. Anhang III der DVO (EU) Nr. 808/2014 seitens der EU-KOM den Einsatz der Technischen Hilfe dem Mitgliedsstaat zulässig ist

1.1.5.59.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.59.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.59.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.60. Änderung der Bedingungen für die Förderfähigkeit: Verfahrensanpassung für die zentrale Koordinierungsstel-le

1.1.5.60.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.10.3.1.6 Bedingungen der Förderfähigkeit erhält der Text die nachfolgende Fassung:

Die zentrale Koordinierungsstelle für 'Transparenz schaffen' wird im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens bestimmt und hat Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration, dem Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Akteuren zu den Themen Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum sowie. den erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation solcher Vorhaben und interregionalen Zusammenarbeit von Institutionen der Land- und Ernährungswirtschaft und Bildungseinrichtungen und in der Kooperation mit Förderinstitutionen nachzuweisen. Darüber hinaus hat sie Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen in der pädagogischen Durchführung von Schulungen, Workshops und Coaching nachzuweisen.

Eine Förderung der regionalen Bildungsträger ist nur dann möglich, wenn die fachliche, administrative und organisatorische Eignung anhand von Prüfkriterien nachgewiesen wird, die mit einem Anerkennung durch die Bewilligungsstelle bestätigt wird.

Begründung:

Für die zentrale Koordinierungsstelle ist ein öffentliches Vergabeverfahren vorgesehen. Dabei wird die zentrale Koordinierungsstelle ermittelt und aufgrund eines erfolgten Zuschlags zu dieser benannt. Die Maßnahmebeschreibung war hier bislang nicht eindeutig und soll angepasst werden.

1.1.5.60.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.60.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.60.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.61. Änderung der Fördersätze in Maßnahme M 14.1, Kapitel 8.2.9.2.8

1.1.5.61.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.9.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze werden die folgenden Texte gestrichen:

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl des Betriebes bezogen auf GVE maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden.
Die zur Berechnung der Förderung maximal zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich für Mastschweine aus den beantragten Stallplätzen. Die maximal zu berücksichtigende Tierzahl darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Stattdessen wird folgender Text eingefügt:

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte Tierzahl maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Schlachtung vermarktet wird.

Begründung:

In PFEIL ist bislang festgelegt, dass die Förderung nach der durchschnittlich gehaltenen Tierzahl erfolgt und sich aus den beantragten Stallplätzen errechnet. In der Praxis ist jedoch vielfach nicht absehbar, wie hoch die durchschnittliche Tierzahl sein wird, Veränderungen im Bestand führen zwangsläufig auch zu Abweichungen von den Antragswerten.

Der Zweck der Förderung ist erfüllt, wenn das Tier bis zu seiner Vermarktung tiergerecht gehalten wurde. Die Förderung soll deshalb für jedes Mastschwein erfolgen, das nicht kupiert wurde. Die Gewährung der Zahlung erfolgt dann auf Basis der tatsächlich geschlachteten Mastschweine.

Mit der Änderung wird angestrebt, dass die Förderung nicht für die durchschnittlich gehaltene Tierzahl oder für beantragte Stallplätze gewährt wird, sondern für tatsächlich vermarktete Tiere erfolgt. Mit der Schlachtung der unkupierten Tiere ist der Förderzweck – die tiergerechte Haltung bis zur Vermarktung –

erreicht und kann über die Vermarktungsbelege nachgewiesen werden.

Die Änderung soll zur Verringerung des Fehlerrisikos und zur Verwaltungsvereinfachung bei den Landwirten beitragen.

Die Kontrolle der zur Zahlung beantragten Tiere erfolgt über die förderspezifischen Aufzeichnungen und die Vermarktungsbelege (Schlachtbescheinigungen). Die Vorlage aller Dokumente ist nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums vorgesehen und wird im Rahmen der Verwaltungskontrolle vor der Auszahlung zu 100% einer Belegprüfung unterzogen.

Nach der Prüfung der Belege erfolgt eine einmalige Zahlung für den gesamten verpflichtungszeitraum.

1.1.5.61.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll eine einfachere Umsetzung der Maßnahme erreicht wreden.

1.1.5.61.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.61.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.62. Änderung der Förderverpflichtungen in Maßnahme M 10.1 zu mehrjährige Schonstreifen für Feldhamster

1.1.5.62.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.6.3.12.1 Beschreibung der Art des Vorhabens wird im zweiten Spiegelstrich das Wort "dürfen" durch das Wort "darf" ersetzt und die Worte "Luzerne, kleegras" gestrichen.
Im dritten Spiegelstrich wird der Nebensatz "die Stickstoff enthalten" gestrichen.
Der fünfte Spiegelstrich ("Auf eine mechanische Bodenbearbeitung nach der Aussaat ist zu verzichten") wird gestrichen.
Der sechste Spiegelstrich wird mit der Formulierung "Eine Ernte des Aufwuchses ist nicht zulässig" neu eingefügt.

Im jetzt siebten Spiegelstrich wird das Wort "und" durch das Wort "Eine" ersetzt und hinter dem Wort "Bearbeitung" werden die Worte "kann erst" eingefügt. Im Klammerzusatz wird das Datum "15. Oktober" durch "01. Oktober" ersetzt.
Im achten Spiegelstrich wird ebenfalls das Datum "15. Oktober" durch "01. Oktober" ersetzt.
Der neunte Spiegelstrich wird durch die Formulierung "Eine Untersaaten sind mit Klee ist möglich." ersetzt
Im zehnten Spiegelstrich wird die Formulierung "Es ist eine maximale von 25 cm Bodenbearbeitungstiefe einzuhalten" ersetzt durch "Die Bodenbearbeitung hat „pfluglos“ zu erfolgen (Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren). Ausnahmen zur Bodenbearbeitung mit Pflug sind mit Genehmigung möglich"

Im zwölften Spiegelstrich wird das Datum "15. Oktober" durch "01.. Oktober" ersetzt.
Im 13. Spiegelstrich wird der Satz "Ein Zuschlag wird gewährt, wenn der Aufwuchs nicht geerntet wird". und das Datum "15. Oktober" durch "01. Oktober" ersetzt. Die Sätze "Beim Anbau von Luzerne oder einer Kleegras-Mischung ist außerdem ein Pflegeschnitt bis 30. Juni und ab dem 16. Oktober zulässig.Im ersten Anbaujahr ist darüber hinaus auch ein Abschlegeln des Aufwuchses ab dem 16. Oktober bis 31.03 des darauffolgenden Jahres möglich." werden gestrichen.

Im Kapitel 8.2.6.3.12.5 Förderfähige Kosten wird der erste Absatz wie folgt neu formuliert:
Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln und der Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

In Kapitel 8.2.6.3.12.8 Beträge und Fördersätze wird der Betrag 955 €/ha ersetzt durch 1.110 €/ha
Der nachfolgende Spiegelstrich "400 €/ha bei Verzicht auf Ernte" wird gestrichen.

Im nachfolgenden Absatz wird der Betrag 1455 €/ha durch 1.210 €/ha ersetzt.

Nach dem nächsten Absatz wird der folgende Text eingefügt. Bei Ernteverzicht entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt ein negativer Vergleichsbetrag.

Nach der Formulierung "Begründung der Zuschläge" wird der folgende Text gestrichen:
Bei Ernteverzicht entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt ein negativer Vergleichsbetrag. und das nachfolgende Wort "Ein" durch "Der" ersetzt.

Begründung:

Die Nachfrage der bewirtschaftenden Personen nach diesem Vorhaben war bisher mit ca. 16 ha Förderfläche äußerst gering. Durch die Änderung der Förderverpflichtungen soll die Attraktivität und Akzeptanz wesentlich gesteigert werden, um mehr Förderfläche zu erreichen. Die modifizierten Verpflichtungen passen jetzt besser in den jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsablauf, ohne dass das mit dem Vorhaben verfolgte naturschutzfachliche Ziel gefährdet wird.

Es hat sich herausgestellt, dass mit Getreide (insbesondere Wintergetreide) die Fruchtart gefördert wird, die sich für die Anlage von Schonstreifen in der Niedersächsischen Bördelandschaft am besten eignet und die

im Frühherbst den höchsten artenschutzfachlichen Wert hat. Getreide bildet bis in die zweite Septemberhälfte hinein dichte Bestände und bietet dem Feldhamster so effektiven Schutz vor Prädatoren. Gleichzeitig wird im größten Umfang Nahrung bzw. Wintervorrat bereitgestellt. Der bisher auch vorgeschriebene Luzerneanbau hat als Ausweichkultur nur dann einen Sinn, wenn Getreide für den Feldhamster als Nahrung nicht zur Verfügung steht. Die Kultur Luzerne ist zudem in der Niedersächsischen Bördelandschaft weitestgehend unbekannt. Der zusätzliche und relativ aufwendige Anbau von Luzerne hält nach den gesammelten Erfahrungen die bewirtschaftenden Personen eher von einer Teilnahme an der Fördermaßnahme ab. Die eingeschränkte Festlegung auf den Anbau bestimmter Kulturen verschlechtert den naturschutzfachlichen Wert des Vorhabens nicht.

Der um 14 Tage vorgezogene früheste Termin für den Umbruch und die Neueinsaat trägt weiterhin zu einem effektiven Hamsterschutz bei, wird aber gleichzeitig auch den Belangen der Landwirtschaft für eine ordnungsgemäße Bestellung gerecht.

Im Laufe des Septembers werden die Aktivitätsphasen der Feldhamster kürzer (Männchen etwas früher, Jungtiere etwas später, adulte Weibchen deutlich später). In dieser Zeit werden auch die Winterbaue aufgesucht, bzw. angelegt und ausgebaut. Gleichzeitig steigt die Aufenthaltsdauer im Bau. Je später die Bodenbearbeitung auf den Verpflichtungsflächen einsetzt, desto niedriger ist die Gefahr, dass Feldhamster an der Oberfläche oder in geringer Tiefe gestört werden bzw. die Baue zerstört werden. In der Regel finden bis in die zweite Septemberdekade hinein auch noch Wanderungsbewegungen der Feldhamster statt. Anfang Oktober ist die jährliche oberirdische Aktivitätsphase des Feldhamsters im Wesentlichen abgeschlossen. Eine Verschlechterung des naturschutzfachlichen Wertes des Vorhabens ist durch den vorgezogenen Bearbeitungstermin daher nicht zu erwarten.

Nach dem ersten Anwendungsjahr der bisherigen Förderverpflichtungen hat sich herausgestellt, dass die bisherige Bewirtschaftungsbedingung „Einhaltung einer maximalen Bodenbearbeitungstiefe von 25 cm“ bei den Vor-Ort-Kontrollen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten, sollen die Bewirtschaftungsbedingungen vor diesem Hintergrund modifiziert werden.

Mit einer neu vorgesehenen Förderverpflichtung zur Anwendung von pfluglosen Mulch- und Direktsaatverfahren wird dafür Sorge getragen, dass keine Störungen der Hamsterbaue durch Bodenbearbeitung entstehen können.

Mulch- und Direktsaatverfahren sind in Niedersachsen mittlerweile gute fachliche Praxis. Die hierbei erreichten Bearbeitungstiefen von 3 – 25 cm entsprechen dem naturschutzfachlichen Erfordernis für den Feldhamster.

Die Beträge wurden über agrarökonomische Berechnungen ermittelt, die als Anlage beigefügt sind.

1.1.5.62.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit den Änderungen wird eine größere Akzeptanz der Maßnahme angestrebt.

1.1.5.62.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.62.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.63. Änderung der Hektarprämie zu BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan Maßnahme M 10.1, Kapitel 8.2.6.3.14.

1.1.5.63.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.6.3.14.8 Beträge und Fördersätze wird der Betrag "925 €/ha" durch "635 €/ha" und der Betrag "1.025 €/ha" durch "735 €/ha" ersetzt.

Begründung:

Gemäß Artikel 62 (2) der VO Nr. 1305/2013 stellt das Land Niedersachsen sicher, dass die einschlägigen Berechnungen für Beihilfen auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten angemessen und korrekt sind. Das bedingt eine regelmäßige Überprüfung. Deshalb wurde in der Landesrichtlinie zur Umsetzung der AUKM festgelegt, dass die Höhe der Zuwendung einer marktorientierten Überprüfung unterliegt. Die Überprüfung wird, beginnend mit dem Stichtag 1.1.2015, jeweils nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt. Die individuellen Bewilligungsbescheide enthalten einen entsprechenden Hinweis darauf.

Ziel dieser periodischen Überprüfung ist die Optimierung der Zuwendungen, soweit erhebliche Abweichungen zur letzten Kalkulation weitestgehend einkommensneutraler Beträge erkennbar werden. Nach dem nun vorliegenden Ergebnis (siehe auch Anlage Agrarökonomische Berechnung) ist aufgrund signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-, Kostenentwicklung) bei den in Rede stehenden Vorhaben eine Anpassung notwendig.

Von den agronomischen Veränderungen sind sowohl laufende als auch neue Verpflichtungen betroffen.

1.1.5.63.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Beihilfen auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten angemessen und korrekt sind.

1.1.5.63.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.63.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.64. Änderung der Hektarprämie zu GL3: Weidenutzung in Hanglagen, Kapitel 8.2.6.3.21

1.1.5.64.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 8.2.6.3.21.8 Beträge und Fördersätze werden in der Auflistung unter ba) die worte "mineralischen bzw" gestrichen und der Betrag "75 €/ha" in "110 €/ha" geändert.
Iim nachfolgenden Absatz wird der Betrag "520 €/ha" in "555 €/ha" geändert.

Begründung:

Gemäß Artikel 62 (2) der VO Nr. 1305/2013 stellt das Land Niedersachsen sicher, dass die einschlägigen Berechnungen für Beihilfen auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten angemessen und korrekt sind. Das bedingt eine regelmäßige Überprüfung. Deshalb wurde in der Landesrichtlinie zur Umsetzung der AUKM festgelegt, dass die Höhe der Zuwendung einer marktorientierten Überprüfung unterliegt. Die Überprüfung wird, beginnend mit dem Stichtag 1.1.2015, jeweils nach Ablauf von zwei Jahren durchgeführt. Die individuellen Bewilligungsbescheide enthalten einen entsprechenden Hinweis darauf.

Ziel dieser periodischen Überprüfung ist die Optimierung der Zuwendungen, soweit erhebliche Abweichungen zur letzten Kalkulation weitestgehend einkommensneutraler Beträge erkennbar werden. Nach dem nun vorliegenden Ergebnis (siehe auch Anlage Agrarökonomische Berechnung) ist aufgrund signifikanter Veränderungen der Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten (Preis-, Kostenentwicklung) bei den in Rede stehenden Vorhaben eine Anpassung notwendig.

Von den agronomischen Veränderungen sind sowohl laufende als auch neue Verpflichtungen betroffen.

Der Verzicht auf die Anwendung von minerali-schen Stickstoffdüngemitteln ist bereits in der auf der Basis

der NRR angebotenen Grundförderung GL31 (Vorhabenart Code M 10.0005/Basisvariante 1) als Förderverpflichtung enthalten und kann somit an dieser Stelle entfallen.

1.1.5.64.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.64.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.64.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.65. Änderung der Mittelverteilung bei Maßnahme Europäische Innovationspartnerschaft

1.1.5.65.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Finanzplan Kapitel 10.3 wird die Aufteilung der Finanzansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet angepasst.

Begründung:

Im EPLR („PFEIL“) der Länder Niedersachsen und Bremen sind in Kapitel 7 Ziele für das gesamte Programmgebiet bestimmt worden; dabei erfolgt keine Differenzierung der Ziele zwischen der Übergangsregion und dem restlichen Programmgebiet. Die Ermittlung der Zielwerte erfolgte auf der Basis fachlicher Einschätzungen aus den Zielen der jeweiligen Maßnahmen und Teilmaßnahmen des Programms.

Ein erheblicher Anteil dieser Zielwerte in Kap. 7 bezieht sich auf finanzielle Angaben, nämlich die öffentlichen Kosten. Diese Zielwerte sind nicht nur direkt von der Mittelausstattung der jeweiligen Maßnahmen und Teilmaßnahmen abhängig, sie werden darüber hinaus auch von den unterschiedlichen Beteiligungssätze in Übergangsgebiet (63%) und restlichem Programmgebiet (53%) beeinflusst.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben basiert auf fachlichen Auswahlkriterien, die eine möglichst gute Zielerreichung in der jeweiligen Maßnahme bzw. Teilmaßnahme sicherstellen sollen. Die

Projektauswahlkriterien werden unabhängig vom Standort bzw. Wirkungsgebiet der Vorhaben festgelegt, da die fachlichen Grundlagen in beiden Gebietsteilen (Übergangsregion und restliches Programmgebiet) gleich sind und eine Unterscheidung nicht zielführend wäre.

Der ursprünglichen Finanzierungsplanung lagen Schätzungen zur Verteilung der Fördervorhaben auf das Übergangsgebiet bzw. das restliche Programmgebiet aus dem Jahr 2014 zugrunde. Nachdem nunmehr Antragsverfahren durchgeführt worden sind, ist jetzt eine realistischere Planung unter Berücksichtigung der Antragslage in beiden Gebietskategorien möglich.

Nach wie vor sollen die Vorhaben mit dem höchsten Zielerreichungsgrad (höchste Punktzahlen im Ranking) gefördert werden. Um dies zu erreichen, ist eine geänderte Aufteilung der Mittelansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet notwendig. Dadurch wird eine bessere Zielerreichung unterstützt.

Hierbei ist ausdrücklich auf folgendes hinzuweisen:

Durch diese Mittelverschiebung ändert sich weder der Einsatz von ELER-Mitteln für die jeweilige Maßnahme bzw. Teilmaßnahme noch der ursprünglich geplante Zielwert.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.65.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.65.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.65.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.66. Änderung der Mittelverteilung bei Maßnahme Gewässerschutzberatung

1.1.5.66.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Finanzplan Kapitel 10.3 wird die Aufteilung der Finanzansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet angepasst.

Begründung:

Im EPLR („PFEIL“) der Länder Niedersachsen und Bremen sind in Kapitel 7 Ziele für das gesamte Programmgebiet bestimmt worden; dabei erfolgt keine Differenzierung der Ziele zwischen der Übergangsregion und dem restlichen Programmgebiet. Die Ermittlung der Zielwerte erfolgte auf der Basis fachlicher Einschätzungen aus den Zielen der jeweiligen Maßnahmen und Teilmaßnahmen des Programms.

Ein erheblicher Anteil dieser Zielwerte in Kap. 7 bezieht sich auf finanzielle Angaben, nämlich die öffentlichen Kosten. Diese Zielwerte sind nicht nur direkt von der Mittelausstattung der jeweiligen Maßnahmen und Teilmaßnahmen abhängig, sie werden darüber hinaus auch von den unterschiedlichen Beteiligungssätze in Übergangsgebiet (63%) und restlichem Programmgebiet (53%) beeinflusst.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben basiert auf fachlichen Auswahlkriterien, die eine möglichst gute Zielerreichung in der jeweiligen Maßnahme bzw. Teilmaßnahme sicherstellen sollen. Die Projektauswahlkriterien werden unabhängig vom Standort bzw. Wirkungsgebiet der Vorhaben festgelegt, da die fachlichen Grundlagen in beiden Gebietsteilen (Übergangsregion und restliches Programmgebiet) gleich sind und eine Unterscheidung nicht zielführend wäre.

Der ursprünglichen Finanzierungsplanung lagen Schätzungen zur Verteilung der Fördervorhaben auf das Übergangsgebiet bzw. das restliche Programmgebiet aus dem Jahr 2014 zugrunde. Nachdem nunmehr Antragsverfahren durchgeführt worden sind, ist jetzt eine realistischere Planung unter Berücksichtigung der Antragslage in beiden Gebietskategorien möglich.

Nach wie vor sollen die Vorhaben mit dem höchsten Zielerreichungsgrad (höchste Punktzahlen im Ranking) gefördert werden. Um dies zu erreichen, ist eine geänderte Aufteilung der Mittelansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet notwendig. Dadurch wird eine bessere Zielerreichung unterstützt.

Hierbei ist ausdrücklich auf folgendes hinzuweisen:
Durch diese Mittelverschiebung ändert sich weder der Einsatz von ELER-Mitteln für die jeweilige Maßnahme bzw. Teilmaßnahme noch der ursprünglich geplante Zielwert.

Die vorgenommene Änderung erzeugt allerdings eine Folgeänderung hinsichtlich der Outputindikatoren in Kapitel 11 (Indikatorplan), soweit diese sich auf die öffentlichen Kosten beziehen. Durch die unterschiedlichen Beteiligungssätze im Übergangsgebiet und im restlichen Programmgebiet verändert sich bei einer Mittelverschiebung immer auch der Betrag der zur Kofinanzierung eingesetzten Gelder. Damit ändert sich zwangsläufig auch der Wert für den jeweiligen Outputindikator. Diese Änderungen sind im Indikatorplan dargestellt.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.66.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung wird eine bessere Umsetzung der Maßnahme erwartet.

1.1.5.66.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.66.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.67. Änderung der Mittelverteilung bei Maßnahme spezieller Arten- und Biotopschutz

1.1.5.67.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Im Finanzplan Kapitel 10.3 wird die Aufteilung der Finanzansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet angepasst.

Begründung:

Im EPLR („PFEIL“) der Länder Niedersachsen und Bremen sind in Kapitel 7 Ziele für das gesamte Programmgebiet bestimmt worden; dabei erfolgt keine Differenzierung der Ziele zwischen der Übergangsregion und dem restlichen Programmgebiet. Die Ermittlung der Zielwerte erfolgte auf der Basis fachlicher Einschätzungen aus den Zielen der jeweiligen Maßnahmen und Teilmaßnahmen des Programms.

Ein erheblicher Anteil dieser Zielwerte in Kap. 7 bezieht sich auf finanzielle Angaben, nämlich die öffentlichen Kosten. Diese Zielwerte sind nicht nur direkt von der Mittelausstattung der jeweiligen Maßnahmen und Teilmaßnahmen abhängig, sie werden darüber hinaus auch von den unterschiedlichen Beteiligungssätze in Übergangsgebiet (63%) und restlichem Programmgebiet (53%) beeinflusst.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben basiert auf fachlichen Auswahlkriterien, die eine möglichst gute Zielerreichung in der jeweiligen Maßnahme bzw. Teilmaßnahme sicherstellen sollen. Die Projektauswahlkriterien werden unabhängig vom Standort bzw. Wirkungsgebiet der Vorhaben festgelegt, da

die fachlichen Grundlagen in beiden Gebietsteilen (Übergangsregion und restliches Programmgebiet) gleich sind und eine Unterscheidung nicht zielführend wäre.

Der ursprünglichen Finanzierungsplanung lagen Schätzungen zur Verteilung der Fördervorhaben auf das Übergangsgebiet bzw. das restliche Programmgebiet aus dem Jahr 2014 zugrunde. Nachdem nunmehr Antragsverfahren durchgeführt worden sind, ist jetzt eine realistischere Planung unter Berücksichtigung der Antragslage in beiden Gebietskategorien möglich.

Nach wie vor sollen die Vorhaben mit dem höchsten Zielerreichungsgrad (höchste Punktzahlen im Ranking) gefördert werden. Um dies zu erreichen, ist eine geänderte Aufteilung der Mittelansätze zwischen Übergangsregion und restlichem Programmgebiet notwendig. Dadurch wird eine bessere Zielerreichung unterstützt.

Hierbei ist ausdrücklich auf folgendes hinzuweisen:

Durch diese Mittelverschiebung ändert sich weder der Einsatz von ELER-Mitteln für die jeweilige Maßnahme bzw. Teilmaßnahme noch der ursprünglich geplante Zielwert.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Förderziele gemäß der Strategie in Kap. 5.

1.1.5.67.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Änderung wird eine bessere Umsetzung der Maßnahme erwartet.

1.1.5.67.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Folgeänderungen hinsichtlich der Indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.67.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.68. Änderung der Vorgaben zu Publizitätserfordernissen der Begünstigten

1.1.5.68.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

In Kapitel 15.3 wird unter dem Absatz zu Hinweistafeln/Erläuterungstafeln folgender Text eingefügt:

Für nachstehende Maßnahmen/ Teilmaßnahmen entfällt die Publizitätspflicht für den Begünstigten entsprechend Anhang III, Teil 2 Nummer 2.2, Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 808/2014

- AUKM, Code 10.1
- Öko-Landbau, Code 11.1
- Ausgleichszulage, Code 13.2
- Tierschutz, Code 14
- Einzelbetriebliche Beratung (EB) Code 2.1,
- Qualifizierung (BMQ) Code 1.1,
- Transparenz schaffen Code 16.9,
- Innovationspartnerschaft (EIP) Code 16.1
- Gewässerschutzberatung (GSB) Code 1.2,
- Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe) Code 16.7
- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten - Pläne (EELA) Code 7.1

Begründung:

Mit Datum vom 28. April 2016 trat die Änderung der Vorgaben zur Publizität per Änderung VO (EU) Nr. 669/2016 der VO (EU) Nr. 808/2014 in Kraft.
Im Kontext mit den geänderten Vorgaben zur Publizitätspflicht des Begünstigten (Anhang III der o.a. VO) empfehlen BMEL und KOM, die nächste Änderung des EPLR die Vereinfachungen der geänderten Verordnung zu Nutzung und diese zum Anlass zu nehmen, eine kurze Beschreibung der fakultativen Ausgestaltung der Publizität durch den Begünstigten für die flächenbezogenen ELER- Maßnahmen und anderer nicht investiver Maßnahmen unter Ziffer 15.3 der Programmbeschreibung aufzunehmen.
Dieser Empfehlung wird gefolgt. Der Bund wird keine bundesweit einheitlichen Regelungen hierzu treffen, sondern überlässt den Ländern die Umsetzung.
Konsequenz für PFEIL:
Für AUKM, Code 10.1, Öko-Landbau, Code 11.1 und Tierwohl, Code 14 Beratung (EB) Code 2.1, Qualifizierung (BMQ) Code 1.1, Transparenz schaffen Code 16.9, Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) Code 16. Gewässerschutzberatung (GSB) Code 1.2, Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe) Code 16.7 sowie Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten - Pläne (EELA) Code 7.1 entfällt die Pflicht für Erläuterungstafeln für Begünstige.

1.1.5.68.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.68.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Indikatoren.

1.1.5.68.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

1.1.5.69. Änderungen in Folge finanzieller Umschichtungen

1.1.5.69.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Die Änderungen der Finanzindikatoren folgender Maßnahmen sind Folgeänderungen aus dem Finanzplan in Kap. 10.:

- Landschaftspflege und Gebietsmanagement
- < >< >

  Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- < >

  Verarbeitung und Vermarktung
- < >< >

  In der Maßnahme Basisdienstleistung werden insbesondere große kommunale Vorhaben beantragt, deren Fördersumme häufig hohe sechsstellige Beträge ausmacht. Hier hat sich also die Charakteristik der Vorhaben geändert.

- In der Maßnahme Dorfentwicklung werden kleinere Vorhaben privater Antragsteller bevorzugt mit nationalen Mitteln (GAK) finanziert, um die bürokratische Belastung und das Fehlerrisiko für die Antragsteller möglichst zu reduzieren. Mit ELER-Mitteln werden dagegen die „großen“ kommunalen Vorhaben finanziert.
  Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf den Abfluss der ELER-Mittel mit Nachteilen verbunden, in Anbetracht der hohen Anforderungen und Risiken bei EU-Förderung gerade für Private aber sinnvoll.

- In der Maßnahme Kulturerbe lagen bislang mit unerwartet hohem Anteil Anträge der Kirchen vor; auch hier handelt es sich wieder um rel. wenige Vorhaben mit hohem Finanzvolumen, die die Mittel gebunden haben.

Inwieweit sich diese Tendenzen auch für die nächsten Antragsverfahren bestätigen, ist abzuwarten; weitere Anpassungen der Output-Indikatoren in zukünftigen Änderungsanträgen könnten insofern aus heutiger Sicht erforderlich werden. Diese Änderung der Outputindikatoren hat keine Auswirkung auf die

Förderziele gemäß Strategie in Kap. 5.

Durch automatische SFC-Verknüpfungen könnensich diese Änderungen auch in Kap. 7 (Leistungsrahmen) auswirken.

1.1.5.69.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Umsetzung des EPLR.

1.1.5.69.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

Die insbesondere aus Kapitel 10 folgenden Änderungen hinsichtlich der Indikatoren sind in Kapitel 11 eingearbeitet.

1.1.5.69.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderung ist mit der Partnerschaftsvereinbarung und der Programmstrategie vereinbar.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Niedersachsen + Bremen

Beschreibung:

Beschreibung des vom Programm abgedeckten geografischen Gebiets

Programmgebiet ist die gesamte Landesfläche der Länder Niedersachsen und Bremen.

Das Land Bremen umfasst das Gebiet der zwei räumlich voneinander getrennten Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die als Enklaven vom Landesgebiet Niedersachsen umschlossen werden. (Abb. 2-1 Karte Niedersachsen und Abb. 2-2 Karte Bremen)

In Niedersachsen gibt es nur wenige überwiegend oder teilweise städtisch geprägte Räume, deren Kernstädte jeweils mehr als 75.000 Einwohner haben Die übrigen Gebiete des Landes Niedersachsen, sind überwiegend ländlich geprägt. Hier liegen nur kleinere Städte mit weniger als 75.000 Einwohnern, die mit den umgebenden Gebieten räumlich und funktional eng verflochten sind.

Im Land Bremen sind große Teile der beiden Städte Bremen und Bremerhaven durch Bebauung und städtische Strukturen geprägt. Im Randbereich weisen beide Städte aber auch überwiegend ländlich strukturierte Gebiete ohne geschlossene Bebauung auf. Diese Gebiete sind durch landwirtschaftliche oder naturnahe Nutzungen und den unmittelbaren Übergang in die angrenzenden ländlichen Räume Niedersachsens geprägt. Sie unterscheiden sich von diesen angrenzenden Räumen in Niedersachsen nicht signifikant.

Definition der ländlichen Gebiete gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Ländliche Gebiete gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1305/2013 werden wie folgt bestimmt:

Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75.000 oder mehr Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.

Ländliches Gebiet in Bremen sind die außerhalb der zusammenhängend bebauten Bereiche liegenden, überwiegend ländlich geprägten Gebiete im Randbereich der Städte Bremen und Bremerhaven. Die Abgrenzung der ländlichen Gebiete in Bremen ist kleinteilig; sie ergibt sich deshalb aus der Abbildung 2-3 Ländlicher Raum in Bremen**.**

Abb. 2-1 Karte Niedersachsen

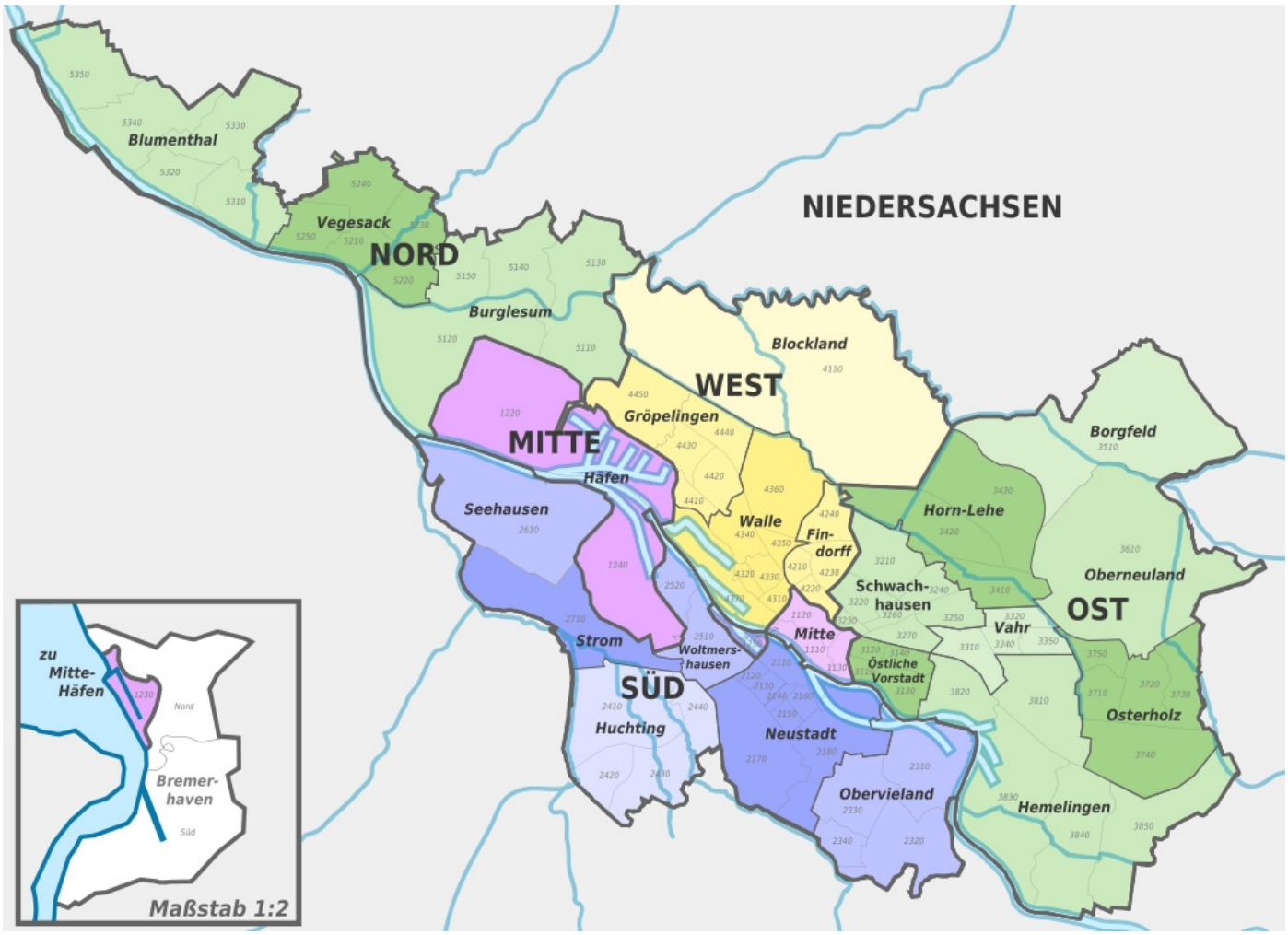

Abb. 2-2 Karte Bremen

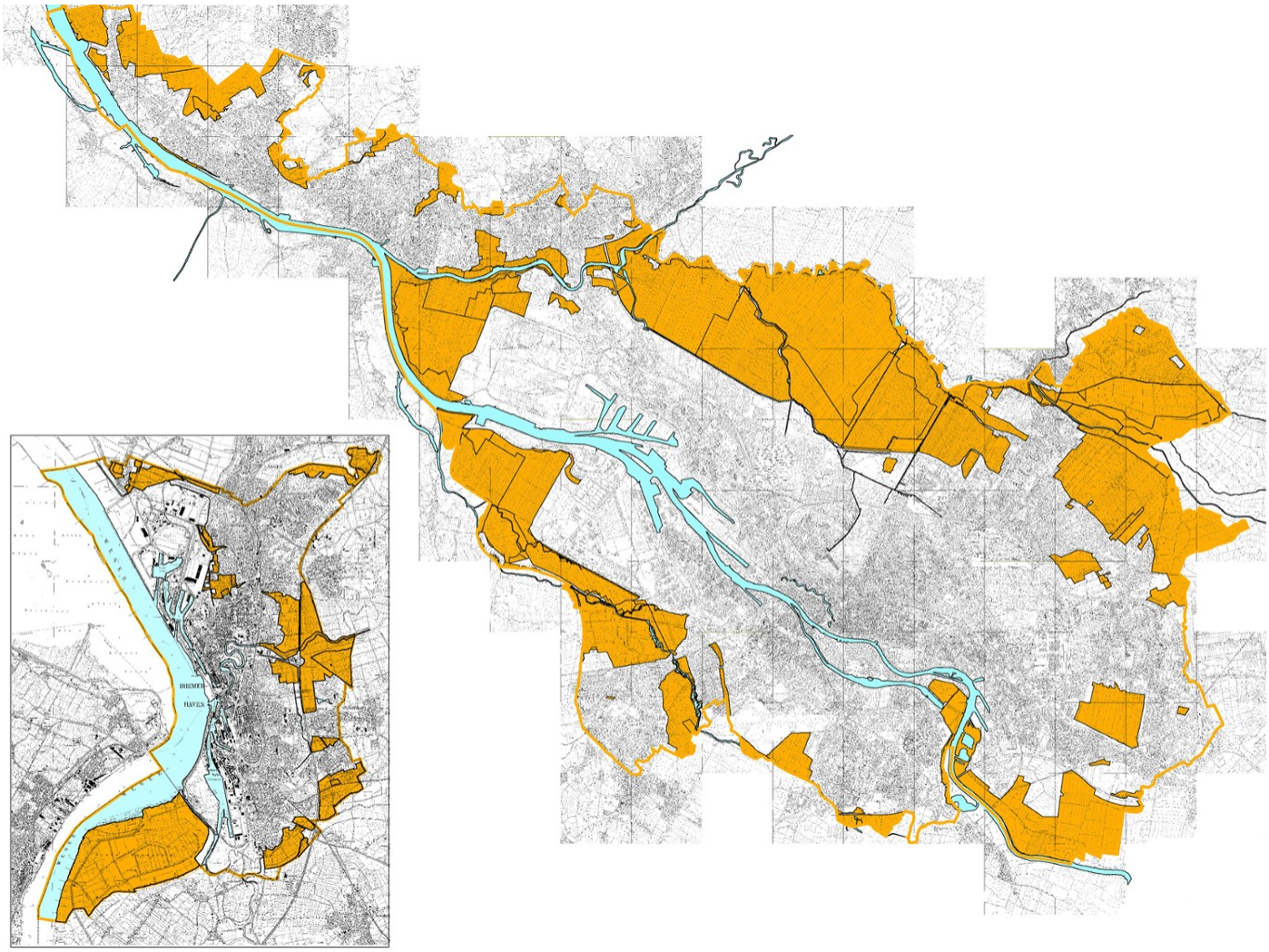

Abb. 2-3 Ländlicher Raum in Bremen

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Innerhalb des Programmgebiets ist der ehemalige Regierungsbezirk Lüneburg (NUTS 2-Region DE 93 Lüneburg) gem. Artikel 2 in Verbindung mit Anhang II des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. Februar 2014 (2014/99/EU) als `Übergangsregion´ eingestuft.

Für dieses Gebiet gilt gem. Art. 59 Abs 3 c) der VO (EU) 1305/2013 ein Höchstsatz von 63% für die Beteiligung des ELER an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben, soweit nicht in Art. 59 Abs 4 der VO (EU) 1305/2013 Abweichendes geregelt ist.

Der übrige Teil des Programmgebiets mit den ehemaligen Regierungsbezirken Braunschweig (NUTS 2-Region DE 91 Braunschweig), Hannover (NUTS 2-Region DE 92 Hannover) und Weser-Ems (NUTS 2-Region DE 94 Weser-Ems) sowie dem Land Bremen (NUTS 2-Region DE 50 Bremen) sind gem. Artikel 3 in Verbindung mit Anhang III des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. Februar 2014

(2014/99/EU) als `stärker entwickelte Regionen´ eingestuft.

Für dieses Gebiet gilt gem. Art. 59 Abs 3 c) der VO (EU) 1305/2013 ein Höchstsatz von 53% für die Beteiligung des ELER an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben, soweit nicht in Art. 59 Abs 4 der VO (EU) 1305/2013 Abweichendes geregelt ist.

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ex-ante-Bewertung ist Teil des Programmplanungsprozesses. Die Vergabe der Ex-ante-Bewertung an das Thünen-Institut für Ländliche Räume und entera erfolgte im Herbst 2012. Methodische Grundlage ist der KOM-Leitfaden für die Ex-ante-Bewertung. Gegenstand der Bewertung sind die verschiedenen Entwurfsfassungen der Programmbestandteile, darüber hinaus vorliegende Dokumente wie Richtlinien(entwürfe), Programmentwürfe anderer ESI-Fonds und die Unterlagen aus dem Begleitprozess. Ein ausschließlich auf die verkürzten Inhalte von SFC bezogene Ex-ante-Bewertung würde in vielen Themenbereiche keine Bewertung erlauben.

Die **SWOT** lag den EvaluatorInnen in mehreren Versionen vor, die zu verschiedenen Zeitpunkten einer Bewertung unterzogen wurden: Zunächst die Langfassung schon Ende 2012, die grundlegend überarbeitet und ergänzt wurde. Anfang 2014 erfolgte eine erneute Prüfung der SWOT einschließlich des Entwurfs der Bedarfsanalyse.

Auch die **Bedarfsanalyse** und **Strategie** des Programms lag in mehreren Versionen vor, die zu verschiedenen Zeitpunkten einer Bewertung unterzogen wurden: Im März 2014 erfolgte eine ad-hoc-Bewertung der internen Kohärenz von PFEIL 2014-2020; die Anmerkungen wurden in einer Besprechung mit Vertretern der Staatskanzlei und Verwaltungsbehörde am 03.04.2014 diskutiert. Die Prüfung konzentrierte sich insbesondere auf die logische Verknüpfung und Stimmigkeit der einzelnen Programmelemente und die Querschnittsziele. Auf Grundlage der Anmerkungen der EvaluatorInnen wurde die Bedarfsanalyse und Strategie von PFEIL grundlegend umstrukturiert und wesentlich verkürzt.

Während die Kommunikation zur SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie vor allem mit der VB und der Staatskanzlei geführt wurde, erfolgte die Diskussion der Maßnahmen und ihrer Interventionslogik durch die direkte Rückmeldung an die Fachreferate.

Zum Themenbereich **Monitoring** und **Evaluierung** erfolgte v. a. die Überprüfung des Indikatorplans, des Leistungsrahmens und des Evaluationsplans. Beim Indikatorplan lagen die Unsicherheiten vor allem in den unklaren EU-Vorgaben begründet (Umgang mit Priorität 1, Blockprogrammierung von Priorität 4 und 5, Einbeziehung von Maßnahmen nach Artikel 81 und 82 der VO (EG) Nr. 1305/2013). Die grundlegenden Problembereiche konnten mit Unterstützung der EvaluatorInnen ausgeräumt werden. Ein Vorschlag zur Überarbeitung des Evaluationsplans wurde unterbreitet. Die Anregungen wurden aufgegriffen.

Die **Gesamtbewertung** erfolgte auf der Grundlage der am 25.06.2014 zugesandten Programmteile in Verbindung mit dem für das niedersächsische Kabinett am 26.05.2014 erstellten Entwurf. Sie beinhaltet eine Überprüfung, wie weit Empfehlungen aufgegriffen wurden und eine Ableitung von Empfehlungen, die weiterhin gültig sind. Die wesentlichen Empfehlungen sind in SFC unter 3.2 enthalten. Eine Gesamtübersicht der Evaluationsaktivitäten, ihrer Ergebnisse und aller Empfehlungen sind dem beigefügten pdf-Dokument zu entnehmen.

Die **Strategische Umweltprüfung**, mit dem Umweltbericht als zentralem Bewertungsdokument, wurde von Mitarbeitern des Ex-ante-Teams durchgeführt. Somit ist die Konsistenz zwischen den Aussagen des Umweltberichts und der Ex-ante-Evaluierung gewährleistet. Aufgrund gesetzlich fixierter

Beteiligungsvorschriften benötigt die SUP erheblichen Vorlauf, so dass sich der Umweltbericht auf einen Programmzwischenstand vom 01. April 2014 beziehen musste. Die Konsistenz zwischen den Indikatoren der SUP und denen von PFEIL wird darüber hinaus im Kapitel 1 der Ex-ante-Evaluierung geprüft. Als Ergebnis wurden Empfehlungen für zusätzliche Indikatoren für die SWOT ausgesprochen. Die Bewertungsergebnisse für die SUP-Schutzgüter werden - soweit relevant - im Ex-ante-Prüfschritt für die übergreifende Zielsetzung „Umweltschutz“ herangezogen (Kapitel 5.2). Damit ist insgesamt eine enge Verzahnung von Strategischer Umweltprüfung und Ex-ante-Evaluierung gewährleistet, wobei Synergien zwischen beiden Prüfansätzen genutzt werden konnten.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
1. Bedarf „Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum“ überarbeiten	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	10/07/2014
10. Anwendungsmöglichkeiten der Abkehr vom Realkostenansatz prüfen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
11. Ein-Tür-Prinzip bei LEADER sinnvoll, erfordert aber zusätzliche Kapazitäten bei der Bewilligungsstelle	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
12. Praktische Umsetzungsrelevanz des neuen organisatorischen Rahmens in der Staatskanzlei stärken	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
13. Zufriedenheit mit den Bewilligungsstellen hoch, weniger mit den Unterlagen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
14. Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten in Teillosen (Code 1.1)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
15. Beibehalt eines Beirates als qualitatives Begleitinstrument (Code 1.1)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
16. Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Code 4.2)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
17. Finanzausstattung Ländlicher Wegebau (Code 4.3)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
18. Investive Naturschutzmaßnahmen (Codes 7.6, 4.4)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
19. Abschätzung Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1-Wasser)	Sonstiges	10/07/2014

2. Abgrenzung von Dauergrünland im Rahmen der 1. Säule	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	10/07/2014
20. Neuausgestaltung der Ausgleichszulage (Code 13.3)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
21. Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahme (Code 14)	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
22. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (Code 16.7)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
23. Auswahlverfahren für die Maßnahmen der Codes 4.3 WB, 4.3 FB, 7.1 DEP, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 KE und 16.7	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
24. Maßnahme 16.9 nach ihrem inhaltlichen Beitrag einer Fokus Area zuordnen	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
25. Kohärenz von LEADER (Code 19), ReM (Code 16.7) und Dorfentwicklung (Code 7.1 und 7.2)	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
26. LEADER – Anpassung von REK	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
27. LEADER – Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
28. LEADER – ausreichende Ressourcen für Koordination und Austausch bereit stellen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
29. Produktcodes der Technischen Hilfe überarbeiten	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
3. Behandlung des Themas „ländliche Wirtschaft“ in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
30. Weiterhin einen (überarbeiteten) Feedback-Bogen für Seminare und Veranstaltungen einsetzen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
31. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: Vorrang für	Vorkehrungen zur	10/07/2014

Internet & gute Pressearbeit gem. Evaluierung mit allen ESI-Fonds	Durchführung des Programms	
32. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: gemeinsame Evaluierung mit allen ESI-Fonds	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
33. Programmspezifische Indikatoren	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
34. Indikatorplan	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
35. Leistungsrahmen	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
36. Monitoring	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
37. Evaluierung	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
38. Datenbedarf der Evaluierung	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
39. Evaluationsplan	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
4. Behandlung von Zielkonflikten in der Strategie	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
40. Verwaltungskapazitäten erhalten und ausbauen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
41. Vorkehrungen zur Sicherung der Verwaltungskapazitäten	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
42. Anpassung der EDV-Systeme zum automatischen Flächenabgleich zwischen 1. und 2. Säule	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014

43. Zahlstellendienstanweisung (ZDA)/ Besondere Dienstanweisungen (BDA) umgehend aufsetzen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
44. Vorhandene Beratungskapazitäten konkretisieren (Kap. 5.5)	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
45. Kapitel 15.1.2.1: Programmsteuerungsmechanismen ergänzen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
46. Kommunaler Steuerungsausschuss – Vermeidung von Interessenkonflikten	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
47. Kommunaler Steuerungsausschuss – Verwaltungsaufwand	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
48. „Geteilte“ Verwaltungsbehörde – Tragfähigkeit der Schnittstelle ML/STK überprüfen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
49. Partnerkonsultation	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
5. Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
50. Begleitausschuss: Gruppenbildung für das Sprechermodell überdenken	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
51. Begleitausschuss: Sprechermodell kein Selbstläufer	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
52. Begleitausschuss: Rollen und Erwartungshaltung klären, Gestaltungsfreiräume aufzeigen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
53. Begleitausschuss: Freiräume für Diskussionen und Austausch mit anderen Fonds schaffen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
54. Begleitausschuss: Aktivierend und integrierend	Vorkehrungen zur	10/07/2014

kommunizieren	Durchführung des Programms	
55. Beschreibung der Ex-ante-Konditionalitäten	Sonstiges	10/07/2014
56. Chancengleichheit als ELER-Querschnittsziel verankern	Sonstiges	10/07/2014
57. Chancengleichheit: Lücken auf Ebene der Maßnahmen	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
58. Chancengleichheit: qualitative Vorgaben für Beteiligungs- und Entscheidungsgremien	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
59. Chancengleichheit: Anpassen des Monitoring	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
6. Nachbesserungen im Bereich der Koordinierungsmechanismen	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
60. Querschnittsziel: Gute Arbeit	Sonstiges	10/07/2014
61. Querschnittsziel Umweltschutz in der Bedarfsanalyse berücksichtigen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	10/07/2014
62. Synergien für das Querschnittsziel Umweltschutz in der Strategie deutlicher herausarbeiten	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
63. Querschnittsziel Umweltschutz in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
64. Querschnittsziel Klima in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen	Aufbau der Interventionslogik	10/07/2014
65. Finanzielle Quantifizierung des Querschnittsziel Klima	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	10/07/2014
66. Querschnittsziel Innovation in den Auswahlkriterien stärker operationalisieren	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
7. Begleitausschüsse stärker für Kohärenz und Komplementarität profilieren	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014
8. Ausschluss von Doppelförderung	Vorkehrungen zur	10/07/2014

	Durchführung des Programms	
9. Stärkerer Austausch mit dem EMFF in der Phase der Programmumsetzung	Vorkehrungen zur Durchführung des Programms	10/07/2014

3.2.1. 1. Bedarf „Attraktivitätssteigerung im ländlichen Raum und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum“ überarbeiten

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 1.1

Beschreibung der Empfehlung

Der Bedarf sollte überarbeitet werden. Stringenter und in der Zuordnung zur Focus Area (FA) klarer wäre die Formulierung eines Bedarfs „Stärkung der ländlichen Wirtschaft“ aufbauend auf den Aspekten „Fachkräftemangel“ und „Verlust an Arbeitsplätzen verhindern/begrenzen“ sowie ggf. „Potenziale der Bioenergie nutzen“ und „Anpassungserfordernisse im Tourismus“. Ein weiterer Bedarf „Verbesserung der Breitbandversorgung“ sollte in der FA 6c formuliert werden. Ergänzend dazu könnte die Bedeutung der Breitbandversorgung für die wirtschaftliche Entwicklung in FA 6a erwähnt und auf FA 6c verwiesen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es erfolgte eine teilweise Berücksichtigung der Empfehlung.

Begründung: Die Verwaltungsbehörde (VB) hat sich für eine andere Zuordnung entschieden. Die von der VB gewählte Zuordnung ist problemadäquat und trägt dem Handlungsbedarf im ländlichen Raum angemessen Rechnung.

3.2.2. 10. Anwendungsmöglichkeiten der Abkehr vom Realkostenansatz prüfen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Das Verhältnis von öffentlichem Vergaberecht und dem Abweichen vom Realkostenansatz sollte noch einmal genau geprüft werden. Vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung, sowohl für den

Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsstellen, würde der Verzicht auf Pauschalen eine zusätzliche Belastung für die ohnehin schon aufwändig umzusetzenden Maßnahmen bedeuten, bei denen Pauschalen sinnvoll wären (Qualifizierungsmaßnahmen, Beratung, Planungsleistungen, …).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft. Ergebnis: Lt. Aussagen der KOM ist die Einführung von Pauschalen in Verbindung mit Vergaberecht für Maßnahmen des Art. 14 und 15 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht möglich.

3.2.3. 11. Ein-Tür-Prinzip bei LEADER sinnvoll, erfordert aber zusätzliche Kapazitäten bei der Bewilligungsstelle

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Das neu eingeführte Ein-Tür-Prinzip bei LEADER stellt für ZuwendungsempfängerInnen eine große Vereinfachung dar. Die betroffenen Bewilligungsstellen müssen dafür aber personell so ausgestattet sein, dass sie eine regelkonforme Abwicklung des breiten LEADER-Maßnahmenspektrums sicherstellen können. Wir empfehlen daher, die Umsetzung des Ein-Tür-Prinzips, auch vor dem Hintergrund der knappen Personalausstattung der Ämter, eng zu begleiten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und findet bei Bedarf während der Programmphase Berücksichtigung.

3.2.4. 12. Praktische Umsetzungsrelevanz des neuen organisatorischen Rahmens in der Staatskanzlei stärken

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Die Einrichtung eines Koordinierungsreferats in der Staatskanzlei wird in PFEIL-Kapitel 15.5 als Vereinfachungsbaustein für Zuwendungsempfänger aufgeführt. Dies wäre aus unserer Sicht auch möglich, wenn tatsächlich Bausteine in den Umsetzungsverfahren der ESI-Fonds vereinheitlicht würden. Diesbezügliche Aktivitäten sind aber bislang nicht erkennbar. Diese Vereinheitlichung kann sich nur auf ELER-investiv beziehen sowie auf Aspekte, die noch nicht abschließend in den EU-Verordnungen geregelt sind. Von einer solchen Vereinfachung würden Zuwendungsempfänger profitieren, die an mehreren ESI-Fonds partizipieren, z. B. Kommunen oder LEADER-Gruppen. Gute Beispiele gibt es aus NRW.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine fondübergreifende Koordinierung wird weiter verfolgt und angestrebt.

3.2.5. 13. Zufriedenheit mit den Bewilligungsstellen hoch, weniger mit den Unterlagen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.4

Beschreibung der Empfehlung

Unter dem Punkt Vereinfachung (Kapitel 15.5) sollte das kritische Screening der Antragsunterlagen (Verständlichkeit und Umfang), der Nachvollziehbarkeit der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der Anforderungen an den Verwendungsnachweis ergänzt werden. Diesbezüglich gab es in unseren Zuwendungsempfängerbefragungen die größte Unzufriedenheit. Klar ist, dass die Vereinfachung von Antragsunterlagen, Bewilligungsbescheiden und Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung an Grenzen stößt, weil die Unterlagen rechtssicher gestaltet sein müssen. Dennoch wäre es sinnvoll, die im Einzelnen erforderlichen Angaben auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und vor allem auf eine bürgerfreundliche Sprache zu achten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und es erfolgt bei Bedarf eine entsprechende Anpassung.

3.2.6. 14. Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten in Teillosen (Code 1.1)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Das neue System der Vergabe von Qualifizierungsschwerpunkten birgt verschiedene Risiken, wie z. B. das Wegfallen kleinerer Bildungsträger oder ein Verfall von Fördermitteln, da nicht mehr kurzfristig auf Themenwünsche reagiert werden kann, wenn längerfristig ausgeschrieben wird. Wir empfehlen, die Ausschreibungen so zu gestalten, dass die Ziele der Maßnahme unter einer möglichst breiten Beteiligung von Bildungsträgern und einer flexiblen Angebotssteuerung erreicht werden, bei gleichzeitiger Beachtung des Verwaltungsaufwandes. Im Umgang mit dem Vergaberecht sind gemeinsame Lösungen mit den ESF-kofinanzierten Bildungsmaßnahmen anzustreben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und es erfolgt bei Bedarf eine entsprechende Anpassung.

3.2.7. 15. Beibehalt eines Beirates als qualitatives Begleitinstrument (Code 1.1)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

In der Umsetzung von *PROFIL* hat sich für die qualitative Bewertung der einzelnen Anträge ein Beirat aus sachkundigen Personen bewährt. Um auch weiterhin eine hohe Qualität der Bildungsangebote zu gewährleisten, sollte geprüft werden, wie dieser Beirat auch weiterhin hin das Auswahlverfahren einbezogen werden kann.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Sinnhaftigkeit eines Beirates im Hinblick auf die zwingende Anwendung von Vergaberecht bei der Maßnahme Code 1.1 wird geprüft.

3.2.8. 16. Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Code 4.2)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahme ist nicht geeignet, einen effizienten Beitrag zum Ziel der Priorität 5b „Effizienzsteigerung bei der Energienutzung“ zu leisten. Neuinvestitionen sind in der Regel ressourceneffizienter als Altanlagen, insofern ist jedes beantragte Projekt in der Lage, die NRR-Fördervoraussetzung („in geeigneter Weise darstellen“) zu erfüllen. Es müsste ein Mindestmaß an Steigerung der Ressourceneffizienz (z. B. rel. Energieeinsparung, bzw. Energieeinsparung je Euro) vorgegeben werden, zusätzlich müssten sich die Projektauswahlkriterien darauf beziehen. Alternativ wird empfohlen, die Maßnahme unter der Priorität 2a zu programmieren.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird nicht aufgenommen. Die Maßnahme Code 4.2 Verarbeitung und Vermarktung bleibt in der Zuordnung bei der Priorität 5b, begründet durch die Förderbedingungen.

3.2.9. 17. Finanzausstattung Ländlicher Wegebau (Code 4.3)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Die finanzielle Ausstattung der Maßnahme ist stark reduziert worden und wird nur für den Bedarf der Jahre 2016 und 2017 ausreichen. Der Bedarf ist aber weiterhin vorhanden, wie in der SWOT richtig dargestellt wird. Wenn die Finanzausstattung nicht erhöht werden kann, sollte in der Strategie erläutert werden, welche finanziellen Möglichkeiten die Kommunen zukünftig haben, ihr Wegenetz den Anforderungen entsprechend aufrechtzuerhalten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Es ist der politische Ansatz vorhanden, die Förderung des ländlichen Wegebaus im Rahmen der Maßnahme Code 4.3 langsam auslaufen zu lassen. Das EPLR sieht andere Schwerpunkte der Förderung vor.

3.2.10. 18. Investive Naturschutzmaßnahmen (Codes 7.6, 4.4)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Im Bereich des investiven Naturschutzes sollten die ELER-kofinanzierten Maßnahmen durch rein durch das Land finanzierte Maßnahmen ergänzt werden. Bei kleinen Maßnahmen steht der Verwaltungsmehraufwand des Antragsstellers oft in keinem sinnvollen Verhältnis zum Fördervolumen, wenn eine Förderung der Maßnahme im Rahmen des ELER erfolgt.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Land sieht für den Bereich des investiven Naturschutzes ergänzend nationale Mittel vor. Diese Mittel können bei Bedarf auch zur Verringerung des Verwaltungsmehraufwandes genutzt werden.

3.2.11. 19. Abschätzung Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1-Wasser)

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

87 % der für 10.1-Wasser geplanten Mittel sollen als Landesmaßnahme verausgabt werden, eine Kurzdarstellung der als Landesmaßnahmen geplanten Vorhaben und Umsetzungsstruktur liegt nicht vor. Damit ist eine Beurteilung der Wirkung von 10.1-Wasser nicht möglich. Klarstellungsbedarf besteht weiterhin bzgl. Ausschluss von Doppelförderung von Landesmaßnahmen und den Vorhaben des Ni-B-AUM AL3, AL4, AL5, die in der gleichen Gebietskulisse, nämlich Trinkwasserschutzgebiete angeboten werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Struktur sieht eine Kurzdarstellung von reinen Landesmaßnahmen nicht vor.

Die Prüfung des Ausschlusses der Doppelförderung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

3.2.12. 2. Abgrenzung von Dauergrünland im Rahmen der 1. Säule

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.2

Beschreibung der Empfehlung

Voraussichtlich erhöht sich die Flexibilität bei der Abgrenzung der förderfähigen Fläche im Rahmen der 1. Säule. Dies betrifft v. a. extensiv genutzte und marginale Weideflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Einbeziehung dieser Flächen in die Förderkulisse der 1. Säule zu begrüßen. Eine Förderung im Rahmen der 1. Säule verringert den Förderbedarf im Rahmen der 2. Säule. Bei der Festlegung der Abgrenzungskriterien sind die für AUKM zuständigen Fachreferate (und die Zahlstelle wegen des möglichen Anlastungsrisikos) rechtzeitig einzubeziehen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird, wenn die entsprechenden Entscheidungen vorliegen, beachtet.

3.2.13. 20. Neuausgestaltung der Ausgleichszulage (Code 13.3)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Der Biodiversitätsverlust ist v.a. der zunehmenden Nutzungsintensität des Dauergrünlandes (DGL) geschuldet. Die pauschale AGZ für DGL ohne Bewirtschaftungsauflagen nimmt keinen Einfluss auf die Nutzungsintensität und hat keinen positiven Umweltbeitrag. Der Nutzungsaufgabe von DGL (Marginalisierung), die sich auf wenige Gebiete beschränkt, wird nicht gebietsspezifisch begegnet. Die Zahlung ist zu gering, um die Fortführung der Nutzung zu sichern. Der Grünlandverlust ist ab 2015 durch das Greening auf 5 % beschränkt. Die Sicherung von qualitativ hochwertigem DGL mit hohem Biodiversitätspotential erfolgt nicht. Wir empfehlen, die pauschale AGZ zu ersetzen durch eine gezielte AGZ in Gebieten, in denen Marginalisierung nachweislich besteht, mit einer wesentlich höheren Prämie. Frei werdende Mittel sollten für AUKM auf DGL verwendet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung zur Ausgleichszulage wird fachlich nicht geteilt. Die agrarökonomischen Berechnungen belegen die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme.

3.2.14. 21. Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahme (Code 14)

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Tierschutzmaßnahme ist völlig neu konzipiert; auf Erfahrungswerte kann nicht zurückgegriffen werden. Gleichzeitig besteht das Risiko hoher Mitnahmeeffekte, da der Fördersatz nicht differenziert wird nach Betrieben, die die Förderbedingungen ohnehin einhalten müssen (z. B. Öko- oder Markenfleisch-Programme), und solchen, die zur Umstellung bewegt werden sollen. Daher wird ein intensives begleitendes Monitoring empfohlen, um ggf. zeitnah die Förderbedingungen, Fördersätze und die Finanzausstattung anpassen zu können.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und im Rahmen der Richtlinienerstellung gesteuert.

3.2.15. 22. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (Code 16.7)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1

Beschreibung der Empfehlung

Um eine nachhaltige regionale Verankerung der im Rahmen der Maßnahme geförderten Strukturen sicherzustellen, wird empfohlen, insbesondere Landschaftspflegeverbände zu fördern. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern zeigt, dass diese aufgrund der Drittelparität in den Entscheidungsgremien sehr gut geeignet sind, Inhalte des Naturschutzes in der Lokalpolitik und der Landwirtschaft vor Ort zu verankern.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Mit dem EPLR wird der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen gefördert.

3.2.16. 23. Auswahlverfahren für die Maßnahmen der Codes 4.3 WB, 4.3 FB, 7.1 DEP, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 KE und 16.7

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.1 und 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Wie die Einbeziehung des kommunalen Steuerungsausschuss (kSA) in das Auswahlverfahren der Projekte erfolgt, bleibt völlig unklar. Hierzu sollten folgende Informationen ergänzt werden:

- Nach welchen Kriterien spricht der kSA seine Empfehlungen aus und wird zu diesen Kriterien der Begleitausschuss (BGA) gehört?
- Wer legt nach welchen Kriterien die relevante "Wertgrenze" fest, ab deren Überschreiten Projekte dem kSA vorgelegt werden?
- Welchen Einfluss und welche Verbindlichkeit haben die Empfehlungen des kSA auf die Bewilligungsentscheidung?

Eine Veränderung des Ergebnisses des Rankings nach den vom BGA festgelegten Auswahlkriterien würde das Auswahlverfahren konterkarieren bzw. dieses obsolet erscheinen lassen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Konkretisierung im EPLR ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Anmerkungen aus der Empfehlung werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.

3.2.17. 24. Maßnahme 16.9 nach ihrem inhaltlichen Beitrag einer Fokus Area zuordnen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.5.2

Beschreibung der Empfehlung

Neben der Zuordnung zu Priorität 1 wurde die Maßnahme 16.9 „Transparenz schaffen“ erst mit Entwurf vom 25.06.2014 auch in der FA 6b programmiert. Diese Zuordnung wird textlich allerdings lediglich in der Maßnahmenbeschreibung erwähnt und findet sich darüber hinaus im Indikatorenplan. In Kapitel 5.2.2 des Programmentwurfs wird die Maßnahme im Abschnitt zu FA 6b textlich nicht erwähnt. In der inhaltlichen Ausgestaltung der FA 6b ist diese Maßnahme ein Fremdkörper, der keinen Beitrag zu den Zielen dieser FA leistet. Die Maßnahme sollte entsprechend dort zugeordnet werden, wo sie einen inhaltlichen Beitrag leistet. Das wäre am ehesten noch Priorität 2.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Einschätzung des Evaluators, die Maßnahme Code 16.9 „Transparenz schaffen“ der Priorität 2 zuzuordnen wird aufgrund der mit der Kommission geführten Diskussion nicht geteilt.

3.2.18. 25. Kohärenz von LEADER (Code 19), ReM (Code 16.7) und Dorfentwicklung (Code 7.1 und 7.2)

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

Die Erläuterungen zur Kohärenz der Maßnahmen in Kapitel 15.4 des Programmentwurfs (Stand 26.05.2014) beschränken sich auf Aussagen zur Vermeidung von Doppelförderung. Eine Begründung für das parallele Angebot der Förderung von LEADER- und Nicht-LEADER-Entwicklungsstrategien nach Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie eine Darstellung der Komplementarität und möglicher Synergien zwischen LEADER, ILE-Förderung und DE fehlt und sollte ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch Ergänzung des EPLR im Kap. 15.4

3.2.19. 26. LEADER – Anpassung von REK

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

Die Maßnahmenbeschreibung zu 19.2 und 19.3 bezieht sich auf „genehmigte“ REK als Grundlage der Förderung. Dies erweckt den Eindruck, dass ein LEADER-REK ein statisches Dokument ist, welches – einmal genehmigt – für die gesamte Förderperiode seine Gültigkeit behält. Veränderte Rahmenbedingungen (z. B. gesamtwirtschaftliche, regionale Entwicklungen, Naturkatastrophen) sowie der prozessorientierte Ansatz von LEADER können allerdings Anpassungen und ggf. Neuausrichtungen des REK erforderlich machen. Angesichts der Bedeutung des REK als Fördergrundlage kann dies aber nicht beliebig erfolgen. In

der Maßnahmenbeschreibung sollten daher Rahmensetzungen hierfür skizziert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und bei Bedarf im Rahmen der Richtlinienerstellung aufgenommen.

3.2.20. 27. LEADER – Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

Die ESI-VO (und die ELER-VO) bieten Möglichkeiten, das Förderverfahren „LEADER-gerechter“ zu gestalten. Es besteht die Möglichkeit der Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen. Die Definition von Pauschalen bzw. Standardeinheitskosten könnte gerade für kleine Projekte die Abwicklung erheblich erleichtern. In Niedersachsen wird diese Möglichkeit nur für die laufenden Kosten der LAG (Code 19.4) genutzt. Wünschenswert wäre eine Prüfung, ob mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand insbesondere für kleinere Projekte oder wiederkehrende Kostenarten (z. B. bei Veranstaltungsreihen) vereinfachte Kostenoptionen möglich sind.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Die Empfehlung wird nicht aufgenommen. Unter anderem stehen Kontrollierbarkeit und Verwaltungsaufwand dagegen.

3.2.21. 28. LEADER – ausreichende Ressourcen für Koordination und Austausch bereit stellen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.8

Beschreibung der Empfehlung

In der Vergangenheit hat sich der LEADER-Lenkungsausschuss als Forum für die an LEADER beteiligten

Akteure in Niedersachsen bewährt. Ergänzend hierzu wird ein dezentraler Austausch zwischen Regionalmanagements und Bewilligungsstellen sowie vor allem in der Anfangsphase ein intensiver Austausch zwischen den Bewilligungsstellen und Fachreferat, ggf. unter Einbeziehung der Zahlstelle empfohlen.

Für den gestiegenen Bedarf an Koordination und Austausch müssen ausreichende personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Aus den derzeit vorhandenen Ressourcen ist das vermutlich kaum zu bewältigen. Ggf. sollte die Einrichtung einer niedersächsischen Koordinierungs-/Vernetzungsstelle überlegt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

3.2.22. 29. Produktcodes der Technischen Hilfe überarbeiten

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Die Leitlinie zur Technischen Hilfe sollte weiter fortgeführt und an den neuen Rahmen angepasst werden. Dies gilt auch für die Überarbeitung der Produktcodeliste, da die im EU-Monitoring enthaltenen Indikatoren (eigentlich nur finanzieller Input) überhaupt nicht ausreichen, um Bericht über den Einsatz der Technischen Hilfe in den jährlichen Durchführungsberichten zu erstatten. Die differenzierten Produktcodes erlauben zumindest eine Clusterung der Empfänger und Arten der Technischen Hilfe.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen.

3.2.23. 3. Behandlung des Themas „ländliche Wirtschaft“ in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Das Themenfeld „ländliche Wirtschaft“ wird in SWOT, Bedarfsanalyse und Strategie wenig stringent und konsistent behandelt. Daraus entsteht eine Unklarheit, ob bzw. wie weit die Stärkung der regionalen Wirtschaft ein Ziel von PFEIL ist, und wie dieses umgesetzt wird. Die Konkretisierung des Oberziels „Stärkung der ländlichen Räume für eine ausgewogene Entwicklung“ sollte insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der ländlichen Wirtschaft im Text eindeutig formuliert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Im Fokus des EPLR steht nicht allein die ländliche Wirtschaft, sondern wie in der Strategie aufgeführt, die Stärkung der regionalen Entwicklung der ländlichen Räume und der Abbau bestehender Disparitäten sowie eine nachhaltigere, umweltschonendere, die Biodiversität erhaltende und stärkende Landwirtschaft. Die ländliche Wirtschaft ist integraler Bestandteil dieser beiden Schwerpunktsetzungen.

3.2.24. 30. Weiterhin einen (überarbeiteten) Feedback-Bogen für Seminare und Veranstaltungen einsetzen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Für Seminare und Veranstaltungen wurde in der Förderperiode 2007 bis 2013 ein „Feedback-Bogen“ eingesetzt. Dieser wurde von den VeranstalterInnen verteilt, eingesammelt und den EvaluatorInnen zur Eingabe und Auswertung weitergeleitet. Ein solcher Feedback-Bogen sollte auch weiter zum Einsatz kommen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen.

3.2.25. 31. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: Vorrang für Internet & gute Pressearbeit gem. Evaluierung mit allen ESI-Fonds

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Unseres Erachtens sollte – neben den von der EU vorgegebenen Publizitätsmaßnahmen – ein Schwerpunkt auf einen informativen und immer aktuellen Internetauftritt gelegt werden, statt Flyer, Plakate und Broschüren aufzulegen, die schnell veralten. Besser bietet sich eine gute Pressearbeit an. D. h., für allgemeine Werbematerialien sollte der Einsatz von TH-Mitteln auch weiterhin (wie bisher) sparsam erfolgen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung findet Berücksichtigung.

3.2.26. 32. Informations- und Publizitätsmaßnahmen: gemeinsame Evaluierung mit allen ESI-Fonds

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.10

Beschreibung der Empfehlung

Unter Kapitel 15.5.2 des PFEIL-Planungsdokuments wird ausgeführt, dass die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Erfolgskontrolle der Evaluierung unterliegen. Wir würden vorschlagen, solche Untersuchungen gemeinsam mit allen ESI-Fonds durchzuführen, analog zu der Untersuchung, die das MW 2010 für den EFRE und ESF in Auftrag gegeben hat.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.27. 33. Programmspezifische Indikatoren

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.1

Beschreibung der Empfehlung

Programmspezifische Indikatoren wären für die Maßnahmen sinnvoll, die in engem Zusammenhang mit

dem EFRE/ESF-Programm Niedersachsens umgesetzt werden. Dies gilt für viele Maßnahmen, die im EFRE im Rahmen von Prioritätsachse 5 angeboten werden und für die ein sehr differenziertes Monitoring vorgesehen ist. Eine gemeinsame fondsübergreifende Betrachtung wird sonst deutlich erschwert.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.28. 34. Indikatorplan

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.2

Beschreibung der Empfehlung

Noch bestehende Inkonsistenzen im Indikatorplan und im Leistungsrahmen bereinigen. Diese betreffen vor allem die EU-Prioritäten 4 und 5.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Überprüfung der erwähnten Inkonsistenzen wurde vorgenommen. Daraufhin wurden Änderungen und Bereinigungen im Indikatorenplan sowie im Leistungsrahmen vorgenommen.

3.2.29. 35. Leistungsrahmen

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.3

Beschreibung der Empfehlung

Bei der Setzung der Meilensteine sollte beachtet werden, dass ihre Überprüfung 2019 auf der Grundlage des Durchführungsberichtes 2018 erfolgt. In den Durchführungsbericht fließen für ELER-investiv nur die Vorhaben ein, die physisch abgeschlossen sind. Dieser Zeitverzug ist zu berücksichtigen. Bei Priorität 6 ist der Meilenstein zu überprüfen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Das Land sieht die gesetzten Meilensteine als angemessen an.

3.2.30. 36. Monitoring

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.1

Beschreibung der Empfehlung

Im Monitoringsystem (Monitoring-Suite) sollten nach Möglichkeit auch alle top-ups und Bewilligungszahlen systematisch erfasst werden, damit nicht – wie bisher – zusätzliche Daten manuell ergänzt werden müssen. Im Sinne des Kapazitätsaufbaus sind hierfür alle Beteiligten rechtzeitig zu schulen. Verantwortlichkeiten im workflow sind klar festzulegen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.31. 37. Evaluierung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.2

Beschreibung der Empfehlung

Evaluierung braucht ein evaluierbares Programm. Aufgrund des stark von externen Vorgaben und SFC strukturierten Programmplanungsdokuments sind im Rahmen der Auftragsklärung zwischen Auftraggeber und Evaluator noch Konkretisierungen vorzunehmen, was die Erfolgsparameter der Maßnahmen betrifft. Die outputbasierten Zielindikatoren reichen dafür nicht aus. Damit kann nur der Vollzug und die Qualität der Planung gemessen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.32. 38. Datenbedarf der Evaluierung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.2

Beschreibung der Empfehlung

Evaluierung benötigt Daten, die über die Anforderungen des Monitoring hinausgehen. Für den Datenzugang sind jetzt schon die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, z. B. in den Antragsunterlagen und im InVeKoS. Dies betrifft auch Daten nichtgeförderter Vergleichsgruppen bzw. Flächen. Letzteres ist datenschutzrechtlich besonders brisant und sollte rechtzeitig vor der Ausschreibung von Evaluationen geklärt sein.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.33. 39. Evaluationsplan

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 3.4.3

Beschreibung der Empfehlung

Wir halten es für sinnvoll, auf der Arbeitsebene den Evaluationsplan (außerhalb des Programmplanungsdokuments) noch weiter zu konkretisieren, mit dem Lenkungsausschuss unter Federführung der Staatskanzlei. Dies beinhaltet auch, die sehr abstrakten und allgemeinen Vorgaben (z. B. die Evaluierungsfragen) viel stärker auf PFEIL und die landesspezifischen Ziele herunter zu brechen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf entsprechende Berücksichtigung.

3.2.34. 4. Behandlung von Zielkonflikten in der Strategie

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Mögliche Konflikte zwischen den einzelnen Zielen (z. B. „Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels“ und „Beitrag zum Erhalt der Biodiversität“) werden in der Strategie nicht thematisiert. Da unterschiedliche Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielstellungen aber in derselben Gebietskulisse operieren (z. B. Hochwasser-/Küstenschutz und Entwicklung von Fließ-, Küsten- und Übergangsgewässern), empfehlen wir, dass zumindest Verfahrensabläufe skizziert werden, wie diese potentiellen Konflikte entschärft und minimiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Durch formalisierte Planwerke (wie z.B. langfristige Hochwasserschutzplanung, Planung der gesamträumlichen Entwicklung, Landesraumordnungsprogramme etc.) und etablierte Abstimmungsprozesse zwischen den Ressorts erfolgt die Thematisierung und Regelung außerhalb des EPLR.

3.2.35. 40. Verwaltungskapazitäten erhalten und ausbauen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Die im Planungsdokument getroffene Einschätzung, dass grundsätzlich ausreichend personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung stehen, wird auch durch Erkenntnisse einer im Rahmen der Evaluierung erstellten Implementationsanalyse gestützt. Zur Sicherstellung dieses Zustandes sind u. E. jedoch konkrete Vorkehrungen erforderlich, da in allen Bewilligungsbehörden der Aufwand durch neue Maßnahmen, gestiegene Outputziele und zum Teil neue Anforderungen an Verwaltungs- und Kontrollschritte steigen wird, der Personalbestand aber keine Reserven mehr enthält.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Land gewährleistet, dass ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Anpassung.

3.2.36. 41. Vorkehrungen zur Sicherung der Verwaltungskapazitäten

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Hierzu gehören insbesondere (1) ein Verzicht auf weitere Umstrukturierungen der Bewilligungslandschaft, (2) eine nachhaltige Personalsicherung und -entwicklung in den umsetzenden Stellen, (3) eine adäquate Operationalisierung des 4-Augen-Prinzips in der Zahlstellen-IT (Vermeidung künstlicher Personalverknappung) und (4) eine intensive Schulung der Bewilligungsstellen im Hinblick auf neue Anforderungen. Dies gilt besonders vordringlich für die Bewilligungsstellen der LWK im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen durch die rechtskonforme und fehlerfreie Implementierung des Greening im Zusammenspiel mit den AUKM.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Umsetzung der Empfehlung wird gewährleistet.

3.2.37. 42. Anpassung der EDV-Systeme zum automatischen Flächenabgleich zwischen 1. und 2. Säule

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Um eine Doppelförderung der im Greening der 1. Säule vorgesehenen ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen der Förderung von AUKM zu vermeiden, ist es dringend notwendig, die EDV-Systeme für den Flächenabgleich zeitnah anzupassen. Diese angepassten Systeme sollten einen automatischen Flächenabgleich zwischen ÖVF und bestimmten Förderflächen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Streifenmaßnahmen (BS-1-9) und den Zwischenfruchtanbau.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und bei Bedarf entsprechend berücksichtigt.

3.2.38. 43. Zahlstellendienstanweisung (ZDA)/ Besondere Dienstanweisungen (BDA) umgehend aufsetzen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Zur Effektivierung des Verwaltungshandelns sollte die ZDA so schnell wie möglich aufgesetzt, und die BDAn aufgesattelt werden. Diese sollten noch intensiver als bisher auf ihre Homogenität und Konsistenz geprüft werden. Einheitliche BDA vereinfachen gerade den Bewilligungsstellen, die Maßnahmen mehrerer Fachreferate umsetzen, die Förderabwicklung.

Ggf. sind hierfür gesonderte Kapazitäten abzustellen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf entsprechend umgesetzt.

3.2.39. 44. Vorhandene Beratungskapazitäten konkretisieren (Kap. 5.5)

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Kapazität an Beratung zur Akquise und sachgerechten Teilnahme an Fördermaßnahmen werden in NI/HB eine ganze Reihe von Beratungseinrichtungen vorgehalten, die in PFEIL-Kapitel 5.5 genannt werden sollten: Anreize für Beratungen durch Landschaftspflegeverbände oder Untere Naturschutzbehörden, Angebote der Ökoberatung und Wasserschutzberatung. Diese sollten zusätzlich zu den allgemeinen Darstellungen aufgeführt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch Ergänzung des EPLR im Kap. 5.5.2

3.2.40. 45. Kapitel 15.1.2.1: Programmsteuerungsmechanismen ergänzen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Ausführungen im Programm reduzieren sich stark auf das Zahlstellensystem. Es fehlen Darstelllungen zur Sicherung einer effektiven Programmsteuerung auf Landesebene zwischen der VB und den Fachreferaten des ML, der VB mit dem MU (Koordinierungsstelle im Referat 18) und im Zusammenspiel VB und Bremen. Die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion auf regionaler Ebene durch die vier Landesbeauftragten sollte ergänzt und konkret dargestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch entsprechende Anpassung des EPLR im Kap. 15.1.2.1

3.2.41. 46. Kommunaler Steuerungsausschuss – Vermeidung von Interessenkonflikten

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

In einem kommunalen Steuerungssauschuss sind Interessenkonflikte zwischen Ausschussmitgliedern und potentiellen Antragstellern möglich, da es sich auch bei letzteren oftmals um kommunale Akteure handelt. Die LEADER-Prüfung des ERH hebt vor allem auf Gefahren der Rollen- und Interessenkonflikte und eingeschränkten Unabhängigkeit in der Förderentscheidung ab und stellt hinsichtlich der Projektauswahl höchste Anforderungen an Dokumentation und Transparenz bei der Entscheidungsfindung und -begründung. Diese werden im Fall der kommunalen Steuerungsausschüsse unbedingt einzuhalten sein, will Niedersachsen nicht Gefahr laufen, einen systemischen Fehler zu begehen. Der vorliegende Programmentwurf sollte entsprechend präzisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Land stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

3.2.42. 47. Kommunaler Steuerungsausschuss – Verwaltungsaufwand

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Die Vorbereitung der Unterlagen für den kommunalen Steuerungssauschuss bedeutet für die Bewilligungsstellen einen erheblichen Mehraufwand. Es sollte geprüft werden, ob diesem Mehraufwand ein entsprechender Mehrwert z. B. hinsichtlich der Zielgenauigkeit der Maßnahmen, der Wirkung der einzelnen Förderung oder Synergien gegenüber steht.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen. Eine entsprechende Prüfung wird erfolgen.

3.2.43. 48. „Geteilte“ Verwaltungsbehörde – Tragfähigkeit der Schnittstelle ML/STK überprüfen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.1

Beschreibung der Empfehlung

Für die stringentere Koordinierung der EU Förderpolitik wurde ein entsprechendes Referat in der Staatskanzlei eingerichtet. Dieses übernimmt neben der Koordinierungsfunktion auch Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde, die ansonsten im ML, Ref. 305 verblieben ist. Während bei EFRE und ESF diese Funktionen im Referat der STK gebündelt werden, ist im ELER auf der Programmsteuerungsebene eine Doppelstruktur entstanden. Diese Schnittstelle setzt eine permanente Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen im Einzelfall voraus und stellt hohe Anforderungen an die Kommunikationskultur. Doppelungen für Datenzulieferungen und Berichterstattung an die jeweiligen Ressortspitzen sind unvermeidlich. Nach ca. zwei Jahren sollten daher Kosten und Nutzen dieser Organisationslösung extern überprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Struktur ergibt sich aus der politischen Entscheidung der Landeregierung. Die internen Kooperationsstrukturen und Abläufe werden fortlaufend weiterentwickelt und optimiert.

3.2.44. 49. Partnerkonsultation

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

In Tabelle 16-1 fehlen die Informationsveranstaltungen für LEADER- und ILE-ReM und sollten ergänzt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die fehlenden Informationsveranstaltungen wurden im Kap. 16 aufgenommen.

3.2.45. 5. Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Niedersachsen und Bremen adressieren mit einer Vielzahl von Instrumenten Aspekte der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Mooren (u. a. FB Klima, SAB, EELA, EIP, EFRE, LIFE). Zur besseren Nachvollziehbarkeit des strategischen Ansatzes empfehlen wir, die Beschreibung des geplanten Zusammenspiels der anvisierten Instrumente und ihre jeweilige Funktion zu schärfen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Eine Konkretisierung im Kapitel Strategie wäre wünschenswert, ist aber aufgrund der begrenzten Zeichenzahl in SFC2014 nicht möglich. Eine Beschreibung der Koordination der Aktivitäten im Bereich Moorschutz findet sich daher nur teilweise in anderen Abschnitten des EPLR wieder (z.B. Kap. 14).

3.2.46. 50. Begleitausschuss: Gruppenbildung für das Sprechermodell überdenken

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Unseres Erachtens sollte die Gruppenbildung, die für den vorläufigen BGA gewählt wurde, noch einmal überdacht werden. Die Gruppen müssen hinreichend homogen und deren Sprecher ausreichend legitimiert sein, damit die Kommunikation in beide Richtungen funktioniert und ein Meinungsbildungsprozess stattfinden kann. Dies gilt umso mehr, als jede Gruppe anscheinend nur über eine Stimme verfügt.

Die Strukturierung nach Prioritätsachsen halten wir daher für keine tragfähige Konstruktion, da die Gruppen zu heterogen sind und Partner in mehreren Gruppen vertreten sein müssten (z. B. LEADER auch in Priorität 6). Die Gruppenzusammensetzung sollte sich eher nach den durch die Partner überwiegend vertretenen Belangen richten.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.47. 51. Begleitausschuss: Sprechermodell kein Selbstläufer

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

In der letzten Förderperiode existierten die Gruppen kaum als aktives Gremium, und die SprecherInnen verfügten über keinen Binnenverteiler zur Abstimmung und Meinungsbildung. Dies zeigt die Halbzeitbewertung deutlich auf. Daher sollte der Gruppenbildungsprozess und der Aufbau von Arbeitsstrukturen von der VB zumindest nachgehalten werden. Da die Sprecherfunktion mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und über die Anforderungen an ein „normales“ BGA-Mitglied deutlich hinausgeht, sollten Möglichkeiten zu deren Unterstützung oder zum Capacity Building geprüft werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.48. 52. Begleitausschuss: Rollen und Erwartungshaltung klären, Gestaltungsfreiräume aufzeigen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Die Befragung zur Halbzeitbewertung in der letzten Förderperiode hat gezeigt, dass der bislang erreichte Partizipationsgrad nicht den Erwartungen entspricht: Sehr viel einseitige Information, wenig Austausch oder Diskussion und Mitgestaltung. In der Konstituierungsphase sollten nochmals die Rollen und Erwartungshaltungen an die BGA-Arbeit geklärt werden. Dies gilt auch für die Rollen und Aufgaben der STK und der Verwaltungsbehörde in Referat 305 des ML, von denen die eine den Vorsitz innehat, die andere aber für das Monitoring und damit einen großen Teil des Berichtswesens zuständig ist. Ein wesentlicher Punkt aus Sicht der Partner ist ein transparenter gut dokumentierter Umgang mit Anregungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.49. 53. Begleitausschuss: Freiräume für Diskussionen und Austausch mit anderen Fonds schaffen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Das Pflichtprogramm, das der BGA gemäß ELER-VO Artikel 74 abzuarbeiten hat, wird weiter sehr umfassend sein. Dadurch kommt es in den Sitzungen leicht zu einer Dominanz der Ministerialverwaltung und der Geschäftsführung. Daher sollten neben den formalisierten Sitzungen auch ergänzende Formen und Foren für einen Informationsaustausch, thematische Sitzungen und Projektgruppen angeboten werden.

Letztere sollten auch fondsübergreifend stattfinden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.50. 54. Begleitausschuss: Aktivierend und integrierend kommunizieren

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.2

Beschreibung der Empfehlung

Die Beteiligungsrunden im Vorfeld der Programmerstellung waren teilweise stark von den technokratischen Begrifflichkeiten und Strukturen des ELER geprägt, die eine inhaltliche Auseinandersetzung erschweren. Mit der neuen Förderperiode werden gemäß der thematischen Breite auch neue Mitglieder im BGA vertreten sein bzw. übergreifende Belange (Wohlfahrtsverbände etc.) ein stärkeres Gewicht erhalten. Nicht nur für deren bessere Integration sollte die Kommunikationsform und Moderationsform dem Ziel von Veranstaltungen angepasst werden. Dazu gehört auch die zielgruppengerechtere Aufbereitung von Sitzungsmaterial.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet bei Bedarf eine entsprechende Berücksichtigung und fließt in die weitere Arbeit ein.

3.2.51. 55. Beschreibung der Ex-ante-Konditionalitäten

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 4.3

Beschreibung der Empfehlung

In den Bereichen Antidiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Staatliche Beihilfen und Umweltvorschriften im Zusammenhang mit

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP) sind die als Ex-ante-Konditionalität geforderten Schulungen und Weiterbildungen zu nennen. Entsprechende Angebote bestehen in Niedersachsen und Bremen seit Jahren und werden durchgeführt. Insbesondere im Bereich der Vergabe sollte es intensive Schulungen geben. Schulungen und Merkzettel / Checklisten für private (und öffentliche) Antragsteller können hier zur Fehlerminimierung beitragen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die in der Empfehlung angesprochenen Schulungen werden im EPLR nicht explizit erwähnt, sind aber obligatorisch und werden in Zukunft bedarfsgerecht durchgeführt.

3.2.52. 56. Chancengleichheit als ELER-Querschnittsziel verankern

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Der ELER ist als Teil der ESI-Fonds verpflichtet, in den Durchführungsberichten zum Thema Chancengleichheit Aussagen zu treffen. Gleichzeitig wurde es nicht als ELER-Ziel verankert, so dass Chancengleichheit/Gleichstellung in den Programmierungsvorgaben (Bedarfsanalyse, Strategie, Maßnahmentemplates) nicht enthalten ist. Hier sollte durch die KOM eine Klarstellung erfolgen, auf welcher Grundlage bzw. vor welchem Hintergrund später eine Berichterstattung (2017, 2019) stattfinden soll.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen, richtet sich aber an die KOM.

3.2.53. 57. Chancengleichheit: Lücken auf Ebene der Maßnahmen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Das Querschnittsziel Gleichstellung/Chancengleichheit wird in Anlage 5-1 gut dargestellt. Nicht nachvollziehbar ist, warum NI/HB, trotz der dortigen Ausführungen über die Notwendigkeit der Erschließung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten für Frauen, Maßnahmen mit einem diesbezüglich hohen Potential wie die Diversifizierung nicht anbietet. Zudem wird bis auf LEADER auf die Nennung konkreter Maßnahmen für die Anwendung der verschiedenen Gender-Ansätze verzichtet. Wenn die Maßnahmen einen Beitrag leisten sollen, muss dies in der Umsetzung nachdrücklich eingefordert werden. Dies sollte auch im Interesse des ML liegen, das PFEIL als zentrales Projekt zur Chancengleichheit angemeldet hat.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Konkretisierungen zum Querschnittsziel Gleichstellung/Chancengleichheit finden auf Richtlinienebene und/oder Auswahlkriterien statt.

3.2.54. 58. Chancengleichheit: qualitative Vorgaben für Beteiligungs- und Entscheidungsgremien

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Das Anstreben paritätischer Geschlechterverteilungen in den LAGn der LEADER-Regionen wird begrüßt. Derartige Bemühungen sollten auch für die ILE-Lenkungsgruppen sowie Arbeitsgruppen und Projektgruppen in den ILE-Regionen, den BGA und operationellen Gruppen der EIP verankert werden. Zudem sollte für relevante Themen gezielt die Frauenperspektive durch externe ExpertInnen eingeholt werden. Chancengleichheit sollte zudem angemessen in den LEADER Auswahlkriterien operationalisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird geprüft und findet gegebenenfalls Berücksichtigung.

3.2.55. 59. Chancengleichheit: Anpassen des Monitoring

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Für die angestrebte geschlechterspezifische Erfassung aller geeigneten Daten zu den Indikatoren wird es gerade für die teilnahmebezogenen Maßnahmen erforderlich sein, das EU-Monitoring zu ergänzen (z. B. BMQ).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.2.56. 6. Nachbesserungen im Bereich der Koordinierungsmechanismen

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Im Einzelnen sollten folgende Aspekte im Bereich der Koordinierungsmechanismen in Kapitel 14 nachgebessert werden: (1) Der Staatssekretärsausschuss sollte in der Beschreibung ergänzt werden (siehe EFRE/ESF-Programm). (2) Die Darstellung der Landesbeauftragten und der ÄrL fehlt und sollte ergänzt werden. Dezernat 2 der ÄrL ist ausdrücklich für die Koordinierung der Fonds zuständig. In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedeutung der Regionalen Handlungsstrategien (RHS) herausgestellt werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde berücksichtigt durch Anpassung des EPLR im Kap. 14.1

3.2.57. 60. Querschnittsziel: Gute Arbeit

Kategorie der Empfehlung: Sonstiges

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.1

Beschreibung der Empfehlung

Aus der Strategie geht nicht hervor, über welchen Ansatz das Ziel in den Maßnahmen verankert werden soll,

und welche Maßnahmen hierfür aus welchem Grund in Betracht kommen. Da dieses landespolitische Ziel auch in den Maßnahmenblättern nicht vorgesehen ist, bleibt die Umsetzung vage. Es werden auch keine Aussagen hinsichtlich des Einflusses auf die Kontrollierbarkeit entsprechender Förderfähigkeitsvoraussetzungen (Einhaltung von Mindestlohn o. ä.) getroffen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Konkretisierungen zum Querschnittsziel Gute Arbeit finden auf Richtlinienebene und/oder Auswahlkriterien statt, wobei die Kontrollierbarkeit berücksichtigt wird.

3.2.58. 61. Querschnittsziel Umweltschutz in der Bedarfsanalyse berücksichtigen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

Die Bedarfsanalyse listet keine Querschnittsziele Umweltschutz auf. Für folgende Bedarfe erscheint das Querschnittsziel als Haupt- oder Nebenziel plausibel, d. h. stimmig in der Interventionslogik und sollte geprüft werden: 4.2.1 Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft, 4.2.4 Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft, 4.2.7 Erhalt und Entwicklung von Biodiversität (Hauptziel), 4.2.8 Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Hauptziel), 4.2.9 Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen (Hauptziel), 4.2.10 Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Das Querschnittsziel Umweltschutz wird in Kap. 4.2 mit der Tabelle 4.2 Needs assessment dargestellt. Weitere Ausführungen sind in der SWOT (Kap. 4) enthalten.

3.2.59. 62. Synergien für das Querschnittsziel Umweltschutz in der Strategie deutlicher herausarbeiten

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

Der Beitrag der „weichen“ Instrumente aus den Codes 1 und 2 sowie das geplante (räumliche, zeitliche, inhaltliche) Zusammenwirken aus Bildung/Beratung, investiven Instrumenten und Flächenförderung zur Verbesserung des Umweltschutzes könnte deutlicher herausgearbeitet werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Die Darstellung ist nach Ansicht des Landes ausreichend.

3.2.60. 63. Querschnittsziel Umweltschutz in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

In den Maßnahmenbeschreibungen sollte das Querschnittsziel insbesondere bei folgenden Maßnahmen besser begründet bzw. kritisch überprüft werden: Hochwasser- und Küstenschutz: Überwiegen ggf. negative Umweltwirkungen bei den Schutzgütern Biodiversität, Wasser (und Landschaft) die angegebenen positiven Erosionsschutzeffekte? Ausgleichszulage: Auf das Querschnittsziel sollte verzichtet werden, solange es nicht stichhaltig begründet werden kann. Kulturerbe: Die Begründungen sollten sich entweder ausschließlich auf das Landschafts-/ Ortsbild beziehen oder das Querschnittsziel sollte fallen gelassen werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Das Querschnittsziel Umweltschutz ist in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen richtig dargestellt und aus Sicht des Landes ausreichend begründet. Detaillierte Betrachtungen ergeben sich aus der SUP.

3.2.61. 64. Querschnittsziel Klima in der Maßnahmenbeschreibung kritisch prüfen

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

In den Maßnahmenbeschreibungen sollte das Querschnittsziel insbesondere bei folgenden Maßnahmen besser begründet bzw. kritisch überprüft werden: Investiver Naturschutz (FGE, SEE; SAB, EEAL), Flurbereinigung, Kulturerbe, DE, DE-Pläne. Für den Ökolandbau ist die Begründung (höhere Retentionswirkung) weit hergeholt. Eher auf geringere pro ha Emissionen abheben.

Für die Ausgleichszulage ist die Begründung nicht nachvollziehbar, da keine Saldierung der Effekte erfolgt (Verbrachung führt zu einer C-Festlegung in der Biomasse und vermeidet bewirtschaftungsbedingte Emissionen).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wurde geprüft.

Ergebnis: Das Querschnittsziel Klima ist in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen richtig dargestellt und aus Sicht des Landes ausreichend begründet. Detaillierte Betrachtungen ergeben sich aus der SUP.

3.2.62. 65. Finanzielle Quantifizierung des Querschnittsziel Klima

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.2

Beschreibung der Empfehlung

Der Bewertungsansatz der KOM nach (VO (EU) 215/2014) ist nicht nachvollziehbar. (1) fehlt für die angegebenen Koeffizienten die empirische Fundierung. (2) wird nicht zwischen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen unterschieden. (3) bildet er die Spezifitäten der Maßnahmen unzureichend ab. Einerseits können Maßnahmen aus anderen Prioritäten einen wesentlichen Beitrag zu Klimazielen leisten. Andererseits kann nicht für alle Maßnahmen in Priorität 4 und 5 ein Bezug zu Klimazielen hergestellt werden.

Der Klimaeffekt hängt stark vom einzelnen Vorhaben ab. Deshalb ist ein Ear-marking der einzelnen Vorhaben eine sinnvolle Ergänzung. Nur so ist in den jährlichen Durchführungsberichten eine Aussage zur Klimarelevanz möglich. Auf diesem Ear-marking kann auch die Evaluierung aufbauen. Hier sollte zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung unterschieden werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung hinsichtlich des Bewertungsansatzes der KOM zum Querschnittsziel Klima wird zur Kenntnis genommen, richtet sich aber an die KOM.

Die Empfehlung hinsichtlich eines Ear-marking wird geprüft und bei Bedarf entsprechend umgesetzt.

3.2.63. 66. Querschnittsziel Innovation in den Auswahlkriterien stärker operationalisieren

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 5.4

Beschreibung der Empfehlung

In den Maßnahmen AFP und V&V ist Innovation ein Kriterium im Auswahlverfahren. Wann ein Vorhaben als innovativ bezeichnet werden kann, ist bislang Ermessenssache der Bewilligungsstellen. Der Begriff sollte stärker operationalisiert werden, um den Bewilligungsstellen eine Hilfestellung zu geben.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Präzisierung des Innovationsbegriffes erfolgt bei der Ausgestaltung der Maßnahmen auf Ebene der Richtlinien und Auswahlkriterien.

3.2.64. 7. Begleitausschüsse stärker für Kohärenz und Komplementarität profilieren

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Das Instrument der Begleitausschüsse sollte stärker für das Ziel der Kohärenz und Komplementarität zwischen den Fonds profiliert werden. Die gegenseitige Präsenz der Fondsverantwortlichen reicht hierfür nicht aus. So sollte zumindest ein kurzer Bericht der jeweiligen aktuellen Entwicklungen erfolgen. Auch gemeinsame BGA zu ausgewählten Themen oder fondsübergreifende Projektgruppen sollten verstärkt angedacht werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und findet bei Bedarf während der Programmphase Berücksichtigung.

3.2.65. 8. Ausschluss von Doppelförderung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Die Darstellungen in den Tabellen 6 bis 9 in Kapitel 14 mit Verweis auf zu erstellende Richtlinien oder das spätere Bewilligungsverfahren reichen für uns nicht aus, um die Frage nach Doppelförderung beurteilen zu können. Dafür wären präzisere Ausfrührungen erforderlich. Die Angaben sollten noch einmal konkretisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine weitere Konkretisierung nicht möglich. Diese erfolgt nach der Richtlinienerstellung.

3.2.66. 9. Stärkerer Austausch mit dem EMFF in der Phase der Programmumsetzung

Kategorie der Empfehlung: Vorkehrungen zur Durchführung des Programms

Datum: 10/07/2014

Thema: Kapitel 2.3

Beschreibung der Empfehlung

Aufgrund der in Teilen inhaltlichen Nähe der ELER Maßnahmen zum EMFF unter anderem im Bereich der Gewässerökologie und regionaler Ansätze sollte gegenüber der Förderperiode 2007 – 2013 der Austausch mit den Programm- und Maßnahmenverantwortlichen intensiviert werden. Auch hierzu biete sich u. a. der Begleitausschuss an.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die Empfehlung wird aufgenommen und findet bei Bedarf während der Programmphase Berücksichtigung.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

Siehe Dokumente im Anhang

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Für die Analyse der Situation Niedersachsens (NI) und Bremens (HB) wurden strategische und gesetzliche Vorgaben der Europäischen Union (EU), des Bundes, der Bundesländer und ihrer Ministerien (s. Tabelle – Tab. 4-1), verschiedene Fachgutachten, themenbezogene Fachliteratur und Erkenntnisse der laufenden Begleitevaluierung herangezogen. Die Daten basieren auf dem Jahr 2011, landwirtschaftliche Daten auf 2010.

Die SWOT zeigt die Stärken und Schwächen für Niedersachsen und Bremen in Hinblick auf Trends und zukünftige Herausforderungen auf, die für die Entwicklung der beiden Länder eine Bedeutung haben. Dies sind insbesondere (insbes.) Biodiversität, demografischer Wandel und Chancengleichheit, Globalisierung und Wirtschaftswandel, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Lage der öffentlichen Haushalte, Klimaschutz und Klimawandel, Wissens- und Innovationsgesellschaft sowie sozioökonomische und ländliche Situation.

Sozioökonomische Ausgangslage

In Niedersachsen und Bremen werden gut 60 % bzw. 29 % der **Landesfläche** landwirtschaftlich genutzt, 22 % bzw. 2 % sind Waldflächen sowie 14 % bzw. 56% Siedlungs- und Verkehrsfläche. Die überbaute Fläche nimmt stetig um täglich rund acht Hektar (ha) zu (s. Indikator (Ind.) 31 und Abb. 4-1). Bis 2020 gilt das Ziel, die Zunahme auf max. 3 ha pro Tag (ha/d) zu reduzieren (Nds. Landesregierung 2013).

Rund 82 % der Landesfläche sind als **ländlicher Raum** einzustufen; hier leben gut 83 % der 7,9 Millionen (Mio.) Einwohner (EW) Niedersachsens. Die bremischen Regionen sind hingegen städtisch geprägt, trotz der mit circa (ca.) 661.300 EW niedrigsten **Bevölkerungsdichte** (1.577 EW/pro Quadratkilometer – km²) der Stadtstaaten. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in Niedersachsen liegt bei 166 EW/km2 (Deutschland (D): 229 EW/km²; s. Ind. 1, Ind. 3, Ind. 4 und Abb. 4-2). Der Anteil der weiblichen Bevölkerung entspricht dem Bundesdurchschnitt von rund 51 % (SÄBL 2013b).

Die **Bevölkerungsentwicklung** in Niedersachsen ist seit 2005 um ca. 1,1 % rückläufig. Dies ist auf geringere Wanderungsgewinne und den Geburtenrückgang zurückzuführen. In Bremen sank die Einwohnerzahl von 2005 bis 2010 um etwa 2.500 EW, stieg jedoch von 2010 auf 2011 um rund 600 EW (s. Ind. 1; s. Abb. 4-3 und Abb. 4-4). Die räumliche Differenzierung zeigt neben einem Stadt-Umland-Gefälle zusätzlich ein West-Ost-Gefälle (s. Abb. 4-5). Prägend ist, dass jüngere Menschen aus ländlichen Regionen in größere Städte abwandern, so dass sich die Tendenz zur Reurbanisierung fortsetzt und zu einer positiven Bevölkerungsentwicklung der großstädtischen Räume führt. Ungünstige Entwicklungen verzeichnen das mittlere Niedersachsen und der Unterweserraum, wobei Südniedersachsen besonders betroffen ist (NIW 2013). Die Stadt Bremen verbucht konstant leichte Wanderungsgewinne, Bremerhaven verliert hingegen stetig an Einwohnern (SLB 2013a).

Die **Altersstruktur** ist in weiten Teilen mit dem Bundesdurchschnitt vergleichbar. In Niedersachsen ist der Anteil der unter 15-Jährigen aufgrund der vergleichsweise hohen Geburtenraten über dem

Bundestrend, der Anteil der 25- bis 45-Jährigen liegt geringfügig darunter. In Bremen liegen die Anteile der meisten Altersgruppen leicht unter dem Bundesdurchschnitt; in der Summe zeigt der Vergleich der Altersstruktur 2011 und 2030, dass sich die Struktur langfristig von der "idealen" Form einer Pyramide entfernt (s. Abb. 4-6).

Das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) Niedersachsens liegt mit 27.300 € unter, das bremische BIP liegt mit 40.800 € deutlich über dem Bundesdurchschnitt (D: 30.500 €, s. Ind. 8).

Die **Bruttowertschöpfung** (BWS) der beiden Länder ist sehr unterschiedlich: Niedersachsen liegt beim Anteil des Primärsektors deutlich über dem Bundesdurchschnitt (NI: 1,8 %, HB: 0,1 %, D: 0,9 %) und Bremen im tertiären Sektor signifikant über dem Schnitt (NI: 66 %, HB: 73 %, D: 68 %). Im Bereich des sekundären Sektors liegt Niedersachsen anteilig bei 32 %, Bremen bei rund 26 % (D: 31 %; s. Ind. 10). Niedersachsen liegt mit 53.217 € fast 6 % unter und Bremen mit 58.868 € fast 5 % über der **Arbeitsproduktivität** (BWS je Erwerbstätigem) des Bundesdurchschnitts (56.927 €). Das langfristige **Wirtschaftswachstum** ist in Niedersachsen jahresdurchschnittlich mit 1,5 % geringer als in Deutschland (1,7 %), wobei sich deutliche Unterschiede zwischen den niedersächsischen ländlichen Räumen (2,3 %) und den Stadtregionen (1,3 %) zeigen (s. Abb. 4-7).

In Niedersachsen und Bremen sind 3,77 Mio. EW bzw. 409.300 EW erwerbstätig. Der stetig steigende Anteil der **Erwerbstätigen** in Niedersachsen und Bremen zeigt eine ähnliche Verteilung wie bei der BWS und liegt im primären Sektor bei 2,8 % bzw. 0,2 %, im sekundären Sektor bei 23,7 % bzw. 19 % und im tertiären Sektor bei 73,5 % bzw. 80,8 % (s. Ind. 11).

Die **Beschäftigtenentwicklung** in Niedersachsen ist durch die spezifische Wirtschaftsstruktur mit eher exportunabhängigen Branchen weniger krisenanfällig als die anderer Bundesländer. Von der Aufschwungphase des Arbeitsmarktes 2008-2011 profitierten die Regionen unterschiedlich stark, wobei sich die regionalen Unterschiede nicht grundlegend änderten; die Entwicklung hat sich in den letzten Jahren stabilisiert, Südniedersachsen zeigt aber weiterhin eine flächendeckende Entwicklungsschwäche bezüglich (bzgl.) der Beschäftigung (s. Abb. 4-8; NIW 2013).

Die **Erwerbstätigenquote** und die durchschnittliche Frauenerwerbsbeteiligung liegen gering unter dem Bundesdurchschnitt. Insgesamt sind in Niedersachsen und Bremen 10,1 % bzw. 11,4 % der Erwerbstätigen als **selbstständig** gemeldet (D: 11 %; s. Ind. 5 und Ind. 6).

Die durchschnittliche **Erwerbslosenquote** liegt in Niedersachsen mit 5,6 % im und in Bremen mit 7,9 % über dem Durchschnitt (D: 5,5 %). Die Zahl der Jugendarbeitslosigkeit ist in Niedersachsen weiter rückläufig, liegt aber mit 9,5 %, (HB: 15,7 %) deutlich über dem Bundesschnitt (D: 8,2 %). Der Anteil der Langzeitarbeitslosen liegt in Niedersachsen bei 2,6 % und in Bremen bei 3,0 % (D: 2,9 %). Dabei liegt der Anteil der Frauen in Niedersachsen (2,4 %) leicht unter dem Durchschnitt (D: 2,6 %), in Bremen (1,5 %) deutlich darunter (s. Ind. 7).

Die **Armutsgefährdungsquote** liegt in Niedersachsen mit 15,7 % leicht über und in Bremen mit 22,3 % deutlich über dem Bundesdurchschnitt (D: 15,1 %). Deutschlandweit ist die Armutsquote im überwiegend ländlichen Raum höher als im intermediären bzw. überwiegend städtischen Raum; Niedersachsen entspricht diesem Trend nicht (s. Ind. 9).

Die Situation der **allgemeinen Deckungsmittel** ist auf der kommunalen Ebene sehr unterschiedlich: Die Verdichtungsräume verfügen zumeist über überdurchschnittliche Deckungsmittel, beträchtliche Defizite

weisen der Raum Weser-Ems und Südniedersachsen auf (s. Abb. 4-9; NIW 2013).

Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

In Niedersachsen haben knapp 80 % der landwirtschaftlichen **Betriebsleiter** einen landwirtschaftlichen Abschluss, davon ein Drittel mit einer beruflichen Ausbildung: Ein Viertel sind Landwirtschaftsmeister oder Fachagrarwirt, 8 % haben einen Hochschulabschluss. Etwa 20 % der Betriebsleiter verfügen ausschließlich über praktische Erfahrung. Mit der Größe des Betriebs steigt der Anteil der Hochschulabsolventen deutlich an (LSKN 2012d).

Die **Ausbildung im Agrarsektor** nimmt in Niedersachsen entgegen dem Bundestrend auch im Ausbildungsjahr 2012/2013 weiterhin um 5,7 % zu. Dennoch bleiben zunehmend Ausbildungsstellen unbesetzt. Die Agrarwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen ist jedoch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor: Ausreichend Nachwuchskräfte zu gewinnen, ist ein vorrangiges Ziel zur Standortsicherung. In Niedersachsen und Bremen nehmen 6,4 % bzw. 9,2 % der Erwachsenen im Alter von 25-64 Jahren an Maßnahmen der allgemeinen und **beruflichen Weiterbildung** teil (D: 7,8 %, EU: 8,9 %; eurostat 2013f). Die Bereitschaft zum Lebenslangen Lernen steigt proportional zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), die ein Betrieb bewirtschaftet (LSKN 2012d).

In Niedersachsen haben sich mehrere **Hochschulen** auf ein breites Studienangebot für Land- und Forstwirtschaft spezialisiert. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Zentren und Einrichtungen mit leistungsfähigen Netzwerken zum Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zur Identifizierung von Innovationspotenzialen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

In Niedersachsen und Bremen hat die **LF** eine Größe von 2.585.269 ha, dies sind 15 % der gesamtdeutschen LF. Auch in Niedersachsen und Bremen sinkt die Zahl der **landwirtschaftlichen Betriebe** stetig auf aktuell 41.890 Betriebe, bei steigender Betriebsfläche (NI: 65,2 ha LF, HB: 55,7 ha LF, D: 61,3 ha LF):

- NI: von 61,4 ha LF (2007) auf 65,2 ha LF (2010)
- HB: von 53,3 ha LF (2007) auf 55,7 ha LF (2010)
- D: von 44,7 ha LF (2007) auf 61,3 ha LF (2010)

Die Hälfe der Betriebe weist eine **Betriebsgröße** von 5-50 ha auf. Betriebe der Größenklasse über 50 ha nehmen einen Anteil von etwa 45 % ein und liegen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (D: 28,5 %; s. Abb. 4-10; destatis 2012b).

Die **durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße** in Niedersachsen beläuft sich gemessen am Standard-Output (SO) je Betrieb auf rund 210.430 € und liegt über dem Bundesdurchschnitt (138.715 €), Bremen liegt mit 116.215 € darunter (s. Ind. 17).

In Bezug auf die **sozialökonomische Gliederung** dominieren in Niedersachsen und Bremen Haupterwerbsbetriebe (26.000 = 62 %), die durchschnittlich 79 ha LF pro Betrieb bewirtschaften (D: 45 % mit 71 ha LF); 38 % (15.900) bewirtschaften im Nebenerwerb mit ca. 19 ha LF (s. Abb. 4-11;

destatis 2011b).

In Niedersachsen sind rund 65 % der **Betriebsinhaber landwirtschaftlicher Betriebe** zwischen 45 und 64 Jahren alt. Betriebsinhaber unter 35 Jahre machen einen Anteil von etwa 5,5 % aus; das **Verhältnis von Junglandwirten zu älteren Landwirten** liegt bei 19:100 und verdeutlicht die Problematik in der Altersstruktur (s. Ind. 23 und Abb. 4-12). In Niedersachsen haben nur rund 32 % der Betriebe ihre Hofnachfolge gesichert; in Bremen sind es 28 % (D: 30,5 %). Deutliche Unterschiede sind bei der Betriebsgröße und der sozialökonomischen Einordnung zu erkennen: Haupterwerbsbetriebe haben zu 38 % eine Nachfolgeregelung, bei Nebenerwerbsbetrieben sind es 21 %. Für die Sicherung der Hofnachfolge gilt seit Jahren: Je größer der Betrieb, desto größer die Bereitschaft zur Betriebsübernahme (s. Abb. 4-13; LSKN 2012d, destatis 2011c).

Die **landwirtschaftliche Bodennutzung** in Niedersachsen wird vom Ackerbau dominiert: Über 72 % der LF wird als Ackerland bewirtschaftet (D: 71 %), Dauerkulturflächen umfassen unter 1 %, knapp 27 % wird als Dauergrünland genutzt, mit abnehmender Tendenz trotz des seit 2009 geltenden Umbruchverbots (LSKN 2011b). Die Landwirtschaft in Bremen ist aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse mit 80 % Flächenanteil durch die Grünlandwirtschaft, vor allem (v.a.) Mäh- und Dauerweiden, geprägt (D: 28 %). Der bremische Ackerbau hat mit knapp 20 % eine untergeordnete Bedeutung (s. Ind. 18, Abb. 4-14 und Abb. 4-15).

In Niedersachsen haben sich unterschiedliche, regional konzentrierte **Betriebstypen** herausgebildet: Im Süd- und Nordosten herrscht Acker- bzw. Marktfruchtanbau vor, das größte geschlossene Obstanbaugebiet Nordeuropas liegt im Alten Land. Im (Süd-)Westen betreiben mehr als 90 % der Betriebe Veredelung (s. Abb. 4-16; ML 2013a, SWAH 2013). Auch der Gartenbau ist in Niedersachsen und Bremen von Bedeutung, wobei der Schwerpunkt in Niedersachsen auf Gartenproduktion in der Erzeugung liegt und in Bremen von Dienstleistungen und Handel geprägt ist (ML 2013a, SWAH 2013). Trotz kontinuierlicher Steigerung wirtschaften erst 2,8 % bzw. 6,8 % der Betriebe in Niedersachsen und Bremen ihre Fläche nach den **ökologischen** Richtlinien (RL) (D: 9 %; s. Ind. 19; LSKN 2011b, ML 2011, SLB 2012d).

Über 50 % der landwirtschaftlichen Gebiete in Deutschland befinden sich in **benachteiligten Gebieten** (s. Indikator 32). Eine ähnliche Größenordnung gilt auch für Niedersachsen. Diese oft wirtschaftlich schwierigen Kulturlandschaften sind für ihren Erhalt auf aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Oftmals ist die Bewirtschaftung jedoch unrentabel, so dass ohne gezielte Unterstützung die Nutzungsaufgabe und damit der Verlust einer einmaligen Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Biodiversität droht.

Die **Intensität der Bewirtschaftung** bei Grünland ist sehr heterogen: In Niedersachsen ist eine intensive Nutzung einhergehend mit anhaltendem Grünlandrückgang zugunsten der Ackerfläche zu verzeichnen, in Bremen erfolgt eine extensive Nutzung mit konstantem Grünlandanteil (s. Ind. 33; LWK Bremen 2012).

In Niedersachsen und Bremen gibt es insgesamt rund 2,9 Mio. Großvieheinheiten (GVE), das sind über ein Fünftel der gesamtdeutschen GVE. Der durchschnittliche **Viehbesatz** liegt in Niedersachsen mit 1,12 GVE/ha LF sehr hoch (D: 0,78 GVE/ha LF), wobei die Viehdichte regional unterschiedlich ist. Der Viehbestand an **Rinder**n beträgt in Niedersachsen und Bremen 2,48 Mio. bzw. 10.560 Tiere, mit einer deutlichen Konzentration auf das westliche Niedersachsen, die Küstenregion und den Elbe-Weser-Raum. Der Strukturwandel in der Rinderhaltung ist gekennzeichnet durch die abnehmende Anzahl der Betriebe bei gleichzeitiger Zunahme der Rinderzahl pro Betrieb. 13.160 Betriebe machen Niedersachsen zum

wichtigen Milcherzeugerland. Auch in der **Schweine**produktion nimmt Niedersachsen eine bedeutende Rolle ein; mit Nordrhein-Westfalen zusammen verfügt Niedersachsen über 50 % des deutschen Schweinebestandes (NI: über 8,4 Mio. Schweine). Die größte Konzentration an Betrieben mit Schweinehaltung befindet sich seit Jahrzehnten unverändert im Weser-Ems-Raum. In Bremen spielt die Schweinehaltung eine untergeordnete Rolle. Niedersachsen ist mit 50 Mio. Hühnern (rund 44 % aller deutschen Hühner) der bedeutendste Standort in der Eier- und **Geflügel**erzeugung in Deutschland. Der höchste Geflügelbestand findet sich in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta. In Bremen spielt die Haltung von Geflügel eine untergeordnete Rolle. Die Haltung der Tiere ist dort überwiegend gewerblich strukturiert und konzentriert sich auf wenige Unternehmen (s. Ind. 21; SÄBL 2011, destatis 2011e, LSKN 2011b, SLB 2011).

Die **Waldfläche** in Niedersachsen und Bremen nimmt über 1 Mio. ha bzw. 815 ha ein (s. Ind. 29), wobei die bremischen Wälder primär eine Schutz- und Erholungsfunktion erfüllen (BFH 2004). In Niedersachsen und Bremen befinden sich 34 % bzw. 35 % der Forstfläche in staatlichem Besitz, mit 59 % bzw. 65 % befindet sich der größte Anteil des Waldes jedoch in Privatbesitz (D: 44 %; ML 2004, ML 2012a; BFH 2004). Ein grundlegendes Strukturmerkmal ist die **Betriebsgröße**, denn der Wald wird je nach standörtlicher Voraussetzung erst ab einer Flächengröße von 50-100 ha regelmäßig bewirtschaftet (ML 2004). Insgesamt werden rund 680.000 ha Wald privat bewirtschaftet, davon sind rund 80 % in Betrieben unter 200 ha (Kleinwald) gegliedert, nahezu die Hälfte ist kleiner als 20 ha. Etwa 18 % der Waldflächen in Privateigentum haben eine Größe von unter 5 ha und gelten damit als Kleinstbetriebe.

In Niedersachsen und Bremen arbeiten 2011 2,6 % bzw. 0,3 % der **Erwerbstätigen in der Land- bzw. Forstwirtschaft** (s. Ind. 13). Das Verhältnis Mann zu Frau liegt in Niedersachsen bei 67:33, in Bremen bei 56:44 (D: 65:35, EU: 59:42; s. Ind. 22). Die **Arbeitsproduktivität** der Landwirtschaft ist in Niedersachsen mit rund 31.663 € pro jährlicher Arbeitseinheit (JAE) überdurchschnittlich hoch (D: 26.191 €/JAE); in Bremen ist sie mit rund 13.552 €/JAE unterdurchschnittlich (s. Ind. 14). Den Betriebsinhabern in Niedersachsen stehen mit 24.592 € deutlich höhere **Einkünfte** zur Verfügung als im Bundesdurchschnitt (D: 15.630 €). Die Arbeitsproduktivität in der deutschen Forstwirtschaft übertrifft die der Landwirtschaft mit rund 57.839 € deutlich. Im gesamten Wirtschaftssektor Forst und Holz ist die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung stabil (ML 2012a; NLF 2011a).

In Niedersachsen und Bremen gibt es ein engmaschiges **landwirtschaftliches Wegenetz**. Die fortschreitende Rationalisierung und stärkere Mechanisierung der Landtechnik bewirkt arbeitswirtschaftliche Vorteile und Kostensenkungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen. Trotz fortlaufender Sanierung sind viele Wege für die Nutzung mit großen Landmaschinen unzureichend ausgebaut, so dass noch ein hoher Bedarf an Wegebaumaßnahmen besteht (Fährmann et al. 2010). Ähnliches gilt für das **forstwirtschaftliche Wegenetz** (ML 2004).

Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen und des Tierschutzes, und Risikomanagement in der Landwirtschaft

Die **Ernährungswirtschaft** in Niedersachsen und Bremen steht in enger Verflechtung mit der Landwirtschaft und ist innerhalb des verarbeitenden Gewerbes hinsichtlich Umsatz und Bedeutung für den Arbeitsmarkt der zweitwichtigste Wirtschaftszweig. Auch innerhalb Deutschlands hat die niedersächsische Ernährungswirtschaft mit über 16 % Umsatz an der deutschen Ernährungsbranche eine große Bedeutung (NieKE 2013; HK HB 2013). Die regionale Verarbeitung und Vermarktung ist jedoch ausbaufähig; es bestehen Defizite im Verhältnis zur Bedeutung der Branche insgesamt in Niedersachsen.

Durch den räumlich eng begrenzten **Veredelungsbereich** fallen lokal große Mengen an Nährstoffen an, deren Lagerung und Ausbringung, besonders durch die räumliche Konzentration, Probleme für Luft, Boden und Wasser und damit auf Klima und Biodiversität mit sich bringen können. Trotz des Rückgangs der Überschüsse entstehen durch intensive Düngung und die zu hohe Konzentration von Tierbeständen weiterhin umweltbelastende Stickstoffüberschüsse (UBA 2012b).

In punkto **Tierschutz** besteht in der niedersächsischen Nutztierhaltung noch Handlungsbedarf. In der heutigen konventionellen Nutztierhaltung werden beispielsweise (bspw.) prophylaktische, nicht kurative Eingriffe zum Schutz der Tiere vorgenommen, um die Auswirkungen zu verringern, die die heute üblichen Haltungsbedingungen und das -management hervorrufen. Um dies zu verändern, soll der "Tierschutzplan Niedersachsen" umgesetzt werden (ML 2013b).

Die einheitlichen Qualitätskriterien und Gütezeichen sichern mit ihren vorgeschriebenen **Qualitätssicherung**ssystemen die gleichbleibend hohe Qualität von Lebensmitteln. Die amtliche Lebensmittelüberwachung basiert auf dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), das eine strenge Kontrolle von Nahrungsmitteln gewährleistet (LAVES 2012).

Das **Risikomanagement** wird nach dem Bedarf der Maßnahmenträger (in der Regel Kommunen und Deichverbände) erstellt, die sich für auftretende Sicherheitsrisiken wie Gefahren durch Naturkatastrophen durch ein Risikomanagement wie z.B. durch technische Hochwasserschutzmaßnahmen, Notfallpläne oder Schadensversicherungen absichern. In Anbetracht der zu erwartenden Klimaänderungen zählten neben dem umfassenden deutschlandweiten Versicherungssystem der Umgang mit den Risiken vor Hochwasser und Sturmfluten und damit der **Schutz vor Überschwemmungen** zu den wichtigsten Herausforderungen. Die Überschwemmungen gefährden landwirtschaftliche Nutzfläche und Siedlungsgebiete gleichermaßen, so dass den Vorsorgemaßnahmen wie vorsorgender und technischer Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement in den gefährdeten Regionen eine bedeutende Rolle zukommt, um Schäden für Menschen, wirtschaftliche Anlagen und Produktionsflächen zu verringern. Darüber hinaus können die vorsorgenden Hochwasserschutzmaßnahmen noch höher bewertet werden, wenn sie Synergien mit anderen Richtlinien wie beispielsweise der WRRL aufweisen. V.a. der Küstenbereich ist durch verstärkte Sturmereignisse mit Springfluten und dem Anstieg des Meeresspiegels betroffen. Hier greift der "Generalplan Küstenschutz für Niedersachsen und Bremen (2007)", der eine Verstärkung der Küstenschutzeinrichtungen als zwingend voraussetzt, um die Küste vor Überflutungen und Landverlusten nachhaltig zu schützen (NLWKN 2007). .

Situation der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme

Die größten Auswirkungen auf Ökosysteme und ihre Biodiversität gehen von Veränderungen des Klimas und der Landnutzung aus. Das Ausmaß der jeweiligen landwirtschaftlich bedingten Umweltbelastungen – Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in Boden und Wasser, klimawirksame Emissionen (Ammoniak – NH3, Lachgas – N2O, Methan – CH4), Beeinträchtigung der Artenvielfalt – sind abhängig von der Art der Bodennutzung regional sehr unterschiedlich.

Viele extensiv genutzte natürliche und naturnahe Landschaften stehen als wichtiger Lebensraum für Fauna und Flora unter Schutz: Naturschutzgebiete nehmen rund 4 % bzw. 5 % der Landesfläche Niedersachsens und Bremens ein, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke jeweils rund 19 % bzw. 20% (s. Abb. 4-17 und Ind. 36). Als Natura 2000-Gebiet sind 11 % der Landesfläche Niedersachsens und 22 % in Bremen gemeldet, wovon rund 7,3 % bzw. 49,3 % LF und 49,3 % bzw. 1,6 % Forstfläche sind (s.

Ind. 34, Abb. 4-18 und Abb. 4-19; NLWKN 2012a; MU 2011a; SUBV 2012c). Ergänzt wird das Schutzgebietssystem durch kleine Vorkommen von Lebensräumen, die als Trittsteine und verbindende Elemente wesentlich zur Funktionsfähigkeit der größeren Biotope beitragen. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die weiteren nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebiete sind zentrale Instrumente, um geschützte Arten, Ökosysteme und deren Lebensräume zu bewahren. Diese Schutzgebiete leisten so einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt; sie sichern damit aber auch deren Potenzial für Naturerleben und eine verträgliche Nutzung für Erholung und Tourismus.
Trotz der Artenschutzbemühungen steigt der Artenrückgang – mehr als 42 % aller in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind v.a. durch Veränderungen ihrer Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet, 8 % stehen auf der Vorwarnliste. Der Anteil des High Nature Value (HNV) Farmlands an der LF sinkt in Niedersachsen auf 10,0 % (D: 11,8 %). Die Verluste von HNV-Grünland sind dabei überwiegend auf Qualitätseinbußen zurückzuführen (s. Ind. 37; NLWKN 2014).

Auch der **Feldvogelindikator** zeigt eine deutliche Abnahme an: Der aktuelle Indexwert von rund 67 liegt weit vom Zielwert 100 entfernt (s. Abb. 4-20 und Ind. 35). Insgesamt wurden die Biodiversitätsziele in Niedersachsen bisher nicht erreicht. Dem Rückgang der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft konnte bislang auch deshalb nicht ausreichend begegnet werden, da – anders als in anderen Bundesländern – kaum Strukturen für eine systematische Vernetzung von Akteuren aus dem landwirtschaftlichen Sektor mit Akteuren des Naturschutzes vorhanden sind.

Eine für das Klima außerordentlich hohe Bedeutung als Kohlenstoffspeicher bzw. Quelle klimawirksamer Emissionen haben Moore: Mehr als 95 % der deutschen Moore werden landwirtschaftlich genutzt. Die Emissionen von Treibhausgasen (THG) aus entwässerten Mooren tragen in den norddeutschen Flächenländern mit bis zu 30 % zur Gesamtemission bei. Weiterer Effekt der Moor-Entwässerung ist die stark reduzierte moortypische Biodiversität (NLWKN 2012e).

Hauptursache für **Bodenerosion** ist die (unsachgemäße) Landbewirtschaftung. Bis zu 9 % der Landesfläche Niedersachsens ist von Wassererosion betroffen; in 2009 galten rund 170.000 ha Ackerflächen als gefährdet. In Bremen sind Ackerflächen nicht wassererosionsgefährdet. Stärkere Bedeutung hat in Niedersachsen die **Winderosion**, etwa 266.500 ha LF sind als hoch gefährdet eingestuft. Betroffen sind v.a. die leichten und trockenen Sandböden der Geestlandschaften und die ackerbaulich genutzten Moorböden. In Bremen sind rund 230 ha hoch winderosionsgefährdet (s. Ind. 42, Abb. 4-21 und Abb. 4-22; MU 2011c, LBEG 2012).

Die gesamte Landesfläche Niedersachsens ist als "Gefährdetes Gebiet" gem. Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG) eingestuft. Der Schutz des Grundwassers als natürliche Trinkwasserressource ist besonders wichtig, da die Wasserversorgung in Niedersachsen und Bremen zu rund 85 % daraus gedeckt wird. Größte Belastungsquelle sind (diffuse) Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft, die sich in der **Nitrat**konzentration im Grundwasser widerspiegeln. Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant, trotzdem wird der chemische Zustand des Grundwassers insgesamt auf rund 60 % der Landesfläche als schlecht eingestuft (s. Abb. 4-23 und Ind. 40; MU 2011a). Das für die notwendige Verringerung des Nährstoffeintrags erforderliche Ordnungsrecht befindet sich aktuell in der Überarbeitung. Auch darüber hinaus sollen die seit 20 Jahren erfolgreichen Kooperationen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zum Schutz des Trinkwassers in Niedersachsen fortgeführt werden.Diese Kooperationen bestehen auf rund 14 % der Landesfläche oder bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf rund 12%. Das Maßnahmen-Konzept dieser Kooperationen (Gewässerschutzberatung und freiwillige Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Gewässerschutz) soll auf die Zielkulisse der EG-

Wasserrahmenrichtlinie ausgedehnt werden.

Auch der ökologische Zustand der **Oberflächengewässer** ist überwiegend unbefriedigend oder schlecht; v.a. im Bereich der Hydromorphologie bestehen große Defizite (s. Abb. 4-24; SUBVE 2009). Um die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL, RL 2000/60/EG) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MRSL, RL 2008/56/EG) zu erfüllen, wurden für die Flussgebietssysteme Bewirtschaftungspläne erstellt. Insgesamt ist die Nährstoffbelastung der Gewässer zwar in den vergangenen Jahren zurückgegangen, trotzdem beeinträchtigen weiterhin Stickstoff- und Phosphor-Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung die Flüsse und Seen (NLWKN 2010b). Die Übergangs- und Küstengewässer werden zusätzlich durch Veränderungen für die Seeschifffahrt überprägt. Die dadurch bedingte Vergrößerung der Fließquerschnitte hat zum Beispiel (z.B.) zu einem verstärkten Einschwingen der Tidewelle in die Unterems und damit zu einem Anstieg des Tidehubs geführt. Mit den Ausbauten im Bereich der Unterems war neben der Erhöhung des Tidehubs auch eine zunehmende Entwicklung der Asymmetrie von Ebbe und Flut verbunden. Die Asymmetrie führt insbesondere in Verbindung mit (i.V.m.) geringen Oberwasserabflüssen zu flussaufwärts gerichteten Transport von Schwebstoffen. Im Bereich der Unterems kommt es daher zu sehr hohen Schwebstoffkonzentrationen. Zur Verbesserung der ökologischen Situation ist es deswegen zunächst notwendig, dort den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren.

Für den **Erhalt der Wälder** ist es notwendig, diese an die Folgen des Klimawandels und verschiedene Anforderungen durch Naturschutz, Erholung und Nutzung anzupassen (BMELV 2011a). In Niedersachsen sind rund 58 % der **Waldflächen mit besonderer Bedeutung** für Vogelarten unter Schutz gestellt, was dem deutschen Durchschnitt entspricht (s. Ind. 38; Fährmann et al.2010; MU 2011a). Deutschland wirtschaftet in den staatlichen Forsten flächendeckend nach dem Prinzip der nachhaltigen Forstwirtschaft, die den Schutz der Biodiversität beinhaltet. Für einen flächendeckenden Schutz der Wälder ist es notwendig, auch die privat bewirtschafteten Wälder einzubeziehen. Aufgrund der oft kleinteiligen Besitzstruktur ergeben sich vielfältige Nachteile bei der Anpassung der Wälder, insbesondere im Fall von über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehenden Bewirtschaftungsauflagen. Um dem zu begegnen, richtet Niedersachsen ein System von Waldschutzgebieten ein, das vorrangig dem Artenschutz dient und sowohl privaten als auch staatlichen Forst umfasst (ML 2012d).

Ressourceneffizienz und Übergang des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

Die anthropogenen Klimaveränderungen werden durch verschiedene Prozesse beeinflusst wie Verbrennung fossiler Energieträger (50 % Anteil am Treibhauseffekt), chemische Industrie (20 %), Waldvernichtung (15 %) oder landwirtschaftliche Nutzung (15 %). Um die EU-Klimaschutzziele zu erreichen, sind alle Möglichkeiten zur Kohlenstoffdioxid (CO2)-Minderung auszuschöpfen, in Deutschland gilt dies insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft sowie den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung.

Die landwirtschaftliche Landnutzung hat vielfältige Auswirkungen. Klimarelevant sind v.a. Düngemittel- und Pestizideinsatz, Nährstoffüberangebot und Schadstoffausstoß aus der Intensivtierhaltung. In Niedersachsen ist die Landwirtschaft der größte Emittent an THG. **CO2** aus Moornutzung hat den größten Anteil, gefolgt von Landnutzungsänderungen wie Grünlandumbruch. Des Weiteren spielen Emissionen von **N2O** aus Böden und **CH4** aus der Tierhaltung (Verdauung der Wiederkäuer, Lagerung tierischen Wirtschaftsdüngers) eine Rolle (s. Abb. 4-25). Insgesamt haben sich die Emissionen seit 1990

kaum verändert; die THG-Emissionen aus der deutschen Landwirtschaft beziffern sich auf rund 105.000 Kilotonnen (kt) CO2-Äquivalent (CO2-Äq.) bzw. 11 % der Netto-Gesamtemissionen, wovon 65 % auf landwirtschaftliche Produktionsprozesse und 35 % auf Bodennutzung entfallen (s. Ind. 45; RegKom 2012).

Die Grundwasserkörper werden durch Entnahmen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und landwirtschaftliche Feldberegnung beansprucht (MU 2011a). In Niedersachsen werden jährlich rund 170 Mio. Kubikmeter (m3) Wasser, auf ca. 220.000 ha (8,5 % LF) für **Feldberegnung** entnommen, das sind rund 60 % des insgesamt in Deutschland verregneten Grundwassers (s. Ind. 20 und Ind. 39). In Bremen findet keine Beregnung statt.

Die zurückgehende Belastung der **Oberflächengewässer** zeigt die Wirkung des jahrzehntelangen Ausbaus im Bereich Abwasser. Die verbleibende Belastung ist Folge diffuser Einträge aus der Landwirtschaft. Insbesondere in Bremen sind dabei noch deutlich höhere Gewässerverschmutzungen aufgrund von Einsätzen von Pestiziden festzustellen. In einigen Flussauen finden sich zudem historisch bedingt erhöhte Vorkommen von Schwermetallen aus dem Bergbau.

Die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie, RL 2001/81/EG) legt nationale Höchstmengen für Luftschadstoffe fest: **NH3** ist eine maßgebliche Ursache für die Stickstoffdeposition, die zu indirekten N2O-Emissionen führt. In Deutschland stammen rund 95 % (529 kt) des NH3 aus der Landwirtschaft. Ursache sind bestimmte Verfahren der Gülleausbringung, unsachgemäße Düngung und intensive Tierhaltung (BMELV 2011b). 2009 betrug die NH3-Gesamtemission aus der niedersächsischen Landwirtschaft unverändert ca. 24 % der gesamtdeutschen landwirtschaftlichen NH3-Emissionen (s. Ind. 45).

Ein Schutzauftrag für den Erhalt der Biodiversität ist der Erhalt der **genetischen Variabilität**. Die Konzentration der modernen Landwirtschaft auf wenige Leistungsrassen bedingt eine rapide Abnahme der genetischen Vielfalt innerhalb der genutzten Pflanzen- und Tierressourcen. Um diesem Verlust entgegenzuwirken, gibt es in Deutschland spezielle Erhaltungsprogramme für alte Nutzsorten und -rassen (BMBF 2010; BMELV 2012; BfN 2013).

Als natürliche **Kohlenstoffspeicher** leisten der Wald sowie natürliche Moore und anmoorige Böden einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz (Wördehoff et al. 2011). Auch die Nutzung von Holz spielt eine wichtige Rolle bei der CO2-Minimierung: Durch die stoffliche Nutzung von Holz in Produkten, die durch den Austausch andere in ihrer Herstellung energieaufwändigere Materialien ersetzen, werden CO2-Emissionen vermindert und der Gesamtkohlenstoffspeicher vergrößert. Durch die energetische Nutzung von Roh- und Altholz wird die CO2-Freisetzung durch den Einsatz fossiler Brennstoffe vermieden (Wördehoff et al. 2011).

Die **Bioenergie**branche war ein starker Wachstumsbereich in der Agrarwirtschaft: Niedersachsen hat die meisten Biogasanlagen und die höchste installierte elektrische Leistung (800 Gigawattstunden – GWh). Die Zahl an Biogasanlagen hat sich seit 2005 mehr als verdreifacht, die Anbaufläche für Energiepflanzen auf etwa 340.000 ha vervierfacht. In Bremen hat Bioenergie eine untergeordnete Rolle (ML 2011, RegKom 2012). Der Beitrag zur regenerativen Stromerzeugung der Land- und Forstwirtschaft liegt deutlich höher als der Verbrauch: In Deutschland entfallen nur 0,4 % des **Endenergieverbrauchs** auf die Land- und Forstwirtschaft (s. Ind. 44). Trotz dessen kann eine verbesserte Energienutzung weitere Klimabelastungen aus der Landwirtschaft vermeiden und durch Kostensenkung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe beitragen. Einsparpotenziale liegen im Einsatz effizienterer

Maschinen, Umstellung von Produktionsprozessen oder Verringerung des Strombedarfs durch Gebäudesanierung und -modernisierung (Verband LWK 2009).

Soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten

Der ländliche Raum steht insbesondere durch die Folgen des demografischen Wandels (Bevölkerungsrückgang, Alterung) vor besonderen Herausforderungen. Die zunehmende Abwanderung junger, qualifizierter Bevölkerung in die Ballungszentren oder auch der Rückzug ganzer Militärstandorte aus dem ländlichen Raum bewirken eine Abnahme der Wettbewerbsfähigkeit in den betroffenen Regionen, wodurch Arbeitsplätze verloren gehen und die Armutsgefährdung der Bevölkerung steigt. Speziell in ländlichen Regionen besteht dadurch die Gefahr einer Ausgrenzung am sozialen gesellschaftlichen Leben.

Die **Nahversorgung** im ländlichen Raum unterliegt einem Strukturwandel: Verändertes Konsumentenverhalten, neue Angebotsformen, Zunahme der Verkaufsfläche, räumliche Konzentration und eine erhöhte Mobilität der Käufer bewirken eine Abnahme der räumlich gebundenen lokalen Kaufkraft. Ergebnis ist der Rückzug des Einzelhandels aus der Fläche und eine Ausdünnung des Versorgungsnetzes. Die geringste Versorgung liegt in den ländlichen Gemeinden (0,24-0,33 m2 Verkaufsfläche/EW), die beste in Mittelstädten (bis zu 0,52 m2 Verkaufsfläche/EW). Die Nahversorgungsdichte zeigt dabei ein deutliches Stadt-Land-Gefälle von 94 % auf 21 %. Insgesamt leben in Niedersachsen rund 3,5 Mio. EW bzw. 44 % der Bevölkerung weiter als 800 Meter (m) Luftlinie von der nächsten Nahversorgungsstelle entfernt (GfK 2010).

Die **medizinische Versorgung** konzentriert sich in den Ballungsräumen, die durch ihre zentrale Lage für das Umland gut zu erreichen sind. In vielen Kommunen ist der wohnortnahe Zugang zu ärztlichen Leistungen jedoch nicht mehr gegeben. In ländlichen Regionen fehlen niedergelassene Haus- und Fachärzte; zurzeit sind über 200 Gemeinde(verbände) unterversorgt. In den nächsten zehn Jahren wird zudem rund ein Drittel der Praxisinhaber ohne Nachfolger in den Altersruhestand gehen, was den Ärztemangel bei gleichzeitig steigender Behandlungsintensität aufgrund der alternden Gesellschaft weiter verschärft.

Die **Mobilität im ländlichen Raum** ist geprägt vom motorisierten Individualverkehr und einem geringen Angebot im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Aufgrund der sinkenden Bevölkerungsdichte bei gleichzeitig rapide älter werdender Landbevölkerung stellt diese Situation zukünftig ein wachsendes Problem dar, denn ältere Menschen und einkommensschwache Personen sind auf den ÖPNV angewiesen. Die Mobilitätsstudie für den ländlichen Raum Niedersachsens identifiziert Räume mit hohem Handlungsbedarf (s. Abb. 4-26; ML 2012f).

In Niedersachsen und Bremen liegt die **Breitbandverfügbarkeit** mit mindestens (mind.) 1 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) bei annähernd 100 % (s. Abb. 4-27 und Abb. 4-28). Standard sind jedoch höhere Bandbreiten: Die Verfügbarkeit mit 16 Mbit/s ist vorrangig in den dicht besiedelten Räumen gegeben, im ländlichen Raum liegt sie unter 10 %. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Hochleistungsnetzen (50 Mbit/s). Bremen verfügt bereits über ein flächendeckendes Hochleistungsnetz (s. Abb. 4-29; Beyer 2010, BMWi 2012b). Zielvorgabe der europäischen Wachstumsstrategie 'Europa 2020' ist, jedem EU-Bewohner ein Zugang mit 30 Mbit/s bis 2020 zu ermöglichen. Die Bundesregierung strebt sogar eine Versorgung mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s für 75 % der deutschen Haushalte bis Ende 2014 an. Bis zum Jahr 2018 soll ein Hochleistungsnetz flächendeckend verfügbar sein (BMWi 2012a).

Wichtiger Dienstleistungsbereich ist der **Tourismus** samt landschaftsbezogener Erholung, der eng an die

landschaftliche Attraktivität gekoppelt ist. Mit rund 40 Mio. Übernachtungen pro Jahr belegt Niedersachsen bei der Zahl der Übernachtungen den vierten Rang innerhalb der Bundesländer (destatis 2012c). In Niedersachsen befinden sich rund 90 % der Betten in ländlichen Regionen. Hier haben der Landtourismus und damit verbundene Dienstleistungen große Bedeutung als Einkommensalternative für landwirtschaftliche Betriebe. Durch demografische und gesellschaftliche Entwicklungen liegen die künftigen Erfolgsfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit in der Ansprache neuer Zielgruppen und einem effektiven Qualitätsmanagement. In Bremen nimmt der Stadttourismus die übergeordnete Rolle ein; die Zahl der Übernachtungen stieg um rund 6,5 % auf 1,93 Mio. Das größte touristische Marktsegment nehmen dabei die rund 45 Mio. Tagesbesucher ein (s. Ind. 30; ETI 2008, BTZ 2012).

Die Bereitstellung und energetische Nutzung von Biomasse bietet den ländlichen Räumen große Zukunftschancen. Erhöhte Energieeffizienz und die **Erzeugung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum** kann vor Ort Arbeitsplätze schaffen, zur Senkung der Energiepreise führen und eine partielle Unabhängigkeit von der Energiepreisentwicklung der Großkonzerne sichern (BMELV 2013b).

Die **Entwicklung der ländlichen Räume** zeigt, dass in allen genannten Bereichen ein großer Handlungsbedarf besteht. Die Dörfer bilden in ihrer Vielfalt die Lebensart in ländlichen Raum ab; durch den demografischen Wandel droht aber der Verlust der über Jahrhunderte gewachsenen Identität. Eine sichtbare Folge der Bevölkerungsentwicklung ist der zunehmende Leerstand, auch von denkmalgeschützter Bausubstanz, der die Ortskerne und ihre Funktion als sozialen Treffpunkt beeinträchtigt. Dies betrifft besonders Gebiete, die weiter als die übliche Pendlerdistanz von rund 30 Autominuten von der nächstgrößeren Stadt entfernt liegen.

In Niedersachsen gibt es zahlreiche regionale **Entwicklungsprozesse**, deren Ziel es ist, die einzelnen Regionen mit kooperativen Arbeitsansätzen im Sinne (i.S.) der Regional Governance voranzubringen. Positiv wirkt sich hier aus, dass auf dem Lande ehrenamtliche Tätigkeiten traditionell einen hohen Stellenwert haben. Von großer Bedeutung für die ländlichen Räume sind die Prozesse von LEADER (Liaison entre actions de dévelopement de l'économie rurale) und der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE). Die Entwicklungsprozesse decken dabei ein breites Themenspektrum von Tourismus und Kultur über Natur- und Umweltschutz bis hin zur Siedlungs- und allgemeinen ländlichen Entwicklung ab (Fährmann et al. 2010). Bremen bot LEADER und ILE in der Förderperiode 2007-2013 nicht an. Niedersachsen entschied sich für ein kombiniertes System und betreibt mit 32 LEADER- und 26 ILE-Regionen nahezu flächendeckend regionale Entwicklungsprozesse mit Hilfe der eingesetzten Regionalmanagements (s. Abb. 4-30). Die regionale Ebene gewinnt mit LEADER und ILE eine besondere Bedeutung als planerischer Überbau und Instrument zur Vernetzung, um Maßnahmen zur lokalen Entwicklung noch zielgerichteter zum Einsatz zu bringen.

Für nähergehende Informationen und Details siehe auch Anlage 4-1.

Tab. 4.1 Strategische und gesetzliche Vorgaben als Grundlagen für die SWOT (Beispiele)

Europäische Papiere/Strategien	Nationale Papiere/Strategien	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen
▪ Europa 2020 – Europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ▪ Horizont 2020 – Europäisches Rahmenprogramm für Forschung und Innovation ▪ PSCI – EU-Programm für sozialen Wandel und soziale Integration ▪ Biodiversitätskonvention ▪ EU-Biodiversitätsstrategie für 2020 ▪ Klimarahmenkonvention ▪ EU-Energiestrategie 2020 ▪ GAP-Reform 2013 ▪ KOM-Arbeitspapiere für die Umsetzung der ELER-Verordnung sowie zugehörige Dokumente wie Indikatorenplan, Indikatoren etc.	▪ 7. Umweltaktionsprogramm ▪ Umweltbericht Niedersachsen 2012 ▪ Biodiversitätsstrategie ▪ Klimaschutzstrategie (D und NI) ▪ Innovationskonzept ▪ Regionale Innovationsstrategie für Niedersachsen ▪ Nitratbericht des Thünen-Instituts ▪ Bundeswaldinventur II ▪ Waldstrategie ▪ Waldbericht ▪ Waldzustandsbericht ▪ Ökolandbau- und Biogasinventur ▪ Breitbandstrategie Niedersachsen	▪ ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013) ▪ Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ▪ GAK-Richtlinie (Rahmenplan) ▪ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ▪ EG-Vogelschutzrichtlinie ▪ EG-Wasserrahmenrichtlinie ▪ Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ▪ Grundwasserrichtlinie ▪ EG-Trinkwasserrichtlinie ▪ Trinkwasserverordnung ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Düngeverordnung ▪ Nitratrichtlinie ▪ Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ▪ Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ▪ Erneuerbare-Energien-Gesetz

Tab. 4-1 Strategische und gesetzlichen Vorgaben als Grundlagen für die SWOT

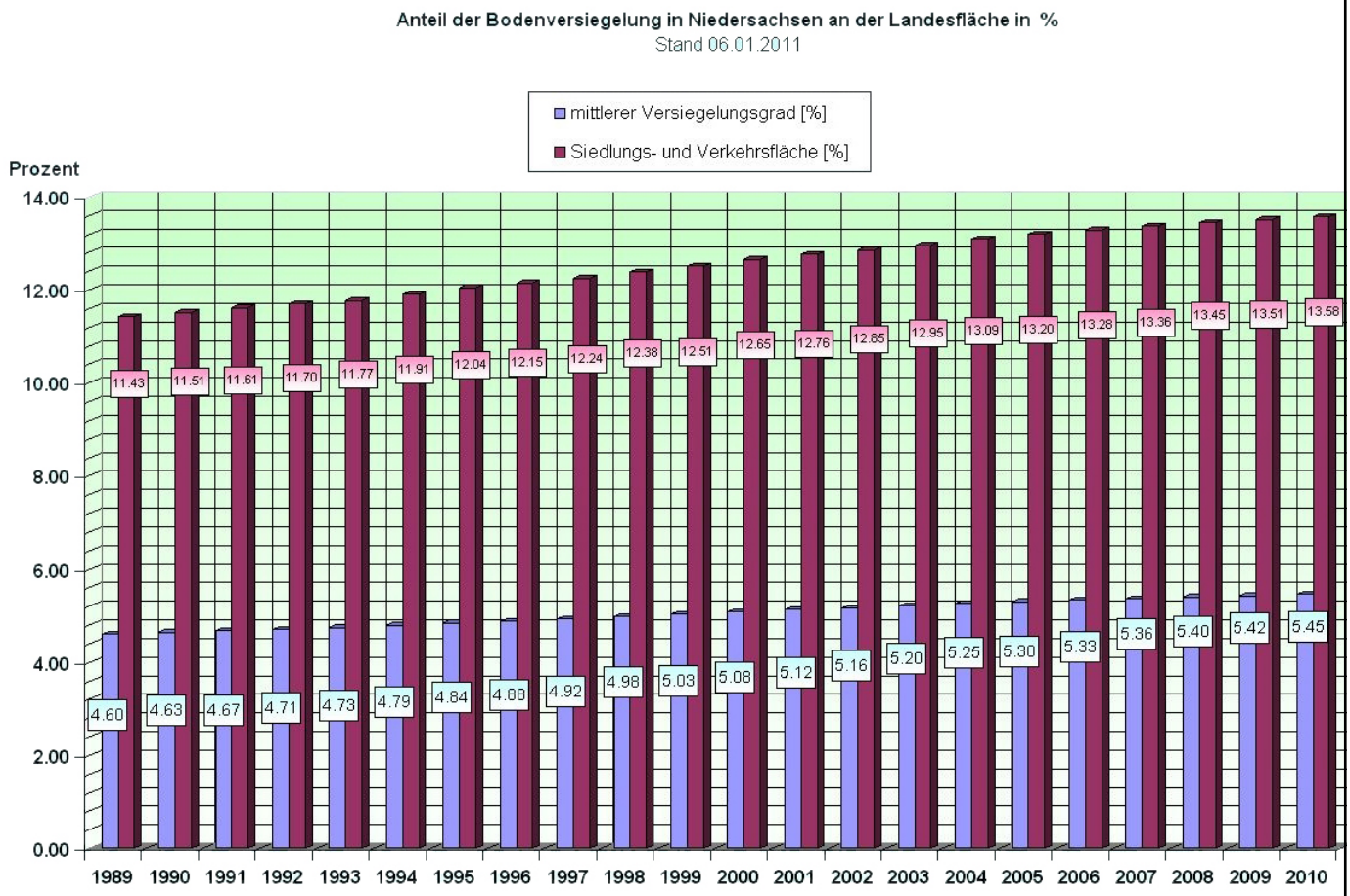

Abb. 4-1 Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Niedersachsen

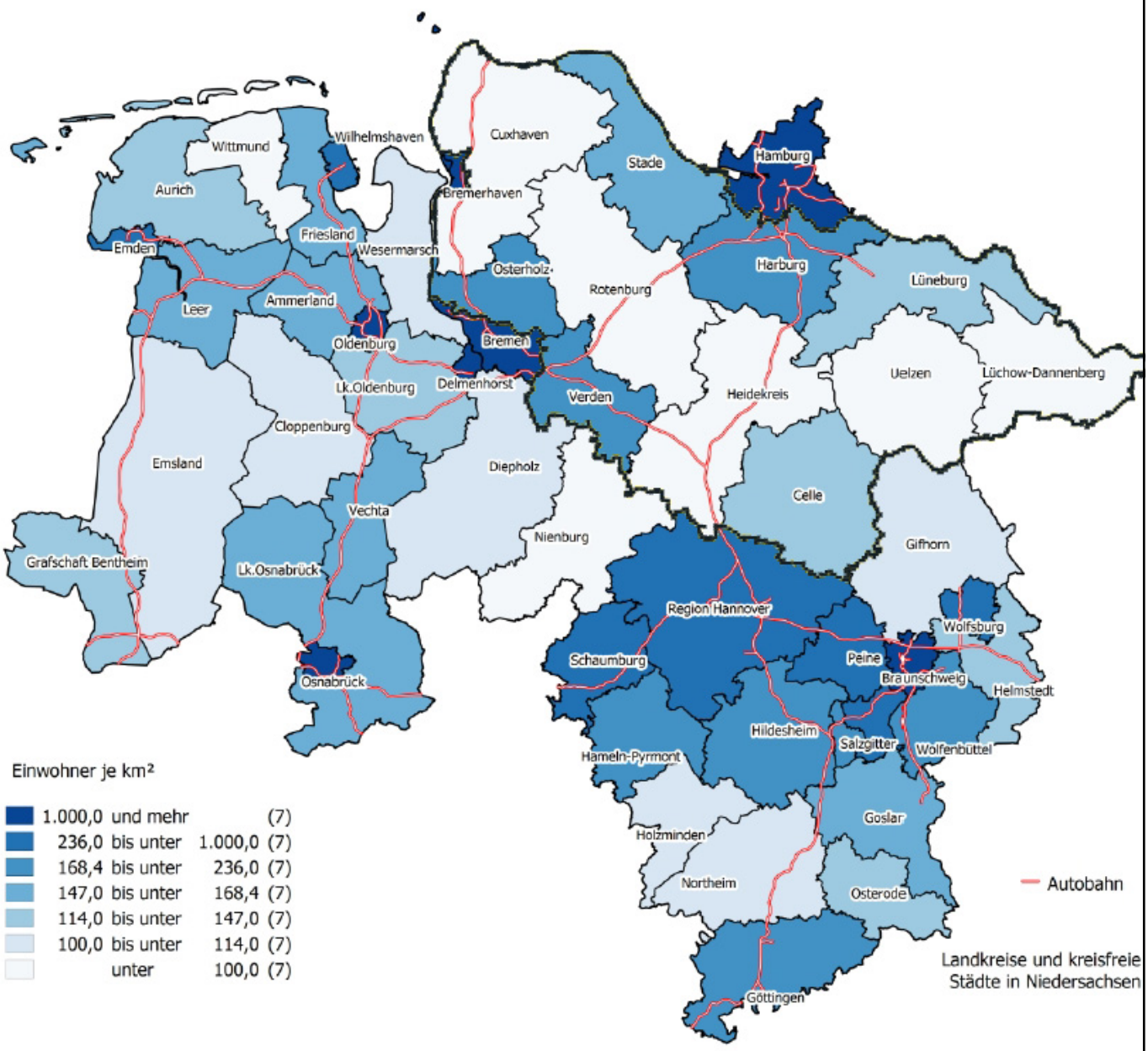

Abb. 4-2 Bevölkerungsdichte in Niedersachsen

Abb. 4-3 Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen

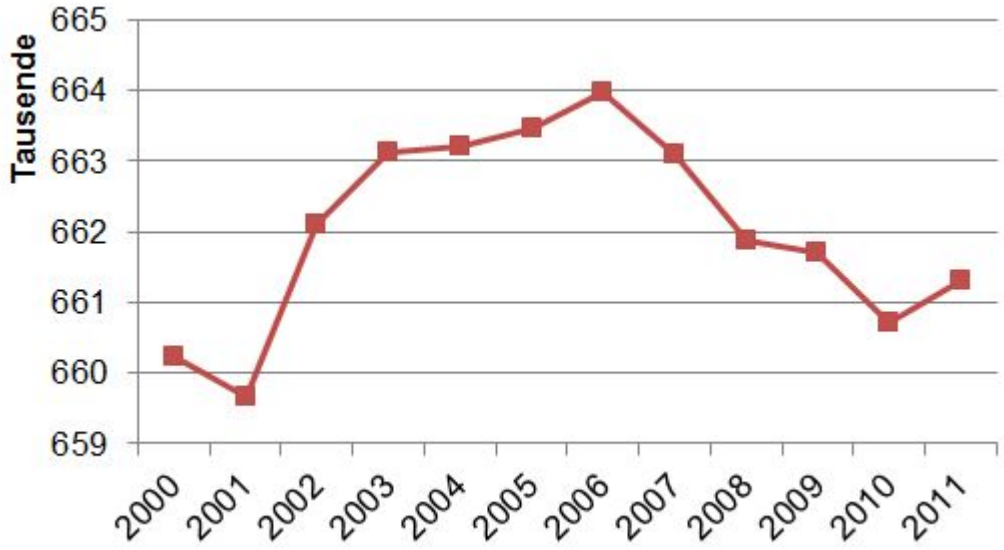

Abb. 4-4 Bevölkerungentwicklung in Bremen

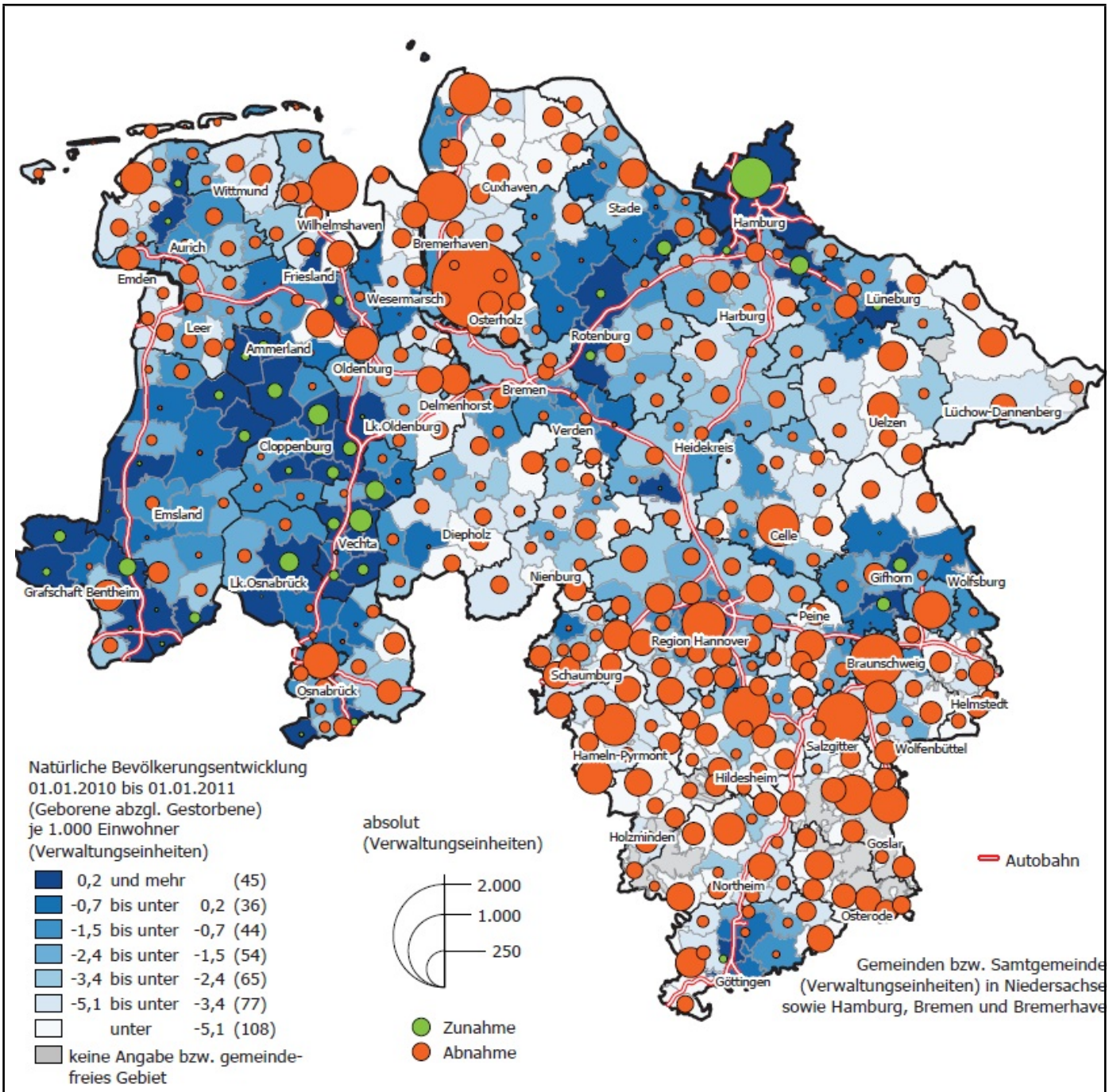

Abb. 4-5 Natürliche Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen und Bremen

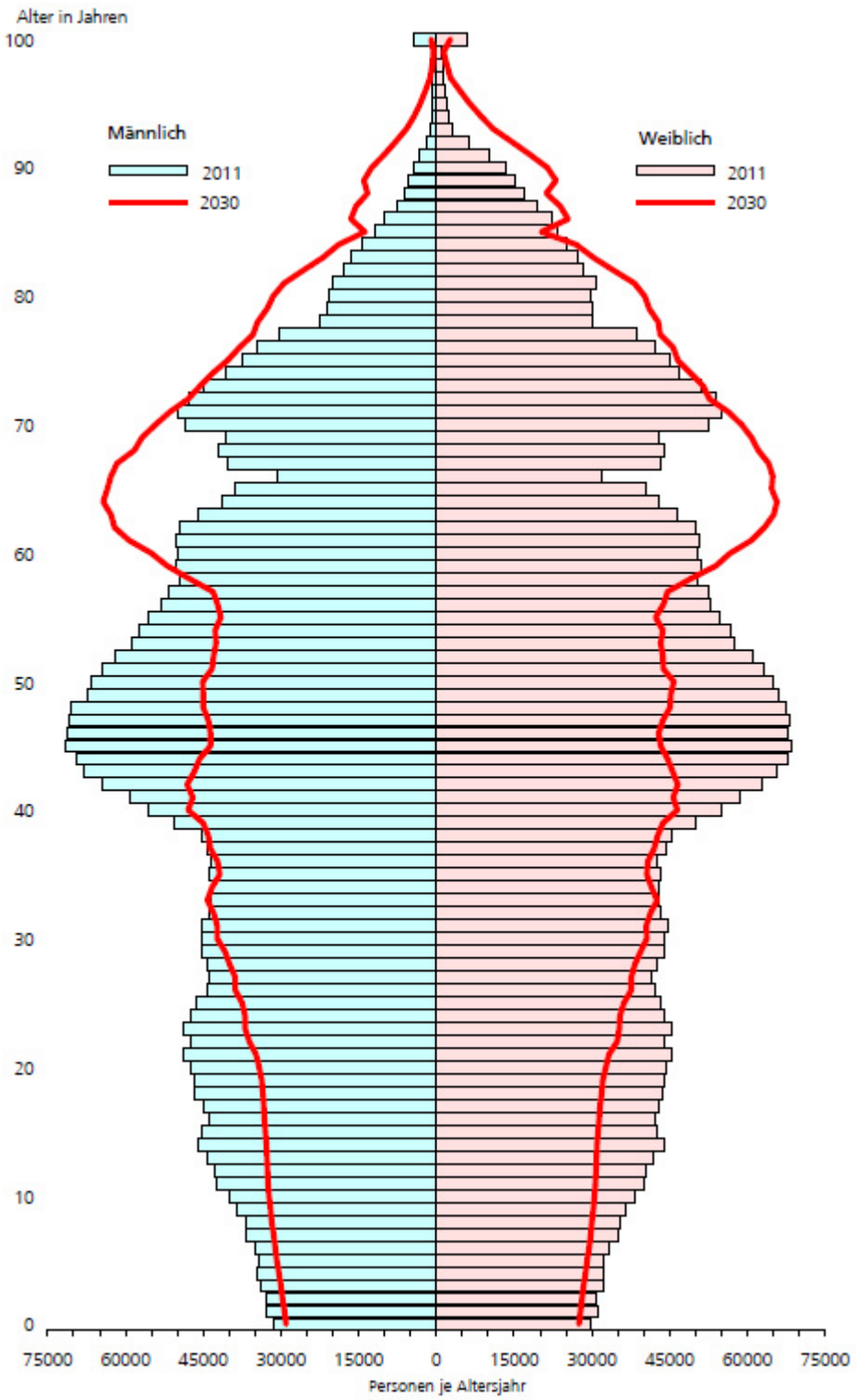

Abb. 4-6 Langfristige Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung Niedersachsens

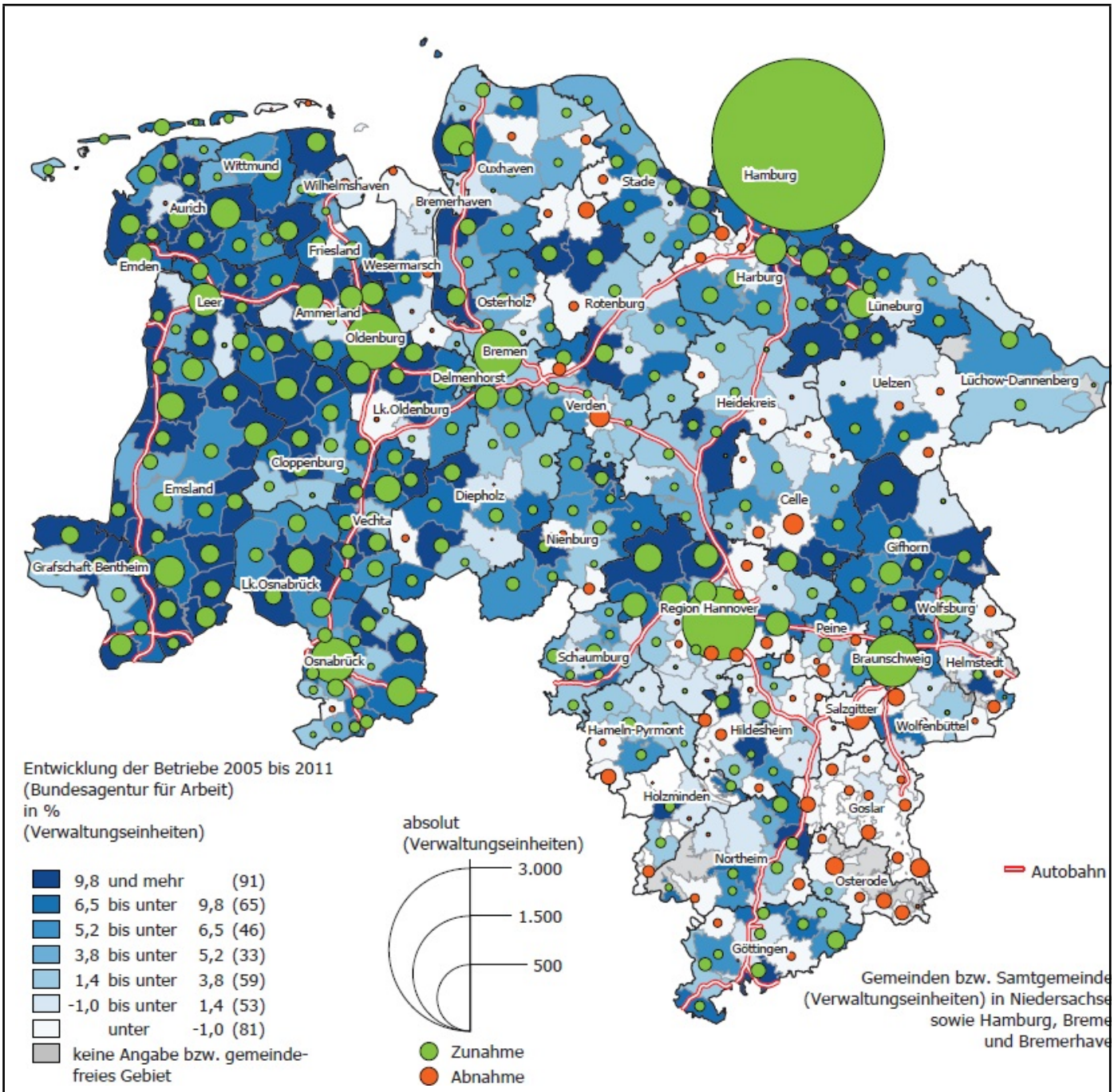

Abb. 4-7 Entwicklung der Betriebe 2005-2011

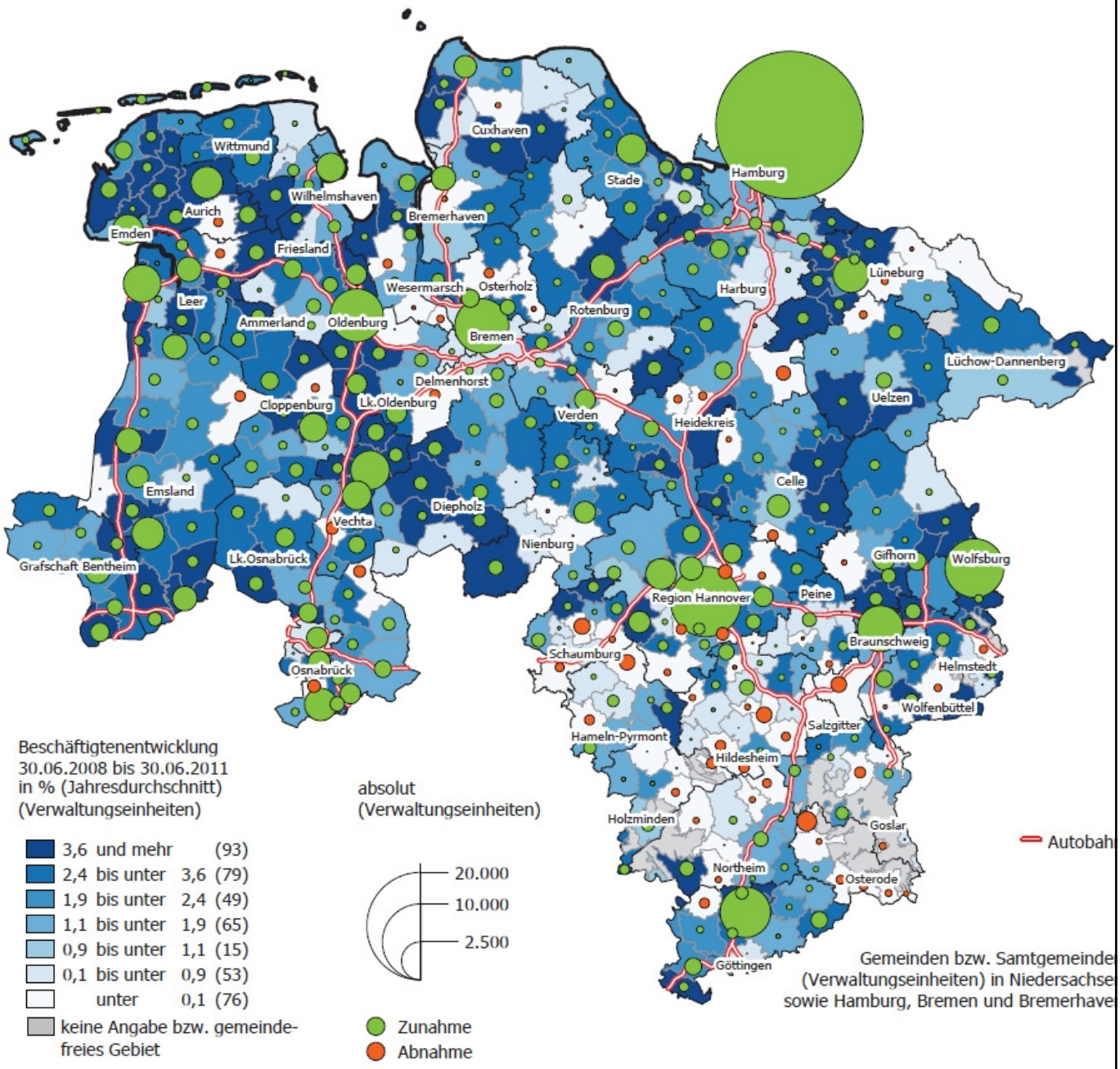

Abb. 4-8 Beschäftigungsentwicklung 2008-2011

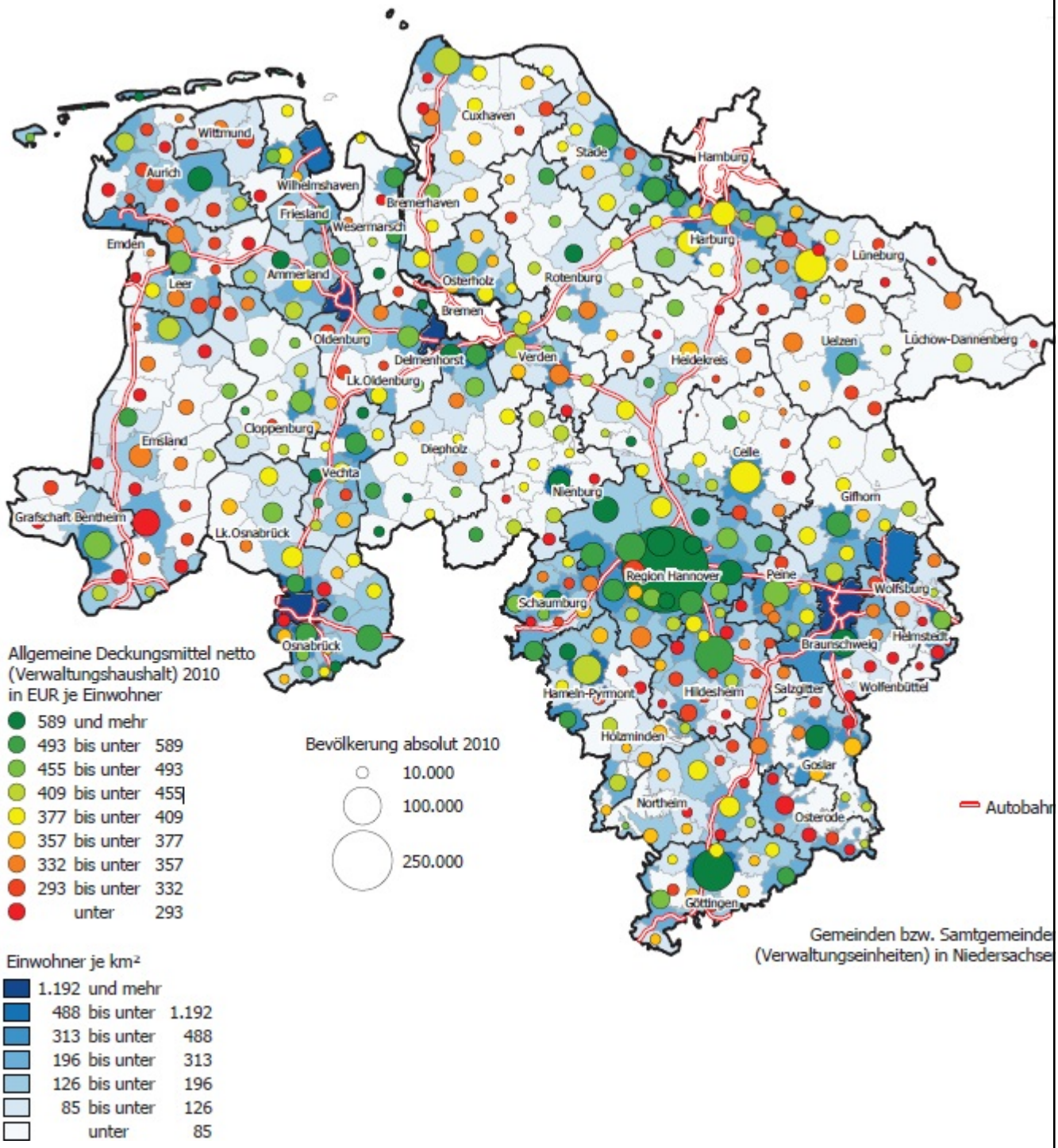

Abb. 4-9 Allgemeine Deckungsmittel (netto) der Einheits- und Samtgemeinden

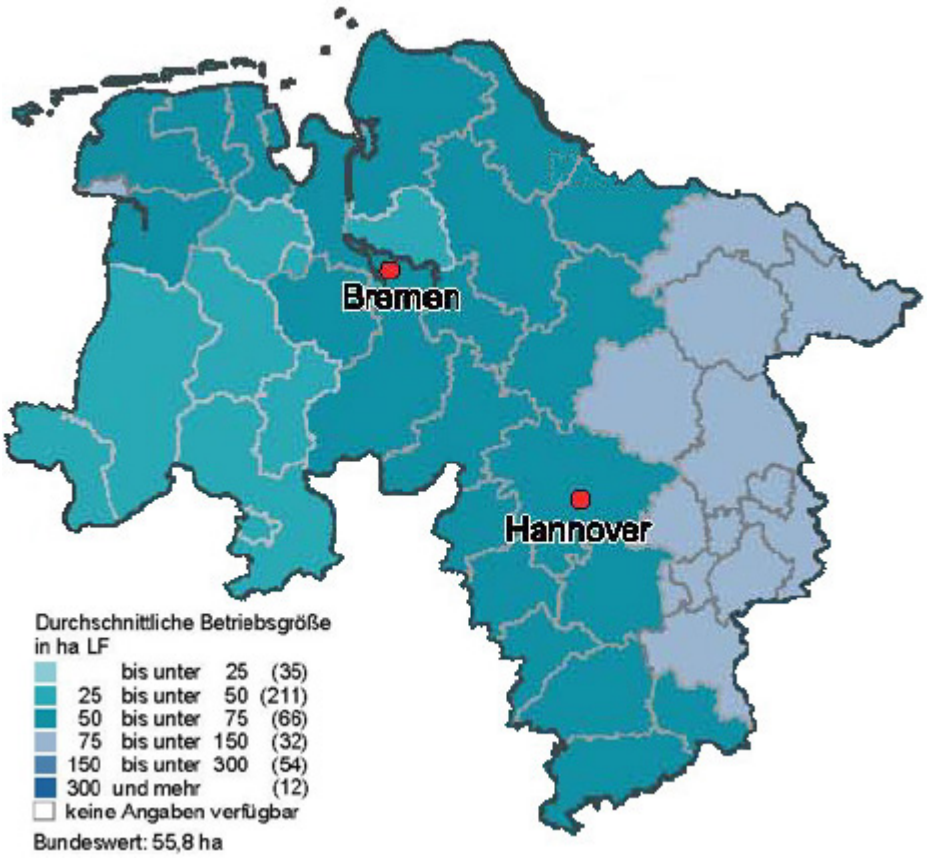

Abb. 4-10 Durchschnittliche Betriebsgröße

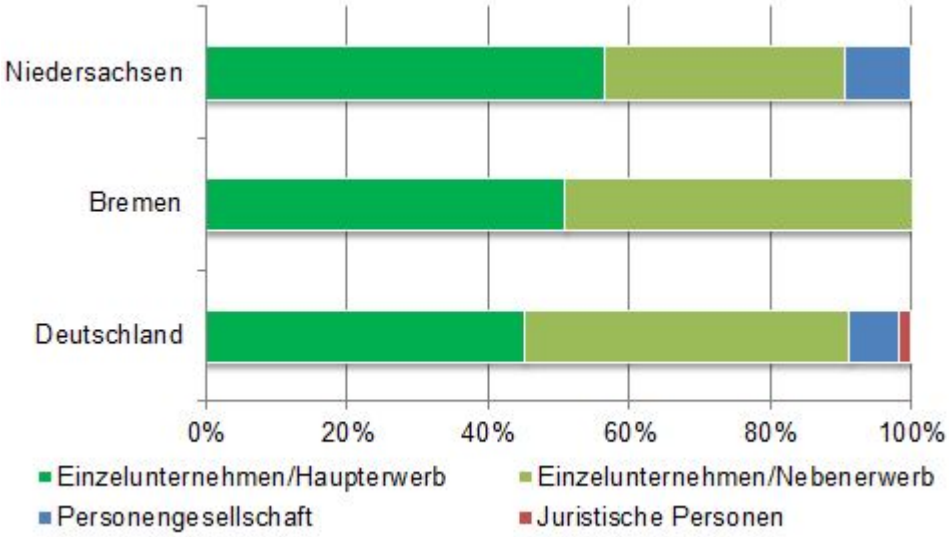

Abb. 4-11 Erwerbsformen landwirtschaftlicher Betriebe

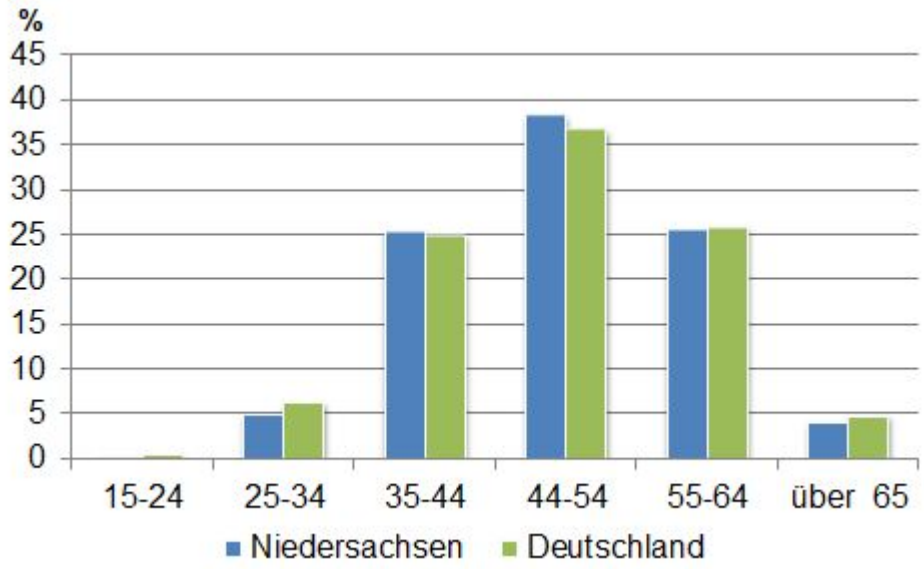

Abb. 4-12 Altersstruktur Betriebsinhaber

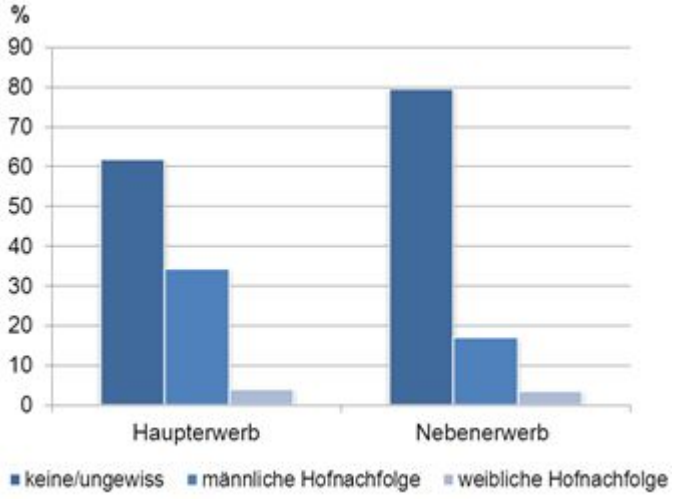

Abb. 4-13 Situation der Hofnachfolge

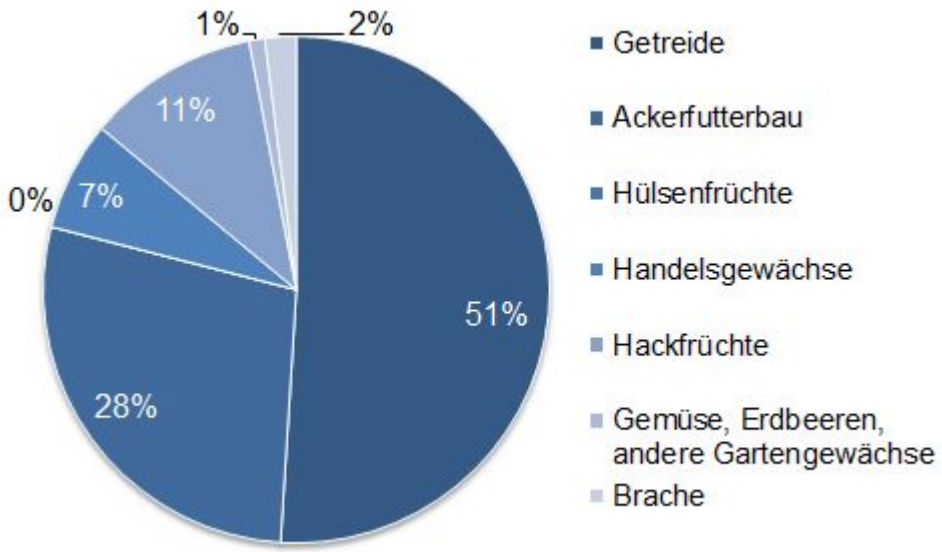

Abb. 4-14 Anbauflächen im Ackerbau in Niedersachsen

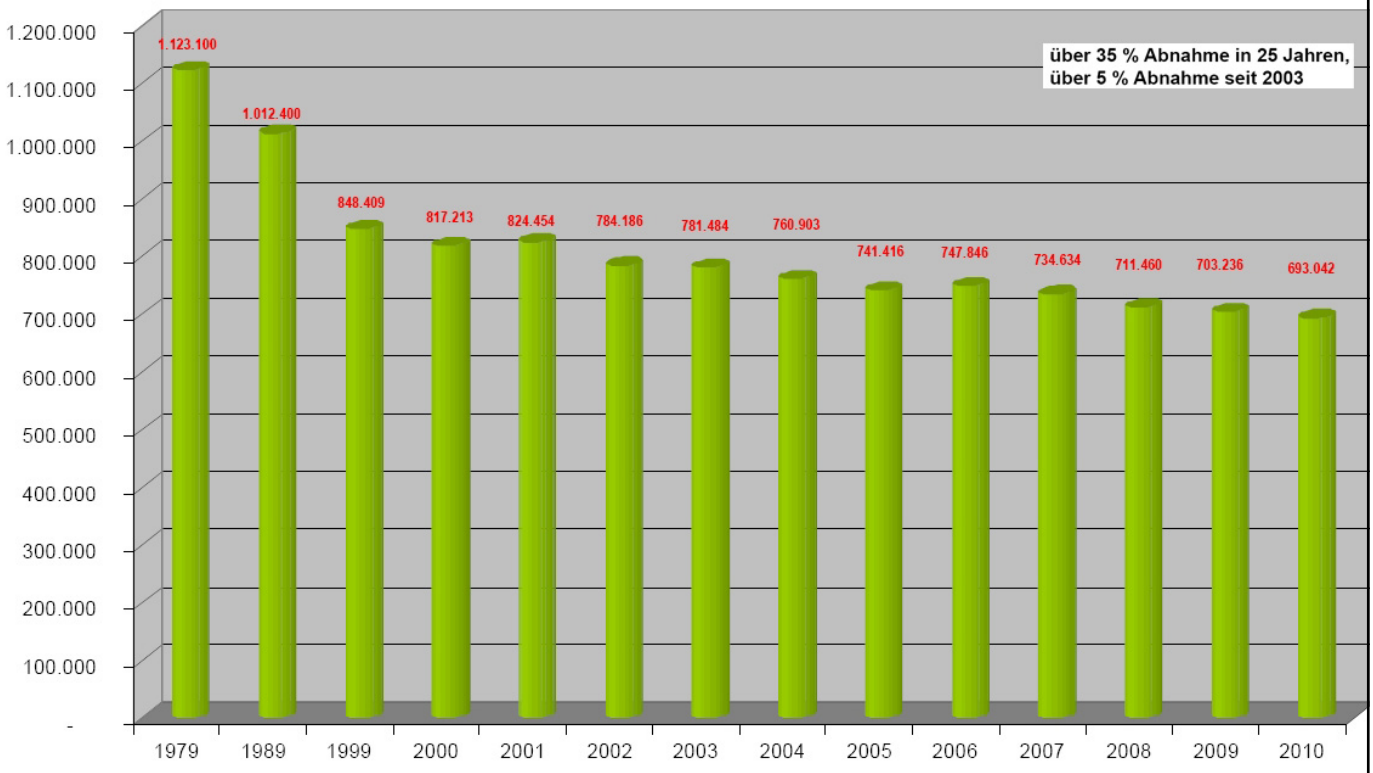

Abb. 4-15 Entwicklung des Dauergrünlands in Niedersachsen

Abb. 4-16 Vorherrschende Betriebsformen

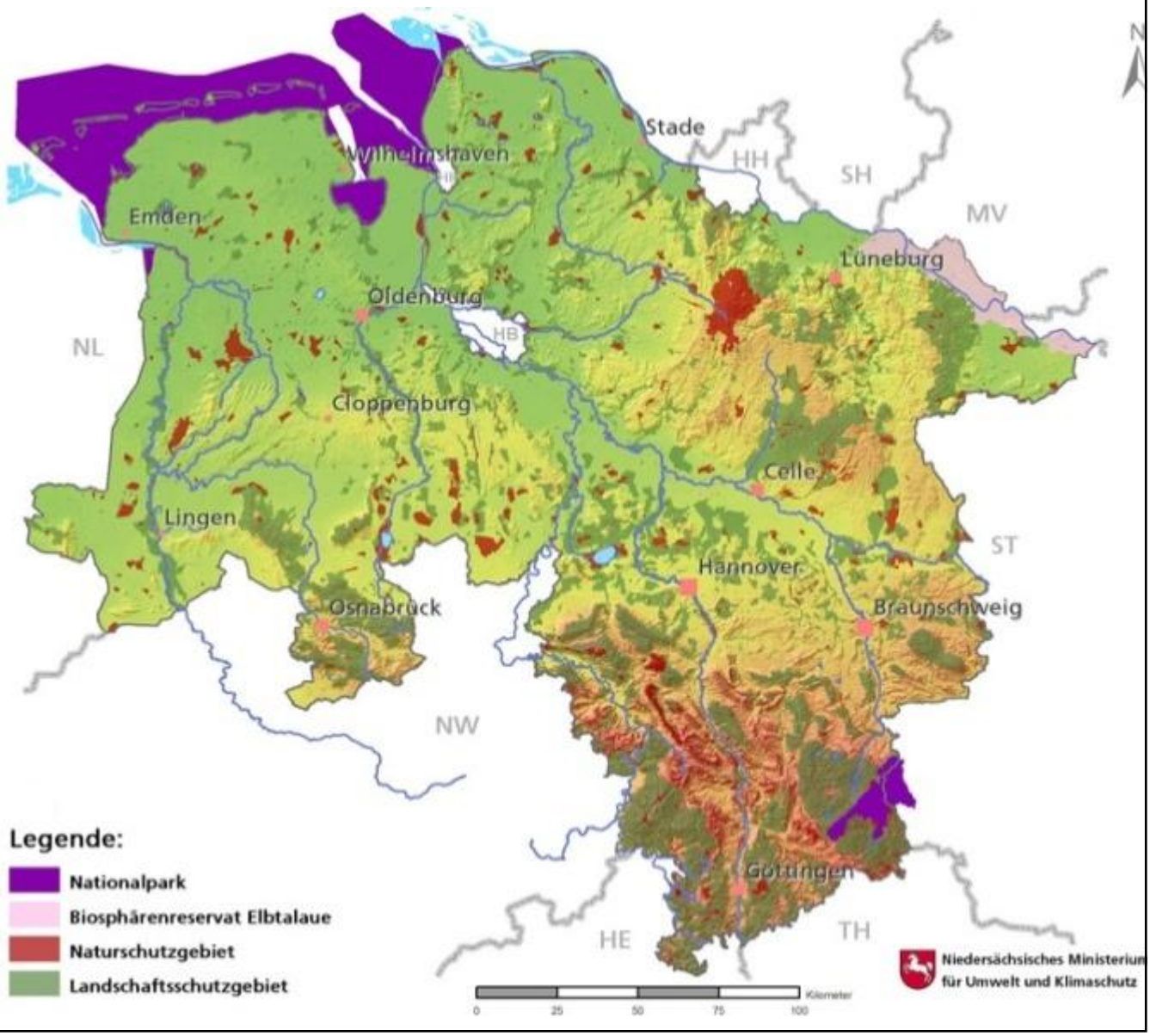

Abb. 4-17 naturschutzrechtlich geschützte Flächen

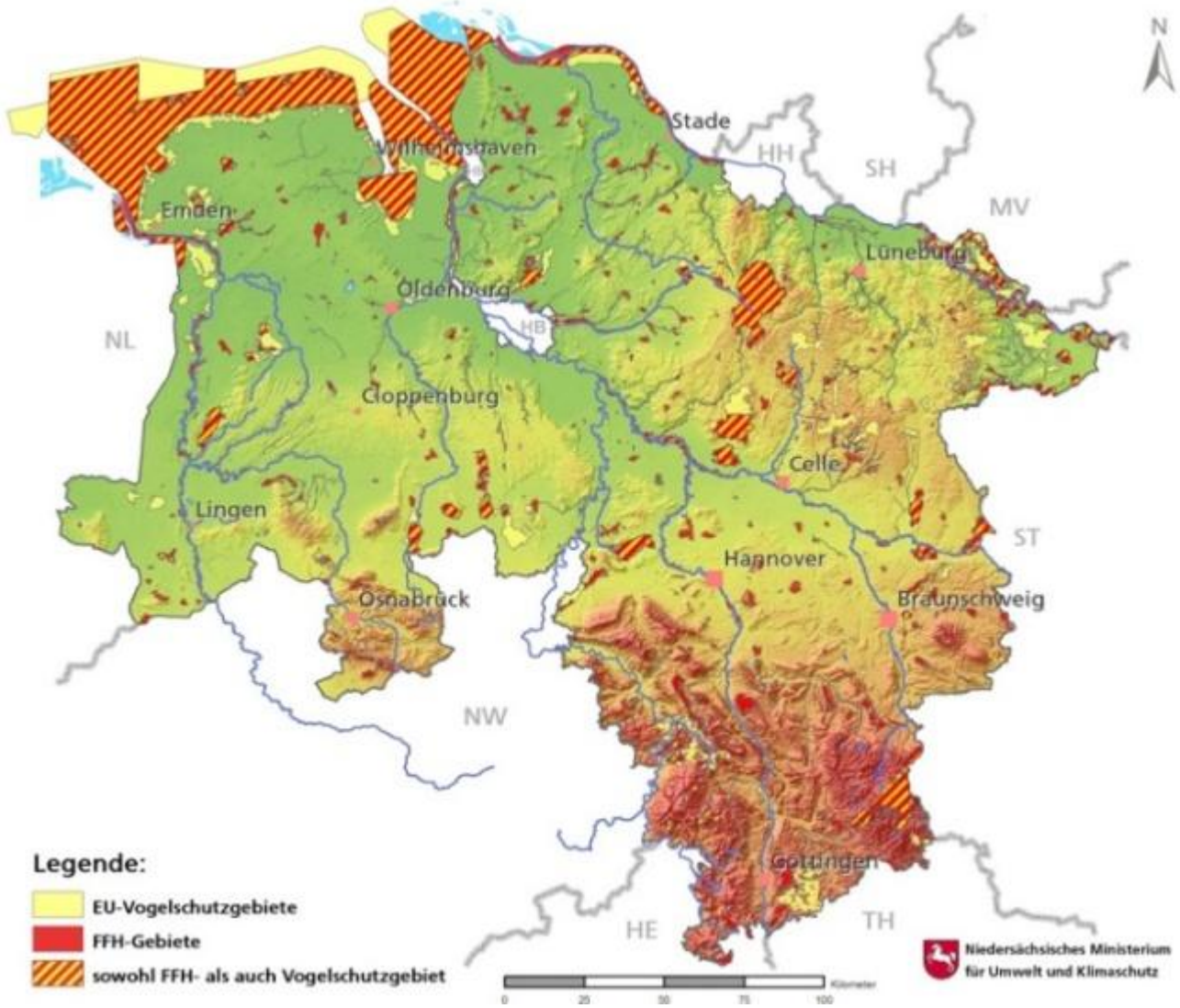

Abb. 4-18 Natura-2000 Gebiete in Niedersachsen

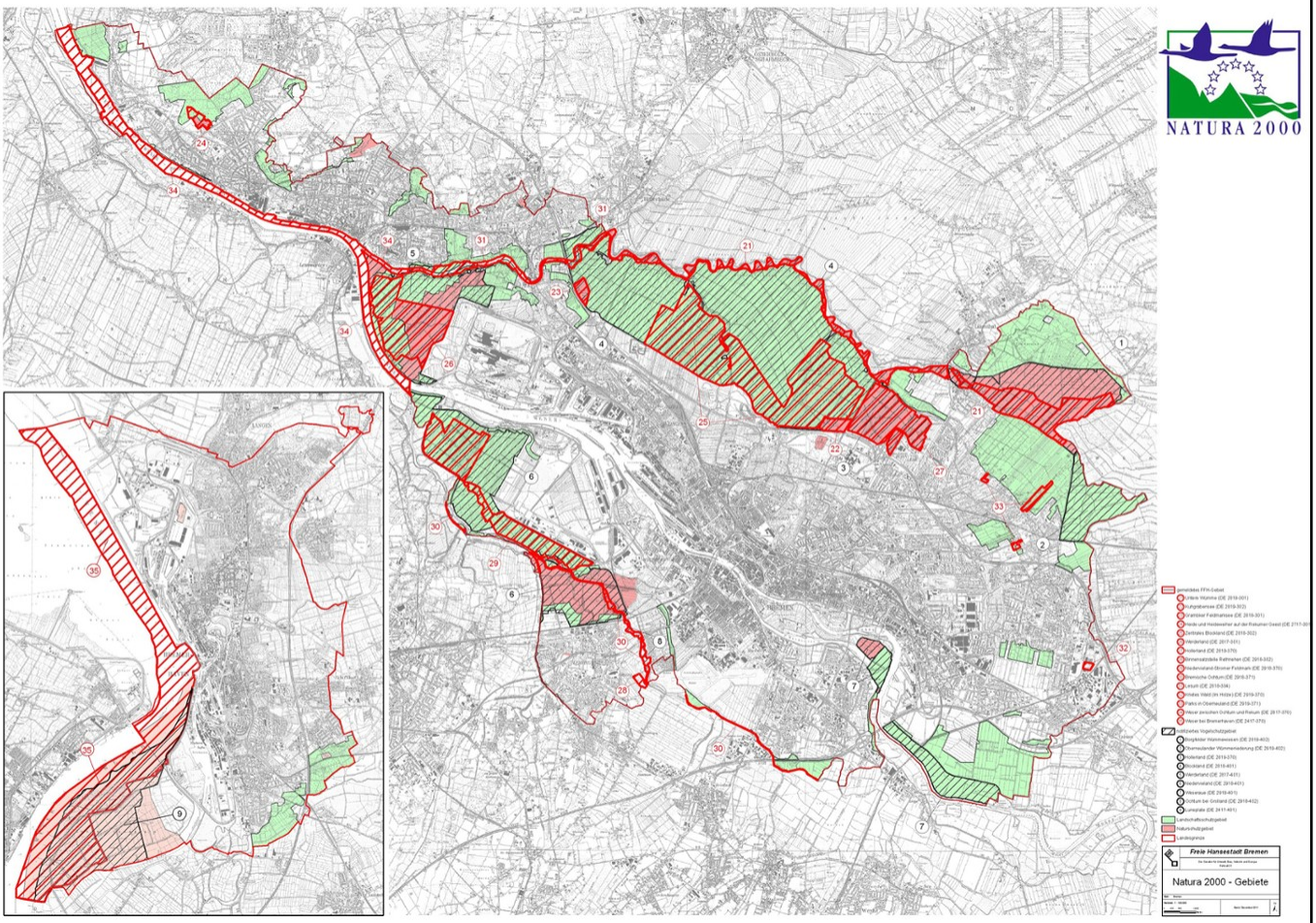

Abb. 4-19 Narura-2000 Gebiete in Bremen

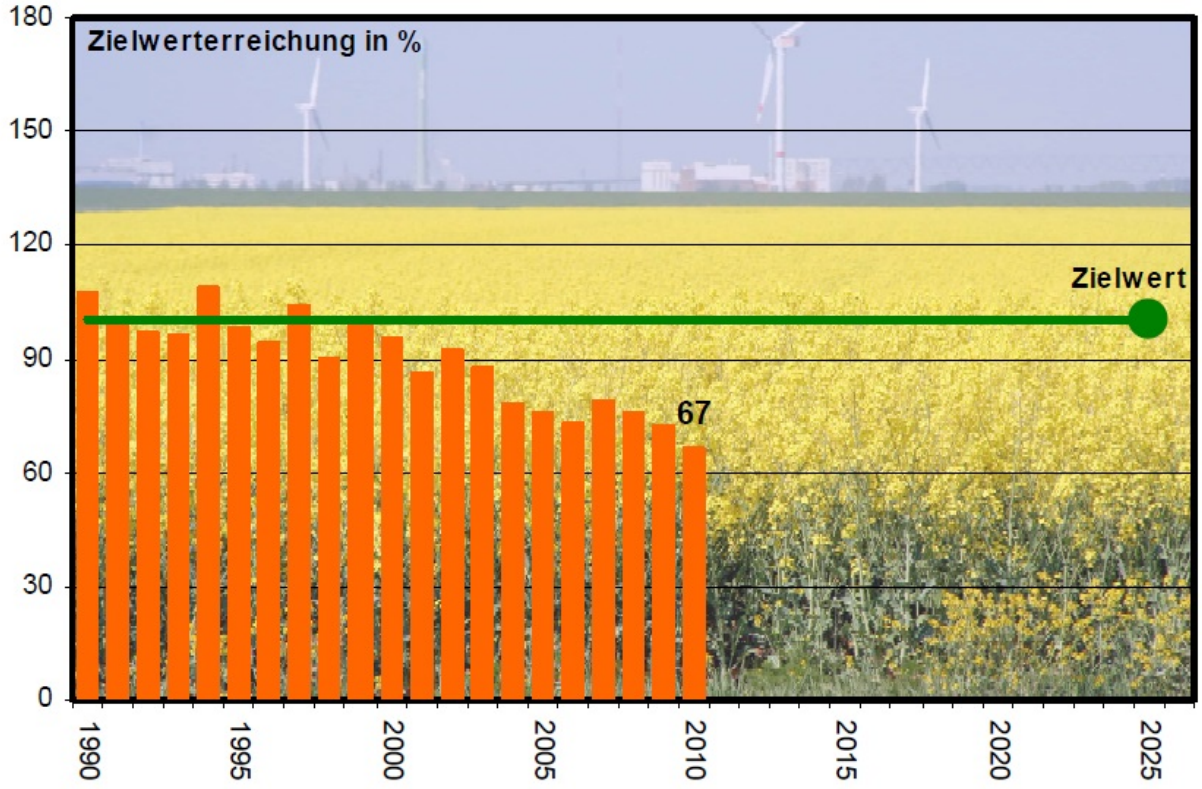

Der Indikator Feldvogelarten umfasst die folgenden 10 Vogelarten der Agrarlandschaft

Braunkehlchen *	Kiebitz	Uferschnepfe
Feldlerche	Neuntöter *	Wiesenpieper
Goldammer	Ortolan	
Heidelerche	Rotmilan	

* Art kann wegen ungenügender Datengrundlage erst ab 2004 berücksichtigt werden.

Abb. 4-20 Entwicklung des Feldvogelindikators in Deutschland

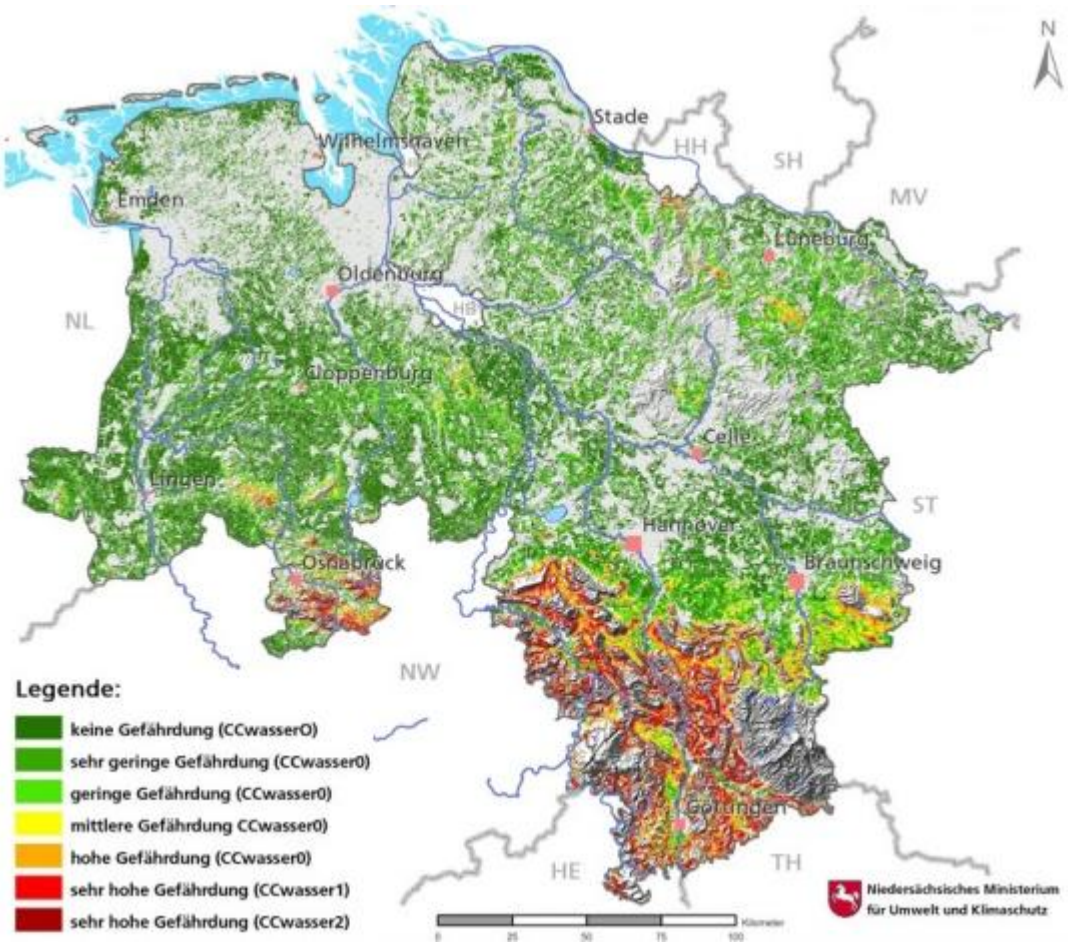

Abb. 4-21Gefährdung durch Wassererosion

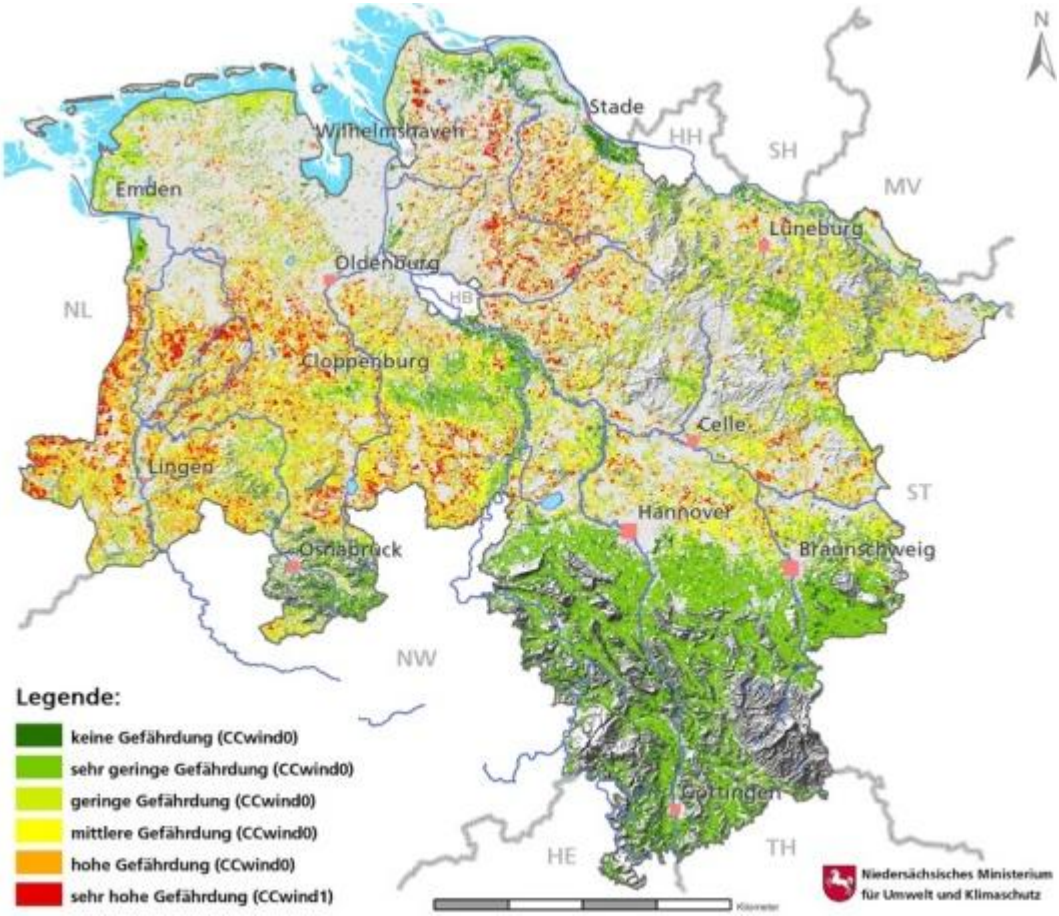

Abb. 4-22 Gefährdung durch Winderosion

Abb. 4-23 Nitratbelastung im Grundwasser

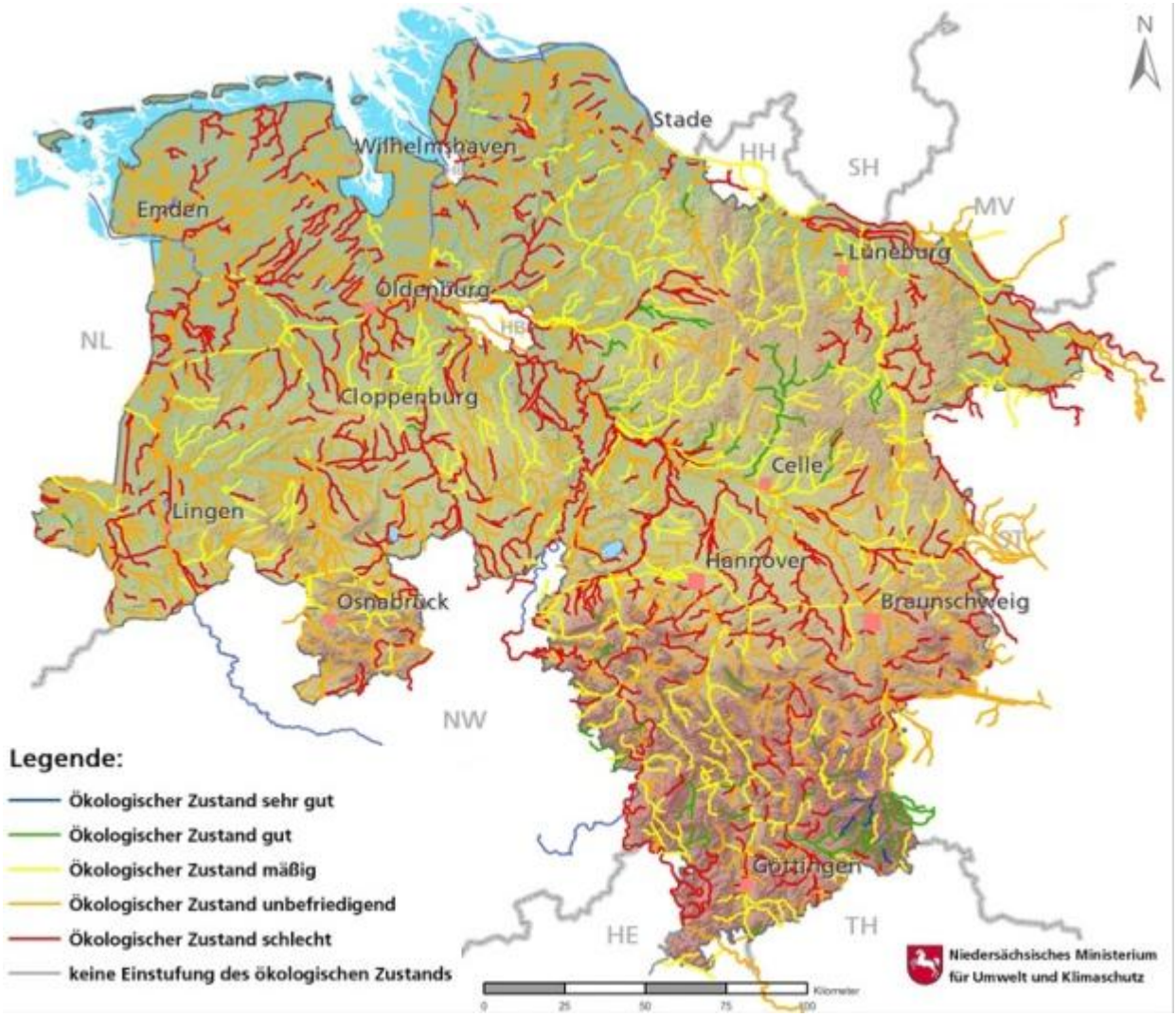

Abb. 4-24 Ökologischer Zustand der Fließgewässer in Niedersachsen

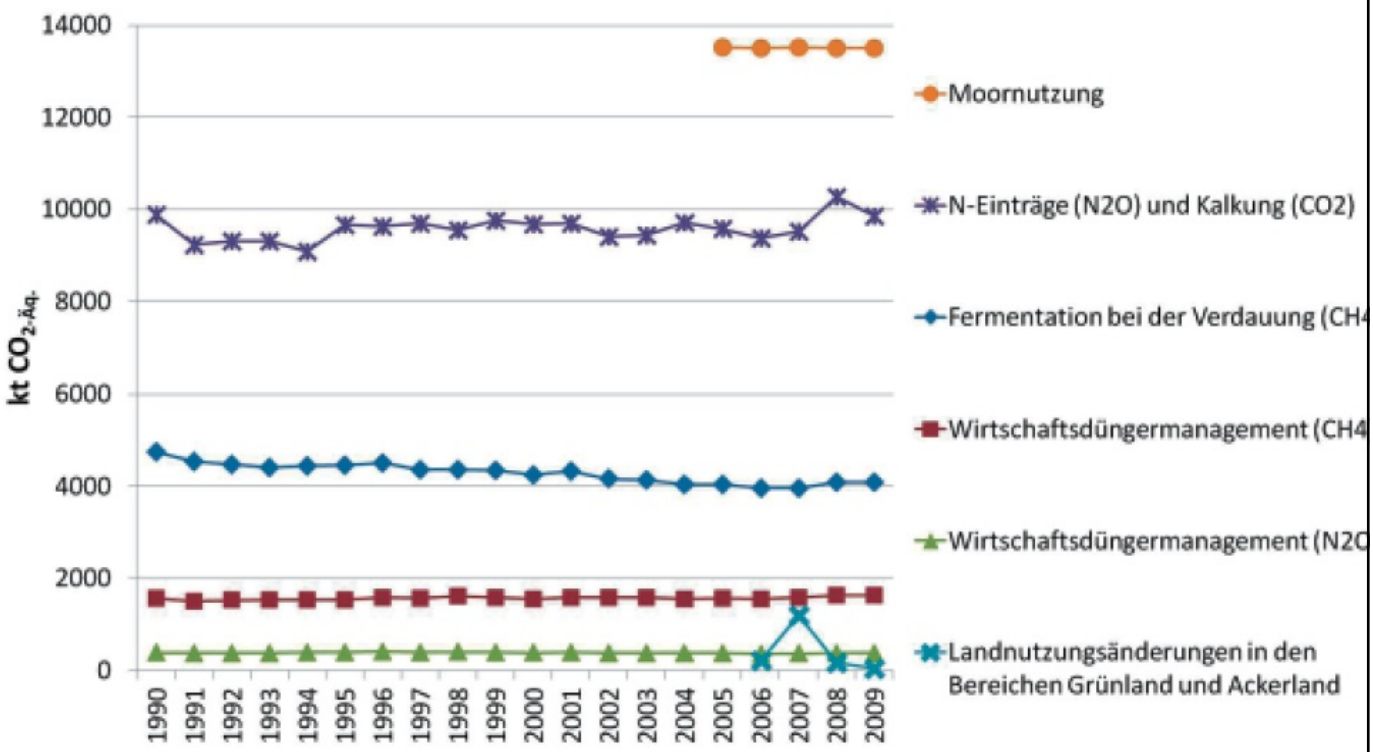

Abb. 4-25 Treibhausgasemissionen niedersächsischer Landwirtschaft

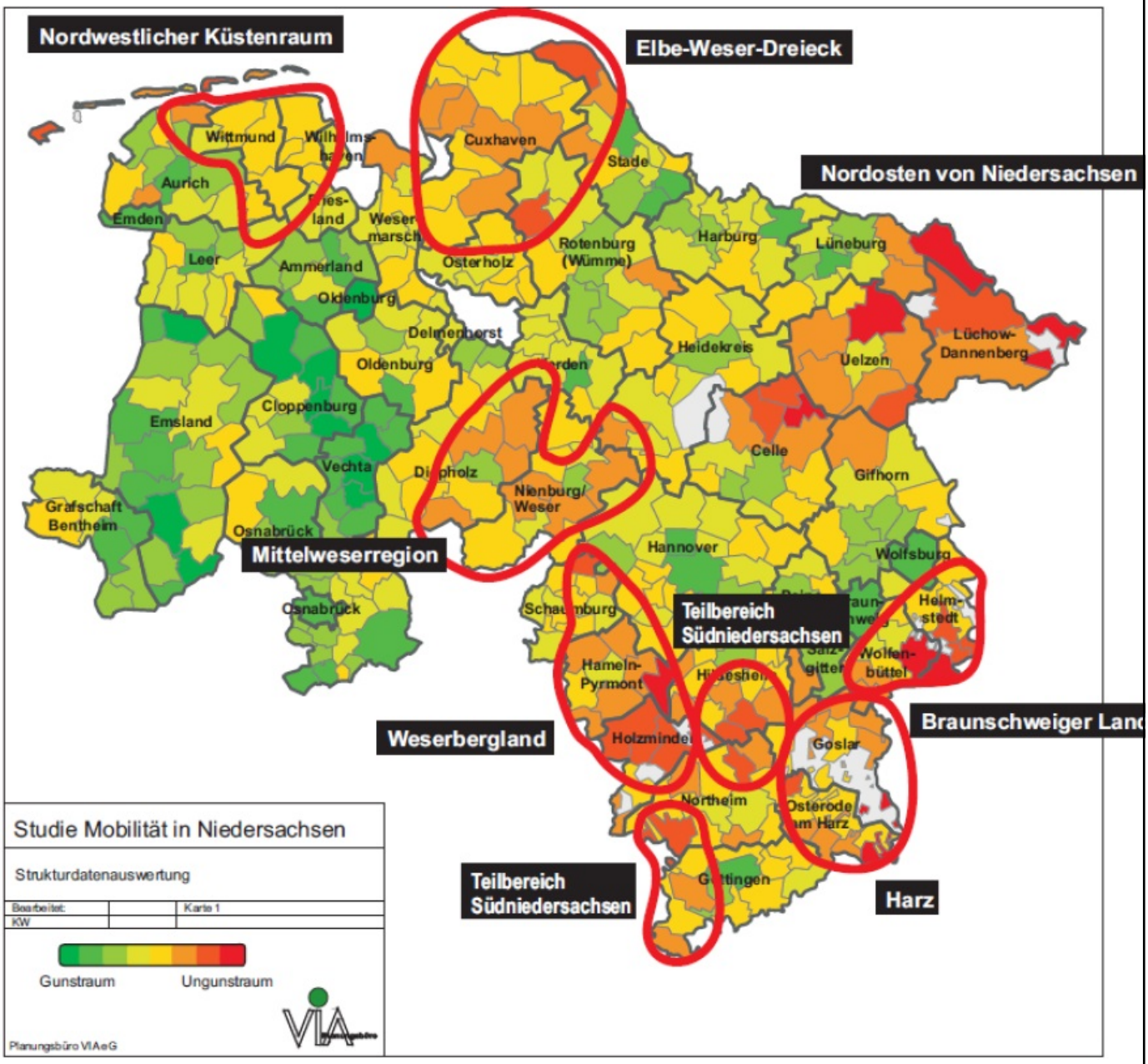

Abb. 4-26 Räume mit Handlungsbedarf im ÖPNV

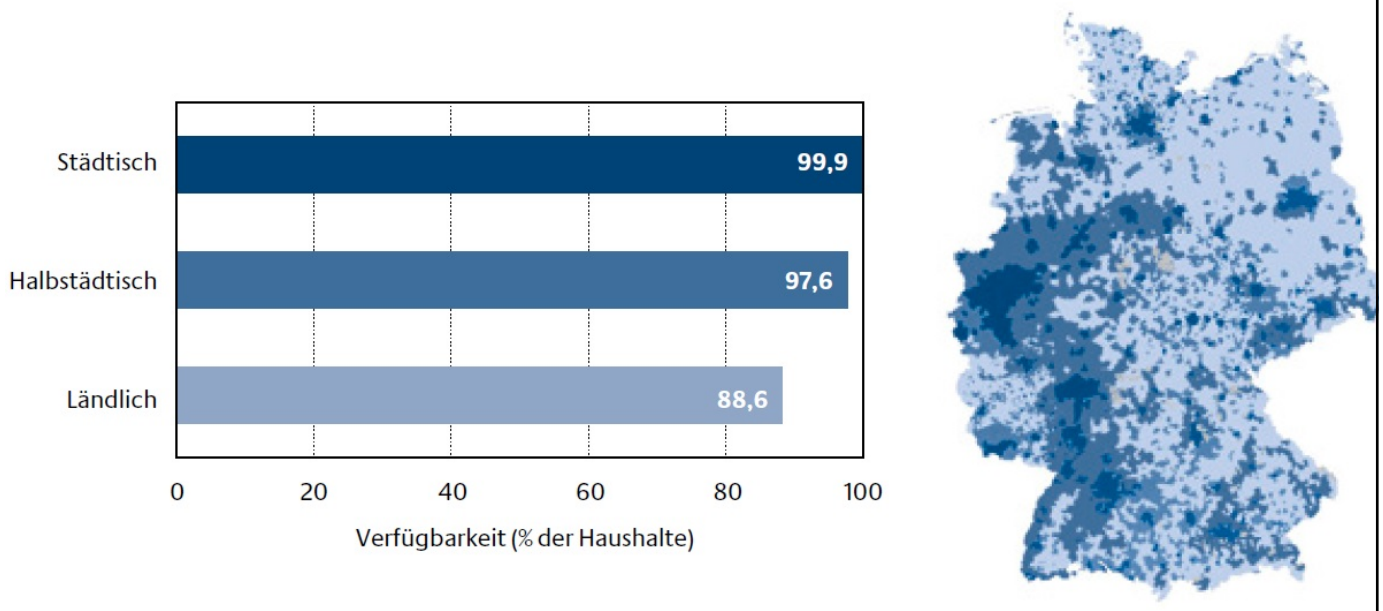

Abb. 4-27 Breitbandverfügbarkeit in Deutschland nach Gemeindeprägung (mind. 1 Mbits)

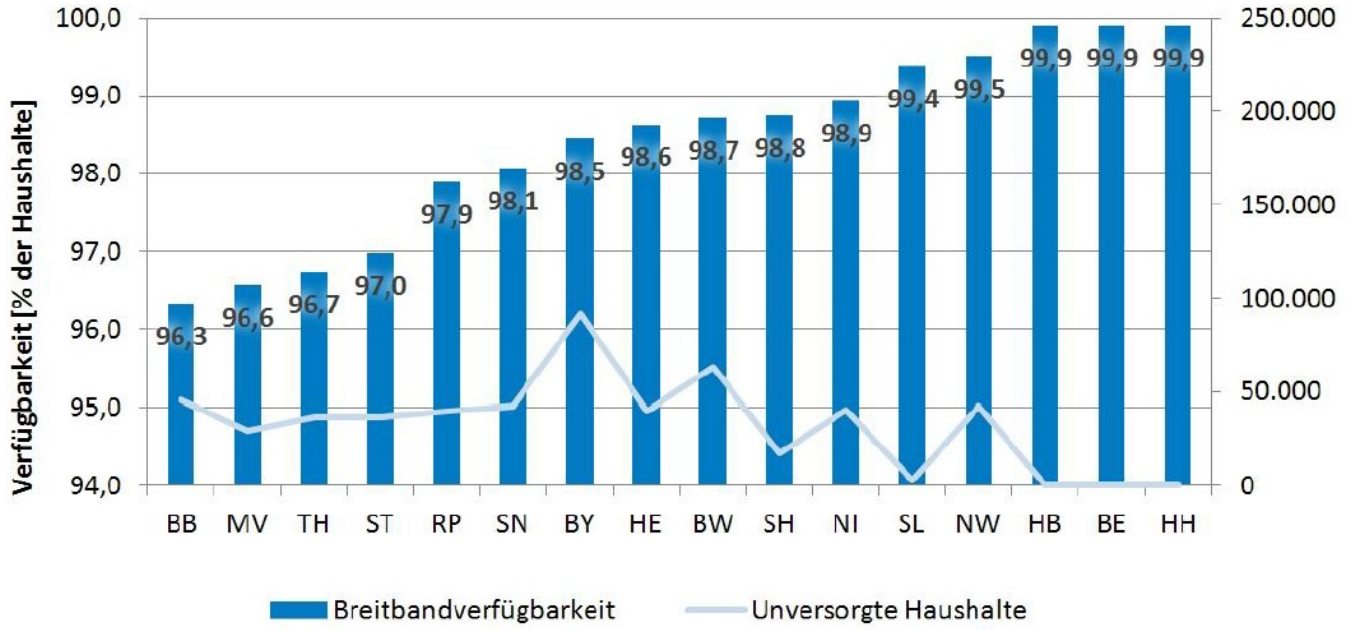

Abb. 4-28 Breitbandverfügbarkeit in den Bundesländern (1 Mbits)

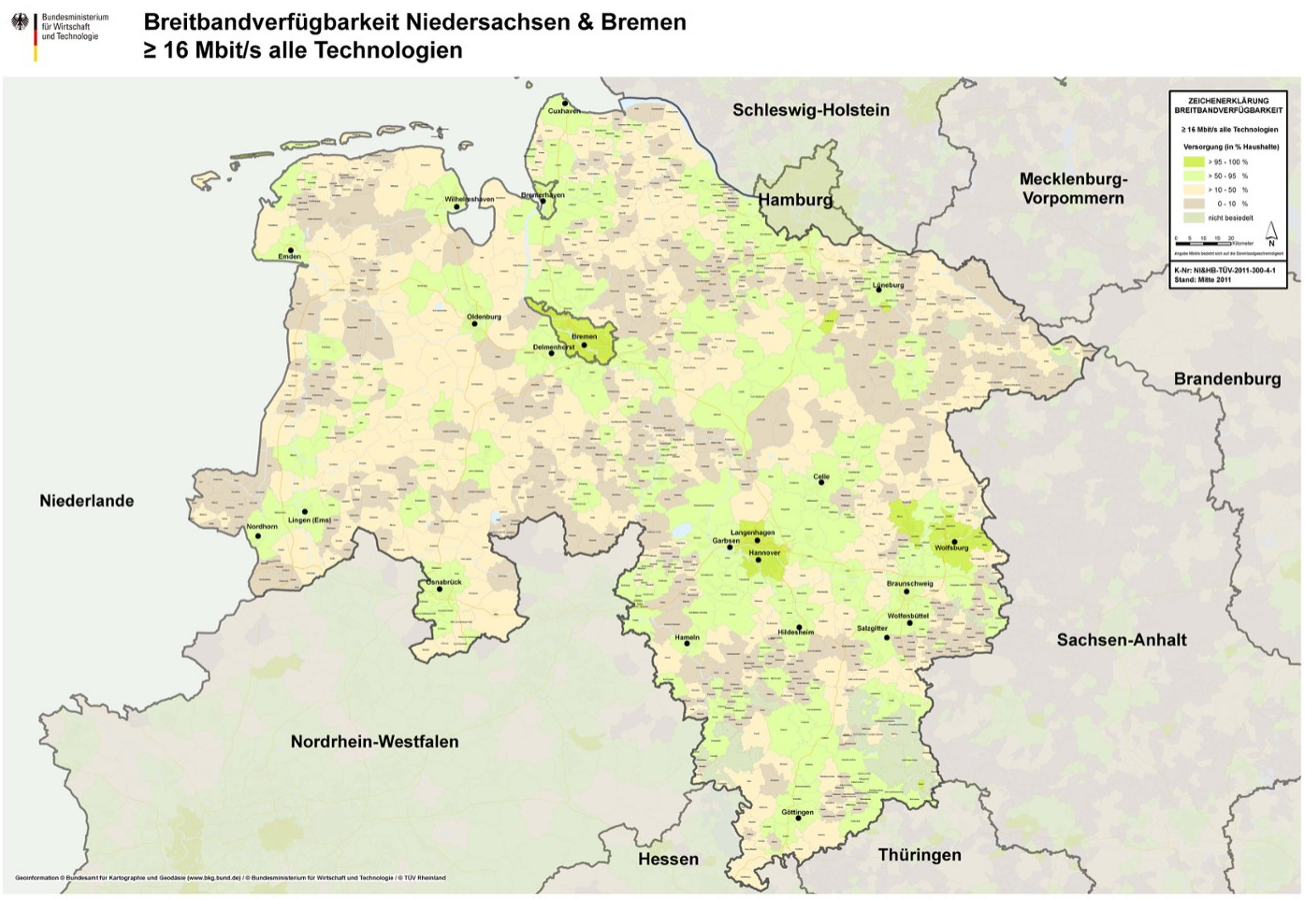

Abb. 4-29 Breitbandverfügbarkeit Niedersachsen und Bremen (16 Mbits)

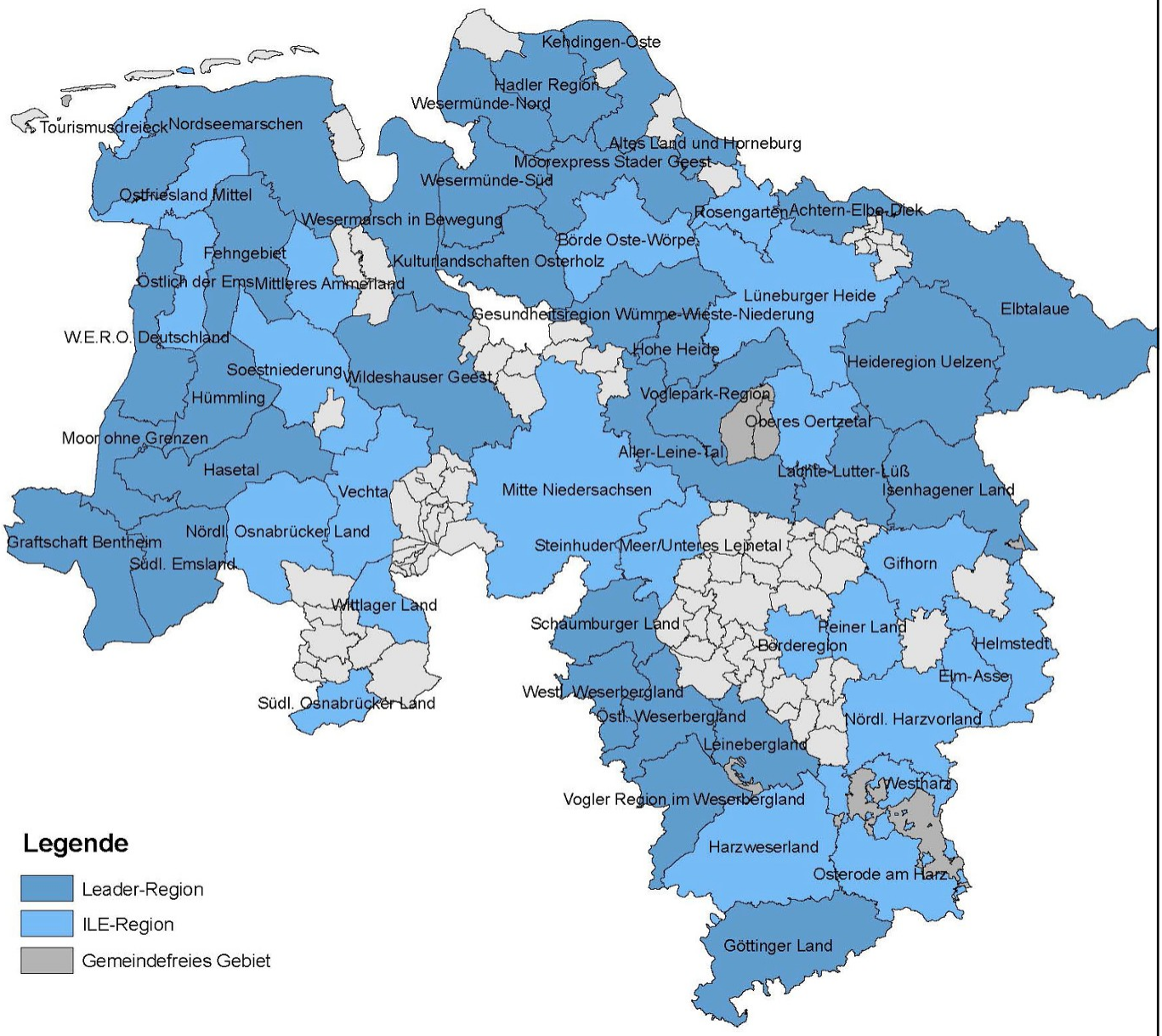

Abb. 4-30 LEADER und ILE-Regionen in Niedersachsen

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

Priorität 1

- Guter Ausbildungsstand im niedersächsischen Agrarsektor und hoher Anteil landwirtschaftlicher Betriebsleiter mit landwirtschaftlicher Berufsbildung
- Hohe Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen in Bremen
- Breit aufgestellte land- und forstwirtschaftlich ausgerichtete Hochschulen
- Leistungsfähige und effiziente Netzwerke zum Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis

Priorität 2

- Überdurchschnittlicher Standard-Output niedersächsischer Betriebe
- Hoher Anteil an Haupterwerbsbetrieben in Niedersachsen
- Gute Hofnachfolgesituation bei landwirtschaftlichen Betrieben mit großer Landwirtschaftsfläche
- Hoher Anteil an ökologischen Betrieben in Bremen
- Niedersachsen ist bedeutendster Standort für Milcherzeugung, Schweine-, Eier- und Geflügelproduktion in Deutschland
- Hohe Arbeitsproduktivität in der Land- und Forstwirtschaft Niedersachsens
- Stabiler Wirtschaftssektor Forst und Holz
- Gut erschlossenes land- und forstwirtschaftliches Wegenetz

Priorität 3

- Tierschutzplan Niedersachsen (2011)
- Gutes Kontrollsystem innerhalb der Nahrungsmittelkette
- Generalplan Küstenschutz für Niedersachsen und Bremen (2007)

Priorität 4

- Langjährige Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zum Schutz des Trinkwassers
- Waldfläche steht zu rund 58 % unter Schutz

Priorität 5

- Wald leistet wichtigen Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung
- Gute Ausgangslage für Nutzung von Bioenergie, Bioenergiewirtschaft starker Wachstumsbereich

Priorität 6

- Gute Nahversorgung in Klein- und Mittelstädten im ländlichen Raum
- Flächendeckendes Hochleistungsnetz (50 Mbit/s) in Bremen
- Dörfer mit vielfältigem kulturellem Leben und wertvoller, identitätsstiftende Bausubstanz
- Gute Erfahrungen mit lokalen und regionalen Entwicklungsprozessen mit hohem Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

Priorität 1

- 25 % landwirtschaftlicher Betriebsleiter ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung (nur praktische Erfahrung), insbesondere in Nebenerwerbsbetrieben
- Mangel an Nachwuchskräften
- Geringe Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in Betrieben unter 100 ha und im

Nebenerwerb

Priorität 2

- Unterdurchschnittlicher Standard-Output bremischer Betriebe
- Niedriger Anteil junger Betriebsinhaber (Fachkräftemangel)
- Ungeregelte Hofnachfolge bei rund 70 % der Betriebe
- Verhaltener Ausbau des Ökolandbaus in Niedersachsen
- Über 50 % LF ist benachteiligtes Gebiet
- Überdurchschnittlicher hoher Anteil an Privatforst mit tlw. starker Parzellierung durch hohen Anteil an Klein- und Kleinstbetrieben
- Mangelhafte Tragfähigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen; schlecht erschlossenes Wegenetz im Privatwald

Priorität 3

- Zu viele Ausnahmen im Tierschutz, v.a. in der konventionellen Nutztierhaltung
- Geringe Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen
- Hohes Gefährdungspotenzial von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Siedlungsgebieten durch Überschwemmungen (klimawandelbedingte Extremwetterlagen, unzureichender Ausbau von Anlagen zum Hochwasserschutz wie Deichen)

Priorität 4

- Verfehlen der Biodiversitätsziele durch anhaltenden Verlust naturnaher Lebensräume (Grünlandumbruch, Strukturarmut durch Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung) und rapide Abnahme der genetischen Vielfalt (Verlust von Tier- und Pflanzenarten, Bestandsrückgang der Feldvögel, Abnahme von Flächen des HNV)
- 95 % der niedersächsischen Moore sind unter Landnutzung und dadurch Quelle negativer Umweltauswirkungen wie CO2
- Hohe Belastungen und Verluste von Boden sowie hohes Wind- und Wassererosionspotenzial
- Anhaltend hohe Belastung des Grundwassers (Nitrat, Wasserentnahme für Feldberegnung)
- Verfehlen der Ziele von EG-WRRL und MSRL durch anhaltende Beeinträchtigung von Oberflächengewässern (Nährstoffeinträge, Beeinträchtigungen durch Schifffahrt) und hydromorphologische Defizite

Priorität 5

- Größter Anteil der THG-Emissionen durch Nutzung organischer Böden (Nutzung von Moorböden, intensive Tierhaltung, Stickstoffdüngung) und Landnutzungsänderungen (Grünlandumbruch)
- Deutschlandweit höchste Grundwasserentnahme für Feldberegnung in Niedersachsen
- Überschreitung des gesetzlichen Höchstwertes für Ammoniakemissionen (Gülleausbringung, Düngung, Tierhaltung, Gärreste)

Priorität 6

- Bevölkerungsrückgang, Abwanderung der jungen Bevölkerung und Alterung der Gesellschaft,

Aufgabe von Militärstandorten, insbes. in strukturschwachen ländlichen Räumen
- Unzureichende wohnortnahe Daseinsvorsorge durch Rückzug aus der Fläche von Nahversorgung, medizinischer Dienstleistung und ÖPNV für rund 45 % der Bevölkerung
- Anpassungsdefizite bei der Tourismusstruktur auf dem Lande (Angebote, Zielgruppenansprache, Beherbergungsqualität)
- Defizite in der technischen Infrastruktur gegenüber Städten, insbesondere Breitband-Hochleistungsnetz
- Leerstand von Gebäuden und Funktionsverlust der Ortskerne

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

Priorität 1

- Gute berufliche Perspektiven im Agrarsektor (gute Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten)
- Zunehmende Bedeutung von Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten (Lebenslanges Lernen) als Standortfaktor aufgrund allgemeiner Trends (Wissensgesellschaft) und Anforderungen (Arbeitnehmerflexibilität, demografischer Wandel)
- Leistungsfähige Netzwerke und (außer-)universitäre Wissenstransferstellen bilden gute Basis für Transfer neuer Ideen, Vermittlung von Wissen und Anstoß für Innovationen zwischen Wissenschaft, Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und Akteuren im ländlichen Raum

Priorität 2

- Überdurchschnittliche Flächenausstattung und Trend zur steigenden Betriebsgröße bieten gutes Potenzial für Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit (weniger, aber größere Betriebe) und Zukunftsfähigkeit (Hofnachfolge) der niedersächsischen (Haupterwerbs-)Betriebe
- Ausweitung des ökologischen Landbaus durch Bedeutungsgewinn von Bioprodukten (Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer als Angebot)
- Arbeitswirtschaftliche Vorteile und Kostensenkungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Fläche durch Fortsetzung des Ausbaus des ländlichen Wegenetzes (fortschreitende Rationalisierung, stärkere Maschinisierung)
- Möglichkeit für nachhaltige Nutzung von Privatwäldern durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse von Kleinst- und Kleinwaldbesitzern (Abbau struktureller Nachteile)

Priorität 3

- Ernährungswirtschaft als starker Industriezweig bietet gute Ausgangsbasis für weitere Expansion, Konzentration führt zu Agglomerationsvorteilen
- Verbesserter Tierschutz bei Nutztierhaltung durch Umsetzung des niedersächsischen Tierschutzplans
- Vorsorgender und technischer Hochwasserschutz mit Blick auf Klimawandel von essentieller Bedeutung für Überschwemmungsgebiete (Flussauen und Küste)

Priorität 4

- Großes Potenzial für den Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft, Beitrag zum prioritären Aktionsrahmen (PAF) und Verringerung der THG-Emissionen durch Entwicklung von Mooren
- Verringerung der Belastung von Boden und Grundwasser durch Minderung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft
- Sicherung erforderlicher Trinkwasserqualität und Schutz von Grundwasser und Boden durch kontinuierliche Kooperationen
- Zielerreichung der EG-WRRL und MSRL bei intensivierter Verbesserung des Gewässerzustands (Gewässergüte, Naturnähe) möglich
- Verbesserung von Küstenschutzeinrichtungen vermindert Gefahrenpotenzial im Einzugsgebiet tidebeeinflusster Ströme (Sturmfluten, Hochwasser)

Priorität 5

- Reduzierung von THG-Emissionen durch verstärkte Renaturierung und Extensivierung von Mooren sowie durch Minimierung ertragsbezogener Emissionen aus der Landwirtschaft
- Reduktion klimarelevanter THG-Emissionen und Einhaltung der NEC-RL durch effektivere Nutzung von Düngung und Nährstoffkreisläufen, Innovationen im Tierhaltungsbereich und Regelungen im Bereich Gülle (Lagerung, Ausbringung)
- Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung durch naturnahe Waldwirtschaft und Moorrenaturierung
- Entlastung der Grundwasserkörpers und Gewährleistung notwendiger Flächenbewässerung durch Erforschung und Erprobung von Substitutionsmethoden und effizienterer Nutzung von Beregnungsmethoden
- Erhalt der genetischen Vielfalt durch nationale Fachprogramme zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen
- Direkter Beitrag der Landwirtschaft zum Klimaschutz durch Erzeugung von Bioenergie, Verwertung von Reststoffen und Energieeinsparung durch Innovationen, moderne Produktionsmethoden, Gebäudesanierungen und verbesserte Transportwege

Priorität 6

- Offensiver Umgang mit demografischem Wandel als Chance für langfristig tragfähige Lösungen und Aufrechterhaltung der Versorgungsmöglichkeiten (interkommunale Kooperation, gemeinsame Infrastruktureinrichtungen für den Erhalt der Daseinsvorsorge)
- Ausbau des Tourismus als wirtschaftliche Chance durch Anpassen an aktuelle touristische Trends
- Geschützte, artenreiche und charakteristische Natur- und Kulturlandschaften als Merkmal regionaler Identität und Grundlage für naturbezogene Erholungs- und Tourismusnutzung
- Standortstärkung und Förderung der Technologieoffenheit durch Ausbau der Breitband-Hochleistungsnetze (Abbau der Stadt-Land-Disparität, neue Möglichkeiten für Berufstätigkeit und Dienstleistungsangebote)
- Erhalt regionaler Identität und Verbesserung der Lebensqualität durch abgestimmte Siedlungsentwicklungsprozesse (Erhalt und Vitalisierung der Ortskerne, Erhalt von Bausubstanz, Beteiligung der Bevölkerung)
- Branche Erneuerbare Energien als Wirtschaftsmotor in ländlichen Räumen (Arbeitsplätze, Einkommensmöglichkeiten)

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

Priorität 1

- Drohender Fachkräftemangel durch Auswirkungen des demografischen Wandels (Ausscheiden erfahrener Arbeitskräfte, Abwandern junger Menschen, Unkenntnis bzgl. Rolle und Funktion der modernen Land- und Ernährungswirtschaft in der Bevölkerung)
- Ohne fachbezogene Qualifizierung droht Betrieben eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten durch hohen Anteil von Nebenerwerbslandwirten und Quereinsteigern
- Ohne Netzwerke zum Wissenstransfer (Forschung in Wirtschaft) fehlen Entwicklungsmöglichkeiten und Innovationsimpulse hin zu einer modernen, effizienten und umweltgerechten Landwirtschaft

Priorität 2

- Gefährdete Rentabilität des ökologischen Landbaus ohne staatliche Unterstützungen
- Verlust von Kulturlandschaften durch Aufgabe landwirtschaftlicher Landnutzung
- Rasanter Konzentrationsprozess zu spezialisierten Einheiten in der Tierhaltung führt durch vermehrte (lokale) Umweltauswirkungen zu zunehmenden Konflikten mit der Bevölkerung
- Gefährdung der aktuellen Marktstellung/Wettbewerbsfähigkeit ohne zielgerichtete Unterstützung bei demografischem Wandel und seinen Folgen (Fachkräftemangel, ungeklärte Hofnachfolge)
- Unzureichend gewährleistete Bestellung, Pflege und Ernte der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Warenzustellung durch infrastrukturelle Defizite im Wegesystem

Priorität 3

- Ohne Änderungen in der Tierhaltung und dem Stallmanagement kein Verzicht auf prophylaktische Eingriffe an landwirtschaftlichen Nutztieren
- Gefährdung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Siedlungsgebieten ohne ausreichend ausgebauten Schutz vor Überschwemmungen

Priorität 4

- Risiko des Verlusts wertvoller Kulturlandschaften und Biotope sowie von Arten durch Intensivierung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung
- Erosionsgefährdung für einen Großteil der Flächen in Niedersachsen, Bodenbeeinträchtigung durch Winderosion v.a. durch landwirtschaftliche Nutzung leichter Böden (Sand, Geest, Moor) und steigender Flächendruck auf verbleibende Freiflächen durch andauernden Flächenverlust durch Versiegelung (Flächenkonkurrenzen)
- Zielerreichung von EG-WRRL und MSRL für Gewässerzustand und -güte von Oberflächen- und Grundwasserkörpern ohne erhebliche Anstrengungen in diesen Bereichen gefährdet (Einbeziehung der Gewässernutzer, Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Retentionsflächen, Schutz vor weiterer Eutrophierung durch diffuse Stoffeinträge)
- Bedrohung landwirtschaftlicher Flächen und ländliche Siedlungsbereiche durch Hochwasserereignisse bei anhaltend mangelnden Hochwasserschutzeinrichtungen (Sturmfluten, Hochwasser)

Priorität 5

- Erhöhte CO2-Emissionen und Nährstoffeinträge ins Grundwasser sowie Risiko von Klimabelastungen durch Landnutzungsänderung im Bereich Grünland und Moor (Umbruch, Umwandlung, Nutzungsintensivierung)
- Keine effektive Senkung von THG ohne deutliche Anhebung des Wasserstands in Mooren zu erwarten (Wiedervernässung genutzter Moorböden)
- Negative Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushalts durch unsachgemäße Düngung

Priorität 6

- Verschärfte Unterversorgung der Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten in den Bereichen Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und medizinische Versorgung, ÖPNV durch Folgen des demografischen Wandels
- Verlagerung von Touristikströmen zu Destinationen mit hochwertiger Ausstattung und attraktiver Vermarktung ohne Ausbau des Landtourismus und Erschließen des Gästepotenzials
- Gefährdete wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum durch mangelnde Versorgung mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Hochgeschwindigkeitsnetze) und entsprechenden Einrichtungen
- Gefahr der Entleerung einzelner ländlicher Gebiete aufgrund der Bevölkerungsverluste und durch Abwanderung junger Menschen, insbesondere im südöstlichen Niedersachsen, ohne gezielte Gestaltungsstrategien mit Folgen wie Funktionsverlust der Orte (Schlafdorf, Leerstand) und Verluste bei bspw. Freizeitangeboten oder Daseinsvorsorge

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	8.574.803	2012		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand*					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	22,1	2012		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen* *ein Wert für Bremen liegt nicht vor* *Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand*					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	61,2	2012		
Comment: *Wert gilt nur Für Niedersachsen* *Für Bremen gilt 17,1 %* *Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand*					
Städtisch	% des Gesamtwerts	16,7	2012		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen* *Der Wert für Bremen beträgt 82,9%* *Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand*					
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,8	2012 p		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 12,4* *Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).* *Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).* *Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand* *Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,3	2012 p		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 66,1* *Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).* *Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).*					

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,9	2012 p		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 21,5

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	14,7	2012 p		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	65,2	2012 p		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,1	2012 p		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013c: Tabelle Z1000120 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistisches Landesamt Bremen, 2013b: Tabelle 173-41 – Altersstruktur (Stand 2011).

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

3 Gebiet

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	48.033	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	39	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen*

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Zwischenregion	% der Gesamtfläche	54,7	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 22,4

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Städtisch	% der Gesamtfläche	6,3	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 77,6

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013a: Amtliche Sozialberichterstattung – Tabelle C.1: Frühe Schulabgänger

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

4 Bevölkerungsdichte

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	166	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 1.577

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand

Ländlicher Raum	Einwohner / km2	94,2	2011		

Comment: *Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013b: Regionalstatistik – Tabelle 173-41-4-B: Bevölkerungsstand*

5 Beschäftigungsquote

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	71,9	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 66,7

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

** Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung*

Männlich (15-64 Jahre)	%	77,1	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 69,9

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

** Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung*

Weiblich (15-64 Jahre)	%	66,6	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 63,5

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

** Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung*

* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA			
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	76,4	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 70,4

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

** Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung*

Männlich (20-64 Jahre)	%	81,9	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 73,9

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

** Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung*

Weiblich (20-64 Jahre)	%	70,8	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 67,0

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

** Erwerbstätigenquote: Anteil der Erwerbstätigen im Alter 15-64 Jahre an der Bevölkerung*

6 Quote der Selbständigen

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	10,1	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 11,4

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

7 Arbeitslosenquote

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	5,6	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 7,9

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wah-len" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

Jugendliche (15-24 Jahre)	%	9,5	2012		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 15,7

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wah-len" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2008 bis 2011.

Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA			
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA			

8 BIP pro Kopf

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	106	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 158

* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	101	2010		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

9 Armutsquote

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	15,7	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 22,3

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013g: Amtliche Sozialberichterstattung –Tabelle A.1:

Armutsgefährdungsqoute					
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
Comment: *Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013g: Amtliche Sozialberichterstattung –Tabelle A.1: Armutsgefährdungsqoute*					

10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	200.482	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 24.095* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1*					
Primärsektor	% des Gesamtwerts	1,8	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 0,1* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1*					
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	32	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 26,2* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1*					
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	66,2	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 73,7* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1*					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	21,1	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	58,5	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 14,0* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Städtisch	% des Gesamtwerts	20,4	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 86,0*					

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	4.177	2011		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutschl. 2008 bis 2011.Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote* *Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B.* *Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr.2013*					
Primärsektor	% des Gesamtwerts	2,8	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 0,2* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechng. d. Bund. u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutschl. 2008 bis 2011.Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote* *Statist. Ämter d. Bdes u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B.* *Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr 13*					
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	23,7	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 19,1* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bds u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutschl. 2008 bis 2011.Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote* *Statist. Ämter d. Bds u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B.* *Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr 13*					
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	73,5	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 80,8* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung d. Bundes u. d. Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung d. Bds u. d. Länder – Erwerbstätige i. d. Ländern d. Bundesrep. Deutschl. 2008 bis 2011.Statist. Ämter d. Bundes u. d. Länder, 2013c; Amtl. Sozialberichterstattung – Tab. D.5: Erwerbstätigenquote* *Statist. Ämter d. Bds u. d. Länder, 2013d: Regionalstatis. – Tab. 638-61-4-B.* *Europ. Kom., 2013a: Datentab. z. d. Indikatoren Apr 13*					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	22	2011		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013e: Tabelle urt_e3empl95.*					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	59,3	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 16,3* *Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013e: Tabelle urt_e3empl95.*					
Städtisch	% des Gesamtwerts	18,7	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 83,7

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013e: Tabelle urt_e3empl95.

12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	53.217	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 58.868

Quelle: Arbeitskreis "Er-werbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statis-tischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1

Primärsektor	EUR/Person	33.166	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 13.441

Quelle: Arbeitskreis "Er-werbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statis-tischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1

Sekundärsektor	EUR/Person	71.960	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 181.104

Quelle: Arbeitskreis "Er-werbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statis-tischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1

Teritärsektor	EUR/Person	47.943	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 53.724

Quelle: Arbeitskreis "Er-werbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statis-tischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes "Statistik und Wahlen" Frankfurt a. M., 2013: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2012. Reihe 1 Band 1

Ländlicher Raum	EUR/Person	49.975,8	2010		

Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*

Zwischenregion	EUR/Person	51.176,2	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 50.876,9

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Städtisch	EUR/Person	56.572	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 60.879,6

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

II Landwirtschaft/Branchenanalyse

13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	4.117,4	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.*					
Landwirtschaft	1000 Personen	97,5	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.*					
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	2,4	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.*					
Forstwirtschaft	1000 Personen	4,4	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.*					
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.*					
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	117,1	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.*					
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2,8	2012		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis*					

2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.

Tourismus	1000 Personen	151,3	2012		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.

Tourismus	% des Gesamtwerts	3,7	2012		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: Arbeitskreis "Erwerbstätigenrech-nung des Bundes und der Länder" Frankfurt a. M., 2012: Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder – Erwerbstätige in den Ländern d. Bundesrepublik Deutschl. 2008 bis 2011.Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013c: Amtliche Sozialbe-richterstattung – Tabelle D.5: : Erwerbstätigenquote Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013d: Regionalstatistik – Tabelle 638-61-4-B.

14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	31.663,8	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 15.552,9

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabel-len zu den Indika-toren (April 2013).

Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables

15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	NA			

Comment: *Quelle:Europäische Kommission, 2013a: Datentabel-len zu den Indika-toren (April 2013).*

Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables

16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	58.291,4	2010		

Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*

17 Landwirtschaftliche Betriebe

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter	aktualisiertes

				Wert	Jahr
Insgesamt	Zahl	41.730	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 160* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	1.230	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	1.080	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	4.950	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	6.140	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	3.210	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	6.350	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	11.420	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables.*					

Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle					
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs > 100 ha	Zahl	7.530	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	130	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	430	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.380	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.330	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.850	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	4.250	2010		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle*					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	5.490	2010		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	11.360	2010		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	8.020	2010		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	3.670	2010		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	61,8	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 51,6

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	210.431,2	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 116.214,1

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angb.der Quel

Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,3	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 2,9

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

Durchschnittsgröße in Arbeitskrafteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,9	2010		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: SBA , 2011a: Landwirtsch.zähl 2010- Arbeitskräfte. Land- u.Forstwirts., Fischerei, Fachserie. 3-2. EU DG-Agri und RD., 2012: RDin the EU – Statisti. and Economic Inform. Rep. 2011. Inkl. summary tables und regional tables. Eurostat, 2012b: Tab. ef_ov_lusumBodennutz./Anzahl d.Betriebe u.Flächen nach landwirtschaftl.Fläche und Gebietsstatus.KOM 2013a: Datentab. zu d.Indikat. (Apr 2013).Hinw.:Dif zu 100 %aufgrd. fehl. Angab.der Quelle

18 Landwirtschaftliche Fläche

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	2.577.017	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 8.252

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.

Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.

Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	72,3	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 19,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.

Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.

Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	27	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 80,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.

Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.

Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,7	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011d: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Bodennutzung der Betriebe einschließlich Zwischenfruchtanbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.1.2.

Statistisches Landesamt Bremen, 2012c: Statistisches Jahrbuch 2011.

19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	68.806	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 810

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2011: Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2011.

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	5.545	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen gilt: 191*

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2011: Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2011.

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	2,8	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 6,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2011: Die niedersächsische Landwirtschaft in Zahlen 2011.

Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

20 Bewässertes Land

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	219.070	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	8,5	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).

21 Großvieheinheiten

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	2.892.960	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 8.830

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011e: Landwirtschaftszählung 2010/Agrarstrukturerhebung – Betriebe mit ökologischem Landbau. Land- und Forst-wirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Reihe 2.2.1.

Statistisches Landesamt Bremen, 2011: Bremen in Zahlen 2011.

22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	96.720	2011		

Comment: *460*

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables

Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	66.995	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 300

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables

23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	41.730	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 160

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011a: Landwirtschaftszählung 2010 – Arbeitskräfte. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Heft 2.

Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	5,8	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 6,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011a: Landwirtschaftszählung 2010 – Arbeitskräfte. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Fachserie 3 Heft 2.

Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	18,6	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 16,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2011a: Landwirtschaftszählung 2010 – Arbeitskräfte. Land- und Forstwirtschaft,

Fischerei, Fachserie 3 Heft 2.

24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	76,9	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 75,0

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, 2011b: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszwe-gen (WZ 2008) (Stand 30.Juni 2011)Hinweis: Differenz zu 100 % ergibt sich durch fehlende Angaben in der Quelle.

Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	70,8	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, 2011b: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wirtschaftszwe-gen (WZ 2008) (Stand 30.Juni 2011)Hinweis: Differenz zu 100 % ergibt sich durch fehlende Angaben in der Quelle.

25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	24.697,4	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 9.923,8

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables

Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	100,8	2011		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 117,0

Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013). Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables

26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche	24.592	2010		

	Arbeitseinheiten				
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 2.551,4* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables*					
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			

27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabel-len zu den Indika-toren (April 2013).* *Europäische Kommission 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables*					

28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	1.263,8	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 2,4* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	42,4	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 24,4* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					

29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	1.033	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 0,815* *Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, 2013a: Tabelle Z0000001 – Bodennutzung (Stand 2011).* *Statistisches Landesamt Bremen, 2013a: Tabelle 449-01 – Boden-läche (Stand 2011).* *Hinweis: Die Katasterfläche Wald (Lande-betrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen) weicht von der Gesamtwaldfläche (1.155.700 ha) laut NWaldLG ab.*					
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	NA			

30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	366.882	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 12.701* *Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.* *Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	29,2	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.* *Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	61,8	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 19,4* *Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.* *Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Städtisch	% des Gesamtwerts	9	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 80,6* *Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2013h: Tabelle tour_cap_nuts3 Regionale Tourismusstatistiken.* *Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					

III Umwelt/Klima

31 Bodenbedeckung

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	59,9	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 28,0* *Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).* *Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversieglte. Fläche*					
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	0,2	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 0,7*					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	21,7	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 1,9* *Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).* *Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversieglte. Fläche*					
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche	0,2	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).* *Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversieglte. Fläche*					
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche	1,9	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 0,6* *Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).* *Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl.* Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversieglte. Fläche*					
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche	7,6	2006		
Comment: *Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01- Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).*					

Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl. Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversieglte. Fläche*

Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	1	2006		

Comment: *Quelle: LSKN NI, 2013a: Tab. Z0000001 – Bodennutz. (St. 2011). SLA Bremen, 2013a: Tab. 449-01-Bodenfl.(St. 2011).SBA, 2013a: Tab. Flächennutz (St.2011).*

Hinw.: Abw. z. Sum. der Teilwerte d. Rundg. mögl. Katasterfl. Wald (LSKN NI)weicht ab v. Gesamtwaldfl. (1.155.700 ha bzw. 24,3 % der Landesfl.)(NWaldLG) Siedlungs-u. Verkehrsfl. u. versieg Fläche nicht gleichgesetzt, da in Siedlungs- u. Verkehrsfl. auch unbebaute u. unversieglte. Fläche*

32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	43,8	2007		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007-2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012

Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2007		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007-2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012

Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	54,8	2007		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007-2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012

Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,4	2007		

Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.*

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU– Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.NI. Min. f. Ernähr., Landwirt., Verbrauchersch. u. Landesentw., 2012b: ELER NI u. HB 2007-2013, Konsolid. Fassung (20. Dez. 2011) mit Genehmig. v.25. Jul 2012

33 Bewirtschaftungsintensität

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	3,9	2007		

Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables*

mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	15,3	2007		

Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables*

hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	80,8	2007		
Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables*					
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2010		
Comment: *Quelle: Europäische Kommission, 2014: Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables*					

34 Natura-2000-Gebiete

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	10,7	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 21,7* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.* *SUBVE 2011Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.* *Hinweis: Laut NLWKN sind 16,2 % der Landesfläche in das Natura 2000-Netz integriert (NLWKN 2012a, Stand 2009).*					
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	7,3	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 49,3* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.* *SUBVE 2011Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.* *Hinweis: Laut NLWKN sind 16,2 % der Landesfläche in das Natura 2000-Netz integriert (NLWKN 2012a, Stand 2009).*					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	16,9	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 1,6* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.* *SUBVE 2011Europäische Kommission, 2013b: Newsletter Natura 2000 3/13.* *Hinweis: Laut NLWKN sind 16,2 % der Landesfläche in das Natura 2000-Netz integriert (NLWKN 2012a, Stand 2009).*					

35 Feldvogelindex

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	66,6	2009		
Comment: *Wert gilt für Niedersachsen und Bremen zusammen.* *Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2009: Eigene Erhebung (Angaben aus PROFIL, 2. Änderungsantrag).Statistisches Amt der Europäischen Union (eurostat), 2012c: Tabelle env_bio2 Biologische Vielfalt/Schutz der natürlichen Ressourcen – Index weit verbreiteter Vogelarten* *Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					

36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	13,3	2006		
Comment: *Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006;* *Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany*					
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	56,7	2006		
Comment: *Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006;* *Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany*					
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	26,7	2006		
Comment: *Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006;* *Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany*					
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	3,3	2006		
Comment: *Deutschlandweite Werte, Gesamtdurchschnittswerte der Jahre 2001-2006;* *Quelle: Article 17 Report- National Summary: Germany*					

37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	10	2013		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Bundesamt für Naturschutz, 2013: Genetische Vielfalt in der Landwirtschaft. (www.biologischevielf-alt.de/ind_gen_vielfalt.html), Zugriff April 2013*					

38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	35	2014		
Comment: *Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014* *Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"*					
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	46	2014		
Comment: *Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014* *Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"*					
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	19	2014		
Comment: *Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014* *Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"*					

Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	61	2014		
Comment: *Werte nur für Niedersachsen, Jahr 2014* *Quelle: aus "Der Wald in Niedersachsen- Ergebnisse der Bundeswaldinventur"*					

39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	167.899,5	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					

40 Wasserqualität

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	84	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.* *Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat*					
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	2,8	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.* *Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	93,7	2013		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.* *Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	6,3	2013		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.* *Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat*					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	0	2013		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.

Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer vor Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indikat

Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,3	2013		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen (2010) gilt: 70,4

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.

Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer v. Verunreinig. durch Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Dattab. zu d. Indik

Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	10,3	2013		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen (2010) gilt: 18,5

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.

Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer v. Verunreinig. d. Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indik

Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	22,4	2013		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen (2010) gilt: 11,1

Quelle: EU DG Agri and RD, 2011: RD in the EU – Statistical and Economic Information Report 2011. Inklusive summary tables und regional tables.

Bundesmin. f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012: Mitteilung der Reg. der BRD vom 4. Juli 2012: 5. Bericht gem. Art.l 10 der Richtlinie 91/676/EWG d.Rates v.12. Dez.1991 z.Schutz d. Gewässer v.Verunreinig. d. Nitrat aus landwirtschaft. Quellen.EUKOM, 2013a: Datentab. zu d. Indik

41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	245	2014		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg), 2014b: Abschätzung von CO2-Emissionen und -Retentionen durch Landnutzungsänderungen anhand regionalisierter Kohlenstoff-vorräte auf landwirtschaftlich genutzten Böden Niedersachsens. GeoBerichte 27.

Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	21	2014		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Für Bremen gilt: 45,9

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg), 2014b: Abschätzung von CO2-Emissionen und -Retentionen durch Landnutzungsänderungen anhand regionalisierter Kohlenstoff-vorräte auf landwirtschaftlich genutzten Böden

Niedersachsens. GeoBerichte 27.

42 Wasserbedingte Bodenerosion

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	1,4	2011		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Für Bremen gilt: 0,16* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	47	2007		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	% der landwirtschaftlichen Fläche	1,4	2007		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Europäische Kommission, 2013a: Datentabellen zu den Indikatoren (April 2013).*					

43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	950	2012		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft , Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Hrsg.), 2012h: Biogas in Niedersachsen. Entwicklung, Stand und Perspektiven*					
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	700	2012		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.* *Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft , Verbraucherschutz und Landesentwicklung (Hrsg.), 2012h: Biogas in Niedersachsen. Entwicklung, Stand und Perspektiven*					

44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	948	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen (2014/ Stand 2010) gilt: 11,822 kToe; Quelle: Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL), Gemeinschaftsveröffentlichung 2014, Oktober 2014, Band I: Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen (Tab. 6.12: Direkter Energieverbrauch 2010 nach Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung und Bundesländer, Ausgabe 2014*					
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	262,6	2010		
Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen (2014/ Stand 2010) gilt: 1,304 Quelle: Eigene Berechnung ML 2015 und Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL), Gemeinschaftsveröffentlichung 2014, Oktober 2014, Band I: Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen (Tab. 6.12: Direkter Energieverbrauch 2010 nach Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung und Bundesländer, Ausgabe 2014*					
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	918,9	2010		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen. Für Bremen (2014/ Stand 2010) gilt: 133,347 kToe Quelle: Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL), Gemeinschaftsveröffentlichung 2014, Oktober 2014, Band I: Indikatoren und Kennzahlen, Tabellen (Tab. 6.12: Direkter Energieverbrauch 2010 nach Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung und Bundesländer, Ausgabe 2014*

45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	103,7	2008		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Regierungskommission Klimaschutz (Hrsg.), 2012: Empfehlungen für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie.

Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	25	2008		

Comment: *Wert gilt nur für Niedersachsen.*

Quelle: Regierungskommission Klimaschutz (Hrsg.), 2012: Empfehlungen für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie.

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum																X		X		X	
Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen																	X		X		
Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft				X																	
Erhalt und Entwicklung von Biodiversität								X											X		
Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft				X															X		X
Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis		X																	X	X	X
Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen										X									X	X	
Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer									X										X		
Schutz vor Naturkatastrophen							X												X	X	
Stärkung des Tierwohls						X															
Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen												X			X					X	X

Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft	**X**		**X**																**X**		**X**

4.2.1. Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Standortwettbewerb zwischen den Regionen verschärft sich, so dass es regionaler Anpassungsstrategien bedarf, um deren Attraktivität, Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Es gilt, durch zielgerichtete Informationen und Aufwertung des Wohnumfelds dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Grundvoraussetzungen für die Wahl des Wohn- und Arbeitsorts sind ausreichende Daseinsvorsorge, Zugang zu ortsnahen Arbeitsmöglichkeiten und zum Internet: Die Breitband-Grundversorgung (1 Mbit/s) ist zwar nahezu abgeschlossen, um die 'Europa 2020'-Zielvorgabe von 30 Mbit/s bis 2020 zu erreichen, besteht jedoch großer Ausbaubedarf. Insbesondere die Lücken im ländlichen Raum gilt es, zu schließen, damit diese den Technologievorteil der Ballungsräume ausgleichen können und die wirtschaftliche Entwicklung nicht zurück gefahren wird.

Große Chancen für den Erhalt von Arbeitsplatzpotenzialen bieten der Ausbau des (Land-) Tourismus samt landschaftsbezogener Erholung und Bereitstellung erneuerbarer Energie, u.a. als Einkommensalternative für landwirtschaftliche Betriebe. Im ländlichen Tourismus sind Anpassungen in der Beherbergungsqualität, Angebotsvielfalt und Qualität der Erholungsinfrastruktur erforderlich. Gute Basis für die Erzeugung erneuerbarer Energien im Rahmen der Energiewende bildet das Flächenpotenzial im ländlichen Raum; den Regionen bietet sich die Möglichkeit, ihre Stellung als Energielieferant zu stärken und die Wirtschaftskraft der Kommunen langfristig zu verbessern. Für die Erschließung der Potenziale bedarf es abgestimmter Konzepte, um Flächenkonkurrenzen abzuwägen und Nutzungskonflikten vorzubeugen.

4.2.2. Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die Auswirkungen des demografischen Wandels (Bevölkerungsverlust, Aufgabe von Militärstandorten, steigendes Durchschnittsalter) stellen den ländlichen Raum vor vielfältige Aufgaben. Um einer weiteren Abwanderung entgegenzuwirken, ist es essentiell, die Einzigartigkeit der Orte mit ihren vielfältigen Funktionen aufrechtzuerhalten und ein attraktives Wohnumfeld mit hoher Lebensqualität vor Ort zu bieten. Um die Funktion der Ortskerne zu erhalten, ist dem zunehmenden Leerstand durch gezielte Innenentwicklung entgegenzuwirken und die wohnortnahe Daseinsvorsorge wiederherzustellen; auch den Erhalt des kulturellen Erbes gilt es zu berücksichtigen. Wichtig ist es, Dienstleistungsinfrastrukturen der wohnortnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen wie hausärztlicher Versorgung durch neue, regional angepasste Angebote zu ergänzen. Nicht-mobile Bevölkerungsgruppen sind auf den ÖPNV angewiesen, der traditionell nur einen geringen Anteil im ländlichen Raum hat. Der ÖPNV ist durch flexible Bedienungsformen zu verbessern, damit der Zugang zu Dienstleistungen und weiteren Angeboten (Erwerbsleben, Bildung) möglich bleibt. Es bedarf abgestimmter Anpassungsstrategien und langfristig tragfähiger innovativer Lösungen, um die Attraktivität der Regionen als qualitativ hochwertige Lebens- und Arbeitsorte zu erhalten. Um die Ressourcen für abgestimmte Strategien zu bündeln, bedarf es der Fortsetzung der Regionalentwicklung inklusive begleitender Prozesse, die lokale Akteure aktivieren und synergetisch bündeln. Eine regional angepasste Entwicklungsstrategie eröffnet große Chancen, im Wettbewerb der Regionen bestehen zu können.

4.2.3. Erhalt einer wettbewerbsfähigen Forstwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Die Forstwirtschaft als integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung schließt die Entwicklung von Waldflächen und deren nachhaltige Bewirtschaftung ein. Dies gilt v.a. für Waldflächen in staatlichem Besitz. Über 60 % der Waldflächen befinden sich jedoch in Privatbesitz, die forstwirtschaftlich weniger gut erschlossen sind. Problematisch ist vorrangig die Betriebsgrößenstruktur, die historisch bedingt stark parzelliert ist und mit der ehemals bäuerlichen Besitzstruktur zusammenhängt. Diese kleinteilige Struktur führt oftmals dazu, dass der Privatwald infrastrukturell nur unzureichend erschlossen ist, was die Abfuhr des Holzes aus den Wäldern erschwert. Außerdem stehen dem Kleinwaldbesitzer große holzverarbeitende Unternehmen gegenüber, die die geringen Holzmengen der Kleinwaldbesitzer nicht aufkaufen. Um künftig eine nachhaltige Nutzung der gesamten Waldfläche zu gewährleisten und auch die im Privatwald vorhandenen Holzmengen zu mobilisieren, gilt es, sowohl das Wegenetz ausreichend auszubauen als auch die Beratung und Betreuung im Bereich der Privatforst sicherzustellen. Eine zentrale Aufgabe bleibt es deshalb, die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei ihrer Entwicklung zu Dienstleistungszentren im ländlichen Raum aktiv zu unterstützen. Dies kann auch der zunehmenden Entfremdung des Eigentümers vom Wald, bedingt durch den raschen Wandel in der Eigentümerstruktur, entgegenwirken.

4.2.4. Erhalt und Entwicklung von Biodiversität

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Gründe für den fortschreitenden Artenverlust und den Rückgang von (Kultur-)Landschaften sind starke Veränderungen der spezifischen Lebensräume durch Überbauung, Nutzungsänderung oder Stoffeinträge. Um die bisher verfehlten Biodiversitätsziele zu erreichen, ist der Artenschutz bedeutend auszuweiten: Nur über einen breitflächigen ökosystemaren Ansatz kann die Abnahme der (genetischen) Vielfalt unterbunden werden. Der Erhalt der Biodiversität erfordert es, die Entwicklung spezieller Lebensräume mit Schwerpunkt in den Schutzgebieten (Europäische Netz Natura 2000, Naturschutzgebiete und Großschutzgebiete) zu verstärken und den dortigen Artenrückgang zu stoppen. Besonderes Augenmerk gilt den benachteiligten Gebieten mit ihren wertvollen Kulturbiotopen, die nur durch aktive Landbewirtschaftung erhalten werden können. Ohne Unterstützung droht eine Nutzungsaufgabe mit einhergehendem Verlust der Biotope. Langfristig ist ein nachhaltiger Umgang mit den biologischen Ressourcen (Boden, Wasser, Arten) in allen Landschaftsformen zu etablieren. Generell ist der Flächenverbrauch (Verkehr, Siedlung) zu minimieren und eine flächendeckende ressourcenschonende Wirtschaftsweise auf den bewirtschafteten Flächen (Acker, Grünland, Wald) umzusetzen. Letzteres gilt insbesondere für Moore: Werden sie aus der Nutzung genommen, sind mannigfaltige synergetische Effekte zu erwarten (Artenzunahme, CO2-Speicherung, Abnahme von Erosion und Phosphoraustrag).

Für einen flächendeckenden Biodiversitätserhalt sind Akteure aus dem landwirtschaftlichen Sektor mit Akteuren des Naturschutzes stärker zu vernetzen und Wissen über Natur- und Umweltschutz(-methoden) sowie die Landwirtschaft in beide Richtungen zu vermitteln.

4.2.5. Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Die Landwirtschaft muss sich neben den Anforderungen des Klimaschutzes und den Auswirkungen des Klimawandels auch den Herausforderungen der sanften Agrarwende und der Energiewende stellen. Für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe ist es erforderlich, ihre Wirtschaftlichkeit, Betriebsstruktur, Produktion und Gebäudebestände zu optimieren. Einen erheblichen Beitrag zur Produktions- und Effizienzsteigerung kann erfolgen, indem die Feldflur so geordnet wird, dass die Flächen möglichst effektiv zu bewirtschaften sind, das Wirtschaftswegenetz an die heutigen Erfordernisse moderner Landmaschinen angepasst wird und durch eine investive Unterstützung bei der Anpassungen an die gesellschaftlichen Erwartungen insbesondere beim Tierschutz.

Um die Landwirtschaft auf Dauer zu erhalten, ist eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung erforderlich. Wichtig sind direkte Kontakt zwischen Landwirtschaft und lokalen (Wirtschafts-) Akteuren, etwa über den Aufbau lokaler Märkte und regionaler Wertschöpfungsketten oder der Förderung ressourcenschonender Verfahren wie dem ökologischen Landbau. Dieser kann auch die steigende Nachfrage nach heimischen (ökologischen) Produkten decken und das gestiegene Bewusstsein für den Schutz der natürlichen Ressourcen bedienen.

Eine besondere Rolle kommt der konventionellen Nutztierhaltung zu, v.a. die Haltungsbedingungen im Bereich der Schweine- und Hühnerhaltung. Hier bestehen Vorbehalte in der Bevölkerung, die es zu berücksichtigen gilt. Betriebe, die artgerechtere Haltungsformen v.a. für Schweine oder Hühner schaffen, sind bei diesen kapitalintensiven Investitionen zum Wohle der Tiere zu unterstützen, um auf Dauer eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit einem positiven Image zu etablieren.

4.2.6. Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Um Innovation zu fördern, haben Niedersachsen und Bremen durch die niedersächsischen Hochschulen mit dem Schwerpunkt Land- und Forstwirtschaft und leistungsfähigen Netzwerken in beiden Ländern, die

wissenschaftliche Erkenntnisse in die Land- und Forstwirtschaft transferieren, eine gute Ausgangsbasis. Zukünftig gilt es, die gut funktionierende Zusammenarbeit innerhalb der bestehenden Netzwerke und Wissenstransferstellen zu nutzen, um die gewonnen Erkenntnisse in die landwirtschaftlichen Betriebe zu bringen und Innovationen auf Betriebsebene umzusetzen. Insbesondere sind praktizierende Landwirte mit der Forschung und Entwicklung bzw. den jeweiligen Netzwerkpartnern zusammenzubringen. Nur so kann es gelingen, das gewonnene Wissen und in Modellprojekten erprobte Methoden als Innovationsimpulse in die praktische Umsetzung zu bringen und in den Betrieben zu verankern. Die Einrichtung von Netzwerken, Clustern und Kompetenzzentren hat sich bewährt, so dass diese fortgeführt und ausgeweitet werden sollten. Zudem ist eine Ausweitung auf bundes- und europäischer Ebene erstrebenswert. Dies kann einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft inklusive (inkl.) der vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche wie die Ernährungswirtschaft ausüben und auch die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Bevölkerung steigern, z.B. dadurch das (jungen) Personen die Betriebsabläufe gezeigt und erklärt werden.

4.2.7. Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die zentralen Bodenfunktionen (Filter, Puffer, Stoffumwandlung, CO2-Speicher) werden durch Versiegelung und Landnutzung gefährdet. Um Bodenversiegelung zu minimieren, ist v.a. der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr zu begrenzen; für Niedersachsen bedeutet dies, die Versiegelung von aktuell 8 ha/d auf 3 ha/d bis 2020 zu reduzieren. Dies kann nur durch konsequente Innenentwicklung gelingen. Die Landnutzung hingegen geht vorrangig von der Landwirtschaft aus, mit vielfältigen Folgen auf Boden, Wasser und Klima. Um Funktionseinschränkungen entgegenzuwirken, ist die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Das erfordert vielseitige Fruchtfolgen, gezielte organische Düngung und sorgfältige schonende Bodenbearbeitung sowie Schutz vor Erosion (sowohl der Wasser- als auch der Winderosion) und erhöhten Stoffeinträgen. Erreichbar ist dies durch Ressourcen schonende und umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen, bspw. im ökologischen Landbau. Generell – dies gilt nicht nur für die Bodenfunktionen, sondern auch für die anderen Umwelt- und Naturschutzbelange - ist es notwendig, Landwirtschaft und andere Landnutzer für die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt zu sensibilisieren und auf Methoden aufmerksam zu machen, ungewünschte Effekte zu vermeiden. Hierzu leisten Beratungs- und Qualifizierungsangebote wichtige Beiträge.

Für den Klimaschutz spielen Wald- und Moorböden mit ihrer natürlichen CO2-Speicherfähigkeit eine besondere Rolle. Hier gilt es, diese Fähigkeiten zu sichern oder wiederherzustellen. Der Waldboden ist vor Stoff- und Säureeinträgen zu schützen, die das Waldökosystem anfällig für Klimaveränderungen machen und auch die Grundwasserqualität negativ beeinflussen. Die Moorböden sind möglichst aus der

Landbewirtschaftung zu nehmen, um die derzeit von ihnen ausgehenden Immissionen zu stoppen.

Grundsätzlich gilt, dass Boden- und Wasserschutz in engem Zusammenhang stehen.

4.2.8. Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Aufgrund des überwiegend schlechten Zustands der Oberflächengewässer und der Beeinträchtigungen des Grundwassers ist das Erreichen der EG-WRRL-Zielvorgaben (guter Gewässerzustand aller Oberflächengewässer inkl. Küsten- und Übergangsgewässer und im Grundwasser) bis 2015 nicht zu erwarten. Daher ist es notwendig, die überhöhten Phosphor- und Stickstoffeinträge in die Seen und Fließgewässer zu minimieren, als auch die Gewässerverschmutzung durch Pestizideinsätze insbesondere in Bremen zu verringern. Dies reduziert auch die Eutrophierung der Übergangs- und Küstengewässer, die durch hohe Nährstoffeinträge der einmündenden Flüsse bedingt ist. Hier gilt es verstärkt, die Stickstoffkonzentrationen auf die Hälfte zu verringern. Des Weiteren ist es notwendig, die Gewässerdurchgängigkeit, die Vernetzung der Auen und den naturnahen Zustand der Ästuare mit einer natürlichen Sediment- und Tidedynamik wiederherzustellen, um Verbesserungen für die aquatische Umwelt zu erreichen. An der (Unter-)Ems sind zunächst die anthropogen stark überhöhte Tideasymmetrie und damit die extremen Schwebstoffgehalte durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Dies entspricht auch den Zielen der MSRL. Die Wasserentnahme zur Feldberegnung und Nährstoffeinträge (Nitrat) aus landwirtschaftlichen Flächen belasten das Grundwasser: Um die hohe Entnahme für die Beregnung zu reduzieren, sind effizientere Beregnung und Erprobung von Substitutionsmethoden (Klärwasser, Oberflächenwasser) erforderlich. V.a. die anhaltenden Nitratbelastungen, die dank gezielter Maßnahmen seit 1995 nicht weiter gestiegen sind, sind langfristig weiterhin zu senken. Um diese Verbesserung zu erreichen, gilt es, Wasser- und Bodenschutz aufeinander abzustimmen, die Landnutzer bei der Umsetzung intensiver einzubinden und über mögliche Methoden zum Gewässer- und Bodenschutz zu informieren. Dazu soll die Kulisse, in der bisher eine gewässerschonende Beratung angeboten wurde, ausgeweitet werden.

4.2.9. Schutz vor Naturkatastrophen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen

Betrieben

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen Niedersachsen und Bremen in vielfältiger Weise: Zu erwarten sind eine zunehmende Jahresmitteltemperatur, eine sich verändernde Jahresniederschlagsverteilung mit trockenen Sommern und feuchten Wintern, ein Anstieg des Meeresspiegels, ein verändertes Sturmregime und zunehmende Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hitzewellen oder Sturmfluten. Niedersachsen und Bremen sind, wie die übrigen Küstenländer, dabei besonderes von stärkeren Hochwasserereignissen betroffen – in Niedersachsen gelten ein Siebtel, in Bremen neun Zehntel der jeweiligen Landesfläche als überflutungsgefährdet. In der Folge gehört der Schutz vor Überschwemmungen zu den wichtigsten Herausforderungen, um Schäden am ländlichen Produktionspotenzial zu verringern. Dafür gilt es, v.a. in den gefährdeten binnenländischen Regionen (Bergland, Talniederungen von Elbe, Weser, Aller, Leine, Oker, Wümme, Leda, Ems, Hase, Hunte sowie deren Nebengewässern) die vorsorgenden und technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Deiche, Rückhaltebecken) fortzusetzen und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten voranzutreiben. Die Küstenregion mit ihren großen Ästuaren und den vorgelagerten Inseln ist hingegen v.a. vor Überflutungen und Landverlusten durch Sturmfluten zu schützen, um das Land mit all seinen Funktionen für Mensch, Tier und Umwelt sowie Wirtschaft zu erhalten und zu sichern. Dafür ist es unerlässlich, den begonnenen Ausbau des technischen Hochwasserschutzes fortzusetzen. Die Vorsorgemaßnahmen in den ländlichen Räumen sind im Interesse des Gemeinwohls und der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen.

4.2.10. Stärkung des Tierwohls

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

Beschreibung

Insgesamt ist die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen und Bremen eine gute Grundlage, um die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe im (inter-)nationalen Wettbewerb zu sichern. Die Betriebe müssen sich jedoch auf die neuen Herausforderungen der 'sanften' Agrarwende und der angestrebten Energiewende einstellen. Dafür sind Bewirtschaftungs- und Produktionsmethoden ressourcen- und klimaschonender auszugestalten. Ein wesentlicher Baustein sind Verbesserungen in der Nutztierhaltung, die in Niedersachsen aufgrund ihres hohen landwirtschaftlichen Produktionswertes von großer Bedeutung ist. Die räumlich stark konzentrierte Tierhaltung kann negative Umweltwirkungen wie

Nährstoffüberschüsse durch hohe Besatzdichten und daraus resultierende Boden- und Grundwasserbelastungen oder hohe Ammoniakemissionen erzeugen. Die Betriebe sind dabei zu unterstützen, moderne Produktionsprozesse zu etablieren und die Gebäude entsprechend anzupassen, um die Auswirkungen zu reduzieren. Des Weiteren treten in der konventionellen Nutztierhaltung erhebliche Defizite im Bereich des Tierwohls auf, insbesondere bei Schweinen und Hühnern. Es gilt, artgerechtere Haltungsformen zu fördern und kapitalintensive und innovative Investitionen zum Wohle der Tiere zu unterstützen. Dafür sind v.a. die Bestandsdichten zu verringern, artgerechte Unterbringung zu ermöglichen und insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere anzubieten.

4.2.11. Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Um die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen, ist es unerlässlich die Energieeffizienz in der Landwirtschaft samt der vor- und nachgelagerten Bereiche zu verbessern und die von der Landwirtschaft ausgehenden klimarelevanten Umweltwirkungen (THG, Boden- und Wasserbelastung) zu reduzieren. Ansatzpunkte für die Effizienzsteigerung sind Produktionsmethoden, -stätten und -wege: Die gesamte Produktionskette vom Feld bis zum Endverbraucher ist energiesparend und ressourcenschonend auszurichten, Gebäude energetisch zu sanieren und potenzielle Einsparmöglichkeiten bei Strom- und Wärmeerzeugung und -nutzung auszuschöpfen. Zudem sind Transportwege zu optimieren, indem regionale Wertschöpfungsketten aufgebaut und lokale Märkte erschlossen, aber auch Nutzflächen samt Zuwegung angepasst werden. Die so eingesparten Emissionen und Energiekosten können die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen steigern und transport- und produktionsbedingte Umweltbelastungen vermindern.

Um die agrarbedingten Klimabelastungen zu senken, sind v.a. Bewirtschaftungsmethoden und Tierhaltung anzupassen. Zur Senkung der THG-Emissionen sind in erster Linie ertragsbezogene Emissionen zu mindern, indem Stickstoffbilanzüberschüsse und Ammoniakemissionen reduziert sowie Grünland-, Auen- und Waldflächen entwickelt werden. Besonderes Potenzial aufgrund ihrer außerordentlich hohen Fähigkeit der CO2-Speicherung hat die Wiedervernässung von Mooren, die damit dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen werden. Dies trägt außerordentlich nachhaltig zur Reduzierung bei, deren Umfang durch die Art und die Mächtigkeit des Moores beeinflusst wird.

In der Tierhaltung besteht massiver Nachholbedarf, denn die NEC-Richtlinie wird v.a. durch zu hohe Ammoniakemissionen (aus der intensiven Tierhaltung) verfehlt. Hier liegen die Potenziale in verminderten

Bestandsdichten, fachgerechter Lagerung von Düngemitteln und Einsatz schonender Düngeverfahren.

4.2.12. Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Im Sinne des lebenslangen Lernens ist eine ständige berufliche Weiterbildung notwendig und hat durch die steigende Zahl der Quereinsteiger mit einer nicht-landwirtschaftlichen Ausbildung besonders für Agrarbetriebe eine zunehmende Bedeutung. Für die Sicherung wettbewerbsfähiger Betriebe ist es unerlässlich, Betriebsinhaber und Mitarbeiter fortlaufend zu qualifizieren. Hierfür gilt es, die berufsbegleitende Weitergabe von fachspezifischem Wissen (nachhaltige Bewirtschaftung, Berücksichtigung von Umweltaspekten) in die Landwirtschaft zu intensivieren und vorhandene Beratungsangebote und Kooperationen im Bereich Trinkwasserschutz, Oberflächengewässer und Grundwasser aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Zudem sind die Betriebe dabei zu unterstützen, sich bzgl. Betriebsführung und Produktion auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Dies führt unter anderem (u.a.) dazu, die Hofnachfolgesituation zu verbessern, denn die Bereitschaft zur Übernahme steigt mit höherem Wissensstand. Um den Fachkräftemangel einzudämmen, gilt es neben der beruflichen Weiterbildung (für Quereinsteiger) v.a. Nachwuchskräfte zu gewinnen. Dies kann durch intensivere Information junger Menschen und lokaler Akteure erfolgen.

Oftmals führt Unkenntnis über Rolle und Funktion der modernen Land- und Ernährungswirtschaft zu einem Negativimage, das es durch eine transparentere Landwirtschaft (Einblick in die Betriebsabläufe) abzubauen gilt. Die Landwirtschaft kann dadurch ihre berufliche Vielfältigkeit und zudem ihren Beitrag zum Schutz öffentlicher Güter zeigen. Langfristig sichern Wissensweitergabe und Akzeptanz in der Bevölkerung die Beschäftigungsmöglichkeiten und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Der Strategie des vorliegenden Entwicklungsprogramms (EPLR) liegt das Kernziel 'Nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume und der Land- und Forstwirtschaft' zugrunde. Sie ist durch zwei maßgebliche Ansätze geprägt, die eng miteinander verknüpft sind: Mit dem EPLR wollen die Länder

- die regionale Entwicklung der ländlichen Räume stärken und bestehende Disparitäten abbauen,
- die Wende zu einer nachhaltigeren, umweltschonenderen, die Biodiversität erhaltende und stärkende Landwirtschaft ('sanfte Agrarwende') fördern.

Mit dem EPLR soll dem demografischen Wandel und der strukturellen Schwäche ländlicher Räume begegnet und eine engere Verzahnung der regionalen Strukturpolitik mit den ökologischen Zielen und der Agrarförderung erreicht werden. Das EPLR unterstützt die Regionen, sich eigenständig und nachhaltig zu entwickeln. Es gilt, in allen Bereichen der Daseinsvorsorge die Stärkung endogene Potenziale zu unterstützen und Disparitäten entgegenzuwirken. Um dies zu unterstützen und im gesamten Programmgebiet eine Entwicklung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen, werden den Regionen der NUTS2-Ebene für einzelne Teilmaßnahmen jährlich Fördermittel in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt. Damit soll ihnen Planungssicherheit hinsichtlich der Zielerreichung und Möglichkeit zur Maßnahmenumsetzung gegeben werden (vgl. Kap. 8.1).

Der Landwirtschaft gilt ein besonderes Augenmerk: Das EPLR setzt konsequent auf die Stärkung und Nachhaltigkeit der Betriebe. Zudem fördert es umweltverträgliche Bewirtschaftungsformen, die Boden, Wasser und Luft schonen und den Tierschutz stärken. Einen besonderen Stellenwert erhält die Moorentwicklung, die für die umwelt- und klimagerechte Entwicklung wichtig ist.

Die Strategie bezieht übergeordnete Tendenzen und Entwicklungen sowie Erkenntnisse aus der vorangegangenen Förderperiode, bspw. durch die Halbzeitbewertung, ein und fußt auf gesetzgebenden Vorgaben und Strategien verschiedener Ebenen (s. Abb. 5-1.). Dazu zählen u.a. die Europäischen Vorgaben und themenspezifischen Strategien wie die RL zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und 'Europa 2020', nationale Rahmensetzungen aus der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' (GAK) und länderspezifische Regelungen, bspw. das niedersächsische Naturschutzgesetz oder das bremische Wassergesetz. Die politischen Zielsetzungen der zwei Bundesländer festigen die Strategie des EPLR.

Die Strategie richtet sich nach den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) – ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Klimaschutzpolitik und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – und macht sie zu einem zentralen Bestandteil (s. Abb. 5-2). Sie greift die Ziele der GAP auf und geht mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten sowie dem methodischen Ansatz der Regionalentwicklung auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales) ein und spiegelt zugleich die Ziele und Prioritäten der ELER-VO (VO (EU) Nr. 1305/2013) wider. Die zentralen inhaltlichen Grundlagen für das angebotene

Maßnahmenspektrum sind die

- VO (EU) Nr. 1305/2013, die durch eine Durchführungsverordnung (VO (EU) Nr. 335/2013) konkretisiert wird
- SWOT- und Bedarfsanalyse, die die spezifischen Handlungsbedarfe für die Förderung der ländlichen Räume und der Land- und Forstwirtschaft identifizieren

[Zur Strategie der Forstwirtschaft, deren Maßnahmespektrum und Beitrag für Querschnittsziele vgl. *Anlage 5-1 Strategie Forstwirtschaft*]

Stärkung der ländlichen Räume für eine ausgewogene Entwicklung

Ziel ist es, allen Regionen gleichwertige Chancen der eigenständigen und nachhaltigen Entwicklung zu gewähren. Dafür gilt es, diese zielgerichtet zu unterstützen, sich auf die Folgen des demografischen Wandels einzustellen sowie die Lebensqualität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ländlichen Räume aufrechtzuerhalten. Schwerpunkte liegen somit auf dem Erhalt der Daseinsvorsorge und der Stärkung der regionalen Wirtschaft. Im Fokus stehen:

- Einstellung auf den demografischen Wandel und seine Folgen (Bezug zu Priorität 6)
- Erfüllung der Funktionen im Bereich der Daseinsvorsorge (Bezug zu Prioritäten 6 und 1)

Der demografische Wandel wird sich erheblich auf die Entwicklung der ländlichen Regionen auswirken. Das EPLR unterstützt die Regionen dabei, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Handlungsfeldern noch stärker als bislang in den Blick zu nehmen und entsprechende Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Damit die Regionen ein attraktives Wohn- und Wirtschaftsumfeld gewährleisten können, sind die begonnenen Modernisierungsprozesse fortzusetzen und zu intensivieren. Die bislang häufig auf Wachstum ausgerichteten Handlungsstrategien und Instrumente sind der jeweiligen Bevölkerungsentwicklung entsprechend auf ein Bestandsmanagement und die Anpassung an (rückläufige) Bedarfe auszurichten.

Die ländlichen Räume sollen in die Lage versetzt werden, die Daseinsvorsorge dauerhaft sicherzustellen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine flächendeckende, wohnortnahe und funktionierende Infrastruktur von der Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs über medizinische Leistungen bis hin zu Kultur- und Freizeitangeboten. Das EPLR unterstützt die Regionen, diese Infrastrukturen bedarfsgerecht aus- und aufzubauen, um eine regional abgestimmte Grundversorgung vor Ort zu schaffen bzw. zu sichern.

Einen zunehmend wichtigen Aspekt der Daseinsvorsorge stellt die Breitbandversorgung dar: Sie ist sowohl als Standortfaktor für Unternehmen als auch für das lebenslange Lernen von großer Bedeutung und damit ein zentrales Element für die Entwicklung ländlicher Räume und Grundlage zum Erhalt regionaler Wirtschaftskraft. Das EPLR ist Bestandteil einer fondsübergreifenden Gesamtstrategie für den flächendeckenden Ausbau von schnellem Internet und ergänzt das nationale Programm. Nähere Informationen siehe Kap. 14 (Tab. 14-1).

Niedersachsen setzt bei der Regionalentwicklung zukünftig verstärkt auf die Mobilisierung der Eigenkräfte in den ländlichen Räumen. Dies soll v.a. durch eine umfassende Beteiligung aller Akteure in den ländlichen Räumen erfolgen. Um eine anlassbezogene Regionalentwicklung zu unterstützen, ermöglicht das EPLR angepasste und thematisch übergreifende Entwicklungsstrategien und deren Umsetzungsbegleitung. Der

Leader-Ansatz wird durch die nationale integrierte ländliche Entwicklung (ILE) ergänzt, so dass eine nahezu flächendecke regionale Entwicklungsstrategie ermöglicht werden kann.

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Beitrag zum Klimaschutz

Ziel ist es, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt im Sinne der Nachhaltigkeit zu schützen und die Biodiversität zu erhalten. Es gilt, schonend mit den bewirtschafteten Flächen umzugehen, Flächen vor Versiegelung und Schadeinträgen zu schützen, den übergeordneten Verpflichtungen bzgl. Biodiversität nachzukommen und übergeordneten Strategien (z.B. PAF) zu dienen, dabei sind die spezifischen Bedürfnisse der Natura 2000- Schutzgebiete zu berücksichtigen. THG-Emissionen sind zu vermeiden/zu senken und Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen. Im Fokus stehen dabei:

- Schonung natürlicher Ressourcen und Schutz der Umwelt durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 4 und 5)
- Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 4)
- Senkung und Vermeidung von THG-Emissionen und Anpassung an den Klimawandel durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 4 und 5)

Als größter Landnutzer muss die Land- und Forstwirtschaft einen gezielten Beitrag leisten, um Umwelt und Klima zu schützen. Das EPLR unterstützt die Landwirtschaft dabei, sich sich auf eine nachhaltigere und umweltschonendere Bewirtschaftung umzustellen. Für gewerbliche und private Emittenten bieten der EFRE und nationale Förderprogramme Unterstützung.

Die intensive Landwirtschaft, insbesondere im Bereich Tierhaltung in Teilen Niedersachsens führt unübersehbar zu Umweltbeeinträchtigungen. Freiwillige Maßnahmen, wie sie z.B. im Rahmen eines EPLR angeboten werden, stoßen hier aufgrund der regional unterschiedlichen Akzeptanz für solche Maßnahmen an ihre Grenzen. Folglich bedarf es eines Instrumentenmixes, der sich aus der Kombination aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen, freiwilligen Fördermaßnahmen im Rahmen des EPLR und sonstiger Aktivitäten ergibt. Der Stärkung des ordnungsrechtlichen Rahmens kommt insbesondere in den Intensivregionen eine Schlüsselrolle zu. Flankierend dazu und mit Blick auf die weniger intensiv bewirtschafteten Regionen sind freiwillige Maßnahmen nötig. Nur so ist es möglich, die relativ großen Unterschiede in der Produktionsintensität, in den unterschiedlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen und Ausgangsbedingungen gerecht zu werden. Damit können Beiträge zu den wesentlichen Umweltpolitiken der EU, wie z.B. der EG-WRRL, der NitratRL, der EU-Biodiversitätsstrategie und dem PAF, geleistet werden. Für mehr Hintergrundinformationen insbesondere zu den hoheitlichen Ansatzpunkten und den freiwilligen Maßnahmen außerhalb des EPLR siehe Anlage 5-1 Nährstoffmanagement.

Dabei ist es obligatorisch, dass im EPLR eine Weiterentwicklung erforderlich wird, sobald sich neue Erkenntnisse z.B. aus der Überarbeitung der NitratRL bzw. aus Erfahrungen der WRRL ergeben.

Grundlage für agrarbetriebliche Anpassungen ist ein umfassendes Informationsangebot, um neue Methoden für eine Ressourcen schonende Bewirtschaftung und agrarbezogene Umweltmaßnahmen zu vermitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (wie etwa hohe Pachtpreise) in Teilen Niedersachsens eine hohe Nutzungsintensität in der Landbewirtschaftung hervorbringen. Die daraus resultierenden unerwünschten Umweltwirkungen sind somit nicht v.a. auf Wissens-/Informationsdefizite bei Betriebsleitern und Beschäftigten landwirtschaftlicher Betriebe zurück zu führen; sie können deshalb mit

Beratungs- und Qualifizierungsangeboten nur in Grenzen gemindert werden. Dennoch ist es wichtig, solche Angebote insbesondere für alle Betriebsleiter, für alle Betriebsleiter/Beschäftigte ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung und für Nebenerwerbsbetriebe vorzuhalten, um hier die erforderliche Wissensbasis für umwelt- und naturschutzverträgliches Wirtschaften zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr bei den von Niedersachsen angestrebten Verschärfungen des Umweltschutzes über den ordnungsrechtlichen Rahmen. Darüber hinaus ist eine stärkere Vernetzung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erforderlich.

In engem Zusammenhang dazu steht der Gewässerschutz. Um die Vorgaben der EG-WRRL zu erfüllen, knüpft das EPLR direkt an die guten Erfahrungen der vorhergehende Förderperiode an: Die Gewässer sollen den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen, die Durchgängigkeit der Gewässer wiederhergestellt und ihre Auen vernetzt werden. In den Ästuaren sollen die negativen Folgen des Gewässerausbaus für die Schifffahrt bei gleichzeitiger Erhaltung der Zugänglichkeit der Hafenstandorte vermindert werden. Zusätzlich zu dem im EPLR eingeplantem Budget sind weitere Landesmittel in Höhe von ca. 22 Mio. € im Zusammenhang mit speziellen Maßnahmen an der Ems vorgesehen.

Damit die Potenziale der Landwirtschaft im Bereich des Klimaschutzes abgerufen werden können, gilt es, einen Teil des Informationsangebots speziell darauf auszurichten: Die Vermeidung von Emissionen sowie die Bereitstellung erneuerbarer Energiequellen sind zu thematisieren.

Insbesondere im moorreichen Niedersachsen liegt ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der CO2–Emissionen in der Entwicklung und Wiedervernässung von Mooren. Dem soll mit einem fondsübergreifenden Ansatz Rechnung getragen werden. Neben moorbezogenen Naturschutzmaßnahmen sollen dabei aus dem ELER insb. die nötigen Flurbereinigungsverfahren gefördert werden, während aus dem EFRE insb. die Vernässung und Modellprojekte zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Moorböden finanziert werden.

Das Verursacherprinzip stellt innerhalb der Umweltpolitik von zentraler Bedeutung. Deshalb wird es auch im vorliegenden EPLR berücksichtigt, in dem eine Landwirtschaft, die die Grundanforderungen bzw. das landwirtschaftliche Fachrecht nicht einhält, nicht förderbar ist.

Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass eine Landwirtschaft, die alle Grundanforderungen und das Fachrecht einhält, keine direkten Umweltprobleme verursacht. Ansonsten wären diese Grundanforderungen bzw. das Fachrecht entsprechend anzupassen. Letztes erfolgt auch immer wieder bei den Grundanforderungen und durch die Weiterentwicklung des Fachrechts.

Bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) im EPLR setzt z.B. eine Förderung erst an, wenn die Grundanforderungen bzw. das Fachrecht erfüllt sind (Baseline). Damit sind Aktivitäten nicht förderbar, die den Grundanforderungen und dem Fachrecht nicht entsprechen und die unterhalb dieser Baseline liegen. Dies gilt auch für die Berechnung der Beihilfen, die als Orientierung immer eine Wirtschaftsweise zugrunde legt, die unterhalb der Baseline liegt.

Die hohe Intensität der Landwirtschaft hat auch negative Auswirkungen auf die Biodiversität, dies belegt der Feldvogelindikator. Um den erkannten, bestehenden Umweltproblemen wie z.B. dem Verlust der Biodiversität begegnen zu können, bedarf es im EPLR eines differenzierten und zielgenauen Förderinstrumentariums mit flächenbezogenen AUKM und investiven Maßnahmen. Diese ergänzen das bestehende Instrumentarium (zielgerichtete Projekte, Ordnungsrecht). Fachlich sind die im Rahmen des Programms konzipierten Maßnahmen geeignet, einen Beitrag zu liefern, um dem Verlust im Bereich Biodiversität entgegenzuwirken.

Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Ziel ist eine hochwertige und multifunktional ausgerichtete Landwirtschaft, die ressourcen- und umweltschonend wirtschaftet und eine gute Einkommensbasis im ländlichen Raum sichert. Dafür gilt es, die Umstrukturierung der Landwirtschaft weiter voranzutreiben und die Betriebe zu stärken. Im Fokus stehen:

- Stärkung des ländlichen Raums durch eine multifunktionale Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 2 und 6)
- Schutz des ländlichen Produktionspotenzials vor den Auswirkungen des Klimawandels (Bezug zu Priorität 3)
- Wirtschaften im Sinne der Nachhaltigkeit und Schonung natürlicher Ressourcen durch die Landwirtschaft (Bezug zu Priorität 1 und 4)

Die Landwirtschaft als einen wichtigen Wirtschaftszweig zu stärken, ist ein zentraler Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums. Dafür ist der Umbau zu einer ressourcenschonenderen Landbewirtschaftung zu erleichtern und investive Vorhaben im Rahmen von Tierwohl, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz zu unterstützen sowie moderne Produktionsmethoden zu fördern. Diese Ziele sind der Bevölkerung nahezubringen, um den Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz öffentlicher Güter zu verdeutlichen.

Um das ländliche Produktionspotenzial zu schützen, ist der Hochwasser- und Küstenschutz fortzusetzen, der für Niedersachsen und Bremen von hoher Bedeutung ist.

Eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft ist Voraussetzung für eine auf 'grünes' Wachstum ausgerichtete Agrarpolitik. Um die Landwirtschaft beim Umbau zu einer ressourcen- und umweltschonenden Bewirtschaftung zu unterstützen, bietet das EPLR ein spezifisches Maßnahmenbündel an. Als Basis ist das bestehende Informations- und Qualifizierungsangebot auszubauen, um den Gedanken des nachhaltigen Wirtschaftens dauerhaft in der Landwirtschaft zu verankern.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion legt das EPLR den Schwerpunkt darauf, die Fertigung auf eine energiesparende und ressourcenschonende Produktion umzustellen. Nachgelagerte Sektoren (z.B. Ernährungswirtschaft) sind auf das landwirtschaftliche Produktionspotenzial angewiesen; sie steigern durch Ressourcennutzung die mit der Landwirtschaft verbundene Wertschöpfung im ländlichen Raum. Gleichzeitig berücksichtigt das EPLR, dass eine nachhaltige, ressourcenschonende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft eine entsprechende Infrastruktur benötigt. Es gilt, die bestehenden Strukturen an die heutigen Wirtschaftsbedingungen anzupassen. Dies beinhaltet, neue Produkte oder Geschäftsmodelle zu entwickeln. Das EPLR unterstützt deshalb Kooperationen zwischen Lehr- und Forschungseinrichtungen und Betrieben im ländlichen Raum, um den Wissenstransfer zu fördern.

Wechselwirkungen und Synergien

Die angebotenen Maßnahmen des EPLR sind eng miteinander verzahnt, so dass zahlreiche Wechselwirkungen und Synergien sowohl innerhalb des EPLR als auch mit den administrativen Regelungen entstehen. Das EPLR setzt auf eine integrierte ländliche Entwicklung und will breite Wirkungen erzielen; es unterstützt das Ordnungsrecht und ergänzt es, wo es von Nöten ist. Es gilt, die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Ansprüche an die Räume mit den ökologischen Funktionen und den Schutz des Klimas in Einklang zu bringen. Ansatz sind die spezifischen Stärken und Schwächen der Regionen, um die

individuellen Potenziale zu nutzen. Die Einbeziehung des Know-hows der regionalen Akteure ist dafür eine wichtige Grundlage, weshalb der integrierte regionale Entwicklungsansatz übergreifende Bedeutung gewinnt.

Der ELER steht zudem in engem Zusammenhang mit den Strukturfonds EFRE und ESF. Zur Sicherstellung der Komplementarität und der Kohärenz für diese drei Fonds liegen die strategische Koordinierung und die fondsübergreifende Abstimmung seit dem Regierungswechsel 2013 in einem Ressort.

Schwerpunkt des EFRE ist die Stärkung von Innovation und Forschung, die Verringerung der CO2-Emmissionen sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Betrieben. Es bestehen Verknüpfungen zur Förderung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und zum Klimaschutz. Schwerpunkt des ESF sind Armutsbekämpfung, lebenslanges Lernen und Chancengleichheit, woraus sich Bezüge zur ländlichen Entwicklung und der Entwicklung des ländlichen Arbeitsmarktes ergeben. Der EMFF setzt seine Schwerpunkte auf die Umstellung auf eine nachhaltige Fischerei und die Erschließung neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Küstengemeinden. Die geringen Berührungspunkte führen dazu, dass keine explizite Zusammenarbeit zwischen EMFF und ELER vorhanden ist.

Abb. 5-2 Leitbild mit Zielen

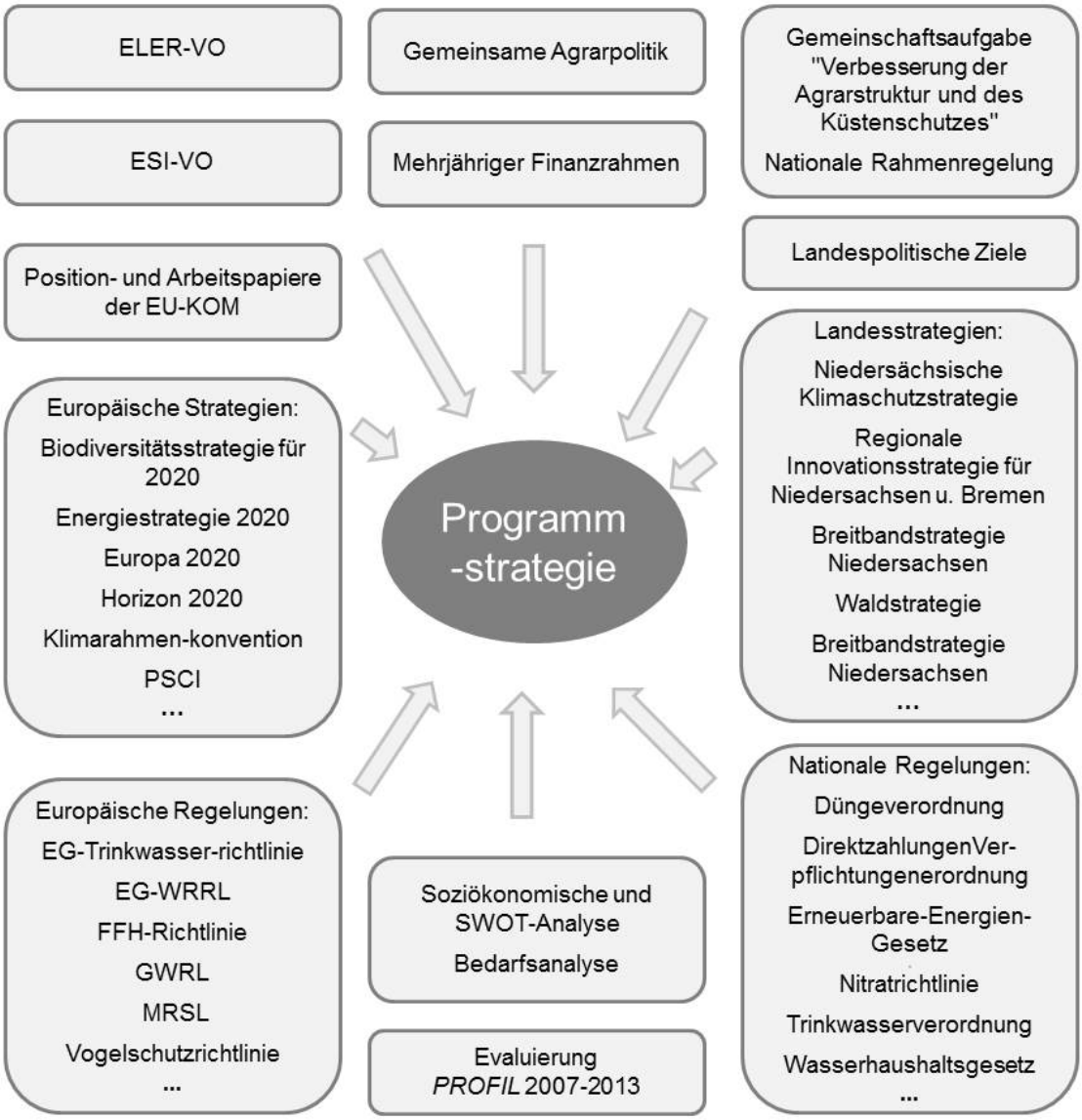

Abb. 5-1 Strategische Vorgaben

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aus der Bedarfsanalyse (s. Kap. 4.2) ergibt sich, dass in Niedersachsen und Bremen die Vermittlung von Wissen beibehalten und weiter vorangetrieben werden muss. Die laufenden Bemühungen haben sich bewährt und sind daher zu intensivieren und auszuweiten.

Das Instrument der 'Gewässerschutzberatung', codiert unter 1.2, setzt an der bereits etablierten Beratung für den Trinkwasserschutz an. Deren Erfolge zeigen sich deutlich an den Erfolgsindikatoren (z.B. Rückgang der N-Hoftorbilanzüberschüsse und der Nitratgehalte in Kontrollmessstellen/ Förderbrunnen) im landesweiten Durchschnitt. Deshalb und wird dabei die Beratung zukünftig zusätzlich auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser i.S. der EG-WRRL ausgedehnt, insbesondere weil das derzeit gültige Ordnungsrecht nicht ausreicht.

Auch die Maßnahme 'Transparenz schaffen', codiert unter 16.9, wird fortgeführt. Zukünftige Netzwerke sollen es ermöglichen, die Bevölkerung mit modernen Produktionsmethoden der Landwirtschaft vertraut zu machen und somit die Akzeptanz der Landwirtschaft und deren Produktion zu erhöhen.

Der Bedarf, die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe an neue Herausforderungen anzupassen, steigt kontinuierlich. Einen guten und bewährten Beitrag leisten Beratungsdienste. Sie fußen in Niedersachsen und Bremen auf einer guten Struktur, bedürfen aber einer zielgerichteten Unterstützung. Hier greift die Maßnahme 2.1 mit dem Instrument 'Einzelbetriebliche Beratung' den Erwerb von Qualifikation zu spezifischem landwirtschaftsbezogenen Fachwissen auf, dazu gehören sowohl betriebstechnische als auch umwelt- und klimarelevante Themen.

Die Maßnahme 1.3 'Unterstützung für den land- und forstwirtschaftlichen Austausch und den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten. Der Informationsaustausch wird über die Maßnahmen 1.1 (s. Fokus Area 1C) und 2.1 abgedeckt.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Niedersachsen und Bremen besteht ein enges Netz an Wissenstransferstellen für den Austausch zwischen Universitäten und Wirtschaftsunternehmen, das auch den land- und forstwirtschaftlichen Bereich abdeckt. Die funktionierende Zusammenarbeit gilt es zu nutzen, um die gewonnen Erkenntnisse auch in die landwirtschaftlichen Betriebe zu bringen und Innovationen auf Betriebsebene umzusetzen. Hier sind insbesondere praktizierende Landwirte mit der Forschung und Entwicklung bzw. den jeweiligen Netzwerkpartnern zusammenzubringen. Nur so kann es gelingen, das gewonnene Wissen und die in Modellprojekten erprobten Methoden als Innovationsimpulse in die praktische Umsetzung zu bringen und in den Betrieben zu verankern. Um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, knüpft die neue Maßnahme 16.1 'Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)' an diesem Punkt an. In die EIP sind operationelle Gruppen der bestehenden Kompetenzzentren und Netzwerkstrukturen einzubinden. Ziel ist, den Austausch zwischen den Akteuren weiter zu fördern, gemeinsame Projekte zu entwickeln und umzusetzen sowie Kooperationsvorhaben zu unterstützen.

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Beständig ist der Bedarf nach Bildung und Qualifizierung. Den Betrieben ist das erforderliche (Fach-)Wissen für nachhaltigeres und umweltschonenderes Wirtschaften zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme 1.1 'Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen' soll insbesondere Arbeitskräfte ohne landwirtschaftliche Berufsausbildung dafür qualifizieren, die landwirtschaftlichen Betriebe gem. den Erfordernissen einer nachhaltigen Landbewirtschaftung zu führen. Gleichzeitig fördert sie auch die berufliche Weiterbildung von Personen mit landwirtschaftlicher Ausbildung. Darüber hinaus soll mit Hilfe von Schulungen für Dorfmoderatoren eine Ergänzung zu einer

nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum erfolgen.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft Niedersachsens und Bremens ist strukturell sehr gut aufgestellt. Dennoch benötigt sie Unterstützung, um die Betriebe auf eine nachhaltigere und tiergerechte Bewirtschaftung auszurichten. Daher soll die 'Einzelbetriebliche Beratung' (2.1, s. Fokus Area 1A) modifiziert fortgeführt werden, um die Betriebsinhaber auf die künftigen Herausforderungen vorzubereiten und somit den Betrieb wirtschaftlicher und nachhaltiger zu gestalten. Dafür wird zudem die Maßnahme 4.1 mit dem Instrument 'Agrarinvestitionsförderprogramm' umfassend angepasst und gezielt auf den Schutz von Umwelt, Boden, Klima und Tieren ausgerichtet.

Die Maßnahmen 4.1 und 13.3 tragen darüber hinaus zum Tierschutz bzw. zu einer sanften Agrarwende und einer dauerhaft nachhaltigen Landwirtschaft bei.

Bewährt haben sich die Vorhaben zur Optimierung der landwirtschaftlichen Fläche und deren Zuwegung. Angepasst an die neue Herausforderung der sanften Agrarwende werden die Instrumente 'Flurbereinigung' und 'Wegebau', codiert unter 4.3, um ökologische Zugangskriterien erweitert. Beide Instrumente dienen in erster Linie der ländlichen Infrastruktur und leisten so einen Beitrag zur Förderung der lokalen Entwicklung (s. Fokus Area 6B).

Die Maßnahmen der Codes 1 und 16 erbringen mit den Schwerpunkten Wissenstransfer und Innovation ebenso einen Beitrag im Bereich zur Wirtschaftsleistung der landwirtschaftlichen Betriebe.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Niedersachsen und Bremen zeigt die Altersstruktur der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber die Betroffenheit der Landwirtschaft vom demografischen Wandel. In Zukunft werden vermehrt Betriebe zusammenarbeiten bzw. gemeinsam bewirtschaftet. Dafür ist einerseits die Flächennutzung (4.3; s. Fokus Area 2A) zu verbessern, andererseits die Qualifizierung und Weiterbildung (1.1; s. Fokus Area 1C, und 2.1; s. Fokus Area 1A.) auf diese Herausforderungen zu erweitern und anzupassen. Das 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (4.1; s. Fokus Area 2A) ermöglicht zudem nachhaltigere Wirtschaftsmethoden.

Der Maßnahmencode 6 'Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten. Maßnahmen im Bereich der Existenzgründung werden statt dessen im Rahmen der KMU-Förderung im EFRE abgedeckt oder, bezogen auf Junglandwirte, über Zahlungen aus der 1. Säule gewährleistet.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M14 – Tierschutz (Artikel 33)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Ernährungswirtschaft ist eng mit der Landwirtschaft verflochten; in einigen Regionen ist sie von außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für den ländlichen Raum. Insgesamt verfügt die Ernährungswirtschaft durch den hohen Spezialisierungsgrad der landwirtschaftlichen Betriebe über eine gute Ausgangslage. Deutschland hat mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung und ergänzenden Qualitätssicherungssystemen ein ausgefeiltes System, um die gleichbleibend hohe Qualität der Lebensmittel zu gewährleisten. Weitere staatliche Unterstützung ist derzeit nicht erforderlich, so dass der Maßnahmencode 3 'Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel' im Rahmen des EPLR nicht angeboten wird. Trotzdem wird die bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch verschiedene Maßnahmen ermöglicht, die ihren Schwerpunkt in anderen Fokus Areas finden: Über die Maßnahme 4.2 (s. Fokus Area 5B) können bspw. kurze Versorgungswege eingerichtet, die Erzeugung und Vermarktung regionaler Produkte gefördert und lokale Märkte erschlossen

werden.

Es besteht Handlungsbedarf im Bereich der Tierhaltung, insbesondere für Geflügel und Schweine. Hier setzen die freiwilligen Instrumente für Legehennen und Schweine der Maßnahmen 14 'Tierschutz' an, die zudem die Umsetzung des neu aufgestellten Niedersächsischen Tierschutzplans unterstützen.

Der Maßnahmencode 9 'Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten, da hierfür in Niedersachsen und Bremen kein Bedarf besteht.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das EPLR konzentriert sich beim Risikomanagement auf den Schutz vor Naturgefahren. Größte Herausforderungen durch die zu erwartenden Klimaänderungen sind hierbei der Umgang mit Überschwemmungen im Binnenland und verstärkten Sturmflutgefahren im Küstenbereich. Von beiden geht eine hohe Gefahr für landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Die Maßnahme 5.1 fügt sich mit dem Instrument 'Hochwasserschutz' in nationale Fördermaßnahmen zum (binnenländischen) Hochwasserschutz ein und passt diesen an die aktuellen Bedingungen an. Im Rahmen dessen werden Deiche neu aus- oder rückgebaut, Schöpfwerken errichtet oder ausgebessert und Retentionsfläche angelegt, die positive Auswirkungen auf die Umwelt haben und zur Priorität 4 beitragen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird der Rückbau von Deichen vor allem zu Zwecken der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gefördert. Bei der Auswahl, welche Vorhaben vom Land Niedersachsen gefördert werden, wird die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten positiv bewertet. Unter Einhaltung des Hauptzweckes der Maßnahme – Verbesserung des Hochwasserschutzes - hängt eine positive Auswirkung des Rückbaus von Deichen davon ab, was für eine Fläche durch den Rückbau gewonnen und welche Fläche durch den Deichneubau überbaut wird.

Durch die Folgen des Klimawandels besteht eine besondere Gefahrenlage für die niedersächsische und bremische Küste. Für Bremen wird das Instrument 'Küstenschutz', codiert unter 5.1, über den ELER fortgesetzt. Niedersachsen setzt beim Küstenschutz aus finanztechnischen Gründen ausschließlich nationale Mittel der GAK ein.

Der Maßnahmencode 17 'Risikomanagement' wird im Rahmen des EPLR nicht angeboten. Deutschland verfügt über ein bewährtes Versicherungssystem. Betriebe sind zudem verpflichtet, sich branchentypisch zu versichern, so dass sie im Falle eintretender Risiken, bspw. Tierseuchen, entsprechend abgesichert sind.

Weitere staatliche Unterstützungen durch den ELER sind daher nicht notwendig.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Das Programmgebiet verfügt über eine große naturräumliche Vielfalt und Biodiversität, um diese zu sichern, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Agrarlandschaft notwendig. Ermöglicht wird dies durch eine bewährte Maßnahmenkombination aus Vorhaben zum Arten-, Boden-, Wasser- und Klimaschutz innerhalb der Maßnahme 10.1 'Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen', die erprobte und neue Instrumente kombiniert (s. Abb. 5-3). Zudem liefern die Maßnahmen des Programms (Code 4.4 (SAB, FKU), Code 7.6 (EELA, FGE, SEE, ÜKW) sowie Code 16.9 (LaGe)) einen Beitrag zur Umsetzung des als strategisches Planungsinstrument konzipierten Prioritären Aktionsrahmens (PAF) für Natura 2000.

Daneben trägt der Erhalt von Lebensräumen für Flora und Fauna zur 'Biodiversität' bei, ebenso wie die Maßnahme 11.1 'Ökolandbau' zum Erhalt der Agrodiversität.

Darüber hinaus stärkt das neue Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' (16.7) über den Transfer und die Umsetzung von Wissen den Erhalt der landschaftlichen Vielfalt, besonders von Kulturlandschaften. Die Zusammenarbeit fußt auf der Kooperation von Akteuren aus Naturschutz und Landwirtschaft und soll die Wirksamkeit und Akzeptanz von Umweltmaßnahmen bei den Landnutzern verstärken.

Die Instrument 'Fließgewässerentwicklung’ zielt auf die Verbesserung der ökologischen

Qualitätskomponenten i.S. der Zielerreichung gem. EG-WRRL ab. Das bewährte Instrument 'Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten', codiert unter 7.1 und 7.6, setzt die Verbesserung schwerpunktmäßig in Natura 2000-Gebieten sowie in Naturschutz- und Großschutzgebieten fort; das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' (4.4) leistet einen speziellen Beitrag zum Artenschutz.

Der Maßnahmencode 12 'Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der EG-WRRL' wird mit nationalen Mitteln fortgeführt und im Rahmen des EPLR nicht angeboten.

Um die Biodiversitätsziele im Programmgebiet zu erreichen, ist beabsichtigt, neben hoheitlichen Maßnahmen ein Instrumentenmix zum Einsatz kommen zu lassen, der auf Grundlage strategischer Ansätze Förderangebote zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt (z.B. geeignete Arten- und Biotopschutzprojekte) enthält.

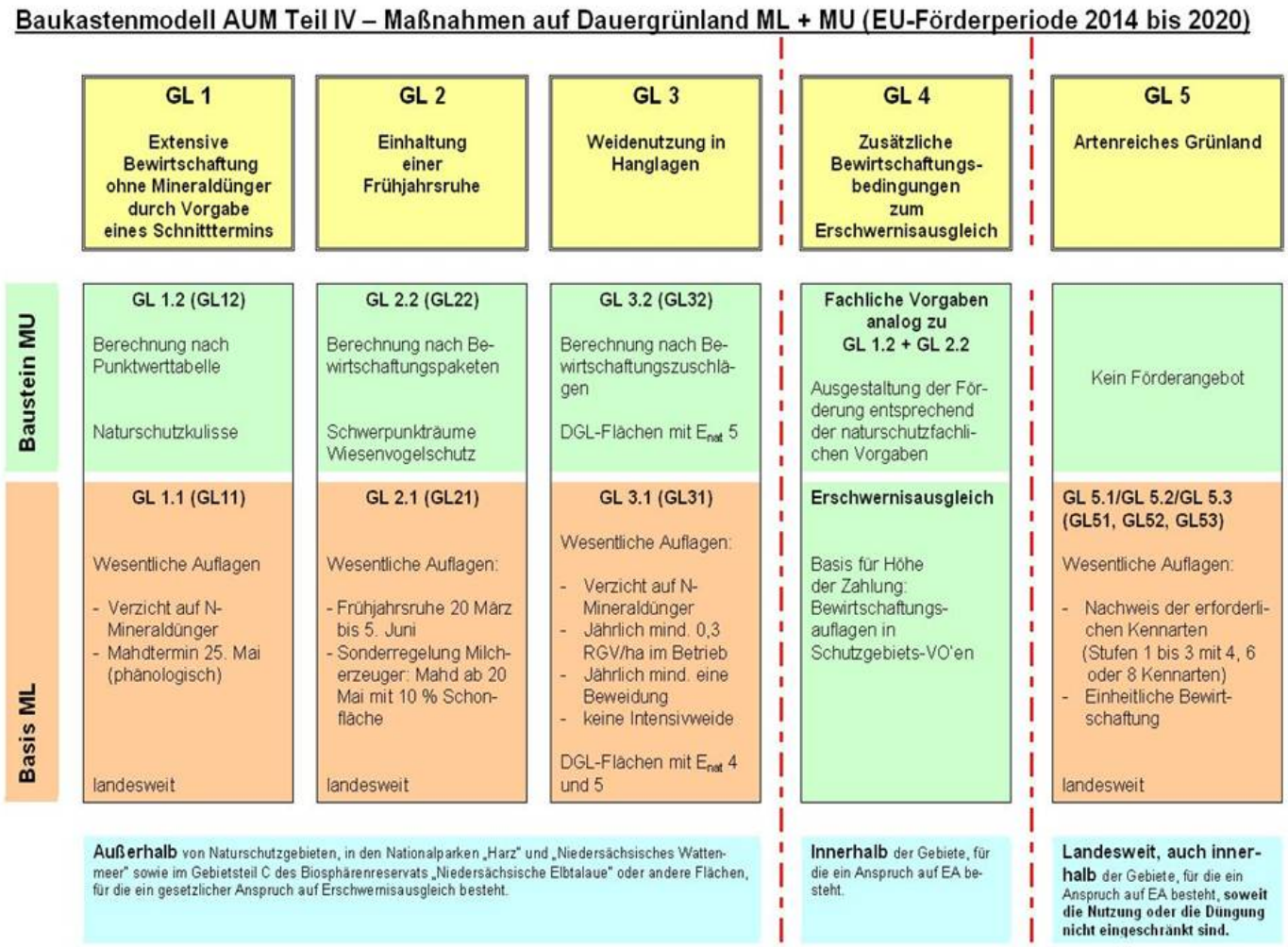

Abb. 5-3 Maßnahmenkombination Agrarumwelt- und Klimaschutzziele

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die gesamte Landesfläche Niedersachsens ist gem. Nitratrichtlinie als "gefährdetes Gebiet“ eingestuft. Hauptursache sind Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sowohl anhaltend hohe Belastungen des Grundwassers als auch Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch Stickstoff- und Phosphor-Einträge verursachen. Aufgrund des unzureichenden Ordnungsrecht bietet das EPLR eine bewährte und erweiterte Maßnahmenkombination zur Verbesserung der Wasserwirtschaft an: Im Rahmen der Maßnahme 10.1 setzt das Instrument 'Wasser' zahlreiche Vorhaben fort; ergänzt wird es durch Vorhaben des Instruments 'Boden' und die Maßnahme 11.2 'Ökolandbau', die mit der Zusatzförderung 'Ökoplus' zum Ausbau des ökologischen Landbaus (11.1; s. Fokus Area 4A) die grundwasserschonende Bewirtschaftung fördern soll. Diese Vorhaben wirken synergetisch und tragen auch zu den Fokus Areas 4A und 4C bei.

Über die Instrumente zur Entwicklung von Seen, Fließ-, Übergangs- und Küstengewässern im Rahmen der Maßnahme 7.6 soll der von der EG-WRRL geforderte gute ökologische und chemische Zustand wiederhergestellt werden.

Das Instrument 'Gewässerschutzberatung' (1.2; s. Fokus Area 1A) unterstützt ergänzend die Landwirtschaft bei der Umstellung auf gewässer- und bodenschonende Bewirtschaftung und leistet so ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Ressource Wasser.

Alle Maßnahmen bieten insbesondere in Kombination eine Vielzahl von Synergien und Ergänzungen und tragen zur Erreichung der Ziele bei, können jedoch aufgrund der Freiwilligkeit das notwendige Ordnungsrecht nicht vollends ersetzen.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Bewirtschaftung von Boden hat vielfältige Auswirkungen auf dessen Funktionen, bspw. durch Erosion oder stoffliche Belastungen. Um die negativen Auswirkungen zu reduzieren, setzt das EPLR v.a. auf eine bodenschonendere Bewirtschaftung in der Landwirtschaft. Dazu werden die Maßnahme 11.1 (s. Fokus Area 4B) sowie gezielte Vorhaben des Instruments 'Boden' der Maßnahme 10.1, bspw. durch den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten oder dem Anlegen von Grünstreifen zum Schutz vor Erosion, angeboten. Diese Vorhaben wirken synergetisch und tragen auch zu den Fokus Areas 4A und 4B bei.

Einen weiteren Beitrag zum Bodenschutz leistet das neue Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' der Maßnahmen 4.4 (s. Fokus Area 4A), das darauf abzielt, Moorböden aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen oder die landwirtschaftliche Tätigkeit darauf einzuschränken. Mit der Entwicklung von Mooren dient das Instrument dem Erhalt der Biodiversität sowie dem Schutz von Boden und Klima.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

In Niedersachsen wird in erheblichem Maße Wasser für Zwecke der Feldberegnung entnommen. Dies kann zu deutlichen Veränderungen des regionalen Wasserhaushaltes führen. Einige Regionen sind durch die Beschaffenheit der Böden und den Rückgang von Niederschlägen während der Vegetationsperiode auf

Feldberegnung angewiesen. Die Erforschung und Erprobung von Substitutionsmethoden (Klärwasser, Oberflächenwasser) und effizientere Nutzung von Beregnungsmethoden ist in verschiedenen Großprojekten (u.a. INTERREG oder KLIMZUG-NORD der Metropolregion Hamburg) verankert, so dass sich kein dringlicher Bedarf ergibt, dies über den ELER zusätzlich zu fördern. Im Rahmen der EIP (16.1) könnten aber Partnerschaften mit diesbezüglichen innovativen Projekten gefördert werden und so neben der Priorität 1 auch einen Beitrag zu dieser Fokus Area leisten.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie sich einerseits verstärkt auf klimaverträgliche Produktionsmethoden umstellen, andererseits die Energieeffizienz der Betriebe und von Anbau- und Verarbeitungsmethoden steigern. Ein Klimabeitrag durch Effizienzsteigerung ist die Voraussetzung bei Vorhaben innerhalb der Maßnahme 4.2 'Verarbeitung und Vermarktung'. Die Anforderungen des Klimaschutzes sind deshalb verstärkt zu berücksichtigen und die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft dementsprechend anzupassen: Die Betriebe sollen sich sowohl stärker auf Nachhaltigkeit, regionale Verarbeitung und lokale Vermarktung sowie Qualitätserzeugnisse ausrichten als auch auf eine energie- und ressourcensparende Produktion umstellen. Ergänzt wird die Maßnahme durch investive Vorhaben aus den Maßnahmen 4.1 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (s. Fokus Area 2A) und 7.2 'Dorferneuerung' (s. Fokus Area 6B).

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Deutschland hat sich politisch für eine Energiewende – weg von fossilen, hin zu erneuerbaren Energien – entschieden. Die Bereitstellung und energetische Nutzung von Biomasse bietet den ländlichen Räumen in diesem Zusammenhang gute Zukunftschancen. In Niedersachsen und Bremen ist der Sektor Bioenergie etabliert und bedarf bzgl. des Ausbaus keiner weiteren Unterstützung. Es gilt hingegen, die durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe verursachten (Nutzungs-)Konflikte zu beseitigen sowie den klima- und ressourcenschonenden Umgang mit den Schutzgütern sicherzustellen. Hier leisten v.a. Maßnahmen der

Priorität 4 ihren Beitrag.

Eine Förderung für die Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgt vorrangig über die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelten Einspeisevergütungen sowie über nationale Förderprogramme und wird daher über den ELER nicht zusätzlich gefördert.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft ist einer der größten Emittenten an THG und Ammoniak. Aus den Bedarfen leitet sich ab, dass die Landwirtschaft unterstützt werden muss, diese Emissionen einzudämmen. Insbesondere der zu hohe Einsatz von Düngemitteln, das Nährstoffüberangebot und der Schadstoffausstoß aus der Intensivtierhaltung sind klimarelevant und zu senken. Das EPLR unterstützt die Landwirtschaft dabei, Emissionen zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Mit dem Instrument 'Klima' und 'Boden' der Maßnahme 10.1 (s. Fokus Area 4B und C) werden Vorhaben angeboten, die bspw. über Reduzierung von Stickstoffen durch Extensivierung, schonendere Ausbringungs- und Düngeverfahren oder Düngeverzicht zur Senkung der Belastungen führen.

Einen weiteren Beitrag leistet die Maßnahme 4.1 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (s. Fokus Area 2A). Sie ermöglicht es, z.B. durch Anpassungen in der Tierhaltung oder durch eine erhöhte Kapazität bei der Güllelagerung, die Emissionen zu binden.

Darüber hinaus kann auch das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' (4.4; s. Fokus Area 4A) zum Ziel der Verringerung von Emissionen beitragen: Durch die Zusammenlegung, Wiedervernässung und dem damit einhergehenden landwirtschaftlichen Nutzungsverzicht auf Moorstandorten werden zukünftig weniger THG freigesetzt.

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leistet der Wald als Kohlenstoffspeicher und CO2-Senke. Um seine Leistungsfähigkeit unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu erhalten und zu verbessern, werden nationale Mittel eingesetzt. Für den EU-relevanten Zeitraum 2014 - 2020 ist geplant, ca. 10,0 Mio. Euro Mittel pro Jahr zu verausgaben. Die Maßnahmencodes 8 'Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern' und 15 'Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder' werden deshalb im Rahmen des EPLR nicht angeboten.

Der größte Anteil an den THG-Emissionen hat jedoch CO2 aus der Nutzung von Moorböden. In Niedersachsen liegen 38 % der gesamtdeutschen Moorfläche; der Großteil ist landwirtschaftlich genutzt.

Um die Funktion der Moore als Lebensraum und Kohlenstoffspeicher wiederherzustellen, sollen Maßnahmen für eine landesweite Moorentwicklung erfolgen. Die Maßnahme 4.4 bietet erstmals das Instrument 'Fläachenmanagement für Klima und Umwelt' an. Mit den Instrumenten der Flurneuordnung werden durch Flächenankauf und lagegerechte Flächenzusammenlegung die Voraussetzungen geschaffen, um eine Moorentwicklung zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Mooren vorzubereiten. Sie wird durch die EFRE-Maßnahme CO2-Speicherung durch Moorentwicklung ergänzt. Durch den dauerhaften Entzug aus der Bewirtschaftung wirken die Maßnahmen besonders nachhaltig.

Das Instrument wirkt synergetisch und trägt u.a. durch CO2-Bindung zu dieser Fokus Area bei.

.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Landwirtschaft kann in ländlichen Räumen eine wichtige Rolle als "wirtschaftlicher Motor" spielen. Das Einkommensniveau landwirtschaftlicher Betriebe unterliegt Schwankungen und ist häufig witterungsabhängig. Viele Landwirte schaffen sich ein "zweites Standbein", um planbare Einkommen zu erzielen. Diese Einkommensalternativen erhalten und schaffen Arbeitsplätze. Sie decken Bereiche wie touristische und soziale Dienstleistungen oder Direktvermarktung ab und verbessern dadurch die Angebote der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen. Zur Diversifizierung der Landwirtschaft können auch die Maßnahmen 4.2 'Verarbeitung und Vermarktung' (s. Fokus Area 5B) durch Förderung der regionalen Erzeugung und 1.1 'Qualifizierungsmaßnahme' (s. Fokus Area 1C) durch Qualifizierung von Arbeitskräften beitragen. Eine explizite Förderung unter dem Maßnahmencode 6 'Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen' wird nicht angeboten (s. Fokus Area 2B).

Maßnahmen im Bereich der KMU-Förderung werden über den EFRE abgedeckt. Zur Schaffung von

Arbeitsplätzen tragen im Wesentlichen Maßnahmen des EFRE und des ESF bei.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Für eine nachhaltige regionale Entwicklung muss der ländliche Raum die Daseinsvorsorge aufrechterhalten und sich auf die Änderungen durch den demografischen Wandel bzw. durch einschneidende Ereignisse (z.B. Aufgabe von Militärstandorten) einstellen. Unterstützung kann hier die Maßnahme 7.4 `Basisdienstleistungen´ leisten.

Aufgrund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur und dem Ziel, Flächenversiegelung deutlich zu minimieren, sind die Orte auf eine Innenentwicklung auszurichten. Das bewährte Instrument 'Dorfentwicklung' (7.2) und das neue Instrument 'Dorfentwicklungspläne' (7.1) greifen diese Ansprüche auf. Um darüber hinaus auch die Eigenart der Regionen zu erhalten, wird das Instrument 'Kulturerbe' (7.6) weiterhin angeboten.

Als alternative Einkommensquelle können in enger Abstimmung mit dem EFRE Vorhaben im ländlichen Tourismus und der Naherholung über die Maßnahme 7.5 durchgeführt werden.

Um den ländlichen Regionen eine aktive Gestaltung des demografischen Wandels zu ermöglichen, sind angepasste Strategien zur Bündelung der Ressourcen essentiell. Niedersachsen strebt bei der Regionalentwicklung einen flächendeckenden Ansatz an und bietet Maßnahmen für integrierte (ländliche) Regionalentwicklung, um die erfolgreichen Entwicklungsprozesse fortzusetzen. Strategische Grundlage hierfür bilden regionale Entwicklungsstrategien, die mit den bestehenden Planungen in den Regionen, insbesondere mit regionalen Handlungsstrategien auf NUTS 2-Ebene, zu verzahnen sind. Die Begleitung der LEADER- und ILE-Regionen zur Umsetzung ihrer Strategien übernehmen die Regionalmanagements als zentrale Koordinierungsstellen. Entsprechende Maßnahmen sind unter 7.1, 16.7 und 19 codiert.

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Schnelles Internet (mind. 30 Mbit/s) ist heute wichtiger Standortfaktor für Unternehmen und dient zugleich als Zugang zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten. Die Grundversorgung mit Breitband von 1 Mbit/s ist inzwischen beinahe flächendeckend gewährleistet. Schnelles Internet wird hingegen überwiegend in den Ballungszentren angeboten. Um die ländlichen Räume und ihre Wirtschaft zu stärken und das bestehende Stadt-Land-Gefälle auszugleichen, bietet Niedersachsen die Maßnahme 7.3 als Ergänzung zum national und über den EFRE geförderten Ausbau der Breitbandinfrastruktur an. Ziel ist ein schneller Lückenschluss in den ländlichen Räumen.

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Das ausgewählte Maßnahmenspektrum gewährleistet, dass die Querschnittsthemen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen umfassend berücksichtigt werden. Bei zahlreichen Maßnahmen ergibt sich eine positive Korrelation aus mehreren Querschnittsthemen. Des Weiteren tragen sie zu den übergreifenden Zielen 'Unterstützung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung' sowie 'Gute Arbeit' bei.

Innovation

Es gilt, die Potenziale im Bereich der Innovation für ein nachhaltiges Wirtschaften zu fördern und die aus Forschung und Entwicklung stammenden Ansätze in die praktische Umsetzung zu bringen. In enger Abstimmung mit dem EFRE und der Innovationsstrategien für Niedersachsen und Bremen wird der Innovationsbegriff in der Förderpraxis auf innovative Prozesse und Dienstleistungen sowie umwelt- und tiergerechte Produktion erweitert.

Die gemeinsame Agrarpolitik ist besser auf die Strategie 'Europa 2020' auszurichten und erwartet insbesondere für die Ressourceneffizienz bei der Agrarproduktivität Verbesserungen. Ein wichtiger Bestandteil hierzu wird die Beteiligung an der 'EIP' sein. Diese vernetzt Akteure und Aktionen für die Innovation in der Landwirtschaft miteinander und sorgt für einen besseren Austausch, um die Anpassung der Landwirtschaft an eine ressourcen-, umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftung zu erleichtern. Der länderübergreifende Erfahrungsaustausch in Rahmen des EIP – Netzwerkes soll neue Verfahren und innovative Ideen schneller verbreiten.

Die breite Netzwerkarbeit der Prozesse zur integrierten ländlichen Entwicklung und im Rahmen von LEADER fördert den Austausch und die Zusammenarbeit und damit die Erarbeitung und Verbreitung innovativer Ideen. Dazu können außerdem Vorhaben im Rahmen von 'Kooperationsprojekten' oder der 'Basisdienstleistungen' beitragen, die neue Formen der Kooperation ermöglichen.

Maßnahmen aus den Bereichen der 'Verarbeitung und Vermarktung' oder 'Basisdienstleistungen' zielen u.a. darauf ab, neue Produkte, Verfahren oder Technologien zu entwickeln und leisten so ebenfalls ihren Beitrag zur Innovationsförderung im Rahmen des ELER. Kleine und mittlere Unternehmen werden über den EFRE dabei unterstützt, innovative Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Umweltschutz

Zentrales Anliegen des EPLR ist es, eine umweltgerechte (Land-)Wirtschaft zu fördern, die natürlichen Ressourcen zu schonen und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das EPLR unterstützt die Landwirtschaft, sich auf eine ressourcen- und umweltschonende Bewirtschaftung und Verarbeitung der Produkte einzustellen, da von der landwirtschaftlichen Produktion vielfältige Umwelteffekte ausgehen. Einzelne Maßnahmen lösen dabei in unterschiedlichem Umfang positive Umweltwirkungen aus, zum Teil ergeben sich Synergien zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Im Bereich des Gewässerschutzes trägt eine Maßnahmenkombination der Codes 1, 4, 10 und 11 dazu bei, die Zielvorgaben der EG-WRRL zu erfüllen. Die Entwicklung von Seen sowie Fließ-, Übergangs- und Küstengewässern zielt darauf ab, den guten Gewässerzustand der Oberflächengewässer wiederherzustellen und wirkt zugleich durch Veränderungen der Flussdynamiken positiv auf den Grundwasserspiegel und die Biodiversität. Aufgrund der guten Erfolge soll die Gewässerschutzberatung für den Grundwasserschutz fortgesetzt und auf die Oberflächengewässer ausgedehnt werden – flankierend zu dem derzeit nicht ausreichenden Ordnungsrecht. Darüber hinaus steht ein ganzes Vorhabenbündel innerhalb der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen und des Ökolandbaus zur Verfügung. Hier werden die engen Wechselwirkungen zwischen dem Schutz von Wasser, Boden und Biodiversität besonders deutlich: Maßnahmen wie Grünlandbewirtschaftung und -extensivierung, Düngeverzicht und bestimmte Verfahren zum Ausbringen von Dünger, Anlegen von Grünstreifen zum Schutz von Gewässern und vor Wassererosion oder Anpflanzung von Untersaaten wirken sich gleichermaßen positiv auf die Schutzgüter aus. Über das Agrarinvestitionsförderprogramm sind zudem Vorhaben zur Lagerung von Gülle möglich (Boden- und Grundwasserschutz).

Um die Verpflichtungen aus der 'EU-Biodiversitätsstrategie für 2020' zu erfüllen und den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten, bietet das EPLR auch hier verschiedene Maßnahmen an: Insbesondere Vorhaben der Maßnahmencodes 10 und 11 zielen mit diversen Vorhaben auf den Erhalt der Biodiversität ab – vom Kulturlandschaftserhalt bis zum Schutz von Wiesenvögeln und der (tier-)genetischen Vielfalt. 'Entwicklungsmaßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen und Arten' fördern die biologische Vielfalt; zudem zielen kooperative Landschaft- und Schutzgebietsmanagements sowie die Erstellung von Konzepten für Umweltvorhaben auf den Schutz der Biodiversität ab. Die 'Ausgleichzulage' gestattet die Bewirtschaftung nicht mehr rentabler Kulturlandschaften wie Berg- oder Magerwiesen, die ansonsten brachfallen und ihre Artenvielfalt einbüßen würden. Innerhalb der Dorfentwicklung sind Vorhaben wie Renaturierungen und Entsiegelung von Flächen vorgesehen, die eine innerörtliche und ortsnahe Entwicklung von Biotopen ermöglichen können. Bestandteil der Instrumente 'Wegebau' und 'Flurbereinigung' ist die Anlage von Biotopstrukturen wie wegbegleitende Heckenpflanzungen, die wichtige Trittsteinbiotope in der Agrarlandschaft bilden und biotopverbindende Funktionen erfüllen. Die Maßnahmen leisten zudem einen positiven Beitrag zur Sicherung des Schutzguts Landschaft.

Einen besonderen Beitrag kann die Umsetzung der 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' bewirken, indem sie durch den Erhalt und die Entwicklung von Mooren deren Funktionen verbessert oder wiederherstellt. Dies hat positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter: Anhebung des Grundwasserspiegels, Wiederherstellung der Bodenfunktion (CO_2-Speicher, Biotopentwicklungspotenzial) und Erhalt der Biodiversität.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung können ILE- und LEADER-Regionen ihre Prozesse auch dazu nutzen, die Vorhaben in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu entwickeln und abzustimmen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Eine der größten Herausforderungen ist es, eine klimaverträgliche Wirtschafts- und Lebensweise zu fördern und die ländlichen Räume an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Auf Bundes- und Landesebene existieren Strategien und Förderprogramme zum Klimaschutz, mit denen Deutschland auf die Herausforderungen reagiert. Die Maßnahmen des EPLR sind Bestandteil eines Maßnahmenbündels 'Klimaschutz', das auch die anderen Strukturfonds umfasst, und zielen darauf ab, die Landwirtschaft dabei zu unterstützen, klimaverträglich zu wirtschaften. Die Umstellung auf eine ressourcenschonendere

Landbewirtschaftung soll durch die Senkung von Emissionen ebenfalls dazu beitragen, das Klima zu schützen.

Um den Klimawandel abzuschwächen, ist es essentiell, die THG CO2, CH4, N2O zu reduzieren. Die Landwirtschaft verursacht rund 30 % der entsprechenden Emissionen. Den größten Anteil daran hat CO2, das branchenübergreifend reduziert werden muss. EPLR-Maßnahmen aus dem Bereich der Verarbeitung und Vermarktung unterstützen die Landwirtschaft, in dem sie die Verarbeitung der Produkte möglichst energieeffizient umbauen. Eine weitere Grundlage liefern themenspezifische Beratungs- und Qualifizierungsangebote für die Landwirtschaft. Von besonderer Bedeutung ist der Klimaschutz durch Moorentwicklung. Um das enorme Potenzial der Moore als CO2-Senke zu nutzen und langfristig THG-Emissionen zu senken, greifen verschiedene Maßnahmen ineinander, die der Moorentwicklung dienen: Vorhaben aus der 'Flurbereinigung' können die Moorentwicklung durch Flurneuordnung vorbereiten, das 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' ermöglicht Flächentausch und den Umbau des Wegenetzes. Der EFRE ergänzt dieses Maßnahmenspektrum durch gezielte Maßnahmen zur Speicherung von Kohlenstoff in Mooren. Großes Potenzial für CO2-Einsparungen in den ländlichen Räumen bieten darüber hinaus Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge. Insbesondere Regionalisierung und das Prinzip der "kurzen Wege" leisten Beiträge zum Klimaschutz, indem sie Transportwege verkürzen und Emissionen durch Verhaltensänderungen vermeiden.

Etwa die Hälfte des Methanausstoßes entsteht in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Tierhaltung (Rinder). Zur Methanvermeidung können der schonende Einsatz von Düngung oder bestimmte Feldfrüchte und Fruchtfolgen sowie eine angepasste Güllelagerung beitragen. Wichtigste Einsparungsquelle sind jedoch Innovationen im Tierhaltungsbereich sowie Reduzierung der Bestände.

Lachgas stammt hauptsächlich aus der Landwirtschaft (Viehhaltung, Düngemittel). Die wichtigste Quelle sind mikrobielle Abbauprozesse von Stickstoffverbindungen in den Böden, die in erster Linie aus Düngemitteln stammen. Hier können Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen von Düngeverzicht bis zur schonenden Düngung sowie die Qualifizierung und Beratung der Bewirtschafter einen Beitrag leisten. Diese Maßnahmen haben zudem eine positive Wirkung auf die Verringerung von Luftschadstoffen wie Ammoniak.

Als Küstenländer stehen Niedersachsen und Bremen angesichts der Folgen von Klimaveränderungen vor besonderen Herausforderungen. Maßnahmen zum Hochwasser- und Küstenschutz sowie zum Schutz und der Entwicklung von Fließgewässern, Seen und Übergangsgewässern gewinnen deshalb an Bedeutung und tragen zur Anpassung an den Klimawandel bei.

Querschnittsziele "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" und "Gute Arbeit"

Im EPLR wird die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gem. Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013 systematisch verfolgt. Das betrifft sowohl die Analyse der Planung als auch Umsetzung, Controlling und Evaluation und auch den Ausgleich bestehender geschlechtsspezifischer Benachteiligungen. Zudem soll im Hinblick auf das Leitbild "Gute Arbeit" in relevanten Förderbereichen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen der Fokus auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer fairen Entlohnung liegen. Diese Querschnittsziele werden auch von den anderen ESI-Programmen in Niedersachsen unterstützt. Dazu erfolgt ein fondsübergreifender

Austausch. Weitergehende Details s. Anlage 5-1.

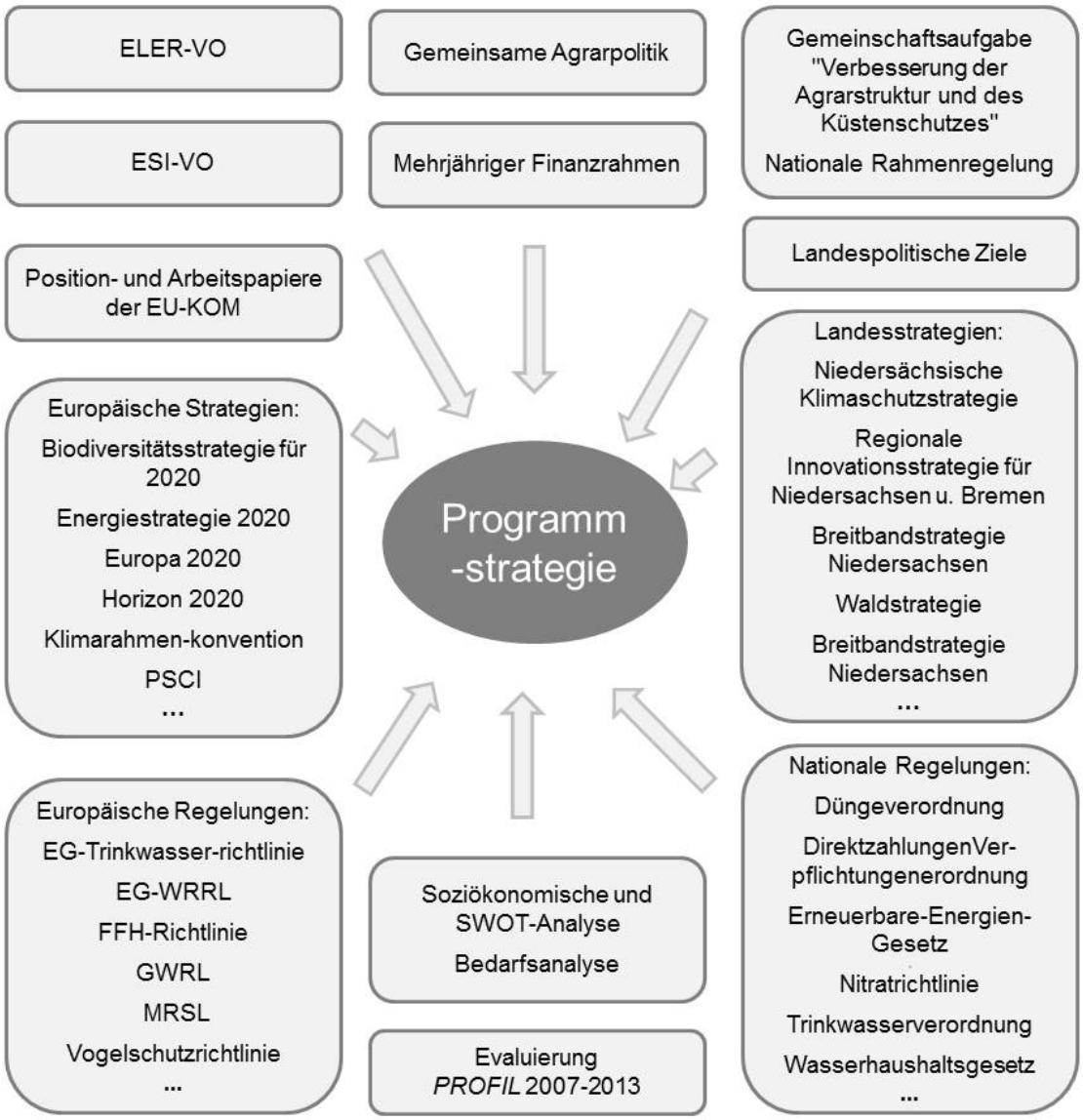

Abb. 5-1 Strategische Vorgaben

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	6,43%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	155,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	11.000,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1,44%	310.959.776,84	M01, M02, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für Tierschutzmaßnahmen erhalten (%)	1,92%	27.500.000,00	M14
3B	T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)		606.347.280,72	M05
	Zahl der öffentlichen Verbände (Anzahl)	130,00		
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	6,39%	646.565.942,05	M01, M04, M07, M10, M11, M13, M16
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	2,03%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0,46%		
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5B	T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	157.269.376,72	48.563.571,51	M04
5D	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	1,94%	43.271.111,11	M10
5E	Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Moornutzung (Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr)	3.750,00	24.000.000,00	M04

Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	42,00%	493.575.481,79	M07, M16, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	18,20%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	2,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	15,81%	83.877.807,73	M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmumsetzung für den Begünstigten

Im Rahmen der Programmaufstellung hat die Verwaltungsbehörde stets im Blick, dem einzelnen Begünstigten eine Vereinfachung hinsichtlich Informationen zum und über das Programm sowie zur Antragstellung bestimmter Maßnahmen zu bieten. Die gilt v.a. für die Maßnahmen der Art. 28, 29 und 31 sowie LEADER (Code 19).

Für die Maßnahmen der Art. 28, 29 und 31 wurde die bestehende elektronische Antragstellung ANDI (Agrarförderung Niedersachsen Digital) weiter ausgebaut. Die in den letzten Jahren gesammelten positiven Erfahrungen werden so weiter genutzt. Dem Nutzer wird ein kostenloses Modul für die Antragstellung, unabhängig von Fremdanbietern, zur Verfügung gestellt. Das von der Verwaltung bereitgestellte Programm bietet Rechtssicherheit und erlaubt die Weiternutzung der Daten für andere Programme durch einen Export der XML-Daten. Das Speichern der Daten führt dazu, dass diese in den Folgejahren nicht wieder neu angegeben werden müssen, was zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. Die digitalisierten Schlagskizzen stehen fortwährend über die Jahre hinweg zur Verfügung. Um eine fehlerhafte Antragstellung möglichst einzuschränken, werden zahlreiche Plausibilitätsprüfungen bezüglich der Angaben durchgeführt und mit entsprechenden Fehlermeldungen kommentiert. Der Antragsteller hat so die Möglichkeit die fehlerhaften Angaben stets vor der Antragsabgabe zu korrigieren, was auch zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes bei den Verwaltungen führt.

Bei LEADER waren die LEADER-Projekte in der Förderperiode 2007-2013 stark an die Mainstream-maßnahmen angelehnt. Deshalb erfolgte die Bewilligung dieser Projekte bei der für die entsprechende Mainstreammaßnahme zuständigen Bewilligungsbehörden (Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), Landwirtschaftskammer (LWK) oder Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)). Durch die Öffnung des Förderspektrums wird diese enge Bindung an die Mainstreamförderung aufgehoben. Durch die Konzentration des Bewilligungsverfahrens auf eine Stelle, die ÄrL, wird aus Sicht der Regionen eine deutliche Vereinfachung im Verwaltungsverfahren erreicht.

Darüber hinaus kommt eine fortwährend gepflegte Internetseite allen Antragstellern zu Gute. Jeder Antragsteller kann sich auf der eigens eingerichteten Internetseite allgemeine Auskünfte einholen und sich über die einzelnen Förderangebote sowie die Antragsverfahren, Ansprechpartner und zuständigen Behörden informieren.

Beschreibung der Beratungskapazitäten

Damit potentielle Antragsteller die Möglichkeit einer Förderung erfahren können, bedarf es einer ausreichenden Information und Aufklärung, die über die Angebote der Internetseiten des Programms hinausgehen. Hierfür stehen dem möglichen Begünstigten eine Vielzahl von kompetenten Ansprechpartnern gegenüber – angefangen von den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde über die Kollegen der Fachreferate der am Programm beteiligten Ressorts bis hin zu den Mitarbeitern und Beratern aller Bewilligungsstellen vor Ort.

Neben diversen Publikationen und Veröffentlichungen von Artikeln in (Fach-)Zeitschriften sowie der Veröffentlichung von Richtlinien, Merkblättern, Aufrufen zu Wettbewerben, et cetera (etc.) auf den Internetseiten, wird zur Teilnahme an allgemeinen und zu spezielleren Informationsveranstaltungen und Workshops eingeladen. Die individuelle Einzelberatung durch die Mitarbeiter in den Bewilligungsstellen vor Ort runden die Beratungs- und Informationsangebote für den potentiellen Antragsteller ab.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

Die Ex-ante-Konditionalitäten sind für Niedersachsen und Bremen erfüllt. Es besteht kein zusätzlicher Bedarf an entsprechenden Erläuterungen.

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes		3A, 3B	M05
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5D	M10, M11
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes		P4, 5D	M11, M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes		P4, 5D	M10, M11
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes		P4, 1A, 5B, 2A	M07, M04
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes		P4	M10, M01, M11, M07
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes		5C, 5E, 5B, 5A, 5D	
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes		6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		P4, 6B, 1B, 1A, 2A, 1C, 5B	M04, M16, M19, M01, M07
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und	yes		P4, 2A, 1B, 1A, 5B, 1C, 6B	M16, M04, M01, M19,

Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.				M07
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes		P4, 6B, 6C, 1A, 1C	M01, M07, M16, M19
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 6C, 1A, 5B, 1B, 1C, 6B, 2A	M19, M01, M07, M16, M04, M05
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes		P4, 5C, 5D, 5B, 5A, 3A, 6A, 6B, 3B, 5E, 1B, 2A, 2B, 6C, 1C, 1A	M01, M16, M03, M07, M15, M18, M02, M14, M08, M10, M06, M05, M12, M19, M11, M341, M131, M09, M17, M13, M113, M04, M20
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes		P4, 5A, 1B, 5C, 5B, 3B, 1C, 1A, 6A, 2A, 5D, 5E, 6C, 2B, 6B, 3A	M02, M12, M03, M18, M10, M14, M01, M20, M08, M04, M17, M09, M11, M16, M06, M113, M07, M13, M341, M05, M15, M19, M131
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes		P4, 5B, 2B, 6B, 6A, 5A, 5E, 1C, 5D, 3B, 3A, 1A, 1B, 5C, 6C, 2A	M15, M06, M09, M13, M16, M12, M08, M113, M05, M20, M19, M18, M02, M341, M04, M17, M07, M131, M11, M03, M01, M10, M14

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/002/1800208.pdf; 20.05.2014	Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im ZSKG gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.
	P3.1.b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/DE/Home/home_node.html;jsessionid=4F3676303BB7E50B66E91211EB4E1B64.1_cid345; 20.05.2014	Mit der Methode können auf allen administrativen Ebe-nen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbe-reich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen.
	P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmub.bund.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/; 20.05.2014 **regional:** • Der konkrete Handlungsbedarf an den Küstenschutzanlagen ist in den Generalplänen Küstenschutz für das Festland und für die Ostfriesischen Inseln detailliert aufgezeigt. Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen-Festland http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8127&article_id=45183&_psmand=26; 20.04.2014 • Aufbauend auf den Empfehlungen der Regierungskommission hat die Niedersächsische Landesregierung am 08.01.2013 die "Klimapolitische Umsetzungsstrategie Niedersachsen" beschlossen http://www.umwelt.niedersachsen.de/klimaschutz/aktuelles/klimapolitische-umsetzungsstrategie-niedersachsen-113102.html; 20.05.2014 • KLAS – KLimaAnpassungsStrategie, Extreme Regenereignisse http://www.bauumwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/BdV_S_KLAS_Endf.pdf; 20.05.2014	Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Kli-mawandel in Hinweise zum Hochwasser- und Küstenschutz beschlossen. Die begonnenen Hochwasserschutzpläne erfüllen die europarechtlichen Vorgaben und bilden eine gute Grundlage für die Hochwasserrisikomanagementpläne. Mit klimapolitischen Strategien haben die Länder Niedersachsen und Bremen auf Risiken durch Klimawandel reagiert.
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen	Yes	GLÖZ in Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV)	Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die

(GLÖZ):Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.		DirektZahlVerpflV vom 04.11.2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 03.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	DirektZahlVerpflV und die DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	PflSchG vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), in Kraft getreten am 14.02.2012 DüV vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 3 der VO vom 23.04. 2012 (BGBl. I S. 611) DüngMG DüV LandesverbringensVO KrWG PflSchG BBodSchG	Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	WHG BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) NAGBNatSchG vom 19.02.2010, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104); 20.05.2014 BremNatG vom 27.04.2010 (Brem. GBl. Nr. 26 vom 07.05.2010; 20.05.2014 Bremen: http://www.bis-bremerhaven.de/sixcms/ media.php/631/Klimaschutz% 20und%20Energieprogramm%202020.pdf; 20.05.2014 NWG vom 19.02. 2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 96 geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46); 20.05.2014 DüngMG DüV LandesverbringensVO KrWG PflSchG BBodSchG	Das WHG und das BBodSchG legen die Anforderun-gen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das BBodSchG, niedersächsische und bremische Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken.

P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	EnEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl. I S. 2197) EnEV vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Art.1 der VO vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) EnWG vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 04.10.2013 (BGBl. I S. 3746) **Auf niedersächsischer Ebene:** "Empfehlung einer Klimaschutzstrategie“ umfasst 74 Maßnahmen, die u.a. mit Hilfe des ELER umgesetzt werden (sollen) (den ELER betreffend ab Seite 77) http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2241&article_id= 103147&_psmand=10; 20.05.2014 Bremen: http://www.bis-bremerhaven.de/sixcms/ media.php/631/Klimaschutz% 20und%20Energieprogramm%202020.pdf; 20.05.2014	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a	Siehe Angaben unter P5.1a
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	Siehe Angaben unter P5.1a Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)	Individuelle Zähler werden im EnWG und der MessZV schon länger vorausgesetzt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und	Yes	WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08. 2013 (BGBl. I S. 3154) AbwAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) **Land:** NWG vom 19.02.2010 letzte berücksichtigte Änderung: § 96 geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46); 20.05.2014	Das Land Niedersachsen erhebt für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und/oder aus dem Grundwasser gem. § 47 Abs. 1 NWG eine Was-serentnahmegebühr. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflä-chengewässer oder in das Grundwasser wird eine Ab-wasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Vorausset-zungen sind gegeben durch

Programme gefördert werden, festgelegt ist.	wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.		Abführung der Abwasserabgabe, Erlass vom 09.02.2006 http://www.umwelt.niedersachsen.de/abwasser/abgabe/abwasserabgabe-9011.html; 20.05.2014 Gesetz über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr vom 24.11.1992 (Brem. GBl. S. 641) in der ab 30.03.2004 geltenden Fassung	das NWG. Auch Bremen erhebt Gebühren, deren Grundlage gesetzlich festgelegt ist.
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.	Yes	EEG vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730)	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG).
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf; 05.02.2014 **Land:** Berichte der Länder nach § 18a EEWärmeG Auf niedersächsischer Ebene: "Empfehlung einer Klimaschutzstrategie“ umfasst 74 Maßnahmen die u.a. mit Hilfe des ELER umgesetzt werden (sollen) (den ELER betreffend ab Seite 77) http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2241&article_id=103147&_psmand=10; 20.05.2014 Bremen: http://www.bis-bremerhaven.de/sixcms/media.php/631/Klimaschutz%20und%20Energieprogramm%202020.pdf; 20.05.2014	Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	**Bund:** • Breitbandstrategie Deutschland • Breitbandstrategie des BMWi • Breitbandatlas Förderung des BMBF zum Themenfeld "Breitband-Zugangsnetze der nächsten Generation" im Rahmen der Förderprogramme "Optische Technologien" und "IKT 2020" www.bmwi.de; 20.05.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html; 20.05.2014 **regional**	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrate-gie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Re-gulierung der Bundesnetzagentur

Dienste bereitgestellt.			Breitbandinitiative Niedersachsen und Bremen http://www.breitband-niedersachsen.de/index. php?id=21; 20.05.2014	
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen;	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	Siehe Angaben unter P6.1a	Siehe Angaben unter P6.1a
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	AGG vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.04.2013 (BGBl. I S. 610) http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node. html 20.05.2014	Die mit der Förderung der Gleich-stellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskrimi-nierungsstelle des Bundes (ADS). Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen ab-gerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstel-lungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen. Das Antidiskriminierungsbüro (ADB) ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zu Diskriminierung auf-grund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Her-kunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder Behin-derung sowie Mehrfachdiskriminierung.
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	Sie Angaben zu G1.a	Sie Angaben zu G1.a
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung	Yes	AGG vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) http://www.esf-gleichstellung.de/ 20.05.2014	Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF

Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.			Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF 2014-2020 wird ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen.
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	Siehe Angaben zu G2.a	Siehe Angaben zu G2.a
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Gesetz zu dem Überein-kommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Home/home_node.html;jsessionid=376FDAC7A06C89 071B66F36D6627D6CA.2_cid330; 20.05.2014	Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umset-zung der UN-Behinderten¬rechtskonvention (UN-BRK) betraut sind: - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Monitoring¬stelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.
	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der	Yes	Siehe Angaben zu G3.a	Siehe Angaben zu G3.a

	ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.			
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Home/stds_node.html; 20.05.2014 BITV vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843)	Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfas-sen auch "Mobilität" sowie "Bauen und Wohnen". Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsan-lagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Infor-mationsverarbeitungssystemen und Kommunikations-einrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), geändert durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) VgV in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259)	Die grundlegenden Vergabe-vorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in VO erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistun-gen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bau-aufträgen. Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der

				Schwellenwerte in Niedersachsen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 VO (EU) Nr. 1305/2013 auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.
	G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 2013, 259) Servicestelle zum NTVergG: http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&_psmand=18; 09.01.2015 Ausschreibungsplattform des Landes Niedersachsen: https://vergabe.niedersachsen.de/; 09.01.2015 Ausschreibungsplattform des Bundes: http://www.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?view=processForm&nn=4641514; 09.01.2015 Vergabestellen: https://vergabe.niedersachsen.de/, 09.01.2015	Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten. Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte werden u. a. im Amtsblatt der Europäischen Kommission bekannt gemacht, das als Internetportal jedem zugänglich ist. Das Portal „bund.de – Verwaltung online“ ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung der zentrale Zugang zu den Ausschreibungen der Verwaltung. Der Verwaltung stehen für die un-terschiedlichen öffentlichen Auftragsvergaben Vergabestellen zur Seite, die im Verfahren beraten und die Vergaben begleiten.
	G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Kap. 15 (EPLR 2014-2020)	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014-2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausrei-chende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumset-zung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umset-zung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	Sie Angaben zu G4.c	Sie Angaben zu G4.c
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kap. 13 (EPLR 2014-2020)	Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014-2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit einer ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems werden rechtswidrige Beihilfen verhindert.

	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	Kap. 15 (EPLR 2014-2020)	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014-2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsys-tem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumset-zung gewährleistet sind. Durch Schulungen, Dienstbesprechungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die mit der Antragsbearbeitung, Kontrolle und Bewilligung betrauten Dienststellen soll darauf hingewirkt werden, dass bei den ELER-finanzierten Maßnahmen bzw. Vorhaben deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms durch Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex post-Kontrollen sichergestellt wird.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kap. 15 (EPLR 2014-2020)	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014-2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausrei-chende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) NUVPG in der Fassung vom 30. April 2007 BremUVPG vom 5. Februar 2008 (GBl. Nr. 10 vom 20.03.2008)	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in natio-nales Recht umgesetzt. Auf Programmebene des EPLR wird die SUP im Rah-men der Ex ante-Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.nna.niedersachsen.de/startseite/	Mit den Seminarangeboten der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), aber auch mit Dienstbesprechungen in und zwischen den berührten Behörden werden geeignete Formen des Informationsaustausches eingesetzt.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Kap. 3 (EPLR 2014-2020)	Die SUP für das EPLR 2014-2020 wird durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Ge-nehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.

G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (EPLR 2014-2020)	Unter Kap. 9 (Evaluierungsplan) des EPLR 2014-2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR 2014-2020 während des Programmpla-nungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u.a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durch-führungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewer-tung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewer-tung unterzogen werden kann und dass die für die Be-wertung erforderlichen Daten und Informationen recht-zeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a

	Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.			
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	Siehe Angaben unter G7.a	Siehe Angaben unter G7.a

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	600,00		46.67%	280,02
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	310.959.776,84	66.666.000,00	61.78%	150.924.695,33
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	633.847.280,72	513.136.303,00	33.97%	41.005.519,13
	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				

Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	646.565.942,05	27.360.717,00	36.78%	227.743.681,77
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	242.370,00		92.25%	223.586,33
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	115.834.682,62	4.000.000,00	35.35%	39.533.560,31
	X	Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)	50.000,00		100%	50.000,00

	X	Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	112,00		33.93%	38,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	577.453.289,52	62.000.000,00	38.87%	200.356.693,64
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	5.287,00	3.990,00	29.59%	383,78
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	3.000.000,00		100%	3.000.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 600,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 46.67%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 280,02

Begründung des Etappenziels:

Der Meilenstein basiert auf Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013.

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 310.959.776,84

Anpassung Aufstockungen (b): 66.666.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 61.78%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 150.924.695,33

Begründung des Etappenziels:

Angesichts der Verzögerung des Beginns der Förderperiode 2014-2020 erst zum Ende 2015 hin, ist nur im geringen Umfang von abgeschlossenen Vorhaben auszugehen, was sich für die total public expenditure auswirkt.

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 633.847.280,72

Anpassung Aufstockungen (b): 513.136.303,00

Etappenziel 2018 % (c): 33.97%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 41.005.519,13

Begründung des Etappenziels:

Besonderheit: Niedersachsen fördert den Küstenschutz rein national und zwar in Höhe von 431.000.000 Euro, die sich im Zielwert-Indikator wiederfinden und in den top ups ebenfalls ausgewiesen werden müssen, da die Maßnahme im EPLR NI und HB nur für HB programmiert wurde. Die Maßnahme Tierschutz wird aus Umschichtungsmitteln gezahlt (Zielwert: 27.500.000 Euro - Etappenziel 9.000.000 Euro).

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c):

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 0,00

Begründung des Etappenziels:

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 646.565.942,05

Anpassung Aufstockungen (b): 27.360.717,00

Etappenziel 2018 % (c): 36.78%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 227.743.681,77

Begründung des Etappenziels:

Die Vorhaben der Maßnahmen Ökoplus (NI und HB), Ökolandbau, AUMKWasser und SAB (nur Niedersachsen) werden aus Umschichtungsmitteln gezahlt. Ferner werden für die AUMK-Biodiversität Direktzahlungsmittel verwandt. Die ersten Zahlungen erfolgen in 2016. Der Wert beruht auf den Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013.

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 242.370,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 92.25%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 223.586,33

Begründung des Etappenziels:

Ein Großteil der Flächen ist bereits mit dem ersten Verpflichtungjahr bis Ende der Förderperiode gebunden.

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 115.834.682,62

Anpassung Aufstockungen (b): 4.000.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 35.35%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 39.533.560,31

Begründung des Etappenziels:

"Flächenmanagement Klima und Umwelt": da die mehrheit zu erwerbenden Flächen außerhalb der wiederzuvernässenden Moore liegt und erst über das Flurbereinigungsverfahren lagegerecht getauscht werden, sind die finanziellen Abflüsse - der Meilenstein geringer. Für die AUKM-Klima Maßnahmen werden Direktzahlungsmittel für 2014 und 2015 verwandt.

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 50.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 50.000,00

Begründung des Etappenziels:

Der Zielwert für 2023 beinhaltet die Flächen auf der die Maßnahme in der gesamten Förderperiode 2014-2020 erfolgen soll. Für die Maßnahme "Flächenmanagemnt für Klima und Umwelt" gibt es den Indikator der Fläche nicht. Zielindikator ist 300 ha, allerdings ist der Meilenstein mit 0 zu berwerte. Begründung: Da die Mehrheit der zu erwerbenden Flächen außerhalb der wiederzuvernässenden Moore liegt und erst über das Flurbereinigungsverfahren lagegerecht getauscht werden, ist der Zielwert erstmals 2023 zu erreichen.

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 112,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 33.93%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 38,00

Begründung des Etappenziels:

Basiert auf Erfahrungswerte der Förderperiode 2007-2013.

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 577.453.289,52

Anpassung Aufstockungen (b): 62.000.000,00

Etappenziel 2018 % (c): 38.87%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 200.356.693,64

Begründung des Etappenziels:

Für die Vorhaben der Maßnahmen Dorfentwicklung (Niedersachsen) und zwar 36.000.000 Euro und Basisdientsleistungen 10.000.000 Euro sollen unter anderem Umschichtungsmittel zur Förderung genutzt werden.

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 5.287,00

Anpassung Aufstockungen (b): 3.990,00

Etappenziel 2018 % (c): 29.59%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 383,78

Begründung des Etappenziels:

Hier kann auf Erfahrungswerte aus der Förderperiode 2007-2013 zurückgegriffen werden.

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 3.000.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 100%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 3.000.000,00

Begründung des Etappenziels:

Die LAG sind bis 2017 ausgewählt.

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2023 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Etappenziel 2018 % (c)	Etappenziel Absolutwert (a - b) x c
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Anzahl der Projekte für Code 4.3	400,00	95,00	80%	244,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Zahl der Begünstigten (P3 A, Code 14)	800,00		62.5%	500,00
	X	public entities Anzahl	130,00	36,00	20.21%	19,00

7.2.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.2.1.1. Anzahl der Projekte für Code 4.3

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 400,00

Anpassung Aufstockungen (b): 95,00

Etappenziel 2018 % (c): 80%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 244,00

Begründung des Etappenziels:

Angesichts der Verzögerung des Beginns der Förderperiode 2014-2020 erst zum Ende 2015 hin, ist nur im geringen Umfang von abgeschlossenen Vorhaben auszugehen, was sich in der Anzahl der Vorhaben niederschlägt.

7.2.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.2.1. Zahl der Begünstigten (P3 A, Code 14)

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 800,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Etappenziel 2018 % (c): 62.5%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 500,00

Begründung des Etappenziels:

Bei der Maßnahme "Tierschutz" (Code 14, Priorität 3A) handelt es sich um eine neue Maßnahme mit der Förderperiode ab 2014, wo auf keinerlei Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

7.2.2.2. public entities Anzahl

Applicable: Ja

Ziel 2023 (a): 130,00

Anpassung Aufstockungen (b): 36,00

Etappenziel 2018 % (c): 20.21%

Etappenziel Absolutwert (a - b) x c: 19,00

Begründung des Etappenziels:

Diese Anzahl der public entities wird aus Erfahrungen heraus erwartet.

7.3. Reserve

Priorität	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag (EUR)	Geplanter Unionsbeitrag insgesamt (EUR) vorbehaltlich der leistungsgebunden en Reserve	Leistungsgebunde ne Reserve (EUR)	Minimum leistungsgebunde ne Reserve (mindestens 5 %)	Maximum leistungsgebunde ne Reserve (höchstens 7 %)	Satz der leistungsgebunden en Reserve
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftliche n Betriebe und der Wettbewerbsfähigk eit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftliche r Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftu ng	140.431.830,85	143.597.180,88	8.615.830,85	7.179.859,04	10.051.802,66	6%
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkett e, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen,	79.282.770,57	52.949.960,33	3.317.427,57	2.647.498,02	3.706.497,22	6.27%

des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft						
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	467.697.187,60	305.817.400,15	17.984.383,18	15.290.870,01	21.407.218,01	5.88%
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	74.361.073,85	63.194.077,34	4.015.875,52	3.159.703,87	4.423.585,41	6.35%
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen	343.182.036,12	304.033.935,29	18.242.036,12	15.201.696,76	21.282.375,47	6%

Entwicklung in ländlichen Gebieten						
Insgesamt	**1.104.954.898,99**	**869.592.553,99**	**52.175.553,24**	**43.479.627,70**	**60.871.478,78**	**6%**

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MASSNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regelungen zur Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit der Ausgaben für die angebotenen Maßnahmen im Rahmen des EPLR 2014-2020 richtet sich nach den administrativen Vorgaben nach Art. 45 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogenen Maßnahmen) und Art. 60 ff. VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie nach Art. 61 und Art. 65-71 VO (EU) Nr. 1303/2013. Abweichend von Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nur solche Ausgaben förderfähig, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt wurde. Ausnahmen können zugelassen werden. Darüber hinausgehende Einschränkungen werden in der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung aufgeführt.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen für die Untermaßnahmen der Codes 4.4 (FKU), 7.6 (EELA, FGE, SEE, ÜKW) die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei den genannten Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

Die Förderung der Maßnahmen des Codes 5.1 (HWS, KüS) erfolgt gemäß der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung, nach der die Ausnahmeregelung des Art. 69 (3) b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bei den Maßnahmen ebenfalls zugelassen ist.

Einhaltung bestimmter Vorschriften (Cross Compliance und Greening), welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen

Die Einhaltung der Cross Compliance ist seit 2005 obligatorisch und wird für die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus dem EPLR vorausgesetzt. Dies gilt sowohl für die Grundanforderungen an die Betriebsführung als auch an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Rechtsgrundlage der im Rahmen von Cross Compliance einzuhaltenden einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen sind Art. 93 und 94 sowie Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013. Diese wird in Deutschland durch das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz (DirektZahlVerpflG) und die DirektZahlVerpflV umgesetzt. Weitere relevante Bestimmungen, v.a. für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, finden sich in den rechtsverbindlichen Anforderungen der DüV gem. RL

91/676/EWG und des Pflanzenschutzgesetzes gem. VO (EG) Nr. 1107/2009.

Die im Rahmen des Greenings zu erfüllenden einschlägigen Verpflichtungen ergeben sich aus den Art. 43-46 VO (EU) Nr. 1307/2013, die den Umfang der Anforderungen zu den Greening-Verpflichtungen in der Förderperiode 2014-2020 festlegen.

Die Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 (AUKM), Art. 29 Abs. 2 (Ökologischer Landbau) ist der Anlage 8-1 Baseline Niedersachsen sowie der Tab. 8-1 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen zu entnehmen.

Die Kombination von Vorhaben der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowohl miteinander als auch mit den Vorhaben des Ökolandbaus, der Ausgleichszulage sowie mit dem Tierschutz ist in der Abbildung 8-1 Kombinationstabelle aufgeführt.

Umweltbelange bei der Vorhabenauswahl

In den Maßnahmen 4, 5 und 7 wird die Umweltwirkung von Fördervorhaben bei der Vorhabenauswahl (Auswahlkriterien) berücksichtigt, soweit dies bei der jeweiligen Fördermaßnahme sinnvoll und mit dem Förderziel vereinbar ist. Bei Punktgleichheit mehrerer Förderanträge gibt die höhere Punktzahl für umweltbezogene Auswahlkriterien den Ausschlag bei der Vorhabenauswahl.

Für die Teilmaßnahmen `Ländlicher Wegebau´ (Code 4.3), `Dorferneuerung´ (Code 7.2), `Basisdienstleistung´ (Code 7.4) und `Tourismus´ (Code 7.5) gilt folgendes:
Um im gesamten Programmgebiet eine Entwicklung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen, werden den Regionen der NUTS2-Ebene jährlich Fördermittel in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt. Damit soll ihnen Planungssicherheit hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung gegeben werden.

Diese administrativen Bewirtschaftungsansätze können im Verlauf der Förderperiode unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien, daraus abgeleiteter Rankingergebnisse sowie des jeweiligen Entwicklungs- und Planungsfortschritts der Regionen angepasst werden.

Regionale Bewirtschaftungsansätze

Für die Teilmaßnahmen `Ländlicher Wegebau´ (Code 4.3), `Dorferneuerung´ (Code 7.2), `Basisdienstleistung´ (Code 7.4) und `Tourismus´ (Code 7.5) gilt folgendes:

Den Regionen der NUTS2-Ebene werden für einzelne Teilmaßnahmen jährlich Fördermittel in regionalen Bewirtschaftungsansätzen zur Verfügung gestellt. Diese administrativen Bewirtschaftungsansätze können im Verlauf der Förderperiode unter Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien, daraus abgeleiteter Rankingergebnisse sowie des jeweiligen Entwicklungs- und Planungsfortschritts der Regionen angepasst werden (vergleiche Kap. 5.1).

Geplante Verwendung der Finanzinstrumente

Bei der Umsetzung der Förderung in Niedersachsen und Bremen wird beabsichtigt, alle Vorhaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder durch Vertragsvereinbarungen zu gewähren.

Es werden keine Finanzinstrument gem. Art. 37-39 VO (EU) Nr. 1303/2013 zum Zuge kommen.

Überprüfungsklausel

Seit 2012 wurde die Überprüfungsklausel in die Bescheide zum Förderantrag aufgenommen. Auch künftig wird sie Bestandteil der Bescheide aller relevanten Maßnahmen gem. Art. 48 VO (EU) 1305/2013 sein.

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechts-grundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
Regelungsbereich: AnhangIIIderVO(EG) Nr. 73/2009 –Erhaltung landwirtschaftliche Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand			
Erosionsver-meidung	Art. 5und6Abs. 1i. V.m.AnhangIIIder VO(EG) Nr. 73/2009	Nach§2 Abs.1DirektZahlVerpflV richtensichabdem1.Juli2010dieErosionsschutzmaßnahmennachdemGradderErosionsgefährdungdereinzelnenAckerflächen.Hierzuteilendie LänderdielandwirtschaftlichenFlächenjenachGradderWasser-oderWinderosionsgefährdungbestimmtenKlassenzu.AckerflächenderWasser-Erosionsstufe1dürfen-soweitdieBewirtschaftungnichtquerzumHangerfolgt - vom 1.Dezemberbis15.Februarnichtgepflügtwerden.AckerflächenderWassererosionsstufe2dürfendarüberhinauszwischendem 16.Februarund30.Novembernurbeieinerunmittelbarfolgendenaussaatgepflügtwerden.WinderosionsgefährdeteAckerflächendürfengrundsätzlichnurbeiAussaatvordem1.Märzgepflügtwerden. FürReihenkulturenmiteinemReihenabstandvon45cmundmehrgeltenbestimmteSonderregelungen. DieLänderkönnenAusnahmenvondenErosionsschutzauflagenzulassen...	CC 1
Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur	Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der VO(EG) Nr. 73/2009	Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 DirektZahlVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen: Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. drei Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15% der Ackerfläche ausmachen muss.	CC 3

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechts-grundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
Regelungsbereich: AnhangIIIderVO(EG) Nr. 73/2009 –Erhaltung landwirtschaftliche Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischem Zustand			
Erosionsvermeidung	Art. 5und6Abs. 1i. V.m.AnhangIIIder VO(EG) Nr. 73/2009	Nach§2 Abs.1DirektZahlVerpflV richtensichabdem1.Juli2010dieErosionsschutzmaßnahmennachdemGradderErosionsgefährdungdereinzelnenAckerflächen.Hierzuteilendie LänderdielandwirtschaftlichenFlächenjenachGradderWasser-oderWinderosionsgefährdungbestimmtenKlassenzu.AckerflächenderWasser-Erosionsstufe1dürfen-soweitdieBewirtschaftungnichtquerzumHangerfolgt - vom 1.Dezemberbis15.Februarnichtgepflügtwerden.AckerflächenderWassererosionsstufe2dürfendarüberhinauszwischendem 16.Februarund30.Novembernurbeieinerunmittelbarfolgenden Aussaatgepflügtwerden.WinderosionsgefährdeteAckerflächendürfengrundsätzlichnurbeiAussaatvordem1.Märzgepflügtwerden. FürReihenkulturenmiteinemReihenabstandvon45cmundmehrgeltenbestimmteSonderregelungen. DieLänderkönnenAusnahmenvondenErosionsschutzauflagenzulassen...	CC 1
Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Bodenstruktur	Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der VO(EG) Nr. 73/2009	Auf betrieblicher Ebene muss nach § 3 DirektZahlVerpflV der Betriebsinhaber seine Ackerflächen so bewirtschaften, dass die organische Substanz im Boden erhalten bleibt. Er hat 4 Alternativen, um dies nachzuweisen: Die Anforderung gilt als erfüllt, soweit auf betrieblicher Ebene das anbaujährliche Anbauverhältnis auf Ackerflächen aus mind. drei Kulturen besteht (stillgelegte und nicht bewirtschaftete Flächen gelten als eine Kultur), wobei jede Kultur einen Anteil von mind. 15% der Ackerfläche ausmachen muss.	CC 3

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechts-grundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genom-menen Flächen	Art. 5Abs. 1 i.V.m.Anhang III der VO(EG) Nr. 73/2009	Nach § 4 Abs. 1 DirektZahlVerpflV gilt:Ackerflächen,dieausderlandwirtschaftlichenProduktion genommenwurden,sindderSelbstbegrünungzuüberlassen oderdurcheinegezielteAnsaatzubegrünen.DerAufwuchsistzu zerkleinernundaufderFläche ganzflächigzuverteilenoderzumähenunddasMähgutabzufa hren(imZeitraumvom 1. Aprilbiszum30.JunieinesJahresverboten).DieLänderkönne nausnatur-oderumweltschutzfachlichenGründenoderaufGrundregiona lerGegebenheitenAusnah-menvondiesenRegelungenfestlegenodergenehmigen.	CC 8
Regelungsbereich: Anhang II der VO (EG) Nr. 73/2009 – Agrarumwelt			
Ermittlung be-stimmter Nähr-stoffgehalte	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach§ 4Abs. 1DüVdürfenbestimmteorganischeDüngemitte l,zudenenauchdieflüssigenWirtschaftsdüngergehören,nurd annaufgebrachtwerden,wenn ▪ vordemAufbringendieGehalteanGesamtstickstoff,Pho sphatundAmmoniumstickstoffaufGrundvorgeschriebe nerKennzeichnungdemBetriebbekannt, ▪ auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder ▪ auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.	CC 17
		Nach§ 3Abs. 5DüVdarfdieAufbringungnuraufaufnahmefähi genBödenerfolgen.	CC 18
		Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mind. 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mind. 1 m.	CC 19
Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach§ 3Abs. 7DüVdarfaufstarkgeneigtenAckerflächeninei nemAbstandvon3 mzumGewässerkeineDüngungerfolgen;i mBereichzwischen3und10MeternEntfernungzurBöschung soberkantemüssenDüngemittelmiteinemwesentlichenGeh altanStickstoffdirektindenBodeneingebrachtwerden.(Giltnic htfürFestmist)	CC 20
		Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3-20 m) zur Böschungsoberkante gilt: ▪ auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, ▪ auf bestellten Ackerflächen ▪ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, ▪ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder ▪ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.	CC 21

Tab. 8-1.3 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechts-grundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen versehen 230 kg Stickstoff je ha ausgebracht werden.	CC 22
Bodenuntersu-chungen	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 3 DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für Stickstoff im Boden vorliegen.	CC 23
Sperrfristen	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.).	CC 24
Einschränkungen der Herbstausbringung	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 6 DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC 25
Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.	Nitratrichtlinie (RL91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden. Anlage 4 der DüV: ▪ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, ▪ Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, ▪ zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, ▪ Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, ▪ Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.	CC 26a
Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutz-richtlinie (RL 91/414/EWG)	Nach § 6a PflSchGdürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27
		Sachkundenachweis gem. PflSchSachkV: Nachweis z.B. durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung.	Z 7
		Nutzung geprüfter Geräte (§ 7a PflSchMV): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8
		Anwendungsverbote (§ 6 PflSchG) Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen	CC 30

Tab. 8-1.4 Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29

Tab. 8-1: Beschreibung einschlägiger Bestimmungen für Maßnahmen nach Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung	EG-Rechts-grundlage	Erläuterungen	Nummerierung(NRR)
		Gewässern.	
		Die PflSchAnwV enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten/in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31
		Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mind. folgende Punkte umfassen: ▪ Name des Anwenders, ▪ die jeweilige Anwendungsfläche, ▪ das Anwendungsdatum, ▪ das verwendete PSM, ▪ die Aufwandmenge, ▪ das Anwendungsgebiet.	CC 31a
Bienenschutz		Nach § 2 Abs. 1-4 BienSchV ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der BienSchV bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht ▪ an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 BienSchV), ▪ so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 BienSchV).	CC 32

Kombinationstabelle der ELER AUM 2015 – Kombination auf derselben Fläche Stand: 20.2.2015

neu	alt	Fördermaßnahme (FM-Nr. bei Altmaßnahmen)	Tier-wohl	B0	A2	W4	W5	BV11	BV12	BV2	AL1	AL21	AL22	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL11	GL12	GL21	GL22	GL31	GL32	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4	EA	AGZ
Maßnahmen zum Tierwohl (immer kombinierbar)			•																																					
-	B0	Klimaschonende Grünlandbew. (101)	+	•																																				
-	A2	Mulch-/Direktsaat (200)	+	-	•																																			
-	W4	keine Bodenbearb. nach Raps (754)	+		+	•																																		
-	W5	Anbau von Winterrübsen vor WG (755)	+	-	+[4]	-	•																																	
BV11	C	Ökolandbau	+	+[1]	+	+	+	•																																
BV12	Öko+	Zusatzförd. Wasserschutz	+	+	+	+	+	+	•																															
BV2	A3	Emissionsarme Ausbringung	+							•																														
AL1	-	Anbau vielfältiger Kulturen	+	-	+	+	+	+[1]	+[1]		•																													
AL21	A7	Zwischenfrüchte/ Untersaaten*	+	-	+[4]	-	-	+[1]	+[1]		+	•																												
AL22	W2	Winterharte Zwischenfrüchte*	+	-	+[4]	-	-	+[1]	+[1]		+	+	•																											
AL3	-	Cultanverfahren	+	+	+	+	+	-	-		+	+	+	•																										
AL5	W3	keine Bodenbearb. nach Mais	+	-	+	-	-	+	+		+	+*	+*	+	•																									
BS1	A5	einjährige Blühstreifen	+	-	+	-	-	D	D		-	+*	+*	-	-	•																								
BS2	A6	mehrjährige Blühstreifen	+	-	+[3]	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	•																							
BS3	431	Schonstreifen Ackerwildkräuter	+	-	+	+	-	D	D		+[2]	+	+	-	-	-	-	•																						
BS4	432	Schonstreifen Feldhamster	+	-	+	-	-	D	D		-[1]	-	-	-	-	-	-	-	•																					
BS5	432	Schonstreifen Ortolan	+	-	+	-	-	D	D		-[1]	+	+	-	-	-	-	-	-	•																				
BS6	432	Schonstreifen Rotmilan	+	-	+[2]	-	-	D	D		-[1]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																			
BS7	-	Grünstreifen Wassererosion	+	-	+[2]	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																		
BS8	-	Hecke Erosionsschutz	+	-	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																	
BS9	-	Hecke Vogelschutz	+	-	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•																
GL11	B1	DGL ohne Mineraldünger, später Schnitttermin	+	D	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•															
GL12	412	naturschutzgerechte Bew.	+	D	-	-	-	E	E		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•														
GL21	B3	DGL mit Frühjahrsruhe	+	D	-	-	-	+	+		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•													
GL22	412	naturschutzgerecht	+	D	-	-	-	+	+		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•												
GL31	-	Weidenutzung in Hanglagen	+	D	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•											
GL32	-	naturschutzgerecht	+	D	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•										
GL4	412	Zusatzförderung in Kulisse EA	+	-	-	-	-	E	E		-	-	-	+[2]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•									
GL5	B2	artenreiches Grünland	+	D	-	-	-	D	D		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•								
BB1	441	Besondere Biotope – Beweid.	+	-	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•							
BB2	442	Besondere Biotope - Mahd	+	-	-	-	-	D	D		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•						
NG1	421	NG auf Acker	+	-	+	+	+	+	+		+	-	-	+[2]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•					
NG2	-	winterharte Zwischenfrüchte*	+	-	+[4]	-	-	+[1]	+[1]		+	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•				
NG3	422	auf GL (außerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)	+	+	-	-	-	+	+		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•			
NG4	-	auf GL innerhalb Wiesenvogelschutzgebiete)	+	+	-	-	-	+	+		-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•		
EA	450	Erschwernisausgleich	+	-	-	-	-	E	E		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+[3]	-	-	-	-	E	E	•	
AGZ	-	Ausgleichszulage	+																																					•

* Für die Förderung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (AL2, NG2) gilt die Kombinationstabelle für die Kombinierbarkeit mit der vorangegangenen Hauptfrucht. Ist nach der Ernte der Hauptfrucht die Bodenbearbeitung untersagt oder eingeschränkt (z. B. bei FM 754, AL5), dann ist eine Förderung der Zwischenfrucht/ Untersaat im selben Bewirtschaftungszeitraum nicht zulässig.

Spalte „ÖVF" - Ökologische Vorrangfläche (Art. 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013): „Z/B/H" die Anrechnung auf die ökologische Vorrangfläche ist grundsätzlich zulässig, es müssen aber sämtliche Bestimmungen aus AUM und ÖVF eingehalten werden. Bei Antrag auf Anrechnung als ÖVF wird die Förderung AUM abgesenkt (Z (Zwischenfrucht)=Abzug 75 €/ha; B (Brache, Feldrand, Puffer- oder Waldrandstreifen)=Abzug 380 €/ha; H (Hecke)=Abzug 510 €/ha).

-	**Kombination nicht möglich / nicht zulässig**
-[1]	AL1 und BS4-6: Kombination nicht zulässig, keine Anrechnung der Leguminosen für AL1
Blau	grundsatzlich mit allen FM kombinierbar, soweit keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen
D	Kombinierbar, nur die **höhere Prämie wird gezahlt**
E	Kombinierbar, **Anrechnung im Einzelfall** (Vorgaben in den betreffenden Schutzgebieten)

+	**Kombination möglich**
+[1]	kombinierbar mit abgesenktem Fördersatz
+[2]	kombinierbar unter Beachtung der Besonderen Bedingungen
+[3]	Nur kombinierbar, wenn Nutzung oder Düngung nicht eingeschränkt sind
+[4]	Nur die Mulchsaat der nachfolgenden Hauptfrucht ist anrechenbar

Abb. 8-1 Kombinationstabelle

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 Abs. 1 bis 4 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 1.1 '**Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen**' und 1.2 '**Unterstützung von Maßnahmen bzgl. Demonstrationen und Informationsmaßnahmen**'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- '*Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft*'
- *'Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer'*
- *'Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen'*

Durch das Zusammenspiel der Untermaßnahmen wird über die fachliche Weiterbildung sowohl Wissen über zu optimierende Betriebsabläufe als auch über umweltspezifische Themen, zu denen die Landwirtschaft durch spezielle Anwendungsmethoden einen Beitrag leisten kann, in die Landwirtschaft vermittelt. Zudem wird Wissen über die moderne Landwirtschaft und ihre Produktionsmethoden durch direktes Erleben vor Ort in die Bevölkerung gebracht. Insgesamt ist die Akzeptanz in der Bevölkerung ebenso entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft wie moderne und ressourcenschonende Betriebsabläufe.

Die Umsetzung der Untermaßnahme 'Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen' ('Qualifizierung') trägt dazu bei, die berufliche Weiterbildung und die Qualifizierung, vor allem in der Landwirtschaft, auszubauen und zu erweitern. Angesichts des Trends zur Wissensgesellschaft, der steigenden Anforderungen an Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des demografischen Wandels im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen sind Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten von großer Bedeutung als Standortfaktor und haben ganz besonders für Erwerbspersonen im ländlichen Raum eine große und zunehmende Bedeutung. Ziel der modifizierten Fortführung der Qualifizierungsmaßnahme ist es, durch erhöhten Wissenstransfer und Verbesserung der Managementqualifikationen langfristig Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum zu sichern, neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und den Wissenstransfer zu verbessern. Betriebswirtschaftlicher Überblick und Ideenreichtum sind eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Unternehmenstätigkeit. Die Qualifizierung von Erwerbstätigen unterstützt die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe. Als Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation dienen insbesondere Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Berater in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum. Dazu zählen spezielle Qualifizierungsangebote für potenzielle Akteure der ländlichen Entwicklung nach dem Vorbild der "Dorfmoderation", der "Kümmerer" und der "Dorfgespräche". Teilnehmern sollen die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorfentwicklungsprozessen vermitteln werden. Dies gilt insbesondere, da die Entwicklung zukunftsfähiger Dörfer vor allem von der Fähigkeit und Bereitschaft der Bewohner abhängen wird, kreative neue Lösungen für die anstehenden, zumeist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen zu suchen und sich bei der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nur ein kleiner Teilbetrag der Maßnahme dem Kapitel 13 (ELER Maßnahmen außerhalb Art. 42 AEUV, die Staatliche Beihilfen darstellen) zuzuordnen ist. Hierzu finden Sie Ausführungen unter Kapitel 13. / M01. Ein wesentlicher Teil der Maßnahmendurchführung ist dem Artikel 42 AEUV zuzuordnen und unterliegt damit gem. Artikel 81 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 keiner gesonderten Notifizierungspflicht.

Die Untermaßnahme 1.2 'Unterstützung von Maßnahmen bzgl. Demonstrationen und Informationsmaßnahmen' ('Beratung in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL – kurz 'Gewässerschutzberatung') trägt dazu bei, die bestehenden Beratungsangebote zum Gewässerschutz fortzusetzen und zu intensivieren, um die Belastung durch anthropogene Stoffeinträge zu reduzieren, das Wissen über die Quellen von Umweltbelastungen zu steigern und beispielsweise gewässerschonende Bewirtschaftungsmethoden bekannter zu machen. Hierfür kommen Vorhaben wie

Informationsveranstaltungen und regelmäßige Beratungsangebote zu gewässerschutzrelevanten Themen für Landwirte und Flächenbewirtschafter zum Einsatz. Weitere Vorhaben wie die Bereitstellung standardisierter Werkzeuge wie Düngeplanung, Aufzeichnungen/Schlagkarteiführung, Nährstoffbilanzierung oder Demonstrationsversuche zu gewässerschonenden Bodenbearbeitungs- oder Düngeverfahren und deren Vorstellung, Veröffentlichungen oder Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und zur Entwicklung einer Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen vermitteln den Bewirtschaftern neues Wissen.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 1A

Die 'Gewässerschutzberatung' erhöht durch gezielten Wissenstransfer die Potenziale der Landwirtschaft, indem es Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert. Programmtechnisch wird die 'Gewässerschutzberatung' unter der Fokus Area 4B abgebildet, aufgrund ihres enormen Beitrags zum Gewässerschutz.

Fokus Area 1C

Die Qualifizierungsmaßnahme begegnet mit attraktiven und innovativen Vorhaben zur Qualifizierung den Herausforderungen des demografischen Wandels und des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Durch Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten mildert sie den Fachkräftemangel insbesondere in ländlichen Berufen und trägt der Bedeutungszunahme von Einkommensalternativen sowie den steigenden Anforderungen an Arbeitnehmer Rechnung. Sie bedient den Trend zur Wissens- und Innovationsgesellschaft und fördert lebenslanges Lernen. Der verbesserte Zugang zu Wissen wirkt sich positiv als Standortfaktor für Erwerbspersonen in land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben aus und mildert die Abwanderung der (jungen) Bevölkerung aus dem ländlichen Raum. Programmtechnisch wird die Qualifizierungsmaßnahme unter der Fokus Area 2A abgebildet, da die Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten einen enormen Beitrag zur Wirtschaftsleistung der land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch Wissensvorsprung leisten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Qualifizierungsmaßnahme fördert durch ihre bewährte Umsetzung auch zukünftig den Wissenstransfer. Die Durchführung von spezifischen Vorhaben von Qualifizierungsmaßnahmen und Weiterbildungsmodulen ermöglicht es, die Innovation in den land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Entscheidend für den betrieblichen Erfolg beim Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder sind Ideenreichtum und Kreativität. Diese tragen auch dazu bei, Umweltschutzziele zu erreichen und zeitnah neues Wissen zu vermitteln.

Die 'Gewässerschutzberatung' fördert innovative Technologien und Anbaumethoden, um ressourcenschonende Landbewirtschaftung schneller zu verbreiten. Hierzu dient beispielsweise die

Anlage von Demonstrationsfeldern.

Umweltschutz

Die Qualifizierungsmaßnahme leistet durch die Verbesserung von Kenntnissen über neue Technologien und Verfahren sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren einen Beitrag, um mit der Landwirtschaft positive Umweltwirkungen zu erzielen.

Die 'Gewässerschutzberatung' trägt dazu bei, das Wissen über gewässerschonende Landbewirtschaftung in der Landwirtschaft zu erweitern. Beratungsinhalte reichen vom umweltgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bis zur Verminderung der Auswaschung durch angepasste Bodenbearbeitung und Fruchtfolgen. Die Umsetzung der gewässerschonenden Landbewirtschaftung trägt zum Schutz des Grund- und insbesondere des Trinkwassers sowie der oberirdischen Gewässer bei. Sie wirkt sich zudem positiv auf die Qualität des Bodens aus und fördert darüber auch den Erhalt der Biodiversität.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme können spezifische Qualifizierungsveranstaltungen für Beschäftigte im land- und forstwirtschaftlichen Sektor durch Aufklärung zu Verhaltensänderungen führen und unter anderem einen Beitrag zu einer dem Klimawandel standhaltenden, ressourceneffizienten und umweltverträglichen Wirtschaft leisten.

Innerhalb der 'Gewässerschutzberatung' wird durch die Beratung zum Grünlanderhalt und zu einer pflanzenbedarfsgerechten Stickstoffdüngung der Stickstoffeintrag durch die Landwirtschaft verringert.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 'Beratung in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL' – kurz 'Gewässerschutzberatung'

Teilmaßnahme:

- 1.2 – Förderung für Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Im Rahmen der 'Gewässerschutzberatung' werden Beratungen in Bezug auf Oberflächengewässer und Grundwasser im Sinne der EG-WRRL sowie dem Trinkwasserschutz angeboten. Die 'Gewässerschutzberatung' umfasst Informationsweitergabe und Modellvorhaben und bietet einzelbetriebliche Beratung, Nachfrageberatung, Informationsveranstaltungen zu gewässerschutzrelevanten Themen (Schulungen, Vorträge, Feldtage, Rundfahrten), regelmäßige Sprechtage und Gruppenberatungen für Flächenbewirtschafter, Demonstrationsversuche zu gewässerschonenden Bodenbearbeitungs- oder Düngeverfahren inklusive Informationsweitergabe (Feldtage, Veröffentlichungen), Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung gewässerschonender Landbewirtschaftungssysteme und einer

Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen. Unterstützend werden standardisierte Werkzeuge wie Düngeplanung oder Schlagkarteiführung für Nährstoffbilanzierung bereitgestellt.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz oder EG-WRRL

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung gewährt.

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

NWG

EG-WRRL

WHG

Bremisches Wassergesetz

Nitratrichtlinie

DüV

rechtliche Rahmenregelungen für den Schutz von Boden und (Grund-)Wasser

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte (nach VO (EU) 1303/2013) und somit Empfänger der Geldzahlung sind

- Wasserversorgungsunternehmen und deren Zusammenschlüsse sowie
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Beihilferechtlich kommt die Förderung vollumfänglich den Landwirten, die an der Beratung teilnehmen, in Form bezuschusster Dienstleistungen zugute. Beihilferechtlich kann die Maßnahme insoweit auf Art. 81 Abs. 2 ELER-VO gestützt werden.

Die Wasserversorgungsunternehmen und der NLWKN sind Anbieter der Beratungsleistungen. Sie bedienen sich zur Umsetzung Dritter. Dies können Ingenieurbüros oder die Landwirtschaftskammer sein. Die fachliche Qualifikation dieser Institutionen wird sichergestellt durch die Ausschreibung der zu vergebenden Beratungsleistungen. Die personellen Kapazitäten werden entsprechend dem Umfang der Beratungsleistungen bereit gestellt.

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind:

- Sachkosten/ Investitionen: Kosten für Organisation und Durchführung: Organisation, Bereitstellung und Durchführung von einzelbetrieblicher Beratung, Gruppenberatung, Schulungen, Feldtagen, Demonstrationsvorhaben, Modellprojekte, usw., Kosten für begleitende Untersuchungen
- Betriebskosten: Erstellungskosten für erforderliche Materialien – Flyer, Internetseiten, etc.
- Personalkosten: Personalkosten der Beratungsinstitutionen und Tagegelder für die Teilnehmer

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Zugelassener Antragsteller
- Gebietsspezifisches Beratungs- bzw. Schutzkonzept bei Förderung der Beratung

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft und anhand des vorliegenden Prioritätenprogramms bzw. des Maßnahmenprogramms EG-WRRL bewertet.
Das mit Anträgen im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete vorzulegende Schutzkonzept wird hinsichtlich seiner Qualität nach festgelegten Auswahlkriterien bewertet.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt entsprechend der in diesen Programmen festgelegten Kriterien. Der Auswahl der Beratungsinstitutionen liegt das Vergaberecht zu Grunde.

Die Mittelverteilung zum Trinkwasserschutz erfolgt auf Basis des oben genannten Prioritätenprogramms. Die Förderung für Modell- und Pilotprojekte erfolgt in Abhängigkeit von der landesweiten Übertragbarkeit der zu erwartenden Projektergebnisse.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Förderhöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

In der 'Gewässerschutzberatung' legt ein Prioritätenprogramm die Förderhöhe für den Trinkwasserschutz je nach Handlungsbereich gebietsspezifisch fest. Innerhalb der EG-WRRL-Gebietskulisse werden die nachweislich zur Erfüllung der Zielsetzung erforderlichen Kosten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel übernommen.

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.1.4.1

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.1.4.2

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.1.4.3

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.3.2. Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Erwerbstätigen und Beratern in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft sowie weiteren Personen im ländlichen Raum beitragen. Die Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung umfasst Lehrgänge, Workshops und Coaching sowie Betriebsbesuche, sofern diese Bestandteil einer umfassenden Bildungsmaßnahme sind.

Die Vorhaben tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder für Einkommenskombinationen und -alternativen in der Land-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft bei. Sie dienen der Erreichung folgender Ziele:

- Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation einschließlich der Lösung sozio-ökonomischer Probleme
- Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse
- Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren
- Verbesserung der Produktqualität
- Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich Tierschutz
- Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren

Übergeordnetes Ziel ist die Vermittlung von Wissen, um so die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Potenziellen Akteuren der ländlichen Entwicklung sollen, nach dem Vorbild der "Dorfmoderation", die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen im Bereich von Moderation und Begleitung von Dorf-entwicklungsprozessen vermittelt werden. Dorfbewohner sollen befähigt werden, kreative neue Lösungen für die anstehenden, zu-meist mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen, zu suchen und sich bei der Umsetzung von Lösungsansätzen aktiv zu beteiligen.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.1.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Mittel dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben, die einem Anbieter der Weiterbildungsmaßnahme (Bildungsträger) durch die Maßnahmendurchführung entstehen.

8.2.1.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Fahrtkostenerstattungen erfolgen nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter

Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen.

8.2.1.3.2.4. Begünstigte

Begünstigter (nach VO (EU) 1303/2013) sind:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- öffentliche und private Organisationen
- Einrichtungen, zu deren Aufgabe nach Satzung oder Tätigkeit die berufsbezogene Weiterbildung gehört

Beihilferechtlich kommt die Förderung nicht nur Personen zugute, die an dem Vorhaben teilnehmen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.

Die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung wird im Rahmen der Richtlinien-Aufstellung eingeholt.

8.2.1.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Personal- und Sachkosten, die einem Bildungsträger durch die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme entstehen Für alle indirekten Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % der förderfähigen Personalkosten auf der Grundlage von Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 gewährt werden. Nicht gefördert werden:

- Honorare für Referentinnen und Referenten, die bereits voll oder anteilig von Dritten für die Vermittlung der beantragten Weiterbildungsinhalte finanziert werden oder durch Personalkostenerstattungen der Länder Bremen oder Niedersachsen finanziert werden;

- Ausgaben für Investitionen und zur Sicherung der laufenden, nicht projektbezogenen Verwaltung des Bildungsträgers sowie Ausgaben für externe Qualitäts- und Zertifizierungsverfahren.

8.2.1.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen:

- Zugelassener Bildungsträger (Eignung u.a. durch qualifiziertes, geschultes Personal für Durchführung, Abwicklung und Abrechnung der Maßnahme)
- Förderfähiges Qualifizierungsthema
- Durchführung in Niedersachsen oder Bremen
- Mindestumfang der Maßnahme
- Zulässiger Teilnehmerkreis

8.2.1.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Bildungsträger müssen sich im Rahmen eines „Zertifizierungsverfahrens“ für die Maßnahme anerkennen lassen. Vorhaben der zugelassenen Bildungsträger, die im Rahmen eines Förderantrags beantragt werden, werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.1.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Die Zuschusshöhe beträgt 60 % der anrechenbaren Ausgaben des Bildungsträgers.

Die Bemessungsgrenze beträgt pro Teilnehmer und Weiterbildungstag mit acht Unterrichtseinheiten maximal 100 €. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich: z.B. bei computergestützten Maßnahmen maximal 200 € oder bei Coachingmaßnahmen maximal 300 €.

8.2.1.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d in SFC und im PFD-Ausdruck 8.2.1.4.1

8.2.1.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d in SFC und im PFD-Ausdruck 8.2.1.4.2

8.2.1.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d in SFC und im PFD-Ausdruck 8.2.1.4.3

8.2.1.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte von öffentlichen Auftragsgebern die Vorschriften des europäischen Vergaberecht eingehalten werden. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vorschriften des nationalen Vergaberechts. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht

gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und eventuell auch

Gleichbehandlung.

Informationstechnik (IT)-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der

Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie

auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten. Es gibt eine landesinterne Vergabestelle, die über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet verfügt und derer Unterstützung der Auftraggeber sich bedienen kann. Darüber hinaus wird bei öffentlichen Begünstigten im Zuwendungsbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Es stehen Checklisten, Leitfäden usw. zur Verfügung, die die Prüftätigkeit der Bediensteten unterstützen. Hierdurch wird das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht in Teilen für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es besteht die Möglichkeit zur

Teilnahme an Schulungen. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das ITSystem wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der

vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 14 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

-

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

-

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Art. 15 Abs. 1a VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 2.1 'Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen - **Einzelbetriebliche Beratung**'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft'
- 'Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft'

Eine nachhaltige Unternehmensführung sowie die ökonomische und die ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Unternehmen liegen im gesellschaftlichen Interesse. Die Komplexität von Fragestellungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen nimmt in einer sich rasch ändernden Welt ständig zu. Landwirte als überwiegende "Generalisten" sind zunehmend darauf angewiesen, sich Spezialwissen anzueignen oder zu beschaffen. An dieser Stelle setzt die Maßnahme an. Sie umfasst Beratungsleistungen, welche landwirtschaftliche Unternehmen unterstützen, die nachhaltige Bewirtschaftung zu verbessern und die ökologischen und ökonomischen Herausforderungen an die Landwirtschaft, zum Beispiel Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, Erhalt der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft, Verbesserung des Tierschutzes und des Wasserschutzes oder Änderungen auf den Agrarmärkten, zu bewältigen. Die landwirtschaftlichen Unternehmen können Beratung gezielt nach ihren spezifischen Situationen und Fragestellungen in Anspruch nehmen.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 1A

Die Maßnahme vermittelt durch eine direkte, zielgerichtete einzelbetriebliche Beratung Wissen zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, wodurch die ökonomische und ökologische Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert wird. Dies bewirkt auch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und daher wird sie programmtechnisch unter der Fokus Area 2A abgebildet.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Beratung fördert Wissenstransfer und Zugang zu Innovationen. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen ist die Beratung mehr denn je ein wichtiges

Instrument einer innovativen Betriebsführung.

Umweltschutz

Durch die Beratung werden umweltgerechte und ressourcenschonende Verfahren in allen Bereichen der Landwirtschaft unterstützt. Dadurch ist eine Verbesserung der Umweltauswirkungen der Landwirtschaft zu erwarten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Maßnahme beinhaltet betriebsbezogene Beratungen zu Energieeffizienz, nachhaltigen Anbauverfahren und Bodennutzungssystemen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Vermeidung klimaschädigender Emissionen und Beratungen zur Emissionsminderung in der Tierhaltung. Die Beratungen zielen darauf ab, den Klimawandel einzudämmen und eine Anpassung an seine Auswirkungen zu unterstützen.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. Einzelbetriebliche Beratung

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und andere Landbewirtschafter in ländlichen Gebieten. Ziel ist es, die wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebes und seine Klimafreundlichkeit und -resistenz zu verbessern.

Die Berater werden geschult, nicht nur zu den geförderten Beratungsthemen Wissen zu vermitteln, sondern auch die Zielsetzung hinter den EU-Verpflichtungen und die Ziele der GAP zu erklären.

Die landwirtschaftlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Betriebe durch. Aufbauend auf die Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Inhalte der Beratung sind folgende Themenbereiche:

- Ökologische Leistungen des landwirtschaftlichen Betriebs
- Wirtschaftliche Situation und Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs
- Aspekte des ökologischen Landbaus

- Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung/Tierschutz
- Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Betriebsführung

Die Betriebe können aus einer Liste förderfähiger Beratungsleistungen individuelle Beratungspakete auswählen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Betriebe eingehen.

Die Beratungen werden durch nach dem Vergabeverfahren ausgewählte Beratungsanbieter durchgeführt. Dabei müssen die Beratungsanbieter festgelegte Qualitätskriterien erfüllen (bspw. angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche).

Die Liste der ausgewählten Beratungsanbieter wird veröffentlicht, so dass der Betrieb sich informieren und auswählen kann, welcher Beratungsanbieter die Beratungen durchführen soll.

Die (Beratungs-)Dienstleistung wird in Form der direkten einzelbetrieblichen Beratung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb (one to one on the farm) erbracht.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilfinanzierung an den Anbieter der Beratung gewährt.

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte (nach VO (EU) 1303/2013) sind

- Beratungsanbieter

Beihilferechtlich kommt die Förderung vollumfänglich den Landwirten, die an der Beratung teilnehmen in Form bezuschusster Dienstleistungen, zugute. Beihilferechtlich kann die Maßnahme insoweit auf Art. 81 Abs. 2 ELER VO gestützt werden.

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten, die in Zusammenhang mit der bereitgestellten Beratung anfallen.

Die Kostenerstattung im Rahmen der Förderung erfolgt über vorher im Rahmen des Vergabeverfahrens festgelegte Beratungshonorarsätze (€ / Beratungsstunde).

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Entsprechende Anforderungen werden im Vergabeverfahren (Auswahl der geeigneten Beratungsanbieter) festgelegt.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Beratungsanbieter erfolgt transparent und unter Beachtung der Gleichbehandlung der Bewerber auf der Grundlage des öffentlichen Vergaberechts (Richtlinie 2004/18/EG sowie Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL-A)). Die eingehenden Angebote werden auf Erfüllung der Förderbedingungen sowie der geforderten Leistung geprüft. Anschließend erfolgt ein Vergleich der Angebote unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und eine Prüfung des Preises auf dessen Angemessenheit.

Die Beratungsleistungen erhalten unterschiedliche Punktzahlen, wobei die Beratungsleistungen mit besonders hohem gesellschaftlichem Stellenwert (z. B. ökologischer Landbau) oder geringerem bis gar keinem wirtschaftlichen Nutzen für den landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. Erhalt der Biodiversität) besonders hoch bepunktet werden. Inhalte mit besonders hohem Gemeinwohlwert werden dadurch vorrangig gefördert.

Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Angebote bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 %. Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe pro Beratungsdienstleistung beträgt höchstens 1.500 € pro landwirtschaftlichem Unternehmen und Jahr.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.2.4.1

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.2.4.2

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d in SFC oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.2.4.3

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte von öffentlichen Auftragsgebern die Vorschriften des europäischen Vergaberechts eingehalten werden. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vorschriften des nationalen Vergaberechts. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Beratungsanbieter können sich auf die im Rahmen der Vergabe ausgeschriebenen

Beratungsleistungen bewerben. Diese Beratungsanbieter werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand

definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Beauftragung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewendet, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und eventuell auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet das öffentliche Vergaberecht einzuhalten. Es gibt eine landesinterne Vergabestelle, die über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet verfügt und derer Unterstützung der Auftraggeber sich bedienen kann. Darüber hinaus wird bei öffentlichen Begünstigten im Zuwendungsbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Es stehen Checklisten, Leitfäden usw. zur Verfügung, die die Prüftätigkeit der Bediensteten unterstützen. Hierdurch wird das Risiko der nicht korrekten Anwendung der Vergabevorschriften minimiert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in dem Vergabeverfahren beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhabengeschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das ITSystem

wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 15 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Die Beratungsanbieter versichern, keine persönlichen oder individuellen Informationen und Daten weiterzugeben, die sie während ihrer Beratungstätigkeit gesammelt haben; außer an den Landwirt, der den betroffenen Betrieb leitet.

Sollten Unregelmäßigkeiten oder Verstöße während der Beratung auftauchen, kann es gem. EU- oder nationalem Recht erforderlich werden, die öffentliche Verwaltung zu informieren, vor allem im Falle von strafbaren Handlungen. In diesem Fall werden Informationen und Daten weiter gegeben.

Die Beratungsanbieter verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt. Zudem erklären die Beratungsanbieter ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Beratungsanbieter.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 4.1 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe', 4.2 'Investitionen in Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse' (Verarbeitung und Vermarktung), 4.3 'Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft' mit den Instrumenten 'Ländlicher Wegebau' und 'Flurbereinigung' und 4.4 'Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzzielen' mit den Instrumenten 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' und 'Spezieller Arten- und Biotopschutz'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft
- Verbesserung der Energieeffizienz und Reduzierung von Klimawirkungen
- Erhalt und Entwicklung von Biodiversität

Die steigenden Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft bzgl. der Erzeugnisse sowie Umwelt- bzw. Klimaschutz und Tierschutz führen zu ökonomischen Belastungen, die den Fortbestand der Betriebe langfristig gefährden können. Die Untermaßnahme 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe' zielt durch Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und deren Ausstattung auf eine Verbesserung der Lebensfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ab. Neu- oder Ersatzbauten fördern die Modernisierung der Betriebe in Form von Aufstockung, Erweiterung, Rationalisierung, Qualitätssteigerung oder Umstrukturierung. Durch die so erzielte Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens wird langfristig die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und der Fortbestand des Betriebs gesichert. Ein ressourceneffizienter Umgang ist verpflichtend. Die Ausgangssituation für solche Verbesserungen ist gut.

Die Untermaßnahme 'Verarbeitung und Vermarktung' zielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüssen ab. Sie erzeugt Absatzsicherung oder Erlösvorteile auf der Erzeugerebene und fördert die Ausrichtung der Ernährungswirtschaft auf Nachhaltigkeit durch Effizienzsteigerung im Bereich des Ressourceneinsatzes (Wasser, Energie). Zudem zielt sie auf die Erzeugung von Qualitätserzeugnissen und regionale Orientierung bei Beschaffung und Absatz sowie die Einführung von Innovationen ab. Verpflichtungen zur Ressourceneffizienz sind dabei obligatorisch.

Das Instrument 'Ländlicher Wegebau' (4.3) dient dem Ausbau und der Modernisierung ländlicher Infrastruktur sowie der Nutzbarmachung ländlicher Wege zur touristischen Erschließung und der Naherholung. Dies trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei, insbesondere durch eine

Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe.

Das Instrument 'Flurbereinigung' (4.3) löst die vielfältigen, oftmals konkurrierenden Nutzungsansprüche an die Flächen im ländlichen Raum, in dem sie die gesetzlichen Möglichkeiten zum lagegerechten Tausch wertgleicher Flächen durch Verhandlung mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung derer Wünsche vornimmt. Die 'Flurbereinigung' kommt nach einem mehrstufigen Vorverfahren zum Einsatz, welches das bewährte Instrument um ökologische Zugangskriterien erweitert. Die 'Flurbereinigung' dient dazu, Landnutzungskonflikte zu lösen und Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen der bäuerlichen Familienbetriebe zu verbessern. Sie erleichtert die Erreichbarkeit der Flächen durch große Maschinen und deren Bewirtschaftung durch Neuordnung der Flurstücke. Eine Arrondierung verbessert die Erschließung und bedingt weniger Fahrten. Größere Schlaglängen erleichtern die Nutzung. Mit der gegebenenfalls (ggf.). erfolgten Vermessung, deren Übernahme in die Katasterdaten und der Berichtigung der rechtlichen Verhältnisse im Grundbuch werden die öffentlichen Bücher berichtigt und aktualisiert. Dies erleichtert den Rechtsverkehr.

Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' wird für Niedersachsen erstmalig angeboten. Es zielt auf die Vermeidung von CO2 ab und trägt damit insbesondere zum Klimaschutz bei. Niedersachsen will neben einer extensiveren Wirtschaftsweise, bei der – wenn auch in geringerem Umfang – immer noch CO2 entsteht, besonders solche Flächen möglichst vollständig aus der Bewirtschaftung nehmen, die eine große CO2-Speicherfähigkeit besitzen. Dies ist insbesondere bei Moorflächen der Fall. Hier gilt es, die Moore aus der Nutzung zu nehmen und anschließend wiederzuvernässen. Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' bildet den Beginn einer über Jahrzehnte hinweg angelegten, dauerhaften Entziehung von Moorflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Maßnahme ist nur in Kombination mit dem Instrument 'Flurbereinigung' (4.3) realisierbar. Damit zusammenhängende Wiedervernässungsgebiete entstehen, werden die Flächen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren mit dem Instrument der Bodenordnung erworben und geordnet. Da nicht alle Flächen lagegerecht sind, werden auch Flächen außerhalb der Moore erworben, um den gezielten Tausch gegen bewirtschaftete Moorflächen zu ermöglichen. Sowohl die Zusammenlegung als auch der Tausch von Flächen kann den Rück- und Neubau von Wirtschaftswegen, auch außerhalb der Moorgebiete, erfordern. Hier ermöglicht das Instrument 'Flurbereinigung' Infrastrukturvorhaben, um Bewirtschaftungsnachteile auszugleichen und eine bessere Arrondierung zu schaffen.

Das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' zielt darauf ab, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie Natura 2000-Gebiete zu sichern, zu entwickeln und wiederherzustellen. Es ermöglicht die nachhaltige Entwicklung von Lebensräumen, insbesondere in FFH- und Vogelschutzgebieten, um das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Rote Listen) zu sichern, und unterstützt so die niedersächsische und bremische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Durch die Durchführung spezieller Vorhaben zum Arten- und Biotopschutz werden wertvolle Lebensräume der Agrarlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensraumstrukturen für spezielle Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften erhalten, entwickelt und wiederhergestellt.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 2A

Die Untermaßnahme 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe' verbessert die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, indem sie Neu- bzw. Ersatzbauten auslöst. Die Modernisierung der Betriebe führt durch Aufstockung, Erweiterung, Rationalisierung oder Qualitätssteigerung langfristig zu einer Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens und sichert so den Bestand des Betriebs.

Die Instrumente 'Ländlicher Wegebau' und 'Flurbereinigung' ordnen Flächen neu und schaffen zusammenhängende Bewirtschaftungsflächen, die die Rentabilität der Betriebe unterstützt. Die Entfernungen Hof-Feld und Feld-Feld wird verringert, woraus weniger und kürzere Fahrten resultieren, die Zeitersparnis für den Landwirt bewirken und den Maschineneinsatzes verringern.

Fokus Area 3A

Die Untermaßnahme ‚Verarbeitung und Vermarktung' leistet mittelbar einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger. Die geförderten Unternehmen müssen die eingesetzten Waren zu mindestens 40% über Lieferverträge mit der Erzeugerebene über einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten im Voraus vertraglich binden. Dies bietet für die landwirtschaftlichen Betriebe eine Absatzsicherung, die kombiniert mit den Auswahlkriterien „überwiegend regionaler Warenbezug“ und „Einsatz von Qualitätserzeugnissen (ökologisches Erzeugnis gem. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. 6. 2007 sowie geographische Herkunftsangabe gem. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vom 21. 11. 2012)“ die Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch Qualitätsregelungen sowie den Absatz auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege befördert.

Fokus Area 4A

Das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' trägt dazu bei, die biologische Vielfalt von Arten und Lebensräumen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Schwerpunkt der Förderung liegt in Natura 2000-Gebieten und in anderen hochwertigen Natursystemen.

Fokus Area 5B

Die Untermaßnahme 'Verarbeitung und Vermarktung' verbessert die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, indem sie die Modernisierung der Betriebe mit dem Erfordernis verbindet, eine nachhaltige Ausrichtung des Sektors zu unterstützen. Dabei kommt der Ressourceneffizienz ein besonderer Stellenwert zu, denn die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Erhöhung der Effizienz im Bereich Energie oder Wasser leisten.

Fokus Area 5E

Im Rahmen der 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' stellt Flora und Fauna neuen bzw. erweiterten Lebensraum zur Verfügung, da durch die Flächenneuordnung große Areale geschaffen werden.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Im Rahmen der 'Verarbeitung und Vermarktung' wird die Umsetzung innovativer Technologien oder

Verfahren unterstützt.

Umweltschutz

Im Rahmen des Instruments 'Flurbereinigung' können begleitende ökologische Vorhaben umgesetzt werden, die dem Wasser-, Boden- und Artenschutz unter anderem durch Schaffung und Vernetzung von Biotopen(-strukturen) dienen.

Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' ermöglicht den Erwerb und Tausch bewirtschafteter Flächen außerhalb von Moorgebieten gegen Flächen in Mooren und schafft so die Voraussetzungen zur Wiedervernässung der Moorflächen. Auch der Flächenerwerb innerhalb von Mooren wird gefördert. Die wiedervernässten Gebiete werden sich weitgehend selbst überlassen, was die Ansiedelung neuer moortypischer Flora und Fauna gewährleistet. Langfristig können sich die Flächen wieder zu artenreichen Biotopen entwickeln und ihre Funktion als CO2-Speicher wieder erfüllen.

Das Instrument 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt bei und zielt insbesondere auf den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten ab.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die 'Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe' bezwecken, das die Betriebe durch Modernisierung oder Neubau von Gebäuden und der Betriebsstruktur Energie bzw. Nährstoffe effizienter nutzen und so zum Klimaschutz beitragen.

Die Instrumente 'Ländlicher Wegebau' und 'Flurbereinigung' führen zu CO2-Einsparung, indem sie Feldflächen besser erschließen und sie die Hof-Feld- und Feld-Feld-Entfernungen verringern und den Einsatz der Maschinen effizienter machen.

Das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' strebt an, die landwirtschaftliche Nutzung organischer Böden, vor allem von Moorböden, als Quelle von Treibhausgasen einzuschränken. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des natürlichen Kohlenstoffspeichers Moor steht deshalb im Fokus der niedersächsischen Klimaschutzaktivitäten. Allein die deutliche Anhebung der Wasserstände reduziert den Austritt von Treibhausgasen. Die Kohlenstoffspeicherung in den Mooren bewirkt daher einen nachhaltigen effektiven Klimaschutz.
Die Wiederherstellung von Moorflächen könnte auch positive Auswirkungen auf den Abfluss bzw. den Rückhalt des durch extreme Regenfälle entstandenen Oberflächenwassers haben. Die Angaben sind nicht quantifizierbar, da verschiedene Moorarten unterschiedlich wirken. Grundsätzlich erscheinen sie geeignet, zum vorbeugenden Hochwasserschutz beizutragen.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. Agrarinvestitionsförderprogramm

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Gefördert werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter. Die baulichen und technischen Vorhaben, die Voraussetzungen für Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung schaffen, sind im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung förderfähig und dienen der Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und deren Ausstattung tragen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe bei. Die Vorhaben müssen erhöhte Anforderungen in den Bereichen Umwelt- oder Klimaschutz erfüllen.
Bewässerungsanlagen werden nicht gefördert.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die jeweils betreffenden Bauvorschriften sind zu beachten.

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die Prosperität der Begünstigten wird durch die zuständige Behörde geprüft.
Die Summe der positiven Einkünfte darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die eingehenden Anträge werden zunächst auf Erfüllung der Förderbedingungen geprüft, u.a. hinsichtlich der in der NRR genannten Mindestinvestitionssumme. Weiter werden sie anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreichen, scheiden aus. Die ausgewählte Gruppe von Anträgen wird - beginnend mit der höchsten Punktzahl - bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung und bei Änderung der Auswahlkriterien angehört.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe ist gestaffelt; z.B. wird für bestmöglich tiergerechte Stallbauten wird ein erhöhter Zuschuss gewährt. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 40 % der förderfähigen Kosten.

Für Junglandwirte wird ein zusätzlicher Zuschuss gewährt.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition ist nicht erforderlich, da die Förderung im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht auf spezielle Gebiete beschränkt und spezielle Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von bestimmten Gebieten im Art. 17 ELER-VO des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.2. Flurbereinigung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Die 'Flurbereinigung' dient dazu, Landnutzungskonflikte zu lösen und Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen der bäuerlichen Familienbetriebe zu verbessern. Sie erleichtert die Erreichbarkeit der Flächen (einschließlich Waldflächen) durch große Maschinen und deren Bewirtschaftung durch Neuordnung der Flurstücke.

Die Förderung nach der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung wird ergänzt durch den Teil B.

- Teil A: 'Flurbereinigung' auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: 'Flurbereinigung' außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Teil A

Gefördert werden

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
- Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts durch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die über gesetzlich vorgeschriebene Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.

Teil B

Gefördert werden

- Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) als mögliche Ergänzung der gemeinschaftlichen Anlagen nach Teil A.

In der 'Flurbereinigung' kommt ein dreistufiges Vorverfahren zur Anwendung, das eine mehrjährige Planungsphase unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) beinhaltet:

- Stufe 1 'Projektempfehlung': Ersten Betrachtung des Raumes, in dem ein Verfahren entstehen kann
- Stufe 2 'Weiterentwicklung der Projektempfehlungen zu verbindlichen Projekten': Die Projektempfehlungen werden zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt und eine ökologische Bewertung anhand einer eigens entwickelten Matrix durchgeführt. Bei Erreichen der Mindestpunktzahl darf das Verfahren weiterentwickelt werden.
- Stufe 3 'Verbindliches Projekt': Erstellung detaillierter Grundlagen für die Infrastruktur des künftigen Verfahrensgebietes und Darstellung in Neugestaltungsgrundsätzen als Basis für den Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Ermittlung der Kosten und Festlegung des benötigten Zuschussbedarfs für die konkrete ELER-Förderung (in Niedersachsen nur der Infrastruktur und der ökologischen Vorhaben) in den späteren Verfahren. Niedersachsen legt mit der Einleitung eines Verfahrens bereits dessen Zuschussbedarf fest. Damit ist der Umfang der innerhalb des Verfahrens umzusetzenden Infrastrukturen bereits detailliert bestimmt.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

Die Förderung des Teils A erfolgt nur aus staatlichen Beihilfen. Die Mittel sind unter Kapitel 13 in Nr. 13.5.1.1 dargestellt.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (FlurbG)
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
- Nachbarrechtsgesetz
- Niedersächsische Bauordnung
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
- Niedersächsisches Wassergesetz

- Wasserhaushaltsgesetz
- Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen
- Bundesjagdgesetz
- Schutzbereichsgesetz

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

<u>Besonderheiten</u>

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

Das Flurbereinigungsprogramm ist das Steuerungsinstrument des Landes Niedersachsen über die verfügbaren Personal- und Finanzressourcen. Das konkrete Einzelverfahren muss daherin das Flurbereinigungsprogramm aufgenommen worden sein, bevor es angeordnet werden kann. Mit der Anordnung entsteht die Teilnehmergemeinschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts, die Begünstigte der bewilligten Mittel ist.

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Das Verfahren ist zweigeteilt:

1. Auswahl der Verfahren zur Einleitung als Voraussetzung der späteren Förderung von Einzelprojekten innerhalb des Verfahrens:

Auswahlkriterium ist das dreistufige Vorverfahren, das umweltpolitische Bedeutung und ökologischen Nutzen der Vorhaben bewertet. Die Neugestaltungsgrundsätze und die dazu benötigte Förderung werden geprüft. Für jedes Verfahren wird eine Kosten- und Wirkungsanalyse mit weiteren nicht monetären Aspekten erstellt. Die daraus abgeleitete Punktzahl wird in eine Rankingliste übertragen, aus der sich die Festlegung der einzuleitenden Verfahren ergibt. Die einzelnen Anträge innerhalb der anhängigen Verfahren werden nach einem Ranking im Jahresausbauprogramm bewertet

2. Auswahl der konkreten Einzelprojekte innerhalb der eingeleiteten Verfahren:

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungs-ausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.3. Flächenmanagement für Klima und Umwelt

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Über das Instrument 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt' werden Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren erworben. Die Moorflächen werden anschließend wiedervernässt; damit werden Flächen, die eine große CO2-Speicherfähigkeit besitzen, dauerhaft der wirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Um den Erwerb der Flächen und deren lagegerechte Zuordnung realisieren zu können, wird dieses Instrument mit dem Instrument 'Flurbereinigung' (4.3) kombiniert. Sie ermöglicht mit den Instrumenten der Bodenordnung unter Beteiligung aller Betroffenen, die Moorflächen zusammenhängend als Wiedervernässungsgebiet ausweisen und die wirtschaftenden Landwirte mit Flächen außerhalb des Moores wertgleich abfinden zu können.

In der Maßnahme Code 4.4 soll durch die Neuordnung der Flächen arrondierte Moorgebiete zur Wiedervernässung entstehen. Diese werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und an das Land Niedersachsen oder einer Kommune (Landkreis) übertragen. Dies setzt voraus, dass die Eigentümer (= häufig Landwirte) diese Flächen im Moor auch abgeben. Dies wird oft nur gegen Austauschflächen außerhalb des Moorgebietes möglich sein, weil die Landwirte die Existenz ihres Betriebes sichern wollen. Daher werden das Land Niedersachsen und/oder die Kommunen auch angebotene Flächen außerhalb des Moores erwerben, um sie als Austauschflächen für die Moorflächen zur Verfügung zu stellen. Um den lagerichtigen Austausch und eine Optimierung der Grundstücksstrukturen und damit eine Neuordnung der Flächen vorzunehmen, wird das Instrument der Flurbereinigung benötigt. Es enthält einerseits die rechtlichen Grundlagen für die wertgleiche Abfindung der betroffenen Grundstückseigentümer, ermöglicht kurzfristig einen Tausch der bewerteten Flächen und berücksichtigt neben den Klimaschutzzielen auch die Interessen der Landwirte und deren Grundrechte nach Art 14 Grundgesetz. Notwendige Änderungen u. a. an der Wegeinfrastruktur zur Erschließung der neu zugeteilten Flächen und den wasserbaulichen Anlagen werden als gemeinschaftliche Anlagen durch die Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Nur mit der Kombination aus Flächenerwerb über die Flurbereinigung kann den berechtigten gesellschaftlichen Interessen an den Klimaschutzzielen und dem Privatinteresse der Grundstückseigentümer am Schutz ihres Grundeigentums und Erhalt ihrer wirtschaftlichen Betriebe entsprochen werden.

Aus Sicht Niedersachsens ist die Maßnahmenkombination der nachhaltigste Beitrag zur agrarstrukturverträglichen Erreichung und dauerhaften Sicherung der Klimaschutzziele.

Die kombinierte Maßnahme setzt sich aus zwei Vorhaben zusammen:

- Teil A: 'Flächenmanagement' außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: 'Flurbereinigung' (s. 4.3)

Teil A

Gefördert werden

- Erwerb von Flächen
- Vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung

Teil B

- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes gem. Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik
- Infrastrukturmaßnahmen

Gebietskulisse: Programmgebiet (nur Niedersachsen) mit Flächen, die in der Gebietskulisse "Kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial" liegen

Die Förderung des Teils B erfolgt auch aus staatlichen Beihilfen. Die Mittel sind unter Kapitel 13 in Nr. 13.5.1.1 dargestellt.

8.2.3.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Die Höhe der zur Verfahrensumsetzung benötigten Förderung wird bereits zur Einleitung des Verfahrens verbindlich festgelegt.

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bundesnaturschutzgesetz

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Nachbarrechtsgesetz

Niedersächsische Bauordnung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Niedersächsisches Wassergesetz

Wasserhaushaltsgesetz

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen

Bundesjagdgesetz

Schutzbereichsgesetz

8.2.3.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- juristische Personen des privaten Rechts

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Förderfähige Ausgaben sind

- Kosten zum Erwerb der künftigen Moorschutzflächen
- Kosten für Studien

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert.
Der Flächenerwerb stellt stets nur einen Teil eines Projektes dar; es muss darüber hinaus eine weitere materielle und/oder immaterielle Investition umfassen.

8.2.3.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Förderbedingungen sind

- Flächen nach der Nutzung für Austausch in Wiedervernässungsgebiet geeignet
- Fläche ist frei von Ansprüchen Dritter (z. B. Pacht, lastenfrei im Grundbuch)
- Kaufpreis entspricht marktüblichen Bedingungen.

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

<u>Besonderheiten</u>

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen
- Verfahren muss eingeleitet sein

8.2.3.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt dabei nach einem zentral vorgegebenen Bewertungsschema, in dem einzelne Auswahlkriterien in Abstufungen jeweils mit einem Punktwert versehen sind. Als Kriterien sind u. a. vorgesehen die Entfernung der erworbenen Flächen zum Wiedervernässungsgebiet, Größe der zu erwerbenden Fläche, Übereinstimmung der Nutzung mit Wiedervernässungsgebiet usw. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Aus den addierten Punktwerten entsteht über alle geprüften Anträge eine Rankingliste. Danach werden die Anträge bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Teil A

Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Der Anteil der Grunderwerbskosten darf bis zu 50% der förderfähigen Kosten aus Teil A und Teil B betragen.

Teil B

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertesdes Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.4. Ländlicher Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0003

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen außerhalb der Ortslage - in der Feldflur zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich erforderlicher Brücken sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätzen.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird auf Kap. 13 unter Nr. 8.2.3.3.4.1. verwiesen

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Bundesnaturschutzgesetz
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW)
- Niedersächsische Bauordnung

- Niedersächsisches Deichgesetz

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

siehe Kap. e in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.5

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertesdes Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.3.5. Spezieller Arten- und Biotopschutz

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete. Die Förderung unterstützt somit insbesondere den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen.

Gefördert wird die Durchführung von speziellen Biotopschutzprojekten (nicht-produktive Investitionen) mit dem Ziel der Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft und der vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Durchführung von zielgenauen, vielfältigen und heterogenen Arten- und Artenhilfsprojekten für typische Arten der Agrarlandschaft, die besonders bedroht und gefährdet sind. Diese speziellen Artenschutz- und Artenhilfsprojekte sollen dabei insbesondere die besonderen Ansprüche der Arten berücksichtigen, die im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, z. B. über AUKM (Code 10), nicht ausreichend berücksichtigt bzw. somit erhalten und gefördert werden können.

Hierzu zählen u. a.:

- spezielle Biotopschutzmaßnahmen, auch Erstinstandsetzungen, die entweder nicht jährliche oder jährlich unterschiedliche Vorhaben erfordern und/oder infolge ständiger dynamischer Veränderungen auf räumlich wechselnden Flächen durchgeführt werden müssen (Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien, Entfernung/Rückschnitt verholzter und nicht-verholzter Pflanzen);
- die Nachpflege von zuvor Instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus;
- einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse) sowie die Errichtung von Verwallungen;
- vielfältige und heterogene Artenschutzmaßnahmen und Artenhilfsprojekte für typische Arten der Agrarlandschaft, z. B.
    - zum Feld- und Wiesenvogelschutz (u. a. Wiesenweihenarten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz),
    - zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (u. a. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter)
    - zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen (u. a. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer, Gräben).

Die Vorhaben leisten einen besonderen Beitrag zum Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000.

<u>Gebietskulisse</u>: Programmgebiet, insbesondere Zielkulisse des PAF

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VogelschutzRL

FHH-RL

Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Bundeskabinett, 07.11.2007)

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind:

- Gebietskörperschaften
- Träger der Naturparke und nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände
- Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
- Naturschutzstiftungen
- Wasser- und Bodenverbände

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben im Sinne von Kapitel 8.2.3.3.5.1, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Förderfähig sind nur nicht-produktive Investitionen. Eine kommerzielle Flächenbewirtschaftung ist von der Förderung ausgeschlossen.

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz mit dem Schwerpunkt 'Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000'. Die Teilnahme ist freiwillig.

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nach Konsultation des Begleitausschusses die Auswahlkriterien definiert. Die Bewilligungsbehörde prüft die formellen und materiellen Zuwendungs- / Fördervoraussetzungen. Das Projektauswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien bewertet und auf Grundlage eines Punktesystems bepunktet.
Die Maßnahme dient allein Umwelt- und Naturschutzzielen (Natura 2000/Biologische Vielfalt). Dieses wird in dem Bewertungsschema entsprechend gewürdigt.
Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wird eine Rangliste getrennt nach den Bundesländern Niedersachsen und Bremen erstellt. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100%) in Niedersachsen und 75 % in Bremen.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.3.6. Verarbeitung und Vermarktung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0002

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Zielausrichtung dieser Maßnahme ist es, den aus der SWOT hervorgehenden Bedarf des Erhalts und die Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu fördern.

Gefördert werden Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Dabei sind erhöhte Anforderungen an die Ressourceneffizienz (im Rahmen der Priorität 5) einzuhalten und die Vorgaben zur Integration der Erzeugerebene lassen positive Effekte in Bezug auf Priorität 3A erwarten.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.2 können Vorhaben gefördert werden, bei denen eine Verarbeitung von Anhang-I-Produkten zu Nicht-Anhang-I-Produkten erfolgt. Hierzu wird auf das Kap. 13 in Nr. 13.3.1.1 verwiesen.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilfinanzierung gewährt.

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO).

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind Ausgaben für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen sowie für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen. Darüber hinaus können Förderungen für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, gewährt werden.

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland werden im Bereich der Unternehmen neben KMU mittelgroße Unternehmen ausschließlich im Erzeugnisbereich Milch gefördert. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten (Berechnung analog zu Verordnung (EU) Nr. 702/2014).

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt:

- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen 30%, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 25 %, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte verarbeitet oder vermarktet werden, beträgt die Zuschusshöhe 30 %. Dies gilt für KMU i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Bei Förderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 20 %, wenn es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt und es sich um mittelgroße Unternehmen handelt. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio. Euro nicht überschreiten (Berechnung analog zu Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 50 %, wenn sie Mitglied einer nach der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ geförderten Operationellen Gruppe (OG) sind und es sich beim Endprodukt um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 20 %, die die Kriterien für Kleinst- oder Kleinbetriebe i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen und es sich beim Endprodukt nicht um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.
- bei Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 10 %, die die Kriterien für mittlere Betriebe i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen und es sich beim Endprodukt nicht um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt.

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.1

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.2

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kap. d in SFC oder im PDF-Ausdruck 8.2.3.4.3

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der Agrarfreistellungs-VO).

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

derzeit nicht relevant

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Investitionen in materielle Vermögenswerte" die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten. Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht

gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung..

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatenbanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur

Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 14.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. In den Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur

Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Beide werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung in Teilen ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung

gestellt. Zur Verwaltungskontrolle gibt es Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind und die Dokumentation erfolgt. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 17 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

'Agrarinvestitionsförderprogramm'

Der Auszahlungsbetrag wird auf Grundlage der entstandenen förderfähigen Kosten und dem jeweiligen Fördersatz ermittelt. Dieser darf nicht über dem bewilligten Betrag liegen. Einzelheiten sind in der Richtlinie geregelt.

'Ländlicher Wegebau'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Flurbereinigung'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Flächenmanagement für Klima und Umwelt'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

Bei Erwerb von Grundstücken und Moorflächen aus Umweltgründen kann in begründeten Ausnahmefällen ein Prozentsatz von bis zu 50 % bezogen auf die Gesamtkosten des Verfahrens gewährt werden (vgl. Art. 69 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Von dieser Ausnahme wird für Grunderwerb unter dieser Maßnahme Gebrauch gemacht. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert.

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

'Agrarinvestitionsförderprogramm'

Investitionen im Bereich der Tierhaltung sind nur förderfähig, wenn Anforderungen zum Tierschutz erfüllt werden, die über das gesetzlich Geregelte hinausgehen. Dazu sind zwei Stufen von Kriterienkatalogen entwickelt worden, als Grundanforderungen (Anlage 1) oder optional als besonders hohe Anforderungen (Anlage 2) mit erhöhtem Förderbetrag. Für jede Tierart werden die einzuhaltenden Anforderungen in den zwei Stufen detailliert beschrieben. Die Anlagen 1 und 2 sind Teil der Richtlinie.

'Flurbereinigung'

<u>Ergänzung zu den Auswahlkriterien</u>: Das dreistufige Vorverfahren (Projektempfehlung; Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Vorhaben weiterentwickelt werden; verbindliche Vorhaben) beinhaltet eine mehrjährige Planungsphase unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort

(Forum Landentwicklung). Neben den ökologischen Vorhaben werden detailliert die Grundlagen für die Infrastruktur des künftigen Verfahrensgebietes erstellt. Sie werden in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt und bilden die Grundlage des späteren Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Gleichzeitig werden die Kosten und der benötigte Zuschussbedarf ermittelt und für die konkrete ELER-Förderung (in Niedersachsen nur der Infrastruktur und der ökologischen Vorhaben) in den späteren Verfahren festgelegt.

'Flächenmanagement für Klima und Umwelt'

Ergänzung zu den Auswahlkriterien: Das dreistufige Vorverfahren (Projektempfehlung; Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden; verbindliche Projekte) beinhaltet eine mehrjährige Planungsphase unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung). Neben den ökologischen Vorhaben werden detailliert die Grundlagen für die Infrastruktur des künftigen Verfahrensgebietes erstellt. Sie werden in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt und bilden die Grundlage des späteren Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Gleichzeitig werden die Kosten und der benötigte Zuschussbedarf ermittelt und für die konkrete ELER-Förderung (in Niedersachsen nur der Infrastruktur und der ökologischen Projekte) in den späteren Verfahren festgelegt.

Nach der Einleitung werden die in einem Jahr beantragten Projekte aller Verfahren im Rahmen des Jahresausbauprogramms bewertet. Das heißt (d.h.), alle eingehenden Förderanträge werden nach einem Bewertungsschema bepunktet, aus dem sich ein Ranking ergibt. Danach wird bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind.

8.2.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 18 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 5.1 'Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Schäden durch Naturkatastrophen' mit den Instrumenten 'Hochwasserschutz' und 'Küstenschutz' soweit die Instrumente dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzial dienen.

Das Produktionspotenzial des Agrarsektors kann mehr als das anderer Sektoren durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophenereignisse nachhaltig geschädigt werden. Um die Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe angesichts solcher Katastrophen oder Ereignisse zu sichern, ist eine Förderung von geeigneten vorbeugenden Maßnahmen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials vorgesehen. Dabei sollen auch der wachsenden Gefahr durch extreme Wetterereignisse sowie steigender Wasserstände infolge Klimawandels und den von der EU bis 2020 geforderten Fortschritten in der Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden. Dafür ist vor alleminsbesondere eine Verstärkung der bestehenden Schutzanlagen zur Risikoprävention und Katastrophenresistenz notwendig.

Die Umsetzung des Instruments 'Hochwasserschutz' trägt zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, zur Vermeidung von Hochwasserschäden durch extreme Niederschlagereignisse und zur dringend notwendigen Steigerung des Leistungsvermögens von Deichen, Schöpfwerken und Rückhaltebecken bei. Es sichert das ländliche Produktionspotenzial und verbessert die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig. Zudem leisten die Vorhaben einen Beitrag, um die Ziele der EG-WRRL und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu erreichen.

Im Rahmen des Programms PFEIL werden mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes Risiken von Schäden durch Naturkatastrophen maßgeblich reduziert. Die Umsetzung der HWRM-RL dient der Aufklärung und Sensibilisierung der Betroffenen (i.d.R. Kommunen und Deichverbände). Im Rahmen des Programms PFEIL werden die Zuständigen dabei unterstützt, das erkannte Risiko durch vorsorgende konzeptionelle und technische Maßnahmen als ein Teil des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu minimieren. Bei der Auswahl, welche Vorhaben vom Land Niedersachsen gefördert werden, führen die Synergien mit den Zielen der WRRL und der HWRM-RL zu einer besseren Bewertung.

Die Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland zur Verbesserung des natürlichen Wasserhaushalts

sind Bestandteil der Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne für die vier Flussgebiete, an denen Niedersachsen einen Anteil hat: Elbe, Ems, Rhein und Weser. Grundlage für die Erfassung der Maßnahmen war der LAWA-Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRM-RL), der auf der 146. LAWA-VV am 26./27.09.2013 beschlossen wurde. Dort sind insbesondere die Synergien zwischen diesen beiden Richtlinien positiv bewertet (sogenannte „M1-Maßnahmen“). Die Bewertung der M1-Maßnahmen erfolgte gemäß „LAWA-Empfehlungen zur koordinierten Anwendung der EG-HWRM-RL und EG-WRRL - Potenzielle Synergien bei Maßnahmen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsbeteiligung“ vom 26./27.09.2013. Diese positive Bewertung führt im Ergebnis dazu, dass diese Maßnahmen in den Entwürfen der HWRM-Pläne in Verbindung mit der Frage der Wirksamkeit eine „sehr hohe“ bzw. „hohe“ Prioritätsstufe erhalten. Eine Förderung dieser Maßnahmen kann je nach Ausgestaltung der konkreten Maßnahme über das Programm PFEIL (Maßnahmen HWS, FGE oder LaGe) erfolgen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird der Rückbau von Deichen vor allem zu Zwecken der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gefördert. Bei der Auswahl, welche Vorhaben vom Land Niedersachsen gefördert werden, führt die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten zu einer besseren Bewertung. Unter Einhaltung des Hauptzweckes der Maßnahme – Verbesserung des Hochwasserschutzes - hängt eine positive Auswirkung des Rückbaus von Deichen davon ab, was für eine Fläche durch den Rückbau gewonnen und welche Fläche durch den Deichneubau überbaut wird.

Grenzüberschreitende Projekte, die im Rahmen des Hochwasserschutzes gefördert werden sollen, sind i.d.R. Bestandteil der sogenannten HWRM-Pläne. Bei der SUP im Rahmen der Erstellung dieser Pläne erfolgen im Fall von grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten, wie z.B. der Ems, entsprechende Konsultationen sowohl national (mit allen betroffenen Bundesländern) als auch international (mit allen betroffenen Mitgliedstaaten). Zudem werden die Auswirkungen konkreter grenzüberschreitender Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf andere Bundesländer und/oder Mitgliedstaaten sowie deren Umweltauswirkungen spätestens im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung des Vorhabens mit einbezogen. D.h., eine grenzüberschreitende Konsultation ist sichergestellt**.**

Die Umsetzung des Instruments 'Küstenschutz' trägt zur Abwehr von Naturkatastrophen und zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten und den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff bei. Es erhöht die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit die Sturmflutsicherheit in der Küstenregion, indem vor allem bestehende Hochwasser- und Uferschutzwerke, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie den Erfordernissen entsprechend angepasst werden. Diese Einrichtungen schützen die Bevölkerung und die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und Landverlusten und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen. Das Instrument wird im Rahmen des ELER nur in Bremen angeboten.

Deichrückverlegungen haben i.d.R. positive Umweltwirkungen, insbesondere Synergieeffekte mit dem Naturschutz. Niedersachsen wird daher auch in der neuen EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 Deichrückverlegungen fördern, wo dies sinnvoll ist. Eine Würdigung der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten erfolgt bei den Auswahlkriterien.

Darüber hinaus unterstützt das Land diesbezügliche Planungen insoweit, als dass die Überschwemmungsgebiete gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes als Vorranggebiete festzulegen sind.

Eine Rückverlegung bzw. ein Rückbau von Küstenschutzdeichen hingegen ist nicht vorgesehen, da dies dem vorrangigen Ziel, das Produktionspotenzial des Agrarsektors zu schützen, zuwiderliefe. Rückdeichungen im Tidebereich der großen Ströme und an der offenen Küste bewirken zudem grundsätzlich eher eine Erhöhung des Hochwasserrisikos für das zu schützende Gebiet im Falle einer sehr schweren Sturmflut.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 3B

Das Instrument 'Hochwasserschutz' trägt durch die Förderung von Vorhaben zur Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung und Landverlusten durch Hochwasser bei und bewirkt eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes unter anderem im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie.

Das Instrument 'Küstenschutz' dient der Finanzierung präventiver Investitionen zum Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials der küstennahen und tidebeeinflussten Regionen vor Überflutungen und Landverlusten infolge von Sturmfluten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Der Einsatz des Instruments 'Hochwasserschutz' bietet einen effizienten Schutz vor Überflutungen, verhindert Landverluste und beugt Ernteausfällen vor.

Der Einsatz des Instruments 'Küstenschutz' bietet einen effizienten Schutz der Küstenregion vor Sturmfluten, verhindert Landverluste und beugt Umweltverschmutzungen und der Aufsalzung des Binnenlandes infolge von Überflutung mit Meereswasser vor.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Hochwasser ist ein natürliches Ereignis, welches durch erhebliche Niederschläge entsteht und mit massiven Überflutungen einhergehen kann. Aktuelle Studien zum Klimawandel weisen für Deutschland auf eine regional sehr unterschiedliche Zunahme von Starkregenereignissen mit sehr großen Niederschlagshöhen im Sommer und länger anhaltenden Regenperioden im Winter hin. Das Ausmaß der Überflutungen kann durch den Eingriff des Menschen beeinflusst werden. Eine fortwährende und nachhaltige Anpassung der Hochwasserschutzeinrichtungen ist die zwingende Voraussetzung, um insbesondere die Regionen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen, die verstärkt durch vom Klimawandel hervorgerufenen Überschwemmungen bedroht sind. Das Instrument 'Hochwasserschutz' dient als Risikoprävention und ist damit von existenzieller Bedeutung für die dauerhafte Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums der in den betroffenen Regionen lebenden Bevölkerung.

Aufgrund des Klimawandels und dem damit verbundenen Meeresspiegelanstieg dient die fortwährende und

nachhaltige Anpassung der Küstenschutzeinrichtungen dazu, die küstennahen, tidebeeinflussten Regionen vor Überflutungen und Landverlusten zu schützen. Die Küstenschutzförderung als Maßnahme zur Risikoprävention ist damit von existenzieller Bedeutung für die dauerhafte Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums der in küstennahen Regionen lebenden Bevölkerung. Sie ist eine wesentliche Anpassungsstrategie im Küstenraum.

Beide Instrumente dienen unmittelbar dem Schutz der Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. Hochwasserschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0001

Teilmaßnahme:

- 5.1 – Förderung für Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Folgende Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen werden gefördert, soweit diese dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzial dienen:

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen: Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.
- Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen
- Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten
- Hydromorphologische Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes
- Beratung von örtlichen Akteuren durch das Land im Hinblick auf eine flusseinzugsgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes
- Förderung von einzugsgebietsbezogenen Konzeptionen zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko

auf der Grundlage der Zusammenschlüsse mehrerer Kommunen und Verbände auch im Hinblick mögliche Synergien mit anderen Förderrichtlinien des Landes

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

In Ausnahmefällen kann die Förderung als Vollfinanzierung erfolgen, sofern eine Verpflichtung des Landes zur Zahlung von Baukosten besteht oder landeseigene Vorhaben gefördert werden.

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- EG-WRRL
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- NDG
- GAKG
- GAK-Rahmenplan (insbesondere Förderbereich "wasserwirtschaftliche Maßnahmen")
- Aufbauhilfe-Errichtungsgesetz inkl. aller zugehöriger RechtsVO
- WHG
- NWG
- Naturschutzgesetze (u.a. Natura 2000)

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Förderfähige Kosten sind Investitionen sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen.

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die Vorhaben müssen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen und eine nachhaltige Entwicklung des Programmgebietes u.a. im Zusammenhang mit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials und der Gewässerökologie bewirken.
- Bei der Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Im 'Hochwasserschutz' werden die potenziellen Träger von Fördervorhaben aufgefordert, ihre Projektideen zu konkretisieren und in Form von standardisierten Maßnahmenblättern beim NLWKN (Bewilligungsbehörde) innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag einzureichen. Auf dieser Grundlage und der verfügbaren Mittel werden jährlich alle demselben Auswahlverfahren unterworfen und eine Prioritätenliste aller zu fördernden Vorhaben eines Jahres erstellt. Die Vorhabensträger können entsprechend der Prioritätenliste ihre Förderanträge stellen.
Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.1 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.2 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.3 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.4.5

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.3.2. Küstenschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M05.0002

Teilmaßnahme:

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben zum vorbeugenden Küstenschutz.

Gefördert werden Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Konsequenzen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen in Folge von Sturmfluten, die dem Abbau von Defiziten in den Deichlinien und der Erreichung des erforderlichen Schutzniveaus dienen, soweit diese Aktionen dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzial dienen:

- Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege in einer Breite von 3,0 Metern, in besonders begründeten Ausnahmefällen in einer Breite von 4,5 Metern) und Sperrwerke sowie sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie
- Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See
- Vorlandarbeiten vor Seedeichen
- Sandvorspülungen und Uferschutzwerke
- damit im Zusammenhang stehende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete im Land Bremen

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Vollfinanzierung gewährt.

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

- EG-WRRL
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
- GAKG
- GAK-Rahmenplan (insbesondere Förderbereich "Küstenschutz")
- WHG

- Bremisches Wassergesetz

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

<u>Besonderheit:</u>

Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien:

- Prioritärer Handlungsbedarf
- Stand der Planungs- und Genehmigungsreife
- Sicherung der Finanzierung

Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 %.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.1 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.2 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kap. d in SFC oder 8.2.4.4.3 im PDF-Ausdruck

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.4.5

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen' die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das

Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten. Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb der Fördermaßnahme für den Hochwasserschutz können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigen mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser

Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigter (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus soweit verfügbaren objektiven und allgemeinen Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatenbanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 14.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. In den Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden bei der Vorhabenart‚Hochwasserschutz' in einer Förderrichtlinie beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Beide werden veröffentlicht. Für die Vorhabenart ‚Küstenschutz' werden die Voraussetzungen zum Antragsverfahren und nach Befassung des Begleitausschusses die Auswahlkriterien den potenziellen Begünstigten bekannt gegeben. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Die Anzahl der Begünstigten und der damit verbundenen Förderanträge ist verhältnismäßig gering. Im Rahmen der Antragstellung, Förderantrag und auch Auszahlung, werden dem Begünstigten alle Anforderungen deutlich dargelegt. Die Verwaltung verfügt über Checklisten in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind, so dass an dieser Stelle auf den Einsatz von IT-Systemen verzichtet werden kann. Mit dem Ziel einer stetigen Fehlerminimierung werden darüber hinaus die Bediensteten regelmäßig geschult.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Verwaltungskontrolle gibt es Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind und die Dokumentation erfolgt. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 18 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 7.1 'Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert' mit den Instrumenten 'Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften' und 'Dorfentwicklungspläne', 7.2 'Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen einschließlich der Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparung' ('Dorfentwicklung') 7.3 'Investitionen in Breitbandinfrastruktur', 7.4 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung', 7.5 'Investitionen für die öffentliche Freizeitinfrastruktur, touristische Information und kleine touristische Infrastruktur' und 7.6 'Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert' mit den Instrumenten 'Fließgewässerentwicklung', 'Seenentwicklung', 'Übergangs- und Küstengewässer', 'Kulturerbe' und 'Umsetzung von Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft'
- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'
- 'Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer'
- 'Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen'
- 'Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums und Stärkung der Wirtschaft im ländlichen Raum'

Der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften wird durch die Kombination der Instrumente 'Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften' ('Pläne für Lebensräume und Arten', 7.1) und 'Umsetzung von Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften' ('Vorhaben für Lebensräume und Arten', 7.6) ermöglicht, welche gezielte Konzepterstellung und die Umsetzung fördern. Die 'Pläne für Lebensräume und Arten' fördern die Ausarbeitung und Aktualisierung von Management-, Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie projektbezogene Planungen und Konzepte. Ziel ist die ziel- und handlungsorientierte Steuerung und Umsetzung von Förderprojekten. Die Schutz- und Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) sowie die naturschutzfachlichen Konzepte oder Planungen beinhalten die Konkretisierung und Darstellung von Vorhaben und Projekte, die innerhalb der

Natura 2000-Gebiete und anderen Gebieten mit hohem Naturschutzwert umgesetzt werden sollen. Die Umsetzung von Vorhaben erfolgt über das Instrument 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften und deren Arten- und Lebensgemeinschaften. Das Instrument dient insbesondere der Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und unterstützt somit den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt. Zu den Vorhaben zählen u.a.

- Umsetzung der Management-, Schutz- und Bewirtschaftungspläne sowie der projektbezogenen Planungen und Konzepte (7.1) mit Projektmanagement (inkl. Bestandserfassungen und Effizienzkontrollen für laufendes Monitoring)
- Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Flächen durch Erwerb, Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte oder Abschluss von Gestattungsverträgen
- Erwerb von speziellen neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben, Erwerb/Errichtung baulicher Anlagen sowie Erwerb von Tieren und geeigneter Einrichtungen zu deren Haltung
- Erstellung von Informationsmaterial und öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
- Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung

Das Instrument 'Dorfentwicklungspläne' (7.1) trägt als wichtiger Bestandteil der integrierten ländlichen Entwicklung maßgeblich zur Entwicklung der ländlichen Räume bei. Angesichts der vielfältigen Problemstellungen in Verbindung mit knappen Finanz- und Personalressourcen ist die Förderung der ländlichen Entwicklung in Niedersachsen anhand konkreter, aufeinander abgestimmter Planungen erforderlich. Daher erarbeiten die Bürger und die Gemeindeverwaltung unter Beauftragung eines Dritten Dorfentwicklungspläne, welche die Grundlage für die Förderung künftiger investiver Vorhaben vor allem im Bereich der öffentlichen Vorhaben bilden. Um das Instrument in Anspruch zu nehmen ist die Aufnahme in das niedersächsische Dorferneuerungsprogramm erforderlich. Dafür bewerben sich Orte gemeinsam als Dorfregionen unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben und Anträge.

Die Anerkennung der unter 7.1 geförderten Dorfentwicklungspläne bildet die Grundlage für die Inanspruchnahme des Instruments 'Dorfentwicklung' (7.2). Die 'Dorfentwicklung' ermöglicht die Umsetzung von Vorhaben aus den Plänen. Angesichts der vielfältigen Problemstellungen in Verbindung mit knappen Finanz- und Personalressourcen folgt die Förderung der ländlichen Entwicklung in Niedersachsen zukünftig stärker konkreten Handlungsstrategien:

- Entwicklungsstrategien für Dörfer, in denen eine positive Weiterentwicklung zu erwarten ist
- Stabilisierungsstrategien für Dörfer, die in ihrer aktuelle Situation und für die kommenden Herausforderungen gefestigt werden sollen
- Anpassungsstrategien für Dörfer, die ihre Entwicklung insbesondere an rückläufigen Tendenzen ausrichten müssen

Die Untermaßnahme 7.3 'Investitionen in Breitbandinfrastruktur' zielt darauf ab, der Bevölkerung in ländlichen Räumen einen Zugang zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur zu verschaffen. Bezweckt wird der Bau neuer Netze in bisher un- oder unterversorgten Gebieten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken, Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen, die Lebensqualität zu erhöhen, an sozialen Netzwerken teilzuhaben und Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft abzubauen. Die Untermaßnahme ist Teil eines Maßnahmenbündels 'Breitband', das auch EFRE-Maßnahmen und das Breitbandkompetenzzentrum beinhaltet.

Ziel der Untermaßnahme 7.4 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung' ist die Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungseinrichtungen sicherzustellen, um Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und andererseits die ländlichen Räume nachhaltig zu entwickeln und insbesondere die negativen Folgen des demografischen Wandels einzudämmen.

Der ländliche Tourismus bzw. die Naherholung ist in vielen Regionen der ländlichen Räume ein Schwerpunktthema. Ziel der Untermaßnahme 'Investitionen für die öffentliche Freizeitinfrastruktur, touristische Information und kleine touristische Infrastruktur' ('Tourismus') ist es, die Erholungs-, Freizeit- und Naturräume ländlicher Räume zu sichern und weiter zu entwickeln und so die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zu stärken und die Attraktivität der Regionen für Besucher und Wohnbevölkerung zu steigern. Die Vorhaben sollen die Basisstruktur von Tourismuseinrichtungen verbessern bzw. schaffen, können aber auch die Attraktivität erhöhen. Die Förderung erfolgt in enger Abstimmung mit dem EFRE, um die vorhandenen Fördermittel möglichst effizient einzusetzen und eine Doppelförderung auszuschließen.

Um den ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers im Sinne der Umsetzung der EG-WRRL und der MSRL zu verbessern und eine Erreichung der EG-WRRL- und MSRL-Ziele zu ermöglichen, kommen das bewährte und teilweise modifizierte Instrument 'Fließgewässerentwicklung' sowie die neuen Instrumente 'Seenentwicklung' und 'Übergangs- und Küstengewässer' zum Einsatz: Die 'Fließgewässerentwicklung' dient der Umsetzung der EG-WRRL und ermöglicht den Abbau morphologischer Defizite und die Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen nach Natura 2000 bzw. FFH-RL. Dies hilft, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern und den Erlebniswert der Landschaft zu steigern. Gefördert werden Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Randstreifen und Schutzpflanzungen, Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer und des Wasserrückhalts in der Landschaft, konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen samt nachfolgender Kontrolluntersuchungen sowie unverzichtbare Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme. Das Instrument `Fließgewässerentwicklung´ ist damit grundsätzlich geeignet, auch die Ziele der EG-WRRL im Koordinierungsraum Untere Ems zu unterstützen. Dies ist anhängig von den Fortschritten, die durch die übrigen Maßnahmen des „Masterplan 2050“ im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer erreicht werden könnten.
Die 'Seenentwicklung' dient ebenfalls der Umsetzung der EG-WRRL und von Natura 2000 und zielt darauf ab, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. So kann die Qualität des Gewässers und seiner Umgebung erhöht werden. Gefördert werden Vorhaben, die Gewässerentwicklungsräume in Uferbereichen schaffen, Stoffeinträge reduzieren, die Wasserretention verbessern, Vorhaben zur Entschlammung, konzeptionelle Vorarbeiten und begleitende Qualitätssicherungsmaßnahmen im Seebereich und dem See-Einzugsgebiet. Das Instrument 'Übergangsgewässer und Küstengewässer' dient der Zielerreichung der EG-WRRL und der MSRL. Ziel ist den Umweltzustand zu verbessern, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft und durch Anforderungen der Schifffahrt gefährdet wird. Gefördert werden wasserwirtschaftliche Vorhaben zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer einschließlich der Anbindung der direkt in sie einmündenden Marschengewässer. Das Instrument 'Übergangsgewässer und Küstengewässer' hat insbesondere für die Gewässerentwicklung in der Ems eine herausgehobene Bedeutung.

Das Instrument 'Kulturerbe' trägt zum Erhalt des kulturellen Erbes in den ländlichen Räumen bei. Niedersachsen verfügt über eine Vielzahl erhaltenswerter Kulturdenkmäler, denen ohne finanzielle Unterstützung oftmals der Verfall droht, da sie aus rein wirtschaftlicher Sicht häufig nicht rentabel sind oder als leerstehende Gebäude für den Eigentümer eine Belastung darstellen. Aufgrund des öffentlichen

Interesses des Landes zum Erhalt für nachfolgende Generationen im Sinne der "public goods" wird die Situation entschärft, indem dem Eigentümer Mittel zum Erhalt gewährt werden.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A

Die Instrumente 'Pläne für Lebensräume und Arten' und 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' dienen der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung der Natura 2000-Gebiete mit hohem Naturschutzwert.

Vorhaben im Rahmen der 'Fließgewässerentwicklung' stellen die ökologischen Funktionen der Gewässer und ihrer Umgebung wieder her und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL und in Natura 2000-Gebiet sowie zur großräumigen Biotopvernetzung. Dies führt dazu, Biodiversität langfristig zu sichern und zu verbessern.

Fokus Area 4B

Die Instrumente 'Seenentwicklung' und 'Übergangs- und Küstengewässer' zielen auf die Verbesserung der Qualitätskomponenten der EG-WRRL und bei den 'Übergangs- und Küstengewässern' auch auf die Verbesserung der Indikatoren der MSRL ab. Die zu fördernden Vorhaben leisten einen Beitrag, um den Umweltzustand zu verbessern, der insbesondere durch diffuse Belastungen aus der Landwirtschaft gefährdet ist.

Fokus Area 6B

Die Instrumente 'Dorfentwicklungspläne' und 'Dorfentwicklung' und die Untermaßnahme 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung' tragen dazu bei, die negativen Folgen des demografischen Wandels zu verringern. Die 'Dorfentwicklung' stärkt zudem die örtliche Gemeinschaft, steigert die Lebensqualität, sichert die Nahversorgung der Bevölkerung und reduziert durch Innenentwicklung den Flächenverbrauch. Die Untermaßnahme 'Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung' ermöglicht die Grundversorgung der Bevölkerung mit Einzelhandel, Gemeindezentren, Einrichtungen.

Die Tourismusförderung der Untermaßnahme 'Tourismus' sichert und entwickelt in ländlichen Räumen die Erholungs- und Freizeitinfrastruktur und Naturräume. Sie unterstützt so die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, erhöht die Lebensqualität und trägt zur Attraktivitätssteigerung bei.

Die Kulturförderung des Instruments 'Kulturerbe' erhält die für die Region bedeutsamen Kulturgüter, um diese Werte für nachfolgende Generationen zu bewahren und Identifikation mit der Region zu schaffen.

Fokus Area 6C

Mit der Förderung von Breitbandanschlüssen zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur werden ländliche Räume, die bisher unzureichend mit Breitbandanschlüssen von mind. 30 MBit/s versorgt sind, an die digitale Entwicklung in den städtischen Gebieten angeschlossen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Die Instrumente 'Pläne für Lebensräume und Arten' und 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' dienen der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Schwerpunkt der Förderung ist die Sicherung der Natura 2000-Gebiete mit hohem Naturschutzwert.

Die Instrumente 'Fließgewässerentwicklung', 'Seenentwicklung' und 'Übergangs- und Küstengewässer' sind auf Umweltziele ausgerichtet und dienen der Verbesserung der Gewässer und ihrer Umwelt. Sie tragen maßgeblich zur Zielerreichung der WRRL- und MSRL-Vorgaben bei.

Im Rahmen der 'Dorfentwicklung' können Flächen entsiegelt und Grünanlagen/-strukturen angelegt, die Räume für die Entwicklung der Biodiversität schaffen. Die Innenentwicklung vermindert durch Nutzung vorhandenen Gebäudebestandes anstelle von Neubaugebieten weitere Flächenversiegelungen.

Das Instrumente 'Kulturerbe' ermöglicht die Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen/Kulturlandschaften und kann so die Biodiversität stärken.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Das Instrument 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' kann zu vermehrter CO2-Bindung führen, da beispielsweise Wiedervernässungsmaßnahmen von Hochmoorkomplexen umgesetzt werden können.

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. Basisdienstleistung

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben im Bereich der Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten. Förderfähig

sind

- Vorhaben zur Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung durch Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden
- Barrierefreie Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z.B. kleine Versorgungszentren mit Einzelhandel, Apotheke, Arzt, Betreuung alter Menschen)
- Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren, insbesondere hinsichtlich der Folgen des demografischen Wandels
- Öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik
- Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen
- Dienstleistungen zur Mobilität (ohne ÖPNV)
- Abriss ungenutzter/abgängiger Gebäude zur nachhaltigen Neugestaltung durch zuvor beschriebene Einrichtungen
- Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen zukünftig umzusetzender investiver Vorhaben)
- Erforderliche Markt- und Standortanalyse

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Baugesetzbuch (BauGB)

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition (s. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfüllen, aber soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Jugendherbergswerk)

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind:

- Investive Kosten zum Erhalt, der Schaffung und Modernisierung von Basisdienstleistungen, auch durch Umnutzung vorhandener Gebäude
- Erwerb von Grundstücken (in dokumentierten Einzelfällen) ausschließlich bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Die eigenen Arbeitsleistungen gemeinnütziger Vereine, die sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würden, können bis zu 60 % berücksichtigt werden. Die Summe der Förderung für Sachleistungen darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

Nicht förderfähig sind

- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Förderung von "Ketten" (z.B. Lebensmitteleinzelhandel)

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- vor Antragstellung erfolgte Abstimmung mit den (Nachbar)Orten über Bedarf, Standort und Kundenpotential unter Betrachtung konkurrierender, bereits vorhandener Einrichtungen. Die erfolgte Abstimmung muss als Anlage zum Antrag vorgelegt werden
- Es muss, sofern mit der Einrichtung Einnahmen erzielt werden, eine Markt- und Standortanalyse mit dem Antrag vorgelegt werden, um den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Nachhaltigkeit des Vorhabens zu belegen.
- Bei soziokulturellen Einrichtungen (in der Regel Gemeinden) ist mit dem Antrag eine Bedarfsanalyse vorzulegen, die Aufschluss über den mit der Einrichtung verfolgten Zweck sowie dessen Benutzer gibt. Sie muss ebenso Aussagen zur Belastung des kommunalen Haushalts für den Betrieb der Einrichtung beinhalten.

Zur Antragstellung muss das Vorhaben mit den Nachbarorten abgestimmt sein. Das Konzept muss aufzeigen, dass die kritische Masse an Kunden erreicht wird, die den wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb ermöglicht. Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der

Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten100 % der förderfähigen Kosten (entspricht den gesamten öffentlichen Ausgaben), bei anderen Begünstigten 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Förderbetrag um 10 % erhöht werden.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art 20 Abs. 2 VO (EU) 1305/2013): Infrastruktur mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von max. 2 Mio. Euro gemäß Teil I, Abschnitt 2.4 Nr. 48 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) vom 01.07.2014.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.2. Breitband

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0007

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Untermaßnahme zielt darauf ab, der Bevölkerung in ländlichen Räumen einen Zugang zu hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur zu verschaffen. Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

- Teil A: Vorhaben auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: Vorhaben, mit denen eine hochleistungsfähige Internet-Infrastruktur mit mind. 30 Mbit/s im ländlichen Raum geschaffen wird.

Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

Teil A

Vorhaben auf Basis der Nr. 5.2.4.3.5.1 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind Vorhaben auf Basis der Nr. 5.2.4.3.5.1 der Nationalen Rahmenregelung

Teil B

Förderfähig sind

- Investitionen in die Bereitstellung von Leerrohren, die für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur genutzt werden
- Investitionen zum Einbringen von einem oder mehreren unbeschalteten NGA-fähigen Kabeln ergänzend zur Bereitstellung von Leerrohren für NGA-fähige Breitbandinfrastruktur oder in bereits vorhandene Leerrohre
- Investitionen in die Schaffung, Erweiterung oder Modernisierung eines aktiven NGA-Netzes auf der Ebene der letzten Meile und oder auf der Ebene des Backhauls
- Planungs- und Erschließungsaufwand, die zur Realisierung notwendig sind
- Wirtschaftlichkeitslücken (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und

Wirtschaftlichkeitsschwelle)

Gebietskulisse: Programmgebiet (nur Niedersachsen)

Die Förderung des Teils A erfolgt nur aus staatlichen Beihilfen. Die Mittel sind unter Kapitel 13 in Nr. 13.5.1.1 dargestellt.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.3 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

- Telekommunikationsgesetz
- Rahmenregelung des Bundes (Leerrohrrahmenregelung)
- Leitlinien der EU

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.4 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils

gültigen Fassung

Teil B

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Telekommunikationsunternehmen
- Kommunale Versorgungsunternehmen (KVU)

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.5 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Förderfähige Ausgaben sind

- Planungs- und Erschließungsaufwand
- Aktive Netzkomponenten, um bestehende oder neue lokale Vermittlungsstationen aufzurüsten bzw. zu errichten (z.B. Router, Switche, Schnittstellenkarten)
- Aktive Netzkomponenten, um bestehende Vermittlungsstellen für Dritte zu öffnen (z.B. Schnittstellenkarten, Modulatoren, Multiplexer, Switches)
- Kernverteiler und Hauptverteiler
- Installation von Glasfaserkabeln, Bauausführung, Kabel, Drähte, Feuerschutzmaterialien, Leerrohrinstallationen, Funkmasten, Antennen usw. zwecks Anschluss lokaler und regionaler Netzwerke an das überregionale und nationale Netzwerk, sofern erforderlich
- Passive Infrastrukturen bei Endkunden (z.B. Leerrohrsysteme, Glasfaserkabel, Hausanschlusstechnik)
- Wirtschaftlichkeitslücken (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle), s. § 6 (1) NGA-Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.6 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Fördervoraussetzung sind

- "Weißer" Fleck bezogen auf hochleistungsfähige Internet-Infrastruktur (Versorgung unter 30 MBit/s)
- Erfolgte Markterkundung bei den Telekommunikationsunternehmen über vorhandene oder in den kommenden drei Jahren geplanter Ausbau von hochleistungsfähiger Internet-Infrastruktur
- Preisliche Strukturen für Kunden entsprechen den üblichen Marktpreisen des Anbieters
- Bitstromzugang für Mitbewerber

Definition "kleine Infrastrukturen für Breitband" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 70 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Art. 4 (Anmeldeschwellen) Abs. 1y der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.7 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.5.8 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Teil B

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 53 % der förderfähigen Kosten.

Die Förderhöchstsumme beträgt max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.9.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.9.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.9.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.10 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. e in SFC-System und 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.5.11 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. f im SFC-System und 8.2.5.6 im PDF-Ausdruck

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.3. Dorfentwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.2 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben, die der Umsetzung von Dorfentwicklungsplänen dienen. Die Auswahl der Orte, die sich im Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen befinden, erfolgt in der Untermaßnahme 7.1 (Dorfentwicklungspläne). Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

- Teil A: Dorfentwicklung auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung
- Teil B: Dorfentwicklung außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Die Förderung wird in zwei Varianten angeboten:

Teil A

Dorfentwicklung auf Basis der Nr. 5.2.4.3.2.1 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Förderfähig sind Vorhaben auf Basis der Nr. 5.2.4.3.2.1 der Nationalen Rahmenregelung.

Teil B

Vorhaben zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens durch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie in Investitionen für die Umgestaltung von Gebäuden

- Vorhaben zur Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung der die regionale Landschaft prägenden Siedlungsstruktur wie Streusiedlungen oder vereinzelt liegende Hofanlagen
- Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von landschaftstypischer Bausubstanz wie Pfarrgebäuden, ehemaligen Schulgebäuden
- Vorhaben zur Innenentwicklung durch Umnutzung ortsbildprägender / landschaftstypischer Anlagen wie ehemals landwirtschaftlich genutzter Hofanlagen zu Dorf- oder Nachbarschaftsläden
- Vorhaben zur Schaffung/Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Dorfgemeinschaftshäusern, Mehrgenerationenhäusern
- Vorhaben zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität an Plätzen, Straßen
- Abriss ungenutzter/abgängiger Gebäude zur nachhaltigen Neugestaltung der Innenentwicklung

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder deren Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Förderfähig sind im zu begründenden Einzelfall Vorhaben in Orten über 10.000 Einwohnern, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 48 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete in Orten bis 10.000 Einwohner

Der Ort, in dem das Vorhaben gefördert werden soll, befindet sich im aktuellen Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen (Ausnahme: Umnutzung); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).

Niedersachsen beabsichtigt, künftig grundsätzlich keine Einzelorte mehr in das Dorferneuerungsprogramm aufzunehmen, sondern Dorfregionen mit mehreren Orten, auch gemeindeübergreifend. Damit verbunden ist die Absicht, die Schaffung von Zentren für soziale Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen usw. interkommunal abzustimmen und den bestmöglichen zentralen Standort zu ermitteln. Einerseits muss gewährleistet sein, dass eine kritische Masse an Nutzern für einen erfolgreichen Betrieb vorhanden ist, andererseits soll die Einrichtung aus anderen Dörfern gut erreichbar sein. (Zum Ablauf der Förderung des Dorfentwicklungsprogramm siehe Anlage 8 - 7.2).

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.3.3 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz/GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Baugesetzbuch (BauGB)

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.4 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition (s. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfüllen, aber soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Jugendherbergswerk)

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.5 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B:

Förderfähige Ausgaben sind:

- Investive Kosten zum Erhalt, der Schaffung, der Modernisierung und Umnutzung von Gebäude oder sonstiger Infrastruktur
- Erwerb von Grundstücken (in dokumentierten Einzelfällen) ausschließlich bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013.

Nicht förderfähig sind

- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf (außer bei Gemeinden und Gemeindeverbänden)

Die eigenen Arbeitsleistungen gemeinnütziger Vereine, die sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würden, können bis zu 60 % berücksichtigt werden. Die Summe der Förderung für Sachleistungen darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.6 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

<u>Besonderheit</u>

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Der Ort, in dem das Vorhaben gefördert werden soll, befindet sich im aktuellen Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen (Ausnahme: Umnutzung); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).

Teil B

Förderbedingungen sind

- Der Ort, in dem das Vorhaben gefördert werden soll, befindet sich im aktuellen Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen (Ausnahme: Umnutzung); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).
- Vorhaben sind Bestandteil einer anerkannten Planung; diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).
- Erstellung einer Baulücken- und Leerstandskataster für neu in das Dorfentwicklungsprogramm aufgenommene Orte (Bereitstellung von Software und Dateneinspielung für die Kommunen durch das Land Niedersachsen); diese Regel gilt nicht für Bremen (kein Dorfentwicklungsprogramm).
- Landankauf bei Gemeinden und Gemeindeverbänden; Begrenzung auf 10 %ige Förderung des Grunderwerbs ausgehend von den Gesamtinvestitionen des Vorhabens

Es dürfen nur Vorhaben durchgeführt werden, die mit den Dorfentwicklungsplänen (lokale Entwicklungspläne) der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten übereinstimmen.

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.7 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Die Auswahl der Orte, die sich im Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen befinden, erfolgt in der Untermaßnahme 7.1 (Dorfentwicklungspläne).

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % in Übergangsgebiet (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Teil A

Gemäß Nr. 5.2.4.3.2.8 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Förderbeträge um 10 % erhöht werden.

Für Vorhaben privater Antragsteller liegt die Zuschussobergrenze bei 50.000 €, für private (Um)Nutzungsvorhaben bei 150.000 €.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.9.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.9.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.9.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.10 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.2.11 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Entwurf).

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.4. Dorfentwicklungspläne

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0002

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Gefördert wird die Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans (im Bottom-Up-Ansatz) als Grundlage investiver Vorhaben für eine nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume und die Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Beschäftigungs-, Sozial- und Kulturraum unter besonderer Berücksichtigung der Innenentwicklung und des demografischen Wandels. Förderfähig sind

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Räumen
- Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben (Umsetzungsbegleitung)

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz/GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Baugesetzbuch (BauGB)

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.4 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.5 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.6 der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

<u>Besonderheiten</u>

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

- Die beantragende Gemeinde muss mit ihren Orten in das jährlich fortzuschreibende Dorfentwicklungsprogramm des Landes aufgenommen worden sein.
- Für eine erfolgreiche Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm sind aussagekräftige strategische Ansätze und Handlungsansätze sowie den Prozess unterstützende Faktoren zu benennen, die finanziellen und personellen Ressourcen der Gemeinde aufzuzeigen sowie die demografische Entwicklung darzustellen ggf. einschließlich der Ansätze zur Milderung der negativen Folgen des

demografischen Wandels.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.7 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Gemäß Nr. 5.2.4.3.1.8 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.9.1 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.9.2 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.9.3 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.10 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung werden ergänzt:

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der Nr. 5.2.4.3.1.11 Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.5. Fließgewässerentwicklung

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden die naturnahe Gewässerentwicklung im Sinne der EG-WRRL und die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die berichtspflichtigen Gewässer nach der EG-WRRL umfassen mit ca 18.000 km von insgesamt 160.000 km etwa 12 % des niedersächsischen Gewässernetzes.
Die Förderfähigkeit gründet sich auf die Umsetzung europäischer Umweltziele nach der EG-WRRL und NATURA 2000. Maßnahmen basieren auf dem Niedersächsischen Fließgewässerprogramm, sind umfänglich bewährt und werden kontinuierlich angepasst. So stellen Auen bzw. ihre Entwicklungsräume einen integralen Bestandteil des Gewässerökosystems dar, sie dienen der lateralen Vernetzung. Randstreifen und Schutzpflanzungen bieten eine wirksame Pufferfunktion gegen Schad- und Nährstoffeinträge. Wasserrückhalt in der Landschaft stellt einen wichtigen Baustein der Renaturierung aquatischer Lebensräume dar und führt zugleich zu positiven Synergieeffekten im Zusammenhang mit dem Themenbereich Hochwasserschutz.

Förderfähig sind:

- Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen (z.B. Wiederanschluss von Altarmen, Anlage von Auwäldern)
- Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen (z.B. zur Ermöglichung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen)
- Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer (z.B. durch Fischaufstiegsanlagen wie Umfluter oder Fischpässe)
- Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft (z.B. durch Laufverlängerungen, Rückverlegung von Deichen)
- Konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen und Erhebungen sowie nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Machbarkeitsstudien, Genehmigungsplanungen, Erfolgskontrollen, Monitoring)
- Sonstige zur Durchführung des Vorhaben zwingend erforderlichen Aufwendungen einschließlich Entschädigungszahlungen (z.B. Denkmalschutzaufwendungen bei der Umgestaltung historischer Mühlstauanlagen)

<u>Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung</u>: EG-WRRL-Gewässernetz Niedersachsen und diesbezüglich relevante unmittelbar einmündende Nebengewässer im Rahmen der ländlichen Gebiete

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen. Nebenkosten sollen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Sofern vorhanden, sind zur Berechnung einschlägige Gebührenssätze wie z.B. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) o.ä. zugrunde zu legen.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung.

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Förderung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Stufe 1 (Vorverfahren): Primär fachliche Prüfung und Priorisierung der Maßnahmenblätter (=Ideenskizzen), summarische Prüfung der formalen Förderbedingungen
- Stufe 2 (Förderverfahren): Auf formale Inhalte ausgerichtete Prüfung der förmlichen Anträge

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand dieser Auswahlkriterien. Alle Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet, die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 %, der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Maßnahmen 100%.

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.6. Kulturerbe

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden

- Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau
- Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen/Kulturlandschaften
- Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Räumen

Gebietskulisse: Ländliche Gebiet Niedersachsens in Orten bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Dazu zählen auch juristische Personen des privaten Rechts, die nicht die KMU-Definition (s. Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) erfüllen, aber soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Jugendherbergswerk)

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind investive Kosten zum Erhalt, der Modernisierung und Umnutzung von denkmalgeschützten Gebäuden oder sonstiger Infrastruktur sowie Studien.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Denkmalgeschützte Bausubstanz bei Hochbauten bzw. historische Bedeutung bei Landschaftsanlagen
- Vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung

Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 30 % der förderfähigen Kosten, bei Vorhaben mit besonderem öffentlichen Interesse 60 % der förderfähigen Ausgaben.

Unter besonderem öffentlichen Interesse bei der Maßnahme Kulturerbe wird verstanden, dass das Interesse des Landes am Erhalt des kulturgeschützten Objekts (z. B. hoher historischer Kulturwert, besonderes Gebäudeensemble, seltene oder einmalige Anlage, bedeutendes Objekt innerhalb der jeweiligen Kulturepoche, prägenden Wirkung für den Raum, usw.) das Interesse des Eigentümers an der Umsetzung des Vorhabens deutlich übersteigt.

Die Kulturdenkmaleigenschaft wird durch staatliche Stellen festgelegt; der Eigentümer hat darauf keinen Einfluss. Für den Erhalt des Objektes unter entsprechenden Auflagen entstehen dem Eigentümer hohe Aufwendungen, denen häufig keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Nutzung des Objekts durch den

Eigentümer gegenübersteht. Daher ist das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung angesichts hoher Kosten oft gering, so dass der Verfall der Kulturobjekte droht. Den Bestand dieser Objekte dennoch für nachfolgende Generationen und als identitätsstiftende Kulturschätze zu bewahren, bildet das besondere öffentliche Interesse und rechtfertigt einen höheren Förderbetrag.

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.7. Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.5.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird

- Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete inkl. Natura 2000-Waldschutzgebiete, u. a. als Beitrag für den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000
- Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen
- Ausarbeitung und Aktualisierung sonstiger projektbezogener Planungen und Konzepte

8.2.5.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VogelschutzRL
- FFH-RL
- Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Bundeskabinett, 07.11.2007)
- BNatSchG
- NAGBNatSchG

8.2.5.3.7.4. Begünstigte

Begünstigte sind Gebietskörperschaften mit der Funktion einer Unteren Naturschutzbehörde.

8.2.5.3.7.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für

Natura 2000-Gebiete, Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie sonstiger projektbezogener Planungen und Konzepte.

8.2.5.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse.

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

8.2.5.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nach Konsultation des Begleitausschusses die Auswahlkriterien definiert. Die Bewilligungsbehörde prüft die formellen und materiellen Zuwendungs- / Fördervoraussetzungen. Das Projektauswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien bewertet und auf Grundlage eines Punktesystems bepunktet.
Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.
Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wird eine Rangliste getrennt nach den Bundesländern Niedersachsen und Bremen erstellt. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten.

8.2.5.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.8. Seenentwicklung

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die der Sanierung und Restaurierung von Seen dienen. Förderfähig sind

- Investitionen zur naturnahen Seenentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Uferbereichen sowie Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen
- Investitionen zur Reduzierung von Stoffeinträgen (Punktquellen und diffuse Quellen)
- Entschlammung
- Verbesserung der Wasserretention
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen
- Erprobung innovativer Verfahren
- Begleitende und nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen

Gebietskulisse Seenentwicklung: Stillgewässer im ländlichen Gebiet Niedersachsens mit einer Fläche von mind. 50 ha und kleinere Stillgewässer, wenn sie für die Wasserwirtschaft oder den Naturschutz von erheblicher Bedeutung sind

8.2.5.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.5.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen

- Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen
- Juristische Personen des Privatrechts

8.2.5.3.8.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt
- Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten gem. EG-WRRL
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Seenentwicklung.

8.2.5.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand dieser Auswahlkriterien. Alle Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet, die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 %, der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Maßnahmen sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %. Bei besonderen fachlich bzw. haushälterisch begründeten Fallkonstellationen kann die Zuschusshöhe ggf. auch reduziert werden. Die Bedingungen hierzu werden in der Förderrichtlinie geregelt.

8.2.5.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.8.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.8.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.9. Tourismus

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.5.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die das Ziel verfolgen, ländliche Räume als Erholungs-, Freizeit- und Naturräume zu sichern und zu entwickeln, die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft zu stärken und die Attraktivität für Besucher und Wohnbevölkerung zu steigern. Förderfähig sind Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen:

- Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Infrastrukturen des Attraktivitäts- und Basistourismus mit lokalem oder regionalem Bezug sowie ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderung
- Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln
- Schaffung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie die Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, PC-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele
- Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen zukünftig umzusetzender investiver Vorhaben).

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder deren Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Förderfähig sind im zu begründenden Einzelfall Vorhaben in Orten über 10.000 Einwohnern, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 48 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Gebietskulisse: Ländliche Gebiete Niedersachsens, laut der Definition dieses EPLRs in Kap 2 bzw. Kap. 8, begrenzt auf Orte bis 10.000 Einwohner

8.2.5.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.5.3.9.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

8.2.5.3.9.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind:

- Investive Kosten zu Erhalt, Schaffung und Modernisierung von touristischen Infrastrukturen, ggf. auch durch Umnutzung vorhandener Gebäude

Die eigenen Arbeitsleistungen gemeinnütziger Vereine, die sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würden, können bis zu 60 % berücksichtigt werden. Die Summe der Förderung für Sachleistungen darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

8.2.5.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Lokaler oder regionaler Bezug
- Beschilderung von Radwegen liegt der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde

Soweit auf die Maßnahme zutreffende lokale Entwicklungspläne bestehen, sind sie bei der Umsetzung der Fördervorhaben zu berücksichtigen.

8.2.5.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die bis zu einem vorgegebenen Stichtag eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der

Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, nach einem Bewertungsschema bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt, bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.5.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 25 % der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können die Förderbeträge um 10 % erhöht werden.

8.2.5.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.9.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.5.5 im PDF-Ausdruck

8.2.5.3.9.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.10. Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Bei der Auswahl der Vorhaben, für die Förderungen gewährt werden sollen, werden insbesondere Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften berücksichtigt, die der Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und Bremen unterstützen. Hierzu zählen u.a.:

- Maßnahmen für Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoore, Sümpfe, Gehölzbestände einschließlich Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Talauen, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Biotope der Küsten und Ästuare, Offenlandbiotope, Fels- und Gesteinsbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder, sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Vorhaben zum Schutz, zur Förderung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten
- Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie Effizienzkontrollen
- Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement
- Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
- Erwerb von geeigneten neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben (z.B. Wiesenwalze, Mulcher, Ballenwagen mit Breitstreifen)
- Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), z. B. Tierunterstände, Stallungen
- Einrichtungen (z.B. Zäune, Tränken) zur deren Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind.
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann
- Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben
- Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung sowie die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung
- Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum von mind. zwölf Jahren zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung im Sinne der Zweckbestimmung
- Erwerb von wertvollen Flächen für den Naturschutz im Sinne der Zweckbestimmung – erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung sichergestellt ist

Diese Vorhaben leisten einen Beitrag zum Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000.

8.2.5.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- VogelschutzRL
- FFH-RL
- Umsetzung der Nationalen Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Bundeskabinett, 07.11.2007)
- BNatSchG
- NAGBNatSchG

8.2.5.3.10.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Träger der Naturparke, nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände, Stiftungen
- Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung
- Realverbände und Jagdgenossenschaften
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (gilt nicht für den Fördertatbestand "Erwerb von neuen Maschinen und Geräten")

8.2.5.3.10.5. Förderfähige Kosten

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben im Sinne von Kapitel 8.2.5.3.10.1, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Hierzu zählen u. a. folgende Vorhaben (förderfähige Kosten):

- Erstellung von Bestandsaufnahmen
- Effizienzkontrollen
- Erstellung und Umsetzung von Monitoringkonzepten einschließlich Projektmanagement
- Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung
- Erstellung von Informationsmaterial sowie öffentlichkeitswirksame Darstellung von Vorhaben

- Konzepte zur Akzeptanzsteigerung und Besucherlenkung und deren Umsetzung im Rahmen von Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte
- Durchführung von Biotop- und Artenschutzprojekten
- Erwerb von neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Vorhaben (allerdings nicht im Fall von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen)
- Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), z. B. Tierunterstände, Stallungen
- Einrichtungen (z.B. Zäune, Tränken) zur Haltung von Tieren, die zur Projektumsetzung nötig sind
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann
- Anpachtung von Flächen
- Erwerb von Flächen

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

Pacht als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse.

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

8.2.5.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden nach Konsultation des Begleitausschusses die Auswahlkriterien definiert. Die Bewilligungsbehörde prüft die formellen und materiellen Zuwendungs- / Fördervoraussetzungen. Das Projektauswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien. Alle vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien bewertet und auf Grundlage eines Punktesystems bepunktet.
Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte.
Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse wird eine Rangliste getrennt nach den Bundesländern Niedersachsen und Bremen erstellt. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des jeweils zur Verfügung stehenden

Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, bei landeseigenen Vorhaben und in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %.

8.2.5.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.10.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.10.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.3.11. Übergangs- und Küstengewässer

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.5.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands im Bereich der Übergangs- und Küstengewässer. Die Vorhaben sind zunächst auf den Bereich der Ems zu konzentrieren und sollen auf andere Flussmündungsgebiete übertragbar sein. Förderfähig sind

- Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration sowie der Durchgängigkeit
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Tidedynamik (z.B. Herstellung von Tidepoldern)
- Vorhaben zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer
- Investitionen zur Wiederherstellung einer natürlichen Sedimentdynamik der Übergangsgewässer
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie
- Nachfolgende Kontrolluntersuchungen einschließlich begleitender Qualitätssicherungsmaßnahmen

8.2.5.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.5.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

8.2.5.3.11.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Land Niedersachsen
- Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen

8.2.5.3.11.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Investitionen einschließlich Studien und Grunderwerb sowie mit den Vorhaben verbundene Nebenkosten. Gefördert werden tatsächlich entstandene Kosten und Sachleistungen.

Im Zusammenhang mit Umweltschutzvorhaben kann beim Erwerb von Grundstücken in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen die Obergrenze von 10% der förderfähigen Ausgaben überschritten werden (vgl. Art. 69 Abs. 3b Satz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013). Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Umweltzielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder insbes. auch solchen von europäischem Rang (Natura 2000, EG-WRRL etc.) dient. Unter diesen Voraussetzungen soll von der genannten Ausnahme bei diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden. Die Gründe für die Überschreitung des Prozentsatzes werden im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und dokumentiert. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist nicht zulässig.

8.2.5.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind:

- Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt
- Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten gem. EG-WRRL und der Indikatoren der MSRL
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Übergangs- und Küstengewässer gem. Art. 2 Abs. 6 und 7 EG-WRRL sowie die Meeresregionen nach Art. 4 MSRL innerhalb Niedersachsens.

8.2.5.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden für die Bewertung der Förderanträge nach Anhörung des Begleitausschusses Auswahlkriterien festgelegt. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch die Bewilligungsbehörde anhand dieser Auswahlkriterien. Alle Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet, die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Finanzmittelbudgets. Im Bewertungsschema wird die Umweltwirkung von Vorhaben berücksichtigt: Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, erhalten zusätzliche Punkte. Grundsätzlich förderfähige Anträge, die aber im Rahmen des Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden können, werden

bis zu einem neuen Auswahlverfahren in einer Warteliste geführt.

8.2.5.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet.

Die Zuschusshöhe beträgt 90 % der förderfähigen Kosten bei, bei landeseigenen Maßnahmen sowie in besonders begründeten Ausnahmefällen 100 %. Bei besonderen fachlich bzw. haushälterisch begründeten Fallkonstellationen kann die Zuschusshöhe ggf. auch reduziert werden. Die Bedingungen hierzu werden in der Förderrichtlinie geregelt.

8.2.5.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.1

8.2.5.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.2

8.2.5.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap. d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.5.4.3

8.2.5.3.11.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.5.5

8.2.5.3.11.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nicht relevant

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

nicht relevant

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Basisdienstleistungen und Dorferneuerung im ländlichen Gebieten" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte von öffentlichen Auftragsgebern die Vorschriften des europäischen Vergaberecht eingehalten werden. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vorschriften des nationalen Vergaberechts. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen Vorschriften.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu

entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigen im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht

gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt

einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten der Verwaltung werden regelmäßig im Bereich des Vergaberechts geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko verringert.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung steht in Teilen für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 20 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

'Dorfentwicklungspläne'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Dorfentwicklung'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Breitband'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Basisdienstleistungen'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen

Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

'Kulturerbe'

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben.

Die Maßnahme wird in enger Abstimmung mit Denkmalschutz umgesetzt. Er bescheinigt aufgrund seines Fachwissens das besondere öffentliche Interesse.

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

'Breitband'

Definition "kleine Infrastrukturen für Breitband" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 70 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Art. 4 (Anmeldeschwellen) Abs. 1y der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Entwurf).

'Basisdienstleistungen'

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder der Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Förderfähig sind im zu begründenden Einzelfall Vorhaben in Orten über 10.000 Einwohnern, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Entwurf).

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

'Kulturerbe'

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Definition "kleine Infrastrukturen" (Art. 20 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013): 2 Mio. € (förderfähige Nettokosten) nach Punkt 2.4 (Begriffsbestimmungen), lfd. Nr. 73 der Rahmenregelung der Union für staatliche Beihilfen in Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Entwurf).

Beabsichtigt ist, die ZILE-Richtlinie als Fördergrundlage i.S. von § 107 AEUV notifizieren zu lassen.

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien oder Bioenergie werden nicht gefördert.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien oder Bioenergie werden nicht gefördert.

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahmen zu Code 7.6 basieren nicht auf der NRR.

'Breitband'

Die Versorgung kann einerseits durch den Bau eines Leerrohr- oder eines passiven Netzes durch eine Gemeinde – besser eines Landkreises (Synergieeffekte) oder eines kommunalen Versorgungsunternehmens (KVU) – erfolgen. Der Betrieb wird an den Bewerber vergeben, der die bestmögliche Versorgung bietet und gleichzeitig den höchsten Beitrag für die Nutzung des Netzes an die Gemeinde/den Landkreis/das KVU zahlt (Dienstleistungskonzession). Die Gemeinde/der Landkreis/das KVU ist Eigentümer des Netzes. Die Gemeinde/der Landkreis kann andererseits den Bau einer hochleistungsfähigen Internet-Infrastruktur an ein Unternehmen vergeben. Dieses errichtet ein aktives Netz und erhält Förderungen zu seinen Investitionen.

Das errichtete Netz befindet sich im Eigentum des Unternehmens.

'Basisdienstleistungen'

Die Schaffung von Basisdienstleistungen soll interkommunal abgestimmt sein, um den bestmöglichen zentralen Standort zu ermitteln. Einerseits muss gewährleistet sein, dass eine kritische Masse an Nutzern für einen erfolgreichen Betrieb vorhanden ist, andererseits soll die Einrichtung aus anderen Orten gut erreichbar sein.

'Fließgewässerentwicklung'

Die Förderung der Fließgewässerentwicklung erfolgt in Niedersachsen im Rahmen des seit 1992 bestehenden Fließgewässerprogramms. Dieses wurde in 2007 explizit auf die Umsetzung der EG-WRRL hin modifiziert und stellt die tragende Säule der diesbezüglichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im Bereich der Oberflächenwasserkörper (Fließgewässer) dar. Die Maßnahme steht im Einklang mit den Aussagen des "Blueprint to Safeguard Europe´s Water Ressources", wonach die Anstrengungen zur Realisierung der Ziele der europäischen Wasserpolitik deutlich verstärkt werden müssen.

'Seenentwicklung'

Die in Niedersachsen vorhandenen 28 Seen, die im Rahmen der EG-WRRL berichtspflichtig sind, und auch zahlreiche weitere Stillgewässer haben überwiegend keinen guten ökologischen Zustand. Dafür sind häufig hohe Nährstoffeinträge aus den Einzugsgebieten verantwortlich. Das Ziel ist daher, ausgewählte Seen zu sanieren oder zu restaurieren. Die Förderung der 'Seenentwicklung' wird anhand der Vorgaben der EG-WRRL erfolgen. Die Vorhaben werden im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt ausgewählt. Durch die Sanierung und Restaurierung von Seen kann das Kleinklima im lokalen Umfeld der Gewässer verbessert, die Qualität des Gewässers und der Umgebung erhöht werden. Damit werden wiederum die Möglichkeiten der Erholung und Touristik im ländlichen Raum erhöht.

'Übergangs- und Küstengewässer'

Die Förderung der Entwicklung der Übergangs und Küstengewässer in Niedersachsen erfolgt an der Schnittstelle der EG-WRRL und MSRL unter Einschluss der Natura 2000-Lebensraumtypen 130, 1140 und 1160. Es unterstützt die Umsetzung der genannten Richtlinien durch ergänzende Maßnahmen in diesem durch binnenseitige und meerestypische Belastungen geprägten Naturraum.

'Kulturerbe'

Die Maßnahme wird in enger Abstimmung mit Denkmalschutz umgesetzt. Er bescheinigt aufgrund seines Fachwissens das besondere öffentliche Interesse.

8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 10.1 'Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzziele' mit insgesamt vier Instrumenten:

- **'Biodiversität' mit den Vorhaben**
  - AL1: Anbau vielfältiger Kulturen
  - BS1: Einjährige Blühstreifen – Grundförderung (BS11) und Zusatzförderung (BS12)
  - BS2: Mehrjährige Blühstreifen
  - BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter
  - BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster
  - BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan
  - BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan
  - BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz
  - GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) und naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten (GL12)
  - GL2: Einhaltung einer Frühjahrsruhe – Grundförderung (GL21) und naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (GL22)
  - GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)
  - GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich
  - GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)
  - BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung
  - BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd
  - NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland
  - NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte
  - NG3: Nordischer Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes
  - NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes
- **'Wasser' mit den Vorhaben**
  - AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Zusatzförderung für den Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten (AL22)
  - AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger
  - AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

- Ökoplus – Zusatzförderung Wasser

- **'Boden' mit den Vorhaben**
  - AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)
  - BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)
  - BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion
- **'Klima' mit dem Vorhaben**
  - BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Der Bezug der einzelnen Vorhaben zur Baseline wird gesondert unter dem Unterkapitel dieses Codes in Kap. f (in SFC-System) bzw. unter Kap. 8.2.6.5 (im PDF-Ausdruck) dargestellt.

Hauptziel der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' (AUKM) ist die Erhaltung oder Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum. Durch landwirtschaftliche Nutzung kann es zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht begegnet werden kann. Außerdem lassen sich zum Teil über viele Jahre entstandene Beeinträchtigungen allein mit den heute geltenden höheren rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Folglich bedarf es eines Instrumentenmixes, der sich aus der Kombination aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen, freiwilligen Fördermaßnahmen im Rahmen des EPLR und sonstiger Aktivitäten ergibt. Der Stärkung des ordnungsrechtlichen Rahmens kommt insbesondere in den Intensivregionen eine Schlüsselrolle zu. Flankierend dazu und mit Blick auf die weniger intensiv bewirtschafteten Regionen sind freiwillige Maßnahmen nötig. Nur so ist es möglich, die relativ großen Unterschiede in der Produktionsintensität, in den unterschiedlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen und Ausgangsbedingungen gerecht zu werden. Für mehr Hintergrundinformationen insbesondere zu den hoheitlichen Ansatzpunkten und den freiwilligen Maßnahmen außerhalb des EPLR siehe Anlage 5-1 Nährstoffmanagement.

Um dort, wo erforderlich, eine nachhaltige Landbewirtschaftung über diese aktuell in der Überarbeitung befindlich Standards hinaus zu unterstützen, kommen insbesondere die in dieser Maßnahme dargestellten Instrumente und Vorhaben in Betracht

Vorhaben, die im Rahmen von Agrarumwelt-Klima-Programmen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, haben sich in den letzten EU-Förderperioden bewährt. Gemeinsam mit den Maßnahmen der 1. Säule der GAP, insbesondere in Ergänzung zu dem ab 2015 geltenden Greening gem. Art. 43f VO (EU) Nr. 1307/2013, den Bestimmungen zu Cross Compliance gem. Art. 93f VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstigen einschlägigen Mindestanforderungen, sind 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und negativ auf die Umwelt, Biodiversität und Klima wirkenden Praktiken entgegenzuwirken. Mit 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' werden in Niedersachsen und Bremen freiwillige Leistungen zur Steigerung der Umwelt- und Naturverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion und zur zielorientierten Verfolgung wichtiger Umweltziele honoriert.

Die Biodiversität vieler landwirtschaftlich genutzter Standorte ist insbesondere durch Änderungen der Nutzungssysteme weiterhin unbefriedigend oder rückläufig. Insbesondere Veränderungen der wirtschafts- und energiepolitischen Rahmenbedingungen (Biogaserzeugung) induzieren einen Strukturwandel, der in vielen Fällen mit einer intensiveren Nutzung der Agrarlandschaften verbunden ist. Die Landwirtschaft gilt – durch intensive Landbewirtschaftung oder in benachteiligten Regionen durch die Aufgabe der Bewirtschaftung – als einer der wichtigsten Verursacher des Biodiversitätsverlustes. Im Falle der intensiven Bewirtschaftung ist der Biodiversitätsverlust insbesondere zurückzuführen auf den Verlust bzw. die

Verringerung von Zwischenstrukturen in der Agrarlandschaft (Landschaftselementen wie Hecken, Feldraine, Feuchtgebiete) und damit einer mangelnden Biotopvernetzung, einer flächendeckend intensiven Grünlandbewirtschaftung (Stickstoffdüngung führt zu artenarmen Grünlandstandorten), einem eingeschränkten Nutzpflanzenspektrum sowie der intensiven Durchführung von Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen oder Bodenbearbeitungstechniken, die nicht-selektiv in die Agrarökologie der Standorte eingreifen. Historische Kulturlandschaftselemente wie Bergwiesen, Heiden, Magerrasen und Feuchtwiesen, aber auch störungsarme Rast- und Nahrungsräume für nordische Zug- und Rastvögel können nur durch angepasste, extensive landwirtschaftliche Nutzung in ihrem Wert als artenreiche Lebensräume erhalten werden. Folglich bedarf es eines differenzierten und zielgenauen Förderinstrumentariums mit flächenbezogenen AUKM und investiven Maßnahmen. Zur Steigerung der Biodiversität werden im Rahmen der AUKM folgende Vorhaben angeboten:

- Anbau vielfältiger Kulturen
- Anlage von Blüh- und Schonflächen sowie Anlage von Landschaftselementen für den Wildtier- und Vogelschutz
- eine den Zielen angepasste Grünlandbewirtschaftung
- Schutz besonderer Biotoptypen
- Schutz nordischer Gastvögel

Mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 soll die biologische Vielfalt in Europa erhalten werden. Gleichzeitig leistet Natura 2000 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt. In Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete bilden die 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' einen wichtigen Baustein zur Sicherung dieser Gebiete. Ein Schwerpunkt der Förderkulissen, soweit die Vorhaben nur in Kulissen angeboten werden, liegt daher in Natura 2000-Gebieten, in Lebensräumen der in Anhang I und in Art. 4 Abs. 2 RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten Vogelarten, in Gebieten gem. Art. 10 auf Lebensraumtypen nach Anhang I und in Lebensstätten der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und in Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie Biosphärenreservaten.

Grundwasser ist als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes der größte und wichtigste Süßwasserspeicher und speist nicht nur Quellen, Flüsse und Seen. Es versorgt Pflanzen mit Wasser und ist Grundlage für wertvolle Feuchtbiotope. Darüber hinaus wird in Niedersachsen und Bremen über 80 % des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen. Die Belastung des Grundwassers mit Nitrat ist u.a. Folge jahrelanger Anwendung düngeintensiver Produktionsverfahren. Insbesondere in Regionen mit durchlässigen Böden oder mit hoher Viehdichte bzw. nicht flächengebundener Tierhaltung sind häufig Gewässerbelastungen durch Stickstoffausträge festzustellen. In Bereichen, in denen für den Grundwasser- und Gewässerschutz über die ordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus Maßnahmen erforderlich sind, soll durch eine gewässerschonende Landbewirtschaftung die Zielerreichung nach EG-WRRL unterstützt und der Schutz der Ressource Trinkwasser erreicht werden. Durch Begrünung und angepasste Bodenbearbeitung soll die Auswaschung verringert werden und durch spezielle Düngeverfahren die Nährstoffeffizienz verbessert. In Bereichen, in denen der Grundwasser- und Gewässerschutz eine besondere Bedeutung hat, kann ein Betrieb, der an einem der beiden Ökolandbau-Maßnahmen 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) teilnimmt, zusätzlich die Zusatzförderung 'Ökoplus' in Anspruch nehmen. 'Ökoplus' vermindert durch eine weitergehende Gewässer schonende Landbewirtschaftung schädliche Einflüsse auf den Wasserhaushalt und verbessert so auch den Schutz der Ressource Trinkwasser.

Im Bereich 'Wasser' werden folgende Vorhaben angeboten:

- Anbau von winterharten Zwischenfrüchten zur Begrünung
- Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais
- Besonders grundwasserschonende Düngeverfahren
- Ökoplus – Zusatzförderung Wasser

Böden sind wie die Weltmeere bedeutende Ausgleichskörper im globalen CO2-Haushalt. Wachsende Bedeutung kommt daher dem Aufbau und dem Erhalt von Humus im Boden zu. Humus führt neben der positiven Klimawirksamkeit dazu, dass die Bodenstruktur stabilisiert, die Durchlüftung im Wurzelbereich gewährleistet, die Verschlämmungsrisiken gemindert und die Infiltration für die Wasseraufnahme und -speicherung verbessert werden. In den Bereichen, in denen der Schutz des Bodens besondere Bedeutung hat, sollen die angebotenen Vorhaben eine Bindung von atmosphärischem CO2 im Boden begünstigen. Gleichzeitig sollen eine Förderung des Bodenlebens und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erreicht und zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen eine Verringerung des Bodenabtrags erreicht werden. Zum Schutz des Bodens werden folgende Vorhaben angeboten:

- Anbau von Zwischenfrüchten zur Winterbegrünung
- Begrünung von Ackerflächen zum Erosionsschutz und zum Schutz von Gewässern
- Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

Zur Verringerung der Treibhausgas- und der Ammoniakemissionen soll eine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern gefördert werden, bei der der Wirtschaftsdünger direkt in den Boden eingebracht wird. Durch diese direkte Einarbeitung in den Boden werden NH3-Verluste durch die Vermeidung von indirekten N2O-Emissionen verringert. Außerdem führen die reduzierten NH3-Verluste zur Verbesserung der N-Effizienz und tragen damit zur Einsparung des Einsatzes von synthetisch-mineralischen Stickstoffdüngern bei. Beide Effekte haben einen deutlichen Einfluss auf die Verringerung von Treibhausgasen gegenüber den gesetzlichen Standards. Nach Düngeverordnung müssen "Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel" auf unbestelltem Ackerland unverzüglich eingearbeitet werden. Der Begriff der "Unverzüglichkeit" wurde bisher sehr weit ausgelegt. Seit August 2011 muss die Einarbeitung innerhalb von spätestens vier Stunden erfolgen, auch bei Ausbringung am Abend (Baseline). Innerhalb der ersten vier Stunden nach Ausbringung von Rinder- und Schweinegülle können 26 % bzw. 9 % des ammoniakalischen Stickstoffs in Form von NH3-N Emissionen verloren gehen (Dämmgen et al 2010a und 2010b; Döhler et al 2010b). Die Einarbeitung von Rinder- und Schweinegülle innerhalb einer Stunde reduziert die Verluste auf 10 % bzw. 4 %. Bei sofortiger Einarbeitung, wie bei dieser Maßnahme gefordert, verringern sich die Verluste weiter.

Förderkulisse

Mehrere der Vorhaben werden nur in bestimmten Förderkulissen angeboten bzw. müssen bestimmte Anforderungen in dieser Hinsicht zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen. Die Grenzen der Förderkulissen wurden dabei aufgrund fachlicher Kriterien erstellt und festgelegt, eine Ausrichtung an den Grenzen der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nicht erfolgt. Um die Förderkulissen in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen einzubinden, wurden deshalb folgende weitere Regelungen getroffen:

- Für die Kulissen mit der Zielrichtung 'Wasser' gelten alle angeschnittenen Feldblöcke als Teil der Kulisse.
- Für die Kulissen mit der Zielrichtung 'Biodiversität' gelten grundsätzlich alle angeschnittenen Schläge als Teil der Förderkulisse. Lediglich für das Vorhaben 'GL4', in der ausschließlich Zusatzförderungen in gesetzlich geschützten Gebieten gewährt werden können, gilt die genaue

fachliche Kulisse.
- Für die Kulissen mit der Zielrichtung 'Boden' wurden ganze Feldblöcke mit hoher Erosionsgefährdung oder bestimmte Bereiche innerhalb von Feldblöcken als Kulisse festgelegt. Soweit keine ganzen Feldblöcke festgelegt wurden, ist es zur Zielerreichung ausreichend, wenn die Förderung in bzw. entlang dieser vorgegebenen Bereiche (z.B. erosive Tiefenlinien) erfolgt.

Die zur Förderung maßgeblichen Kulissen können jährlich angepasst werden. Sie werden jährlich allen Landwirten mit dem Sammelantrag bekanntgegeben.

Allgemeine Förderkriterien

- Die geförderten Flächen müssen sich in Niedersachsen oder Bremen befinden.
- Die Verpflichtung muss freiwillig eingegangen werden.
- Für die Dauer der Verpflichtung muss der Betrieb selbst bewirtschaftet werden.
- Im Antrag auf Teilnahme muss eine Mindestfördersumme je Vorhaben erreicht werden.
- Die Verpflichtungsdauer beträgt mind. fünf Jahre, eine jährliche Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr ist möglich.

Sonstige Auflagen (Cross Compliance und verpflichtende Vorschriften sowie Anforderungen des nationalen Rechts)

Die Begünstigten verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes folgende Anforderungen im gesamten Betrieb einzuhalten:

- einschlägige obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. 1 VO (EU) Nr. 1306/2013
- einschlägige Kriterien und Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1c Ziffern ii und iii VO (EU) Nr. 1307/2013
- einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts
- ggf. nationale Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

Baseline-Anforderungen

Genaue Details zu den Baseline-Anforderungen ergeben sich aus den einzelnen Beschreibungen der einzlenen Vorhabensarten bzw. aus der *Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen*.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A (Biodiversität)

Die Vorhabenarten des Instruments 'Biodiversität' sichern durch extensive Bewirtschaftungsformen in unterschiedlichen Gebietstypen die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten, die auf einen funktionierenden Boden- und Wasserhaushalt angewiesen sind. In Bereichen, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung hat, soll eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung

landwirtschaftlicher Flächen, die mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der Biodiversität, dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Eigenart der Kulturlandschaft, dem Erhalt der natürlichen Ressourcen einschließlich der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist, erreicht werden.

Die Vorhabenart AL1 soll durch den Anbau vielfältiger Kulturen unter Verwendung von Leguminosen einen Beitrag zur Schaffung unterschiedlicher Lebensräume und zur Förderung eines vielfältigeren Kulturartenspektrums leisten. Insbesondere die Leguminosen haben einen Blühzeitraum zwischen Mai und Juli, der vielen Insekten und Bienen Nahrung bietet.

Der Erhalt der Biodiversität wird zudem in den Aktivitäten im Teilbereich „BS-Blüh- und Schonstreifen, Landschaftselemente“ über die Schaffung von Streifenstrukturen und Übergangsflächen, die Schutz-, Brut- und Rückzugsraum für Niederwild bilden, generell verbessert. Die Vorhabenarten zur Anlage von Blühstreifen (BS1 und BS2) zielen darauf ab, auf Ackerflächen zusätzliche Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren der Feldflur zu schaffen. Die übrigen Vorhabenarten (BS3, BS4, BS5 und BS6) sind zielgerichtet auf den Erhalt von Ackerwildkräutern oder bestimmten Tierarten (Rotmilan, Feldhamster, Ortolan) ausgerichtet. Mit der Anlage von Hecken zum Vogelschutz (BS9) sollen zusätzliche Landschaftselemente in von Ackerflächen dominierten gebieten geschaffen werden.

Die extensive und umweltgerechtere Grünlandnutzung auf Einzelflächen (Aktivität GL1) zielt auf eine breite Verbesserung der Artenvielfalt (Pflanzen und Tiere) auf Dauergrünland ab. Die Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen unter Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und mit Anlage von Schonstreifen leistet einen Beitrag zum Wiesenvogelschutz (Aktivität GL2). Mit der Aktivität GL3 sollen extensiv bewirtschaftete Grünlandstandorte in Hanglagen extensiv bewirtschaftet und erhalten werden. Die Aktivität GL5 zielt auf die Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandstandorte ab.

Durch zielgerichtete Vorhaben in besonderen Zielkulissen sollen insbesondere der Schutz von besonderen Biotoptypen durch Mahd oder Beweidung (Aktivität BB1 und BB2), und der Schutz der nordischen Gastvögeln (Aktivität NG) erreicht werden.

Die Vorhaben der naturschutzgerechten Landbewirtschaftung bilden in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Natura 2000-Gebiete einen wichtigen Baustein zur Sicherung dieser Gebiete (Aktivität GL4).

Fokus Area 4B (Wasser)

Mit den Vorhaben des Instruments 'Wasser' wird der diffuse Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft in die Gewässer reduziert, indem eine gewässerschonende Verwendung von Düngemitteln unterstützt und die Auswaschung von Nährstoffen verringert werden.

Mit der Vorhabenart AL22 (Zusatzförderung ´Anbau winterharter Zwischenfrüchte und Untersaaten`) wird eine Winterbegrünung gefördert, die zu einer biologischen Konservierung von Nährstoffen führt und somit deren Auswaschung in die Gewässer vermindert. Durch die Ausbringung des Mineraldüngers mittels des Cultanverfahrens (Vorhabenart AL3) wird die Nährstoffeffizienz gesteigert, da die Pflanzenaufnahme über die gesamte Vegetationsperiode jeweils entsprechend dem aktuellen Bedarf erfolgt. Hierdurch wird die Auswaschung verringert.

Der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais verringert in der Vorhabenart AL5 die Mineralisation und somit die Auswaschung des Stickstoffes.

Die Zusatzförderung 'Ökoplus' trägt durch die Begrenzung des gesamtbetrieblichen Aufkommens tierischen

Wirtschaftsdüngers zu einer deutlichen Einschränkung des eingesetzten Stickstoffdüngers bei. Dadurch werden Nährstoffüberschüsse gemindert und ebenso wie durch den späten Umbruch von Leguminosenbeständen die Gefahr der Auswaschung in die Gewässer verringert.

Fokus Area 4C (Boden)

Um Funktionseinschränkungen des Bodens entgegenzuwirken oder zu verbessern, ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich zu erhalten. Dabei spielt der Humusgehalt eine entscheidende Rolle, der sich bei mineralischen Böden vor allem in den obersten Bodenhorizonten wieder findet. Das erfordert den Aufbau bzw. den Erhalt von Humus sowie den Schutz vor Wind- und Wassererosion, die mit dem Instrument 'Boden' erfolgen sollen.

Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Grundförderung AL21) wird eine Winterbegrünung gefördert, die den Boden vor Auswaschung und Erosion schützen soll. Bei Erosionsschutz- und Gewässerschutzstreifen (BS71 und BS72) soll durch die Anlage von mehrjährigen Grasstreifen auf Ackerflächen ein Abschwemmen des Bodens verhindert werden. Die Anlage von Hecken (BS8) soll dauerhaft zum Schutz vor Winderosion beitragen.

Fokus Area 5 (Klima)

Die Landwirtschaft kann zum Klimaschutz beitragen, wenn die Emission von Treibhausgasen reduziert oder ganz vermieden wird.

Lachgas (Distickstoffmonoxid) ist ein hochwirksames Treibhausgas (Faktor 300). Das Risiko der Lachgasemission entsteht besonders dann, wenn der von der Landwirtschaft ausgebrachte stickstoffhaltige Dünger nicht effizient genutzt wird und es zu Stickstoffverlusten bei Lagerung und Ausbringung kommt. Eine verlustfreie und gezielte Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Rahmen des Instruments 'Kima' dient deshalb grundsätzlich dem Klimaschutz.

Deshalb wird eine emissionsarme Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten (BV2) gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

–

Umweltschutz

Die 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' führen in der Agrarlandschaft zu vermehrter biologischer Vielfalt im Bereich von Flora und Fauna. Die Vorhaben mindern die Wind- und Wassererosion und tragen somit zum Schutz des Bodens bei. Zudem wird die Nährstoffeffizienz verbessert, was sich positiv auf die Wasserqualität auswirkt. Außerdem leisten die Vorhaben speziell dort einen Beitrag zur Landschaftserhaltung, wo das Grünland zu veröden droht.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit dem Instrumenten 'Boden' und 'Wasser' wird die Fläche gegen Wind- und Wassererosion geschützt, was

die landwirtschaftlichen Flächen resilient gegen Extremwetterereignisse macht.

Die konzipierten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUMK) sind geeignet sowohl einen wichtigen Beitrag für die Anpassung an die sich ändernden Klimabedingungen (Stickwort Klimawandel), als auch für Eindämmung des Klimawandels (Stickwort Klimaschutz) zu leisten. Die Möglichkeiten innerhalb der AUMK sind aber aufgrund der Freiwilligkeit und der hohen Ansprüche an die Kontrollierbarkeit begrenzt.

Mit Blick auf den Klimawandel sind insbesondere die zunehmenden Extremwetterlagen ins Auge gefasst worden. Mit ihnen wächst sowohl die Gefahr der Wind- als auch die der Wassererosion. Ganz direkt wirksam gegen die Eindämmung der Wassererosion werden die Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72) gefördert. Gegen die Winderosion wirkt die Anlage von Hecken (BS8). Zu erwähnen ist außerdem jede Maßnahme, die zum Aufbau von Humus führt. Dazu gehört insbesondere die Förderung des Ökolandbaus (Maßnahme 11). Denn durch den Ökolandbau wird das Bodenleben vermehrt, die Humusaggregate gestärkt, das Porenvolumen vergrößert und folglich die Infiltrationsrate verbessert. Das Wasser kann schneller in den Boden infiltrieren und wird durch oberflächlichen Ablauf keine Erosion verursachen.

Mit Blick auf die Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft (Klimaschutz) ist festzuhalten, dass die freiwilligen AUMK für Niedersachsen nur bedingt tauglich sind. Denn die größten THG-Quellen aus der Landwirtschaft stammen aus der Bewirtschaftung von trocken gelegten Moorböden und aus der N2O (Lachgasemission)-Emission.

Ersteres ist mit akzeptablen THG-Minderungskosten nur zu lösen, indem solche Moorflächen wiedervernässt werden. Eine Wiedervernässung lässt sich aber nicht auf Einzelflächen durchführen, weil es ein verändertes Wassermanagement erfordert, was ebenfalls Nachbarflächen beeinträchtigen würde. Eine solche Wiedervernässung lässt sich deshalb nur sehr gut koordiniert und geplant durchführen. Dafür sind andere Maßnahmen im EPLR besser geeignet. Deshalb wird dieser Ansatz zur Wiedervernässung in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Förderung der Flurbereinigung gefördert.

Das Problem der N2O-Emission, das in erster Linie aus der Überdüngung resultiert, lässt sich ebenfalls schwer mit AUMK-Maßnahmen lösen. Denn auf freiwilliger Basis ist eine reduzierte N-Düngung kaum kontrollierbar. Zwei Maßnahmen zur Minderung der Stickstoffdeposition werden im EPLR angeboten. Durch die AFP-Förderung der Kapazitätserhöhung bei der Güllelagerung wird eine Verlust ärmere Düngung mit Wirtschaftsdüngern ermöglicht. Die AUMK-Förderung der emissionsarmen Ausbringung von Gülle/Substraten (BV2) hat ebenfalls einen positiven Einfluss auf die N2O-Emissionen. Denn sie führt zu geringeren NH3-Verlusten. Und NH3 ist eine maßgebliche Ursache für die Stickstoffdeposition, die zu indirekten N2O-Emissionen führt. Insofern hat die BV2-Maßnahme auch eine positive Wirkung auf die Minderung von THG.

Weitere Angabe zur Maßnahme

Auslaufende Vorhaben der vorangegangenen Förderperiode

Die Zahlungen der Agrarumweltmaßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 werden in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007-2013 geleistet. Das EPLR 2014-2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten dann die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014-2020.

Mit Inanspruchnahme von Mitteln der neuen Förderperiode 2014-2020 gelten die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1305/2013, d.h. die Anwendung der Revisionsklausel gem. Art. 46 VO (EG) Nr. 1974/2006.

Bereits bestehende und in die neue Förderperiode hineinreichende Verpflichtungen wurden nach der oben genannten Revisionsklausel auf die neuen Förderbedingungen umgestellt, sofern die Förderung modifiziert fortgeführt wird und eine solche Umstellung fachlich sinnvoll ist. Die übrigen Verpflichtungen werden zu den Förderbedingungen fortgeführt, die bei Antragstellung galten und nur hinsichtlich der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen der VO (EU) Nr. 1305/2013 angepasst.

Diese so genannten Altverpflichtungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Sie sind bei der Programmplanung für die Förderphase 2014-2020 zu berücksichtigen. Eingeschlossen sind die Agrarumweltmaßnahmen, deren Verpflichtungen im Rahmen des Health Check eingegangen und umgesetzt werden.

Für folgende Fördermaßnahmen bestehen Altverpflichtungen aus mehrjährigen Verpflichtungen:

- A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau
- A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren
- A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig)
- B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung
- Mehrjährige Stilllegung mit/ohne Anpflanzung von Hecken (zehn bzw. 20 Jahre)
- Schutz besonderer Biotoptypen, Teilbereich 'Mahd von Magerrasen'
- Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide
- Ausfallraps (AL4)

Weitere Details zu den Altverpflichtungen ergeben sich aus Tab. 8-3.

Festlegung der Baseline für AUKM-Aktivitäten **Fördermaßnahmen AUKM**

Rechtsakt CC	Nr. laut NRR	CC- Auflage (Kurzbeschreibung) ausführliche Beschreibung siehe Anhang Tabelle zur Baseline	BV11	BV12	BV2	AL1	AL21	AL22	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS 7	BS8	BS9	GL11	GL12	GL21	GL22	GL31	GL32	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4
MT1		Ackerflächen aus der Produktion genommen sind zu begrüner	-	-	-	-	-	-	-	-	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GLÖZ 5	CC1	Erosionsvermeidung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GLÖZ 7	CC11	Beseitigungsverbot für Landschaftselemente	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GLÖZ 7	CC11a	Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
GLÖZ 4	CC9a	Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15.Februar	-	-	-	-	-	B	-	-	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	-
Anhang II VO (EU) Nr. 1306/2013 Düngung	CC18	Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	Z4	Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	-	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	CC19	Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	Z5	Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	-	-	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	CC20	Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	-	-
	Z6	Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	-	-	-	B	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	-	-
	CC21	Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	-	-
	CC22	Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschafts-düngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	CC24	Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	CC25	Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV	B	B	-	-	B	B	-	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	-	B	B
	CC26a	Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV	-	-	B	-	-	-	B	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anhang II VO (EU) Nr. 1306/2013 PSM	CC27	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)	B	B	-	-	B	B	-	-	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	-	-
	CC30	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen	B	B	-	-	B	B	-	-	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	-	-
	CC31	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete	B	B	-	-	B	B	-	-	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	-	-
	Z 7	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis	B	B	-	-	B	B	-	-	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	-	-
	Z 8	Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte	B	B	-	-	B	B	-	-	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	-	B	B	B	B	-	-

Erläuterung der Abkürzungen:

-	nicht Bestandteil der „Baseline AUM“	B	Baseline für geförderte Fläche

Tabelle 8 - 2.1 Zuordnung Baseline AUM

Anlage
Übersicht über Altverpflichtungen – Beschreibung der Verpflichtungen

A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau (Zuordnung zu „Boden“) **Anträge: 322** **Mittelvolumen EU: 425.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2015** **Öffentliche Kosten: 567.000 €**
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2010 beantragt wurden. Förderbedingungen: siehe NRR 2013 Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3 Die Maßnahme wurde in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL angeboten.
A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (Zuordnung zu „Klima“) **Anträge: 590** **Mittelvolumen EU: 700.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2015** **Öffentliche Kosten: 933.000 €**
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2010 beantragt wurden. Förderbedingungen: siehe NRR 2013 Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4 (Ausbringung von Teilmengen) Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Unterschreitung der beantragten Wirtschaftsdüngermenge ohne Rückforderung uneingeschränkt möglich, wenn diese durch eine Reduzierung des Gülle produzierenden Tierbestandes eines Jahres verursacht und diese Reduzierung unverzüglich vom ATS angezeigt wurde. Wenn die Wirtschaftsdüngermenge (in m³) im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fällt, weil sich der Gülle produzierende Viehbestand reduziert hat, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird. Nimmt die Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist dieser Umfang wieder entsprechend der ursprünglichen Verpflichtung und höchstens bis zur beantragten Menge in (in m³) umweltfreundlich auszubringen. In diesem Fall erhöht sich der Förderbetrag nicht, um keinen Anreiz zur Ausweitung des Gülle produzierenden Tierbestandes zu schaffen. Es bleiben der 5-jährige Verpflichtungszeitraum und damit die 5-Jährigkeit der Maßnahme bestehen
A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) (Zuordnung zu „Biodiversität“) **Anträge: 66** **Mittelvolumen EU: 125.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2018** **Öffentliche Kosten: 166.000 €**
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis einschließlich 2013 beantragt wurden. Aufgrund der einmaligen Aussaat ist eine Umstellung auf die weiterentwickelte Förderung BS2 nicht möglich. Förderbedingungen: siehe NRR 2013 Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7 - Anlage mehrjähriger Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes. - Einmaliger Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die für den mehrjährigen Anbau geeignet sind.
B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung (Zuordnung zu „Klima“) **Anträge: 987** **Mittelvolumen EU: 2.000.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2017** **Öffentliche Kosten: 2.666.000 €**
Die Altverpflichtung umfasst 5-jährige Verpflichtungen, die bis 2012 beantragt wurden. Die Maßnahme wird nicht mehr angeboten. Förderbedingungen:

Tabelle 8 - 3.1 Übersicht der Altverpflichtungen

- Verbot der wendenden oder lockernden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung.
- Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden.
- Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland.
- Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandflächen eines Betriebes.

Mehrjährige Stilllegung mit/ohne Anpflanzung von Hecken (20 Jahre) (Zuordnung zu „Biodiversität")

Anträge: 11 **Mittelvolumen EU: 16.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2017**

Öffentliche Kosten: 21.300 €

Die Altverpflichtung umfasst 20-jährige Verpflichtungen, die im Zeitraum von 1996 bis 2004 begonnen wurden.

Förderbedingungen:
- Mehrjährige Stilllegung von Ackerflächen mit geeigneter Begrünung, Pflege, Bepflanzung oder Einsaat.
- Verbot der Bodenbearbeitungen, keine Nutzung.
- Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

442: KoopNat, Tb. Besondere Biotoptypen, Utb. Mahd (Zuordnung zu „Biodiversität")

Anträge: 5 **Mittelvolumen EU: 22.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2018**

Öffentliche Kosten: 29.300 €

Die Altverpflichtung umfasst Verträge für den Biotoptyp Magerrasen, für die zukünftig keine Förderung mehr erfolgt.

Förderbedingungen:
- Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen.
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung.
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.
- Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen).
- Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport.

755: GSL – Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide (Zuordnung zu „Wasser")

Anträge: 8 **Mittelvolumen EU: 18.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2017**

Öffentliche Kosten: 18.000 €

Die Altverpflichtung umfasst 5 jährige Verpflichtungen, die bis 2011 beantragt wurden.

Anbau von Winterrübsen nach der Ernte der Hauptfrucht und vor dem Anbau von Wintergetreide
- Aussaat bis zum 15.08.
- Aussaatmenge vorgegeben.
- Keine Stickstoffdüngung.
- Frühester Umbruch ab dem 10.10.

754: GSL – Ausfallraps (Zuordnung zu „Wasser")

Anträge: 11 **Mittelvolumen EU: 37.000 €** **Ende der Laufzeit zum 31.12.2018**

Öffentliche Kosten: 37.000 €

Die Altverpflichtung umfasst 5 jährige Verpflichtungen, die bis 2013 beantragt wurden.

Nach der Ernte keine wendende Bodenbearbeitung
- Stehen lassen des Ausfallrapses
- Keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach Ernte der Hauptfrucht bis 01.11.
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei
- Bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung Umbruch ab dem 15.03. des Folgejahres
- Bei nachfolgendem Anbau einer Winterung Umbruch ab dem 01.10.

Tabelle 8 - 3.2 Übersicht der Altverpflichtungen

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" (10.1-4C1) angeboten.

Das Vorhaben zielt auf eine Verbreitung des Anbauspektrums insbesondere von Betrieben ab, die aus ökonomischen Gründen wenige Kulturen anbauen. Mit dem Anbau zusätzlicher Kulturen und damit unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt. Die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d.h., zu größerer Biodiversität. Insbesondere die Leguminosen haben einen Blühzeitraum zwischen Mai und Juli, der vielen Insekten und Bienen Nahrung bietet.

Mit dem Anbau vielfältiger Kulturen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität.

Gefördert wird der Anbau von jährlich mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebs, wobei auf mind. 10 % der Ackerfläche Leguminosen oder bestimmte Gemische mit Leguminosen angebaut werden. Wird dieser Anteil vollständig mit großkörnigen Leguminosen erbracht,

erfolgt im betreffenden Jahr eine höhere Zahlung.

Durch die Förderung wird die Beschränkung auf nur wenige wirtschaftlich vorteilhafte Hauptfruchtarten aufgelöst. Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommensverlusten, welche durch die Beihilfe ausgeglichen werden. Einkommensverluste entstehen darüber hinaus durch zusätzliche Arbeitskosten für Saatgutbeschaffung, Aussaat und Mähdrusch (u.a. zusätzliche Rüstzeiten) sowie Deckungsbeitragsminderungen, die mit der Integration von neuen Hauptfruchtarten in das Anbauspektrum verbunden sind, deren Produktions-Know-how auf dem Betrieb jedoch nicht oder nicht mehr vorhanden ist (Ausgleich des dadurch bedingten Ertragsrisikos). Auch im ökologischen Landbau ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Rahmenbedingen und der aktuellen Marktentwicklung eine Tendenz zu engeren Fruchtfolgen zu beobachten. Daher ist die Maßnahme auch für Öko-Betriebe zulässig. Da im ökologischen Landbau grundsätzlich von weiter gestellten Fruchtfolgen als im konventionellen Landbau auszugehen ist, sind die Einkommensverluste allerdings geringer.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.
Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0002 genannten Förderverpflichtungen.

Die Förderung kann in 2 Stufen erfolgen:

1. Anbau von Leguminosen oder Gemengen,
2. Anbau von großkörnigen Leguminosen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Nach der Ernte von Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist im selben Jahr eine nachfolgende Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht anzubauen. Beim Anbau mehrjähriger Kulturen gilt Satz 1 entsprechend nach dem Ende der Nutzung.
- Es gilt eine abschließende Definition der großkörnigen Leguminosen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden

zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR: Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Der beantragte Flächenumfang beträgt 100 € je ha bzw. 44 € je ha bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Wird der erforderliche Anteil an Leguminosen vollständig durch großkörnige Leguminosen erbracht, beträgt die jährliche Förderung 110 € je ha bzw. 75 € je ha bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der Verpflichtung kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr

unterschiedlich hoch sein.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche. Verringert sich die Ackerfläche des Betriebes in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend, ohne dass eine Rückforderung bereits gezahlter Beträge aus diesem Grund erfolgt. (Die Reduktion der Ackerfläche kann bis zur völligen Aufgabe des Betriebes erfolgen).

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.9.4.1. AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

8.2.6.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen –siehe Kap. f und g- gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.1.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. g in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.6

8.2.6.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.10.1.1. AL1: Anbau vielfältiger Kulturen

8.2.6.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.2. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten u.Untersaaten – Zusatzförderung f.d. Anbau v. winterh. Zwischenfrüchten u. Untersaaten (AL22)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden. Die Förderung besteht aus zwei Varianten:

- Grundförderung (AL21; s. Instrument 'Boden')
- Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte oder Untersaaten' (AL22)

Die Varianten sind hinsichtlich ihrer Wirkung unterschiedlichen Prioritäten (Grundförderung: Fokus Area 4C; Zusatzförderung: Fokus Area 4B) zugeordnet, es handelt sich jedoch insgesamt um ein Vorhaben, das sich aus einer Grundförderung und der Zusatzförderung zusammensetzt.

Die Grundförderung wird landesweit angeboten; die Zusatzförderung kann nur beantragt werden, wenn ein bestimmter Teil der Betriebsfläche innerhalb der Zielkulisse des Trinkwasserschutzes oder der EG-WRRL liegt.

Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate
- Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags
- Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert. Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutzes oder EG-WRRL

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird als zusätzliche Förderung auf Basis der Förderverpflichtungen der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0003 genannten Förderverpflichtungen sowie die Förderverpflichtungen der Grundförderung AL21 (s. Instrument 'Boden').

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Es sind leguminosefreie und winterharte Zwischenfrüchte anzubauen. Für Betriebe, die ihren Betrieb nach VO (EG) Nr. 834/2007 bewirtschaften, gelten Ausnahmeregelungen.
- Die Aussaat muss bis zum 1.10. erfolgen.
- Nach der Ernte von Kartoffeln, Mais, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse oder Leguminosen ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des auf die Aussaat folgenden Jahres zulässig.
- Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten sind bis zum 1. März des Folgejahres beizubehalten.
- Die Übertragung der Verpflichtung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmer die Anforderungenan die Förderkulisse erfüllt.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
- GAK-Rahmenplan:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung

nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:

- Direktzahlungen-DurchführungsGesetz:
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

<u>Besonderheiten</u>

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Bedingungen:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommens-verluste erforderlich sind und die den Begünstigtenn infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen und über die Verluste und Kosten aufgrund der Basismaßnahme "Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten" (AL21) hinausgehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Ein-kommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durch-schnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Saatgut und die Lohn- und Maschinenkosten.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür

der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR: Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbetrag zusätzlich zu AL21: 45 €/ha

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein, die Mindestfläche zum Anbau von Untersaaten und Zwischenfrüchten darf 5% der Ackerfläche des Begünstigten nicht unterschreiten.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.9.4.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten u.Untersaaten – Zusatzförderung f.d. Anbau v. winterh. Zwischenfrüchten u. Untersaaten (AL22)

8.2.6.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15.Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen

- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.2.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche

Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.10.1.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten u.Untersaaten – Zusatzförderung f.d. Anbau v. winterh. Zwischenfrüchten u. Untersaaten (AL22)

8.2.6.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich des Einsatzes von **Düngemitteln** sind folgende Regelungen zu beachten:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)

- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Hinsichtlich des Einsatzes von zugelassenen **Pflanzenschutzmitteln** sind folgende Regelungen zu beachten:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind leguminosenfreie und winterharte Zwischenfrüchte anzubauen. Für Betriebe, die ihren Betrieb nach VO (EG) 834/2007 bewirtschaften, gelten Ausnahmeregelungen.

8.2.6.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.3. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, soweit sie über den Winter beibehalten werden. Die Förderung besteht aus zwei Varianten:

- Grundförderung (AL21)
- Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte oder Untersaaten' (AL22; s. Instrument 'Biodiversität' und 'Wasser')

Die Varianten sind hinsichtlich ihrer Wirkung unterschiedlichen Prioritäten (Grundförderung: Fokus Area 4C; Zusatzförderung: Fokus Area 4B) zugeordnet, es handelt sich jedoch insgesamt um ein Vorhaben, das sich aus einer Grundförderung und der Zusatzförderung zusammensetzt.

Die Grundförderung wird landesweit angeboten.

Nach dem Winter umgebrochene Zwischenfrüchte oder Untersaaten leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert. Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0003 genannten Förderverpflichtungen sowie die Förderverpflichtungen der Grundförderung AL21 (s. Instrument 'Boden').

Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Aussaat muss bis zum 1.10. erfolgen.
- Die Beibehaltung der Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten muss bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
- GAK-Rahmenplan:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:
- Direktzahlungen-DurchführungsGesetz:
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR: Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- 75 €/ha
- 55 €/ha, wenn eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gewährt wird.

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein, die Mindestfläche zum Anbau von Untersaaten und Zwischenfrüchten darf 5% der Ackerfläche des Begünstigten nicht unterschreiten.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.9.4.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)

8.2.6.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.

8.2.6.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.3.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.10.1.1. AL2: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten – Grundförderung (AL 21)

8.2.6.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.4. AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Anwendung des Cultanverfahrens zur Ausbringung von Mineraldünger. Es handelt sich um eine Ammoniumdüngerinjektionstechnik, bei der der gesamte Dünger als stabilisierter Stickstoffdünger einmalig zu Beginn der Vegetationsperiode als Depot im Boden abgelegt wird. Die Pflanzenaufnahme erfolgt anschließend über die gesamte Vegetationsperiode jeweils entsprechend dem aktuellen Bedarf. Die Nährstoffeffizienz wird gesteigert und die Auswaschung verringert. Damit wird ein Beitrag zum Schutz der Gewässer vor erhöhten Nährstoffeinträgen geleistet.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz und EG-WRRL

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten folgende besondere Verpflichtungen:

- Die mineralische Stickstoffdüngung darf auf den betreffenden Flächen ausschließlich mit Cultanverfahren erfolgen. Cultanverfahren im Sinne der Regelung ist eine Unterfußdüngung mittels Ammoniumdüngerinjektionstechnik, bei der der gesamte Dünger als Depot im Boden abgelegt wird.
- Die eingesetzten Düngemittel müssen ammoniumbetont sein und dürfen maximal einen Nitratanteil von 25 % aufweisen.
- Der Einsatz des Cultanverfahrens muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung erfolgen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Übertragung der Verpflichtung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse erfüllt.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die dem Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgröße sind die erhöhten Kosten für die stabilisierten Stickstoffdünger.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte)

durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbeträge: 34 €/ha

Die Höhe der Verpflichtung kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche. Die Möglichkeit zur Reduzierung der Verpflichtung wird ggf. in der Förderrichtlinie eingeschränkt, soweit dies zur Verwirklichung des Verpflichtungsziels erforderlich ist.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.9.4.1. AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

8.2.6.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.4.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.10.1.1. AL3: Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger

8.2.6.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die mineralische Stickstoffdüngung erfolgt ausschließlich im Cultanverfahren.

8.2.6.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.5. AL4: Kein Vorhaben mehr

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

--

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

--

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

--

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

--

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

--

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

--

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

--

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

--

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

--

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

--

8.2.6.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.9.4.1. AL4: Kein Vorhaben mehr

8.2.6.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

--

8.2.6.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

--

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

--

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

--

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

--

8.2.6.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.10.1.1. AL4: Kein Vorhaben mehr

8.2.6.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

--

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

--

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

--

Mindesttätigkeiten

--

8.2.6.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

--

8.2.6.3.6. AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Verzicht auf Bodenbearbeitung nach der Ernte von Mais. Durch die so erzielte Reduzierung der Stickstoffmineralisation wird die Auswaschung in die Gewässer verringert. Aus phytosanitären Gründen ist die Zerstörung der Maisstoppeln ohne Bodenbearbeitung (z.B. durch Schlegeln oder Walzen) zwingend erforderlich.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz und EG-WRRL

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende besondere Verpflichtungen:

- Nach der Ernte von Mais ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten. Eine Bodenbearbeitung ist frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig.
- Die Maisstoppel sind ohne Bodenbearbeitung durch geeignete Maßnahmen zu zerstören (z.B. durch Abschlegeln oder Walzen).
- Nach der Ernte von Mais ist auf den betreffenden Flächen eine mineralische oder organische Stickstoffdüngung frühestens ab dem 1. März des Folgejahres zulässig. Eine Kalkung der Flächen ist jederzeit zulässig.
- Nach der Ernte von Mais ist bis zum 1. März des Folgejahres kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zulässig.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen.

Die Übertragung der Verpflichtung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmer die Anforderungen an die Förderkulisse erfüllt.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.6.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind die Kosten für das Zerstören der Stoppeln zur Maiszünslerbekämpfung und der erhöhte Pflanzenschutzmittelaufwand infolge einer eingeschränkten mechanischen Wildkrautregulierung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte)

durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbeträge: 61 €/ha

Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gilt, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein.

Sinkt der Umfang der mit Mais angebauten Flächen in Niedersachsen bzw. Bremen unter die bewilligte Mindestfläche, so reduziert sich der Auszahlungsbetrag im jeweiligen Verpflichtungsjahr entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell in der Fördermaßnahme beantragte Fläche und eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn nicht die gesamte mit Mais bestellte Fläche entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet wird. (Die Reduktion der Maisfläche kann bis max. 100% erfolgen).

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1)

8.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.9.4.1. AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

8.2.6.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)

- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.6.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der

Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.10.1.1. AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais

8.2.6.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Nach der Ernte des Maises ist auf jegliche Bodenbearbeitung zu verzichten.

8.2.6.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.7. BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes. Flächen mit diesen Besonderen Biotoptypen in Initial- oder Degenerationsstadien können ggf. in die Förderung einbezogen werden. Dies gilt auch für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird.

Durch die Förderung soll die naturschutzkonforme Bewirtschaftung besonders bedeutsamer, kulturbetonter Biotoptypen beibehalten bzw. aufgenommen werden, um viele auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Bremen stehende gefährdete Arten von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Diese Biotoptypen sind ohne weitere Nutzung durch einsetzende Verbuschung und Verbrachung in ihrem Fortbestand stark gefährdet.

Bei den Flächen handelt es sich i.d.R. um Lebensräume gem. RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (erschwerte Bedingungen, zusätzliche Mahd, Handmahd, Ziegenbeweidung) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Beweidung ist extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp nach Maßgabe eines Beweidungsplanes durchzuführen.
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung einschließlich Kalkung.
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.

- Ganzjähriges Verbot einer mechanischen Bodenbearbeitung.
- Eine jährliche Mindestnutzung muss im Zeitraum vom 1. Mai bis einschließlich 30. September erfolgen

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.7.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.6.3.7.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind), ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. Flächen mit diesen Besonderen Biotoptypen in Initial- oder Degenerationsstadien können einbezogen werden, wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung bestätigt.

In der Vorhabenart werden Biotope (Sand- u. Moorheiden, Montane Wiesen und Magerrasen) gefördert, die im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung absolute Grenzertragslagen darstellen und die ohne eine Förderung nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wären. Gleichzeitig handelt es i.d.R. um FFH-Lebensraumtypen die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen. Damit verlieren sie gleichzeitig ihre Funktion als Lebensraum der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der Lebensraumtyp geht damit dauerhaft verloren.

Aus diesen Gründen soll mit der Vorhabenarte BB1 pflegend im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung eingegriffen werden.

Förderfähig sind die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen "pflegenden" Bewirtschaftungsbedingungen ergeben, da für die Berechnung der förderfähigen Ausgaben nicht von einer zuvor wirtschaftenden Produktion ausgegangen werden kann. Basis sind u. a. Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe. Durch einen angemessen Ausgleich für die Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen im Sinne des Naturschutzes erhalten bzw. erhöht werden.

Für die Berechnung der Zahlungen kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden. Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung im Rahmen der AUKM ergeben können, sind von den Kostenbeträgen abzuziehen. Bei der Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Förderfläche zu kalkulieren. Wesentliche Einflussgrößen sind die Lohn- und Grundfutterkosten.

Für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z.B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand von bis zu 25 % zusätzlich berücksichtigt.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Für die Kalkulationen wird unterstellt, dass die Biotoptypen absolute landwirtschaftliche Grenzertragslagen darstellen und nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen, wenn nicht pflegend eingegriffen wird. Durch eine angemessene Prämienzahlung für die von der Biotopfläche vorgegebene Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen erhöht und eine Weiterbewirtschaftung gesichert werden.
Für die Berechnung der Förderbeträge kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen

werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen zunächst die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden, wie es für einen Landschaftspflegebetrieb gelten kann.
Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben können, sind von den Pflegekostenbeträgen abzuziehen.
Bei den Vorhaben zur Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Biotoppflegefläche zu kalkulieren.
Bei den Vorhaben durch Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Pflegekostenaufwand verrechnet.

8.2.6.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

8.2.6.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- Magerrasen/montane Wiesen: 315 €/ha
- Sand- und Moorheiden: 275 €/ha

Zuschlag:

- Erschwerten Bedingungen: 155 €/ha
- Mahd im zweijährigen Rhythmus 175 €/ha
- Handmahd im zweijährigen Rhythmus 510 €/ha
- Beweidung mit Ziegen: 105 €/ha

Die Zuschläge können kombiniert werden.

Für Flächen, für die eine Basisprämie gewährt wird, werden die Grundförderbeträge bei Magerrasen/montanen Wiesen um 65 €/ha und bei Sand- und Moorheiden um 215 €/ha gekürzt.

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 1.085 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. Handarbeit, mittlere Hanglage, Flachgründigkeit,Kleinstparzellierung, flexible Zäunung) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)).

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.9.4.1. BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung

8.2.6.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.7.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.10.1.1. BB1: Besondere Biotoptypen – Beweidung

8.2.6.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden.

8.2.6.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.8. BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes. Bei den Flächen handelt es sich i.d.R. um Lebensräume gem. RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Bei der Einhaltung bestimmter besonderer Bedingungen (z.B. mittlere Hanglage, nicht verwertbarer Aufwuchs oder Handmahd) sind Zuschläge möglich.

Durch die Förderung soll die naturschutzkonforme Bewirtschaftung besonders bedeutsamer, kulturbetonter Biotoptypen beibehalten bzw. aufgenommen werden, um viele auf der Roten Liste Niedersachsen bzw. Bremen stehende gefährdete Arten von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Diese Biotoptypen sind ohne weitere Nutzung durch einsetzende Verbuschung und Verbrachung in ihrem Fortbestand stark gefährdet.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (erschwerte Bedingungen, Handmahd) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen: Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Mahd ist entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes ab dem 25.Juni durchzuführen.
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung einschließlich Kalkung.
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.
- Ganzjähriges Verbot einer mechanischen Bodenbearbeitung.

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Förderfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.8.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.6.3.8.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die maschinelle Mahd von montanen Wiesen einschließlich Abtransport des Mähgutes.

Die unter der Vorhabenart BB2 geförderten Biotope (Montane Wiesen – z.B. Berg-Mähwiesen, artenreiche Borstgrasrasen) stellen im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung absolute Grenzertragslagen dar, die ohne eine Förderung nicht mehr wirtschaftlich nutzbar wären. Gleichzeitig handelt es i.d.R. um FFH-Lebensraumtypen, die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten. Für diese

Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen. Damit verlieren sie gleichzeitig ihre Funktion als Lebensraum der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Der Lebensraumtyp geht dauerhaft verloren. Von daher muss pflegend im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung eingegriffen werden.

Durch einen angemessen Ausgleich für die Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen im Sinne des Naturschutzes erhalten bzw. erhöht werden.

Förderfähig sind die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen "pflegenden" Bewirtschaftungsbedingungen ergeben, da für die Berechnung der förderfähigen Ausgaben nicht von einer zuvor wirtschaftenden Produktion ausgegangen werden kann. Basis sind u. a. Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe. Für die Berechnung der Zahlungen kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden.

Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung im Rahmen der AUKM ergeben können, sind von den Kostenbeträgen abzuziehen. Wesentliche Einflussgrößen sind die Lohn- und Maschinenkosten. Bei den Maßnahmen zur Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Kostenaufwand verrechnet.

Für Flächen, für die keine Basisprämie nach Titel III VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt wird, werden aufgrund des hohen Naturschutzwerts bei der Ermittlung der förderfähigen Fläche auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf (z.B. Sommertrockenheit) und/oder mit einem Gehölzbestand von bis zu 25 % zusätzlich berücksichtigt.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Für die Kalkulationen wird unterstellt, dass die Biotoptypen absolute landwirtschaftliche Grenzertragslagen darstellen und nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Für diese Flächen gilt, dass sie zunehmend aus der Bewirtschaftung ausscheiden und in Sukzession übergehen, wenn nicht pflegend eingegriffen wird. Durch eine angemessene Prämienzahlung für die von der Biotopfläche vorgegebene Weiterbewirtschaftung der Flächen soll die relative Vorzüglichkeit der Flächen erhöht und eine Weiterbewirtschaftung gesichert werden.
Für die Berechnung der Förderbeträge kann nicht von einer zuvor wirtschaftlichen Produktion ausgegangen werden, die durch Einschränkung der Bewirtschaftung gestört wird, sondern es müssen zunächst die tatsächlichen Kosten der „pflegenden“ Bewirtschaftung kalkuliert werden, wie es für einen Landschaftspflegebetrieb gelten kann.
Erlöse, die sich aus der Bewirtschaftung ergeben können, sind von den Pflegekostenbeträgen abzuziehen.
Bei den Vorhaben zur Beweidung sind insbesondere die mit der Tierhaltung zu erzielenden Deckungsbeiträge in €/ha Biotoppflegefläche zu kalkulieren.
Bei den Vorhaben durch Mahd werden Erlöse durch den Heuverkauf (11,- €/dt) mit dem Pflegekostenaufwand verrechnet.

8.2.6.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Für die geförderten Flächen muss eine Bestätigung durch die untere Naturschutzbehörde vorliegen.

8.2.6.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 325 €/ha

Zuschlag**:**

- Erschwerten Bedingungen: 740 €/ha
- Handmahd: 755 €/ha

Die Zuschläge können kombiniert werden.

Für Flächen, für die eine Basisprämie gewährt wird, wird der Grundförderbetrag um 65 €/ha gekürzt.

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 1.825 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. durch Handmahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit besitzen (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)).

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.9.4.1. BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

8.2.6.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4. dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.8.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.10.1.1. BB2: Besondere Biotoptypen – Mahd

8.2.6.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich gemäht werden.

8.2.6.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.9. BS1: Einjähriger Blühstreifen - Grundförderung (BS11 und Zusatzförderung (BS12)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C4) angeboten.

Gefördert wird die Anlage auf Ackerflächen von

- Einjährigen Blühstreifen bzw. -flächen – Grundförderung (BS11)
- Einjährigen strukturreichen Blühstreifen bzw. -flächen (BS12)

Über einen längeren Zeitraum hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten. Es werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, besteht eine Nachsaatverpflichtung, die durch die Bewilligungsstelle überwacht wird. Ist eine Nachsaat nicht möglich oder nicht zweckmäßig, erfolgt keine Zahlung für die Fläche.

Im Falle der gleichzeitigen Anmeldung des Vorhabens bei AUKM und der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Brachflächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 2, 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 erfolgt ein Ausschluss der Doppelfinanzierung nach den Vorgaben der NRR und mit den dort genannten Abzugsbeträgen. In diesen Fällen werden die Förderbeträge um 380 €/ha verringert.

Zusätzlich zur Anlage der Blühstreifen sind jährliche Zuschläge möglich:

- bei der Verwendung einer an den Mikrostandort angepassten Saatgutmischung
  Insbesondere nach der Obst- und Rapsblüte ist das Nahrungsangebot für Bienen und Insekten deutlich eingeschränkt. Durch die Auswahl und Zusammenstellung einer an den jeweiligen Mikrostandort angepassten Saatgutmischung für die Blühstreifen kann auch nach der Obst- und Rapsblüte ein ausreichendes Nahrungsangebot für Bienen geschaffen werden.. Dazu sind Saatgutmischungen mit einem möglichst lang anhaltenden Blühzeitraum einzusetzen. Bei der Wahl und Zusammenstellung der Saatgutmischung zur Optimierung des Nahrungsangebotes können die Imkerverbände Hilfestellung geben. Die Verwendung einer standortangepassten Saatgutmischung führt zu Mehrkosten, die auszugleichen sind.

- bei der naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens

Die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens kann signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Durch die Gewährung dieser Zuschläge soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Blühstreifen) genannten Förderverpflichtungen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

Die Blühstreifen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern aufweisen

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

a. Einjährige Blühstreifen (Grundförderung BS11)

- Es können landesweit auch Blühflächen mit einer Größe von bis zu zwei ha angelegt werden.
- Die Flächen können jährlich wechseln und müssen eine Mindestbreite von 6 Metern bzw. eine Größe von max. 2 ha aufweisen.
- Die Aussaat muss jährlich bis zum 15.04., mit Ausnahmeregelungen spätestens bis zum 31.5., erfolgen..
- Beibehaltung des Blühstreifens mindestens bis zum 15.10.. Auf einem Teil der Verpflichtung ist eine Winterruhe bis zum 15.2. einzuhalten.
- Die Nutzung des Aufwuchses ist untersagt.

- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

b. Einjährige strukturreiche Blühstreifen (BS12)

- Es gelten die Verpflichtungen der Grundförderung (BS11).
- Zusätzliche Schaffung unterschiedlicher Strukturen durch anteilige Aussaat und Selbstbegrünung.

c. Zuschlag:

- Ein Zuschlag wird gewährt, wenn die verwendete Saatgutmischung an den jeweiligen Mikrostandort optimal angepasst ist. Dies ist durch eine jährliche Bescheinigung des Imkerverbandes zu bestätigen.
- Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

8.2.6.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.9.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
- GAK-Rahmenplan:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordung (EU) Nr. 1307/2013:
- Direktzahlungen-DurchführungsGesetz:
- Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:
- Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung]

8.2.6.3.9.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.9.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.9.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.9.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.9.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Der Förderbetrag ist auf max. 975 €/ha begrenzt.

Jährliche Förderbeträge:

a. (BS11) 700 €/ha.

b. (BS12) 175 €/ha zusätzlich zu a.

c. 100 €/ha für für die Verwendung von Saatgut, das an den Mikrostandort angepasst ist oder für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Der beantragte Flächenumfang kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein. Der Umfang der Verpflichtung kann in den einzelnen Auszahlungsjahren um bis zu 10% des ursprünglich beantragten Umfangs abgesenkt werden, ohne dass eine Rückforderung bereits gezahlter Beträge aus diesem Grund erfolgt.

Grundlage für die Zahlung ist die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligte Fläche.

Durch die besondere Zusammenstellung des Saatgutes entstehen höhere Saatgutkosten, die durch den Zuschlag ausgeglichen werden sollen. Gemäß der agrarökonomischen Berechnung belaufen sich die Mehrkosten für Saatmischungen mit höherem Anteil langblühender Pflanzen auf ca. 109 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Ein weiterer Zuschlag kann gewährt werden, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Berechnung sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
In die agrarökonomischen Berechnungen sind unterschiedliche Flächenzuschnitte und Flächengrößen eingegangen, Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten wurden nicht vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass durch die Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage, neuer Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig wird. Daraus resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Rechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt, somit

zu einem Nachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha. Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um

a. minus 18 %.

b. plus 3 %.

Begründung der Abweichung:

Der Förderbetrag wird nach Inhalt des Vorhabens angepasst. Für die Teilnahme an der Zusatzförderung (b.) soll eine Zahlung insgesamt 875 €/ha erfolgen (700 €/ha Grundförderung + 175 €/ha Zusatzförderung).

Die Anlage des einjährigen Blühstreifens (BS11) weist eine wesentlich geringere ökologische Wertigkeit auf als strukturreiche Blühstreifen (BS12). Durch die Abweichung von der NRR soll die Attraktivität des anspruchsvolleren aber auch wirkungsvolleren Blühstreifens verbessert werden. Die Bodenruhe auf einem Teil der Fläche ist besonders wertvoll für Wirbellose und Bodenbrüter.

Der strukturreiche Blühstreifen (BS12) erfordert einen höheren zeitlichen Aufwand sowie ein erhöhtes Engagement des Betriebsleiters im Vergleich zur Grundförderung.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.9.4.1. BS1: Einjährige Blühstreifen – Grundförderung (BS11) und Zusatzförderung (BS12)

8.2.6.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

- MT1 - Ackerflächen aus der Produktion genommen sind zu begrünen

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15.Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.9.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.10.1.1. BS1: Einjährige Blühstreifen – Grundförderung (BS11) und Zusatzförderung (BS12)

8.2.6.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.10. BS2: Mehrjährige Blühstreifen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.10.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Vorhabenart wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (Code 10.0004) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerflächen.

Über einen längeren Zeitraum hinweg blühende Pflanzen bieten Nahrung und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von Blüten besuchenden Insekten. Es werden zusätzliche Strukturen in der Agrarlandschaft und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen. Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Durch die einmalige Aussaat einer Mischung, die standortspezifische Wildkräuter enthält, soll ein Blüten- und Nahrungsangebot über den gesamten Verpflichtungszeitraum sichergestellt werden.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, besteht eine Nachsaatverpflichtung, die durch die Bewilligungsstelle überwacht wird. Ist eine Nachsaat nicht möglich oder nicht zweckmäßig, erfolgt keine Zahlung für die Fläche.

Im Falle der gleichzeitigen Anmeldung des Vorhabens bei AUKM und der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen durch Brachflächen, Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern 2, 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014 erfolgt ein Ausschluss der Doppelfinanzierung nach den Vorgaben der NRR und mit den dort genannten Abzugsbeträgen. In diesen Fällen werden die Förderbeträge um 380 €/ha verringert.

Zusätzlich sind jährliche Zuschläge möglich, bei der naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens durch eine Fachbehörde vorgegeben wird.

Die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens kann signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung

von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Durch die Gewährung dieser Zuschläge soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (mehrjährige Blühstreifen) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Es können landesweit auch Blühflächen mit einer Größe von bis zu zwei ha angelegt werden.
- Die Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern vorgegebene Breite bzw. eine Größe von max. 2 Hektar aufweisen.
- Es ist eine bestimmte Saatgutmischung zu verwenden.
- Die Aussaat muss bis zum 31.5. erfolgen.
- Die Nutzung des Aufwuchses ist untersagt.
- Es ist ein jährlicher Pflegeschnitt im Vegetationszeitraum durchzuführen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.10.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche

Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.10.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.10.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.10.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.10.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.10.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.10.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75%.

Jährliche Förderbeträge:

- 875 €/ha
- 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die

Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 3 %.

Begründung der Abweichung:

Der Förderbetrag wurde in gleicher Höhe des strukturierten Blühstreifens (BS12) festgesetzt, da dieser Blühstreifen ebenfalls eine hohe biologische Wertigkeit aufweist. Eine Erhöhung der Biodiversität wird durch das zu verwendende Wildpflanzensaatgut gefördert. Bei der Festlegung der Prämienhöhe war der höhere Preis des Saatgutes zu berücksichtigen.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2014 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.10.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.10.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.10.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.10.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.10.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.10.9.4.1. BS2: Mehrjährige Blühstreifen

8.2.6.3.10.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.10.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Mindesttätigkeit für Flächen i. S. des Art. 4 Abs. 1 c) ii) und iii) der VO (EU) Nr. 1307/2013

- MT1 - Ackerflächen aus der Produktion genommen sind zu begrünen

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15.Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen

Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.10.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.10.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.10.10.1.1. BS2: Mehrjährige Blühstreifen

8.2.6.3.10.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.10.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.11. BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.11.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften (z.B. Adonisröschen, Feldrittersporn, Lämmersalat).

Die Förderung soll einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Ausweitung der genannten Arten und Gesellschaften im Lebensraum Acker leisten. Ackerrandstreifen sind besonders geeignet, weil dort – wie es sich schon in der Vergangenheit gezeigt hat – am ehesten das Wiederauftreten der genannten Arten zu erwarten ist. Der Lebensraum für Ackerwildkrautgesellschaften ist auch in Niedersachsen durch die Bewirtschaftung mit hohen Düngermengen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Reinigung des Saatgutes in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Insbesondere auf ertragsschwachen Standorten, auf denen nur noch geringe Restvorkommen vorhanden sind, sollen sich durch eine extensive Bewirtschaftung wieder vollständige Pflanzengesellschaften herausbilden. Auch für Tierarten wie Rebhühner, Feldlerchen und Insekten soll eine Verbesserung der Lebensbedingungen erzielt werden.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (Verzicht auf Ernte, Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden. Durch die Bestimmung der Lage des Schonstreifens durch die zuständige Naturschutzbehörde soll eine Effektivitätssteigerung im Sinne des Naturschutzes erreicht werden.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

<u>Gebietskulisse</u>: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit mindestens 6 m bis maximal 30 m Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es dürfen nur Getreide (außer Mais) oder Raps ohne Untersaat als Hauptfrucht angebaut werden.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.
- Die Aussaat von Wildkräutern ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.
- Es darf keine mechanische Wildkrautregulierung sowie kein Eggen und Striegeln der jungen Saaten erfolgen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn

- der Aufwuchs nicht geerntet, sondern in den Boden eingearbeitet wird. Ein Stehenlassen des Aufwuchses bis zur Einsaat der Sommerung im Frühjahr ist möglich.
- eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.11.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.11.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.11.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.11.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht. Wesentliche Einflussgröße ist der Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der

Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.11.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.11.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.11.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 750 €/ha

Zuschlag:

- 545 €/ha bei Verzicht auf Ernte
- 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte

kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 600 €/ha auf 1.395 €/ha anzuheben.

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

Begründung der Zuschläge:

Bei Ernteverzicht entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt ein negativer Vergleichsbetrag.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.11.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.11.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.11.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.11.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.11.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.11.9.4.1. BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

8.2.6.3.11.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.11.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung

der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.11.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.11.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.11.10.1.1. BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter

8.2.6.3.11.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten

Ackerflächen (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.11.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.12. BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.12.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft, insbesondere für den Feldhamster.

Der Feldhamster ist eine typische Art der offenen Kulturlandschaft, wobei in Niedersachsen bevorzugt Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität in der naturräumlichen Region 'Börden' besiedelt werden. Insbesondere durch die Beeinträchtigung des Lebensraumes und der Nahrungsgrundlage durch Intensivierung der Landbewirtschaftung (z.B. schnelles Abernten der Felder mit Großmaschinen, Störung bzw. Zerstörung der Baue bei der Bodenbearbeitung, Bodenbearbeitung direkt nach der Ernte, Vergiftung der Nahrung durch intensiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) sind die Bestände innerhalb der letzten 20-30 Jahre massiv zurückgegangen. Für die Überwinterung benötigt die Art ein reiches Angebot an Feldfrüchten, die bis zum Beginn des Winterschlafs vorhanden sein müssen. Gerade der Zeitraum von August bis Oktober ermöglicht Junghamstern und Hamsterweibchen erst das Eintragen des ausreichenden Wintervorrates von einigen Kilogramm. Durch die Förderung soll erreicht werden, dass die Nahrungsgrundlage für den Feldhamster zur Verfügung steht. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch hamstergerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit mindestens 6 m und maximal 30 m Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es darf nur Getreide (außer Mais) oder Getreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht angebaut werden.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln ist untersagt.
- Die Aussaat muss bis zum 15. März erfolgen.
- Eine Ernte des Aufwuchses ist nicht zulässig
- Eine Bearbeitung kann erst ab bestimmten Terminen (16. August bzw. 01.Oktober) erfolgen.
- Es sind ggf. Stoppeln mit mindestens 20 cm Länge und bis zum 01. Oktober zu belassen.
- Eine Untersaaten mit Klee ist möglich.
- Die Bodenbearbeitung hat „pfluglos“ zu erfolgen (Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren). Ausnahmen zur Bodenbearbeitung mit Pflug sind mit Genehmigung möglich.
- Eine Beweidung ist ab dem 01. Oktober möglich.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Umbruch und eine Neueinsaat sind ab dem 16. Oktober möglich.
Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.12.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.12.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.12.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.12.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Feldhamster.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln und der Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.12.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.12.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.12.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 1.110 €/ha

Zuschlag:

- 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 600 €/ha auf 1.210 €/ha anzuheben.

Der Feldhamster lebt bevorzugt auf Ackerflächen mit guter bis sehr guter Bonität. Die zusätzlichen Kosten und der Einkommensverlust, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, sind entsprechend hoch. Daneben sind in den letzten Jahren die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Bei Ernteverzicht entfallen auf der Kostenseite der Ansatz für negative Nährstoffsalden (da keine Nährstoffe mehr abgefahren werden), ein Teil der variablen und festen Maschinenkosten sowie ein Teil des Lohnanspruchs, die auf die Ernte und den Transport des Erntegutes entfallen. Da aber gleichzeitig die Erlöse komplett entfallen, wird die ermittelte Kostensenkung durch den Erlösausfall weit überkompensiert und es verbleibt ein negativer Vergleichsbetrag

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

<u>Begründung der Zuschläge:</u>

Der Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.12.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.12.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.12.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.12.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.12.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.12.9.4.1. BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

8.2.6.3.12.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.12.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.12.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.12.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.12.10.1.1. BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster

8.2.6.3.12.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.12.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.13. BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.13.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

Der Ortolan ist ein Vogel der Ackerlandschaft und besiedelt vor allem niederschlagsarme Regionen mit leicht erwärmbaren Böden. Bei kleinteiliger Flächennutzung, mit Winter- und Sommergetreide, Leguminosen und Hackfruchtfeldern findet er ideale Brutbedingungen. Zur Revierabgrenzung braucht der Ortolan Singwarten am Rande der Ackerschläge und nutzt bevorzugt alte Eichen in Alleen, Baumreihen oder an Gehölzrändern. Ist ein geeignetes Revier gefunden, wird das Nest in unmittelbarer Nähe zur Singwarte am Boden in Getreide oder Hackfruchtfeldern angelegt. In Niedersachsen war der Ortolan ursprünglich bis in den Stader Raum weit verbreitet, derzeit konzentriert sich das niedersächsische Verbreitungsgebiet im Wesentlichen auf die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen sowie einige wenige, kleine inselartige Vorkommen im Westen des Landes. Durch die Förderung soll die Voraussetzung für den Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für den Ortolan geschaffen werden. Dies wird durch die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerflächen erreicht.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit mindestens 6 m und maximal 30 m Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es darf nur Getreide (außer Mais) ohne Untersaat oder Getreide-Leguminosen-Gemenge als Hauptfrucht angebaut werden.
- Eine mechanische Bodenbearbeitung ist ab dem 16. April bis zum 15. Juli untersagt.
- Ernte und Bearbeitung müssen ab dem 16. Juli bzw. 01.August erfolgen
- Die Zusammensetzung und Herkunft von Saatgutmischungen ist zu dokumentieren, Zukaufsbelege für die Saatmischungen sind vorzuhalten.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist untersagt.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten ist zulässig.
- Eine Beregnung ist untersagt.
- Eine Beweidung ist ab dem 01. August möglich.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.13.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.13.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und

- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.13.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.13.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Ortolan.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln der Verzicht auf Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, der Verzicht auf Beregnung und das Einbringen von Getreide-Leguminosen-Gemenge in die Fruchtfolge.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 8-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.13.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1

Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.13.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.13.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 960 €/ha

Zuschlag: 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 600 €/ha auf 1.060 €/ha anzuheben.

In den letzten Jahren sind die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

<u>Begründung des Zuschlags:</u>

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der

Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.13.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.13.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.13.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.13.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.13.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.13.9.4.1. BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

8.2.6.3.13.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.13.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.13.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.13.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.13.10.1.1. BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan

8.2.6.3.13.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.13.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.14. BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.14.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

Der Rotmilan ist ein Vogel der offenen, reich gegliederten, abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v.a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik) genutzt. Ein Lebensraumverlust für den Rotmilan erfolgt insbesondere durch Verbauung der Landschaft und Verlust an Nutzungsvielfalt (u.a. durch Flurbereinigung) und Monotonisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Rückgang der Flächenstilllegung, vermehrter Anbau von Energiepflanzen und nachwachsender Rohstoffe, fehlende mosaikartige Feldnutzungsformen, kurze Umtriebszeiten, Einschränkung der Fruchtfolge etc.). Die aktuelle Verbreitung konzentriert sich auf das gesamte südliche und östliche Niedersachsen; insbesondere die südlichen Landesteile (v.a. nördliches und südwestliches Harzvorland) gehören mit zum weltweiten Dichtezentrum der Art, welches sich im östlichen Harzvorland in Sachsen-Anhalt befindet und nach Niedersachsen ausstrahlt. Durch die Förderung soll erreicht werden, dass die Nahrungsgrundlage für den Rotmilan zur Verfügung steht. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population durch Rotmilan gerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

<u>Gebietskulisse</u>: Ackerflächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Anlage eines Schonstreifens mit einer von mindesten 6 und maximal 30 m. Breite. Andere Flächenzuschnitte sind zulässig, wenn eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung vorliegt.
- Es dürfen nur bestimmte, mehrjährige Futterkulturen bestehend aus niedrigwüchsigen Kräutern und Gräsern als Hauptfrucht angebaut werden
- Ernte und Bearbeitung müssen ab dem 01. Mai bis zum 30. Juni bzw. 31. Juli erfolgen.
- Ein Umbruch der Fläche darf nicht durchgeführt werden.
- Eine Beweidung ist ab dem 01. Juli bzw. 01. August möglich.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.14.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.14.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.14.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.14.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft auf Ackerland, insbesondere für den Rotmilan.

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der Verzicht auf die Ackernutzung, die Kosten der Anlage- und Pflegeverfahren sowie Saatgutkosten.

In der Vorhabenart wird auf die Aussagen in Ziffer 5.2.6.2.- Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen - Buchstabe C) Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik) der NRR verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen gelten in Bezug auf die Greening-Anforderungen und den Ausschluss der Doppelfinanzierung auch für diese Vorhabenart.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.14.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren

Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.14.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.14.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 635 €/ha

Zuschlag: 100 €/ha für die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 600 €/ha auf 735 €/ha anzuheben.

Die Förderkulisse für den Rotmilan in Niedersachsen ist geprägt von Ackerflächen mit guter Bonität. Die zusätzlichen Kosten und der Einkommensverlust, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen, sind entsprechend hoch. Daneben sind in den letzten Jahren die Preise für Agrarprodukte stark gestiegen. Dies muss bei der Prämienkalkulation berücksichtigt werden.

Das Vorhaben dient der Umsetzung von Natura 2000-Zielen. Nur durch Umsetzung des Vorhabens können Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten erhalten werden. Außerdem besitzen mit diesem Vorhaben geförderte Flächen eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. Arten der Anhänge II und IV RL 92/43/EWG sowie Arten des Art. 4 Anhang I RL 79/409/EWG).

<u>Begründung des Zuschlags:</u>

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere

Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.14.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.14.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.14.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.14.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.14.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.14.9.4.1. BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

8.2.6.3.14.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.14.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.14.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.14.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.14.10.1.1. BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan

8.2.6.3.14.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen –siehe Kap. f und g- gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.14.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.15. BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.15.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von Erosionsschutzstreifen oder von Gewässerschutzstreifen auf Ackerland zum Schutz des Bodens vor Wassererosion und Nährstoffaustrag sowie zum Schutz des Oberflächen- bzw. des Grundwassers.

Die Förderung von Erosionsschutzstreifen ist nur zulässig, wenn die betreffenden Flächen mit einer potentiellen Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungsstufen Enat 3-5 nach DIN 19708 eingestuft sind und wenn sie entlang erosiver Tiefenlinien oder auf bestimmten Feldblöcken quer zur Hangneigung angelegt werden.
(Die landwirtschaftlichen Flächen werden nach dem Grad der natürlichen Wasser- oder Winderosionsgefährdung nach fachlichen Grundsätzen eingeteilt. Diese Einteilung basiert bundesweit einheitlich auf vorhandenen Regelwerken (DIN 19706-Winderosion und DIN 19708-Wassererosion). Dabei wurde die natürliche Erosionsgefährdung (Enat) durch Wind und Wasser in 6 Stufen (Enat 0-5) eingeteilt, wobei 0 = keine bis sehr geringe Erosionsgefährdung und 6 = sehr hohe Erosionsgefährdung darstellt.)

Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten i.d.R. Gräser betonten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird. Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit Flächen, die in Gebieten mit erhöhter Wassererosionsgefahr bzw. entlang von Gewässern liegen

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen

Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Streifen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern aufweisen.
- Es ist eine bestimmte Saatgutmischung zu verwenden.
- Die Aussaat muss bis spätestens 31.5. erfolgen.
- Die Nutzung des Aufwuchses ist zulässig.

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.15.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.15.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.3.15.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.15.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweiligen gültigen Fassung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.15.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.15.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.15.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- Anlage von Erosionsschutzstreifen: 760 €/ha

- Anlage von Gewässerschutzstreifen: 540 €/ha

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung bei Gewässerschutzstreifen um minus 29 %.

Begründung der Abweichung:

In Niedersachsen gilt eine Einschränkung in Bezug auf Düngung und Pflanzenschutz im Bereich von 1-3 m zur Böschungsoberkante. Aus diesem Grund wurde der Förderbetrag abgesenkt.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.15.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.15.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.15.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.15.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.15.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.15.9.4.1. BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

8.2.6.3.15.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.15.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC1 - Erosionsvermeidung (GLÖZ 5)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§

3 Abs. 5 DüV)

- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.15.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.15.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.15.10.1.1. BS7: Erosionsschutzstreifen (BS71) und Gewässerschutzstreifen (BS72)

8.2.6.3.15.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.15.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.16. BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.16.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C4) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion. Förderfähig sind die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie der Schutz der landwirtschaftlichen Fläche vor Bodenerosion. Auf dem Schutzstreifen soll eine Anpflanzung aus standorttypischen Gehölzen die angrenzenden Ackerflächen vor Winderosion schützen. Die Anlage dieser Schutzstreifen ist nur förderfähig, wenn die betreffenden Flächen bestimmte Gefährdungsstufen der Winderosion erfüllen und eine Bestätigung der Fachbehörde vorliegt. Flächen in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes können ausgeschlossen werden, wenn die Fachbehörde dies festlegt.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit Flächen, die in Gebieten mit erhöhter Winderosionsgefahr bzw. entlang von Gewässern liegen

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die Dauer der Verpflichtung beträgt sieben Jahre.
- Die Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern und eine maximale Breite von 15 Metern aufweisen.

- Anlage von Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen.
- Keine Nutzung.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.16.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.16.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.6.3.16.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.16.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend

landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.16.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.16.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.16.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 2.600 €/ha

<u>Besonderheit</u>

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 4 %.

Begründung der Abweichung:

Berücksichtigt wurde ein Pachtpreisanstieg für die Verpflichtungsdauer von sieben Jahren.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2014 ist erforderlich um einen

Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.16.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.16.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.16.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.16.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.16.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.16.9.4.1. BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

8.2.6.3.16.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.16.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC1 - Erosionsvermeidung (GLÖZ 5)
- CC11 - Beseitigungsverbot für Landschaftselemente (GLÖZ 7)
- CC11a - Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit (GLÖZ 7)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§

4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.16.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.16.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.16.10.1.1. BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion

8.2.6.3.16.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.16.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.17. BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0004

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.17.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur" (10.1-4C4) angeboten.

Gefördert wird die Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz auf Ackerflächen. Förderfähig ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion und die Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Diese Schutz-, Brut-, Rückzugs- oder Migrationsflächen stellen ökologische Nischen für viele Spezies dar und erhöhen so die Biodiversität. Der Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0004 (Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze) genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

- Die Dauer der Verpflichtung beträgt sieben Jahre.
- Die Flächen müssen eine Mindestbreite von 6 Metern und eine maximale Breite von 15 Metern aufweisen.
- Anlage von Cross Compliance-relevanten Landschaftselementen durch Pflanzung von standorttypischen Laubgehölzen.
- Keine Nutzung.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie

festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.17.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.17.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.17.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.17.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der

Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.17.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.17.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.17.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: 2.600 €/ha

<u>Besonderheit</u>

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 4 %.

Begründung der Abweichung:

Berücksichtigt wurde ein Pachtpreisanstieg für die Verpflichtungsdauer von sieben Jahren.

Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist erforderlich um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die rechnerische Herleitung für die Abweichung/Überschreitung ergibt sich für jedes AUKM-Vorhaben aus der Agrarökonomischen Berechnung. Die naturbetonten Strukturelemente werden auf Einzelflächen des Ackerlandes eines Betriebes angelegt. Auf diesen Flächen kann kein landwirtschaftlicher Ertrag realisiert werden. Dabei werden die Einkommensverluste im Wesentlichen durch die entgangenen Deckungsbeiträge je Hektar der am wenigsten vorteilhaften Ackerkultur beeinflusst. Darüber hinaus entstehen unterschiedliche

zusätzliche Kosten für Bestellung und Pflege entsprechend der eingegangenen Verpflichtung.

Nähere Erläuterung in der NRR Punkt 5.2.6.2.- „Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der VO(EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände“.

8.2.6.3.17.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.17.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.17.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.17.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.17.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.17.9.4.1. BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

8.2.6.3.17.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.17.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC11 - Beseitigungsverbot für Landschaftselemente (GLÖZ 7)
- CC11a - Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit (GLÖZ 7)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot

außerhalb ldw. Flächen

- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.18.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr.

1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.17.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.17.10.1.1. BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz

8.2.6.3.17.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.17.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.18. BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.18.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Das Vorhaben ist nicht flächenbezogen (Art. 9 Abs. 1 Working document by DG AGRI staff on proposed substance of the empowerments given by the proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on support for rural development by the European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD) – 18.12.2013), die Förderung erfolgt auf Basis der erzeugten und ausgebrachten Menge an Wirtschaftsdünger.

Die Landwirtschaft ist mit ca. 95 % der Hauptverursacher von Ammoniakemissionen, 82% stammen aus der Tierhaltung. Um die Vorgaben der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (sog. NEC-Richtlinie) auch zukünftig einhalten zu können, ist Niedersachsen als besonders intensiver Tierhaltungsstandort aufgefordert, entscheidende Beiträge zur Emissionsminderung zu liefern.

Durch die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken werden die Emissionen insbesondere von Ammoniak (ein indirektes Treibhausgas, weil daraus das sehr klimawirksame Lachgas entstehen kann) und damit auch die Geruchsbelastung reduziert. Damit werden nichtlandwirtschaftliche Ökosysteme vor Immissionen durch Stickstoffverbindungen geschützt.

Durch das Vorhaben sollen besonders umweltfreundliche Techniken gefördert werden, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden einbringen (z.B. mittels gezogener Scheibe) oder in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten. Das Ablegen des Wirtschaftsdüngers erfolgt immer mit einem Eingriff in den Boden.

Die umweltgerechte Ausbringung muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung erfolgen. So kann der Stand der Ausbringungstechnik langfristig erhöht und vielen Betrieben eine emissionsarme Ausbringung ermöglicht werden. Die teilnehmenden Betriebe können auch mit einer Teilmenge gefördert werden. Eine Förderung erfolgt nur für die auf dem Betrieb erzeugte Menge an Wirtschaftsdünger.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

<u>Gebietskulisse</u>: Programmgebiet

Die geförderte Menge Wirtschaftsdünger muss im Programmgebiet erzeugt und ausgebracht werden. Für Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern gelten Ausnahmeregelungen.

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

- Die geförderte Menge Wirtschaftsdünger muss in Niedersachsen und Bremen erzeugt und ausgebracht werden. Für Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern gelten Ausnahmeregelungen.
- Die Ausbringung muss in Niedersachsen bzw. Bremen und mit Geräten erfolgen, die den Wirtschaftsdünger
    - direkt in den Boden einbringen mittels gezogener Kufe oder Scheibe
        - unter den Grünland- oder
        - mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder
        - bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt unter Getreidebeständen ablegen
    - in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten
- Die Ausbringung muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenverwendung erfolgen.
- Zu Ausbringungszeitpunkten und Ausbringungsmengen je ha sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.18.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Wirtschaftsdüngermenge, die umweltgerecht ausgebracht wird, und dem Fördersatz (Betrag je m³ Wirtschaftsdüngermenge entsprechend der berechneten Standard-Wirtschafts-düngeranfall je GVE und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.18.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.18.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.18.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der höhere Investitionsbedarf für die zusätzlichen Maschinenteile und der höhere Arbeits-, Energie und Zeitaufwand für die Ausbringung mit gleichzeitiger Einarbeitung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.18.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.18.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.18.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge: Die Förderhöhe beträgt 25€ für die Menge Gülle, die eine GVE der gehaltenen Tiere im Mittel produzieren und die vom Begünstigten umweltfreundlich ausgebracht wird**.**

Die Menge an ausgebrachter Gülle/Substraten kann reduziert werden, wenn sich der Tierbestand

und damit die erzeugte Gülle/Substrat des Begünstigten reduziert. **Der Tierbestand kann bis zur völligen Aufgabe der Tierhaltung reduziert werden.** Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Menge an Wirtschaftsdünger. Diese darf jedoch nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Menge an Wirtschaftsdünger

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.18.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.18.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.18.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.18.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.18.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.18.9.4.1. BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

8.2.6.3.18.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.18.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.18.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.18.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.18.10.1.1. BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

8.2.6.3.18.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Es bestehen keine Mindestanforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC26a - Ausbringungstechnik für Düngemittel etc. (§ 3 Abs.10 DüV)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

8.2.6.3.18.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Ausbringung der Wirtschaftsdünger gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.19. GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) u. naturschutzgerechte Bewirts. außerh. von Schutzgebieten (GL12)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.19.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005 (gilt nur für GL11).

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Grundförderung (GL11)
- Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten' (GL12)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Grundförderung wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" (10.1-4D2) angeboten.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die eine extensivere Bewirtschaftung als nach GL11 bedingen.

Die für Niedersachsen charakteristischen Dauergrünlandtypen mit ihren Pflanzengesellschaften und Tierarten sind in den letzten Jahrzehnten infolge gesteigerter Nutzungsintensität zurückgegangen. Durch die Förderung soll die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumes Dauergrünland für die hier lebenden Pflanzen- und Tierarten, deren Vielfalt von Orchideen, über Insekten, Spinnen und Schmetterlingen bis zu Wiesenvögeln reicht, geschaffen werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Durch die Gewährung von Zuschlägen (Pflegeschnitte) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Gebietskulisse für GL12: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Für GL1 gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Besondere Verpflichtungen GL11 (Grundförderung):

Die Vorhabenart GL11 wird auf Basis der NRR angeboten. Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0005 (Basisvariante 1) genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Besondere Verpflichtungen GL12 (Zusatzförderung):

Die Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten' (GL12) wird außerhalb der NRR angeboten. Für die Zusatzförderung sind nur Dauergrünlandflächen förderfähig, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Zusätzlich zur Grundförderung gelten folgende Verpflichtungen:

- Es kann i.d.R. aus verschiedenen, von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten, an den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes angepassten Kombinationen von Bewirtschaftungsverpflichtungen ausgewählt werden, die einerseits die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und andererseits vor allem die naturschutzfachlichen Erfordernisse berücksichtigen.

- Dabei sind grundsätzlich folgende Bewirtschaftungsverpflichtungen als Auswahl und Kombinationsmöglichkeiten für die Nutzung der vereinbarten Dauergrünlandflächen gegeben:

    - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01.März bis 15. Juni bzw. 30.Juni (wie Walzen, Schleppen)

    - Verzicht auf Grünlanderneuerung

    - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel

    - Verzicht auf organische oder generelle Düngung

    - Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere bis zum 21. Juni bzw. 30. Juni

    - Befristung des Mahdzeitpunktes bis zum 15. Juni bzw. 30. Juni

- Beschränkung der Schnitthäufigkeit auf maximal 2 Schnitte
- Einschränkung des Weideregime
- Stehenlassen von Randstreifen vom 01. Januar bis zum 31.Juli
- Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01. Januar bis zum 31. Mai
- Zuwässerung vom 01. März bis zum 31. Mai

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen (z.B. unterschiedliche Randstreifenbreiten) für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.

8.2.6.3.19.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.19.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.19.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.19.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind der verspätete Schnitttermin und die zu erwartenden Ertragsdefizite. Letztere werden durch eine insgesamt geringere Stickstoffwirkung infolge des Verzichts der N-haltigen Handelsdünger und die begrenzte N-Wirkung organischer (Gülle-)Düngung begründet.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.19.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.19.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.19.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

a. 170 €/ha
b. zusätzlich zu a: 11 € je Punktwert/ha. Die Punktanzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte je Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 64).

Zuschlag (nur bei b): 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15 November.

Das Teilvorhaben a) (GL11) wird auf Basis der NRR angeboten, Code 10.0005 – Basisvariante 1 der NRR.

Das Teilvorhaben b) (GL12) wird einschließlich des Zuschlags bei Pflegeschnitt im Herbst vollständig außerhalb der NRR angeboten

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 959 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Feuchtgebiete, Moore) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. durch Wasseranstau, Verzicht auf Düngung oder verspätete Mahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums und des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.19.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.19.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.19.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.19.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.19.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.19.9.4.1. GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) u. naturschutzgerechte Bewirts. außerh. von Schutzgebieten (GL12)

8.2.6.3.19.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.19.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln

und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.19.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.19.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.19.10.1.1. GL1: Extensive Bewirtschaftung – Grundförderung (GL11) u. naturschutzgerechte Bewirts. außerh. von Schutzgebieten (GL12)

8.2.6.3.19.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.19.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.20. GL2: Einhalt. e. Frühjahrsruhe: Grundf. (GL21) u. naturschutzger. Bewirt. in Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes (GL22)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.20.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005 (gilt nur für GL21).

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten zum Schutz von Wiesenvögeln. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Grundförderung (GL21)
- Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes' (GL22)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Grundförderung wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" (10.1-4D2) angeboten.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die eine extensivere Bewirtschaftung als nach GL21 bedingen.

Niedersachsen ist für Wiesenvögel so bedeutend wie kein zweites Bundesland innerhalb Deutschlands. Hier brüten etwa zwei Drittel aller Uferschnepfen, die Hälfte der Großen Brachvögel und jeder dritte Kiebitz. Von jeher besiedelten diese Arten die weiten Niederungs- und Moorlandschaften der norddeutschen Tiefebene. Doch die Entwässerung und Kultivierung der Moore, die Regulierung von Gewässern, Flurbereinigungen und nicht zuletzt die großflächige Umwandlung von Wiesen und Weiden in intensiv genutzte Äcker haben die Landschaft so verändert, dass diesen Vögeln immer weniger Rückzugsgebiete erhalten blieben.

Durch die Förderung soll die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumes Dauergrünland für die hier lebenden Wiesenvögeln geschaffen werden. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung

und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage des Blühstreifens kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird (z.B. Berücksichtigung von Lichtverhältnissen, Waldrändern oder benachbarten Biotopen; Wechselwirkungen mit AUKM auf benachbarten Flächen auch anderer Betriebe). Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Gebietskulisse für GL22: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Für GL2 gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Besondere Verpflichtungen GL21 (Grundförderung):

Die Vorhabenart GL21 wird auf Basis der NRR angeboten. Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0005 (Basisvariante 2) genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Der Zeitraum der Ruhephase nach Nr. 3 der NRR beginnt ab dem 21. März und endet mit dem 5. Juni.
- Der Zeitraum der Ruhephase nach Nr. 3 der NRR endet für Milcherzeuger mit dem 20. Mai. Im Falle einer nachfolgenden Mahd ist eine Schonfläche zu belassen.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Besondere Verpflichtungen GL22 (Zusatzförderung):

Die Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes' (GL22) wird außerhalb der NRR angeboten. Es sind nur Dauergrünlandflächen förderfähig, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Zusätzlich zur Grundförderung gelten folgende Verpflichtungen:

- Zeitliche Einschränkung der mechanischen Bodenbearbeitung, von Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln), der Mahd, der Nachsaat und der Ausbringung von

mineralischen und organischen Düngemitteln ab dem 16. März bis 15. Juni bzw. 20. Juni.

- Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere (zwischen 1 und 3 Tieren); Staffelung der Beweidungsintensität ab dem 16. April bist 15. Juni bzw. 20. Juni..
- Einschränkung der Weidetierarten (Ausschluss von Pferden vom 16. März bis zum 15. Juni bzw. 20. Juni).

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich (z.B. Einschränkung der Beweidungsintensität nach dem 20 Juni).
Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.20.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.20.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.20.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.20.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind die Verpflichtung im Zeitraum nach dem 20. März bis einschließlich 5. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen, Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger zu verzichten, in diesem Zeitraum die Beweidungsdichte stark zu begrenzen Für Milcherzeuger endet der genannte Zeitraum am 20. Mai. In diesem Fall ist bei der nachfolgenden Schnittnutzung eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreitet.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.20.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.20.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.20.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

a. (GL21) 155 €/ha

b. (GL22) zusätzlich zu a. zwei Varianten mit unterschiedlichen zeitlichen Beschränkungen:

- Variante 1: 160 €/ha (kürzere Bewirtschaftungsruhe)
- Variante 2: 205 €/ha (längere Bewirtschaftungsruhe)

Zuschlag (gilt nur für b):

- 180 €/ha bei Anstauen (vom 01. Januar bis 31. Mai) oder Zuwässerung (vom 01. März bis 31. Mai)
- 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Herbst ab dem 01. Oktober bis 15. November
- 100 €/ha die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten

Die Zuschläge zu b) können kombiniert werden.

Das Teilvorhaben a) (GL21) wird auf Basis der NRR angeboten, Code 10.0005 – Basisvariante 2 der NRR.

Das Teilvorhaben b) (GL22) wird einschließlich der Zuschläge vollständig außerhalb der NRR angeboten

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 725 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Feuchtgebiete, Moore) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und

ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (Z.B. durch Wasseranstau, Verzicht auf Düngung oder verspätete Mahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen.

Begründung des Zuschlags:

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.20.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.20.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.20.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.20.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.20.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.20.9.4.1. GL2: Einhalt. e. Frühjahrsruhe: Grundf. (GL21) u. naturschutzger. Bewirt. in Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes (GL22)

8.2.6.3.20.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.20.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln

und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.20.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.20.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.20.10.1.1. GL2: Einhalt. e. Frühjahrsruhe: Grundf. (GL21) u. naturschutzger. Bewirt. in Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes (GL22)

8.2.6.3.20.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.20.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.21. GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0005

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.21.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb von Schutzgebieten. Förderfähig ist die extensive Beweidung von Dauergrünland im Berg- und Hügelland zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der Artenvielfalt. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Grundförderung (GL31)
- Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Weidenutzung in Hanglagen außerhalb von Schutzgebieten' (GL32)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Grundförderung wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen" (10.1-4D2) angeboten.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die eine extensivere Bewirtschaftung als nach GL31 bedingen.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Gebietskulisse für GL32: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Für GL3 gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Die Förderung wird nur für Flächen in Hanglagen in bestimmten Gebieten angeboten.

Besondere Verpflichtungen GL31 (Grundförderung):

Die Vorhabenart GL31 wird auf Basis der NRR angeboten. Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0005 (Basisvariante 1 und Zuschlagvariante) genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- Der Betrieb muss jährlich einen durchschnittlichen Viehbesatz von mind. 0,3 RGV je ha Dauergrünland einhalten.
- Eine mindestens einmalige Nutzung innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis zum 30.09. hat zu erfolgen
- Auf den betreffenden Flächen muss mind. einmal jährlich eine Beweidung erfolgen.
- Die Nutzung als intensive Portionsweide ist untersagt.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Besondere Verpflichtungen GL32 (Zusatzförderung):

Die Zusatzförderung 'Naturschutzgerechte Weidenutzung in Hanglagen außerhalb von Schutzgebieten' (GL32) wird außerhalb der NRR angeboten. Für die Zusatzförderung sind nur Dauergrünlandflächen förderfähig, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Zusätzlich zur Grundförderung gelten folgende Verpflichtungen:

- Kein Einsatz von mineralischen bzw. organischen Düngemitteln.
- Bis zum 15. November Pflegeschnitt einschließlich nachfolgendem Abtransport des Mähgutes zu erfolgen.
- Keine Beweidung bis zum 15. Juli.

Die Verpflichtungen sind miteinander kombinierbar.

Zusätzlich darf auf der Weide weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden. Für bestimmte Situationen gibt es nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde Ausnahmen. Unter dieses Zufütterungsverbot fällt nicht die Gabe von notwendigen Mineralien (z.B. Salzleckstein).

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich (z.B. Einschränkung der Beweidung nach dem 15. Juli). Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.21.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.21.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.21.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.21.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so

bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen für die Einkommensverluste ergeben sich aus der Verpflichtung, Flächen mit der potentiellen Gefährdungsstufe Enat 4-5 nach DIN 19708 (Flächen mit starkem Gefälle) mindestens einmal jährlich zu beweiden und dabei auf intensive Portionsweide zu verzichten, und dem Verbot, mineralischen Stickstoffdünger einzusetzen.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.21.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.21.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.21.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

a. 200 €/ha
b. **Zusätzlich zu a drei Varianten**:

ba) Variante 1 – Kein Einsatz von organischen Düngemitteln: 110 €/ha

bb) Variante 2 – Bis zum 15. November eines jeden Jahres hat ein Pflegeschnitt einschließlich nachfolgendem Abtransport des Mähgutes zu erfolgen: 85 €/ha

bc) Variante 3 – Keine Beweidung bis zum 15. Juli eines jeden Jahres: 160 €/ha

Die Zuschläge zu b) können kombiniert werden.

Das Teilvorhaben a) (GL31) wird auf Basis der NRR angeboten, Code 10.0005 – Basisvariante 1 und Zusatzoption der NRR.

Der Förderbetrag entspricht der Agrarökonomischen Berechnung. Der Wert ist um 9% geringer als der Förderbetrag der NRR.

Das Teilvorhaben b) (GL32) wird einschließlich der genannten 3 Varianten vollständig außerhalb der NRR angeboten

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 555 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Hangneigung, Höhenlage) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen) besitzen(z. B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen wie naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen))

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.21.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.21.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.21.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.21.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.21.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.21.9.4.1. GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)

8.2.6.3.21.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.21.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente

vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.21.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.21.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.21.10.1.1. GL3: Weidenutzung in Hanglagen – Grundförderung (GL31) und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL32)

8.2.6.3.21.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.21.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.22. GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.22.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland innerhalb von Schutzgebieten. Die Förderung wird für Einzelflächen des Betriebes in zwei Varianten angeboten:

- Erschwernisausgleich (EA)
- Zusatzförderung 'Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich' (GL4)

Verwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von bestimmten Dauergrünlandflächen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

Die Zusatzförderung wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Zusatzförderung wird im Rahmen eines Baukastensystems für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen gewährt, die über die hoheitlichen Festlegungen, für die der Erschwernisausgleich gewährt wird, hinausgehen. Die Bewirtschaftungsbedingungen für GL4 werden von der zuständigen Naturschutzbehörde gebietsindividuell zusammengestellt in Abhängigkeit der Regelungen nach dem Erschwernisausgleich und vor dem Hintergrund der jeweiligen Schutzziele (Wiesenbrüter/Vegetation, Erhaltung/Entwicklung etc.).

Durch die Gewährung von Zuschlägen (Pflegeschnitte) soll die Wirkung des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Der „**Erschwernisausgleich“** wird für Nutzungsauflagen für Dauergrünland in entsprechenden Schutzgebieten gewährt und **ist nicht Bestandteil des EPLR**. Der „Erschwernisausgleich“ gleicht individuelle hoheitliche Festlegung in den jeweiligen Schutzgebieten aus. In der Förderperiode 2014 – 2020 erfolgt die Förderung des Erschwernisausgleichs mit rein nationalen Mitteln.

Aufbauend auf der Förderung des Erschwernisausgleichs wird mit der Vorhabenart GL4 eine Förderung für weitergehende Bewirtschaftungseinschränkungen angeboten. Die Zusatzförderung 'Zusätzliche Bewirtschaftungsverpflichtungen zum Erschwernisausgleich' (GL4) hat als Basis diese hoheitlichen

Vorgaben und gleicht nur die Verpflichtungen aus, die über die Verpflichtungen des Erschwernisausgleichs hinausgehen.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

Förderfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen. Eine mindestens einmalige Nutzung innerhalb der Vegetationszeit vom 01.05. bis zum 30.09. hat zu erfolgen.

Zusätzlich zu den Basisverpflichtungen im Erschwernisausgleich können folgende Verpflichtungen eingegangen werden:

- Es kann i.d.R. aus verschiedenen, von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten, an den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes angepassten Kombinationen von Bewirtschaftungsverpflichtungen ausgewählt werden, die einerseits die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und andererseits vor allem die naturschutzfachlichen Erfordernisse berücksichtigen.
- Dabei sind grundsätzlich folgende Bewirtschaftungsverpflichtungen als Auswahl und Kombinationsmöglichkeiten für die Nutzung der vereinbarten Dauergrünlandflächen gegeben:
    - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01.März bis 15. Juni bzw. 30.Juni (wie Walzen, Schleppen)
    - Verzicht auf Grünlanderneuerung
    - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel
    - Verzicht auf organische oder generelle Düngung
    - Befristung der Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl der Tiere bis zum 21. Juni bzw. 30. Juni
    - Befristung des Mahdzeitpunktes bis zum 15. Juni bzw. 30. Juni
    - Beschränkung der Schnitthäufigkeit auf maximal 2 Schnitte
    - Einschränkung des Weideregime
    - Stehenlassen von Randstreifen vom 01.Januar bis zum 31.Juli
    - Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01.Januar bis zum 31. Mai
    - Zuwässerung vom 01.März bis zum 31. Mai

Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen (z.B. unterschiedliche Randstreifenbreiten) für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich. Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.22.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche

Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.22.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.22.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' anderen Landbewirtschaftern oder ihren Zusammenschlüssen gewährt werden.

8.2.6.3.22.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial dem landesweiten Durchschnitt entspricht.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer

Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.22.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.22.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.22.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

a. Erschwernisausgleich: 11 € je Punktwert/ha (nicht über ELER finanziert).

> Die Punktanzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte je Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 60).

b. zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum 'Erschwernisausgleich' (GL4); zusätzlich zu a: 11 € je Punktwert/ha.

> Die Punktanzahl für die einzelnen Bewirtschaftungsbedingungen hat dabei eine unterschiedliche Höhe (möglich sind bis zu 36 Punkte je Bedingung; in Kombination ein Punktwert von 77).

> Zuschlag (bei b): 85 €/ha bei Pflegeschnitt im Herbst im Zeitraum vom 01. Oktober bis 15 November.

Die zusätzlichen Bewirtschaftungsbedingungen nach GL4 müssen über die hoheitlichen Auflagen hinausgehen. Die Förderung umfasst nur freiwillig eingegangene und zusätzliche Verpflichtungen

Bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen ist der im Anhang II VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag von 450 €/ha auf 932 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation (Feuchtgebiete, Moore) nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung (z.B. durch Wasseranstau, Verzicht auf Düngung oder verspätete Mahd) die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFHLebensraumtypen) besitzen.

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.22.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.22.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.22.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.22.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.22.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.22.9.4.1. GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

8.2.6.3.22.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.22.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche

Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall folgende Regelungen zu beachten:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von

Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.22.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.22.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.22.10.1.1. GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich

8.2.6.3.22.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

In Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der Förderung im Einzelfall folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

8.2.6.3.22.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.23. GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0006

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.23.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetationen" (10.1-4D3) angeboten.

Gefördert wird die Erhaltung von pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation auf Dauergrünland. Die Förderung erfolgt auf Einzelflächen des Betriebes und wird in drei Stufen – mit dem Nachweis von vier, sechs bzw. acht Kennarten – angeboten.

Förderfähig ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Voraussetzung für die Erhaltung einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation auf bestimmten Grünlandflächen, die einen wichtigen Baustein der Biodiversität darstellen, ist deren extensive Bewirtschaftung.

Die Förderung erfolgt erfolgsorientiert, d.h. bei Vorhandensein von bestimmten pflanzlichen Kennarten. Durch intensive Grünlandnutzung, wie sie im Referenzverfahren dargestellt ist, geht der Anteil pflanzengenetisch wertvoller Arten des Grünlandes zurück. Das Vorkommen pflanzengenetisch wertvoller Arten korreliert mit dem Vorkommen von bestimmten relativ leicht erkennbaren Kennarten (sogenannten Zeigerpflanzen).

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird auf Basis der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen

Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0006 genannten Förderverpflichtungen.

Abweichungen von der NRR bzw. Besonderheiten

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

- In Niedersachsen und Bremen gilt ein einheitlicher Katalog von Kennarten.
- Der Nachweis der Kennarten gilt nur dann als erbracht, wenn die Mindestanzahl auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in zwei etwa gleich großeTeile teilt, vorgefunden werden. Bei außergewöhnlichen Flächenzuschnitten kann eine gebogeneLinie festgelegt werden.
- Die betreffenden Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.23.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.23.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einhaltung der einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.6.3.23.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.23.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.23.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.23.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.23.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

- Nachweis von vier Kennarten (Basisvariante der NRR): 190 €/ha
- Nachweis von sechs Kennarten (Zusatzoption 2.1 der NRR): 220 €/ha
- Nachweis von acht Kennarten (Zusatzoption 2.2 der NRR): 310 €/ha

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.23.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.23.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.23.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.23.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.23.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.23.9.4.1. GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)

8.2.6.3.23.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.23.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Keine der unter Kap. f und g genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr .1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) NR. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen ist für diese Vorhabenart förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap.

8.2.6.3.23.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.23.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.23.10.1.1. GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)

8.2.6.3.23.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.23.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.6.3.24. NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.24.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker für durchziehende und überwinternde Gastvögel durch eine extensive und am Rastzyklus ausgerichtete Nutzung.

Bei der Ausweisung der förderfähigen Gebiete werden 2 Gebiete (Zonen) unterschieden. Die Einteilung richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitliches Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Gebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Bei der Einhaltung von bestimmten besonderen Bedingungen (zweimalige abweichende Bestellung mit Acker- oder Kleegras, einmalige Bestellung ohne Beschränkung der Bewirtschaftung hinsichtlich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Hauptfrucht) sind Abschläge möglich.

Durch die Gewährung von Abschlägen (Bestellung mit Abweichungen) soll die Attraktivität des Vorhabens erhöht werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. (Außendeichs 30.04.) des Folgejahres gilt:

- Verpflichtung zur jährlichen Bestellung mit Wintergetreide, Winterraps oder Grassamen ohne feste Fruchtfolge bis zum 15. Oktober mit nachfolgender Ernte
- Grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme des einmaligen Einsatzes für bestimmte Arten sowie der einmaligen mechanischen Wildkrautregulierung
- Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von

mineralischer Düngung
- Grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Grundsätzlich sind weitere regionalorientierte Abweichungen möglich.

Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.24.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.24.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.24.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.24.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen

Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind neben Einkommensverlusten Kosten für zusätzlichen Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwendungen sowie Lohn- und Maschinenkosten.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.24.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.24.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.24.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge für die nach den Parametern Rastaufkommen, Verweildauer und jahreszeitliches Auftreten zonierten Fördergebiete und den mit diesen Parametern unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten:

- Zone 1: 410 €/ha
- Zone 2: 330 €/ha

Abschlag bei:

- zweimaligen Acker- oder Kleegrasanbau: 100 €/ha
- einmalige Bestellung ohne bestimmte Beschränkungen: 75 €/ha

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.24.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.24.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.24.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.24.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.24.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.24.9.4.1. NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

8.2.6.3.24.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.24.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und

Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.24.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.24.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.24.10.1.1. NG1: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland

8.2.6.3.24.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC20 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen
- CC21 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Einarbeitung der Düngemittel auf Ackerflächen
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- Z6 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 7 DüV) - Abstand zu Gewässern auf stark geneigten Ackerflächen (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.24.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.25. NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.25.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Das Vorhaben wird auf Basis der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung "Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten über den Winter" (10.1-4C2) angeboten.

Gefördert wird der Anbau von bestimmten Zwischenfrüchten, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden. Die Förderung besteht aus zwei Varianten:

- Grundförderung (AL21; s. Instrument 'Boden')
- Zusatzförderung 'Anbau winterharter Zwischenfrüchte' (NG2)

Die Varianten sind hinsichtlich ihrer Wirkung unterschiedlichen Prioritäten (Grundförderung: Fokus Area 4C); Zusatzförderung: Fokus Area 4A) zugeordnet, es handelt sich jedoch insgesamt um ein Vorhaben, das sich aus einer Grundförderung und der Zusatzförderung zusammensetzt.

Die Zusatzförderung leistet einen Beitrag zur Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker für durchziehende und überwinternde Gastvögel durch zusätzliche Nahrung im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen. Sie wird nur in den besonders stark frequentierten Hauptrastgebieten angeboten.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird als zusätzliche Förderung auf Basis der Förderverpflichtungen der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Es gelten die in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung für die unter Vorhabenart Code 10.0003 genannten Förderverpflichtungen.

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Besondere Förderverpflichtungen gelten zwischen dem 01.11. und 31.03. (außendeichs 30.04.) des Folgejahres:

- Der Anbau hat bis zum 15. Oktober und nur mit bestimmten winterharten Zwischenfrüchten (z.B. Winterraps, Winterroggen, Acker-/ Kleegras) zu erfolgen.
- Verzicht auf Beweidung der Zwischenfrüchte.
- Die Zwischenfrüchte sind bis zum 31. März beizubehalten.
- Grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise.
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.
Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.25.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.25.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.25.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.25.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind neben Einkommensverlusten Kosten für Saatgut, zusätzliche Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwendungen sowie Lohn- und Maschinenkosten.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen für den Förderbereich Ackerland beruht auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter Auflagen. Es wird hierfür der sogenannte Vergleichsbetrag verwendet. Dieser ergibt sich aus dem sonst für ähnliche Kalkulationen häufig verwendete Deckungsbeitrag durch zusätzliche Berücksichtigung der Maschinen-Festkosten, der Nährstoffrücklieferung über Ernterückstände und dem Lohnanspruch. Die Vergleichsrechnungen werden zumeist für Hochertragsstandorte (>50 Bodenpunkte) und für leichtere Standorte(<50 Bodenpunkte) durchgeführt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.25.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.25.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.25.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge zusätzlich zu AL21: 85 €/ha

(zusätzlich zu AL21 mit 75 €/ha bzw. 55 €/ha, wenn eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gewährt wird)

Die Anzahl der Hektar, für die eine Verpflichtung zum Anbau von winterharten Zwischenfrüchten besteht, kann gem. Art. 47 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sein, die Mindestfläche zum Anbau von winterharten Untersaaten und Zwischenfrüchten darf 5% der Ackerfläche des Begünstigten nicht unterschreiten.

Grundlage für die Zahlung ist grundsätzlich die im Auszahlungsantrag angemeldete Ackerfläche. Diese darf nicht größer sein, als die auf den Antrag zur Teilnahme am Vorhaben bewilligten Fläche

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.25.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.25.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.25.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.25.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.25.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.25.9.4.1. NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

8.2.6.3.25.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.25.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

- CC9a - Bodenbedeckung Vorgaben für aus der Erzeugung genommenes Ackerland, Beseitigungsverbot bis 15.Februar (GLÖZ 4)

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis
- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.25.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.25.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.25.10.1.1. NG2: Nordische Gastvögel – Anbau winterharter Zwischenfrüchte

8.2.6.3.25.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel)
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

´Hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC27 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG)
- CC30 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - Anwendungsverbot außerhalb ldw. Flächen
- CC31 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) für bestimmte Wirkstoffe/ Gebiete
- Z7 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel - Sachkundenachweis

- Z8 - Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel (§ 6a PflSchG) - geprüfte Geräte

Die Düngung ist nicht eingeschränkt.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Flächen müssen mit Kulturpflanzen bestellt werden.

8.2.6.3.25.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.26. NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland außerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.26.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Dauergrünland für durchziehende und überwinternde Gastvögel durch eine extensive und am Rastzyklus ausgerichtete Nutzung.

Die Förderung erfolgt in bestimmten Gebieten mit hohem Rastaufkommen, die außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes liegen. Mit der Förderung wird allein darauf abgestellt, den Nordischen Gastvögeln Rast- und Nahrungsflächen auf Dauergrünland bereitzustellen. Die Bewirtschaftung des Dauergrünlandes und damit die Störung der Rastvögel wird untersagt bzw. auf ein tolerierbares Maß verringert. Die Einschränkung der Bewirtschaftung betrifft nur den Zeitraum der Winterrast. Um den Nordischen Gastvögeln ein gutes Futterangebot zu sichern, wird eine Mahd im Spätsommer verpflichtend vorgeschrieben.

Bei der Ausweisung der förderfähigen Gebiete werden 2 Gebiete (Zonen) unterschieden. Die Einteilung ichtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitliches Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Gebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Zusätzlich zu den Förderverpflichtungen können weitergehende Verpflichtungen vereinbart werden, um die Wirkung weiter zu erhöhen. Bei der Einhaltung von bestimmten zusätzlichen Bedingungen (z. B. zeitlich befristete aktive Zuwässerung, hoher flächenmäßiger Anteil des Betriebes und Teilnahme an Zuwässerungsmaßnahmen) sind Zuschläge auf die allgemeinen Förderbeträge vorgesehen.

Um die Attraktivität der Maßnahme zu gewährleisten und möglichst viele Flächen für die Gastvögel bereitzustellen, können fest vorgegebene Ausnahmen von den Förderverpflichtungen zugelassen werden. In diesen Fällen wird die Prämie um einen festen Betrag abgesenkt (Abschlag vom Förderbetrag).

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Zusätzlich gelten folgende Verpflichtungen:

Förderfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Es muss eine Nutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung im Zeitraum vom 01. August bis 30. September erfolgen (kein Mulchen).

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. (Außendeichs 30.04.) des Folgejahres gilt:

- Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot (Ausnahme: einmalige Ausbringung von mineralischer Düngung, Beweidung und Pflegeschnitt sind vom 01. November bis 15. November zulässig)
- keine Beunruhigungen der Nordischen Gastvögel in anderer Weise
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Grundsätzlich sind regionalorientierte Abweichungen möglich.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.
Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.26.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.26.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.26.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.26.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die störungsarme Bewirtschaftung von Dauergrünland außerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes. Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und -betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Berechnung der Prämien sind neben Einkommensverlusten Kosten für Saatgut, Lohn und Ersatzfutterbeschaffung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.26.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

AFördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.26.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.26.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge:

- Zone 1 (Gebiete mir hohen Rastzahlen): 275 €/ha
- Zone 2 (Gebiete mit niedrigeren Rastzahlen): 220 €/ha

Die Einteilung in jeweilige Zonen (Gebiete) richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitliches Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Fördergebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Zuschlag für folgende Zusatzverpflichtungen:

- zeitlich befristete aktive Zuwässerung im Zeitraum vom 01. November bis 31. März: 100 €/ha
- hoher Flächenanteil und gleichzeitige Teilnahme an aktiven Zuwässerungsmaßnahmen: 35 €/ha

Die Zuschläge gelten für beide Zonen (Gebiete) und können miteinander kombiniert werden.

Absenkung des Grundbetrages (Abschlag) bei:

- einmaligen Ausnahmen ab dem 01. Februar vom organischen Düngeverbot in einem bestimmten Verfahren sowie vom Bewirtschaftungsverbot: 40 €/ha

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18 -1).

8.2.6.3.26.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.26.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.26.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.26.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.26.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.26.9.4.1. NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland außerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.26.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kap. d dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.26.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen:

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.26.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.26.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.26.10.1.1. NG3: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland außerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.26.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

8.2.6.3.26.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.27. NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland innerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.27.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Vorhaben wird vollständig außerhalb der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Gefördert wird die Bereitstellung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Dauergrünland für durchziehende und überwinternde Gastvögel durch eine extensive und am Rastzyklus ausgerichtete Nutzung innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange der Wiesenvögel.

Bei der Ausweisung der förderfähigen Gebiete werden 2 Gebiete (Zonen) unterschieden. Die Einteilung richtet sich nach dem Rastaufkommen, der Verweildauer und dem jahreszeitlichen Auftreten der Nordischen Gastvögel in dem jeweiligen Gebiet und den damit unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten.

Durch die Förderung soll auch der Erhalt und die Entwicklung des Lebensraumes 'Dauergrünland' für die hier lebenden Wiesenvögel unterstützt werden.

Durch die naturschutzfachlichen Optimierung der Lage der Flächen für die Wiesenvogelruhephase kann die Wirkung dieses AUKM-Vorhabens signifikant erhöht werden, wenn die Lage der AUKM-Fläche auf dem jeweiligen Schlag/Feld nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten optimiert wird. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die naturschutzfachliche Optimierung führt für den teilnehmenden Landwirt zu Mindererträgen, Mehraufwand und Transaktionskosten, die auszugleichen sind.
Die auf diese Weise stärker aufeinander abgestimmten AUKM-Flächen können so zu einer überbetrieblichen Biotopvernetzung beitragen. Damit wird die bislang praktizierte isolierte Umsetzung von AUKM-Vorhaben auf einzelnen Flächen durch einen überbetrieblichen Ansatz abgelöst.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Flächen in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse im Programmgebiet

Förderverpflichtungen:

Die Vorhabenart wird außerhalb der NRR angeboten.

Es gelten die Allgemeinen Förderkriterien nach Kapitel b.

Förderfähig sind nur Dauergrünlandflächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen.

Darüber hinaus gelten folgende Verpflichtungen:

Es muss eine Nutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung vom 01. August bis zum 30. September erfolgen (kein Mulchen).

Für den Zeitraum zwischen dem 01.11. und 31.03. (Außendeichs 30.04.) des Folgejahres gilt:

- Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung, von organischer Düngung (in einem bestimmten Verfahren) und von einmaligen mechanischen Bodenbearbeitungsmaßnahmen vom 01. Februar bis 20. März sowie der Beweidung und eines Pflegeschnitts ab dem 01. November bis zum 15. November
- Grundsätzlicher Verzicht auf Beunruhigungen in anderer Weise
- Zusätzlicher Verzicht vom 01. April bis 20. Mai bzw. 05. Juni auf mechanische Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat, Düngung sowie Beweidungsintensität bezüglich der Anzahl und Art der Tiere auf einem bestimmten Teil der Fläche als Wiesenvogelruhephase
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen zu führen.

Über die Beteiligung einer Fachbehörde für die Konkretisierung der Flächenlage der Wiesenvogelruhephase ist ein Nachweis erforderlich.

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Spezifische Anforderungen bzw. weitere regionalorientierte Abweichungen für die Durchführung der Vorhabenarten sind grundsätzlich möglich.
Spezifische Anforderungen für die Durchführung der Vorhabenarten werden in der Förderrichtlinie festgelegt und somit dem Begünstigten bekanntgegeben.

8.2.6.3.27.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die jährliche Förderung wird aus der beantragten Fläche und dem Fördersatz (Betrag je ha und Jahr) errechnet.

8.2.6.3.27.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Maßnahme dient der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz- Richtlinie)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie)

- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 und
- des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

8.2.6.3.27.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.27.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind nur die Ausgaben, die zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste erforderlich sind und die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Grundlage für die Berechnung sind Durchschnittswerte und –betrachtungen. Sie sind grundsätzlich so bemessen, dass damit Einkommensverluste auf Standorten ausgeglichen werden können, deren natürliches Einkommenspotenzial der Förderkulisse entspricht.

Wesentliche Einflussgrößen sind neben Einkommensverlusten Kosten für Saatgut, Lohn und Ersatzfutterbeschaffung.

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die Kalkulationen zur Grünlandbewirtschaftung beziehen sich auf eine einheitliche Referenzbewirtschaftung typischer Grünlandstandorte. Auf der Grundlage der Richtwert-Deckungsbeiträge wird für Eckdaten der Bewirtschaftung der Mittelwert für die Standorttypen Sand, Moor und Marsch gebildet. Zur ökonomischen Bewertung der Ertragseinbußen auf dem Grünland wird der Ersatzkostenwert herangezogen. Dies sind die Kosten, die zur Herstellung einer äquivalenten Menge Futter vergleichbarer Qualität aufgewendet werden müssen. Bei der Berechnung werden auch anteilige Maschinen-Festkosten berücksichtigt. Weitere Informationen sind der Anlage 18-1 Agrarökonomische Berechnungen zu entnehmen.

8.2.6.3.27.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.27.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gemäß Art.49 der VO(EU) Nr. 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

8.2.6.3.27.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Jährliche Förderbeträge:

Es gelten unterschiedliche Grundförderbeträge für die nach den Parametern: Rastaufkommen, Verweildauer und jahreszeitliches Auftreten zonierten Fördergebiete und den mit diesen Parametern unmittelbar zusammenhängenden Einkommensverlusten:

- Zone 1: 290 €/ha
- Zone 2: 235 €/ha

Zuschlag bei

- zeitlich befristeter aktiver Zuwässerung vom 01. November bis 31. März: 100 €/ha
- zeitlich befristeter Frühjahrszuwässerung vom 01. März bis 31. Mai: 180 €/ha
- zeitlich befristeter erhöhter Wasserstandshaltung vom 01. Januar bis 31. Mai : 180 €/ha
- hoher flächenmäßiger Lagebetroffenheit und gleichzeitiger Teilnahme an einem bestimmten Umfang von befristeten aktiven Zuwässerungsmaßnahmen: 75 €/ha
- Flächenvergrößerung der Wiesenvogelruhephase: 145 €/ha
- zeitliche Verlängerung der Wiesenvogelruhephase bis zum 15. Juni: 175 €/ha
- Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten: 100 €/ha

Ein Zuschlag wird gewährt, wenn eine Optimierung der Lage der AUKM-Fläche nach naturschutzfachlichen und überbetrieblichen Gesichtspunkten erfolgt. Dies ist durch eine Bescheinigung der Naturschutzbehörde zu bestätigen.
Die Mehrkosten durch die Optimierung der Lage der AUKM-Flächen entstehen dadurch, dass der Begünstigte die Vorhaben nicht mehr dort umsetzen kann, wo er den geringsten Einkommensverlust bzw. die niedrigsten Aufwendungen hat. In der Prämienberechnung (vgl. Detailberechnungen zu den agrarökonomischen Berechnungen in der Anlage) sind deshalb zusätzliche Mindererträge, zusätzliche Maschinenkosten sowie Zeit- und Sachaufwendungen für die Abstimmung mit den Behörden (Transaktionskosten) berücksichtigt worden.
Die agrarökonomischen Berechnungen beruhen auf Modellrechnungen, in die unterschiedliche Flächenzuschnitte (Flächen in den Längenverhältnissen 1:2, 1:3, 1:4) und Flächengrößen (1, 2, 5 ha, gewichtet mit 15 bzw. 35 bzw. 50 %) eingehen. Es werden dabei keine Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Kulturarten vorgenommen.
In den Berechnungen wird unterstellt, dass aufgrund der Anforderungen der Naturschutzbehörde (andere Lage und veränderter Zuschnitt der AUKM-Fläche) eine Änderung der Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Fläche notwendig werden kann. Aus der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung resultiert ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil in Höhe von rund 170 €/ha. Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass dies in 50% aller Fälle zum Tragen kommt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bewirtschaftungsnachteil von rund 85 €/ha. Hinzu kommen zudem die

Transaktionskosten in Höhe von rund 23 €/ha.
Im Ergebnis führt die Optimierung der Lage der AUKM-Fläche Beteiligung der Naturschutzbehörde somit zu einem Kostennachteil von durchschnittlich rund 108 €/ha. Als Prämienzuschlag soll ein gerundeter Wert von 100 €/ha gewährt werden**.**

Die Höhe der jährlichen Förderung basiert auf den Agrarökonomischen Berechnungen (s. Anlage 18-1).

8.2.6.3.27.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.27.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.27.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.27.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.27.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.27.9.4.1. NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland innerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.27.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Die Risiken und die betreffenden Gegenmaßnahmen sind unter Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.6.4 dargestellt. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) 1305/2013 gegeben.

8.2.6.3.27.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

In der Beschreibung zur Vorhabenart wird auf die **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9 verwiesen. Diese Tabelle enthält eine ausführliche Beschreibung der Grundanforderungen und stellt den Zusammenhang zwischen den vorgeschlagenen Verpflichtungen und den relevanten Anforderungen der Cross-Compliance, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, den Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und den landwirtschaftlichen Mindesttätigkeiten dar.

In diesem Absatz wird deshalb lediglich eine Zusammenfassung der gültigen Baseline-Elemente vorgenommen.

Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt "Beschreibung der Art des Vorhabens“ und Förderverpflichtungen bzw. in der **Anlage 8 - 1 Baseline Niedersachsen**.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap.

8.2.6.3.27.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.3.27.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.27.10.1.1. NG4: Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirt. auf Dauergrünland innerh. von Schwerpunkträumen d. Wiesenvogelschutzes

8.2.6.3.27.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es sind folgende Grundanforderungen einzuhalten:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Anwendung von Düngemitteln)

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Hinsichtlich des Einsatzes von Düngemitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- CC18 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (§ 3 Abs. 5 DüV)
- CC19 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern
- CC22 - Mengenbegrenzung auf 170kg/ha Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (§ 4 Abs. 3 und 4 DüV)
- CC24 - Einhaltung der Sperrfristen bei der Ausbringung (§ 4 Abs. 5 DüV)
- CC25 - Einschränkung der Herbstausbringung (§ 4 Abs. 6 DüV)
- Z4 -Anwendung von Düngemitteln - Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden (Phosphat) (§

3 Abs. 5 DüV)

- Z5 - Anwendung von Düngemitteln (§ 3 Abs. 6 DüV) - Abstand zu Gewässern (Phosphat)

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Es bestehen keine anderen relevanten nationalen Anforderungen.

Mindesttätigkeiten

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.

8.2.6.3.27.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gelten die obligatorischen Grundanforderungen.

8.2.6.3.28. Ökoplus - Zusatzförderung Wasserschutz

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflchtungen

8.2.6.3.28.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben, die die Einführung oder Beibehaltung einer Grundwasser schonenden Bewirtschaftung bezwecken und über die Anforderungen der Grundförderung der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehen. Die Zusatzförderung ergänzt die Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) und kann nur bei der Teilnahme an einem der beiden Instrumente in Anspruch genommen werden.

Die Revisionsklausel nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist Bestandteil von allen bewilligten Vorhaben.

Gebietskulisse: Programmgebiet mit der Zielkulisse Trinkwasserschutz oder EG-WRRL

Besondere Förderverpflichtungen

Ergänzend zu den Förderverpflichtungen der Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus' (11.2) müssen die Unternehmen für die Inanspruchnahme der Zusatzförderung 'Ökoplus' folgende zusätzliche Auflagen erfüllen:

- Gesamtbetriebliches Aufkommen an tierischen Wirtschaftsdüngern inklusive Gärresten pflanzlicher und tierischer Herkunft beschränkt sich unter Berücksichtigung von Aufnahme/Abgabe von Wirtschaftsdünger von/an anderen Betrieben auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LF (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung)
- Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil wird frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur vorgenommen
- Betreffende Dauergrünlandflächen sind mind. einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit zu nutzen
- Für betreffende Flächen sind förderspezifische Aufzeichnungen nach vorgegebenem Muster zu führen

8.2.6.3.28.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.2.6.3.28.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Es gelten die Regelungen der NRR. Die wesentlichen Rechtsvorschriften sind die Regelungen zum Ökologischen Landbau und zur Umsetzung der Direktzahlungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie hierzu erlassene Durchführungsverordnungen.
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-landbaugesetz - ÖLG)
- Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Direktzahlungen.

8.2.6.3.28.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)
- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.6.3.28.5. Förderfähige Kosten

Mit der Förderung der Zusatzförderung 'Ökoplus' werden die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten ausgeglichen, die durch die Einführung oder Beibehaltung der über die Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehenden Auflagen nach 'Ökoplus' entstehen.

8.2.6.3.28.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.6.3.28.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten

Fördermaßnahmen festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung
- Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen

8.2.6.3.28.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 115 € je ha zusätzlich zu der Förderung, die über die Instrumente 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' (11.1) und 'Erhalt des Ökolandbaus, Grundanforderungen' (11.2) gewährt werden. Zur Umsetzung der Maßnahme ist der im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfehöchstbetrag für mehrjährige Sonderkulturen von 900 €/ha auf 1.390065 €/ha für die Umstellung auf Ökologischen Landbau anzuheben, wenn zusätzlich die Anforderungen nach Ökoplus erfüllt werden; für die sonstigen Flächennutzungen dementsprechend eine Anhebung von 450 €/ha auf 1015 €/ha bei Umstellung und auf 505 €/ha bei Beibehaltung des ökologischen Landbaus. In den hierzu speziell ausgewählten Zielkulissen kommt dem Grund- und Gewässerschutz eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahme dient hier der Umsetzung von EG-WRRL (RL 2000/60/EG) und dem Trinkwasserschutz. Diese Ziele erfordern eine Anpassung der Bewirtschaftung, die über die Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 hinausgehen, die die Grundlage für die Festlegung der kofinanzierungsfähigen Beihilfehöchstbeträge im Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist. Die Beschränkung des gesamtbetrieblichen Aufkommens an Wirtschaftsdüngern auf maximal 80 kg Gesamtstickstoff je ha LF führt zu einer dringend erforderlichen weiteren Reduzierung des Stickstoffeintrags in die Gewässer, zieht jedoch auch Ertrags-/Erlösverluste aufgrund geringerer Düngung und ggf. zusätzliche Transportkosten durch Verbringung des Wirtschaftsdüngers nach sich, die durch die erhöhte Förderung ausgeglichen werden. Die Prämienberechnung ist von einer unabhängigen Einrichtung, der Fachbehörde für Landwirtschaft in Niedersachsen, vorgenommen worden.

8.2.6.3.28.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.28.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.4.1

8.2.6.3.28.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.4.2

8.2.6.3.28.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.4.3

8.2.6.3.28.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.6.5

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

Siehe Kap. 12 dieses Vorhabens in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.3.28.10.1.1

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.6.5

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass innerhalb von Untermaßnahmen einzelne Verpflichtungen insbesondere in der Verwaltungskontrolle schwierig oder nicht zu kontrollieren sind. Dieses sind vor allem Verpflichtungen auf Einzelflächen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und/oder die eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Erschwerend kommt bei den 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' die große Anzahl von Untermaßnahmen sowie deren Komplexität hinzu. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte und der Komplexität der Maßnahme wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Begünsigten von EU-Förderung, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünsigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen vollständige und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko entsteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben des Begünsigten, insbesondere hinsichtlich der Größe von extensiven Grünlandflächen wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Um eine möglichst hohe Kontrollsicherheit zu erhalten, wurden bei allen Verpflichtungen die nicht oder nur schlecht im Rahmen von Verwaltungskontrollen kontrolliert werden können, wie z.B. Verpflichtungen mit Terminen, förderspezifische Aufzeichnungen eingeführt. Daneben werden zum geeigneten Zeitpunkt Vor-Ort-Kontrollen mit Sichtkontrollen der Flächen durchgeführt. In der Summe kann somit eine hinreichende Prüfsicherheit gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Verpflichtungen die einen vollständigen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben. Entsprechende Verpflichtungen mit einer teilweisen Reduzierung wurden genauso vermieden, wie unbestimmte Zeitpunkte. Allgemein wurden die Verpflichtungen möglichst eindeutig formuliert. Im Zusammenspiel von Verwaltungskontrolle, IT-Cross checks, Vor-Ort-Kontrollen und zielgerichteten Risikoanalysen wird das Risiko minimiert. Hinsichtlich der Ausbringungsbeschränkung des gesamtbetrieblichen Wirtschaftsdüngers bei der Zusatzförderung 'Ökoplus' erfolgt eine jährliche Berechnung der Kontrollstelle für den Ökolandbau, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrollen geprüft wird. Zusätzlich wurden für die weiteren Verpflichtungen bei der Zusatzförderung 'Ökoplus' förderspezifische Aufzeichnungen eingeführt. Dieses System der "Selbsterklärungen" des Begünstigten wird durch Vor-Ort-Kontrollen zum geeigneten Zeitpunkt unterstützt. Die Vor-Ort-Kontrollen, die bezüglich der terminlichen Verpflichtung im geeigneten Zeitraum liegen, werden im Anschluss mit den weiteren Vor-Ort-Kontrollen verglichen, um verstärkte Verstöße gegen die terminlichen Vorgaben feststellen und die entsprechenden Prüfungen im Bedarfsfall ausweiten zu können. In der Summe von Aufzeichnungen und Sichtkontrolle auf der Fläche kann somit eine hinreichende Prüfsicherheit gegeben werden.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden generell nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen. Der bei einer Untermaßnahme für die Zielerreichung zwingend erforderliche Mindestviehbesatz, wurde als durchschnittlicher Jahresviehbesatz vorgegeben. Dadurch ist eine normale Schwankung im Viehbestand möglich, was das Risiko erheblich minimiert.

IT-Systeme (R8)

Dem Begünsigten von EU-Förderung wird die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung angeboten. Bei der Bearbeitung seiner Antragsdaten wird er durch vielfältige Plausibilitätsprüfungen unterstützt und geleitet. Der Verwaltung steht für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System mit der elektronischen Antragstellung wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Die Zahlungsanträge werden von den Begünsigten weitestgehend über ein IT-System erstellt und in elektronischer Form eingereicht (s. auch unter IT-Systeme). Darin stehen den Begünsigten neben Plausibilitätsprüfungen auch möglichst aktuelle Referenzdaten sowie Luftbilder zur Verfügung. Dadurch werden fehlende oder unplausible Angaben größtenteils vermieden und die Begünsigten können ihre angegebenen Parzellengrößen anhand der Luftbilder und Referenzdaten überprüfen. Die

Verwaltungskontrolle erfolgt anschließend direkt anhand der elektronisch eingereichten Daten im IT-System der Verwaltung. Dabei werden die Antragsdaten über weitere Plausibilitätskontrollen geprüft, Ergebnisse der Abgleiche aus der 1. Säule automatisiert berücksichtigt und es werden weitergehende IT-Cross checks in Bezug auf einzelne Verpflichtungen durchgeführt. Insgesamt wird durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko minimiert. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Durch die Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

Nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Art. 5 und 6 VO (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2014 (im Weiteren: Cross Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt)
- ii) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- iii) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

Des Weiteren gelten die Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1c) Ziffern ii und iii VO (EU) Nr.

1307/2013.

Zur Beschreibung der einzelnen Punkte i), ii) und iii) wird auf die Ausführungen zu Nr. 5.2.6.6. der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Beschreibung der Baseline

Die einzuhaltenden Standards der obligatorischen Grundanforderungen werden grundsätzlich durch die Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Weil die betreffenden Anlagen zur Nationalen Rahmenregelung bei Programmanmeldung der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' noch nicht vorlagen, wurden die maßgeblichen Vorschriften vorläufig in der Anlage "Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen" zusammengefasst. Sollten sich Änderungen zu einzelnen einzuhaltenden Standards in der Nationalen Rahmenregelung ergeben, so gelten diese auch entsprechend für die 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' für Niedersachsen und Bremen.

Der Bezug zur Baseline für das jeweilige Vorhaben ergibt sich aus der Tab. 8-1 und Tab. 8-2.

Bezug zum Greening – Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

<u>I.) Anwendbarkeit der NRR</u>

Für alle angemeldeten Vorhaben gelten die Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung zu den Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz fördernden Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der GAP). Für ds EPLR NI/HB gelten folgende Regelungen der NRR:

C. Anforderungen der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening der Gemeinsamen Agrarpolitik)

- Gleichwertige Methoden nach Artikel 43 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013

- Verknüpfung von Greening und AUKM-Vorhabenarten in Deutschland
- Identifizierung der Vorhabenarten, deren Anforderungen Greening-Anforderungen umfassen
    a. Anbaudiversifizierung
    b. Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands
    c. Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)
        1. Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (M10.0003)
        2. Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (M10.0004)
        3. Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn diese Vorhabenarten auf ökologischen Vorrangflächen angewendet werden

Da die o. g. Grundsätze unverändert übernommen werden, sind hier nur die wesentlichen Punkte als Zusammenfassung dargestellt.

II.) Gleichwertige Methoden

Gleichwertige Methoden nach Artikel 43 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 werden Betriebsinhabern in Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 43 Abs. 5 dieser Verordnung nicht angeboten.

III.) Verknüpfung von Greening und AUKMVorhabenarten

Unabhängig davon können Betriebsinhaber mit beihilfefähigen Flächen, mit denen sie die Greening-Anforderungen erfüllen (Greening-Flächen), an AUKM teilnehmen. Das gilt auch für AUKM, deren Anforderungen u.a. auch Greening-Anforderungen umfassen. Diese AUKM-Vorhabenarten sind im Prinzip so zu verstehen, dass auf die Greening- Anforderungen zusätzliche AUKM-Anforderungen „aufgesattelt“ werden. In diesen Fällen werden die durch Greening-Anforderungen verursachten Kosten oder Einkommensverluste durch entsprechende Abzugsbeträge von der Höhe der AUKM-Zahlung abgezogen, die für andere Flächen gilt.

IV.) Identifizierung der Vorhabenarten, deren Anforderungen Greening-Anforderungen umfassen

c) Flächennutzung im Umweltinteresse (Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen)

Für eine Anrechnung der 'Agrarumwelt- und Klima-schutzmaßnahmen' auf die Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) kommen entsprechend der Regelung der Nationalen Rahmenregelung grundsätzlich die nachfolgend genannten Vorhaben in Betracht:

- c1) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (AL2, NG2) als ökologische Vorrangfläche durch Anbau von Zwischenfrucht oder Gründecke (Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe i der VO (EU) Nr. 1307/20113)
- c2) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (BS1, BS2, BS7, BS8, BS9, Altverpflichtung A6) als ökologische Vorrangfläche durch Landschaftselemente, Pufferstreifen oder beihilfefähigen Flächen am Waldrand nach Artikel 45 Nummern Nummern 2, 4, 5 und 7 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014

Die im Vorhaben "Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau" (AL1) angebauten Leguminosen sind abweichend von der NRR nicht auf die ökologischen Vorrangflächen anrechenbar.

- c3) Ausschluss der Doppelfinanzierung, wenn diese Vorhabenarten auf ökologischen Vorrangflächen angewendet werden

Zum Ausschluss der Doppelfinanzierung bei der Nutzung der genannten Vorhaben zur Erbringung ökologischer Vorrangflächen werden grundsätzlich die in der Nationalen Rahmenregelung beschriebenen Abzüge berücksichtigt.

Damit ergeben sich für die auf die ökologischen Vorrangflächen anrechenbaren Vorhabenarten folgende Abzüge:

- c1) Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten über den Winter (AL2, NG2): Abzug von 75 €/ha.

- c2) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur – Anlage von Hecken (BS8, BS9): Abzug von 510 €/ha.
- c2) Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur (BS1, BS2, BS7, Altverpflichtung A6) – als Brache oder Randstreifen (Flächenarten nach Artikel 45 Nummern 2, 4 und 5 der Delegierten VO (EU) Nr. 639/2014): Abzug von 380 €/ha.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

Nach Art. 28 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1305/2013 betreffen die Zahlungen für 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' nur die Verpflichtungen, die hinausgehen über

- i) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 bzw. Art. 5 und 6 VO (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2014 (im Weiteren: Cross Compliance-Anforderungen, Cross Compliance oder CC genannt)
- ii) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- iii) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung (sonstige Grundanforderungen aufgrund von nationalem Recht).

Des Weiteren gelten die Mindesttätigkeiten gem. Art. 4 Abs. 1c) Ziffern ii und iii VO (EU) Nr. 1307/2013.

Zur Beschreibung der einzelnen Punkte i), ii) und iii) wird auf die Ausführungen zu Nr. 5.2.6.6. der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Beschreibung der Baseline

Die einzuhaltenden Standards der obligatorischen Grundanforderungen werden grundsätzlich durch die Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben. Weil die betreffenden Anlagen zur Nationalen Rahmenregelung bei Programmanmeldung der 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' noch nicht vorlagen, wurden die maßgeblichen Vorschriften vorläufig in der Anlage "Beschreibung der obligatorischen Grundanforderungen" zusammengefasst. Sollten sich Änderungen zu einzelnen einzuhaltenden Standards in der Nationalen Rahmenregelung ergeben, so gelten diese auch entsprechend für die 'Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen' für

Niedersachsen und Bremen.

Der Bezug zur Baseline für das jeweilige Vorhaben ergibt sich aus der Tab. 8-1 und Tab. 8-2.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Regional-orientierte Strategie

Aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann es erforderlich sein, im Einzelfall vorübergehende Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Förderbetrag dieses Vorhabens zu reduzieren.

Im Rahmen einer regional-orientierten Strategie sollen Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen der Vorhaben BS3, BS4, BS5, BS6, GL1.2, GL2.2, GL3.2, GL4, BB1, BB2, NG1, NG2, NG3 und NG4 ermöglicht werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z.B. Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks, aus Artenschutz- oder Biodiversitätsgründen) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z.B. die natürlichen Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, die vernässungsbedingte Flächenreduzierung auf vermoorten Besonderen Biotoptypen) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Förderbetrag dieses Vorhabens anzupassen.

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Falle der **Anwendung mehrerer Vorhaben** werden gleichlautende Förderbedingungen, die bei einer Kombination mehrerer Vorhaben mehrfach gelten, nur einmal ausgeglichen. Für die Kombinationsmöglichkeiten bzw. die Ausschlüsse sowie die im Falle der Kombination anzuwendenden Zahlungen gilt die Kombinationstabelle entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung. (siehe hierzu auch die Abb. 8-1 Kombinationstabelle in Kap. 8.1)

Im Falle von Veränderungen im Verpflichtungszeitraum gilt Nr. 5.2.6.2e) der Nationalen Rahmenregelung für alle angebotenen Vorhaben.

Für den Übergang in die neue Förderperiode und die Anwendung von Revisionsklauseln gilt Nr. 5.2.6.2h) der Nationale Rahmenregelung für alle angebotenen Vorhaben.

Förderung von Flächen, deren Ankauf bereits gefördert wurde

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (NuL) sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5 Ziffer 2 VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2013 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Förderfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 8.1. Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 honoriert. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biotoptypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungs-/Pflegemaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen und deshalb im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen (im Rahmen der Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013) sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000-Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch die Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.

Im Rahmen der 'Vorhaben für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Räume' (Code 7.6) sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen vorgesehen. Des Weiteren sind im Rahmen des 'Speziellen Arten- und Biotopschutzes' (Code 4.4) weitere einmalige Maßnahmen (z.B. Entbuschung) vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung der Maßnahmen nach Art. 28 VO (EU) Nr. 1305/2013 vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen

für Landkäufe verfahren werden.

8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 11.1 ´Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft´ und 11.2 ´Zahlungen für die Erhaltung ökologischer Landwirtschaft´

Die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft (11.1) und die Erhaltung des ökologischen Anbauverfahrens (11.2) werden entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Die Zusatzförderung 'Ökoplus' programmiert unter Code 10 baut auf dieser Grundförderung auf und stellt weitere erhöhte Anforderungen an Düngung, Fruchtfolgen und Bewirtschaftungszeiten.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Erhalt und Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft'
- 'Schutz und Entwicklung des Grundwassers und der Oberflächengewässer'
- 'Nachhaltiger Erhalt der Bodenfunktionen'
- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'

Ziel der Maßnahme ist es, ökologische Anbauverfahren im gesamten Betrieb einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Die Umstellung auf ökologische Anbauverfahren kann vor allem in den ersten Jahren der Umstellung von einem konventionell zu einem nach ökologischen Anbauverfahren wirtschaftenden Betrieb zu Einkommenseinbußen führen: Die Produktion ist zwar bereits ökologisch, das Produkt darf aber erst ein Jahr nach Beginn der Umstellung als "Umstellungsware" vermarktet werden und erst zwei Jahre nach Beginn der Umstellung dürfen Produkte als anerkannt ökologische Ware deklariert und vermarktet werden; bei mehrjährigen Kulturen (außer Wiesen und Weiden) erst nach drei Jahren.

Damit Niedersachsen in Zukunft die steigende Nachfrage nach ökologischen Produkten aus regionaler Wirtschaft decken kann, werden Betriebe, die auf ökologischen Landbau umstellen oder diesen fortsetzen, finanziell unterstützt.

Allgemeine Förderbedingungen

Vorgaben der Cross Compliance sowie verpflichtende Vorschriften und Anforderungen des nationalen Rechts sind für die Maßnahme des Codes 11 zu beachten.

Die Begünstigte verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes folgende Anforderungen im gesamten Betrieb einzuhalten:

- einschlägige obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. 1 VO (EU) Nr. 1306/2013
- einschlägige Kriterien und Mindestanforderungen gem. Art. 4 Abs. 1c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013
- einschlägige Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- sonstige einschlägige verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts
- gegebenenfalls nationale Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen

Die Verpflichtungsdauer für die Vorhabenarten in dieser Maßnahme beträgt mindestens fünf Jahre, eine jährliche Verlängerung um ein Jahr bzw. um bis zu zwei weitere Jahre ist möglich.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A

Die Untermaßnahmen zur Umstellung und zum Erhalt der ökologischen Landwirtschaft tragen zum Verzicht auf die Anwendung von mineralischen Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei. Zusammen mit der flächengebundenen Tierhaltung führt dies durch Ansiedlung von Wild- und Beikräutern zur Erhöhung der Biodiversität und durch den gezielten und eingeschränkten Einsatz von Düngern grundsätzlich zu einer Minderung von Nährstoffüberschüssen. Da dem ökologisch wirtschaftenden Landwirt keine chemisch-synthetischen Biozide zur Verfügung stehen, sind seine Möglichkeiten der Beikraut- und Schädlingsbekämpfung begrenzt. Dies wirkt sich direkt und indirekt sehr positiv auf die biologische Vielfalt von Fauna und Flora und das Bodenleben aus.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die flächenbezogene Förderung des Öko-Landbaus ist ein bedeutendes Element des gesamtstrategischen Ansatzes zur Ausdehnung des Öko-Sektors.

Das Innovationspotential des Ökologischen Landbaus liegt insbesondere in einem ganzheitlichen Ansatz unter Zugrundelegung weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe begründet. Der ökologische Landbau wird im Rahmen der Gesamtstrategie durch praxisnahe Forschungsprojekte, Wissenstransfer und intensive Vernetzung von Forschung, Beratung und Praxis gefördert.

Umweltschutz

Der 'Erhalt der ökologischen Landwirtschaft' leistet einen Beitrag zum Gewässerschutz und somit zum Umweltschutz. Die ausgeglichenere Nährstoffbilanz vermindert die Gefahr des Eintrags in die Gewässer. Der Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel führt zu einer Null-Emission, der geringere Einsatz von Tierarzneimitteln zu einem deutlich geringeren Eintrag in die Fläche. Aufgrund des erhöhten

Bodenlebens, das sich auf Flächen unter ökologischer Bewirtschaftung einstellt, sind weitere positive Effekte auf den Wasserhaushalt zu verzeichnen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' leistet durch die andere Art der Bewirtschaftung einen Beitrag zur Klimaanpassung. Die Bodeninfiltration unter durchschnittlicher ökologischer Bewirtschaftung ist durch das aktivere Bodenleben signifikant höher als unter durchschnittlicher konventioneller Bewirtschaftung. Dadurch entsteht weniger Oberflächenwasser und weniger Erosion. Dies ist vor allem bei Starkregenereignissen von großer Bedeutung. Auch die Speisung des Grundwasserspeichers erhöht sich mit allen positiven Folgen: Verbesserung der Verfügbarkeit des Grundwassers für Ökosysteme und anthropogene Nutzung sowie Verringerung des Oberflächenabflusses, wodurch unter anderem Überschwemmungsgefahren verringert werden.

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. Erhalt des Ökolandbaus

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0002

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben, die der Beibehaltung ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 dienen.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung

gewährt

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR. Die wesentlichen Rechtsvorschriften sind die Regelungen zum Ökologischen Landbau und zur Umsetzung der Direktzahlungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie hierzu erlassene Durchführungsverordnungen.
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-landbaugesetz - ÖLG)
- Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Direktzahlungen.

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten Fördermaßnahmen festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung
- Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbetrag:

- 390 € je ha Gemüsebau
- 273 € je ha Ackerfläche
- 273 € je ha Grünland
- 750 € je ha Dauer- oder Baumschulkulturen

Für die Kontrollkosten werden jährlich 50 € je ha ermittelter Fläche, höchstens jedoch 600 € je Begünstigten gewährt.

Die dargestellten Prämien werden dem Anhang II (Spalte 4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wie folgt zugeordnet:

- Einjährige Kulturen: Ackerfläche, Grünland
- Mehrjährige Sonderkulturen: Dauer- oder Baumschulkulturen
- Sonstige Flächennutzung: Gemüsebau

Besonderheit

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung (ab 2015) um plus 30 % bei Acker - und Grünöand bzw. um 11 % bei Gemüsekulturen.

In der vorangegangenen Förderperiode lag der Förderbetrag für die Einführung des Ökolandbaus um 3 % und für die Erhaltung des Ökolandbaus um 19 % niedriger als der Wert der Nationalen Rahmenregelung. Statistische Auswertungen ergaben einen Rückgang der ökologisch bewirtschafteten Fläche ab 2010 bei steigender Nachfrage nach Öko-Produkten. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wird eine Anhebung des Förderbetrages als erforderlich angesehen.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.1

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.2

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.3

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

8.2.7.3.2. Umstellung auf ökologischen Landbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M11.0001

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben zur Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007. Der ganzheitliche Ansatz legt weitgehend geschlossene betriebliche Kreisläufe basierend auf ökologischen Anbauverfahren zugrunde, die in besonderem Maße zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes und der natürlichen Ressourcen beitragen. Die Zahlungen zur 'Umstellung auf ökologische Landwirtschaft' wirkt aktiv der Umstellungshürde entgegen, die sich aus dem Zusammenspiel fehlender Vermarktungsmöglichkeiten und sinkendem Ertragsniveau ergibt, denn bei der Umstellung auf ökologischen Anbauverfahren sind die Einkommensverluste in den ersten Jahren besonders hoch. Die besonders nachhaltige Wirtschaftsweise trägt durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Einsatz von organischen Düngemitteln, Verbesserung der organischen Substanz im Boden und einer vielseitigen und erweiterten Fruchtfolge zur Verbesserung der Boden- und Wasserqualität zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Regelungen der NRR. Die wesentlichen Rechtsvorschriften sind die Regelungen zum Ökologischen Landbau und zur Umsetzung der Direktzahlungen:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sowie hierzu erlassene Durchführungsverordnungen.
- Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-landbaugesetz - ÖLG)
- Nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Direktzahlungen.

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge der angebotenen und beantragten

Fördermaßnahmen festgelegt. Bei der Bewertung der Fördermaßnahmen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Bewertung der angebotenen Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Umweltwirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Voraussetzung als Basis für die aufbauende Komplementärförderung
- Umsetzung der Verpflichtung in bestimmten Förderkulissen

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 % (beim Einsatz von EU-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Jährliche Förderbeträge für die Umstellung in den ersten beiden Jahren der Verpflichtung:

- 900 € je ha Gemüsebau,
- 403 € je ha Ackerfläche
- 403 € je ha Grünland
- 1.275€ je ha Dauer- oder Baumschulkulturen

Jährliche Förderbeträge ab dem dritten Jahr der Verpflichtung:

- 390 € je ha Gemüsebau
- 273 € je ha Ackerfläche
- 273 € je ha Grünland
- 750 € je ha Dauer- oder Baumschulkulturen

Für die Kontrollkosten werden jährlich 50 € je ha ermittelter Fläche, höchstens jedoch 600 € je Begünstigten gewährt.

Die dargestellten Prämien werden dem Anhang II (Spalte 4) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wie folgt zugeordnet:

- Einjährige Kulturen: Ackerfläche, Grünland
- Mehrjährige Sonderkulturen: Dauer- oder Baumschulkulturen
- Sonstige Flächennutzung: Gemüsebau

<u>Besonderheit</u>

Abweichung von der Nationalen Rahmenregelung um plus 17 %.

Begründung der Abweichung:

In der vorangegangenen Förderperiode lag der Förderbetrag für die Einführung des Ökolandbaus um 3 % und für die Erhaltung des Ökolandbaus um 19 % niedriger als der Wert der Nationalen Rahmenregelung. Statistische Auswertungen ergaben einen Rückgang der ökologisch bewirtschafteten Fläche ab 2010 bei steigender Nachfrage nach Öko-Produkten. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wird eine Anhebung des Förderbetrag als erforderlich angesehen.

Begründung zur Überschreitung der der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegten Höchstbeträge

Es gilt die Begründung der NRR unter 5.2.7.2. „Allgemeine Beschreibung der Maßnahme“, Punkt *Begründung der Überschreitung des Höchstbetrages gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Darlegung der besonderen Umstände.*

Die Beträge, die der Anhang der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu Art. 29 Abs. 5 dieser Verordnung festlegt, werden unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs angehoben, um auf Ackerflächen, die mit einjährigen Gemüsekulturen genutzt werden, sowie auf mehrjährig genutzten Dauer- oder Baumschulkulturflächen entstehende hohe Einkommensverluste mit den Zahlungen für die Einführung des ökologischen Landbaus auszugleichen.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.1

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.2

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel d (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.4.3

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Siehe Kapitel f (in SFC) bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.7.5

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Ökologischer Landbau' die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass Verpflichtungen schwierig zu kontrollieren sind. Dieses sind vor allem Verpflichtungen auf Einzelflächen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und/oder die eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird eine Fehlerquelle sowohl für die Begünstigten als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko entsteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten, insbesondere hinsichtlich der Größe von extensiven Grünlandflächen wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Die Einhaltung der ökologischen Produktionsverfahren auf den Betrieben wird in der Verwaltungskontrolle durch einen Abgleich mit der für den Ökolandbau zuständigen Behörde vorgenommen. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen werden zusätzlich alle Prüfberichte der Ökokontrollstellen eingesehen und bezüglich des Verpflichtungszeitraums ausgewertet.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen.

IT-Systeme (R8)

Dem Begünstigte wird die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung angeboten. Bei der Bearbeitung seiner Antragsdaten wird er durch vielfältige Plausibilitätsprüfungen unterstützt und geleitet. Der Verwaltung steht für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System mit der elektronischen Antragstellung wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Die Zahlungsanträge werden von den Begünstigten weitestgehend über ein IT-System erstellt und in elektronischer Form eingereicht (s. auch unter IT-Systeme). Darin stehen den Begünstigten neben Plausibilitätsprüfungen auch möglichst aktuelle Referenzdaten sowie Luftbilder zur Verfügung. Dadurch werden fehlende oder unplausible Angaben größtenteils vermieden und die Begünstigten können ihre angegebenen Parzellengrößen anhand der Luftbilder und Referenzdaten überprüfen. Die

Verwaltungskontrolle erfolgt anschließend direkt anhand der vom Begünstigten elektronisch eingereichten Daten im IT-System der Verwaltung. Dabei werden die Antragsdaten über weitere Plausibilitätskontrollen geprüft und die Ergebnisse der Abgleiche aus der 1. Säule automatisiert berücksichtigt. Insgesamt wird durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko minimiert. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht, diese zu beheben.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Baseline für die unter Code 11 angemeldeten Vorhabenarten gemäß NRR:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;

Kurzbezeichnung:

- Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff
    - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt,
    - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder
    - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind (CC 17).
- Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
- Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar (CC 22).
- Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen (CC 23).
- Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.) (CC 24).
- Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3) CC 25).
- Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung) (CC 26).

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10):

- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 86).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche

Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
    - Name des Anwenders,
    - die jeweilige Anwendungsfläche,
    - das Anwendungsdatum,
    - das verwendete PSM,
    - die Aufwandmenge,
    - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d6)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32)

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Teilnehmende Landwirte verpflichten sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 zu betreiben (M11.1 - Einführung oder M11.2 – Beibehaltung sowie Ökoplus-Zusatzförderung Wasserschutz (Code 10)). Siehe auch die Ausführungen im Abschnitt „Förderverpflichtungen“ bei der jeweiligen Teilmaßnahme.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

siehe Anlage 8 -1 Baseline Niedersachsen

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

-

8.2.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Art. 31 und Art. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme besteht aus der Untermaßnahme 13.2. – Entschädigung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Art.32 Abs 1b VO(EU) 1305/2013).

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, folgenden Bedarf zu decken:

- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'

Die 'Ausgleichzahlung' trägt dazu bei, eine standortgerechte Landbewirtschaftung auf Flächen in erheblich naturbedingt benachteiligten Gebieten aufrechtzuerhalten und trägt damit auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung. Eine besondere Bedeutung haben dabei Grünlandflächen, da ihre Bewirtschaftung immer weniger zum Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe beisteuern kann.

Oftmals wurden sie deshalb zu Ackerflächen umgewandelt, weil hier ökonomisch deutlich interessantere Einkommensalternativen bestanden und auch immer noch bestehen. In diesen Gebieten wurde deshalb ausgiebig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf nachwachsende Rohstoffe, überwiegend für Biogas, umzustellen. Auf den nicht ackerfähigen Flächen droht die Umwandlung durch Aufforstung oder die Nutzungsaufgabe mit anschließender Verbrachung. Durch diese Umwandlung in Acker, Aufforstung oder durch die Nutzungsaufgabe gehen in benachteiligten Gebieten die landschaftsprägenden Grünlandflächen verloren. Dadurch verlieren die Gebiete auch an Attraktivität für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Die 'Ausgleichszulage' schafft einen Ausgleich für Einkommensnachteile gegenüber Betrieben, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in nicht benachteiligten Gebieten ausüben. Damit sichert sie die Nutzung der Grünlandflächen und somit den Erhalt dieser Flächen, der nur durch eine aktive Landbewirtschaftung möglich ist.

Die 'Ausgleichzahlung' unterstützt landwirtschaftliche Betriebe, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landbewirtschaftung unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten fortzusetzen. Sie trägt dazu bei, dass Arbeitsplätze, Wirtschaftskraft und Attraktivität der ländlichen Räume erhalten bleiben.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 4A

Die Kulturlandschaften sind für ihren Erhalt auf eine aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Diese ist in den Gebiete die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind besonders für die landschaftsprägende Grünlandbewirtschaftung erschwert. Die 'Ausgleichszahlung' gleicht Standortnachteile aus, die sich im Bereich der norddeutschen Tiefebene durch geringere Ertragserwartungen infolge der Lage außerhalb fruchtbarer Löß- und Marschböden und durch klimatische und bodenbedingte Standorteigenschaften ergeben. Diese naturbedingten Nachteile führen trotz des geltenden Umbruchverbots für Grünland oftmals zum fortschreitenden Grünlandrückgang, denn die Grünlandflächen werden aufgeforstet oder fallen durch Nutzungsaufgabe brach. Durch die Maßnahme wird der Erhalt gesichert und der Verlust der auf Grünland spezialisierten Arten verhindert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

_

Umweltschutz

Die Maßnahme fördert die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in, aus erheblich naturbedingten Gründen, benachteiligten Gebieten und stärkt damit die relative Wettbewerbskraft zum Ackerbau und zu nicht benachteiligten Gebieten. Die Grünlandnutzung hat ökologische Vorteile wie eine höhere biologische Vielfalt, einen höheren Humusgehalt und Schutzfunktion gegen Wind- oder Wassererosion durch dauerhaften Bodenbewuchs.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Der höhere Humusgehalt unter Grünland bindet zusätzlich Kohlenstoff, was sich positiv auf das Klima auswirkt. Die unter Grünland deutlich verminderte Erosion und eine höhere Infiltrationsrate minimiert die Überschwemmungsgefahr.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. b) Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gefördert werden Vorhaben, die eine standortgerechte Landbewirtschaftung in Gebieten sichern, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind.

Mit der Richtlinie des Rates 75/268/EWG vom 28.04.1975 in Verbindung mit der Richtlinie 75/270/EWG vom 28.04.1975 und der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli1986 wurden die Bestimmungen für die betreffenden Gebiete festgelegt.

Im Auslaufzeitraum bis 31.12.2017 wird die bisherige Gebietskulisse für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind beibehalten. Die Neuabgrenzung der Gebietskulisse nach VO(EU) 1305/2013 Art. 31 und 32 wird erst ab dem Jahr 2018 gültig.

Mit der Neuabgrenzung der Gebietskulisse nach VO(EU) 1305/2013 Art. 31 und 32, die ab dem Jahr 2018 Gültigkeit erlangt, endet die Förderung nach den hier angegebenen Förderbedingungen.

Den Landwirten wird jährlich ein Ausgleich je ha Grünlandfläche gewährt. Diese Zahlung dient dem Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die Grünlandnutzung in den betreffenden Gebieten entstehen. Die Zahlung erfolgt in drei Stufen differenziert (s. Förderbetrag) bis zu einer maximalen Fläche von 100 ha je Betrieb.

Für jeden Hektar über 100 ha wird keine Zahlung gewährt, weil der errechnete Ausgleichsbetrag unter die jährliche Mindestförderhöhe von 25 €/ha fällt.

Die Maßnahme wird entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Abweichungen oder spezifische Regelungen sind gesondert beschrieben.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar*

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Aktive Betriebsinhaber im Sinne von Artikel 9 der VO(EU) Nr. 1307/2013, die in erheblich naturbedingten benachteiligten Gebieten wirtschaften. Landwirtschaftliche Unternehmen, die Flächen in den ausgewiesenen Gebieten nach Art.31 bewirtschaften.

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den im naturbedingt benachteiligten Gebiet wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Die Zahlungen sollen Nachteile ausgleichen, die sich aufgrund der Benachteiligung aus erheblichen naturbedingten Gründen ergeben. Die Höhe des Ausgleichs und die Abstufungen ergeben sich anhand der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die durch die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Gebieten entstehen. Als Referenz für die auszugleichenden Nachteile gelten Futterbaubetriebe mit Dauergrünlandflächen in Gebieten, die nicht benachteiligt sind.

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung

<u>Besonderheiten</u>

Über die Nationale Rahmenregelung hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Das geförderte Dauergrünland muss in Niedersachsen oder Bremen liegen.
- Der jährliche Förderbetrag muss 250 € überschreiten (Bagatellgrenze).
- Das geförderte Dauergrünland muss dem Begünstigten für einen Zeitraum zur Verfügung stehen,

der den Regelungen für die Gewährung der Direktzahlungen nach VO (EU) Nr. 1307/2013 entspricht.

Des Weiteren gilt als Förderbedingung:

- Die beantragte Fläche muss mind. einmal jährlich für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Anwendung von Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 ist nicht vorgeschrieben.

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 %.

Die Schwellenwerte sind wie folgt festgelegt:

Die Ausgleichszulage wird in drei Stufen degressiv gewährt und beträgt

- • bis zu 30 ha: 45 €/ha
- • über 30 ha bis zu 50 ha: 35 €/ha
- • über 50 ha bis zu 100 ha: 25 €/ha

Es erfolgt ein Teilausgleich der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligung.
Die jährliche Mindestfördersumme beträgt 250€.
Die jährliche maximale Fördersumme je Begünstigten beträgt 3.300€.

Der Mindestförderbetrag wurde aus der NRR übernommen. Bei einem Betrag von 250€/ha muss der Begünstigte eine Fläche von mindestens 5,6 ha bewirtschaften.

Die Festsetzung der Beträge erfolgte aufgrund der Prämienberechnung der Landwirtschaftskammer.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.4.1.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.4.2.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel d in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.4.3.

8.2.8.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel e in SFC, bzw. im PDF-Dokumentenausdruck unter 8.2.8.5.1.11.

8.2.8.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

siehe Kapitel f im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kapitel 8.2.8.3.1.11

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Abgrenzung erfolgt auf der Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten (Gemeinde/Gemarkung).

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Gebietskulisse für "aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete" wurde anhand der Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) (Höchstwert von 28, bei einem Anteil von mehr als 80% Dauergrünland wurde der LVZ auf max. 32,5 festgesetzt), sowie nach Bevölkerungsdichte (130 Einwohner je km²) und ldw Erwerbspersonen (auf mindestens 15% landwirtschaftlicher Erwerbspersonen der gesamten Erwerbsbevölkerung) abgegrenzt.

Die Definition der Abgrenzungskriterien wurde nicht geändert. Die Kulisse basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997.
Die Gebietskulisse wurde seit dem Jahr 1997 nicht geändert.

Die Definition der Abgrenzungskriterien wurde nicht geändert. Die Kulisse basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997.

1. Differenzierung nach Hektar-Größenklassen innerhalb eines Betriebes bis zu einer Gesamtfläche von maximal 100 ha Dauergrünland.

Für Planungen mit Vollkosten und Kostenvergleiche ist es notwendig, weitere Kostenpositionen vom Deckungsbeitrag abzuziehen bzw. zu berücksichtigen.

Kosten senkende Faktoren werden in den Größenklassen >30 ha jeweils in einem Korridor von 31-50 und 51-100 ha aufgrund von geringeren Aufwendungen je Flächeneinheit wirksam.

Die Begründung für diese Kostendegression in den unterschiedlichen Größenklassen ist ein mit Zunahme der Betriebsgröße abnehmender Aufwand für Lohnarbeit und Maschinenmiete je ha LF.

1.1 Betriebe mit weniger als 30 Hektar DGL-Fläche

Im Referenzkorridor von 10-20 ha werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 250,- €/ha

aufgewendet (vgl. interpolierte Werte aus RWDB 2013, S. 30; alle Betriebssysteme).

In einem Korridor von 20-30 ha werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 230,- €/ha aufgewendet(vgl. Originalwert aus RWDB 2013, S. 30; alle Betriebssysteme).

Gegenüber den Betrieben mit einer DGL-Fläche von 10-20 ha sind die mittleren Betriebe (20-30 ha DGL) um 20,- €/ha im Vorteil. Für die Größenklasse <30 ha ergibt sich daher bei ausschließlicher Berücksichtigung der für die Erreichung der Bagatellgrenze geförderten Betriebe über 5,6 ha DGL-Fläche ein Abzugsbetrag von durchschnittlich 10,- €/ha.

Es werden 46,14 €/ha als Mittelwert der Nachteile in kleineren (10-20 ha) und mittleren (20-30 ha) Grünlandbetrieben für die Größenklasse <30 ha errechnet.

1.2 Betriebe mit weniger als 50 Hektar DGL-Fläche

In dem darauf folgenden Korridor im Umfang von 20 ha zusätzlicher LF (30-50 ha) werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 223,- €/ha aufgewendet (ebenda). Die Differenz zur vorhergehenden Größenklasse von 7,- €/ha bezieht sich dabei auf die gesamte zusätzliche Grünlandfläche des Betriebes (31-50 ha LF).

Es werden 46,14 minus 7 = 39,10 €/ha für die DGL Fläche von 31-50 ha errechnet.

1.3 Betriebe mit weniger als 100 Hektar DGL-Fläche

In dem darauf folgenden Korridor von insgesamt 50 ha zusätzlicher Grünlandfläche (51-100 ha) werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 214,- €/ha aufgewendet (ebenda). Die Differenz zur vorhergehenden Größenklasse beträgt 9,- €/ha und bezieht sich auf die zusätzliche Grünlandfläche (>50 ha).

Es werden 39,10 minus 9 = 30,10 €/ha für die DGL Fläche von 51-100 ha errechnet

1.4 Betriebe mit mehr als 100 Hektar DGL-Fläche

In dem darauf folgenden Korridor von insgesamt 50 ha zusätzlicher Grünlandfläche (100-150 ha) werden für Lohnarbeit und Maschinenmiete insgesamt 197,- €/ha aufgewendet (ebenda). Die Differenz zur vorhergehenden Größenklasse beträgt 7,- €/ha und bezieht sich auf die zusätzliche Grünlandfläche (>50 ha).

Es werden 30,10 minus 7 = 23,10 €/ha für die DGL Fläche von 51-100 ha errechnet.

Der errechnete Wert für die Grünlandfläche >100 ha liegt unterhalb des Mindestauszahlungsbetrags von 25,- €/ha DGL-Fläche.

Siehe hierzu Tabelle 8-2-13.3 und 8-2-13.4

Tabelle 8-2-13.3: Differenzierung nach Hektar-Größenklassen innerhalb eines Betriebes

Größenklassen	***10-20 ha***	***20-30 ha***	***31-50 ha***	***51-100 ha***	***100-150 ha***
Lohnkosten/Maschinenmiete	*250 €*	*230 €*	*223 €*	*214 €*	*197 €*
Differenzkosten zur vorhergehenden Größenklasse	-	*-20 €*	*-7 €*	*-9 €*	*-7 €*
Bewertung des Ausgleichs für naturräumliche Nachteile	**56,1**	*36,1*	*39,1*	*30,1*	*23,1*
Mittelwert des Ausgleichs nach Größenklassen	*46,1*		*39,1*	*30,1*	*23,1*
Ausgleichszulage nach Größenklassen	***45,- €***		***35,- €***	***25,- €***	**-**
AGZ bei max. Ausschöpfung bis 30, 31-50, 51-100 ha DGL	1.350,00 €		700,- €	1.250,-	1.250,-

Tabelle 8-2-13.3 Differenzierung nach Hektar-Größenklassen innerhalb eines Betriebes

Tabelle 8-2-13.4: Fest- und Gemeinkosten nach Betriebsformen und -größen

30

Fest- und Gemeinkosten nach Betriebsformen und -größen

Für Planungsrechnungen mit Vollkosten und Kostenvergleiche ist es notwendig, weitere Kostenpositionen vom Deckungsbeitrag abzuziehen. Die wichtigsten sind in der nachfolgenden Tabelle aus der Betriebsstatistik 2012/2013 der LWK zusammengestellt.

Betriebs-system		Code*	alle			< 20 ha	20-30 ha	30-50 ha	50-100 ha	100-150 ha	> 150 ha
			+25%	Ø	-25%	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø	Ø
	sonst. Materialaufwand	5300	404	467	564	1.179	746	606	507	438	360
	Lohnarb./Masch.miete	*5357*	*172*	*196*	*233*	*299*	*230*	*223*	*214*	*197*	*157*

Auszug: Richtwertdeckungsbeiträge 2013, Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Zahlung für aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete' die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass Verpflichtungen schwierig zu kontrollieren sind. Dieses sind vor allem Verpflichtungen auf Einzelflächen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und/oder die eine Reduzierung bzw. einen Verzicht von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zum Inhalt haben.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird eine Fehlerquelle sowohl für die Begünstigten, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen vollständige und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko entsteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigte, insbesondere hinsichtlich der Größe von extensiven Grünlandflächen wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu kontrollierende Verpflichtungen gibt es für die Maßnahme nicht, so dass an dieser Stelle kein Risiko gesehen wird.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen.

IT-Systeme (R8)

Dem Begünstigten wird die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung angeboten. Bei der Bearbeitung seiner Antragsdaten wird er durch vielfältige Plausibilitätsprüfungen unterstützt und geleitet. Der Verwaltung steht für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und Auszahlung, ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System mit der elektronischen Antragstellung wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Die Zahlungsanträge werden von den Begünstigten weitestgehend über ein IT-System erstellt und in elektronischer Form eingereicht (s. auch unter IT-Systeme). Darin stehen den Begünstigten neben Plausibilitätsprüfungen auch möglichst aktuelle Referenzdaten sowie Luftbilder zur Verfügung. Dadurch werden fehlende oder unplausible Angaben größtenteils vermieden und die Begünstigten können ihre angegebenen Parzellengrößen anhand der Luftbilder und Referenzdaten überprüfen. Die Verwaltungskontrolle erfolgt anschließend direkt anhand der vom Begünstigten elektronisch eingereichten Daten im IT-System der Verwaltung. Dabei werden die Antragsdaten über weitere Plausibilitätskontrollen geprüft und die Ergebnisse der Abgleiche aus der 1. Säule automatisiert berücksichtigt. Insgesamt wird durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko minimiert. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht, diese zu beheben.

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 31 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.8.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Mit der **Ausgleichszulage (AGZ)** soll Landwirten ein Ausgleich gezahlt werden für Nachteile, die sich aus erheblich naturbedingten Gründen ergeben. Die Höhe des Ausgleichs und jede Abstufung müssen anhand der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste begründet werden, die durch die ldw. Nutzung in den benachteiligten Gebieten entstehen. „Zahlungen für Landwirte in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

Im Rahmen der Grünlandförderung für DGL in benachteiligten Gebieten werden 3 Hektar-Größenklassen angenommen. Die Prämiensätze sind anhand der folgenden Grundlagen berechnet worden.

1. Ausgleichszulage für die Nutzung von Dauergrünland in aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen (Schnittnutzung und/oder Beweidung)

2. Eine Differenzierung nach Hektar-Größenklassen, indem bei entsprechender Betriebsgröße jeweils alle Stufen innerhalb eines Betriebes bis zu einer Gesamtfläche von maximal 100 ha Dauergrünland bedient werden.

Grundlage für die Berechnung ist die zur Zeit gültige Gebietskulisse für, aus erheblich naturbedingten Gründen, benachteiligte Gebiete. (siehe hierzu auch die Abb. 8-2)

Berechnungsgrundlagen

Als Referenz für die auszugleichenden Nachteile gelten Futterbaubetriebe mit einer Dauergrünlandfläche von 10-20 Hektar in Gebieten, die nicht benachteiligt sind.

Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen (Schnittnutzung und/oder Beweidung)

Die Ausgleichszulage soll in Niedersachsen für die sich aus erheblich naturbedingten Gründen ergebenden Nachteile für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen gewährt werden. Die Standortnachteile sind im Bereich der norddeutschen Tiefebene bedingt durch geringere Ertragserwartungen infolge der Lage außerhalb fruchtbarer Löß- und Marschböden (vgl. Abb. 8-2-13.1*).*

In den Richtwertdeckungsbeiträgen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden durchschnittliche variable Kosten der Grünlandbewirtschaftung für Schnittnutzungs-, Mähweide- und Weidesysteme auf besseren Standorten (Marschen) und erheblich naturbedingt benachteiligten Standorten differenziert dargestellt. Diese Berechnungsergebnisse können auf benachteiligte und nicht benachteiligte Gebiete übertragen werden, indem die weniger begünstigten Standorte (Moore, sandige Böden) gegenüber den günstigeren Marschböden als benachteiligte Standortgruppe angesehen gelten. Ein Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlich entstehenden Kosten und Einkommensverluste, die den Bewirtschafter aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen, wird anhand dieser vergleichenden Grünland-Richtwertdeckungsbeiträge ermittelt. Dabei werden zunächst die variablen Produktionskosten für die Erzeugung der Energieerträge unterschiedlicher Standorte und Produktionsverfahren verglichen. Auf den nicht benachteiligten Standorten erzielbare Mehrerträge (GJ

NEL) sind auf den benachteiligten Grünlandstandorten durch zusätzliche Flächen auszugleichen, die Flächenkosten müssen anteilig für diesen Flächenausgleich einkalkuliert werden.

Schließlich müssen auch die anteiligen Maschinenfestkosten und die Arbeitsstunden für die umfassende Differenzierung der Produktionskosten verschiedener Standorte und Produktionsverfahren berücksichtigt werden.

Es wird unterstellt, dass 60% der Grünlandflächen 3-5 maliger Schnittnutzung unterliegen. Davon werden 5% in 5 Schnitten, 40% in 4 Schnitten und 15% in drei Schnitten jährlich genutzt. Insgesamt 40 % der Grünlandflächen werden als Mähweide oder Weide genutzt. Diese Annahmen entsprechen nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich Grünland und Futterbau) den durchschnittlichen Verhältnissen in niedersächsischen Grünlandbetrieben.

Das gewogene Mittel der Kostendifferenz zwischen den besseren und den benachteiligten Standorten dieser sechs in Niedersachsen typischen Grünland-Produktionsverfahren beträgt in der Referenz Betriebsgrößenklasse mit 10-20 ha Dauergrünland (DGL) 56,14 € je ha DGL (vgl. Tabelle 8-2-13.1 und 8-2-13.2*).*

Tabelle 8-2-13.1: Herleitung der Flächennutzungskosten

Position	***Herleitung***	***Aufwand***
a) Pacht und Abgaben	*350 € Pacht + 55 €/ha Abgaben*	*405,00 €*
b) Aktivierung Zahlungsanspruch	*306 € - 10% Modulation- 2,45 % Haushaltskürzung*	*-267,90 €*
c) Erwerb Zahlungsanspruch	*45,93 € Kosten ZA-Kauf, 38,25 € AFA (10%), 7,65 € Zins*	*45,93 €*
Flächennutzungskosten / ha DGL	*a) - b) + c)*	***183,03 €***

Tabelle 8-2-13.2: Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen

Tabelle 8-2-13.1 Herleitung der Flächennutzungskosten

Tabelle 1: Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen/Bremen (Grundbetrag)

Dauergrünland Produktionsverfahren	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
Standorte	***bessere***	***andere***	***bessere***	***andere***	***bessere***	***andere***	***bessere***	***andere***	***bessere***	***andere***	***bessere***	***andere***
Flächennutzungskosten (Pacht+Abgabe-ZA)	183,03		183,03		183,03		183,03		183,03		183,03	
Produktionsverfahren DGL Anteile in Niedersachsen	***5 Schnitte*** *(5%)*		***4 Schnitte*** *(40%)*		***3 Schnitte*** *(15%)*		**2 * Silage + Weide** (30%)		**1 * Silage + Weide** (5%)		**Kurzrasenweide** (5%)	
var. Kosten je ha	812,62	700,59	653,31	545,77	534,58	483,14	537,75	492,42	357,3	324,8	374,1	322,3
Ertrag in GJ NEL/ha	76	64	60,4	54,3	51,8	49,5	54	51,5	39,5	36,0	60,0	50,0
Var. Kosten/GJ NEL	10,7	10,9	10,8	10,1	10,3	9,8	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Maschinenfestkosten	336,8	360,8	322,2	353,2	252,5	268,6	196,0	210,0	118,0	129,1	74,9	78,9
Arbeitszeitbedarf	12,0	13,3	9,8	11,3	7,7	8,5	9,3	9,9	7,0	7,7	7,4	7,6
Differenzkosten (€/GJ NEL)	(b5-a5)	0,25	(d5-c5)	-0,77	(f5-e5)	-0,56	(h5-g5)	0,00	(j5-i5)	0,00	lj5-k5)	-0,01
Differenzertrag (GJ NEL/ha)	(b4-a4)	-12,00	(d4-c4)	-6,10	(f4-e4)	-2,30	(h4-g4)	-2,50	(j4-i4)	-3,50	(l4-k4)	-10,00
Ausgleichs-Fläche (ha)	(b9:b4)*-1	0,19	(d9:d4)*-1	0,10	(f9:f4)*-1	0,04	(h9:h4)*-1	0,05	(j9:j4)*-1	0,09	(l9:l4)*-1	0,17
Flächennutzungskosten[1)]	(b10*ab1)	**34,32**	(d10*cd1)	**18,48**	(f10*ef1)	**8,13**	(h10*gh1)	**8,47**	(j10*ji1)	**16,22**	lj10*kl1)	**30,50**
Differenz der Herstellungskosten	(b8*b9)	**-3,05**	(d8*d9)	**4,67**	(f8*f9)	**1,29**	(h/*h9)	**0,01**	(j8*j9)	**0,00**	(l8*l9)	**-0,05**
Differenzkosten ohne Akh	(b11+b12)	**31,27**	(d11+d12)	**23,15**	(f11+f12)	**9,41**	(h11+h12)	**8,48**	(j11+j12)	**16,22**	lj11+l12)	**30,45**
Akh-Differenz * 20,- €/Akh	(b7-a7)*20	25,1	(d7-c7)*20	29,9	(f7-e7)*20	15,4	(h7-g7)*20	13,5	(j7-i7)*20	13,6	(l7-l7)*20	4,6
Differenz variable Kosten	(b13+b14)	56,3	(d13+d14)	53,0	(f13+f14)	24,8	(h13+h14)	20,6	(j13+j14)	28,4	(l13+l14)	34,6
Differenz Maschinenfestkosten	(b6-a6)	24,0	(d6-c6)	31,0	(f6-e6)	16,0	(h6-g6)	14,0	(j6-i6)	11,1	(l6-k6)	4,0
Summe Kostendifferenz	(b15+b16)	80,4	(d15+d16)	84,1	(f15+f16)	40,9	(h15+h16)	34,6	(j15+j16)	39,5	(l15+l16)	38,6
Kostendifferenz nach Anteil der Nutzungen	**56,14 €**											

Tabelle 8-2-13.2 Ausgleichszulage für die Dauergrünlandnutzung in benachteiligten Gebieten in Niedersachsen und Bremen

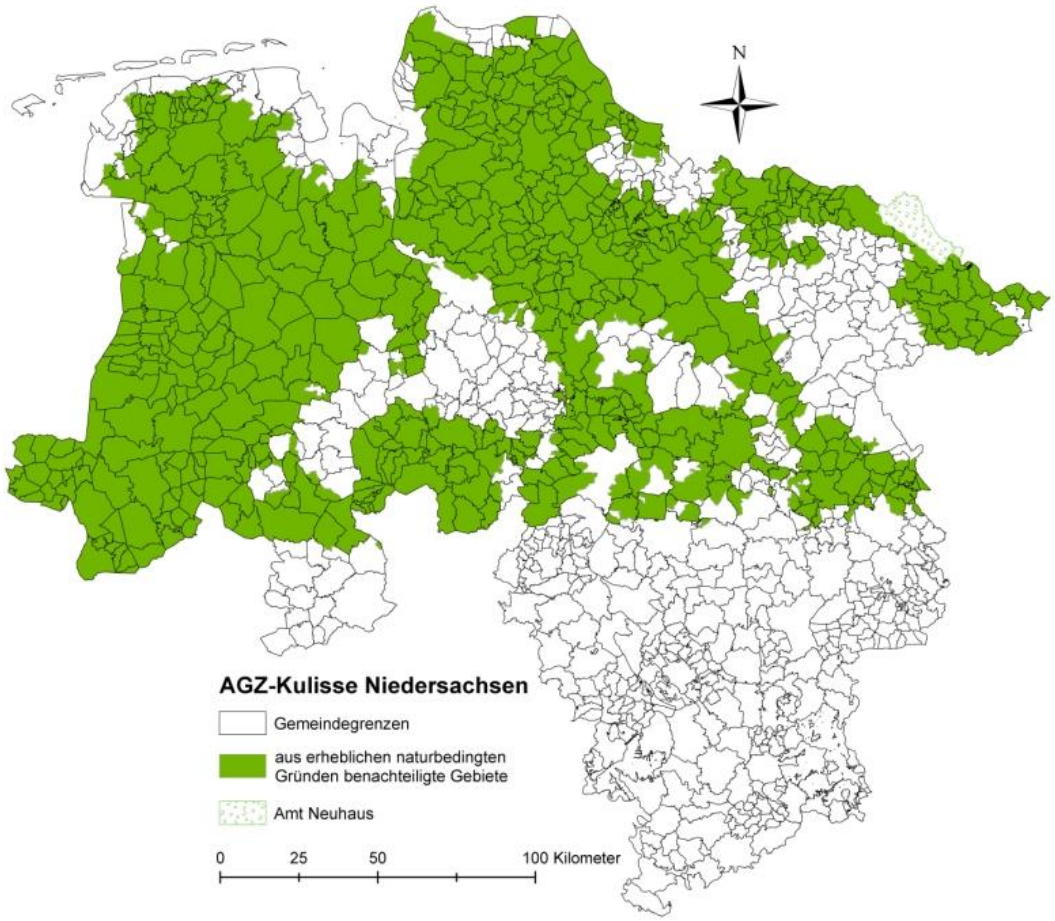

Abb. 8 - 2 Ausgleichszahlung - Kulisse Niedersachsen

8.2.8.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete] Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.8.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

-

8.2.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Art. 33 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus der Maßnahme 14 'Zahlungen für den Tierschutz' mit den Instrumenten 'Legehennen' 'Mastschweine', 'Sauenhaltung' und 'Ferkelaufzucht'.

Die Umsetzung der Maßnahme zielt darauf ab, den folgenden Bedarf zu decken:

- 'Stärkung des Tierwohls'

Nach dem 'Tierschutzplan Niedersachsen' besteht hinsichtlich der Verbesserung des Tierwohls besonderer Handlungsbedarf bei der Haltung von Schweinen und Legehennen. Die 'Tierschutzzahlungen' ermöglichen Vorhaben, die auf das Tierwohl abzielen und eine besonders tiergerechte Haltung von Schweinen und Legehennen beinhalten. Bei Schweinen und Legehennen erfolgen in der Tierhaltung derzeit standardmäßig prophylaktische, nicht kurative Eingriffe (Kupieren von Ringelschwänzen bzw. Schnäbeln), um die Tiere vor Verletzungen zu bewahren, die sie sich aufgrund der nicht tiergerechten Haltungsbedingungen (u.a. hohe Bestandsdichte, geringe Beschäftigungsmöglichkeiten) zufügen. Um diesem entgegenzuwirken und ein erhöhtes Tierwohl zu erreichen gilt es, beispielsweise Bestandsdichten zu verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Tiere zu schaffen. Um den gleichzeitigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern, wird den Betrieben ein Ausgleich für die zusätzlichen Kosten und Mindererträge, die durch die tiergerechte Haltung entstehen können, gewährt.

Das Instrument 'Legehennen' ermöglicht eine tiergerechte Haltung durch Vorhaben, die ein erhöhtes Platzangebot und verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen sowie die Kontrolle des Tierbestandes verstärkt, um dem Kannibalismus unter den Tieren vorbeugen zu können.

Mit dem Instrument 'Mastschweine' zur tiergerechten Mastschweinehaltung wird eine ergebnisorientierte Förderung eingeführt. Als Indikator für eine tiergerechte Haltung dient ein intakter und unversehrter Ringelschwanz. Das Ziel der Förderung ist erreicht, wenn jederzeit mind. 70 % des geförderten Tierbestandes einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Bei der ergebnisorientierten Förderung bleibt der Schweinehalter innerhalb des gesetzlichen Rahmens grundsätzlich frei bei der Wahl seiner Haltungsformen. Entscheidend ist, dass das Ziel erreicht wird. Dieses Vorgehen hat bei einem derart multifaktoriellen Geschehen für das Tierwohl große Vorteile. Die Antragsteller fühlen sich herausgefordert, entwickeln Ehrgeiz, Kreativität und Verantwortung für tiergerechte Haltungsbedingungen. Mehr Platz für die Tiere oder Beschäftigungsmaterial reicht allein nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Es handelt sich um eine sehr ehrgeizige Maßnahme mit der großen Chance in Tierwohlfragen neue Erkenntnisse unter sehr unterschiedlichen und praxisnahen Bedingungen zu gewinnen.

Das Instrument 'Sauenhaltung' soll eine tiergerechte Haltung durch ein erhöhtes Platzangebot in der

Abferkelbucht, verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine auf die natürlichen Bedürfnisse abgestimmte Versorgung und Pflege ermöglichen. Die Förderung erfolgt durch Vorgaben bestimmter einzuhaltender Verpflichtungen.

Das Instrument 'Ferkelaufzucht' wird als ergebnisorientierte Förderung eingeführt. Die Aufzucht ist von herausragender Bedeutung für die Vermeidung des Schwanzbeißens. Durch besonders tiergerechte Haltungsverfahren soll erreicht werden, dass ein Anteil von mindestens 80% der Tiere jederzeit einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen. Bei der ergebnisorientierten Förderung bleibt der Halter der Ferkel innerhalb des gesetzlichen Rahmens grundsätzlich frei bei der Wahl seiner Haltungsformen. Entscheidend ist, dass das Ziel erreicht wird. Dieses Vorgehen hat bei einem derart multifaktoriellen Geschehen wie dem Schwanzbeißen für das Tierwohl große Vorteile. Die Tierhalter fühlen sich herausgefordert, entwickeln Ehrgeiz, Kreativität und Verantwortung für tiergerechte Haltungsbedingungen. Mehr Platz für die Tiere oder Beschäftigungsmaterial reichen allein nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen. Gerade bei der Aufzucht der Ferkel beeinflussen viele Faktoren die Tiergesundheit und somit das Tierwohl. Es handelt sich um eine sehr ehrgeizige Maßnahme mit der großen Chance in Tierwohlfragen neue Erkenntnisse unter sehr unterschiedlichen und praxisnahen Bedingungen zu gewinnen.

Die Förderung erfolgt für einen Zeitraum von einem Jahr.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 3A

Die 'Tierschutzzahlungen' wirken dem Standard der konventionellen Nutztierhaltung in Niedersachsen entgegen, indem sie Haltungsformen bei Sauen, Ferkeln, Mastschweinen bzw. Legehennen fördern, die ohne das Kupieren von Ringelschwänzen bzw. Schnäbeln auskommen. In der Sauenhaltung sollen spezifische Vorgaben zur Haltung, Versorgung und Pflege eingehalten werden, die deutlich über den Mindeststandard hinausgehen.

Ziel der 'Tierschutzzahlungen' ist es, zu einer deutlichen Steigerung des Tierwohls beizutragen.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation,

Die Fördermaßnahmen mit den Instrumenten 'Mastschwein', 'Sauenhaltung' und 'Ferkelaufzucht' fördern den Ausbau eines Basiswissens zur tiergerechten Haltung von Schweinen.

Für die Mastschweine und die Ferkelaufzucht wird ein **ergebnisorientierter Ansatz** (anerkannter Indikator: intakter Ringelschwanz) eingeführt. Die ergebnisorientierte Ringelschwanzförderung ist in Deutschland bisher einmalig. Dabei wird nicht nur auf das Kupieren der Schwänze verzichtet, sondern für eine Förderung muss am Ende der Haltung der Ringelschwanz intakt sein. Der einzelne Tierhalter soll so den Anreiz bekommen, Veränderungen in der Tierhaltung vorzunehmen, die das Tierwohl in seinem Betrieb signifikant erhöhen. Durch die Ergebnisorientierung und die Wahl eines anerkannten Indikators sollen sämtliche betriebsindividuellen Faktoren der Haltung bzw. des Managements von Ferkeln und Mastschweinen einfließen (z. B. Haltungsverfahren, Platzbedarf, Beschäftigung, Fütterung, Stallklima usw.). Die Förderung hat gleichfalls Auswirkungen auf die Ferkelzucht, denn diese ist für den späteren Erfolg (kein Schwanzbeißen) entscheidend.

Im Instrument 'Sauenhaltung' soll der ergebnisorientierte Ansatz nicht verfolgt werden, um auch bereits vorhandene Bestände in die Förderung einzubeziehen. Hier sollen konkrete Vorgaben wie z. B. ein erhöhtes Platzangebot in der Abferkelbucht, verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten und eine auf die natürlichen Bedürfnisse abgestimmte Versorgung und Pflege eine deutliche Verbesserung des Tierwohls ermöglichen.

Im Instrument „Legehennen“ gibt es derzeit noch keinen Indikator für das Tierwohl, der neben den fachlichen Anforderungen auch den Anforderungen an die Kontrollierbarkeit genügen würde. Der Indikator „intaktes Federkleid“ wird unter den derzeitigen EU-Vorgaben als „nicht kontrollierbar“ eingestuft. Deshalb werden im Bereich „Legehennen“ bestimmte Haltungsbedingungen vorgegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und über dem allgemeinen Standard liegen. Diese Handlungsanweisungen sind auf Basis der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse erarbeitet worden und sollen eine tiergerechte Haltung ermöglichen.

In den Vorhabenarten sollen durch eine enge wissenschaftliche Begleitung auch wichtige Ergebnisse aus der Praxis und aus unterschiedlichen Haltungsformen gesammelt werden, um allgemeine Handlungsempfehlungen für andere Betriebe geben zu können.

Umweltschutz

–

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

–

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. Ferkelaufzucht

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur tiergerechten Aufzucht von Ferkeln. Die Maßnahme wird ergebnisorientiert angeboten: Als Indikator dient der intakte, unversehrte und vollständig erhaltene Ringelschwanz der Tiere. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn jederzeit mindestens 80 % der Ferkel einen solchen Ringelschwanz aufweisen. Diese Vorgabe geht deutlich über die gesetzliche Norm hinaus, die lediglich das Kupieren der Ringelschwänze untersagt.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen.

Die Förderung erfolgt ergebnisorientiert.

Indikator ist der intakte, unversehrte Ringelschwanz.

Besondere Förderverpflichtungen sind:

- Von den förderfähigen (unkupierten) Ferkeln müssen jederzeit mind. 80 % der Tiere einen intakten, unversehrten und vollständig erhaltenen Ringelschwanz aufweisen.
- Die Ferkelaufzucht der förderfähigen Tiere ist in regelmäßigen Abständen von einer unabhängigen Stelle (z.B. Tierarzt, Kontrollstelle, Amtstierarzt) hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten.
- Der Antragsteller führt förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster
- Eine Förderung erfolgt nur für die Tiere, die nach der Aufzucht zur Mast aufgestallt werden.

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Vorschriften zu den Mindestanforderungen bei der Haltung von Mastschweinen

- Regelungen auf EU – Ebene:
  - Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1)
  - Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
  - Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

- Nationale Umsetzung der EU Regelungen:
  - Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 22.10.2001

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)
- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Begünstigten zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dadurch entstehen, dass er die Tiere zu verbesserten Bedingungen gegenüber dem gesetzlichen Standard hält. Bei der ergebnisorientierten Förderung werden Annahmen getroffen, welche Bedingungen der Landwirt gegenüber dem gesetzlichen Standard mind. ändern muss, so dass das vorgegebene Ergebnis (jederzeit müssen mind. 80 % der förderfähigen Ferkel einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen) erreicht werden kann.

Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind nicht Bestandteil der Förderung und nicht bei die Kalkulation der Prämien berücksichtigt worden.

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen sind:

- Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.
- Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.
- Der jährliche Förderbetrag muss bei über 500 € liegen (Bagatellgrenze).

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung

- Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich ihrem Beitrag zum Tierwohl

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet (beim Einsatz von E-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte Tierzahl maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Mast vermarktet wird.

Die Höhe der Förderung beträgt 5 € je Tier.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.1

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.2

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.3

8.2.9.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

8.2.9.3.2. Legehennen

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur tiergerechten Haltung von Legehennen, bei der auf das prophylaktische Kupieren von Schnäbeln generell verzichtet wird. Zur Verbesserung des Tierwohls ist den Tieren eine größere nutzbare Bodenfläche, erhöhte Sitzstangen, eine bestimmte Futterzusammenstellung, mehr Nester und der Zugang zu Einstreu zu gewähren. So soll dem auftretenden Feder- oder Eierpicken bzw. dem Kannibalismus unter den Tieren vorgebeugt werden.

Generell sind körperliche Eingriffe am Tier (Schnäbel) untersagt, ohne dass dies in die Prämienkalkulation einbezogen wird. Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind ebenfalls nicht Bestandteil der Förderung.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Mit den Förderverpflichtungen werden bestimmte Haltungsbedingungen vorgegeben, die zu einer Verbesserung des Tierwohls beitragen sollen.

Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen.

Besondere Förderverpflichtungen:

- Jedem Tier muss eine größere nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden. Bezogen auf die Stallfläche dürfen auf einer Ebene maximal sieben Tiere je m² gehalten werden. Bei der Haltung auf mehreren Ebenen sind maximal 14 Tiere je m² Stallgrundfläche zulässig.
- Den Hennen müssen erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mind. zwei Ebenen angeboten werden.
- Die Nester müssen bestimmte vorgegebene Anforderungen erfüllen: die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein. Sie müssen Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.
- Den Hennen ist jederzeit Zugang zu Einstreu zu ermöglichen (manipulierbares Material, locker, trocken, qualitativ hochwertig, gesundheitlich unbedenklich).
- Zusätzlich zur Einstreu sind ständig weitere veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere sowie zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten.
- Als Futter ist Mehlfütterung (grob gemahlenes Futter mit einheitlicher Struktur) oder gekrümeltes Futter zu verwenden.
- Der gesamte Bestand ist mindestens einmal jährlich von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten.
- Käfighaltung ist untersagt.
- Das Kupieren von Körpergewebe ist untersagt.
- Der Antragsteller hat förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen.

- Die Begünstigten müssen über die gesetzlichen Vorgaben (Bestandsregister) hinaus eine besondere Dokumentationspflicht erfüllen. Diese Dokumentation soll die Kontrolle der Vorhaben erleichtern. Diese besonderen Aufzeichnungen erfassen insbesondere bei den Legehennen die Daten zur Einstallung der Tiere (Datum, Alter, Tierzahl), die Tierverluste sowie die Daten der Ausstallung. Bei den Mastschweinen ist eine Dokumentation der Anzahl der Tiere mit intaktem Ringelschwanz vorgesehen.

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Vorschriften zu den Mindestanforderungen bei der Haltung von Legehennen

Regelungen auf EU – Ebene:

- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen

Nationale Umsetzung der EU Regelungen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 22.10.2001

Rechtsvorschriften zu Aufzeichnungspflichten und Ermittlung der Bestandszahlen bei Legehennen:

- Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) in der Fassung vom 23. Oktober 2014
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel vom 11.4.2005

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)

- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Begünstigten zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dadurch entstehen, dass er die Tiere zu verbesserten Bedingungen gegenüber dem gesetzlichen Standard hält.

Basis für die Prämienberechnung bei Mastschweinen sind insbesondere die angenommenen erforderlichen Mehraufwendungen im Verlauf eines Mastzyklus pro Schwein, die erforderlich sind, um eine tiergerechte Haltung zu ermöglichen (z.B. Platzbedarf, Strohraufe, Beschäftigungsmaterial, intensive Beobachtung durch den Landwirt) sowie die Einkommensverluste die z.B. durch eine geringere Anzahl gehaltener und vermarkteter Schweine verursacht werden. Gleichzeitig müssen auch die Mehrkosten für eine verbesserte Ferkelaufzucht berücksichtigt werden.

Bei der Prämienberechnung für die Förderung von Legehennen wurden die zusätzlich einzuhaltenden Förderverpflichtungen zu Berechnung der zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen (z. B. Mehrkosten für Beschäftigung, Futter, Einstreu). Die Einkommensverluste wurden anhand der vorgeschriebenen Besatzdichtereduktion errechnet.

Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind nicht Bestandteil der Förderung und nicht bei die Kalkulation der Prämien berücksichtigt worden.

Basis der Prämienkalkulation waren Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Kalkulation der Prämien ist vom Gutachter *entera* (entera -Umweltplanung & IT, Fischerstr. 3, 30167 Hannover) gem. Art. 62 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 überprüft worden. Die Ingenieursgesellschaft *entera* ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über die entsprechende Expertise und Erfahrung.

Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen, indem Betriebe, die eine Förderung im Bereich der Maßnahme 4.1 'Agrarinvestitionsförderprogramm' Schweine- bzw. Legehennenhaltung- des EPLR erhalten bzw. beantragt haben, von der jeweiligen Förderung ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an anderen Maßnahmen des EPLR führt nicht zu einer Doppelförderung.

Weitere staatliche Programme zur Förderung des Tierwohls im Bereich Schweinemast und Legehennenhaltung werden nicht angeboten.

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen sind:

- Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

- Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.
- Der jährliche Förderbetrag muss bei über 500 € liegen (Bagatellgrenze).

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich ihrem Beitrag zum Tierwohl
- Regelmäßige Begutachtung des Tierbestandes durch Dritte

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet (beim Einsatz von E-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte durchschnittliche Tierzahl des Betriebes bezogen auf GVE maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten werden.

Die zur Berechnung der Förderung maximal zu berücksichtigende Tierzahl errechnet sich für Legehennen aus der nutzbaren Bodenfläche der Stalleinheit und dem vorgegebenen Platzbedarf je Tier. Die maximal zu berücksichtigende Tierzahl darf nicht größer sein, als die tatsächlich ermittelte durchschnittliche Tierzahl der Stalleinheit.

Die Höhe der Förderung beträgt jährlich 500 € je GVE

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.1

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.2

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.3

8.2.9.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

8.2.9.3.3. Mastschweine

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.9.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur tiergerechten Haltung von Mastschweinen. Die Maßnahme wird ergebnisorientiert angeboten: Als Indikator dient der intakte, unversehrte und vollständig erhaltene Ringelschwanz der Tiere. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn jederzeit mind. 70 % des beantragten Bestandes einer Stalleinheit einen solchen Ringelschwanz aufweisen. Diese Vorgabe geht deutlich über die gesetzliche Norm hinaus, die lediglich das Kupieren der Ringelschwänze untersagt.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen.

Die Förderung erfolgt ergebnisorientiert.

Indikator ist der intakte, unversehrte Ringelschwanz.

Besondere Förderverpflichtungen sind:

- In den beantragten Stalleinheiten müssen jederzeit mind. 70 % der Mastschweine einen intakten, unversehrten und vollständig erhaltenen Ringelschwanz aufweisen.
- Der gesamte Bestand, für den eine Förderung beantragt wurde, wird mind. einmal je Mastzyklus von einer unabhängigen Stelle (z.B. Tierarzt, Kontrollstelle, Amtstierarzt) hinsichtlich der Tiergesundheit begutachtet.
- Der Antragsteller führt förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster

8.2.9.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.9.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Vorschriften zu den Mindestanforderungen bei der Haltung von Mastschweinen

- Regelungen auf EU – Ebene:
  - Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1)
  - Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
  - Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

- Nationale Umsetzung der EU Regelungen:
  - Tierschutzgesetz (TierSchG)
  - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 22.10.2001

8.2.9.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)
- Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

8.2.9.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Begünstigten zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dadurch entstehen, dass er die Tiere zu verbesserten Bedingungen gegenüber dem gesetzlichen Standard hält. Bei der ergebnisorientierten Förderung werden Annahmen getroffen, welche Bedingungen der Landwirt gegenüber dem gesetzlichen Standard mind. ändern muss, so dass das vorgegebene Ergebnis (jederzeit müssen mind. 70 % des beantragten Bestandes einen intakten und unversehrten Ringelschwanz aufweisen) erreicht werden kann.

Die Kosten für die Kontrolle des Bestandes durch einen Tierarzt sind nicht Bestandteil der Förderung und nicht bei die Kalkulation der Prämien berücksichtigt worden.

8.2.9.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen sind:

- Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und

die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.

- Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.
- Der jährliche Förderbetrag muss bei über 500 € liegen (Bagatellgrenze).

8.2.9.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich ihrem Beitrag zum Tierwohl
- Regelmäßige Begutachtung des Tierbestandes durch Dritte

8.2.9.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet (beim Einsatz von E-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Für die Gewährung der Zahlung ist die beantragte Tierzahl maßgeblich, die im Verpflichtungszeitraum besonders tiergerecht gehalten und zur Schlachtung vermarktet wird.

Die Höhe der Förderung beträgt 126,88 € je GVE

8.2.9.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.1

8.2.9.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.2

8.2.9.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.3

8.2.9.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

8.2.9.3.4. Sauenhaltung

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.9.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur tiergerechten Haltung von Sauen. Die Maßnahme wird handlungsorientiert angeboten, um auch vorhandene Tierbestände in die Förderung einbeziehen zu können.

Gebietskulisse: Programmgebiet

Förderverpflichtungen

Die Verpflichtung wird für einen Zeitraum von einem Jahr eingegangen.

Die Förderung erfolgt handlungsorientiert.

Besondere Förderverpflichtungen sind:

- ganzjährig planbefestigter trockener und eingestreuter Liegebereich mit einem regelmäßigen Angebot von Einstreu (z.B. Stroh etc.)
- Teilnahme der Sauenhalter an verpflichtenden Beratungen zur Sauenhaltung und Ferkelaufzucht.
- Führen von förderspezifischen Aufzeichnungen für die Sauenhaltung.
- Verzicht auf Kastenstand in der Abferkelbucht
- Abferkelbucht mind. 6 m² groß
- Getrennte Klimabereiche für Ferkel und Sauen

8.2.9.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt

8.2.9.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Allgemeine Vorschriften zu den Mindestanforderungen bei der Haltung von Schweinen

- Regelungen auf EU – Ebene:
    - Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003

des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1)

- Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

- Nationale Umsetzung der EU Regelungen:
  - Tierschutzgesetz (TierSchG)
  - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 22.10.2001

8.2.9.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind aktive Landwirte nach Art. 9 VO (EU) Nr. 1307/2013 als

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen)

Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen

8.2.9.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Begünstigten zur Deckung der Gesamtheit bzw. eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste dadurch entstehen, dass er die Tiere zu verbesserten Bedingungen gegenüber dem gesetzlichen Standard hält.

8.2.9.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Fördervoraussetzungen sind:

- Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2012, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2014 sind.
- Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.
- Der jährliche Förderbetrag muss bei über 500 € liegen (Bagatellgrenze).

8.2.9.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Grundsätzlich werden keine Auswahlkriterien gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1305/2013 angewandt.

Bei Mittelknappheit wird eine Bewilligungsreihenfolge festgelegt, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:

- Bewertung der beantragten Fördermaßnahme hinsichtlich ihrer Wirkung und ihrem Beitrag zur Zielerreichung
- Bewertung der Haltungsverfahren hinsichtlich ihrem Beitrag zum Tierwohl

8.2.9.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 53 % bzw. 63 % im Übergangsgebiet (beim Einsatz von E-Umschichtungsmitteln gem. Art. 59 Abs. 4e VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt der EU-Beteiligungssatz 100 %).

Für die Gewährung der Zahlung ist die durchschnittlich gehaltene Anzahl von Sauen im Verpflichtungszeitraum maßgeblich.

Die Höhe der Förderung beträgt 150 € je Tier.

8.2.9.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.1

8.2.9.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.2

8.2.9.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.4.3

8.2.9.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.9.5

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Tierschutz" die nachfolgenden aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Das Risiko besteht darin, dass die Maßnahme insbesondere in der Verwaltungskontrolle schwierig zu kontrollieren ist. Besondere Risiken sind darin zu sehen, dass die Begünstigten die beantragten Tierzahlen nicht oder nicht über den gesamten Zeitraum bzw. die Tiere nicht nach den vorgegebenen Bedingungen halten.

Fördervoraussetzungen (R6)

Werden Eingangsvoraussetzungen als Fördervoraussetzungen definiert, besteht das Risiko, dass bei einem Verstoß nur eine 100 %ige Kürzung möglich ist.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für die Begünstigten, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständige und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht vor allem durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigte wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen, um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In der Verwaltungskontrolle soll eine Prüfung der baulichen Gegebenheiten erfolgen, um die maximal förderfähige Tierzahl zu prüfen. Anhand der vor Auszahlung einzureichenden Bestandsregister sollen darüber hinaus die tatsächlich auszahlungsfähigen, durchschnittlichen Tierzahlen ermittelt werden. Hinsichtlich der Gesundheit des Bestandes sollen Bescheinigungen der Tierärzte in der Verwaltungskontrolle geprüft werden. In der Vor-Ort-Kontrolle erfolgt dann eine umfassende Prüfung, wobei die Tierzahlen nach gesetzlichem Standard ermittelt werden. Die Jährlichkeit der Maßnahme ermöglicht im Falle von fachlichen Erfordernissen oder Feststellung von vermehrtem Auftreten von Unregelmäßigkeiten eine regelmäßige Anpassung.

Fördervoraussetzungen (R6)

Eingangsvoraussetzungen, die nicht Teil der Prämienkalkulation sind, wurden nicht als Fördervoraussetzungen aufgenommen.

IT-Systeme (R8)

Es ist geplant, den Begünstigte eine elektronische Antragstellung anzubieten. Der Verwaltung wird für die anschließende Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung stehen. Neben den Prüfungen müssen weitere Unterlagen, wie z.B. die Bescheinigungen der Tierärzte, eingereicht und kontrolliert werden. Durch diese Querprüfungen der unterschiedlichen Belege wird eine möglichst hohe Kontrollsicherheit erreicht. Da es sich bei dieser Maßnahme um eine neue Maßnahme handelt, sollen die Erfahrungen kontinuierlich in die Gestaltung des Systems einfließen. Die Verwaltung wird regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme geschult. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das gesamte IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt.

Zahlungsanträge (R9)

Es ist geplant, dass die Zahlungsanträge von den Begünstigten über ein IT-System bearbeitet und in elektronischer Form eingereicht werden können, wobei aber auch ergänzende Unterlagen erforderlich sind (s. auch unter IT-Systeme). Die Zahlungsanträge mit den Tierzahlen werden durch umfassende Querprüfungen verschiedener Belege sowie durch umfassende Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Den Begünstigten werden gesonderte Empfehlungen zur Haltung von Jung- und Legehennen ohne Kupieren der Schnäbel bzw. Empfehlungen zur artgerechten Haltung von Schweinen ohne Kupieren der Schwänze und zusätzlich Notfallpläne zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird es Hilfestellungen durch klare Informationen, Internetpräsenz, Informationen über Fachpresse sowie auch ausführliche Information der Beratungsorganisationen geben. Eine ständige Qualitätssicherung auf verschiedenen Ebenen deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht, diese zu beheben.

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode in anderen Maßnahmen ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Durch die Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Dies gilt insbesondere bei dieser Maßnahme, da es sich um eine ganz neue Maßnahme handelt und die Erfahrungen in die Ausgestaltung einfließen werden. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 33 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.9.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Beschrieben werden die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gem. Titel VI Kap. I VO (EU) Nr. 1306/2013 und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen (Baseline der Maßnahmen).

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Baseline Teilmaßnahme Legehennen

Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (RL 98/58/EG)

Das EU-Recht betreffend den Tierschutz in der Nutztierhaltung wird, einschließlich der Cross Compliance-relevanten Vorgaben, durch das TierSchG und die TierSchNutztV in nationales Recht umgesetzt. Das nationale Tierschutzrecht formuliert verschiedentlich höhere Anforderungen als das korrespondierende EG-Recht.

Zur Umsetzung der Cross Compliance wird die Einhaltung sämtlicher Cross Compliance-relevanter Vorgaben des EU-Rechts systematisch bzw. anlassbezogen geprüft. Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG und in §§ 3 und 4 TierSchNutztV.

Die allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen in § 3 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Regelungen zur technischen Beschaffenheit (Ausschluss von Verletzung oder Gefährdung der Tiere), zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z.B. freier Zugang für jedes Tier), zum Witterungs- und Beutegreiferschutz, zur ausreichenden Beleuchtung für die Inaugenscheinnahme, zum Stallklima, zur Begrenzung der Lärmimmissionen bei Verwendung von technischen Einrichtungen, zur Versorgung mit Futter und Wasser bei Stromausfall und zum Vorhandensein von Ersatzlüftung und Alarmanlage bei Anlagenausfall.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (§ 13 TierSchNutztV – Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen)

relevante Grundanforderungen für Legehennen:

- **Kupieren des Schnabels**: Nach § 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen verboten. Allerdings bestehen nach Tierschutzgesetz auch Ausnahmeregelungen, nach denen insbesondere bei Legehennen das Kupieren der Schnäbel unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig ist.

Die Förderverpflichtungen gehen über diese gesetzlichen Regelungen hinaus, weil ein Kupieren des Schnabels für die beantragten und geförderten Tiere generell untersagt ist.

- **Platzbedarf**: § 13 a Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nach der Regelung muss für 9 Legehennen ein Platzbedarf von mindestens einem Quadratmeter zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorhabenart geht über diese Regelung hinaus – im Rahmen der Förderung muss jedem Tier eine größere nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden. Bezogen auf die Stallfläche dürfen auf einer Ebene maximal sieben Tiere je Quadratmeter gehalten werden. Bei der Haltung auf mehreren Ebenen sind maximal 14 Tiere je m² Stallgrundfläche zulässig.

- **Sitzstangen**: §13 Abs. 5 Nr. 6 in Verbindung mit §13 a Abs. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nach dieser Vorschrift werden die Anforderungen an die Sitzstangen beschrieben: der Abstand zur Wand, die Länge je Legehenne und den minimalen waagerechten Achsenabstand bei Sitzstangen auf gleicher Höhe.

Die Förderverpflichtungen gehen in diesem Punkt über die rechtlichen Vorgaben hinaus, den Hennen müssen erhöhte Sitzstangen oder Sitzplätze auf mind. zwei Ebenen angeboten werden.

- **Nester**: §13 a Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Gemäß der Regelung muss für höchstens 7 Legehennen ein Nest von 35 Zentimetern mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Fall von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

Die Förderverpflichtungen gehen über diese Anforderungen hinaus, die Nester müssen gleichmäßig über den Stall verteilt sein. Sie müssen Barrieren zu weiteren Nestern aufweisen, um Anhäufung und Drücken von Tieren zu vermeiden. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 100 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

- **Einstreu**: §13 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 13 a Abs. 5 Tierschutz-

Nutztierhaltungsverordnung

Nach den Vorgaben dieser Regelung muss der Einstreubereich den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein.

In den Förderverpflichtungen werden darüber hinaus weitere Regelungen getroffen, die eine tiergerechte Haltung sicherstellen sollen aber nicht die relevanten Grundanforderungen betreffen:

- Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial: Zusätzlich zur Einstreu sind ständig mindestens 2 veränderbare Materialien für die Beschäftigung der Tiere sowie zum Bepicken und Hacken geeignete Materialien anzubieten. Diese Materialien müssen hygienisch und futtermittelrechtlich unbedenklich sein.
- Besondere Anforderungen an das Futter. Als Futter ist Mehlfütterung (grob gemahlenes Futter mit einheitlicher Struktur) oder gekrümeltes Futter zu verwenden.
- Begutachtung des Bestandes: Der gesamte Bestand ist mind. einmal jährlich von einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit zu begutachten.
- Aufzeichnungspflicht: Der Antragsteller hat förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen.

relevante Grundanforderungen für Mastschweine und Ferkelaufzucht

Die Maßnahme wird ergebnisorientiert angeboten.

Nach § 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen verboten. Allerdings bestehen nach Tierschutzgesetz auch Ausnahmeregelungen, nach denen insbesondere bei Schweinen das Schwanzkupieren unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zulässig ist.

Die Förderverpflichtungen gehen über diese gesetzlichen Regelungen hinaus, weil ein Kupieren des Schwanzes für die beantragten und geförderten Tiere generell untersagt ist.

Weitere relevante Grundanforderungen bestehen in der Vorhabenart nicht.

Für die Zahlung muss der Begünstigte sicherstellen, dass am Ende des Haltungszeitraums für eine bestimmte Anzahl von Tieren der Indikator für eine tiergerechte Haltung (intakter Ringelschwanz) erfüllt wird. Wie dieses Ziel erreicht wird, ist nicht vorgeschrieben und muss allein durch den Begünstigten sichergestellt werden.

Im EU-Recht bzw. in den nationalen Vorschriften bestehen keine rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das Vorhandensein eines bestimmten Anteils von Tieren mit intaktem und gesundem Ringelschwanz.

relevante Grundanforderungen Sauenhaltung

Die Maßnahme wird handlungsorientiert angeboten.

- ganzjährig planbefestigter trockener eingestreuter Liegebereich

§ 24 Absatz (3) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt vor, dass nur bei Einzelhaltung der Liegebereich für Jungsauen und Sauen planbefestigt sein muss. Die Förderverpflichtung dieser Maßnahme sieht vor, dass den Jungsauen und Sauen ganzjährig (also auch in der Phase der Gruppenhaltung) ein planbefestigter Liegebereich zur Verfügung steht.

- Regelmäßiges Angebot von Einstreu (z. B. Stroh, Gras, Maissilage)
- Teilnahme der Sauenhalter an verpflichtenden Beratungen zur Sauenhaltung und Ferkelaufzucht.

Die als Förderverpflichtung vorgesehenen Beratungen zur Sauenhaltung und zur Ferkelaufzucht gehen deutlich über die in § 26 Absatz 1 Punkt (3) genannten Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinaus und haben das Ziel, den Weg aus dem immer noch in vielen niedersächsischen Betrieben üblichen Kupieren der Ringelschwänze aufzuzeigen und zu begleiten.

- Verzicht auf Kastenstand in der Abferkelbucht
- Abferkelbucht mind. 6 m² groß
- Getrennte Klimabereiche für Sau und Ferkel

Hier werden die Vorgaben aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum Platzangebot für die Sau nochmals deutlich überschritten. Zusätzlich wird auf den nach § 24 Absatz 4 Punkt (1) und (2) beschriebenen Kastenstand in der Abferkelbucht verzichtet.

Den unterschiedlichen Ansprüchen von Sau (eher kühle Umgebungstemperatur) und Ferkeln (eher hohe Umgebungstemperatur) muss durch die Schaffung getrennter Klimabereiche entsprochen werden.

8.2.9.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Teilmaßnahmen `Ferkelaufzucht´ (vgl. 8.2.9.3.1) und `Mastschweine´ (vgl. 8.2.9.3.3) zielen auf eine deutliche Verbesserung des Tierwohls und des Gesundheitszustandes über das gesetzliche Anforderungsniveau hinaus.

Die Teilmaßnahmen sind erfolgsorientiert konzipiert, so dass die Förderung nur beim Erreichen der vorgegebenen Zielwerte (70% intakte, unversehrte und vollständige Ringelschwänze bei Mastschweinen; bei Ferkeln 80%) gewährt wird. Bei dieser erfolgsorientierten Förderung kann auf die Formulierung weiterer Förderbedingungen in PFEIL verzichtet werden. Es liegt in der Verantwortung der Tierhalter, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Erreichen der Zielwerte ermöglichen. Teilnehmende Betriebe müssen dazu bei Antragstellung verbesserte Haltungsbedingungen betriebsindividuell festlegen, welche zum Teil deutlich über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Diese Kriterien betreffen verschiedene Bereiche wie z. B. Management des Bestandes, Platzangebot und Haltungseinrichtungen, Stallklima, Fütterung oder Tränke. Ein wichtiges Kriterium in diesem Zusammenhang kann z.B. das erhöhte Platzangebot in den Aufzuchtbuchten der Ferkel sein. Zudem können den Tieren getrennte Funktionsbereiche z.B. durch blickdichte Trennwände zur Verfügung gestellt werden. Schwanzbeißen ist vor allem ein Ausdruck von nicht befriedigten Erkundungsverhalten (Langeweile), daher dient die Bereitstellung von ausreichendem und vielfältigem Beschäftigungsmaterial der Verbesserung des Tierwohls, der gleichzeitige Zugang zu

wühlbarem Material unterstützt diese Zielsetzung. Darüber hinaus kann den Tieren ermöglicht werden, gemeinsam Futter aufzunehmen oder gleichzeitig aus offener Fläche zu saufen.

Das Optimieren der v.g. beispielhaft aufgezeigten Haltungsbedingungen sowie des Managements dient der Steigerung des Tierwohls entsprechend der Prinzipien des Farm Animal Welfare Council (FAWC). Die Tiere haben somit gegenüber der bisherigen Haltung eine bessere Möglichkeit tierartspezifische Verhaltensmuster auszuüben. Darüber hinaus können u.a. durch die optimierten Verfahren Angst und Stress deutlich gemindert werden. Eine angestrebte Wirkung der beschriebenen Maßnahmen kann auch eine Verbesserung des allgemeinen Gesundheitsstatus sein und damit z.B. Bekämpfungsstrategien gegen enzootische Pneumonien (EP) unterstützt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass intakte Ringelschwänze ein anerkannter und wichtiger Indikator für die Umsetzung tiergerechter Haltungsbedingen sind. Sie ermöglichen die unmittelbare Bewertung, inwieweit bei den teilnehmenden Betrieben das Kernziel der Maßnahme – eine Steigerung des Tierwohls - erreicht wurde.

Die Teilnehmer an der Förderung nehmen an verpflichtenden Schulungen teil. Die Fördermaßnahme wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Ziel ist es, durch diese Maßnahme gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen und allgemein zur Verfügung zu stellen. Die Förderung aus PFEIL hat damit den Charakter eines Pilotvorhabens, das durch neue Praxiserfahrung und Erkenntnisgewinne eine Breitenwirkung entfaltet, die insgesamt zu Verbesserungen in der Schweinehaltung führt.

8.2.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme besteht aus den Untermaßnahmen 16.1 'Unterstützung für die Schaffung und Tätigkeiten operationeller Gruppen der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"', 16.7 'Unterstützung für nicht-LEADER-(bzw. LAG-)geführte lokale Entwicklungsstrategien' mit den Instrumenten 'ILE-Regionalmanagement' und 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' und 16.9 'Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung, sozialen Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft, Bildung bzgl. Umwelt und Ernährung'. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Basis von Auswahlkriterien, die in den jeweiligen Untermaßnahmen näher beschrieben werden.

Die Umsetzung der Untermaßnahmen zielt darauf ab, folgende Bedarfe zu decken:

- 'Vermittlung von Wissen in und über die Landwirtschaft'
- 'Förderung von Innovation durch Stärkung der Netzwerkarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis'
- 'Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen'
- 'Erhalt und Entwicklung von Biodiversität'

Die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft ist ein entscheidendes Kriterium, um die Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft sicherzustellen. Im Rahmen der Untermaßnahe 'EIP' konzentrieren sich die Vorhaben thematisch auf nachhaltige, ressourceneffiziente und -schonende sowie tierartgerechte Produktionssysteme. Wesentliches Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis sowie der Wissenschaft zu stärken und so Innovationsprozesse zu fördern. Dabei wird auf bereits bestehenden und gut etablierten Netzwerkstrukturen aufgebaut, um Synergieeffekte zu bewirken und Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Instrument 'EIP' ist explizit darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Beratung, ggf. vor- und nachgelagertem Bereich, sowie der Wissenschaft zu stärken und auszubauen. Im Rahmen der operationellen Gruppen werden dabei jeweils themenbezogen Innovationsprojekte, die insbesondere die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion zum Ziel haben, durchgeführt. Mit der Umsetzung der Untermaßnahme verfolgt Niedersachsen insbesondere folgende Ziele:

- Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung mit besonderem Handlungsbedarf in Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit (u.a. 'Tierschutzplan Niedersachsen', Antibiotikaproblematik), Emissionen von Tierhaltungsanlagen, Nährstoffmanagement
- Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes

Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau
- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen im Hinblick auf eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden.
- Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.

Das Instrument 'ILE-Regionalmanagement' ist maßgeblich für die regionale Entwicklung und begleitet die Regionen bei der Umsetzung einer genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Instruments ist die Teilnahme am Landes-Auswahlverfahren, das als gemeinsames Auswahlverfahren für LEADER und ILE ausgeschrieben wird, in dessen Rahmen das integrierte ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) erstellt und bei ausreichender Punktzahl genehmigt wird. Alle erarbeiteten Konzepte werden bewertet und entsprechend ihrer Punktzahl gerankt. Ein erfolgreiches Ranking berechtigt zur Antragstellung für ein ILE-Regionalmanagement.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' fördert die Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren aus Landwirtschaft und Naturschutz im ländlichen Raum. Durch Kooperation verbessert es die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen und erhöht die Effektivität der einzelnen Förderinstrumente im Naturschutzbereich (z.B. Code 10.1 'Agrarumwelt- und –klimaschutzmaßnahmen', Code 4.4 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' oder 7.6 'Vorhaben für Lebensräume und Arten' sowie nationale Maßnahmen). Dies geschieht z.B. durch Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen. Durch eine kooperative Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum verbessern sich die Chancen, dass schutzwürdige Kulturlandschaften (z.B. artenreiches Grünland, Heide, Nieder- und Mittelwald, Hutelandschaften, Streuobstbestände) erhalten werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre Bewirtschaftung lohnt, indem entweder marktfähige Produkte entwickelt oder bestehende Förderansätze gefunden werden und es durch Lenkung der passenden Fördermaßnahmen auf die geeigneten Flächen zu einer effizienten Umsetzung der Maßnahmen kommt. Um dies wirksamer als bisher zu fördern, sollen Vernetzungsstrukturen geschaffen werden, in denen Akteure des Agrarsektors, des Forstsektors und der Nahrungsmittelkette mit Akteuren des Naturschutzes zusammenarbeiten (z.B. in Form von Kooperationen zur Landschaftspflege und zum Gebietsmanagement bzw. kooperativen Ansätzen für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen wie Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen.

Um die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig erhalten zu können, bedarf es der Akzeptanz der Bevölkerung für moderne und effiziente Produktionsmethoden. Gleichzeit soll das Vertrauen in die (regionalen) Produkte nachhaltig gesichert werden. Dies ist durch Zusammenarbeit der Beteiligten auf verschiedenen Ebenen zu erreichen. Die Untermaßnahme 16.9 'Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung, sozialen Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft, Bildung bzgl. Umwelt und Ernährung' ('Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger' – kurz 'Transparenz schaffen') bietet zu diesem Zweck Informations- und Bildungsangebote zum Themenfeld "Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt" und stärkt durch das direkte Erleben vor Ort das Zusammenspiel von regionalen Akteuren und Konsumenten im ländlichen Raum. Für die landwirtschaftlichen Akteure besteht die Möglichkeit, eine Einkommensalternative aufzubauen. Die Wissensvermittlung kann sich zugleich auf die notwendige Sicherung von qualifizierten Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Bereich auswirken.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 1B

Die Untermaßnahme 'EIP' ist explizit auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wissenschaft ausgerichtet und fördert so die Nachhaltigkeit in der landwirtschaftlichen Produktion. Programmtechnisch wird EIP' unter der Fokus Area 2A abgebildet, da mit der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Produktion auch die Wettbewerbsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Betriebe verbessert wird.

Fokus Area 4A

Die ökonomisch ausgerichtete Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine der Hauptursachen für Arten- und Lebensraumverluste, sowohl in großräumigen, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Gebieten, als auch in Natura 2000-Gebieten und anderen Zielgebieten des Naturschutzes. Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' trägt zum Erhalt diese Lebensräume und Biotoptypen der Kulturlandschaft bei, indem es Landschaftspflegemaßnahme koordiniert und umsetzt. Zudem koordiniert es über Gebietsmanagement die zielgerechte Umsetzung von Agrarumwelt- und –klimaschutzmaßnahmen in der Fläche.

Fokus Area 6B

Durch 'ILE-Regionalmanagement' unterstützt den ländlichen Entwicklungsprozess und begleitet die Umsetzung von Projekte aus dem ILEK oder regionalem Entwicklungskonzept (REK) der Region. Das Regionalmanagement initiiert und begleitet Projekte, berät Projektträger, setzt Impulse, vernetzt regionale Initiativen und bündelt Kräfte und lokale Akteure. Für die Projektförderung und -umsetzung nutz da das Regionalmanagement auch regionale, nationale oder EU-Mittel der andere Strukturfonds So leistet das 'ILE-Regionalmanagement' die einen Beitrag, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume weiter zu entwickeln.

Die Untermaßnahme 'Transparenz schaffen' stärkt durch Zusammenarbeit in Form von interaktiven Angeboten das gegenseitige Verständnis zwischen landwirtschaftlicher und nicht-landwirtschaftlicher Bevölkerung. Sie unterstützt die Land- und Ernährungswirtschaft dabei, Kontakte zu knüpfen sowie Verbrauchererwartungen und -sensibilitäten zu erkennen und ermöglicht insbesondere jungen Konsumenten, die Produktionsweise und Produkte ihres regionalen Umfelds kennenzulernen. Damit leistet sie einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation

Die Innovationsfähigkeit der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft ist ein entscheidendes Kriterium, um die Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft sicherzustellen. Die Untermaßnahme 'EIP' ermöglicht den Transfer von Wissen und die Umsetzung innovativer Vorhaben im Bereich der nachhaltigen, ressourceneffizienten und -schonenden Landwirtschaft sowie tierartgerechten Produktionssystemen.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' trägt zur Initiierung innovativer Kooperationsansätze bei, die der Vernetzung von Akteuren aus Natur- und Umweltschutz und der

Landwirtschaft dienen.

Die Untermaßnahme 'Transparenz schaffen' unterstützt Wirtschaftsakteure dabei, sich mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen auseinanderzusetzen und innovative Lösungswege einzuschlagen.

Umweltschutz

Die Untermaßnahme 'EIP' beinhaltet Themenbereiche wie "Ressourcenschonende und ressourceneffiziente Landbewirtschaftungsmethoden" oder "Nährstoffmanagement in landwirtschaftlichen Intensivgebieten" und kann so zu innovative Lösungsansätze beitrage, die positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet lassen.

Kriterium für eine nachhaltige Landwirtschaft ist der ressourcenschonende Umgang mit Wasser und Boden sowie der Biodiversität. Dafür stehen verschiedene Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung, die allerdings dorthin gelenkt werden müssen, wo sie die größten Effekte erzielen.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' stellt einen zentralen Baustein im "Förderinstrumenten-Mix" für den Naturschutz, indem es die Anwendung der verschiedenen Agrarumweltmaßnahmen durch Kooperation dorthin lenkt, wo sie die größten Effekte erzielen können. Darüber hinaus trägt das Instrument durch Partizipation, Akzeptanzförderung und Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Förderung der Effizienz der Maßnahmenumsetzung, der Erlebnisqualität von Natur und Landschaft bei.

Die Untermaßnahme 'Transparenz schaffen' trägt dazu bei, den Dialog zwischen Produzenten und Konsumenten zu fördern. Indem Reflexion und Verhaltensänderungen auf beiden Seiten angestoßen werden, können sich positive Umweltwirkungen ergeben. Verbesserte Kenntnisse über landwirtschaftliche Produktionsweisen, über Agrarprodukte und deren Regionalität sowie zu nachhaltigen Ernährungsweisen führen zudem ebenso zu umweltgerechteren Verhaltensweisen wie die Konfrontation mit Verbraucherwünschen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Bei der Umsetzung der Untermaßnahme 'EIP' spielen im Rahmen der operationellen Gruppen u.a. die Themenbereiche "Ressourcenschonende und ressourceneffiziente Landbewirtschaftungsmethoden" und "Verbesserung der Treibhausgasbilanz entlang der Wertschöpfungskette" eine prioritäre Rolle. Durch innovative Lösungsansätze können positive Auswirkungen auf die Klimabilanz der land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugung erreicht werden.

Das Instrument 'Landschaftspflege und Gebietsmanagement' trägt indirekt durch eine Verbesserung der Akzeptanz und Realisierbarkeit von Naturschutzmaßnahmen, insbesondere bei der Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorbereiche zur Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen bei.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen

Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 'Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger'

Teilmaßnahme:

- 16.9 – Unterstützung für die Diversifizierung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten durch Tätigkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Untermaßnahme fördert sogenannte regionale Bildungsträger, die Akteure in ländlichen Regionen vernetzen, um Informations- und Bildungsangebote zum Themenfeld "Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung" insbesondere für junge Konsumenten anzubieten. Die regionalen Bildungsträger führen in Zusammenarbeit mit den Akteuren, deren Betriebe als Lernorte fungieren, Veranstaltungen durch (Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Evaluation) und bilden die beteiligten Akteure innerhalb der regionalen Netzwerke fort. Gleichzeitig stellen sie durch ihre koordinierende und anleitende Aufgabe die Kontinuität und Weiterentwicklung der Netzwerke sicher und entwickeln die kommunikativen Kompetenzen der beteiligten Akteure weiter.

Mit dieser Maßnahme werden insbesondere die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft dabei unterstützt und dazu befähigt, Kontakte zu knüpfen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei jungen Konsumenten, aber auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen. Diese neu gewonnenen Kontakte und Handlungskompetenzen der teilnehmenden Betriebe erleichtern eine weitere direkte Kontaktaufnahme mit Netzwerk- und Wirtschaftspartnern aus der Region, wodurch die Chancen wachsen, sich aktiv an wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen und damit auch an der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beteiligen. Damit leistet die Maßnahme einen nicht zu unterschätzenden Beitrag gegen die Isolierung einzelner Akteure im ländlichen Raum und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei.

Dadurch, dass die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt mit Schülern, Lehrern oder anderen Konsumenten kommunizieren, entstehen neue Ideen. Kreativität entfaltet sich. Außerdem haben die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft die Chance, sich frühzeitig auf neue Tendenzen, Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Konsumenten einzustellen, sei es durch die Neugründung von Kleinunternehmen, durch eine Umstellung der Produktpalette oder eine veränderte Produktionsweise. Neue Einkommensalternativen werden sichtbar, was den Anstoß zum Aufbau neuer Einkommensalternativen (z.B. Aktionshof für Kindergeburtstage, Lernort Bauernhof, Saisongarten, Interaktive Führungen, Soziale Landwirtschaft, Erlebnispädagogik) auslösen kann. Auch der Übergang zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (u.a. auch für die Landfrauen) wird erleichtert. Damit wird ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft geleistet.

Durch die Zusammenarbeit von Verarbeitern und Konsumenten profitieren die Landwirte aufgrund der Netzwerkaktivitäten. Der Ausbau von Tätigkeiten in den Bereichen soziale Integration, gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaft sowie Bildung in Bezug auf Umwelt und Ernährung wird befördert.

Eine zentrale Koordinierungsstelle vernetzt die regionalen Bildungsträger, indem sie Management-, Koordinierungs- und Fortbildungsaufgaben für die Gesamtmaßnahme, inklusive Fortbildung und die

Prüfung auf Anerkennung der regionalen Bildungsträger, übernimmt.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung gewährt

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Fahrtkostenerstattungen erfolgen nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen unbeschadet der gewählten Rechtsform aus der Land- und Ernährungswirtschaft oder dem Bildungssektor.

Antragsteller müssen mit jedem Antrag die aktive Einbindung mindestens eines aktiven Landwirts im regionalen Netzwerk nachweisen und mindestens eine Veranstaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eingeplant haben.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind

- für die zentrale Koordinierungsstelle: Alle tatsächlich entstandene Ausgaben für die Koordinierung, Vertretung und Repräsentation der Gesamtmaßnahme, das Management der Maßnahme sowie für Schulungen, Workshops und Coaching der regionalen Bildungsträger und der beteiligten Akteure
- für regionale Bildungsträger:
    - alle tatsächlich entstandenen Ausgaben der regionalen Bildungsträger für Personalkosten
    - projektbezogene Reisekosten der regionalen Bildungsträger
    - projektbezogene Sachkosten der regionalen Bildungsträger
    - projektbezogene Honorare für Referentinnen und Referenten die nicht beim regionalen Bildungsträger beschäftigt sind

Die förderfähigen Ausgaben beziehen sich auf die laufenden Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben. Die Förderfähigkeit ergibt sich aus Artikel 35 Absatz 5 c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die Prüfung auf Anerkennung der regionalen Bildungsträger durch die Koordinierungsstelle wird

ausschließlich national finanziert

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die zentrale Koordinierungsstelle für 'Transparenz schaffen' wird im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens bestimmt und hat Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation, Administration, dem Controlling von landesweiten Projektvorhaben mit Akteuren zu den Themen Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum sowie. den erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation solcher Vorhaben und interregionalen Zusammenarbeit von Institutionen der Land- und Ernährungswirtschaft und Bildungseinrichtungen und in der Kooperation mit Förderinstitutionen nachzuweisen. Darüber hinaus hat sie Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen in der pädagogischen Durchführung von Schulungen, Workshops und Coaching nachzuweisen.

Eine Förderung der regionalen Bildungsträger ist nur dann möglich, wenn die fachliche, administrative und organisatorische Eignung anhand von Prüfkriterien nachgewiesen wird, die mit einem Anerkennung durch die Bewilligungsstelle bestätigt wird.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Maßnahmen von anerkannten regionalen Bildungsträgern für 'Transparenz schaffen' erfolgt durch eine Prüfung anhand der Projektauswahlkriterien (PAK) bei der Bewilligungsstelle. Die Projektauswahlkriterien beinhalten eine Punktevergabe nach fachlichen Kriterien zur Zusammenarbeit im Netzwerk sowie der inhaltlichen Ausrichtung für die Erstellung eines Rankings. Die Bewilligung der Anträge erfolgt entsprechend des Rankings.

Der Begleitausschuss (BGA PFEIL) wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien..

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt 100 % der förderfähigen Kosten.

Die Förderung beträgt maximal 30.000 € pro regionalem Bildungsträger und Jahr bzw. maximal 150.000 € pro Jahr für die zentrale Koordinierungsstelle.

Die Bemessungsgrenze beträgt pro regionalem Bildungsträger maximal 22 € je Zeitstunde für Personal und Referentenhonorare.
In begründeten Fällen betragen Honorare für Referentinnen und Referenten die nicht beim regionalen Bildungsträger beschäftigt sind und die aufgrund ihres speziellen Fachwissens ein Alleinstellungsmerkmal am Markt haben, bis maximal 150 € je Zeitstunde.
Projektbezogene Sachkosten oder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz betragen maximal 10 %

der Fördersumme.

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.2. Europäische Innovationspartnerschaft

Teilmaßnahme:

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

m Rahmen der Untermaßnahme 'EIP' wird die Einrichtung und Arbeit operationeller Gruppen (OG) und die Umsetzung von mind. einem konkreten Innovationsprojekten durch die eingerichteten OG gefördert. Eine OG baut sich grundsätzlich um ein Projekt auf und führt dieses durch. Ein Projekt kann auch aus mehreren Arbeitsschritten bzw. Arbeitspaketen bei den unterschiedlichen Projektpartnern bestehen. Durch die Arbeit der OG wird auch eine Vernetzung der Akteure und die Verzahnung ihrer Aktivitäten im Rahmen eines „multi-actor approach“ gewährleistet. Die Tätigkeit der OG endet mit dem Ende des Projekts. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt für jedes vorgeschlagene Projekt durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Projektauswahlverfahrens auf der Grundlage der jeweiligen Projektbeschreibungen.

Bei der Vorbereitung und Umsetzung der Projekte so-wie bei der Vernetzung auf der Programmebene können die Operationellen Gruppen durch einen Innovationsdienstleister (IDL) unterstützt werden. Eine Förderung kann aus Mitteln der Technischen Hilfe erfolgen.

Ziel des 'EIP' ist es, die Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Netzwerkarbeit und den Austausch von Ideen durch Zusammenarbeit zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis sowie der Wissenschaft auch in Zukunft sicherzustellen und durch innovative Vorhaben zu bereichern. Die Vorhaben konzentrieren sich thematisch auf nachhaltige, ressourceneffiziente und -schonende sowie tierartgerechte Produktionssysteme. Inhaltlich sind insbesondere die folgenden thematischen Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung mit besonderem Handlungsbedarf in Bezug auf Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit (u.a. 'Tierschutzplan Niedersachsen', Antibiotikaproblematik), Emissionen von Tierhaltungsanlagen, Nährstoffmanagement

- Weiterentwicklung von wettbewerbsfähigen Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau

- Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssystemen im Hinblick auf eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden.

- Produkt- und Prozessinnovationen entlang der gesamten landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle.

  Diese thematischen Schwerpunkte beschreiben das besondere Interesse der Länder Niedersachsen und Bremen. Dies ist keine abschließende Liste.

  Gefördert werden in diesem Zusammenhang die Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit (Geschäftskosten) der OG sowie Ausgaben zur Umsetzung konkreter Innovationsprojekte,

darunter fallen sowohl Pilotprojekte als auch Projekte, die die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten.

Gebietskulisse: Programmgebiet im Land Niedersachsen

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewähr

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind (teil-)rechtsfähige OG mit mindestens 3 Mitgliedern oder ein Einzelmitglied der OG, das als verantwortlicher Koordinator einer OG mit mindestens 3 Mitgliedern fungierten.

Mitglieder einer OG können sein

- Landwirtschaftliche Unternehmen
- Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft
- < >

  Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen
- Verbände, landwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts

Hierzu zählen auch selbstständige Berater oder Forscher sowie landwirtschaftliche Betriebe in der Form von Einzelbetrieben.

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind

- Ausgaben der laufenden Zusammenarbeit in der OG (Geschäftsausgaben). Hierzu zählen:

- Managementausgaben der OG einschl. Personalausgaben beim federführenden Partner
- Sachausgaben (nur direkte Kosten)
- < >

  Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Veranstaltungs- und Schulungsausgaben soweit sie für die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts notwendig sind
- Ausgaben, die der OG im Rahmen der Netzwerktätigkeit der EIP AGRI entstehen sowie Ausgaben für die OG übergreifende Zusammenarbeit
- Für alle indirekten Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf Grundlage von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt werden

- Ausgaben für die Durchführung des Innovationsprojektes. Hierzu zählen:
  - Personalausgaben bei den Projektpartnern, soweit sie in unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind
  - Ausgaben für die Leistungen der im EIP-Projekt agierenden Wissenschaftler
  - angemessene Aufwandsentschädigungen einschließlich Nutzungskosten, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben bei der Umsetzung des Innovationsprojektes auf einzelbetrieblicher Ebene entstehen
  - Reisekosten der Projektpartner auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
  - Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen
  - Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren
  - Ausgaben für Kauf oder Leasing von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen, soweit und solange sie für die Durchführung des Projekts genutzt werden. Wenn die Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Projekts als förderfähig.

Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich baulicher Anlagen bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Projekts stehen. Die Förderung erfolgt unter Bezugnahme auf Artikel 17, Absatz 3 der ELER-VO mit einem privilegierten Förderbetrag von 50 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- (Teil-) Rechtsfähigkeit der Begünstigten nach 8.2.10.3.2.4
- Sicherstellung transparent Entscheidungsfindung und Vermeidung von Interessenkonflikte durch interne Verfahren in der OG
- Koordinierung von einem definierten Innovationsprojekt durch die OG, das im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist
- Arbeit der OG auf Grundlage eines Aktions- bzw. Geschäftsplanes
- Nachgewiesene gesicherte Gesamtfinanzierung der OG mit Berücksichtigung der öffentlichen Kofinanzierung gem. der Förderrichtlinie
- Verpflichtung der OG zur Verbreitung der Ergebnisse im nationalen und europaweiten EIP-Netzwerk
- Die weitere Spezifizierung der Förderbedingungen erfolgt auf dieser Grundlage im Rahmen der entsprechenden Förderrichtlinie.

Die Projekte müssen einen Vorteil für Niedersachsen haben und überwiegend in Niedersachsen durchgeführt werden. Dies wird als gewährleistet angesehen, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projekts in Niedersachsen liegt. Zu der Möglichkeit über Niedersachsen hinaus Projekte im Rahmen der Maßnahme EIP zu fördern, ist die Zustimmung des Begleitausschusses erforderlich.

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien. Mit den Auswahlkriterien für die Maßnahme 16.1 werden die Projektvorschläge insbesondere mit Bezug auf die inhaltlichen Prioritäten auf EU – Ebene (z.B. Focus Gruppen) sowie die Prioritäten auf Landesebene (s. Ziffer 8.2.10.3.2.1), das Innovationspotential, den Praxisbezug und die aktive Mitwirkung von ldw. Unternehmen sowie die spezifische und zielgerichtete Zusammensetzung der OG im Hinblick auf das interaktive Innovationsmodell bewertet. Der Begriff Innovationspotential beschreibt, inwieweit das vorgeschlagene Projekt über bisherige Prozess-, Produkt- und/oder Verfahrensstandards hinausgehen kann und insofern eine Innovation darstellen kann. Ein Bewertungsvorschlag erfolgt durch das Innovationszentrum Niedersachsen, das in der Vergangenheit bereits Expertise bei der Bewertung von Innovationsprojekten erworben hat. Der vorgesehene Auswahlausschuss wird auf dieser Grundlage eine endgültige Bewertung vornehmen.

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %

Im Rahmen der Förderrichtlinie EIP Agri werden die jeweils gültigen Bestimmungen über staatliche Beihilfen eingehalten.
Die Zuschusshöhe beträgt:

Für EIP Projekte, die dem Artikel 42 AEUV zuzuordnen sind,

- für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit sowie für die Direktkosten der Innovationsprojekte (ohne Investitionsausgaben): 100 % der förderfähigen Ausgaben,
- für Investitionsausgaben im Bereich der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Urproduktion: 50 % der förderfähigen Ausgaben

  Für EIP Projekte, die nicht dem Artikel 42 AEUV zuzuordnen sind:

- für die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit sowie für die Direktkosten der Innovationsprojekte (ohne Investitionsausgaben): 50 % der förderfähigen Ausgaben

Investitionsausgaben außerhalb der Landwirtschaft sind nicht förderfähig.

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.3. Landschaftspflege und Gebietsmanagement

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.10.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme dient der Förderung der Zusammenarbeit von verschiedenen Akteuren im ländlichen Raum, der Effizienzsteigerung der angebotenen Fördermaßnahmen und der kooperativen Steuerung der Maßnahmenumsetzung im Hinblick auf die Pflege von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität. Zum einen soll durch die Kooperation die Akzeptanz von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen und zum anderen die Effektivität der einzelnen Förderinstrumente verbessert werden. Das Instrument trägt zur kooperativen Zusammenarbeit verschiedener Akteure im ländlichen Raum bei und verbessert so die Chancen, dass schutzwürdige Kulturlandschaften erhalten werden können. Voraussetzung dafür ist, dass sich ihre Bewirtschaftung lohnt, indem entweder marktfähige Produkte entwickelt oder bestehende Förderansätze gefunden werden und es durch Lenkung der passenden Fördermaßnahmen auf die geeigneten Flächen zu einer effizienten Umsetzung der Maßnahmen kommt. Gefördert werden zudem der Aufbau von Netzwerken zur Förderung der Landschaftspflege, Naturschutzstationen, Weideagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, in denen Landwirte, Kommunen und/oder Naturschutzverbände freiwillig und gleichberechtigt im Interesse der Landschaftspflege und des Naturschutzes zusammenarbeiten sowie kooperative Ansätze für das Management von Schutzgebieten bzw. Schutzgebietssystemen.

Gebietskulisse: Programmgebiet

8.2.10.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt

8.2.10.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

NAGBNatSchG

BNatSchG

8.2.10.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Zusammenschlüsse mehrerer Einrichtungen, Institutionen und Nutzergruppen, die durch andere

Partner unterstützt werden, insbesondere

- Kommunen und Großschutzgebietsverwaltungen
- Stiftungen, Träger der Naturparke und Naturschutzverbände
- Vereine und Zweckverbände, die im ländlichen Raum aktiv sind oder mit innovativen Projekten aktiv werden wollen
- Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser- und Bodenverbände
- Sonstige juristische Personen

8.2.10.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind

- Erarbeitung von Konzepten zur Verbesserung der Wirksamkeit von Agrarumweltmaßnahmen
- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten und die Umsetzung der geförderten Konzepte
- Projektentwicklung, Studien, Entwicklungskonzepte für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität
- Laufende Kosten der Zusammenarbeit, der Organisation, Koordination und Geschäftsführung existierender und neu gegründeter Vereinigungen/Kooperationen. Für alle indirekten Kosten kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Personalausgaben auf Grundlage von Art. 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt werden.
- Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung von Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen
- Öffentlichkeitswirksame Darstellung positiver und beispielhafter Projekte bzw. Landschaftspflegekonzepte zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Naturerbes

8.2.10.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind

- Maximale Laufzeit der Projekte von sieben Jahren
- Zusammenschluss der genannten Einrichtungen auf Grundlage eines verbindlichen Vertrags, mit dem Ziel der Planung von Konzepten und Management der Konzeptumsetzung; Zusammenschlüsse vertreten mind. zwei Seiten (Akteure aus den Bereichen Kommunen, Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette, Forstwirtschaft oder Wasser- und Bodenverbände sowie Akteure aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege); unter bestimmten Voraussetzungen auch Einrichtungen und Institutionen, die durch andere Partner unterstützt werden (Kooperationsvereinbarung, Letter of intent o.ä.)
- Nachweis des regional verankerten Antragsteller über Fachkenntnis und Erfahrungen auf dem Gebiet der Landschaftspflege oder des Naturschutzes, der Landwirtschaft sowie der Beratung und Kooperation der beteiligten Akteure
- Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

Die weitere Spezifizierung der Förderbedingungen erfolgt auf dieser Grundlage im Rahmen der

entsprechenden Förderrichtlinie.

8.2.10.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Anträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.10.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Kommunen und Großschutzgebietsverwaltungen als Begünstigten beträgt die Zuschusshöhe 100 %, bei den übrigen Begünstigten beträgt die Zuschusshöhe ausnahmsweise bei besonderem Landesinteresse 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Über das besondere Landesinteresse entscheidet das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz, für Vorhaben in Bremen der SUBV.

8.2.10.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.4. Regionalmanagement

Teilmaßnahme:

- 16.7 – Unterstützung für lokale Entwicklungsstrategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

8.2.10.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung eines 'ILE-Regionalmanagements' zielt darauf ab, die erarbeiteten strategisch-planerischen Grundlagen für ländliche Entwicklungsprozesse durch Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung von Projekten in die Realität umzusetzen. Dies kann erreicht werden durch Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale sowie Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.
Das ILEK wird im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten lokalen Entwicklungsplänen wie z. B. Dorfentwicklungsplänen abgestimmt. Der Abstimmungsprozess wird dokumentiert und ist im Regionalmanagement zu berücksichtigen.

Gebietskulisse: Programmgebiet (nur Niedersachsen)

8.2.10.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

8.2.10.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG)
- GAK-Rahmenplan
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

8.2.10.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden

8.2.10.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähige Ausgaben sind

- die Unterstützung und Umsetzung des ILEK des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch
    - Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
    - die Identifizierung und Erschließung lokaler Entwicklungspotentiale,
    - die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

Weiterhin zählen dazu

- die Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie die Teilnahme in Deutschland/Europa für die Akteure an Veranstaltungen anderer Ausrichter
- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- die Vernetzungsaktivitäten innerhalb der ILE-Regionen und mit den LEADER-Netzwerken
- Sensibilisierungskosten für das ILE-Gebiet, insbesondere zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie

8.2.10.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderbedingungen sind:

- Genehmigtes ILEK/REK
- Vergabe des ILE-Regionalmanagement an eine Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung
- Maximal ein ILE-Regionalmanagement je ausgewählter ILE-Region
- Maximale Förderdauer von sieben Jahren

8.2.10.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die eingehenden Anträge werden (nach Erfüllung der Förderbedingungen) von der Bewilligungsbehörde geprüft, anhand eines Bewertungsschemas bepunktet (Auswahlkriterien) und entsprechend ihrer Punktzahl absteigend aufgelistet (Ranking). Anträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden zusätzlich einem kommunalen Steuerungsausschuss zur Bewertung vorgelegt. Unter Berücksichtigung von dessen Empfehlungen werden die Anträge beginnend mit der höchsten Punktzahl bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Der Begleitausschuss wird vor der Festlegung der Auswahlkriterien angehört; dies gilt auch für mögliche Änderungen der Auswahlkriterien.

8.2.10.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen Kosten, bei anderen Begünstigten 75 % der förderfähigen Kosten.

Der Zuschussbetrag wird nach der Einwohnerzahl der Region gestaffelt und beträgt max. 90.000 Euro

jährlich.

8.2.10.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.1

8.2.10.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.2

8.2.10.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

siehe Kapitel d im SFC-Programm oder im PDF-Ausdruck unter 8.2.10.4.3

8.2.10.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap. e im SFC-System oder 8.2.10.5 im PDF-Ausdruck

8.2.10.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Siehe Kap. f im SFC-System oder 8.2.10.6 im PDF-Ausdruck

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme "Zusammenarbeit" die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten.

Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Begünstigten wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatenbanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur

Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 15.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien pro Fördermaßnahme festgelegt, mit denen sich vor Anwendung der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Die Anzahl der Begünstigten und der damit verbundenen Förderanträge ist verhältnismäßig gering. Im Rahmen der Antragstellung, Förderantrag und auch Auszahlung, werden dem Begünstigten alle Anforderungen deutlich dargelegt. Die Verwaltung verfügt über Checklisten in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind, so dass an dieser Stelle auf den Einsatz von IT-Systemen verzichtet werden kann. Mit dem Ziel einer stetigen Fehlerminimierung werden darüber hinaus die Bediensteten regelmäßig geschult.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung

zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 gegeben.

8.2.10.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Da mit der Durchführung des 'ILE-Regionalmanagement' Dritte vom Begünstigten beauftragt werden, stellen diese eine Rechnung als Grundlage für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Auszahlung der Förderung. Der Dritte ist zuvor über ein transparentes Auswahlverfahren unter Beachtung der nationalen, bei Erreichen entsprechender Wertgrenzen des EU-Haushalts- und Vergaberechts ausgewählt worden

8.2.10.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

-

8.2.10.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

An den Maßnahmen zu Code 16 sind immer mindestens zwei Akteure beteiligt.

Regionalmanagement

Die Zuwendung erhält die Gemeinde, der Gemeindeverband oder der Zusammenschluss regionaler Akteure, um damit einen Dritten außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Aufgabe des Regionalmanagement zu beauftragen.

Zu den Aufgaben des Regionalmanagements gehören die Prozessentwicklung und das Prozessmanagement mit allgemeinen Leistungen wie Organisation (Geschäftsstelle), Steuerung, Moderation und Evaluation im Zusammenwirken des Gruppe, der Konfliktlösung und der Gewährleistung des gegenseitigen Informationsaustausches. Im Rahmen der Konzept- und Projektentwicklung werden Projektideen der verschiedenen Akteure weiterentwickelt und konkretisiert, Leitprojekte erarbeitet, die Projektträger unterstützt und bei der Fördermittelakquise beraten sowie die Handlungsfelder überprüft, angepasst und ggf. neue entwickelt. Beispielsweise zählt dazu die Einrichtung von ländlichen Gründerzentren durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz, die Entwicklung von Wertschöpfungsketten auch durch Kooperationsförderung.

Das Regionalmanagement ist zuständig für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe, aber auch für die Vernetzung mit anderen Regionen. Es organisiert regelmäßig Treffen und bindet die WiSo-Partner und die Gemeinden intensiv ein.

8.2.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

- Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013
- Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 42-44 VO (EU) Nr. 1305/2013

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme LEADER besteht aus den vier Untermaßnahmen 19.1 'Vorbereitende Unterstützung', 19.2 'Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der LAG', 19.3 'Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG' und 19.4 'Laufende Kosten und Sensibilisierung'.

Die Umsetzung der Untermaßnahmen zielt darauf ab, den folgenden Bedarf zu decken:

- 'Bewältigung des demografischen Wandels einschließlich Erhalt der Daseinsvorsorge und Lebensqualität in den ländlichen Räumen'

LEADER wird zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse im ländlichen Raum Niedersachsens und Bremens angeboten. Dabei werden ausschließlich Mittel aus dem ELER eingesetzt. LEADER wird in den Regionen durchgeführt, die über ein Auswahlverfahren als LEADER-Region ausgewählt werden. Ziel ist, bis zu 40 LEADER-Regionen auszuwählen. Damit können rund 3 Mio. Einwohner in nahezu allen ländlichen Regionen des Fördergebietes auf die Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse zurückgreifen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Maßnahme ist eine Teilnahme am Landes-Auswahlverfahren, das als gemeinsames Verfahren für LEADER und ILE ausgeschrieben wird. Im Auswahlverfahren besteht die Möglichkeit sich ausschließlich für LEADER, für LEADER und ILE oder ausschließlich für ILE zu bewerben. Bei einer Bewerbung für beide Bereiche hat die Bewerbung für LEADER Vorrang. Die Bewerbungen werden nach Abschluss der Bewerbungsfrist von einem Gremium unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) qualitativ bewertet. Hierbei ist insbesondere ein klarer Bezug zwischen Analyse der Ausgangslage, Strategie und Handlungsfeldern sowie einem eigenständigem Profil der Region entscheidend. Die Auswahl der Gruppen erfolgt möglichst zeitnah nach der Programmgenehmigung. Als Bewerbung am Auswahlverfahren ist ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) zu erstellen. Das REK legt auch das Verfahren für die Projektauswahl und die Förderbedingungen zur REK-Umsetzung fest.

Ein wesentliches Element von LEADER ist es, mit den privaten und öffentlichen Akteuren das REK zu erarbeiten und umzusetzen. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist daher bereits in den Erarbeitungsprozess des Konzeptes einzubeziehen und arbeitet anschließend an der Umsetzung des REK mit.

Die 'Vorbereitende Unterstützung' fördert die Kosten für die Erstellung eines REK. Nach erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren und der Auswahl als LEADER-Region können die weiteren

Untermaßnahmen (19.2-19.4) in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der im REK festgelegten Entwicklungsstrategie und den beschriebenen Handlungsfeldern wählt die LAG konkrete Einzel- und Kooperationsprojekte zur Umsetzung aus. Voraussetzung zur Förderung ausgewählter Projekte ist stets, dass diese Projekte den Anforderungen von Artikel 65-71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen und damit zu den Zielen des jeweiligen REK der Region beitragen müssen. Insbesondere mit der Untermaßnahme 19.2 soll die Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) entwickelten Strategie der LEADER-Region gefördert werden. Je nach thematischer Ausrichtung des REK können auch die zur Umsetzung beantragten Vorhaben - über das gesamte Programmgebiet gesehen - ein breites Themenspektrum abdecken. Synergien zu anderen Maßnahmen des EPLR oder Maßnahmen anderer ESI-Fonds sind erwünscht. Finanzielle Grundlage für die Umsetzung des REK bildet das Kontingent der LEADER-Region. Niedersachsen verteilt an die LAG differenzierte Kontingente nach einem Fläche-Einwohner-Schlüssel. Den Regionen wird für die Förderperiode ein Kontingent von in der Regel 3,0 Mio. € öffentliche Kosten zur Verfügung gestellt. Für die Einzelfälle, in denen eine Ausnahme von den bezüglich der Einwohnerzahl festgelegten Grenzen zugelassen wird, kann auch das zur Verfügung gestellte Mittelkontingent abweichen. Das Kontingent wird der LAG sowohl in Bezug auf die gesamte Förderperiode als auch in Jahrestranchen zugeteilt. Die Vorhaben aus den REK werden im Rahmen der 'Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der LAG' und 'Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG' gefördert. Vorhaben und Betriebskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des REK und Kosten zur Sensibilisierung fördert die Untermaßnahme 'Laufende Kosten und Sensibilisierung'.

Bewilligungsbehörde für LEADER sind die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ggf. Stellungnahmen anderer Fachbehörden zur Beurteilung der Förderfähigkeit von LEADER-Projekten einholen. Die Förderwürdigkeit ist dabei nicht zu prüfen, diese Festlegung erfolgt mit der Projektauswahl durch die LAG.

In der Förderperiode 2014-2020 wird das Förderspektrum für LEADER unabhängig von den Mainstream-Maßnahmen definiert. Damit sind grundsätzlich Projekte möglich, die sich inhaltlich mit den Zielsetzungen einzelner Mainstream-Maßnahmen decken. Entscheidungsgrundlage für die Förderfähigkeit von Projekten aus LEADER ist das jeweilige REK der Region. Eine Förderung erfolgt allerdings nur, wenn die Umsetzung über LEADER einen Mehrwert gegenüber der Mainstreamförderung darstellt. Zur Abgrenzung erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren. Durch diese Vorgaben wird eine Doppelförderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Gebietskriterien LEADER-Regionen

Entscheidend für die räumliche Abgrenzung von LEADER-Regionen ist die Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht (nicht die Verwaltungsgrenzen)

Die LEADER-Regionen haben in der Regel eine Bevölkerung von mind. 40.000 und maximal 150.000 Einwohnern. In Einzelfällen können bei nachvollziehbarer Begründung zur Über-/ Unterschreitung Ausnahmen gemacht werden. Die Bevölkerungszahl von 30.000 Einwohnern darf dabei nicht unterschritten werden. Ausnahmen können insbesondere durch historisch gewachsene Strukturen oder naturräumliche Gegebenheiten begründet werden. Über die Zulassung einer Ausnahme entscheidet die Verwaltungsbehörde im Einzelfall im Rahmen des Auswahlverfahrens.

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Die LAG ist Träger des REK und verantwortlich für dessen Erstellung und Durchführung.

Die LAG benötigt eine den eigenen Aufgaben angepasste Rechtsform.

Regionalentwicklung im Sinne von LEADER ist eine Querschnittsaufgabe. Dafür ist es unabdingbar, dass die LAG eine für die Region repräsentative Zusammensetzung aus öffentlichen und privaten Akteuren gewährleistet. Im Einzelnen gilt:

- Die Mitglieder der LAG sind in der LEADER-Region ansässig oder dafür zuständig. Zumindest auf der Ebene der Entscheidungsfindung stellen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mind. 50 % der lokalen Partnerschaft. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums soll auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht genommen werden.
- Ein Vertreter des örtlich zuständigen ArL ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der LAG.
- Die LAG bzw. die LAG-Mitglieder müssen ausreichende Kapazitäten zur Umsetzung der Aufgaben der LAG haben.
- Die LAG gibt sich eine Geschäftsordnung bzw. Satzung oder eine vergleichbare Grundlage für ihre Arbeit. Darin ist u.a. festzulegen, dass bei jeder Entscheidung ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe "Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft" im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Auch der Fall der Verhinderung eines Vertreters ist zu regeln und Interessenkollisionen von LAG-Mitgliedern auszuschließen.
- Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Voraussetzung für die Förderung einzelner Projekt zur Umsetzung des REK. Dies gilt nicht für LAG-eigene Projekte.

Für alle Projekte (auch LAG eigene Projekte) sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten die "Mehrheitlichen Empfehlungen der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium" zu beachten.

In den Küstenregionen Niedersachsens, in denen auch FLAG im Sinne des EMFF gebildet werden können, ist durch die LAGn eine Abstimmung zu möglichen Synergien und erforderlichen Abgrenzungen sicher zu stellen und im REK sind deshalb Aussagen zum vorgesehenen Abstimmungsmechanismus aufzunehmen.

Beitrag zu den Fokus Areas

Fokus Area 6B

LEADER ist eine erprobte Methode, um lokale Partner und Akteure aus der Zivilgesellschaft und der lokalen Wirtschaft in die Entwicklung und Umsetzung lokaler Strategien einzubeziehen. Der Bottom-up-Ansatz hilft, nachhaltige Entwicklungen in den Regionen voranzutreiben und zu verbessern. Hierin ist das Schwerpunktziel von LEADER zu sehen. Durch die Konzentration auf ein begrenztes Gebiet kann unter Mitverantwortung verschiedener Interessengruppen aus der Bevölkerung ein größerer Nutzen erzielt werden. Durch Vernetzung der Regionen untereinander werden ein voneinander Lernen und die Entwicklung neuer Denk- und Handlungsweisen unterstützt.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

LEADER leistet in seiner Gesamtheit einen Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen. Die Erfahrungen der letzten Förderperiode haben gezeigt, dass gerade Projekte zur Eindämmung des Klimawandels in den LAGn einen herausragenden Stellenwert haben. Projekte zur Ressourceneffizienz z. B. sind ebenso denkbar wie Projekte zur Sicherung der Biodiversität.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. LEADER 'Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der LAG'

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Auf der Grundlage der im genehmigten REK der jeweiligen LEADER-Region beschriebenen Handlungsfelder wählt die LAG konkrete Einzelprojekte für die Umsetzung aus.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind öffentliche, private juristische und natürliche Personen.

Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1b) VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Nach den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode ist zu erwarten, dass die auf der Grundlage eines REK umgesetzten Projekte durch die aktive Einbeziehung der lokalen Akteure und die im REK entwickelten spezifischen Lösungen für Bedarfe der jeweiligen Region einen Mehrwert gegenüber in anderen Maßnahmen umgesetzten Einzelprojekten haben.

Sachleistungen im Sinne des Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/20113 sind unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig.

Weitere ggf. einschränkende Konkretisierungen können durch die LAG im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden sollen Vorhaben zur Umsetzung der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) der jeweiligen LEADER-Region entwickelten Strategie.

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Auswahl der Region im LEADER-Auswahlverfahren und ein positiver Beschluss der LAG zum Projekt.

Die Förderung - auch innovativer Projekte - erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen REK.

Die Gebietskulisse für die Umsetzung des REK ist der ländliche Raum Niedersachsens und Bremens. Vorhaben außerhalb der Regionsgrenzen im ländlichen Raum werden gefördert, sofern die Wirkung sich weitestgehend in der LEADER-Region entfaltet.

Soweit beihilferelevant müüsen alle LEADER-Projekte die de-minimis-Regelung befolgen, soweit nicht Projekte auf der Grundlage anderer in diesem EPLR programmierten Maßnahmen umgesetzt werden und diese gesondert notifiziert wurden.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgt eigenständig durch die LAG, diese legt im REK die

Auswahlkriterien fest.

Die fördertechnische und finanzielle Abwicklung der Projekte erfolgt über die zuständige Bewilligungsbehörde.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 %, bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.3.2. LEADER 'Vorbereitende Unterstützung'

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) einschließlich begleitender Veranstaltungen zu Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsarbeit. Die Untermaßnahme beinhaltet den Kapazitätsaufbau sowie die Schulung und Vernetzung im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie.

Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme am Auswahlverfahren erfolgreich ist.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Lokale Aktionsgruppen (bestehende und sich im Rahmen einer Bewerbung im Auswahlverfahren neu konstituierenden LAGn)
- Von der Lokalen Aktionsgruppe (bestehende und sich im Rahmen einer Bewerbung im Auswahlverfahren konstituierenden LAGn) beauftragte Partner oder Stellen

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind mit der Erarbeitung des REK verbundene Ausgaben des Projektträgers einschließlich der

Ausgaben für die notwendige Beteiligung der einzelnen Interessengruppen aus der Bevölkerung.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die REK werden für Regionen innerhalb der Gebietskulisse 'Ländlicher Raum' in Niedersachsen erstellt.

Die Förderung erfolgt einmalig innerhalb der Förderperiode.

Die REK-Erstellung wird ab offiziellem Start des LEADER/ILE- Auswahlverfahren gefördert.
Hinsichtlich der Höchstbeträge der Förderung werden gestaffelte Obergrenzen festgelegt, die sich an der Erfahrung der Regionen orientieren, mit drei Unterteilungen:

- Entwicklungskonzepte von Regionen für die bislang weder ein REK noch ein ILEK vorliegt
- Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein ILEK vorhanden ist
- Entwicklungskonzepte, wenn für die Region bereits ein REK nach LEADER (aus der Förderperiode 2007-2013 oder LEADER+) vorhanden ist

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Ein Konzept muss für eine Förderung eine im Auswahlverfahren festzulegende Mindestpunktzahl/Mindeststandard erreichen (Qualitätskriterium). Alle Konzepte, die dies erfüllen, werden gefördert

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 % bzw. bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.

Abhängig von der Erfahrung der Region im Bereich LEADER werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

- Max. 75.000 € für die erstmalige Erarbeitung (neue Region)
- Max. 50.000 € für Fortschreibung eines ILE-Konzeptes aus der vorhergehenden Förderperiode
- Max. 35.000 € für Fortschreibung eines LEADER-Konzeptes oder LEADER+-Konzeptes aus einer vorhergehenden Förderperiode

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.3.3. LEADER 'Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG'

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.11.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Kooperationsprojekte (Kosten für a) Vorbereitung und b) Umsettzung) im Rahmen der Strategie für lokale Entwicklung. Kooperationsprojekte können mit Partnern innerhalb der unten genannten Gebietskulisse und auch mit Partnern außerhalb dieser Kulisse durchgeführt werden. Dabei ist zwischen überregionalen (innerhalb Deutschlands) und transnationalen Kooperationen (mit anderen Mitgliedstaaten oder ggf. Drittländern) zu unterscheiden. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die LAG.

Kooperationsprojekte können unter Beteiligung mehrerer LAG, aber auch zusammen mit anderen gleichgearteten Regionen vorbereitet und umgesetzt werden. Bei Kooperationsprojekten mit anderen Partnern als LEADER-Regionen (z.B. ILE-Regionen) liegt die Federführung bei der LEADER-Region.

Das jeweilige REK der Region legt fest, welche Bedingungen für Kooperationen, z.B. hinsichtlich der Auswahlkriterien, gelten. Zudem legt es die Förderbedingungen fest.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

8.2.11.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind öffentliche, private juristische und natürliche Personen (einschl LAGn).

Darüber hinaus können weitere Einschränkungen im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.3.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1c VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013. Anbahnungskosten sind förderfähig, sofern diese auf die Entwicklung einer konkreten Projektidee und Zusammenarbeit zielen.

Sachleistungen im Sinne des Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/20113 sind unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig.

Weitere ggf. einschränkende Konkretisierungen können durch die LAG im jeweiligen REK festgelegt werden.

8.2.11.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Auswahl der Region im LEADER-Auswahlverfahren und ein positiver Beschluss der LAG zum Projekt.

soweit beihilferelevant müssen alle LEADER-Projekte die de-minimis-Regelungen befolgen, soweit nicht Projekte auf der Grundlage anderer in diesem EPLR programmierten Maßnahmen umgesetzt werden.

Weitere Förderbedingungen legt ggf. das jeweilige REK fest.

8.2.11.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der umzusetzenden Projekte erfolgt eigenständig durch die LAG, diese legt im REK die Auswahlkriterien fest.

Die fördertechnische und finanzielle Abwicklung der Projekte erfolgt über die zuständige Bewilligungsbehörde.

8.2.11.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 %, bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.11.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.2

8.2.11.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.3

8.2.11.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.3.4. LEADER : 'Laufende Kosten und Sensibilisierung'

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.11.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden Betriebskosten der LAG und Sensibilisierungsaufwendungen der zugehörigen LEADER-Region, insbesondere zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie und die Projektentwicklung.

Gebietskulisse: ländliches Gebiet

8.2.11.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt

8.2.11.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Je nach thematischer Ausrichtung des Vorhabens gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorgaben des Vergaberechts.

8.2.11.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind

- Lokale Aktionsgruppen
- Von der Lokalen Aktionsgruppe beauftragte Partner oder Stellen

8.2.11.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1d und e VO (EU) Nr. 1303/2013 auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Weitere ggf. einschränkende Konkretisierungen können durch die LAG im jeweiligen REK festgelegt werden.

Förderfähig sind

- Personal- und Sachkosten des Regionalmanagements und einer Geschäftsstelle

- Öffentlichkeitsarbeit
- Schulungen bzw. Teilnahme an Schulungen
- Veranstaltungen, Messen
- Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke
- Sensibilisierungskosten für das Gebiet der LAG, insbesondere zur Information über die lokale Entwicklungsstrategie und Projektentwicklung
- Weiterentwicklung des REK insbesondere im Rahmen einer Selbstevaluierung

Sachleistungen im Sinne des Art. 69 VO (EU) Nr. 1303/20113 sind unter den dort genannten Voraussetzungen förderfähig.

Für den Bereich der Personalkosten des Regionalmanagements (einschließlich Geschäftsstelle) werden die indirekten Personalkosten mit 15 % der direkten Personalkosten als Pauschalsatz festgelegt und abgerechnet.

8.2.11.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Auswahl der Region im LEADER-Auswahlverfahren und ein positiver Beschluss der LAG zum Projekt, soweit die LAG nicht selbst Projektträger ist. Das zu fördernde Projekt muss den unter Kapitel 8.2.11.3.4.5 (förderfähige Kosten) genannten Kategorien zuzuordnen sein.

Für die 'Laufenden Kosten und Sensibilisierung' dürfen maximal 25 % des LAG-Kontingentes eingesetzt werden.

8.2.11.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Für die Maßnahme müssen keine Auswahlkriterien angewandt werden.

8.2.11.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der EU-Beteiligungssatz beträgt 80 %.

Die Zuschusshöhe beträgt bei öffentlichen Projektträgern bis zu 100 %, bei sonstigen Projektträgern bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben

8.2.11.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Siehe Kap d in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.4.1

8.2.11.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Siehe Kap e in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.5

8.2.11.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Siehe Kap. f in SFC-Programm oder entsprechend im PDF-Ausdruck unter Kap. 8.2.11.6

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission sieht für die Maßnahme 'Unterstützung für die lokale Entwicklung' die nachfolgend aufgeführten möglichen Fehlerquellen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Gem. § 98 GWB müssen oberhalb der Schwellenwerte private Begünstigte das Vergaberecht einhalten, wenn sie im Sinne der Auftragsvergabe als öffentliche Auftraggeber gelten.

Hierzu gehören u.a. nach § 98 Nr. 2 GWB juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Verbände), die mit dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die privaten Begünstigten nicht als öffentliche Antragsteller und müssen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung zum Vergaberecht beachten. Das Risiko besteht somit in der nicht korrekten Anwendung der vielfältigen und dann entsprechenden Vorschriften.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Antragstellung zur Bewilligung und zur Auszahlung müssen vom Begünstigten Kosten dargelegt und nachgewiesen werden. Die Verwaltung ist verpflichtet die Plausibilität und auch Angemessenheit dieser Kosten zu prüfen und zu bewerten. Das Risiko steigt, wenn nicht geeignete Methoden und/oder keine entsprechenden Systeme eingesetzt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Durch die verschiedenen und vielfältigen Schritte, die im Rahmen des Antrags- und

Bewilligungsverfahrens erforderlich sind, wie auch die umfassenden Vorschriften, wird ein erhöhtes Risiko für fehlerhaftes Handeln sowohl beim Begünstigten wie auch bei der Verwaltung gesehen.

Auswahl der Empfänger (R7)

Innerhalb einer Fördermaßnahme können unterschiedliche Begünstigte mit unterschiedlichen Vorhaben Anträge auf Förderung stellen. Diese Begünstigten mit ihren Förderanträgen werden in einer bestimmten Reihenfolge anhand definierter Kriterien sortiert, um im Anschluss über eine mögliche Bewilligung zu entscheiden. Werden diese Auswahlkriterien den Begünstigten im Voraus nicht mitgeteilt und auch nicht gleichmäßig angewandt, mangelt es an der erforderlichen Transparenz und evtl. auch Gleichbehandlung.

IT-Systeme (R8)

Die Abwicklung der Maßnahme erfordert viele unterschiedliche Schritte von der Antragstellung, über die Antragsbearbeitung bis zur Auszahlung. Auf Grund der Vielfältigkeit der Arbeitsschritte wird an dieser Stelle eine Fehlerquelle sowohl für den Antragsteller, als auch für die Verwaltung gesehen.

Zahlungsanträge (R9)

Der Begünstigte muss seinen Zahlungsantrag vollständig und korrekt ausgefüllt einreichen. Weiterhin hat er, soweit erforderlich, weitere umfassende Belege vorzulegen. Vor der Auszahlung müssen die entsprechenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen vollständig und korrekt abgeschlossen sein. Das Risiko besteht durch fehlende oder nicht korrekte Angaben der Empfänger wie auch durch fehlerhaftes Handeln der Verwaltung.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die identifizierten Fehlerquellen werden die folgend genannten Gegenmaßnahmen ergriffen um eine Reduzierung der Fehler zu erreichen.

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Der Antragsteller wird im Förderbescheid auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen. Die Bediensteten werden regelmäßig geschult und durch Checklisten, Leitfäden usw. in der Prüftätigkeit unterstützt. Für private Begünstigte, die Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben, wurde zur Vereinfachung des Landesvergaberechts eine Ausnahmereglung erlassen, die sie verpflichtet, drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern. Durch die stetige Weiterentwicklung der genannten Unterlagen und Sensibilisierung der Bediensteten wird das Fehlerrisiko

verringert.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle werden Referenzwerte u.a. für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen entnommen. Hierzu zählen z.B. kommerzielle Baupreisdatenbanken und vergleichbare Veröffentlichungen. Weiterhin erfolgt, sofern vorliegend, eine Prüfung anhand von vergleichbaren Angeboten. Diese Prüfungen sind Bestandteil der Checklisten zur Verwaltungskontrolle, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Durch diese Maßnahmen wird das genannte Risiko verringert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Kap. 15.1.2 wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in seinen Grundzügen beschrieben. Im Rahmen der Antragsunterlagen wie auch in den Bescheiden werden dem Begünstigten Hilfestellungen und Erläuterungen gegeben. Zur Unterstützung der Verwaltung stehen Checklisten und Leitfäden zur Verfügung. Eine ständige Qualitätssicherung deckt Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten zusätzlich auf und ermöglicht diese zu beheben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Voraussetzungen zum Antragsverfahren werden in Förderrichtlinien beschrieben. Außerdem werden Auswahlkriterien durch die LAG festgelegt, mit denen sich vor Anwendung durch die LAG der Begleitschuss befasst. Die Richtlinien und Auswahlkriterien werden veröffentlicht. Anträge auf Förderung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Stichtag zu stellen sind, werden alle demselben Auswahlverfahren unterworfen. Durch diese Maßnahmen werden die erforderliche Transparenz und auch eine Gleichbehandlung im Rahmen der Auswahl von Vorhaben geschaffen.

IT-Systeme (R8)

Der Verwaltung wird für die Antragsbearbeitung, Bewilligung und auch Auszahlung ein IT-System mit umfassenden Plausibilitätsprüfungen zur Verfügung stehen. Die Bediensteten werden regelmäßig in der Anwendung der IT-Systeme durch Dienstbesprechungen instruiert und es wird die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen geben. Darüber hinaus stehen Handbücher und Leitfäden zur Verfügung. Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und weiterentwickelt werden.

Zahlungsanträge (R9)

Dem Begünstigten werden von der Verwaltung verständliche Vordrucke zur Beantragung der Auszahlung zur Verfügung gestellt. Zur Prüfung verfügt die Verwaltung über Checklisten, in denen die einzelnen zu prüfenden Punkte aufgeführt sind. Die Dokumentation erfolgt innerhalb dieser Listen. Im Rahmen dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind um das Fehlerrisiko zu minimieren.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Im Rahmen der Maßnahmebetrachtung und –gestaltung wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der vorherigen Förderperiode ausgewertet und berücksichtigt. Darüber hinaus wurden, soweit vorhanden die Aktionspläne und Audits in Zahlstellen mit zu Grunde gelegt. Durch dieses Erkenntnisse und die genannten Gegenmaßnahmen werden die aufgezeigten Risiken minimiert. Weiterhin wurde an unterschiedlichen Stellen dargelegt, dass ein stetiger Optimierungsprozess stattfindet. Dies gilt insbesondere bei dieser Maßnahme, da LEADER in dieser Förderperiode als komplett eigenständige Maßnahme ausgeprägt wird und die Erfahrungen in die Ausgestaltung einfließen werden Insgesamt ist somit die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme nach Art. 42/44 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 32ff VO (EU) Nr. 1303/2013 gegeben.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

-

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 VO (EU) Nr. 1303/2013 werden vollständig angeboten. Eine Beschreibung ist in den Untermaßnahme 19.1 bis 19.4 erfolgt.

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 VO (EU)

1305/2013 im EPLR nicht angeboten wird.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Entfällt, da die Vorhaben vom Entscheidungsgremium der LAG ausgewählt werden

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

In verschiedenen Veranstaltungen in den Jahren 2013 und 2014 wurden die potenziellen Bewerber über die Rahmenbedingungen für LEADER allgemein und insbesondere über die LEADER-Mindestanforderungen umfassend informiert. Mit einer Presseinformation am 06.06.2014 wurde das Auswahlverfahren mit einem Aufruf, lokale Entwicklungsstrategien für die Förderperiode 2014 – 2020 zu erstellen, offiziell gestartet. Zeitgleich wurden die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAGn gem. Art. 33 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 bekannt gegeben. Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Strategien. Die Auswahlkriterien gelten einheitlich für alle potenziellen Bewerber.
Der Zeitraum vom offiziellen Start des Auswahlverfahrens bis zum Abgabetermin für die LEADER-Entwicklungsstrategien am 10.01.2015 beträgt damit ca. sieben Monate. Alle zum Abgabetermin eingereichten LEADER-Entwicklungskonzepte werden auf Basis der Auswahlkriterien durch ein externes Gremium unter Beteiligung der ELER-Verwaltungsbehörde geprüft und bewertet. Entsprechend dieses Rankings erfolgt die Auswahl für die Förderung der LEADER-Regionen. Die einzelnen Schritte der Bewertung der eingereichten Unterlagen soie deren zeitliche einordnung sind in der nachstehenden Grafik dargestellt.

Eckpunkte und Zeitplan zum LEADER-ILE-Auswahlverfahren

bis 10.01.2015	Einreichung der Bewerbungsunterlagen fertige Konzepte (REK, ILEK) als Papier und Datei formlose Erklärung zu den Varianten
30.01.2015	Abschluss der formalen Prüfung der Konzepte ggf. Nachlieferungen innerhalb 7 Werktagen möglich Weiterleitung der Konzepte an ML (ein Exemplar verbleibt beim ArL)
1. Februarwoche	Weiterleitung der Konzepte an Bewerter durch ML
bis Mitte März	Abschluss der qualitativen Bewertung aller Konzepte durch zwei Bewerter 1. Bewertung durch ArL + 2. ML bzw. externe Bewerter
bis Ende März	ggf. Klärung offener Punkte, stark abweichender Bewertungen (bilateral)
16. KW	voraussichtlich Auswahl der Regionen abgeschlossen eintägiger Auswahlworkshop für "kritische" Konzepte

Zeitplan zum LEADER-Auswahlverfahren

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Die Regionen sollen in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht homogen sein. Um dies zu gewährleisten, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 6 VO (EU) 1303/2013 ausnahmsweise eine Bevölkerung von mehr als 150.000 Einwohnern zulassen. Die Gründe für eine solche Ausnahme sind im Regionalen Entwicklungskonzept der Region nachvollziehbar darzustellen.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des

federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

CLLD wird in Niedersachsen nicht als Multifondsansatz, sondern ausschließlich im ELER als LEADER durchgeführt. Die Regionalen Entwicklungskonzepte zu LEADER berücksichtigen übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene (z.B. Europa 2020, Partnerschaftsvereinbarung, EPLR NDS/HB, Raumordnung) und sind mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in den jeweiligen Regionen abzustimmen. Im Geltungsbereich des EMFF (niedersächsischer Küstenraum) wird in der Strategie der LAG auch das Zusammenspiel mit möglichen FLAGs beschrieben.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Vorschusszahlungen werden nicht angeboten.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Jede LAG bestimmt ein Entscheidungsgremium. Das Entscheidungsgremium der LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von der LAG festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und trifft den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien und die Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 VO (EU) Nr. 1305/2013 sind nicht erforderlich, da diese

Maßnahme im EPLR nicht unterstützt wird. Im Übrigen wird auf Kapitel 15.4 verwiesen.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Förderzweckes nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z.B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objektes liegt (z.B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

Gegenstände, deren Beweglichkeit bzw. Standortveränderung durch die Art des Gegenstandes oder dessen Nutzung eingeschränkt ist (z.B. Draisinen auf stillgelegten Bahnstrecken) oder der Standort ermittel-/nachweisbar ist (z.B. durch feste Fahrtrouten, Fahrpläne, Fahrtenbücher, GPS-Sender) werden unbeweglichen Gegenständen gleichgesetzt.

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmlenkung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Evaluationsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten von PFEIL. Gem. Art. 66 (1)e VO (EU) Nr. 1305/2013 hat die Verwaltungsbehörde (VB) dafür zu sorgen, dass der Bewertungsplan gem. Art. 56 VO (EU) Nr. 1303/2013 eingeführt wird.

Der Bewertungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Daten, die zur Programmsteuerung und für die jährliche Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten Durchführungsberichte in den Jahren 2017 und 2019 und der Ex post-Bewertung sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.

Mit der Planung der Bewertungsaktivitäten wird sichergestellt, dass das EPLR auf der Grundlage der Begleitaktivitäten einer Bewertung unterzogen wird. Dafür müssen die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format und Qualität geliefert werden. Ziel ist es, dass Bewertungsergebnisse termingerecht zur Verfügung gestellt werden können, um diese in die Programmsteuerung einspeisen zu können.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass 2017, 2019 und 2024 Bewertungsergebnisse gem. bestehendem Regelwerk vorliegen, so dass auf EU-Ebene eine Aggregation der Schlüsselinformationen vorgenommen werden kann.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 und 74 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 wachen die VB und insbesondere die Niedersächsische Staatskanzlei (StK) und der Begleitausschuss (BA) über die Qualität der Umsetzung des EPLR anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren. Es ist vorgesehen, die Programmsteuerung und die Evaluierung des EPLR stärker miteinander zu verzahnen und eine für alle beteiligten Akteure, Programmsteuerer und politischen Entscheidungsträger nachvollziehbare Transparenz über Inhalte und Prozessabläufe von Monitoring und Evaluierung (M+E) darzustellen.

Daten und Informationen sind wesentliche Grundlagen für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von M+E sowie Programmsteuerung.

Organisationsaufbau und Zuständigkeiten im Monitoring

Das Monitoring besteht in der Überwachung der Programmumsetzung und -fortschritte anhand von Indikatoren. Im Rahmen des Monitorings werden Finanz-, Output- und Zielindikatoren erfasst, ausgewertet und analysiert. Sie geben Auskunft darüber, ob die im Programmplanungsdokument gesetzten Ziele erreicht werden. Sie bilden die Grundlage für die jährlich zu erstellenden Durchführungsberichte. Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 VO (EU) Nr. 1305/2013 werden von 2016 bis einschließlich 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission (KOM) jeweils bis zum 30.06. vorgelegt. Sie enthalten u.a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der Durchführungsbericht, dessen Struktur kommissionsseitig vorgegeben ist, beinhaltet auch noch weitere Informationen, die für die Beurteilung der Programmumsetzung erforderlich sind und eine wesentliche Grundlage bilden, um ggf. Programmanpassungen vorzunehmen.

Für die erweiterten Jahresberichte sind zusätzliche Informationen seitens der Evaluation erforderlich, die in Abb. 9-1 kurz dargestellt sind. Der Bewertungsplan ist so angelegt, dass die erforderlichen Zuarbeiten termingerecht erfolgen, soweit der Umsetzungsstand des Programms dies ermöglicht. Abb. 9-1 stellt den Organisationsaufbau und die Zuständigkeiten im Monitoring dar.

Der zentrale Akteur im Monitoringsystem ist die VB, die im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) angesiedelt ist. Sie überwacht die Verfahren der Datenerhebungen und erstellt die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte einschließlich der tabellarischen Anhänge. Dabei kann sie sich der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen. Die aus der Begleitung gewonnenen Erkenntnisse werden für die Programmsteuerung genutzt.

Die jährlichen Durchführungsberichte und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen werden auf dem BA vorgestellt und diskutiert. Eine grundsätzliche Aufgabe dieses Gremiums ist es, über die leistungsfähige und wirksame Umsetzung des EPLR zu wachen. Um dies sicherzustellen, diskutiert und überprüft der BA die Tätigkeiten und Ergebnisse des Monitorings und der Evaluierung und nutzt diese für seine Aufgabenstellung. So werden dem BA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die KOM zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BA wird die Aufgaben entsprechend Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 74 VO (EU) Nr. 1305/2013 wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten (vgl. Kap. 15).

Am Monitoring sind weitere wichtige Akteure beteiligt. Dazu gehören zunächst die Fachreferate (FR). Zu den FR zählen aus den Obersten Landesbehörden die Fachreferate des ML, des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) in Niedersachsen sowie der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bzw. der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBVE) in Bremen, und deren nachgeordnete Bereiche. Sie begleiten kontinuierlich die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen aus fachlicher Sicht. Sie liefern sowohl Daten und Analysen an das Monitoring, wie auch weitere Daten an die Evaluation. Sie nutzen die M+E-Ergebnisse zur Überprüfung ihrer Maßnahmen und entwickeln bei Bedarf auf dieser Grundlage Vorschläge zu Maßnahmenanpassungen.

Die Zahlstelle (ZS) hat eine zentrale Funktion bezüglich der Monitoringdaten. Sie ist zuständig für das Datenbankmanagementsystem, in dem alle Maßnahmen und Teilmaßnahmen von PFEIL abgebildet sind und mit dem die wesentlichen Daten für die Füllung der Monitoringtabellen geliefert werden. Flächenbezogene Daten, die zum Teil (z.T.) spezifische Berechnungen erforderlich machen, werden vom Servicezentrum

Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) bereitgestellt.

Die Zuständigkeit für den Bereich der Evaluierung ist von der VB auf die StK, Referat 403 übertragen worden. Daher liefert sie gemeinsam mit dem externen Evaluator die erforderlichen Informationen für die Ausarbeitung des Kapitels zum Bewertungsplan im Durchführungsbericht. Im Durchführungsbericht geht es v.a. um eine Darstellung der Evaluationsaktivitäten und –ergebnisse sowie ihres Follow-up. In den erweiterten Durchführungsberichten sind umfangreichere Zuarbeiten seitens der Evaluation erforderlich. 2017 müssen zusätzlich erste Ergebnisse dargestellt werden. In 2019 sind erste Wirkungen abzubilden auf die Programmziele, die Ziele der GAP und EU 2020.

Organisation und Zuständigkeiten im Datenmanagement und der -bereitstellung

Monitoring
Ausgangspunkt zur Sammlung der erforderlichen Monitoringdaten sind die Begünstigten. Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens liefern sie personen- und projektbezogene Daten. Im Zuwendungsbescheid werden sie darauf hingewiesen, dass diese Daten für Zwecke des Monitorings (und der Evaluierung) genutzt werden. Die Daten werden von der Bewilligungsstelle an die Zahlstelle übermittelt, die die Daten sowohl für die Zahlung und Buchung weiterverarbeitet als auch in das Monitoring-System einspeist. Weitere Akteure, die Daten bereitstellen, sind bspw. die Statistikämter. Deren Daten werden für die Berechnung der Zielerreichung benötigt. U.a. sind sie unterstützend dabei tätig, die Kontextdaten, die im jährlichen Durchführungsbericht dargestellt werden, bereit zu stellen (s. Abb. 9-2).

Evaluierung
Die disaggregierten Daten aus dem Monitoring werden den externen Evalutoren zur Verfügung gestellt. Die Monitoringdaten bilden nur einen Ausschnitt dessen, was an Sekundärdaten im Rahmen der Evaluierung eingesetzt wird (s. Abb. 9-2). Zur Schließung von Datenlücken nehmen die Evaluatoren eigene Primärdatenerhebungen vor.

Organisation und Zusammenarbeit in der Evaluierung
Die StK ist für die Konzeption, Vergabe, Steuerung und Koordination der Evaluierungstätigkeiten zuständig (s. Abb. 9-3). Sie informiert über die Ergebnisse der Evaluierung. Sie überwacht die Verfahren der Datenerhebungen und Bewertungsmethoden. Sie prüft die Einhaltung des Bewertungsplans und gibt Informationen über die durchgeführten Tätigkeiten des Bewertungsplans für die jährlichen Durchführungsberichte mit Unterstützung eines externen, unabhängigen Evaluators. Durch die Verankerung der Evaluierung in der StK im Referat Koordinierung der EU-Fonds EFRE, ESF und ELER werden Austausch und Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplans und der -aktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt. Darüber hinaus nimmt die Verwaltungsbehörde des EFRE/ESF auch an den BA-Sitzungen teil.

Zur Unterstützung ihrer Aufgaben richtet die StK einen Lenkungsausschuss ein, in dem neben der VB auch noch ausgewählte Fachreferate und die Evaluatoren vertreten sind. Der Lenkungsausschuss wird über die Umsetzung des Bewertungsplans informiert. Er nimmt eine beratende Funktion ein.

Auf den BA-Sitzungen wird in regelmäßigen Abständen über Evaluierungsaktivitäten und deren Ergebnisse berichtet und diskutiert. Da Evaluierung ein Teil des jährlichen Durchführungsberichts ist, beschließt der BA automatisch auch über die Umsetzung des Bewertungsplans.

Wichtig für das Follow-up der Ergebnisse der Evaluierung sind die Stk, VB und FR. Diese nutzen die Evaluierungsergebnisse für ihre Programm- und Maßnahmensteuerung und entscheiden darüber, in welcher

Form der Evaluierung gefolgt werden kann.

Die Evaluatoren werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gewonnen. Gem. der Terms of Reference unterbreiten sie ein Angebot für die Evaluierung. Im Rahmen der Evaluierung arbeiten sie eng mit der StK, dem dort angesiedelten Lenkungsausschuss, der VB und den FR zusammen. Dazu gehört es, dass sie zu Beginn Vorschläge unterbreiten, wie insb. die Querschnittsziele bestmöglich zu evaluieren sind. Des Weiteren gehört es zu ihren Aufgaben, den BA über die Evaluierungsaktivitäten und –ergebnisse zu informieren. Sie nutzen die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen und ergänzen sie durch eigene Daten. Zur Auswertung nutzen sie bewährte methodische Verfahren, ganz wesentlich sind die zielgruppengerechte Aufbereitung der Ergebnisse der Evaluierung und deren Kommunikation.

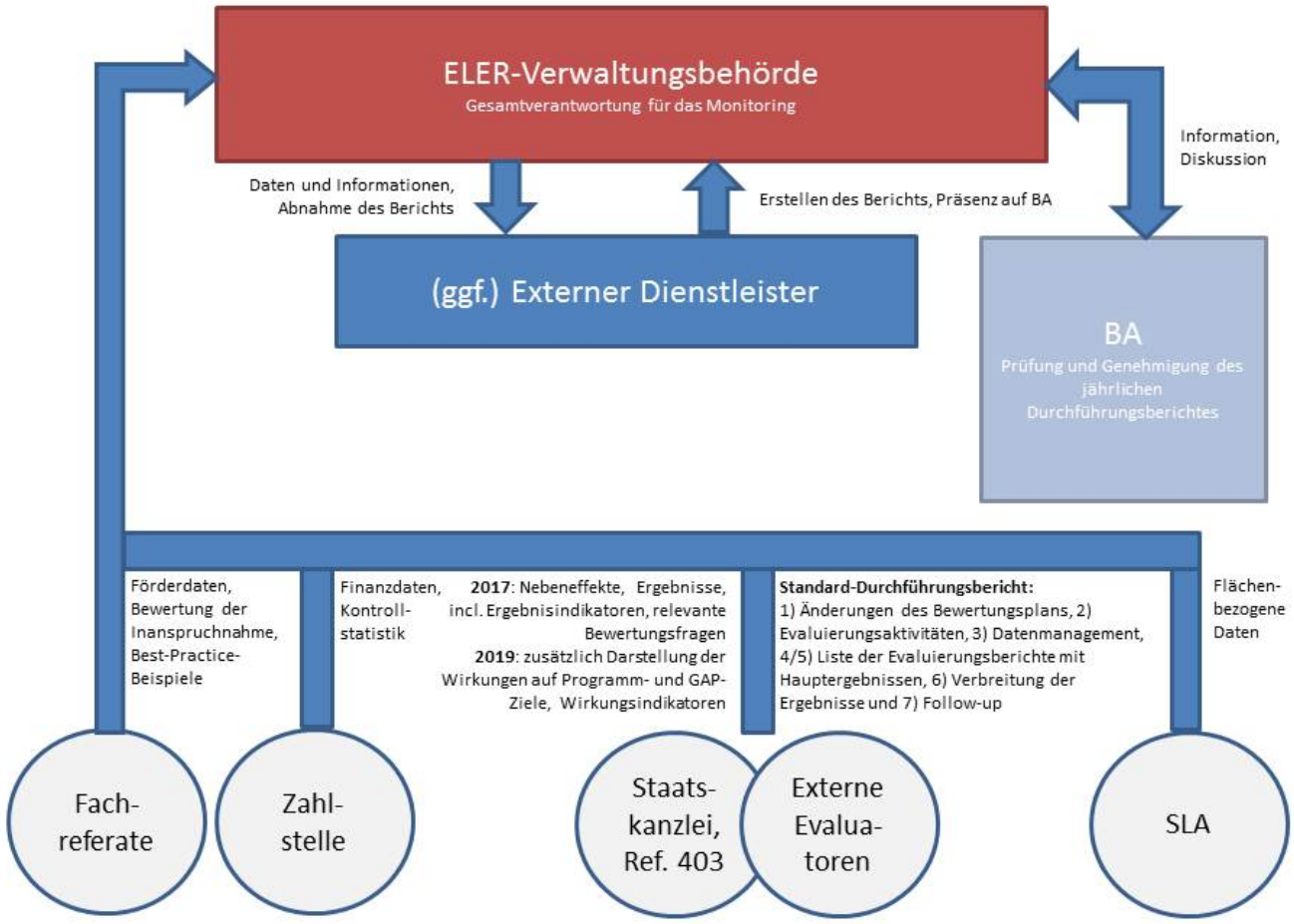

Abb. 9-1 Organisationen und Zuständigkeiten im Bereich des Monitorings

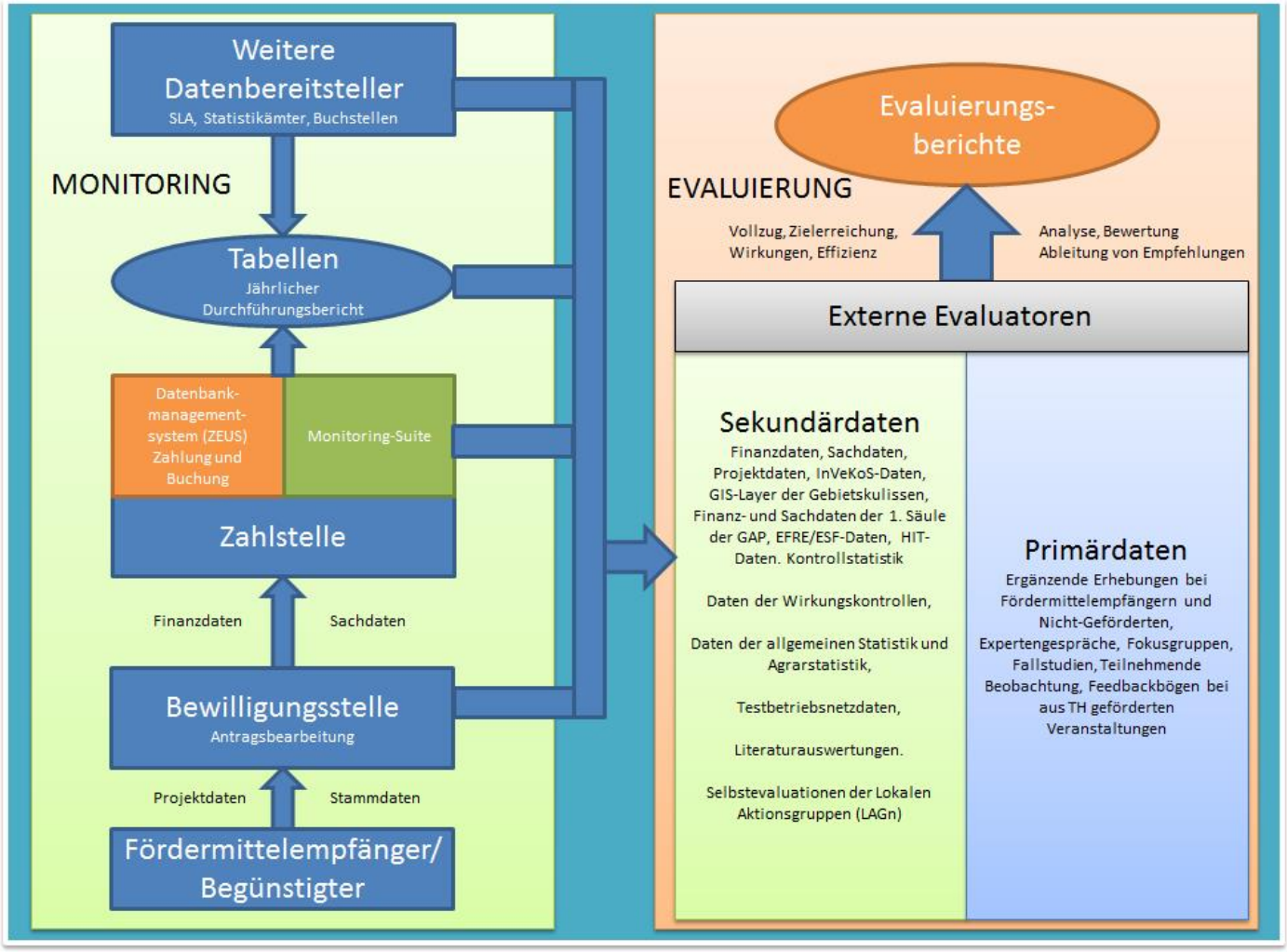

Abb. 9-2 Datenmanagement und Bereitstellung

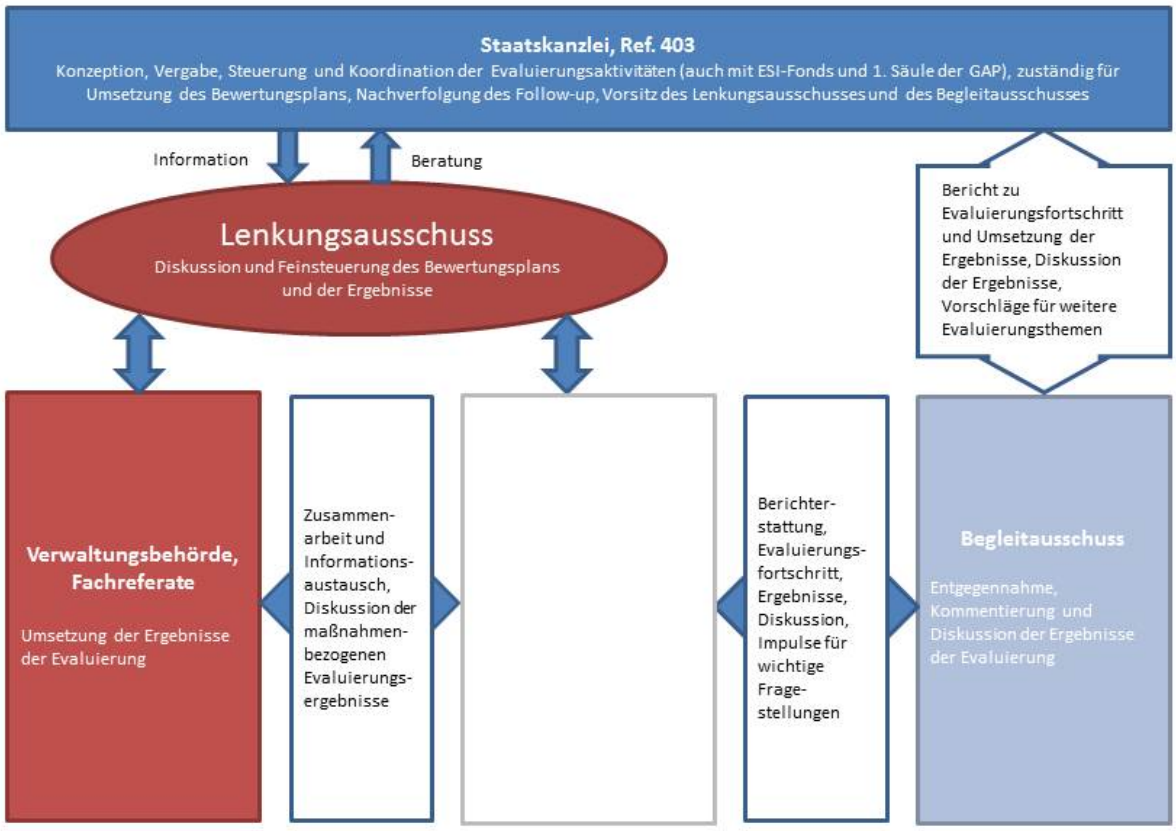

Abb. 9-3 Organisation und Zusammenarbeit in der Evaluierung

9.3. Bewertungsthemen und aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Die Bewertungsthemen ergeben sich aus den Vorgaben des Common Monitoring and Evaluation Framework (CMEF) und den inhaltlichen Anforderungen an die beiden erweiterten Durchführungsberichte und die Ex post-Bewertung im Jahr 2024. Entsprechend den Vorgaben der Verordnungen und unter

Berücksichtigung der Grundsätze (Art. 6 Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht, Art. 7 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung, Art. 8 nachhaltige Entwicklung der VO (EU) Nr. 1303/2013) werden alle Förderinterventionen im Rahmen der Bewertung des Programmplanungszeitraums 2014-2020 auf Ebene der Prioritäten 1 bis 6 betrachtet. In der Bewertung wird auch die Erreichung der übergreifenden Zielsetzungen der Strategie 'Europa 2020' bzw. der Querschnittsziele (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen) in geeigneter Weise analysiert werden. Die von der Niedersächsischen Landesregierung ergänzend beschlossenen landesstrategischen und regionalspezifischen Ziele fügen sich inhaltlich in die Zielarchitektur der EU-Prioritäten für den ländlichen Raum ein und werden mit den gemeinsamen Indikatoren vollständig abgebildet. Ergänzend dazu erfolgt eine Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR. Die Bewertung von LEADER erfolgt durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele von PFEIL und durch die Selbstbewertung der LAG. Die Bewertungen erfolgen auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben und auf der Grundlage der Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die im LEADER-Konzept von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren.

Die verschiedenen Bewertungsthemen, die im Laufe des Evaluierungsprozesses bearbeitet werden müssen, sind in Abb. 9-4 dargestellt.

Die Gewichtung der Evaluierungsinhalte verschiebt sich im Zeitablauf. Zunächst stehen Maßnahmen und Teilmaßnahmen im Vordergrund. Im Fortgang der Evaluierung stehen Prioritäten, GAP-Ziele und thematische Ziele sowie die Strategie 'Europa 2020' stärker im Fokus. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die Daten und die eingesetzten Analysemethoden. Um belastbare Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Zur Analyse des Vollzugs (z.B. Soll-Ist-Vergleich, Vorher-Nachher-Vergleich) werden v.a. die Daten des Monitorings genutzt. Zur Identifikation von Implementationsproblemen werden vor allem qualitative Datengewinnungsmethoden eingesetzt (z.B. Befragungen, Fokusgruppen). Die Systematisierung (potenzieller) Wirkungsbeiträge kann mit Hilfe von Experteneinschätzungen, Literaturauswertungen und vorhergehender Evaluierungsergebnisse erfolgen, die systematisch aufbereitet und analysiert werden. Geht man in der Zielhierarchie nach oben, verändern sich die Anforderungen an die Daten und die Analysemethoden. Ergebnis- und Wirkungsindikatoren müssen – soweit möglich – quantifiziert werden. Der Beitrag der Maßnahmen und des Programms auf die verschiedenen Zielbereiche, inkl. der Querschnittsziele, ist in geeigneter Weise zu ermitteln. Dafür braucht es kausalanalytische Evaluierungsmethoden (z.B. Kontrollgruppendesigns oder Regressionsmodelle). Für welche Fragestellungen sich welche Analysemethoden anbieten, ist unter dem Gesichtspunkt der Proportionalität und den Anforderungen an die Daten gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss festzulegen.

Dabei ist anzumerken, dass die Schwerpunkte der Bewertungen in den ersten Jahren verstärkt auf umsetzungsbezogenen Aspekten (formativ) und in den Folgejahren mehr auf wirkungsanalytischen Ansätzen und strategischen Blickwinkeln (summativ) liegen werden (s. Abb. 9-5).

Die Ex ante-Bewertung beurteilt das EPLR gem. Art. 55 VO (EU) Nr. 1303/2013) und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung nach der RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex ante-Bewertung ist dem Programmplanungsdokument beigefügt. Die wesentlichen Ergebnisse sind Kap. 3 zu entnehmen.

Im Prozess der laufenden Bewertung sind bis 2017 und 2019 die erforderlichen Ergebnisse zu produzieren und in den erweiterten Durchführungsbericht zu integrieren. Für Fragestellungen, die im Laufe der Programmumsetzung auftauchen, können auch Ad hoc-Bewertungen in Auftrag gegeben werden. Die

wesentlichen Ergebnisse und ihr Follow-up werden jeweils in die Durchführungsberichte integriert.

Mit der Ex post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELPR sowie dessen Beitrag zur Strategie 'Europa 2020' für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüft. Die Ex post-Bewertung wird der KOM gem. Art. 78 VO (EU) Nr. 1305/2013 bis zum 31.12.2024 übermittelt, nachdem der Bericht vom BA überprüft wurde.

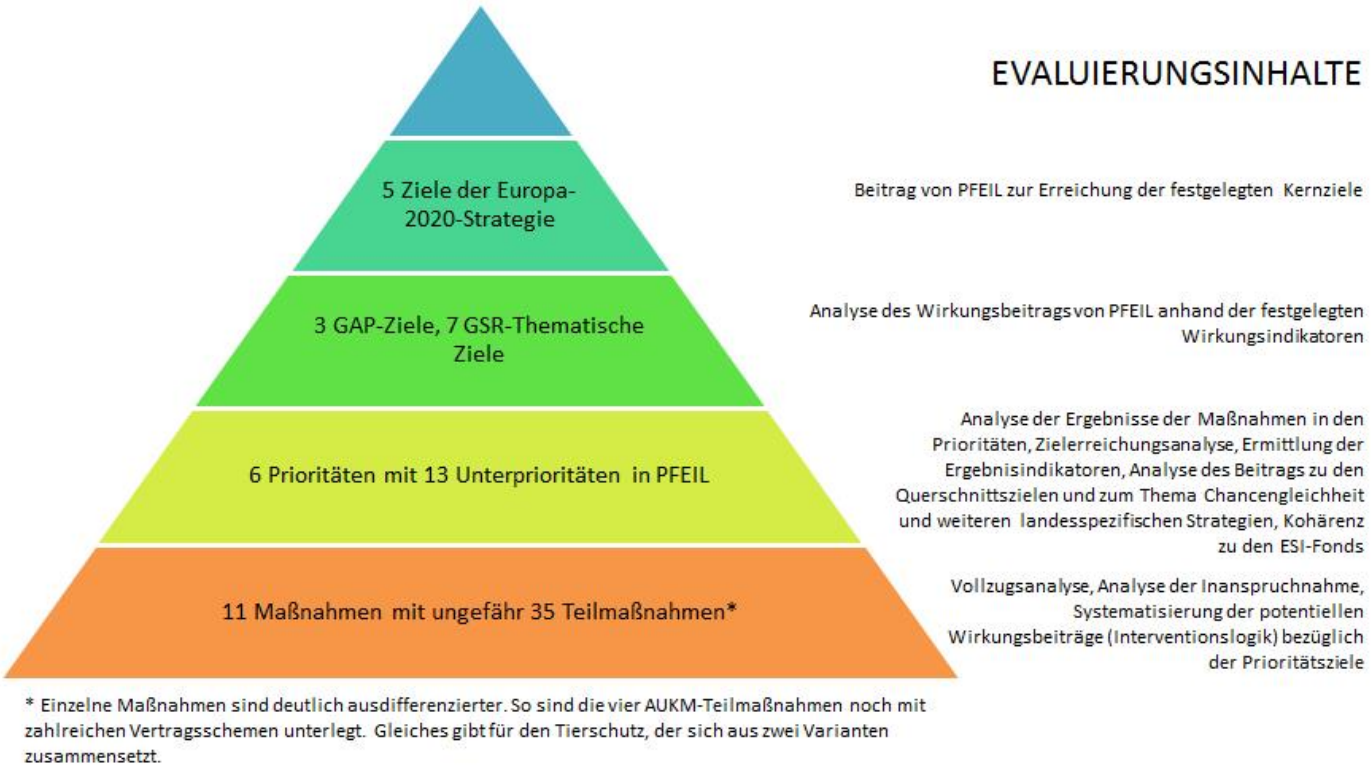

Abb. 9-4 Evaluierungsinhalte

Zeitschiene und Aktivitäten im Rahmen der Evaluierung

	2013/2014	2015 und 2016	2017	2018	2019	2020-2023	2024
	formativ					summativ	
Monitoring	Programm-erstellung	„einfache" Berichtspflicht	„verstärkte" Berichtspflicht	„einfache" Berichtspflicht	„verstärkte" Berichtspflicht	„einfache" Berichtspflicht	„einfache" Berichtspflicht
Evaluierung	Ex-ante-Bewertung/ SUP	Sachstand-bericht	Sachstands-bericht plus erste Ergebnisse	Sachstands-bericht plus Follow-up	Sachstands-bericht plus Wirkungs-abschätzung	Sachstands-berichte	Ex-post-Bewertung
Fokus der Evaluierung	Reflektion des Programms, Relevanz-prüfung, Prüfung auf Kohärenz und Konsistenz, Angemessen-heit des strategischen Ansatzes	Empfehlungen für Maßnahmen- und Programmanpassungen des laufenden Programms		Empfehlungen für die verbleibende Programmzeit und besonders für die Förderperiode 2021ff		Wirkungs-analysen	Effektivität und Effizienz von PFEIL im Hinblick auf die über-geordneten Ziele, grundsätzliche Aussagen zur Wirkung des Programms

Abb. 9-5 Zeitschiene und Aktivitäten

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Evaluierung stützt sich auf die Daten aus dem Monitoring, weitere Sekundärdaten und zusätzlich erhobene Primärdaten (vgl. Abb. 9-2). Die Zuständigkeiten für die Datenbereitstellung sind in Kap. 9.2 beschrieben. In den Terms of Reference wird beschrieben, welche Daten in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt seitens der Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationen sind wichtig, weil sie auch das mögliche Evaluierungsdesign beeinflussen. Abhängig von den zu untersuchenden Fragestellungen wird in der Auftragsklärungsphase noch ein "Feintuning" vorgenommen. Hier geht es in erster Linie um verwaltungsseitig erhobene Datenbestände, die wichtige Informationen für die Evaluation liefern, aber nicht zu diesem Zweck erhoben wurden. Bzgl. der 1. Säule der GAP sind die Schnittmengen zur 2. Säule in die Bewertung einzubeziehen. Dies erfolgt durch VB und StK mit dem für die 1. Säule der GAP zuständigen FR im ML. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, sind mit den Evaluatoren spezifische Vereinbarungen zu Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Bzgl. der Primärdaten sind die Auftragnehmer verpflichtet, sich an die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis bezüglich des Umgangs mit Daten zu halten.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

Der geplante Zeitablauf der Evaluierung für die Förderperiode 2014-2020 ist in Abb. 9-5 dargestellt. Er umfasst die erforderlichen Vorbereitungen für die Bewertungsmeilensteine, d.h. die erweiterten Durchführungsberichte in 2017 und 2019 und die Ex post-Bewertung. Die Schritte der jährlichen Evaluierungsaktivitäten bereiten dies systematisch vor. Anzumerken ist, dass im Laufe der Förderperiode auch anlassbezogene Ad hoc-Bewertungen durchgeführt werden, die sich nicht terminieren lassen. Die Überwachung des Zeitplans und ggf. erforderliche Anpassungen obliegen der StK in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss.

Zeitschiene und Aktivitäten im Rahmen der Evaluierung

	2013/2014	2015 und 2016	2017	2018	2019	2020-2023	2024
	formativ				summativ		
Monitoring	Programm-erstellung	„einfache" Berichtspflicht	„verstärkte" Berichtspflicht	„einfache" Berichtspflicht	„verstärkte" Berichtspflicht	„einfache" Berichtspflicht	„einfache" Berichtspflicht
Evaluierung	Ex-ante-Bewertung/ SUP	Sachstand-bericht	Sachstands-bericht plus erste Ergebnisse	Sachstands-bericht plus Follow-up	Sachstands-bericht plus Wirkungs-abschätzung	Sachstands-berichte	Ex-post-Bewertung
Fokus der Evaluierung	Reflektion des Programms, Relevanz-prüfung, Prüfung auf Kohärenz und Konsistenz, Angemessen-heit des strategischen Ansatzes	Empfehlungen für Maßnahmen- und Programmanpassungen des laufenden Programms		Empfehlungen für die verbleibende Programmzeit und besonders für die Förderperiode 2021ff		Wirkungs-analysen	Effektivität und Effizienz von PFEIL im Hinblick auf die über-geordneten Ziele, grundsätzliche Aussagen zur Wirkung des Programms

Abb. 9-5 Zeitschiene und Aktivitäten

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Die Ergebnisse der Evaluierungen werden dem BA, der breiten Öffentlichkeit, der Fachöffentlichkeit und auf Verwaltungsebene in Niedersachsen und Bremen in geeigneter Weise vorgestellt und diskutiert, um somit die Transparenz der Förderung durch die KOM zu erhöhen. Abgeschlossene Evaluierungsstudien werden veröffentlicht und auf der Internetseite www.pfeil.niedersachsen.de eingestellt.

Bewertungen sind nicht nur als Instrumente zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern dienen auch der Willensbildung von politischen Vertretern und

Stakeholdern. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse differenziert nach Zielgruppen über unterschiedliche Informationskanäle kommuniziert. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerschaft, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie weiteren Interessenvertreter einzelner Verbände in Niedersachsen und Bremen über öffentlich bedeutsame Umsetzungen und Entwicklungen des EPLR informiert. Über Veröffentlichungen in Fachpublikationen werden gezielte Evaluierungsergebnisse mitgeteilt, die speziell für einzelne Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten und/oder Kurzfassungen werden politische Vertreter und Stakeholder in Kenntnis gesetzt.

Generell wird über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung und über die Bewertungsergebnisse jeweils mit den jährlichen Durchführungsberichten informiert. In diesem Zusammenhang informieren StK und VB auch darüber, welche Empfehlungen aus der Evaluierung aufgegriffen und umgesetzt werden. Die jährlichen Durchführungsberichte werden den Mitgliedern des BA vorgelegt und erläutert und nach Genehmigung durch den BA der KOM übersandt. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts des EPLR wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die im BA und darüber hinaus vertretenden Stakeholder an die StK und die VB durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurückgespiegelt wird.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Evaluierungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung.

Ressourcen

Die in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen zur Verfügung stehenden Ressourcen sind ausreichend, um die Umsetzung des Bewertungsplans zu gewährleisten. Dies gilt zunächst für die IT-Systeme, mit denen die Daten sowohl für das Monitoring und die Evaluierung erfasst werden. Niedersachsen und Bremen haben schon in der Förderperiode 2007 bis 2013 damit begonnen, gestützt auf die IT-Systeme der ZS eine Monitoring-Suite aufzusetzen. An dem bewährten System wird festgehalten; es wird an die neuen Anforderungen angepasst. Die maßnahmenbezogenen Vorsysteme sind leistungsfähig und können über das festgelegte Spektrum der für die Berichterstattung an die EU erforderlichen Informationen weitere Daten liefern, die für die Evaluierung wichtig sind. Die Evaluierung und gegebenenfalls die Erstellung der jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte werden über Ausschreibungen extern vergeben. Ausschreibungskriterien werden im Wesentlichen die fachliche Qualifikation der Bewerber, die Expertise im Bereich Evaluierung und der Preis sein. Für die externe Auftragsvergabe stehen ausreichende Mittel im Rahmen der Technischen Hilfe zur Verfügung.

Personalressourcen

Die Zuständigkeit für Evaluierung liegt in der StK, Referat 403. Die personellen Ressourcen sind

ausreichend, um die Ausschreibung vorzubereiten, geeignete Auftragnehmer auszuwählen und die Umsetzung des Bewertungsplans zu begleiten. Falls sich zusätzlicher personeller Bedarf für M+E herausstellt, der zum Zeitpunkt der Programmaufstellung noch nicht vollumfänglich absehbar war, soll dieser aus Mitteln der Technischen Hilfe gedeckt werden. Wie bisher auch, sind VB und FR in die Evaluierung umfänglich einbezogen. Dies gilt für die Festlegung der Themen, die Entgegennahme und Diskussion der Ergebnisse und das Follow-up. Die dezentrale Struktur der Verantwortlichkeiten unter Federführung der StK hat sich bewährt und soll auch zukünftig beibehalten werden. Die Einbindung eines möglichst großen Kreises gewährleistet auch das Gefühl der Verantwortlichkeit und der Wertschätzung für Evaluierung.

Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Begleitung und Bewertung

Nach zwei Programmplanungsperioden verfügen Niedersachsen und Bremen über umfangreiche Erfahrungen im Bereich Begleitung und Bewertung. Im Bereich der Begleitung arbeitet Niedersachsen aktiv in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei der Erarbeitung eines Handbuches mit, das die von der EU gesetzten Anforderungen an das Monitoringsystem operationalisiert und definiert, so dass eine geeignete Grundlage für die Implementation in die IT-Systeme besteht. Die Finanz- und Sachdaten für die Begleitung werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung (zumeist gestützt durch Elektronische Datenverarbeitung – EDV) erfasst, hinterlegt sind Bearbeitungshinweise. Zudem sind EDV-mäßig Plausibilitätskontrollen hinterlegt.

Im Bereich der Bewertung erfolgt der Kapazitätsaufbau durch die breit aufgestellte Organisation der Bewertung in Form der Einbindung der VB und wesentlicher FR. Dadurch ist sichergestellt, dass Know-how weiterentwickelt und auch an bislang weniger mit Evaluierung befasste Personen weitergeben wird. Mit dem BA wird der Bewertungsplan diskutiert; Anregungen werden geprüft. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem BA zielgruppengerecht präsentiert. Verwaltungsseitig werden Angebote zum Austausch über M&E-Fragestellungen, die vom Bund, von der EU oder anderen Institutionen angeboten werden, wahrgenommen.

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	0,00	43.031.042,53	52.796.667,14	38.392.999,99	37.466.138,67	38.895.579,25	38.950.361,32	**249.532.788,90**
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	0,00	109.016.863,47	130.856.494,86	94.319.336,00	95.063.027,33	93.440.706,75	93.163.336,68	**615.859.765,09**
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	37.359.000,00	37.114.000,00	36.345.000,00	35.617.000,00	34.896.000,00	**181.331.000,00**
Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	0,00	54.900.000,00	18.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**73.200.000,00**
Insgesamt	**0,00**	**206.947.906,00**	**239.312.162,00**	**169.826.335,99**	**168.874.166,00**	**167.953.286,00**	**167.009.698,00**	**1.119.923.553,99**
Davon leistungsgebundene	**0,00**	**9.169.494,36**	**11.065.809,72**	**8.003.060,16**	**7.992.069,96**	**7.980.497,16**	**7.964.621,88**	**52.175.553,24**

Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)								

Als Richtwert dienender Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	**684.044.184,13**

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	**4.200.000,00**

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	63%	20%	63%
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	53%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beitragssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2020)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a	80%					1.862.500,00 (2A) 5.700.000,00 (P4)

	Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben	80%					5.635.500,00 (2A) 32.300.000,00 (P4)

	gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4)
Total						0,00	45.498.000,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					1.325.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					3.993.000,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A)
Total						0,00	5.318.000,00

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					35.448.000,00 (2A) 0,00 (P4) 7.365.000,00 (5B) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 3.750.000,00 (5E)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 6.046.000,01 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					78.167.830,85 (2A) 0,00 (P4) 19.542.740,52 (5B) 0,00 (5E)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29,	75%					0,00 (2A) 1.248.750,00 (P4) 0,00 (5B) 11.250.000,00 (5E)

	30, 31 und 34						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 3.283.999,99 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (5B) 0,00 (5E)
Total						0,00	166.102.321,37

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt	**52.486.491,00**

10.3.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					15.000.000,00 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und	75%					0,00 (3B)

	Artikel 136						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					36.782.770,57 (3B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (3B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3B)
Total						0,00	51.782.770,57

10.3.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					17.500.000,00 (P4) 36.888.000,00 (6B) 12.000.000,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 13.755.000,00 (6B) 0,00 (6C)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 -	75%					0,00 (P4)

	Artikel 10b und Artikel 136						0,00 (6B) 0,00 (6C)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					36.420.000,00 (P4) 99.903.909,68 (6B) 28.000.000,00 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 32.095.000,00 (6B) 0,00 (6C)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
Total						0,00	276.561.909,68

10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (P4) 0,00 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					42.982.577,26 (P4) 8.146.666,67 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der	100%					6.223.218,33 (P4) 0,00 (5D)

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					14.285.736,33 (P4) 3.753.333,33 (5D)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4) 0,00 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					86.720.324,12 (P4) 11.746.666,66 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					12.471.436,67 (P4) 0,00 (5D)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					25.661.280,67 (P4) 8.806.666,67 (5D)
Total						0,00	220.797.906,71

10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					135,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					26.410.448,33 (P4)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					13.197.384,22 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2	100%					53.545.896,67 (P4)

	und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (P4)
Total						0,00	93.153.864,22

10.3.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					17.550.000,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (P4)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					6.783.333,33 (P4)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					35.982.017,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2	100%					0,00 (P4)

	und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					13.909.649,67 (P4)
Total						0,00	74.225.000,00

10.3.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					9.166.666,67 (3A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3A)

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					18.333.333,33 (3A)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (3A)
Total						0,00	27.500.000,00

10.3.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					6.020.000,00 (2A) 2.666.666,65 (P4) 3.345.333,33 (6B)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben	80%					7.980.000,00 (2A) 6.808.333,35 (P4) 13.894.666,67 (6B)

	gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i						
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (2A) 0,00 (P4) 0,00 (6B)
Total						0,00	40.715.000,00

10.3.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					31.982.910,00 (6B)
	Artikel 59	100%					0,00 (6B)

	Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (6B)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					71.317.216,44 (6B)

	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (6B)
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00 (6B)
Total						0,00	103.300.126,44

10.3.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beitragssatz 2014-2020 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2020) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, 2014-2020 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2020 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente 2014-2020 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übergangsregionen, die nicht unter Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Main	63%					0,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00

Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					14.968.655,00
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
	Verordnung (EG) Nr. 73/2009 - Artikel 10b und Artikel 136	75%					0,00
Total						0,00	14.968.655,00

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	**6,43**
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	2.271.216.838,58
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	146.045.353,87

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	84.233.217,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	9.637.136,87
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	50.893.750,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	**155,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	10,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	145,00

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	**11.000,00**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	11.000,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	**1,44**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	600,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	41.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	11.000,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	9.372.500,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	9.372.500,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	12.542,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	9.637.136,87
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	600,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	212.739.448,15
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	396.390.437,97
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	61.710.691,82
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	274.450.139,97
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17.500.000,00

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	**0**
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	41.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Zahl der Begünstigten	1.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	27.500.000,00

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T7: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	**0,00**
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)	0,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	41.730,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen	130,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1)	606.347.280,72
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)	606.347.280,72

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	0,00
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	74.860.717,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	35,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	10.995.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	10.995.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	102,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	96.494.758,91
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	161.670,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	255.852.012,17
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	6.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	74.700,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	97.553.037,30
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	500.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	98.966.666,67
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	11.843.750,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	**6,39**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	164.590,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	**2,03**
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	52.390,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	**0,46**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	11.890,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Wald

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T15: Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (EUR) (Schwerpunktbereich 5B)	**157.269.376,72**

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1, 4.2 und 4.3)	112,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	157.269.376,72
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	48.563.571,51

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	**0**
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	**1,94**
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	50.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	2.892.960,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)	50.000,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	43.271.111,11

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T19: Prozentsatz der land- und forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zwecks Beitrags zur Kohlenstoffbindung und -speicherung gelten (Schwerpunktbereich 5E)	**0**
Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	2.577.017,00
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	1.033,00

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Unterstützungsvorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4)	7,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	24.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	24.000.000,00

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	**42,00**
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	3.000.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	**18,20**
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	**2,00**
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.300.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	22,10
1 Bevölkerung - Zwischenregion	61,20
1 Bevölkerung - Insgesamt	8.574.803,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	67,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	4.100,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	270,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	450,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	270,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	% der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (7.1; 7.2; 7.4; 7.5.;7.6; 7.7)	1.500.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	342.900.323,75
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	21.550.000,00

M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	40,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	3.000.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	2.159.833,75
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	100.782.824,29
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	1.887.500,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	24.295.000,00

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung Zielindikator	Zielwert 2023
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	1.129.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	**15,81**

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	22,10
1 Bevölkerung - Zwischenregion	61,20
1 Bevölkerung - Insgesamt	8.574.803,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante(r) Outputindikator(en) 2014-2020

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	130,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	1.129.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	83.877.807,73

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahmen	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	11,000															11,000
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	9,372,500															9,372,500
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	9,372,500						74,860,717									84,233,217
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	12,542															12,542
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	9,637,136.87															9,637,136.87
M04	Investitionen ingesamt EUR (öffentlich + privat)	396,390,437.97						10,995,000		157,269,376.72			24,000,000				588,654,814.69
	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	274,450,139.97						10,995,000		48,563,571.51			24,000,000				358,008,711.48
M05	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – landwirtschaftliche Betriebe				0												0
	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (5.1) – öffentliche Einrichtungen				130												130
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (5.1 bis 5.2)				606,347,280.72												606,347,280.72
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)							96,494,758.91							342,900,323.75	83,877,807.73	523,272,890.39

M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					161,670									161,670
	Fläche (ha) (z. B. Vegetationsdecke, Zwischenfrucht, reduzierte Düngung, Extensivierung)									50,000					50,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					255,852,012.17				43,271,111.11					299,123,123.28
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					6,000									6,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					74,700									74,700
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					97,553,037.3									97,553,037.3
M13															0.00
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					500,000									500,000
															0.00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					98,966,666.67									98,966,666.67
M14	Zahl der Begünstigten			1,000											1,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)			27,500,000											27,500,000
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	17,500,000				11,843,750							21,550,000		50,893,750
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen												40		40
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												3,000,000		3,000,000
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												2,159,833.75		2,159,833.75

	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												100,782,824.29		100,782,824.29
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												1,887,500		1,887,500
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												24,295,000		24,295,000

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunktbereich aus Indikatorplan	Maßnahme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
1A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	**P**			X					X									
1B	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	**P**		X														
1C	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)			**P**	X														
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)				**P**														
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)				**P**														
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				**P**														
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)				**P**														
3A	M14 – Tierschutz (Artikel 33)						**P**												
3B	M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)							**P**											
5B	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)												**P**						
5D	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)														**P**				
5E	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)															**P**			
6B	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																	**P**	
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X															**P**	
	M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)																	**P**	
6C	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		**P**
P4 (AGRI)	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)								**P**	**P**	**P**								
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)								**P**	**P**	**P**								

	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								**P**	**P**	**P**								
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)								**P**	**P**	**P**				X				
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)								**P**	**P**	**P**								
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)								**P**	**P**	**P**								
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X						**P**	**P**	**P**								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
BV2: Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	39.671.111,00	50.000,00				X	
A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	933.333,00	55.600,00				X	
GL4: Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in	9.664.200,00	5.750,00	X				

	Weideflächen.							
B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	2.666.667,00	40.000,00				X	
BS72: Gewässerschutzstreifen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	1.280.000,00	300,00			X		
GL32: Weidenutzung in Hanglagen - Zusatzförderung zu GL31: naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	450.000,00	500,00	X				
AL21: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten - Grundförderung	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	16.581.395,00	11.500,00			X		
GL12: Extensive Bewirtschaftung - Zusatzförderung zu GL11: naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf	9.450.000,00	5.250,00	X				

	Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
BS5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	4.452.000,00	700,00	X				
GL21: Einhaltung einer Frühjahrsruhe - Grundförderung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	3.200.000,00	3.000,00	X				
AL22: Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten - Zusatzförderung zu AL21: Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	7.919.655,00	20.000,00		X			
Ökoplus, Zusatzförderung Wasserschutz	Bessere Bewirtschaftung, Verminderung von Mineraldünger- und Pestizideinsatz (einschl. integrierte Produktion)	16.982.466,00	20.000,00		X			

GL11: Extensive Bewirtschaftung - Grundförderung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	12.508.319,00	15.000,00	X				
GL31: Weidenutzung in Hanglagen - Grundförderung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.600.000,00	1.000,00	X				
A2:Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat im Ackerbau; Altverpflichtung: Fläche wird im Kapitel 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	566.667,00	10.000,00			X		
BB1: Besondere Biotoptypen - Beweidung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf	11.550.000,00	9.750,00	X				

	Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
NG3: Nordischer Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	14.250.000,00	9.500,00	X				
Mehrjährige Stilllegung; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	21.333,00	10,00	X				
BS4: Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	2.250.000,00	300,00	X				
NG1: Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von	16.650.000,00	7.500,00	X				

	Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
BS9: Anlage von Hecken für den Wildtier- und Vogelschutz	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	1.200.000,00	50,00	X				
GL5: Artenreiches Grünland mit vier (GL51), sechs (GL52) oder acht Kennarten (GL53)	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	6.400.000,00	3.000,00	X				
442: Besondere Biotoptypen - Mahd; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	80.000,00	20,00	X				

BS12: Einjährige Blühstreifen - Zusatzförderung zu BS11	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	8.000.000,00	7.000,00	X				
BB2: Besondere Biotoptypen - Mahd	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.950.000,00	500,00	X				
NG4: Nordische Gastvögel - naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	10.500.000,00	5.000,00	X				
AL1: Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	3.072.193,00	500,00	X				
BS8: Anlage von Hecken zum Schutz vor	Schaffung, Beibehaltung ökologischer	800.000,00	40,00			X		

Winderosion	Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)							
755: Anbau von Winterrübsen vor Wintergetreide; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	18.000,00	170,00		X			
BS2: Mehrjährige Blühstreifen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	8.000.000,00	1.500,00	X				
AL1: Anbau vielfältiger Kulturen	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	12.000.000,00	3.000,00	X				
BS3: Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	5.175.000,00	750,00	X				
BS11: Einjährige Blühstreifen - Grundförderung	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	46.043.098,00	14.990,00	X				
754: Ausfallraps; Altverpflichtung: Fläche wird im Kap. 11.1.4 nicht berücksichtigt	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende	37.000,00	330,00		X			

	Landwirtschaft							
A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig); Altverpflichtung: Fläche wird im Kap.11.1.4 nicht berücksichtigt	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	166.933,00	180,00	X				
BS6: Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	9.315.000,00	1.500,00	X				
AL3:Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger	Futterwirtschaft, Düngewirtschaft	900.000,00	3.500,00		X			
GL22: Einhaltung einer Frühjahrsruhe - Zusatzförderung zu GL21: naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	1.260.000,00	750,00	X				
BS71: Erosionsschutzstreifen	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	240.000,00	50,00			X		

NG2: Nordische Gastvögel - Anbau winterharter Zwischenfrüchte	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	330.000,00	600,00	X				
AL5: Keine Bodenbearbeitung nach Mais	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	3.795.000,00	8.890,00		X			

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	68.731.268,00	74.700,00	X				
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	12.036.345,00	6.000,00	X				

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete							

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung SB 5E
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme					

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Zielwert 2023	Einheit
5.1	Zahl der öffentlichen Verbände	3B	130,00	Anzahl
Comment: *Maßnahmen: Hochwasserschutz und Küstenschutz*				
14	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für Tierschutzmaßnahmen erhalten	3A	1,92	%
Comment: *Maßnahme: Tierschutz. Berechnet aus der Anzahl der Begünstigten, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen (800 Begünstigte) im Verhältnis zur Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (41.730 Betriebe).*				
4.4	Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Moornutzung	5E	3.750,00	Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr
Comment: *Maßnahme: Flächenmanagement für Klima und Umwelt. Der Ausgangswert im Basisjahr 2014 beträgt 0 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr.*				

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	Einheit
4.3	Anzahl der Projekte	M04	2A	400,00	Anzahl
Comment: *Maßnahmen: Ländlicher Wegebau und Flurbereinigung*					
14	Zahl der Begünstigten	M14	3A	800,00	Anzahl
Comment: *Maßnahme: Tierschutz*					
5.1	Zahl der öffentlichen Verbände	M05	3B	130,00	Anzahl
Comment: *Maßnahmen: Hochwasserschutz und Küstenschutz*					

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	27.360.717,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	0,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	513.136.303,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	10.957.466,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	551.454.486,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und im Sinne der EG-WRRL sowie dem Trinkwasserschutz.

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung gemäß Art.18 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und der Nationalen Rahmenregelung (NRR)

Im Rahmen landesrechtlichen Vorgaben - der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Hochwassershutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen - sind auf der Basis der GAK (Rahmenplane der Gemein-schaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" [Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen] / die NRR (Bundesebene) außerhalb des ELER u.a. Entschädigungszahlungen förderfähig. Im Falle von Entschädigungszahlungen setzt dies grundsätzlich voraus, dass der Anspruch in einem Planfeststellungsverfahren festgestellt wird.

12.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Umsetzung gemäß Art. 28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 und im Sinne der EG-WRRL und dem Trinkwasserschutz.

12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

12.12. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

nicht relevant

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	7.498.000,00	1.874.500,00		9.372.500,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)					
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, Ländlicher Wegebau und Flächenmanagement für Umwelt und Klima	107.891.865,00	78.880.746,41	74.697.000,00	261.469.611,41
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)					
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Dorfentwicklung und Dorfentwicklungsplanung, Breitband, Tourismus, Kulturerbe, Basisdienstleistungen	212.700.000,00	133.319.811,32	62.000.000,00	408.019.811,32
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)					
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau					

(Artikel 29)					
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)					
M14 – Tierschutz (Artikel 33)					
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen der EIP Agrar	14.000.000,00	3.500.000,00		17.500.000,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Unterstützung für die lokale Entwicklung im Rahmen des LEADER (Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)	95.000.000,00	23.750.000,00		118.750.000,00
Insgesamt (EUR)		**437.089.865,00**	**241.325.057,73**	**136.697.000,00**	**815.111.922,73**

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

ELER (EUR): 7.498.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 1.874.500,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 9.372.500,00

13.1.1.1. Angabe:*

ELER (€): 7.498.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 1.874.500
Zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0
Total: (€) 9.372.500

Durchführung entsprechend der Beschreibung Kap. 8.2
Im Rahmen der Teilmaßnahme 1.1 sind die Anbieter des Wissenstransfers (Bildungsträger) die Empfänger der Geldleistung und damit Begünstigte im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Da neben Landwirten auch weitere Akteure im ländlichen Raum (z.B. Dorfmoderatoren) als Begünstigter der Dienstleistung (Beihilfebegünstigter) vorgesehen sind, ist eine beihilferechtliche Anmeldung erforderlich. Im Rahmen der Richtlinieaufstellung erfolgt eine Beihilfeanmeldung gem. Art. 38 und Art.47 der VO (EU) Nr. 702/2014 .
Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch der Betrag der Förderungen für diesen Fall noch nicht quantifizierbar, daher wird die Teilmaßnahme 1.1 zunächst mit dem Gesamtfinanzierungsbetrag in Kapitel 13 EPLR aufgenommen.

SA-Referenz: SA.44862 (2016/XA), 01.04.2016-31.12.2023

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.2.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, Ländlicher Wegebau und Flächenmanagement für Umwelt und Klima

ELER (EUR): 107.891.865,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 78.880.746,41

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 74.697.000,00

Insgesamt (EUR): 261.469.611,41

13.3.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) Flurbereinigung
ELER (€): 60.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 47.816.711,59
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 66.666.000
Total (€): 174.482.711,59

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet. Die Vorhaben der Maßnahme Flurbereinigung (Code 4.3) bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar der beihilferechtlichen Regelung: Art.14 der VO (EU) Nr. 702/2014.
Begünstigte sind Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände oder ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte. Die Anmeldeschwelle wird eingehalten.

Die Zuständigkeit für die Notifizierung der Maßnahme liegt beim Bund und ist in Vorbereitung.

b) Flächenmanagement Klima und Umwelt
ELER (€): 15.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 5.000.000
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 4.000.000
Total (€): 24.000.000

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angewendet. Die Vorhaben der Maßnahme Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Code 4.4) bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar der beihilferechtlichen Regeleung: Art.14 der VO (EU) Nr. 702/2014.
Begünstigte sind das Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbände für den Flächenerwerb. Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte für die anderen nicht produktiven Investitionen. Die Anmeldeschwelle wird eingehalten.

Die Zuständigkeit für die Notifizierung der Maßnahme liegt beim Bund und ist in Vorbereitung.

c) Ländlicher Wegebau
ELER (€): 10.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 7.969.451,93
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 4.031.000
Total (€): 22.000.451,93

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet. Die Vorhaben der Maßnahme ländlicher Wegebau bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar der beihilferechtlichen Regelung: Art.14 der VO (EU) Nr. 702/2014.
Begünstigte sind das Land sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen und ähnliche Rechtspersonen, natürliche Personen und Personalgesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts. Die Anmeldeschwelle wird eingehalten.

Die Zuständigkeit für die Notifizierung der Maßnahme liegt beim Bund und ist in Vorbereitung.

d) Verarbeitung und Vermarktung
ELER (€): 22.891.865,00
Nationale Ko-Finanzierung (€): 18.094.582,89
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0
Total (€): 40.986.447,89

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Im Rahmen der Teilmaßnahme 4.2 können Vorhaben gefördert werden, bei denen eine Verarbeitung von Anhang-I-Produkten zu Nicht-Anhang-I-Produkten erfolgt i.S.d. der beihilferechtlichen Grundlage Art.44 der Verordnung (EU) Nr.702/2014. Die Anmeldeschwelle gem.Art.4 Abs.1k der Verordnung (EU) Nr.702/2014 wird nicht erreicht. Gefördert werden überwiegend KMU gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr.702/2014. Abweichend davon werden im Erzeugnisbereich Milch darüber hinaus im Bereich der Unternehmen auch mittelgroße Unternehmen gefördert. Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von 200 Mio Euro nicht überschreiten (Berechnung analog zu Verordnung (EU) Nr. 702/2014). Der wesentliche Teil der Maßnahmendurchführung gem. Beschreibung in Kap. 8.2 ist dem Art.42 AEUV zuzuordnen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch der Betrag der Förderungen für diesen Fall noch nicht quantifizierbar, daher wird die

Teilmaßnahme 4.2 zunächst mit dem Gesamtfinanzierungsbetrag in Kapitel 13 EPLR eingestellt.

SA-Referenzen: SA.42000 (2015/XA), 01.06.2015-30.06.2021 / SA.41999 (2015/X), 01.06.2015-30.06.2021 / SA.42954 (2015/N), 01.01.2016-31.12.2020

13.4. M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.4.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.5. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Dorfentwicklung und Dorfentwicklungsplanung, Breitband, Tourismus, Kulturerbe, Basisdienstleistungen

ELER (EUR): 212.700.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 133.319.811,32

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR): 62.000.000,00

Insgesamt (EUR): 408.019.811,32

13.5.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

a) Dorfentwicklung

ELER (€): 116.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 63.897.619,05
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 47.840.000
Total (€): 227.737.619,05

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, sind sie im Fall lokaler Infrastruktureinrichtungen nach der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Nicht unter lokale Infrastruktureinrichtungen fallende Vorhaben, die beihilferelevant sind, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gefördert.

SA-Referenz: SA.43074 (2015/X), 19.08.2015-30.06.2021

b) Breitband

ELER (€): 40.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 31.877.807,73
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 12.000.000
Total (€): 83.877.807,73

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Agrarfreistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission angewendet, d.h. AllgGVO - Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.Juni 2014 - AGVO II
nationale Rechtsgrundlagen: NGA-Rahmenregelung des Bundes (mit der Genehmigung der NGA-Rahmenregelung ist 2015 zu rechnen)

SA-Referenzen: SA.38348 (2014/N), 01.02.2014-21.12.2018 / SA.39091 (2014/X), 15.07.2017-31.12.2018

c) Tourismus

ELER (€): 14.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 11.157.232,70
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0
Total (€): 25.157.232,70

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben der Maßnahme Tourismus beihilferelevant sind, werden diese nach der de-minimis

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 behandelt.

d) Kulturerbe

ELER (€): 15.000.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 12.178.796,05
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0
Total (€): 27.178.796,05

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Die Vorhaben der Maßnahme Kulturerbe bewegen sich außerhalb des Art. 42 AEUV, und zwar nach Art. 53 der Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014.

SA-Referenz: SA.43074 (2015/X), 19.08.2015-30.06.2021

e) Basisdienstleistungen

ELER (€): 26.500.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 13.252.021,56
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 0
Total (€): 39.752.021,56

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, sind sie im Fall lokaler Infrastruktureinrichtungen nach der Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.
Nicht unter lokale Infrastruktureinrichtungen fallende Vorhaben, die beihilferelevant sind, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gefördert

SA-Referenz: SA.43074 (2015/X), 19.08.2015-30.06.2021

f) Dorfentwicklungsplanung

ELER (€): 1.200.000
Nationale Ko-Finanzierung (€): 956.334,23
zusätzliche nationale Finanzierung (€): 2.160.000
Total (€): 4.316.334,23

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben der Maßnahme Dorfentwicklungsplanung beihilferelevant sind, werden diese nach der de-minimis Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 behandelt.

13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.8. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.9. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.9.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.10. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung Operationeller Gruppen im Rahmen der EIP Agrar

ELER (EUR): 14.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 3.500.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 17.500.000,00

13.10.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2 Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis angewendet oder ggf. erfolgt eine Notifizierung nach Gemeinschaftsrahmen Agrar Rn. 699 ff./ Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten. Es ist darauf hinzuweisen, das mit dem Bezug auf die Teilmaßnahme Code 16.1 (EIP-Agri) nur ein Teilbetrag der Maßnahme im Kapitel 13 (ELER Maßnahmen außerhalb Art.42 AEUV, die staatliche Beihilfen darstellen) zuzuordnen ist. Ein voraussichtlich wesentlicher Teil der innovativen Maßnahme ist dem Art. 42 AEUV zuzuordnen und unterliegt damit gem. Art. 81 Abs. 2 keiner gesonderten

Notifizierungspflicht.

13.11. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Unterstützung für die lokale Entwicklung im Rahmen des LEADER (Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)

ELER (EUR): 95.000.000,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 23.750.000,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 118.750.000,00

13.11.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2
Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwednung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

angewendet.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

In Niedersachsen und Bremen wird – wie auch in der vorangegangenen Förderperiode – ein gemeinsames Programm für den Bereich des ELER erarbeitet. Alle anderen Programme nach der VO (EU) Nr. 1303/2013 werden den Ländern nach getrennt programmiert, wobei es in Niedersachsen ein Multifondsprogramm für den EFRE/ESF-Bereich geben wird.

Grundlage für die Erarbeitung der Programme ist die Partnerschaftsvereinbarung (PV). Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) sowie der ländlichen Entwicklungsprogramme und operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie 'Europa 2020'. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der PV und den operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die PV in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 VO (EU) Nr. 1303/2013 erstellt.

Um die fondsübergreifende Abstimmung zu verbessern und eine stärkere Verzahnung der EU-Förderung mit anderen Instrumenten der regionalen Landesentwicklung im Sinne eines integrierten Ansatzes zu realisieren, hat Niedersachsen seine Behördenstruktur auf Ebene der Landesregierung optimiert. Nach der Landtagswahl im Frühjahr 2013 wurden ein Staatssekretärsausschuss (Sts.-A.) und in der StK eine neue Abteilung für "Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung" eingerichtet. In dieser Abteilung liegen neben der Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für Niedersachsen u.a. die strategische Koordinierung für das ELER-Programm sowie die Zuständigkeiten für die verschiedenen Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese Strukturen erleichtern es nicht nur, Schnittstellen und Abgrenzungskriterien zu identifizieren, sondern auch fondsübergreifende Förderansätze (z.B. Breitbandförderung) zu entwickeln, Verwaltungsverfahren abzustimmen und Synergien zu nutzen. Die Befassung im Sts.-A. und die Beschlüsse der Landesregierung erfolgten ebenfalls fondsübergreifend.

Um auch die Umsetzung der EU-Förderung zu verbessern, wurden in Niedersachsen 4 Ämter für regionale Landesentwicklung geschaffen. In den Ämtern sind wesentliche Aufgaben der Regionalplanung und Raumordnung, der Stadt- und Landentwicklung und der Wirtschaftsförderung, insbesondere der EU-Förderung zusammengefasst, die bisher auf verschiedene andere Landeseinrichtungen verteilt waren. Sie sind u.a. Bewilligungsbehörde im ELER. Geleitet werden die Regionalbehörden von den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung. Ihre Aufgabe ist es, positive Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in allen

Teilen Niedersachsens zu geben und dazu beizutragen, regionale Ungleichgewichte abzubauen. Gemeinsam mit den Akteuren vor Ort werden sie u.a. Regionale Handlungsstrategien erarbeiten sowie Förderprojekte initiieren, koordinieren und umsetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass die national und seitens der EU bereitgestellten Mittel ressorts- und fondsübergreifend bestmöglich eingesetzt werden. Zu den komplementären Mechanismen und ihrer Funktion wird durch die Verwaltungsbehörde im jährlichen Durchführungsbericht gem. Art. 75 der ELER-VO in Verbindung mit der DVO (EU) Nr. 808/2014 Anhang VII Ziffer 3 berichtet.

Die Abbildung 14-1 zeigt, welche Thematischen Ziele der VO (EU) Nr. 1303/2013 durch welches Programm unterstützt werden.

Des Weiteren wurden nachstehende Vorkehrungen getroffen, um die Strategien und Maßnahmen der einzelnen Programme zueinander konsistent und kohärent zu erarbeiten:

- Die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse), den Ergebnissen der vorliegenden Bewertungen (u.a. aktualisierte Halbzeitbewertung der Förderperiode 2007-2013) und den Konsultationen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Umweltverbänden erarbeitet.
- Die Strategien und Fördermaßnahmen/-vorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben entsprechend der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der PV aufeinander abgestimmt.
- Im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen, wie z.B. die Umsetzung von Natura 2000 oder EG-WRRL, angemessene Berücksichtigung finden.

Der ELER-BA für die Förderperiode 2014-2020 wird neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie nichtstaatlichen Organisationen (NGO) auch durch die VB, die EU-Zahlstelle und die anderen Fonds vertreten sein. Des Weiteren erfolgt eine Abstimmung des EPLR nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (u.a. Ressort-, Kabinettsbefassung). Die gegenseitige Beteiligung in den Begleitausschüssen sowie der Vorsitz seitens der StK im ELER-BA vervollständigen den Prozess der Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen.

Im Bewilligungsverfahren werden über die inhaltlichen Komplementaritäten hinaus weitere Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen aus den einzelnen Fonds auszuschließen, z.B. durch entsprechende Abstimmungsprozesse.

Ziel der Komplementarität/Kohärenz ist es Doppelförderungen auszuschließen, mögliche

Förderlücken weitestgehend zu vermeiden und Synergien zu erzeugen. Synergien mit nationalen und EU-Finanzierungsinstrumenten können sich bei Klimamaßnahmen des EPLR u.a. zum EFRE im Bereich der Moorentwicklung, zur GAK im Bereich des Hochwasserschutzes oder zum INTERREG A Kooperationsprogramm Deutschland-Nederland im Schwerpunktbereich Energie/CO2-Reduzierung ergeben. Die Sicherstellung der Komplementarität und eine klare Abgrenzung der Förderbereiche aus dem EPLR zu den anderen Programmen werden nachstehend beschrieben (Tab. 14-1 und Tab. 14-2). Bei den übrigen nicht ausdrücklich erwähnten Förderbereichen des EPLR gibt es keine Berührungspunkte oder Überschneidungen zu den anderen Fonds.

Im Gegensatz zum ELER, der in Deutschland durch Länderprogramme umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung des EMFF durch ein einziges Operationelles Programm. Das OP des EMFF wurde sehr weit gefasst, weil es die Schwerpunktsetzungen aller Länder abdecken muss.

Mit Blick auf Niedersachen und Bremen werden die konkreten Förderinhalte abschließend in den Landesrichtlinien festgelegt. Die folgenden Ausführungen zur Komplementarität und Abgrenzung von EMFF und ELER können insofern nur den aktuellen Diskussionsstand abbilden (s. Tab. 14-3).

Die Komplementarität und die Synergien des EPLR mit den Kooperationsprogrammen zur territorialen Zusammenarbeit sowie zu der Ostseestrategie können der Tab. 14-4 entnommen werden. Bremen und Niedersachsen erzielen eine hohe Übereinstimmung der strategischen Ausrichtung des EPLR mit den INTERREG A und B Programmen. Das EPLR kann so den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit unterstützen. Es greift die Elemente mit klaren regionalen und strukturpolitischen Anknüpfungspunkten zu den grenzüberschreitenden und transnationalen Programmen auf. Es stützt die projektbezogene Zusammenarbeit im internationalen Austausch.

Koordinierung der Förderung der 1. Säule und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

Im Rahmen der Erstellung des EPLR wird sichergestellt, dass es zu keinen Überschneidungen zwischen Förderangeboten aus den beiden Säulen der GAP kommt. Sofern bspw. in der Marktorganisation im Bereich Obst und Gemüse Abgrenzungen zwischen Fördermöglichkeiten vorzunehmen sind, gilt der Grundsatz des Vorrangs für die Förderung aus der 1. Säule. D.h.: Die spezifischen (Teil-)Maßnahmen des EPLR werden entweder ausgesetzt, solange und soweit für identische (Teil-)Maßnahmen Mittel für Bewilligungen aus der 1. Säule in der jeweiligen Programmregion zur Verfügung stehen. Bei der Festlegung der Strategie des EPLR wird geprüft, ob sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Analyse der Ausgangssituation und der Zielfestlegung Synergien zwischen den beiden Säulen der GAP nutzen lassen.

Bei der Berechnung der Förderhöhe wird im Rahmen der 2. Säule der GAP das Doppelförderungsverbot entsprechend Art. 61 Nr. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 30 der VO (EU) Nr. 1306/2013 auch in Bezug auf die 1. Säule der GAP beachtet.

Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktbeihilfen gem. VO (EU) Nr. 1307/2013) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gem. VO (EU) Nr. 1305/2013 u.a. durch Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung und eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben gesichert.

Weitere Informationen sind der Tab. 14-5 ersichtlich.

Abb. 14-1 Thematische Ziele der VO (EU) Nr. 1303/2013 nach Programmen

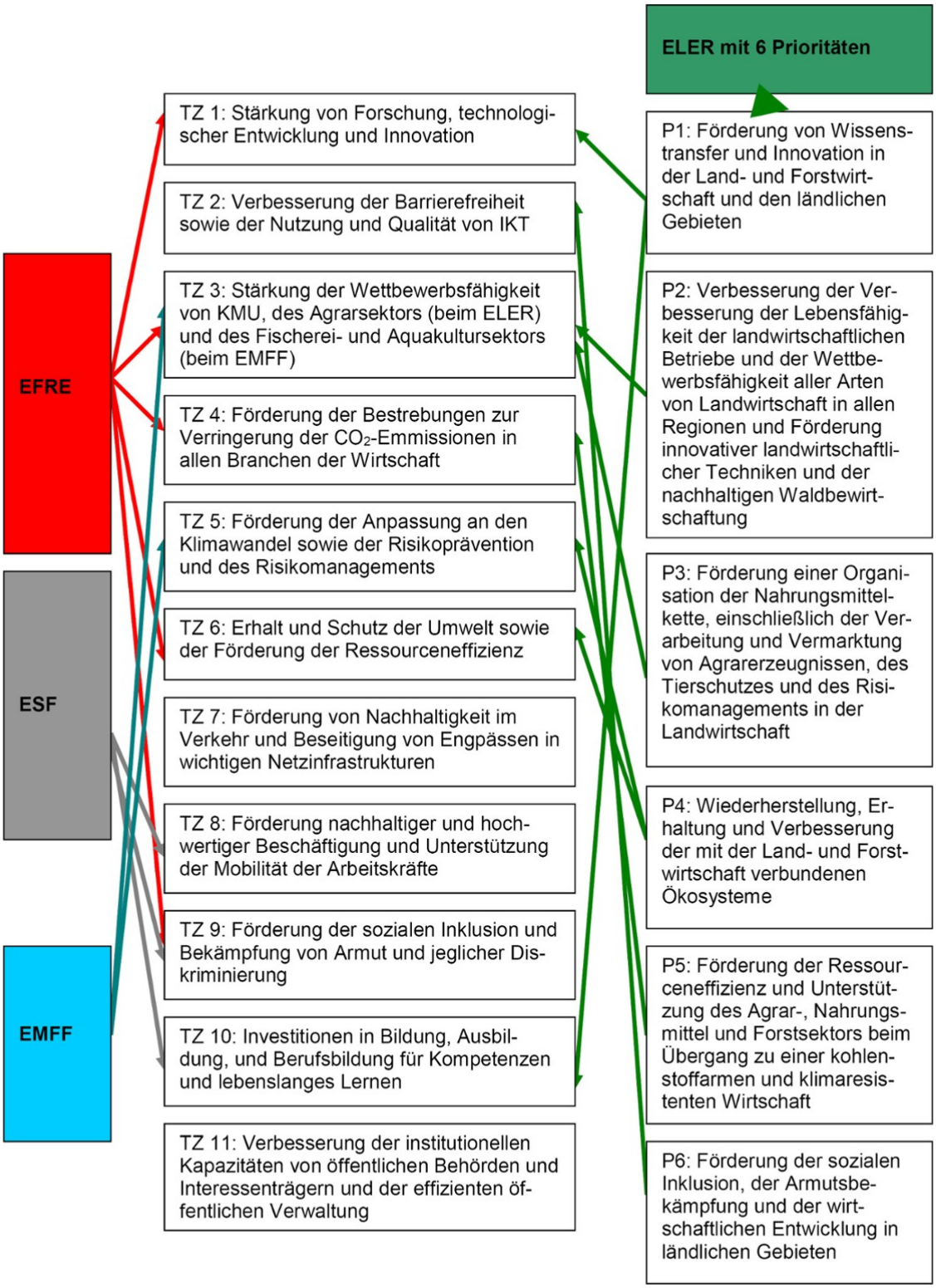

Abb. 14_1 teaische Ziele

Tab. 14-1: Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR des ELER und dem EFRE

Maßnahme	**ELER – EFRE**
Art. 17 – Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Code 4.2 Verarbeitung und Vermarktung	Förderfähig im ELER sind Ausgaben für den Neu- und Ausbau einschließlich technischer Einrichtungen sowie allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien, Ausgaben für Gutachten. Zuwendungsempfänger dürfen nicht größer als KMU sein (< als 250 Mitarbeiter und 50 Mio. EUR Jahresumsatz). Im Milchbereich werden auch mittelgroße Unternehmen (< als 750 Mitarbeiter oder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 200 Mio. Euro) gefördert. Gefördert werden Investitionen, die sich auf Anhang I-Erzeugnisse („landwirtschaftliche Erzeugnisse") beziehen und auf Nicht-Anhang I-Erzeugnisse, sofern das Eingangsprodukt bei dem geförderten Vorhaben ein Anhang I-Erzeugnis ist. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse können nur gefördert werden, wenn sie mind. fünf Jahre lang mind. 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Die Abgrenzungskriterien sind in der Richtlinie festgelegt. Zur Abgrenzung erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren.
Code 4.4 Flurbereinigung für Umwelt und Klima	Zur Moorerhaltung und -regeneration gibt es einen fondsübergreifenden Maßnahmenansatz. Im ELER werden die Errichtungen der Infrastruktur, die durch die Schaffung zusammenhängender Moorgebiete erforderlich werden, sowie die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefördert sowie Planungsleistungen und Bauleitungskosten. Der EFRE trägt mit seiner Förderung von innovativen Nutzungsmöglichkeiten dazu bei, die CO_2-Freisetzung aus Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (in der Regel Hoch- und Niedermoore) erheblich zu verringern und darüber hinaus die wirtschaftliche Entwicklung dieser strukturschwachen Regionen durch Schaffung von Einkommensalternativen für die dort ansässige Bevölkerung und das verarbeitende Gewerbe zu schaffen, um den fortschreitenden Wegfall von Arbeitsplätzen im Torfabbaugewerbe zu kompensieren. Insofern besteht eine klare Abgrenzung.
Code 4.1 Agrarinvestitionsförderprogramm	Im ELER erfolgt die einzelbetriebliche Förderung nur im landwirtschaftlichen Bereich. Dieser ist im EFRE ausgeschlossen. Es bestehen klare Abgrenzungen hinsichtlich der Ziele, der Zuwendungsempfänger, der Fördergegenstände etc. Doppelförderungen oder konkurrierende Maßnahmen sind dadurch ausgeschlossen.
Art. 20 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
Code 7.1 und 7.2 Dorfentwicklung	Im ELER werden Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung nur im ländlichen Raum (in Orten bis 10.000 Einwohnern) gefördert, während dies im EFRE im Rahmen von Maßnahmen der Städtebauförderung in städtisch geprägten Räumen erfolgt. Die Dorfentwicklungspläne nach Code 7.1 werden von der örtlichen Bevölkerung und lokalen Akteuren im bottom-up-Prozess erarbeitet. Sie sind Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der Orte als Wohn-, Beschäftigungs-, Sozial- und Kulturraum. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Innenentwicklung der Orte (auch zur Reduzierung des Flächenverbrauchs) und den demografischen Wandel. Sie enthalten ortstypische Gestaltungsvorgaben und sind Grundlage für die Förderung öffentlicher Vorhaben. Private Vorhaben orientieren sich an den Gestaltungsvorgaben. Die Pläne legen die Entwicklung des Ortes für das nächste Jahrzehnt unter Einbeziehung möglichst vieler Faktoren fest. Die Orte werden dabei unterschieden in der Art ihrer Strategie: Anpassungs-, Stabilisierungs- und Entwicklungsstrategie. Dies ist eine Abgrenzung zu anderen Förderbereichen. Die Dorfentwicklung nach Code 7.2 setzt öffentliche und private Vorhaben um die der Bewahrung und Entwicklung der Dörfer und der Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens dienen. Die Vorhaben dienen der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Erhöhung der Lebensqualität. Weitere Ziele, die die Dorfentwicklung zur Städtebauförderung abgrenzen, sind die ortstypische Gestaltung und die dadurch bedingte identitätsstiftende Wirkung für die Einwohner. In Abgrenzung zur Städtebauförderung betrachtet die Dorfentwicklung und die -planung nicht nur einen Aspekt isoliert und fördert diesen, sondern stellt ein umfassendes Entwicklungskonzept dar, das durch die verschiedenen privaten und öffentlichen Vorhaben umgesetzt wird.
Code 7.3 Breitband	Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze werden im EFRE durch die Anbindung von Gewerbegebieten gefördert. Hier erfolgt eine räumliche Abgrenzung, da die Förderung in Gewerbegebieten im ELER ausgeschlossen ist. Ferner erfolgt im EFRE eine Förderung für das Breitbandkompetenzzentrum. Diese Förderung ist ebenfalls im ELER ausgeschlossen.
Code 7.4 Basisdienstleistungen	Im ELER wird die Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungseinrichtungen wie z.B. Dorf- oder Nachbarschaftsläden; barrierefreie Nah-/Grundversorgungseinrichtungen etc. gefördert. Dabei wird die Umnutzung vorhandener, häufig ungenutzter Bausubstanz in den Ortskernen angestrebt, um die ortstypische Gestaltung zu erhalten und den Flächenverbrauch zu reduzieren. Basisdienstleistungseinrichtungen tragen dazu bei, die negativen Folgen des demografischen Wandels zu mildern und die

Tab 14_1 ELER und EFRE

	Attraktivität des ländlichen Raums für die Bevölkerung zu erhöhen. Neben der Versorgung sind die Einrichtungen auch als soziale Komponente zu betrachten, in dem sie Treffpunkte für die Bevölkerung schaffen und bestimmten Personengruppen (nicht mobile Senioren, jungen Familien, Alleinerziehenden) bessere Teilhabemöglichkeiten in der Dorfgemeinschaft ermöglichen. Gefördert werden können auch die Vorhaben privater Antragsteller, sofern sie die Anforderungen an die Basisdienstleistungseinichtrungen erfüllen. Vor allem Vorhaben von Vereinen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil sie viele Einwohner aktivieren, damit zum Gemeinschaftsleben und auch zur nachhaltigen Sicherung des Vorhabens beitragen. Der EFRE fördert die Sicherung der Mobilität auf dem Lande (z.B. durch neue flexible Mobilitätsangebote an Verknüpfungspunkten des ÖPNV). Im ELER werden Dienstleistungen zur Mobilität (ohne ÖPNV) gefördert. Über den ELER werden kleinräumige Lösungen gefördert, um die Einrichtungen benachbarter Orte auch für nicht mobile Bevölkerungsgruppen (Senioren, Kinder, Alleinerziehende) erreichbar zu machen. Dies geschieht unabhängig vom ÖPNV, weil in den dünn besiedelten ländlichen Räumen nur wenig – falls überhaupt – Verbindungen mit zeitlich ungünstigen Taktungen bestehen. Daneben wird im Rahmen der Mobilität auch die mobile Versorgung gefördert. Durch „rollende Supermärkte“ z.B. wird den nicht mobilen Bevölkerungsgruppen eine Versorgung vor Ort ermöglicht, die auch weitere Dienste, wie Post oder Bargeldausgabe, beinhalten kann. Zur Abgrenzung erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren.
Code 7.5 Tourismus	Im ELER erfolgt die Förderung kleinerer Projekte in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und in kleine touristische Infrastrukturen mit lokalem oder regionalem Bezug in Orten bis 10.000 Einwohnern. Der EFRE bezieht sich dagegen auf Tourismusvorhaben mit überregionaler Bedeutung. Zusätzlich zur systematischen Abgrenzung erfolgt im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.
Code 7.6 Kulturerbe	Die Förderung vorhandener Bausubstanz unter Einhaltung der denkmalrechtlichen Vorgaben ist nahezu ausschließlicher Fördergegenstand, während im EFRE die nachhaltige Aufwertung des niedersächsischen Naturerbes gefördert wird. Alle nach Code 7.6 geförderten Projekte werden zuvor gemeinsam mit den Landeskonservatoren des NLD erörtert, so dass Doppelförderungen von Naturdenkmalen ausgeschlossen sind.
Code 7.1 und 7.6 Erhalt und Entwicklung von Arten und Lebensräumen ländlicher Landschaften	Die Abgrenzung zwischen ELER und EFRE erfolgt auf Projektebene. Projekte mit dem Förderziel der Landschafts- und Biotopentwicklung werden im ELER gefördert. Projekte mit dem Ziel der Verringerung der CO_2-Freisetzung aus Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten und der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung werden über den EFRE gefördert. Überschneidungen sind daher ausgeschlossen. Eine weitere Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität ist dadurch gegeben, dass alle Maßnahmen aus dem Umweltbereich für ELER und EFRE durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz betreut werden.
Art. 35 – Zusammenarbeit	
Code 16.1 EIP	Für den ELER bezieht sich die Innovationsförderung auf sogenannte Operationelle Gruppen (OG) sowie deren Projekte, die sich in Niedersachsen entsprechend den Ausführungen im EPLR an klar formulierten Prioritäten zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen, Klima schonenden und tierartgerechten Landwirtschaft ausrichten. Die OG im ELER sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft Agrar und werden auf die Vernetzung von landwirtschaftlichen Betrieben insbesondere mit Forschungseinrichtungen sowie Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen ausgerichtet. Die Kosten der laufenden Zusammenarbeit einer OG im Rahmen der EIP Agrar sind durch den EFRE nicht förderfähig.
Art. 42-44 – LEADER	
Code 19 LEADER	Aufgrund eines breiten offenen Förderspektrums für LEADER-Regionen kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit dem EFRE in Niedersachsen kommen (in Bremen wird LEADER nicht angeboten). Aus LEADER können auch Projekte aus dem Themenbereich des EFRE gefördert werden, wenn die Umsetzung über LEADER einen Mehrwert gegenüber der Mainstreamförderung darstellt. Zur Abgrenzung erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren.

Tab 14_1 ELER und EFRE (Seite 2)

Tab. 14-2: Komplementarität zwischen Maßnahmen des EPLR und dem ESF

Maßnahme **(Art. der VO (EU) Nr. 1305/2013)**	**ELER – ESF**
Code 2.1 Bildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung (Art. 14)	Die Qualifizierungsmaßnahme des ELER richtet sich vorrangig an Erwerbstätige in der Land- oder Forstwirtschaft oder im Gartenbau aber auch an weitere Personen im ländlichen Raum. Teilnehmer aus Unternehmen, die nicht dem Kreis der Erwerbstätigen zuzuordnen sind, werden in der Regel aus Kohärenzgründen von der Förderung ausgeschlossen sein. Jedoch können Personen im ländlichen Raum unter bestimmten Fördervoraussetzungen für begrenzte Qualifizierungsmaßnahmen eine Förderung erhalten. Die Abgrenzung erfolgt zum einen auf inhaltlicher Basis und zum anderen über den Personenkreis der Teilnehmer. Nicht gefördert werden Teilnehmende, deren Teilnahme an der Maßnahme bereits mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen (z.B. ESF, Landesmittel) gefördert wird.
Code 19 LEADER (Art. 42-44)	Aufgrund eines breiten offenen Förderspektrums für LEADER-Regionen kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit dem ESF in Niedersachsen kommen (in Bremen wird LEADER nicht angeboten). Aus LEADER können auch Projekte aus dem Themenbereich des ESF gefördert werden, wenn die Umsetzung über LEADER einen Mehrwert gegenüber der Mainstreamförderung darstellt. Zur Abgrenzung erfolgt eine gegenseitige Abstimmung im Bewilligungsverfahren.

Tab_14_2 ELER und ESF

Tab. 14-3: Komplementarität zwischen Maßnahmen aus dem EPLR und dem EMFF

Maßnahme **(Art. der VO (EU) Nr. 1305/2013)**	**ELER – EMFF**
Code 7.6 Fließgewässer-entwicklung (Art. 20)	Im ELER erfolgt die Förderung wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten, insbesondere Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen; Anlage und Gestaltung von Randstreifen; Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer; Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft; konzeptionelle Vorarbeiten, Planungen und Erhebungen. Förderkulisse ist das Gewässernetz Niedersachsen einschließlich der Auen. Eine klare Abgrenzung zum EMFF ist für diesen Förderbereich über die unterschiedliche Gebietskulisse gegeben. Der EMFF wird sich auf Maßnahmen im urbanen Raum sowie auf begleitende Maßnahmen an den bundeseigenen Wasserstraßen konzentrieren.
Code 19 LEADER (Art. 42-44)	Vergleichbar mit den LEADER-Regionen werden im EMFF lokale Gruppen (FLAG) gefördert. In Niedersachsen wird es sich nur um eine FLAG handeln – „das Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“. Die Darstellung von Synergien sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschluss einer Doppelförderung werden in den Regionalen Entwicklungskonzepten dargestellt (verpflichtende Anforderung). Betroffen ist ausschließlich der Küstenraum Niedersachsens.

Tab 14_3 ELER und EMFF

Tab. 14-4: Komplementarität des EPLR mit den Programmen zur territorialen Zusammenarbeit (ETZ) sowie der Ostseestrategie

ETZ- (bzw. INTERREG-) Programme	
INTERREG A Kooperationsprogramm Deutschland-Nederland 2014-2020	Das Kooperationsprogramm (KP) Deutschland-Nederland 2014-2020 ist auf die Erhöhung der grenzüberschreitenden Innovationskraft ausgerichtet. Das KP verfolgt ebenso wie der ELER das Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen „Agrobusiness Food“ und „Energie/CO_2-Reduzierung“ werden Synergien zu den Prioritäten 1, 2, 3 und 5 des ELER angestrebt. Darüber hinaus setzt das KP in der 2. Prioritätsachse „Soziokulturelle und territoriale Kohäsion des Programmgebietes“ den Schwerpunkt „Struktur und Demografie“ mit Synergien zu P 6. Doppelförderungen werden durch Überprüfung vor Projektbewilligung ausgeschlossen. Die Darstellung von Synergien zwischen LEADER und INTERREG sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschluss einer Doppelförderung wird in den Regionalen Entwicklungskonzepten dargestellt.
INTERREG B Kooperationsprogramm Nordsee 2014-2020	Das Kooperationsprogramm Nordsee 2014-2020 konzentriert sich bei der transnationalen Zusammenarbeit im Nordseeraum auf die Themen „Thinking Growth“, „Eco-Innovation“, „Sustainable North Sea Region“ und „Green Transport and Mobility“. Besonders in den Themenfeldern „Thinking Growth“, „Eco-Innovation“, „Sustainable North Sea Region“ werden Synergien zu den Prioritäten 1-5 des ELER angestrebt. Doppelförderungen werden durch Überprüfung vor Projektbewilligung ausgeschlossen. Die Darstellung von Synergien zwischen LEADER und INTERREG sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschluss einer Doppelförderung wird in den Regionalen Entwicklungskonzepten dargestellt.
INTERREG B Kooperationsprogramm Ostsee 2014-2020	Das Kooperationsprogramm Ostsee 2014-2020 konzentriert sich bei der transnationalen Zusammenarbeit im Ostseeraum auf die Themen „Kompetenz für Innovation“, „Effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen“ und „Nachhaltiger Verkehr“ sowie „Verbesserung institutioneller Kompetenz für makroregionale Kooperationen“. Besonders in den Themenfeldern „Kompetenz für Innovation“ und „Effizienter Umgang mit natürlichen Ressourcen“ werden Synergien zu den Prioritäten 1-5 des ELER angestrebt. Doppelförderungen werden durch Überprüfung vor Projektbewilligung ausgeschlossen. Die Darstellung von Synergien zwischen LEADER und INTERREG sowie die notwendige Abgrenzung zum Ausschluss einer Doppelförderung wird in den Regionalen Entwicklungskonzepten dargestellt.
Ostseestrategie	Die EU-Ostseestrategie der Europäischen Union dient der Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb des Ostseeraums. Der Aktionsplan zur EU-Ostseestrategie definiert drei übergeordnete Zielbereiche: den Schutz der Ostsee, den Ausbau von Verbindungen und die Stärkung des Wohlstands im Ostseeraum. Die EU-Ostseestrategie verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Zur Finanzierung der Projekte werden die vorhanden Instrumente, insbesondere Kooperationsprogramm Ostsee 2014-2020 genutzt. Darüber hinaus können die Strukturfonds und der ELER mit ihren Programmen zur Unterstützung der Ostseestrategie beitragen. Aus dem ELER können nur Projekte zur Umsetzung der Ostseestrategie gefördert werden, wenn sie auch gleichzeitig den Kriterien und Zielen des EPLR beitragen. Insbesondere Projekte aus dem Bereich der Priorität 6 des ELER kommen hier für Synergieeffekte infrage.

Tab 14_4 ELER und ETZ

Tab. 14-5: Komplementarität des EPLR zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

Obst und Gemüse	Betreffend die Art. 32 bis 38 VO (EU) Nr. 1308/2013 Die Wirksamkeit der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse wird nicht unterlaufen noch widersprechen Beihilfen des Programms zur ländlichen Entwicklung der Strategie nach Art. 36 der VO (EU) Nr. 1308/2013. Aufgrund DVO (EU) Nr. 543/2011 sind anerkannte Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014-2020 ausgeschlossen. Für Unternehmen, die Mitglied in einer nach EU-Recht anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind, kann eine Förderung im Rahmen des EPLR 2014-2020 nur erfolgen, wenn die Erzeugerorganisation eine Erklärung abgibt, dass die beabsichtigten Maßnahmen im Operationellen Programm nicht vorgesehen sind oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden können (z.B. Obergrenze von 4,1 % des Wertes der Vermarkteten Erzeugung bereits ausgeschöpft). Zur Realisierung dieser Vorgaben gleicht die Bewilligungsstelle Inhalte bestehender Operationeller Programme mit geplanten EPLR-Vorhaben von Mitgliedsbetrieben ab, so dass sichergestellt ist, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Das Risiko der Doppelförderung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Entscheidung einer Bewilligung ausschließlich durch eine zuständige Stelle getroffen wird.
Wein	Betreffend die Art. 39 bis 54 VO (EU) Nr. 1308/2013 Für das EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Tabak	Betreffend die Art. 162 VO (EU) Nr. 1308/2013 Für das EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Olivenöl	Betreffend die Art. 29 bis 31 VO (EU) Nr. 1308/2013 Für das EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Hopfen	Betreffend die Art. 58 bis 60 VO (EU) Nr. 1308/2013 Für das EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Sonderbeihilfen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage	Betreffend VO (EU) Nr. 228/2013 und Aegean Islands: VO (EU) Nr. 229/2013 Für das EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Rind- und Kalbfleisch, Schafe und Ziegen	Betreffend die Art. 170 VO (EU) Nr. 1308/2013 Für das EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen nicht relevant.
Bienenzuchterzeugnisse	Betreffend die Art. 55 bis 57 VO (EU) Nr. 1308/2013 In Niedersachsen und Bremen werden im Rahmen der VO (EG) 1234/2007 Fortbildungsveranstaltungen für Imker nicht über das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen/Bremen angeboten. Bei der investiven Förderung für Lehrbienenstände der Kreisimkervereine sind keine Einzelimker antragsberechtigt, aber beim Code 4.1 ‚Agrarinvestitionsförderprogramm'. Es gibt somit keine Überschneidung.
Zucker	Betreffend die Art. 55 bis 57 VO (EU) Nr. 1308/2013 Die niedersächsische und bremische Zuckerindustrie besteht allein aus der Nordzucker AG mit mehreren Werken. Da dieses Unternehmen nicht als KMU gemäß ELER einzustufen ist und damit nicht aus Mitteln des ELER gefördert werden kann, treten keine Überschneidungsprobleme auf.
Direktzahlung für dem Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	Betreffend die Art. 43 bis 47 DüV Einige der Agrarumwelt- und -klimaschutzmaßnahmen-Verpflichtungen der 2. Säule der GAP können zugleich als Greening- Maßnahmen der 1. Säule der GAP angerechnet werden. In diesen Fällen ist eine Doppelförderung zu unterlassen. Handelt es sich bei den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10.1) um Maßnahmen, die den Greening-Vorgaben entsprechen und somit (z.T.) ersetzen können, dürfen bei der Prämienkalkulation der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen lediglich die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen Greening-Vorgaben hinausgehen.
Direktzahlungen für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen	Betreffend die Art. 48 bis 49 VO (EU) Nr. 1307/2013 Für Niedersachsen und Bremen kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden, da die Zahlung für benachteiligte Gebiete ausschließlich über das EPLR 2014-2020 erfolgt.
Direktzahlungen für Junglandwirte	Betreffend die Art. 50 bis 51 VO (EU) Nr. 1307/2013 Für Niedersachsen und Bremen kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden, da die Zahlung für Junglandwirte ausschließlich über die 1. Säule der GAP erfolgen wird.
Direktzahlungen Kleinerzeugerregelung	Betreffend die Art. 61 bis 65 VO (EU) Nr. 1307/2013 In Niedersachsen und Bremen erfolgt keine Förderung im EPLR nach Art. 19 Abs. 1 c VO (EU) Nr. 1305/2013

Tab 14_5 ELER und GAP

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das dasselbe Gebiet abdeckt wie das EPLR von Niedersachsen und Bremen. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle (DVS) mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

LIFE – Programm für Umwelt und Klimapolitik

LIFE ist ein Finanzierungsinstrument der EU zur Unterstützung der Umweltpolitik und wird hauptsächlich für mehrjährige Großprojekte eingesetzt. Im Teilbereich "Natur und biologische Vielfalt" liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung von Natura 2000 und der Erweiterung der Kenntnisse, die für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung von Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU in Bezug auf Natur und biologische Vielfalt erforderlich sind. Die Komplementaritäten zum ELER findet auf Projektebene statt. Eine Doppelförderung wird dahingehend ausgeschlossen, dass im Antragsverfahren zu LIFE eine eventuelle Förderfähigkeit aus anderen Förderinstrumenten abgeprüft wird. Eine weitere Sicherstellung der Kohärenz und Komplementarität ist dadurch gegeben, dass alle Maßnahmen aus dem Umweltbereich für ELER und für LIFE durch das MU bzw. den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr betreut werden.

'Horizon 2020' – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Vorhaben des international ausgerichteten Rahmenprogramms 'Horizon 2020' müssen Partner aus mind. drei Mitgliedsstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP-Maßnahme (Code 16.1) ist mit ihren Aktivitäten auf das Gebiet von Niedersachsen und Bremen ausgerichtet.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 305	Herr Christian Wittenbecher	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ,Calenberger Str. 2, 30169 Hannover	eler@ml.niedersachsen.de
Certification body	Niedersächsisches Finanzministerium	Herr Michael Krause	Niedersächsiches Finanzministerium, Schiffsgraben 10, 30159 Hannover	Michael.Krause@mf.niedersachsen.de
Accredited paying agency	Niedersächsiches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz EU-Zahlstelle Referat 301	Herr Michael Kix	Nidersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover	eu-zahlstelle@ml.niedersachsen.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Ref. 615	Herr Markus Brill	Rochusstraße 1 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die für die Umsetzung des ELER-Förderprogramms verantwortlichen Stellen sind nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 und VO (EU) Nr. 1306/2013 sind:

- Verwaltungsbehörde
- Zahlstelle
- Bescheinigende Stelle
- Bewilligungsstelle

Die Verwaltungsbehörde (VB) ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben gem. Art. 66

VO (EU) Nr. 1305/2013. Zu diesem Zweck gewährleistet die Verwaltungsbehörde einen regelmäßigen Austausch zwischen und eine enge Abstimmung mit den an der Programmdurchführung beteiligten Stellen. Dies sind insbesondere die für die Maßnahmen verantwortlichen Fachreferate der beteiligten Ressorts, das Koordinierungsreferat im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, die Staatskanzlei, die Zahlstelle sowie die beteiligten Dienststellen im Land Bremen.

Die VB bedient sich zwischengeschalteter Stellen i.S. des Art. 66 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013, d.h. Einrichtungen oder Stellen des öffentlichen Rechts. Diese Stellen werden unter Verantwortung der VB tätig und nehmen in deren Auftrag Aufgaben wahr. Zur Stärkung der fondsübergreifenden Koordinierung innerhalb der Landesregierung hat die VB Aufgaben an die StK delegiert; dies gilt insbesondere für die Evaluierung und die Geschäftsführung für den Begleitausschuss. Für diese Zuständigkeiten verbleibt die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 bei der VB. Die VB und der Begleitausschuss (Vorsitz STK) wachen über die Qualität der Durchführung des Programms gem. Art. 49 VO (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. Art. 74 VO (EU) Nr. 1305/2013. Die besondere Funktion des Begleitausschusses ist im Kap. 1.2 näher beschrieben. Die VB liefert Daten für das Monitoring und die Bewertungen an die KOM sowie an die Zahlstelle und an die Bescheinigende Stelle, damit diese ihre verordnungsgemäßen Aufgaben erfüllen können.

Bei der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen (ZS) im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelt es sich um eine Einrichtung, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben i.S. der Art. 4 Abs. 1 und 5 VO (EU) Nr. 1306/2013 zuständig ist. Die ZS ist aufgrund einer Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsbehörde auch für die Umsetzung der ELER-Maßnahmen sowie für das Verwaltungs- und Kontrollsystem des ELER zuständig.

Die Bescheinigende Stelle ist die Einrichtung, die Rechnungsprüfungen nach international anerkannten Prüfstandards und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien der KOM durchführt. Sie prüft die Rechnungen der ZS, sowohl während als auch nach dem Ende eines Haushaltsjahres, erstellt die Prüfberichte und stellt die Prüfbescheinigung aus. Schließlich bescheinigt sie somit die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der zugelassenen ZS.

In der Tab. 15-2 werden die im Rahmen des EPLR vorgesehenen Bewilligungsstellen, nach Maßnahmen differenziert, aufgezeigt.

Für die im Rahmen des EPLR vorgesehenen Maßnahmen bestehen überwiegend IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Fördervoraussetzungen und andere Verpflichtungen eingehalten werden. Zudem legt die VB gem. Art. 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 Auswahlkriterien für Vorhaben fest, die die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen im Einklang mit den Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleisten sollen.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR in den zuständigen Stellen stehen ausreichend personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe in Anspruch genommen (vgl. Kap. 15.6), um die Umsetzung personell und durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen.

Zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wird gem. Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 durch die VB und ZS eine Ex-ante-Bewertung vorgenommen. Nach Art. 62 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt die Bewertung auch während der Durchführung des Programms. VB und ZS überprüfen dabei die

Ergebnisse der Kontrollen. Gegebenenfalls wird eine Anpassung vorgenommen.
Die in Niedersachsen zugelassene ZS Niedersachsen/Bremen regelt durch Dienstanweisungen, Erlasse etc. das gesamte Zahlstellenverfahren für alle in die Abwicklung der ELER-Maßnahmen eingebundenen Dienststellen. Zur verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen hat die ZS die Aufgaben Antragsbearbeitung, Kontrolle und Bewilligung delegiert. Sämtliche mit den Aufgaben Auszahlung und Verbuchung zusammenhängenden Tätigkeiten werden ausschließlich von der ZS selbst wahrgenommen. Die ZS überwacht alle Angelegenheiten in Bezug auf die zeitnahe Wiedereinziehung der Außenstände des ELER (Debitorenbuch), den Umgang mit Unregelmäßigkeiten und die Einhaltung der Vorgaben in Bezug auf die Durchführung der vorgeschriebenen Kontrollen. Um den Mindestanforderungen zur Zulassung einer ZS in Bezug auf das interne Kontrollumfeld, Kontrollen, Information und Kommunikation sowie Überwachung nach Artikel 7 der VO (EU) 1306/2013 nachkommen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Um die vollständige Abwicklung (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Auszahlung) der ELER-Maßnahmen für die Freie Hansestadt Bremen zu übernehmen, wird zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen eines Staatsvertrages die Aufgabenübertragung auf die ZS festgelegt. Die damit verbundenen Informationspflichten sowie die Verantwortung einschl. der Kontroll- und Weisungsrechte der ZS werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden Bundesländern konkretisiert.
- Die ZS hat gegenüber allen am Zahlstellenverfahren beteiligten Dienststellen ein direktes Weisungsrecht.
- Bei der Übertragung von Aufgaben auf andere Einrichtungen werden im Rahmen von schriftlichen Verwaltungsvereinbarungen zwischen der ZS und den jeweiligen Einrichtungen Inhalt und Zeitpunkt der der ZS zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarungen gestatten der ZS, die Zulassungskriterien einzuhalten.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten des nachgeordneten Bereichs und der anderen Einrichtungen hinsichtlich der Antragsbearbeitung, der Kontrolle und der Bewilligung sowie der damit verbundenen Einhaltung der EU-Vorgaben sind eindeutig zu definieren.
- Die anderen Einrichtungen bestätigen gegenüber der ZS, dass sie ihren Verantwortlichkeiten nachkommen und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die ZS überprüft im Rahmen der Analyse der zu übermittelnden Berichte und der Fachaufsicht, dass die nachgeordneten Dienststellen und die anderen Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Bereich ELER zu gewährleisten. Ggf. macht die ZS im Rahmen der Steuerungsfunktion von dem ihr eingeräumten Weisungsrecht Gebrauch.

Die ZS sorgt durch die regelmäßige Überwachung und Aktualisierung der Dienstanweisungen dafür, dass bei den mit den Funktionen Antragsbearbeitung, Kontrolle und Bewilligung betrauten Dienststellen ausreichende Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und diese einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel gewährleistet ist. Durch Schulungen, Dienstbesprechungen und Sensibilisierungsmaßnahmen der ZS soll zudem darauf hingewirkt werden, dass bei den aus Mitteln des ELER finanzierten Maßnahmen bzw. Vorhaben deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms durch Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen sichergestellt wird.

Technischer Prüfdienst
Dem Technischen Prüfdienst obliegt die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen. Er ist unabhängig vom

sonstigen Verwaltungsverfahren auf der Ebene der Bewilligungsstellen angesiedelt.

Interner Revisionsdienst

Der Interne Revisionsdienst überwacht im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität der verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren mit den Anforderungen der Gemeinschaft. Er ist im Referat 301.3 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtet.

Tab.15-2: Bewilligungsstellen

Code	Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	Maßnahme	Bewilligungsstelle
1	14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	
1.1	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	Qualifizierung	LWK (2.1.3)
1.2	Unterstützung von Maßnahmen bzgl. Demonstrationen und Information	Gewässerschutzberatung	NLWKN (AB 5.5)
2	15	Beratungsdienste, Betriebsführung- und Vertretungsdienste	
2.1	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen	Einzelbetriebliche Beratung	LWK (2.1.3)
4	17	Investitionen in materielle Vermögenswerte	
4.1	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe	Agrarinvestitionsförderprogramm	LWK (2.1.1)
4.2	Investitionen für die Verarbeitung/Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Verarbeitung und Vermarktung	LWK (2.1.3)
4.3	Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Ländlicher Wegebau	ÄrL
		Flurbereinigung	ÄrL
4.4	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzzielen	Flächenmanagement für Klima und Umwelt	ÄrL
		Spezieller Arten- und Biotopschutz	NLWKN (AB 5.5)
5	18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter Schutzmaßnahme	
5.1	Investitionen in vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Schäden durch mögliche Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse und Katastrophen	Hochwasserschutz	NLWKN (AB 5.5)
		Küstenschutz	NLWKN (AB 5.5)
7	20	Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
7.1	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen in Natura 2000-Gebieten und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert	Pläne für Lebensräume und Arten	NLWKN (AB 5.5)
		Dorfentwicklungspläne	ÄrL

Tab. 15-2.1 Bewilligungsstellen

Tab.15-2: Bewilligungsstellen

Code	Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	Maßnahme	Bewilligungsstelle
7.2	Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen einschließlich der Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparung	Dorfentwicklung	ÄrL
7.3	Unterstützung der Breitbandinfrastruktur einschließlich der Erstellung, Verbesserung und Erweiterung passiver Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband und zu öffentlichen eGovernment-Angeboten	Breitband	ÄrL
7.4	Investitionen in die Errichtung, Verbesserung oder den Ausbau der lokalen Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung einschließlich Freizeit und Kultur und der damit verbundenen Infrastruktur	Basisdienstleistungen	ÄrL
7.5	Investitionen für die öffentliche Freizeitinfrastruktur, touristische Information und kleine touristische Infrastruktur	Tourismus	ÄrL
7.6	Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der damit verbundenen sozioökonomischen Aspekte und Vorhaben der Umweltbildung	Fließgewässerentwicklung	NLWKN (AB 5.5)
		Seenentwicklung	NLWKN (AB 5.5)
		Übergangs- und Küstengewässer	NLWKN (AB 5.5)
		Vorhaben für Lebensräume und Arten	NLWKN (AB 5.5)
		Kulturerbe	ÄrL
10	28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	
10.1	Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaschutzziele	AUKM Biodiversität	LWK (2.2)
		AUKM Wasser	LWK (2.2)
		AUKM Boden	LWK (2.2)
		AUKM Klima	LWK (2.2)
11	29	Ökologischer Landbau	
11.1	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	LWK (2.2)
11.2	Zahlungen für die Erhaltung ökologischer Landwirtschaft	Erhalt des Ökolandbaus	LWK (2.2)
		Ökoplus	LWK (2.2)

Tab. 15-2.2 Bewilligungsstellen

Tab.15-2: Bewilligungsstellen

Code	Artikel gem. VO (EU) Nr. 1305/2013	Maßnahme	Bewilligungsstelle
13	31	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	
13.3	Ausgleichszahlung für andere landwirtschaftlich genutzte Fläche in Gebieten mit besonderen Einschränkungen	Ausgleichszulage	LWK (2.2)
14	33	Tierschutz	
14	Zahlungen für den Tierschutz	Legehennen	LWK (2.1)
		Mastschweine	LWK (2.1)
16	35	Zusammenarbeit	
16.1	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"	EIP	LWK (2.1.1)
16.7	Unterstützung für nicht-Leader-(bzw. LAG-)geführte lokale Entwicklungsstrategien	ILE-Regionalmanagement	ÄrL
		Landschafts- und Gebietsmanagement	NLWKN (AB 5.5)
16.9	Unterstützung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten in Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung, sozialen Integration, kommunal unterstützte Landwirtschaft, Bildung bzgl. Umwelt und Ernährung	Transparenz schaffen – von der Ladentheke bis zum Erzeuger	LWK (2.1.2)
19	Art. 42ff i.V.m. 32 (VO (EU) Nr. 1303/2013)	Unterstützung für die lokale Entwicklung (LEADER)	
19.1	Vorbereitende Unterstützung	Vorbereitende Unterstützung	ÄrL
19.3	Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der LAG	Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der LAG	ÄrL
19.2	Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG	Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der LAG	ÄrL
19.4	Laufende Kosten und Sensibilisierung	Laufende Kosten und Sensibilisierung	ÄrL

ÄrL – Ämter für regionale Landesentwicklung;
LWK (2.1 + 2.2) – Landwirtschaftskammer Niedersachsen;
NLWKN (AB 5.5) – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Tab. 15-2.3 Bewilligungsstellen

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Ablehnung erfolgen in Deutschland in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Zulässiger Rechtsbehelf gegen hoheitliche Verwaltungsakte ist grundsätzlich der Widerspruch. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen in der Fassung vom 01.12.2009 wurde das Vorverfahren i.S. von § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (Widerspruchsverfahren) durch das Einfügen des § 8a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) für bestimmte Verwaltungsakte abgeschafft. Danach ist für die Maßnahmen des EPLR 2014 bis 2020 die Durchführung eines Widerspruchverfahrens nicht erforderlich. Die Freie Hansestadt Bremen hat diese Regelung übernommen. Damit steht allen Antragstellern in Niedersachsen und in der Freie Hansestadt Bremen direkt der Verwaltungsrechtsweg (Klage bei den Verwaltungsgerichten) nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) offen, gleiches gilt für öffentlich-rechtliche Verträge.

Im Rahmen eines Beschwerdemanagementsystems überprüfen die jeweils zuständigen Bewilligungsstellen die getroffenen Entscheidungen bei entsprechenden Eingaben oder Anfragen der Antragstellenden, so dass insbesondere bei offensichtlichen Berechnungsfehlern eine Abhilfe erfolgt, ggf. auch nach Ablauf der

Klagefrist und Rechtskraft der Bescheide. Dieses Beschwerdemanagement hat sich bewährt.

Für Nachprüfungsanträge bei öffentlichen Auftragsvergaben, die oberhalb der EU-Schwellenwerte liegen, ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) zuständig.

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist zuständige Nachprüfstelle gem. § 21 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) für die Landkreise und großen selbständigen Städte. Bei Ausschreibungen von Bauleistungen unterhalb des aktuellen EU-Schwellenwertes können sich Bieter und Bewerber an diese Nachprüfungsstelle wenden, wenn sie Verstöße gegen Vergabebestimmungen durch die genannten Behörden annehmen.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Für das gemeinsame Programm von Niedersachsen und Bremen wird für die Begleitung der ELER-Interventionen auf Landesebene ein Begleitausschuss für die Förderperiode 2014-2020 gem. Art. 47 VO (EU) Nr. 1303/2013 binnen drei Monaten nach Genehmigung des EPLR eingesetzt. Der Begleitausschuss wird sich aus Vertretern der Regierungsorganisationen, der relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie weiteren Nichtregierungsorganisationen beider Länder zusammensetzen.

Als relevante Partner gem. Art. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013 sind für den Bereich der Regierungsorganisationen die StK, die VB der ESI-Fonds, die KOM Generaldirektion Landwirtschaft (DG Agri), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die für das EPLR relevanten Ressorts und Senatoren sowie die Ämter für regionale Landesentwicklung vorgesehen.

Zu den in Niedersachsen und Bremen für den ELER-Bereich gehörenden Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen – kurz WiSo-Partner genannt – zählen insbesondere Partner aus den Bereichen Landwirtschaft, ländlicher Raum inkl. LEADER, kommunale Spitzenverbände, Natur, Umwelt, Landschaftspflege, Tierschutz, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt sowie den politikübergreifenden Bereichen Innovation, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung und weiterer sozialer Aspekte. Diese WiSo-Partner wurden zunächst sechs Gruppen (eine je ELER-Priorität – die Prioritäten 4 und 5 sind zusammengefasst – und eine politikübergreifende Gruppe) zugeordnet. Aus jeder Gruppe wurden zwischen ein und sieben Partner für den Begleitausschuss vorgeschlagen, allen WiSo-Partner schriftlich mitgeteilt und am 01.04.2014 auf einer Veranstaltung zum ELER vorgestellt und für die Bildung des vorläufigen Begleitausschusses zum EPLR einberufen.

Die Zusammensetzung des vorläufigen Begleitausschusses ist aus Tab. 15-3 zu entnehmen.

Der Zusammensetzung des ordentlichen Begleitausschusses kann davon noch abweichen und wird mit der Geschäftsordnung auf seiner konstituierenden Sitzung endgültig festgelegt.

Der vorläufige und der ordentliche Begleitausschuss geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben sowie die Mitgliedschafts- und Verfahrensregelungen gem. VO (EU) Nr. 240/2014 i.V.m. Art. 47ff VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 73ff VO (EU) Nr. 1305/2013 aufgeführt und jeweils von

diesem beschlossen werden.

Den Vorsitz des vorläufigen und des ordentlichen Begleitausschusses führt ein Vertreter der StK in Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgabe durch die VB gem. Art. 66 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht, die Kommission ist beratend vertreten.

Um den Begleitausschuss arbeitsfähig zu halten, ist die Anzahl der WiSo-Partner begrenzt. Die ausgewählten Mitglieder wirken als Multiplikatoren und Sprecher für die anderen Verbände und Organisationen und sind verpflichtet, diese ausreichend über die Tätigkeiten des Begleitausschusses zu informieren. Anliegen der nicht beteiligten Verbände und Organisationen sollen über die im Begleitausschuss vertretenen Verbände in die Beratungen des Begleitausschusses eingebracht werden (Sprechermodell).

Nachdem sich der ordentliche Begleitausschuss (s. Tab. 15-4) gem. Art. 47 VO (EU) Nr. 1305/2013 konstituiert und eine Geschäftsordnung gegeben hat, bestätigt er in der ersten Sitzung alle Beschlüsse des vorläufigen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit auf.

Tab. 15-3 Zusammensatzung des vorläufigen Begleitausschusses

Vorläufiger ELER-BA NI/HB – Förderperiode 2014-2020	insgesamt	davon
Regierungsorganisationen	14	
Vorsitz BA (StK)		1
Verwaltungsbehörde (ML)		1
Landesregierung/andere Behörden NI/HB		10
Bundesebene		1
EU-Ebene (mit beratender Stimme)		1
Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner/Nichtregierungsorganisationen	21	
für Priorität 1		1
für Priorität 2		2
für Priorität 3		1
für Priorität 4/5		6
für Priorität 6		7
Übergreifende Politikbereiche		4
Mitglieder vorläufiger BA insgesamt	**35**	

Tab. 15-4: Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses (BA)

Bereich	Gruppe	Stimmberechtigung*
Regierungsorganisationen auf Landesebene von Niedersachsen und Bremen	Vorsitz BA (StK)	X
	Verwaltungsbehörde (ML)	X
	Ämter für regionale Landesentwicklung, Dezernat 2	X
	Ressorts/Senatoren aus NI/HB	X
Bundesebene	BMEL	X
EU-Ebene	EU KOM DG Agri	beratend
WiSo-Partner und NGO von Niedersachsen und Bremen	Priorität 1: Bereich Wissenstransfer und Innovation	X
	Priorität 2: Bereich Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	X
	Priorität 3: Bereich Risikomanagement und Tierschutz	X
	Priorität 4&5: Bereich Umwelt, Natur, Landschaftspflege	X
	Priorität 6: Bereich Ländlicher Raum	X
	Übergreifende Politikbereiche (LEADER, soziale Inklusion, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung)	X

** Die Stimmengewichtung wird in der Geschäftsordnung des vorläufigen bzw. des ordentlichen Begleitausschusses festgelegt*

Tab. 15-4 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Um alle potenziell Begünstigten und Interessengruppen transparent über die Fördermöglichkeiten und Regelungen der EU-Förderung für den ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2014-2020 zu informieren, erarbeitet die Verwaltungsbehörde Kommunikationsmaßnahmen, durch die zielgruppenspezifisch alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR entwickelt und umgesetzt werden.

Organisation

Die Verwaltungsbehörde koordiniert die Ziele und Inhalte der Information und Publizität. Sie ist für die Steuerung und Durchführung der Publizitätsmaßnahmen auf **Programmebene** zuständig.

Fondsübergreifende Publizitätsmaßnahmen für die ESI-Fonds werden in Zuständigkeit der Niedersächsischen Staatskanzlei in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Die landesweite Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben auf **Maßnahmenebene** liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde und der beteiligten Fachreferate des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Auf **regionaler Ebene** sind die Bewilligungsstellen in die Informations- und Publizitätsaufgaben einbezogen und übernehmen eigene Aufgaben.

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen zur Publizität eingehalten werden und übermittelt dem Begleitausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des EPLR 2014-2020 einen erarbeiteten Kommunikationsplan.

Ziele und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erstrecken sich über den Zeitraum der gesamten Förderperiode und werden in verschiedene Förderphasen und Zielgruppen untergliedert (s. Abb. 15-1):

1. Startphase
Zu Beginn der Startphase sollen alle Ziel- und Interessensgruppen schnell und kompakt über die Ziele des ELER-Programms und dessen Förderspektrum informiert werden.

2. Umsetzungsphase
Während der Umsetzung der Interventionen wird in geeigneter Weise über die Fortschritte bei der Umsetzung des Programms informiert

3. Abschlussphase
Information der allgemeinen Öffentlichkeit und der Fachkreise über Ergebnisse und

Schlussfolgerungen.

Als **Zielgruppen** gelten hier die breite Öffentlichkeit, die Fachöffentlichkeit und auf Verwaltungsebene die regionalen Behörden in Niedersachsen und Bremen.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Um die beschriebenen Ziele zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Medienarbeit**
  Die regelmäßige Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen und fachspezifischen Themen im Zeitraum der Programmplanung und im eigentlichen Programmzeitraum.

- **Publikationen / Broschüren / Faltblätter**
  Durch Veröffentlichung der Förderrichtlinien in den jeweiligen Amtsblättern und Ministerialblättern von Niedersachsen und Bremen und mit einem Förderwegweiser wird die breite Öffentlichkeit über alle elementaren, die Förderung betreffenden Informationen in Kenntnis gesetzt.
  Darüber hinaus werden Förderinhalte, -bedingungen, und –verfahren über Informationsbroschüren kommuniziert. Durch die Verwaltungsbehörde wird gewährleistet, dass jeweils auf eine Beteiligung der EU an dieser Förderung hingewiesen wird.
  Bei Bedarf wird in Form von Flyern fachspezifisches Material veröffentlicht. Interessenten wird so die Möglichkeit gegeben, gezielte Auskünfte zu den jeweiligen Fördermöglichkeiten zu erhalten.

- **Internet**
  Als ein sehr wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER Förderung wird unter www.eler.niedersachsen.de über die Fördermöglichkeiten informiert. Auf dieser Plattform wird die Möglichkeit geschaffen, Dokumente zu Fördergrundlagen oder Veranstaltungen mittels Download zu erhalten. Über den Navigationspunkt „Links“ besteht die Möglichkeit, unkompliziert und direkt zur Internetpräsens anderer Behörden sowie der Webseite der Europäischen Kommission weitergeleitet zu werden.

- **Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops**
  Während der gesamten Förderperiode sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument, die komplexe Materie im Bereich der ELER-Förderung informativ zu vermitteln. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Durchführungsstellen sowie potentiell Begünstigten erörtert werden.

- **Ausstellungen und Messen**
  Ausstellungen und Messen richten sich als Informationsplattform sowohl an die Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträger aus dem politischen Bereich als auch an die breite Öffentlichkeit und potenzielle Akteure des Programms. Hier wird durch flankierende Maßnahmen wie der Bereitstellung von Informationsmaterial, Broschüren etc. die Rolle und Zielsetzung des ELER sowie des EPLR präsentier

- **Hinweistafeln / Erläuterungstafeln**
  Um die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raums und der Höhe der Förderung zu dokumentieren, sind für Vorhaben ab einem festgelegten Schwellenbetrag Hinweistafeln bzw.

Erläuterungstafeln anzubringen, um eine hinreichende Information der breiten Öffentlichkeit zu gewährleisten.
Für nachstehende Maßnahmen/ Teilmaßnahmen entfällt die Publizitätspflicht für den Begünstigten entsprechend Anhang III, Teil 2 Nummer 2.2, Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 808/2014

- AUKM, Code 10.1
- Öko-Landbau, Code 11.1
- Ausgleichszulage, Code 13.2
- Tierschutz, Code 14
- Einzelbetriebliche Beratung (EB) Code 2.1,
- Qualifizierung (BMQ) Code 1.1,
- Transparenz schaffen Code 16.9,
- Innovationspartnerschaft (EIP) Code 16.1
- Gewässerschutzberatung (GSB) Code 1.2,
- Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe) Code 16.7
- Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten - Pläne (EELA) Code 7.1

- **Werbemittel**
  Mit Werbemitteln (z.B. Schreibmaterialien) kann eine Vielzahl von Menschen aller Altersgruppen erreicht werden. Durch ein einheitliches LOGO und der Verwendung des typischen EU-Symbols besteht ein hoher Wiedererkennungswert und verdeutlicht den inhaltlichen Zusammenhang zwischen der EU und der Förderung aus dem EPLR 2014-2020 in Niedersachsen und Bremen.

- **Sonstiges**
  Die Verwaltungsbehörde kann ergänzend zu den o. a. Maßnahmen weitere Aktivitäten zur Unterrichtung der Begünstigten in der Öffentlichkeit ergreifen.
  Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen unterliegen der Erfolgskontrolle der Evaluierung. Über deren Durchführungsstand unterrichtet die Verwaltungsbehörde die Europäische Kommission in jährlichen Durchführungsberichten.

Rolle des Nationalen Netzwerkes hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm im Sinne von Art. 8 und 54 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Angebote etc. des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder Nutzung der Kommunikationsplattform sollen im Rahmen des EPLR 2014-2020 Niedersachsen und Bremen genutzt werden.

ELER 2014-2020	Zielgruppen		
Förderphasen	**Verwaltungsebene**	**Fachöffentlichkeit**	**breite Öffentlichkeit**
Startphase	• Veranstaltungen • Workshops • Publikationen • Informationsmaterial	• Veranstaltungen • Workshops • Publikationen • Informationsmaterial • Medienarbeit • Internet • Werbemittel • Ausstellungen und Messen	• Medienarbeit • Internet • Publikationen • Informationsmaterial • Werbemittel
Umsetzungsphase	• Internet • Medienarbeit • Veranstaltungen • Workshops	• Publikationen • Informationsmaterial • Medienarbeit • Internet • Werbemittel • Ausstellungen und Messen • Veranstaltungen • Workshops	• Plakate • Erläuterungstafeln • Hinweistafeln • Medienarbeit • Internet • Publikationen • Informationsmaterial • Werbemittel
Abschlussphase	• Internet	• Publikationen • Informationsmaterial • Medienarbeit • Internet	• Medienarbeit • Internet • Publikationen • Informationsmaterial

Abb. 15-1 Zielgruppen gerichteter Einsatz der Maßnahmen während der Förderphase

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

In der Förderperiode 2014-2020 wird das Förderspektrum für LEADER unabhängig von den Mainstream-Maßnahmen definiert. Damit sind grundsätzlich Projekte möglich, die sich inhaltlich mit den Zielsetzungen einzelner Mainstream-Maßnahmen decken. Entscheidungsgrundlage für die Förderfähigkeit von Projekten aus LEADER ist das jeweilige REK der Region. Somit wird die Förderung von Projekten, die sich inhaltlich mit den Maßnahmen aus Art. 20 oder Art. 35 der VO(EU) Nr. 1305/2013 decken, nicht ausgeschlossen. Eine Förderung im Rahmen der Maßnahme LEADER wird allerdings nur gewährt, wenn die Umsetzung unter LEADER zu einem Mehrwert gegenüber der Mainstream-Förderung führt. Durch diese Vorgaben wird eine Doppelförderung ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Auswahl der Projekte erfolg durch die LAG, eine rechtliche Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bewilligungsstelle.

Gemeinschaftlich geführte lokale Entwicklungskooperationen haben eine Schlüsselrolle für die Entwicklung ländlicher Gebiete auf regionaler und teilregionaler Ebene. Deshalb soll mit dem EPLR weiterhin ein vielseitig und regional angepasst nutzbarer Instrumentenkasten angeboten werden. Neben LEADER (Code 19) wird deshalb auch die Maßnahme Regionalmanagement (Code 16.7) gefördert. Diese Maßnahme ergänzt sich mit der rein national geförderten Erstellung von Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten (ILE). Die Erfahrung aus der Förderperiode 2007-2013 hat gezeigt, dass einzelne Regionen eine Förderung eines Regionalmanagements auf Basis eines ILE gegenüber LEADER präferieren. Für diese Regionen soll weiterhin eine Wahlmöglichkeit vorgehalten werden. Aufgrund der unterschiedlichen Fördermodalitäten in Code 19 und 16.7 können durch dieses kombinierte Instrumentenangebot bei gleichem Mittelansatz zudem deutlich mehr gemeinschaftlich geführte lokale Entwicklungskooperationen unterstützt werden, als es bei einem ausschließlichen Angebot von Code 19 der Fall wäre.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014 – 2020 zu erleichtern und somit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern:

- **Elektronische Antragstellung AUKM (Code 10) im ELER**

Mit der elektronischen Antragstellung ANDI (Agrarförderung Niedersachsen Digital) konnten in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen gesammelt werden, die weiter genutzt werden sollen. Neben einer Vereinfachung für den Antragsteller (vgl. Kap. 5.5) bietet ANDI auch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Verwaltung: Die Änderung der Geschäftsabläufe für die via Internet übermittelten Anträge ist hier sehr bedeutsam. Dies bedeutet insbesondere

- eine Einsparung des Erfassungsaufwands,
- das Entfallen einer Doppelerfassung,
- die Verringerung der fehlerhaften Antragsangaben durch Prüfung vor der Antragsabgabe,
- Veränderungen bei der Verwaltungskontrolle: Keine Kontrolle der Papiervordruck mehr erforderlich,
- der Vergleich der Angaben aus dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (GFN) und der Betriebskarte entfallen und die Zweitprüfung nach der Erfassung entfällt.

- **Fondsspezifischer und – übergreifender Förderauftritt**

Als ein sehr wichtiges Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER Förderung wird das Internet genutzt. Informationen zu den Fördermöglichkeiten erhält jeder unter www.eler.niedersachsen.de. Auf dieser Plattform wird die Möglichkeit geschaffen, Dokumente zu Fördergrundlagen oder Veranstaltungen mittels Download zu erhalten. Über den Navigationspunkt „Links“ besteht die Möglichkeit, unkompliziert und direkt zur Internetpräsens anderer Behörden sowie der Webseite der Europäischen Kommission weitergeleitet zu werden. Ferner wird fondsübergreifend eine Homepage der EU-Förderpolitik als „Online-Wegweiser“ in Niedersachsen geschaffen.

- **Strategische Koordinierung**

Im Zuge der Bildung der Landesregierung 2013 wurde ein eigenständiges Referat für die Koordinierung der EU-Förderung aus EFRE, ESF und ELER in der StK gebildet. Mit dieser Änderung erhielt die StK im Hinblick auf die Planung der neuen Förderperiode eine strategische Koordinierungs- und Steuerungsfunktion. Ziel ist es, eine stärkere Kohärenz zwischen den EU-Fonds zu gewährleisten, indem frühzeitige Synergien und gemeinsame Ansatzpunkte gefunden und herausgearbeitet werden. Positive Effekte haben sich so z.B. durch das Vermeiden von Förderlücken ergeben oder auch beim Ausschluss von Doppelförderung mehrerer ESI-Fonds.

- **LEADER**

LEADER-Projekte waren in der Förderperiode 2007-2013 stark an die Mainstreammaßnahmen angelehnt. Deshalb erfolgte die Bewilligung dieser Projekte bei der für die entsprechende Mainstreammaßnahme zuständigen Bewilligungsbehörde (Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL), Landwirtschaftskammer (LWK) oder Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)). Durch die Öffnung des Förderspektrums wird diese enge Bindung an die Mainstreamförderung aufgehoben. Durch die Konzentration des Bewilligungsverfahrens auf eine Stelle, die ÄrL, wird aus Sicht der Regionen eine deutliche Vereinfachung im Verwaltungsverfahren erreicht.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die **Technische Hilfe (TH)** ist ein Instrument zur Förderung von Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluierung), zur Information und

Kommunikation sowie zur Vernetzung i.S. des Art. 51 VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Art. 59 VO (EU) Nr.1303/2013. Darüber hinaus kann sie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten und zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden sowie der Begünstigten bei der Verwaltung und der Nutzung im Zusammenhang mit dem ESI-Fonds verwendet werden.

Mit der TH soll u.a. ein Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der ELER-Förderung gewährleistet werden, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR in Niedersachsen und Bremen zu erreichen.

Die Inanspruchnahme der TH muss direkt mit der effektiven und effizienten Verwaltung des EPLR in Verbindung stehen. Die TH wird daher in geeigneter Form für das EPLR eingesetzt. Die EU-Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gem. Art. 30 der VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu verausgaben, d. h. ein Vorhaben muss unter dem Grundsatz der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit durchgeführt werden. Die rechtlichen Vorgaben zum öffentlichen Vergaberecht sind einzuhalten. Dabei sind die in den vergangenen Förderperioden erworbenen Erfahrungen der Begleitung, Bewertung und Umsetzung zu berücksichtigen. Mithin gehören hierzu u.a. auch die geschaffenen Voraussetzungen der elektronischen Datenverarbeitung, die gepflegt und weiterentwickelt werden müssen.

Der Einsatz der TH in Niedersachsen/Bremen ist darauf gerichtet,

- das Entwicklungsprogramm des ländlichen Raums effizient umzusetzen und die Umsetzung der Ziele des EPLR zu unterstützen,
- Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme zweckentsprechend einzusetzen, um geeignete Formen zur begleitenden Bewertung von Aspekten der übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen anzuwenden,
- Interventionen des ELER mit denen der ESI-Fonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung des Fördermaßnahmenspektrums zu erreichen.

Ferner erfolgt der Einsatz der TH unter Beachtung des Grundsatzes, dass sie der unmittelbaren Programmumsetzung, -begleitung und -bewertung dienen muss. Im Rahmen von Maßnahmen der TH soll eine Beteiligung der EU an den öffentlichen Aufwendungen in Höhe von 53 % erfolgen.

Die Mittel der TH werden eingesetzt für:

- Laufende Bewertung und Begleitung des EPLR
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des EPLR, einschließlich der Ermittlung und Durchführung notwendiger Änderungen,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen und Gutachten sowie Anschubfinanzierungen für Pilotaktionen im Rahmen neuer Initiativen, die zur Umsetzung des EPLR beitragen, und um den Programmfortschritt zu beschleunigen,
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der Querschnittsziele beitragen,
- Unterstützung von regionalen zur Begleitung der Umsetzung des EPLR und landesinternen Vernetzungsaktivitäten,
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten (z.B. Flyer, Plakate,

Broschüren, Erläuterungstafeln gem. Anhang III der DVO (EU) Nr. 808/2014 für PFEIL),
- Schulungen und Seminare,
- Vorbereitende Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen i.S. von Art. 32 VO (EU) Nr. 1305/2013,
- Bewertungen, einschließlich der Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden,
- Abschluss der Förderperiode 2007-2013 und Finanzierung der Ex post-Bewertung des EPLR,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses, von Veranstaltungen mit WiSo-Partnern und des LEADER-Lenkungsausschusses,,
- Personelle Ressourcen (Personalmanagement mittels Aktionsplan, d.h. Personal, welches ausschließlich mit Aufgaben des ELER betraut ist),
- Materielle Ressourcen (Sachkosten, z.B. für Büromöbel), ggf. Betriebskosten oder auch für die Anmietung von Räumlichkeiten für die förderfähigen Einrichtungen,
- Effektives Programmmanagement und -monitoring, zur Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung von Aktivitäten der Programmumsetzung,
- Vorbereitung Programmplanungszeitraums ab 2021 (z.B. Ex ante-Evaluierung),
- Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung sowie Pflege von rechnergestützten (Vor-)Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützten Maßnahmen und
- Korruptionsbewältigung und Konfliktbeilegung.

Kosten im Zusammenhang mit der Bescheinigenden Stelle sind nicht förderfähig (vgl. Art. 51 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013).

Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die TH können u.a. Bedarfsanalysen sein, z.B. Personal.

Personalkosten sind nur für zusätzliches Personal förderfähig, das zur Programmumsetzung rekrutiert oder abgeordnet wird und deren Aufgaben zu mind. 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit ELER-Aufgaben sind. Sollte sich die Arbeitszeit zwischen ELER-Fonds- und Nicht-ELER-Fonds-Aufgaben aufteilen, ist die Unterstützung mit EU-Mitteln anteilig zu berechnen. In der Zahlstelle kann TH für Personal, das ausschließlich für die Verwaltung des ELER (Abgrenzung zur 1.Säule) sowie für die Durchführung und Prüfung von Vor-Ort-Kontrollen tätig wird, eingesetzt wird. Nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, werden in die Finanzierung einbezogen.

Begünstigte der TH sind die Verwaltungsbehörde (VB) und die Zahlstelle sowie Dritte: Dritte sind die Fachreferate des ML, des MU, die Staatskanzlei (Ref. 403) und die Hansestadt Bremen (lt. Staatsvertrag).

Die Grundsätze zur Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Maßnahmen werden durch die Verwendungs- und Fördermöglichkeiten der TH sowie durch die Festlegungen in der "Leitlinie für die Technischen Hilfe" mit Hilfe von verschiedenen Verwaltungskontrollinstrumenten (Bedarfsanmeldung, Prüfliste, Prüfprotokoll und Produktcodeliste) bestimmt. Die "Leitlinie" ist ein bewährtes Instrument der Förderperiode 2007-2013.

Die VB trägt die Verantwortung für die TH. Demnach werden alle Maßnahmen von der VB i.S. Art. 66 VO (EU) Nr.1305/2013 effizient, wirksam und ordnungsgemäß koordiniert, durchgeführt und abgewickelt.

Die Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen (gem. Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) werden von einer Behörde oder Stelle, die funktional unabhängig von den Begünstigten und von der die

Zahlung autorisierenden Einheit durchgeführt. Entsprechende Regelungen sind in den Verfahrensbestimmungen zur Technischen Hilfe (Leitlinie der Technischen Hilfe) enthalten.

Mit Mitteln der TH des ELER dürfen keine Aufgaben der anderen ESI-Fonds finanziert werden.

Das Nationale Netzwerk im ländlichen Raum (NLR) wird in Deutschland in Anwendung gem. Art. 54 VO (EU) Nr. 1305/2013 über einen Vorwegabzug auf Bundesebene finanziert. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie Zeitplans ist dem Bundesprogramm zu entnehmen (s. Kap. 17).

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n].

16. Liste der Massnahmen zur Einbindung von Partnern

16.1. 2011-07-06/07 Veranstaltung

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- ILEK und Regionalmanagement (Code 16.7)
- Vorstellung der zum damaligen Zeitpunkt bekannten Maßnahmen und deren Ausgestaltung

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Partnern der Leader Lenkungsgruppe und ILE-Regionalmanagements
- Diskussion zu der Vorstellung und Ausgestaltung der künftigen Maßnahmen und Akzeptanz der Ausgestaltung

16.2. 2011-12-16 Veranstaltung

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ausblick in die neue Förderperiode
- Vorstellung der VO-Entwürfe durch die EU-Kommission und deren Kommentierung durch die Evaluierer

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partnern, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Kurzstatements zu den VO-Entwürfen aus Sicht der Landwirtschaft (Landvolk) und aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes sowie aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände (NLT)
- Erörterung der VO-Entwürfe und Diskussion in parallelen Workshops und anschließende gemeinsame Diskussion auf Grundlage der Workshops mit der EU Kommission

16.3. 2012 und 2013 Jährliche Teilnahme am Treffen des Kooperationskreis der Weiterbildungsträger Niedersachsen im landwirtschaftlichen Bereich

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Bericht über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Berufsausbildung und des Erwerbs der Qualifikation (u.a. Code 1)

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufnahme der Anregungen durch die teilnehmenden Bildungsträger:

- Nds. DEULA-Lehranstalten, die Ländliche Erwachsenenbildung (LEB), der Verband Landwirtschaftlicher Fachbildung (VLF), verschiedene Heimvolkshochschulen, das Bildungshaus Zeppelin und das Haus am Steinberg in Goslar, die Marketinggesellschaft der Nds. Land- und Ernährungswirtschaft, die Alfred-Töpfer-Akademie in Schneverdingen, die Genossenschaftsakademien in Rastede und Hannover sowie diverse Arbeitsgemeinschaften

16.4. 2012-05-15 Veranstaltung

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Vorstellung und Diskussion erster Überlegungen zu den Förderbereichen:

- Wissenstransfer und Innovation (Code 1)
  - Qualifizierung
  - Beratung
  - Innovation
- Einzelbetriebliche Förderung
  - 'Verarbeitung und Vermarktung' (Code 4.2)
  - 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1)
- Ländliche Entwicklung
  - ZILE
  - LEADER (Code 19)
- Umwelt und Agrarumweltmaßnahmen (Code 10)
  - AUM
  - Naturschutz
  - Trinkwasserschutz
  - Beregnung
  - Klimaschutz/Moorschutz
- Forst

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partnern, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Abschließende Beratung und Diskussion

16.5. 2012-07-02 Veranstaltung

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Gespräch über Einkommens- und Vermögenssicherung landwirtschaftlicher Familien

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der Landwirtschaftskammer Hannover und Fachreferate des ML
- Diskussion und Beratung über in Frage kommende Maßnahmen im direkten Bezug auf die Landwirtschaft

16.6. 2012-10 Regionalkonferenzen in Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Lüneburg

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information zum aktuellen Stand der Diskussion und Information über die sich abzeichnenden Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die niedersächsische Förderlandschaft

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von örtlichen Vertretern, den WiSo-Partnern und regionalen Behörden
- Vorstellung der Entwürfe von:
    - VO (EU) Nr. 1303/2013
    - VO (EU) Nr. 1305/2013
    - 1. Säule der GAP
    - Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und des Küstenschutzes (GAK)

- Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)
- Vorstellung der Schnittstellen zwischen den Strukturfonds

16.7. 2012-10-16/17 Leader-Lenkungsausschuss

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Leader Lenkungsausschuss
-Wettebewerbsvoraussetzungen
-Alternative ILE?
-Vorstellung der Rahmenbedingungen

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Teilnahme von Partnern der Leader Lenkungsgruppe

- Perspektivischer Ausblick auf die neue Förderperiode

- Diskussion und Beantwortung folgender Fragen:

- „Leader-Region auch weiterhin?“
- Will ich mich dem Wettbewerb stellen?
- Ist auch „ILE“ eine denkbare Alternative für mich?
- Was passiert, wenn ich nicht ausgewählt werde?
- „Neue Regionsabgrenzung“
- Gibt es Überlegungen, die Abgrenzung meiner Leader-Region zu verändern?

16.8. 2013 Verschiedene Diskussionsrunden von Januar bis Dezember

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- 'Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Code 4.4) in Bezug auf den Moorschutz

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von AG norddeutsche Moorlandschaften

- Vorstellung und Diskussion zur Ausgestaltung der Maßnahme

16.9. 2013 Zukunftskonferenzen in Hannover, Braun-schweig, Oldenburg und Lüneburg

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Ausblick auf die Veränderungen der neuen Förderperiode für die Fonds EFRE, ESF und ELER

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von örtlichen Vertretern der WiSo-Partner und regionalen Behörden
- Empirische Analyse spezifischer Handlungsbedarfe und Potenziale der jeweiligen Regionen
- Vorstellung der regionalen Innovationsstrategie (RIS) für Niedersachsen
- Ausblick auf die Veränderungen der neuen Förderperiode für die Fonds EFRE, ESF und ELER

16.10. 2013-01-15 Veranstaltung

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Diskussion des SWOT-Entwurfs in Workshops

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partnern, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Workshops zu Trends und Herausforderungen, Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken mit den Themen:
    - Wissenstransfer und Innovation
    - Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung
    - Entwicklung im ländlichen Raum
    - Ökosysteme & Ressourceneffizienz und Klimawandel
    - Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
    - Nahrungsmittelketten und Risikomanagement

16.11. 2013-08-20/21 LWK-BWST Schulung

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Agrarumwelt- und Klimaschutz (Code 10) sowie ökologischer Landbau (Code 11)

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Vorstellung der Maßnahmen Code 10 und 11

16.12. 2013-09-26 Veranstaltung

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Austausch über die geplanten Maßnahmen zum Agrarumwelt- und Klimaschutz (Code 10) sowie ökologischer Landbau (Code 11)

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Interessenvertretern der Landwirte, Naturschutzverbände (BUND, NABU, LJN, VNP, LBU)
- Intensiver Austausch über die geplanten Maßnahmen
- Änderungsvorschläge wurden schriftlich eingereicht und bei der Erstellung der verschiedenen Fördermaßnahmen berücksichtigt

16.13. 2013-10-10 Veranstaltung

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Investition in materielle Vermögenswerte und Basisdienstleistungen (Code 7.4) und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Code 7.2)

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von NLWKN Geschäftsbereich IV und Bewilligungsstelle für EU-Förderung HB und Fachreferate MU
- Infoveranstaltung zur Förderung im Bereich 'Spezieller Arten- und Biotopschutz' (Code 4.4) sowie 'Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen ländlicher Landschaften' (Code 7.1) und 'Umsetzung der Pläne für den Erhalt und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen ländlicher Landschaften' (Code 7.6)

16.14. 2013-10-16 Veranstaltung

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Zukunft von *PROFIL*
- Ausblick Förderperiode 2014-2020 Vorstellung und Erörterung der bisherigen Planungen Eckpunkte und Maßnahmen

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von WiSo-Partner, Begleitausschuss, Ressorts und Fachreferate
- Vorstellung und Erörterung der bisherigen Planungen; Eckpunkte und Maßnahmen
- Intensive Vorstellung aller in Frage kommender Maßnahmen für das künftige ELER Programm, gegliedert nach Prioritäten

16.15. 2013-10-22 Gespräch

16.15.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10) sowie dem ökologischen Landbau (Code 11

16.15.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Partnern des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes Ostfriesland
- Information, Beratung und Diskussion über die Möglichkeit von Vorhaben zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz als auch über die Zukunft des ökologischen Landbaus im Rahmen der ELER-

Förderung
- Förderschwerpunkt nordische Gastvögel

16.16. 2013-10-22 Veranstaltung

16.16.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Investition in landwirtschaftliche Räume

16.16.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der AG Landberatung und Beratern aus landwirtschaftlichem Bereich
- Vorstellung der Kriterien für Förderbedingungen 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1)

16.17. 2013-10-23 Gespräch

16.17.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10) sowie dem ökologischen Landbau (Code 11)

16.17.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme Untere Naturschutzbehörden und Nds. Landkreistag
- Information, Beratung und Diskussion über die Möglichkeit von Vorhaben zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz als auch über die Zukunft des ökologischen Landbaus im Rahmen der ELER-Förderung

16.18. 2013-11-12 Agrarökonomisches Seminar in Göttingen

16.18.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über das 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1) im Rahmen der Investition in

materielle Vermögenswerte

16.18.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Studierende
- Mitarbeiter der Universität
- interessierte Personen der Öffentlichkeit
- Bei der Veranstaltung wurde die Bedeutung des 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1) innerhalb des politischen Schwerpunkts Tierschutz vorgestellt, also die Maßnahme hinsichtlich ihrer Ausrichtung auf den Tierschutz in den Kontext der Förderpolitik gestellt sowie in den Gesamtzusammenhang samt Tierschutzplan und Agrarwende.

16.19. 2013-12-12 Gespräch

16.19.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Information über die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Code 10) sowie den ökologischen Landbau (Code 11)

16.19.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Kompetenzzentrum Ökolandbau (KÖN) sowie Vertretern von NABU, Imkerverbänden und Landesjägerschaft
- Information, Beratung und Diskussion über die Möglichkeit von Vorhaben zum Wasser-, Boden- und Klimaschutz als auch über die Zukunft des ökologischen Landbaus im Rahmen der ELER-Förderung

16.20. 2014-01-20 Informationsveranstaltung

16.20.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Zukunft der Breitbandförderung

16.20.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Sitzung der Breitbandinitiative Niedersachsen
- Information der kommunalen Spitzenverbände über die Grundzüge der künftigen Breitbandförderung
- Mittelausstattung aus Sicht der Teilnehmer zu knapp

16.21. 2014-01-20 Veranstaltung

16.21.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1)

16.21.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Bioverbänden (Bioland, Demeter)
- Vorstellung der Förderkriterien und der sich abzeichnenden Kriterien für 'Agrarinvestitionsförderprogramm' (Code 4.1) im Rahmen der Investition in materielle Vermögenswerte (Art. 17)

16.22. 2014-01-28 Gespräch

16.22.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischer/biologischer Landbau und die Ausgleichszulage im Rahmen der benachteiligten Gebiete.

16.22.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Große Dienstbesprechung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Diskussion sowohl um die Ausgestaltung und Kombinierbarkeit der Maßnahmen, als auch über deren Antragsverfahren und Kontrollierbarkeit

16.23. 2014-01-30 Veranstaltung

16.23.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Erläuterung der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und des ökologischen/biologischen Landbaus

16.23.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der Nds. Min. für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz und des Min. für Umwelt sowie des Nds. Landvolkverband
- Vorstellung und Diskussion um die Ausgestaltung und Kombinierbarkeit der Maßnahmen, als auch deren Antragsverfahren und Kontrollierbarkeit
- Übergang der bestehenden AUM Verpflichtungen von der bestehende in die künftige Förderperiode

16.24. 2014-01-31 Veranstaltung

16.24.1. Thema der entsprechenden Anhörung

- Informationen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" in Niedersachsen

16.24.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Potenzielle Antragsteller wie: Netzwerke, Vertreter von Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen, Landvolk, Beratung
- Informationsveranstaltung zur Umsetzung, den Zielen, der Vernetzung und den Rahmenbedingungen für EIP

16.25. 2014-02-13 Veranstaltung

16.25.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Teilbereich Biodiversität (Naturschutz)

16.25.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme von Landvolk-/Naturschutzverbänden und den Unteren Landesbehörden aus dem Raum Nordostniedersachsen
- Diskussion hinsichtlich der Erarbeitung eines Entwurfs der Richtlinie für den Naturschutz
- Information zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Teilbereich Wasser und der Maßnahme Zusatzförderung Wasser beim ökologischen Landbau

16.26. 2014-04-01 Sitzung

16.26.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Konstituierende Sitzung des künftigen Begleitausschusses

16.26.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo Partner, BMEL

Anhörung zu den Auswahlkriterien für Agrarumweltmaßnahmen und das Agrarinvestitionsprogramm mit anschließender Diskussion und Beantwortung von Fragen

16.27. 2014-04-01 Veranstaltung

16.27.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Ausblick auf die neue Förderperiode

16.27.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo-Partner, EU-Kom, BMEL

-Vorstellung der Bedarfsanalayse und Strategie

- Vorträge über die Entwicklungen auf EU- und Bundesebene - „Was hat sich in den letzten sechs Monaten ergeben?
-Vorstellung des aktuellen Planungsstands
-Vorstellung der geplanten Maßnahmen gegliedert nach Prioritäten

16.28. 2014-05/06 SUP

16.28.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

16.28.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Veröffentlichung im Amtsblatt, Internet, offene Auslegung

- Gelegenheit, den derzeitigen Entwurf des Programms sowie den hierzu erstellten Umweltbericht einzusehen

- Frühzeitige und umfassende Ermittlung der Auswirkungen des Programms auf die Umwelt –- Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der weiteren Aufstellung und späteren Umsetzung des Programms

16.29. 2014-06-03 Veranstaltung

16.29.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationsveranstaltung zur Festsetzung von Leader und ILEK/ReM in der neuen Förderperiode

16.29.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

WiSo-Partner

Begleitausschuss

PROFIL

Leader-Regionen

ILE-Regionen

Landkreise

LGLN

- Vorstellung der Ausweitung der Förderung auf bis zu 40 Leader sowie 25 ILE -Regionen und Beantwortung diesbezüglicher Fragen
- Darstellung wesentlicher Punkte der Leader-Förderung und Anforderungen an das Regionale Entwicklungskonzept sowie Fördervoraussetzungen ILEK mit einhergehender Diskussion und Beantwortung von Fragen

16.30. 2014-07-24 Workshop

16.30.1. Thema der entsprechenden Anhörung

In Einzelworkshops zu den Themen „Regionalentwicklung", „Betriebsbezogene Maßnahmen" und „Investive Wasser- und Umweltmaßnahmen" gemacht.

Themenübergreifend gab es einen gemeinsamen Workshop zu den Maßnahmen:

Unterstützung für Einrichtung und Betreib operationeller Gruppen der EIP, Verarbeitung und Vermarktung (VuV), Qualifizierung (BMQ), Transparenz schaffen, Flächenmanagement für Klima und Umwelt und Landschaftspflege und Gebiets-management (LAGe).

16.30.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Teilnahme der WiSo Partner
- Aktuelle Informationen zum Stand des Programmentwurfs
- Beantwortung von Verständnisfragen durch die Vertreter der Fachreferate und Gelegenheit zur Diskussion

16.31. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

In den Jahren 2011 bis 2014 fand im Rahmen der Erstellung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachen/Bremen ein intensiver Abwägungsprozess mit Wirtschaft- und Sozialpartnern, den Naturschutz- und Umweltbehörden, regionalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sowie weiteren Partnern, die die Zivilbevölkerung repräsentieren, statt. Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen wurden die Partner über den jeweiligen Erarbeitungsstand der Programmerstellung informiert. Zusätzlich zu den Veranstaltungen bestand grundsätzlich jederzeit und unbefristet die Möglichkeit, sich durch direkte schriftliche Anhörungen und Umfragen zu den einzelnen Maßnahmenvorschlägen zu äußern.Der Umgang, bzw. das Berücksichtigungsverfahren mit diesen Anregungen erfolgte auf gleiche Weise, wie mit jenen aus den Veranstaltungen. Ziel der Veranstaltungen war es vornehmlich allgemein oder fachspezifisch die Partner, einzelne Organisationen und Behörden über den jeweiligen Stand der Rechtsetzung und der vorbereitenden Programmplanung auf EU-,nationaler und internationaler Ebene zu informieren.

Den Partnern wurde hierbei die Möglichkeit gegeben, über das Für und Wider des Ausgestaltungsprozesses einzelner Maßnahmen zu diskutieren und Änderungswünsche vorzubringen. Durch diese qualifizierten Diskussionsprozesse gab es für die Partner die Möglichkeit, sich intensiv in die Konzeption von Fördermaßnahmen einzubringen. Ihre Anregungen wurden angehört, durchgeplant und gegebenenfalls bei der Programmaufstellung mit aufgenommen. Zusätzlich zu den Veranstaltungen gab es diverse Presseberichte zum jeweils aktuellen Stand der Programmerstellung auf die sich, wie o.a., jederzeit und unbefristet bezogen werden konnte. In unzähligen bilateralen Gesprächen zwischen Verwaltungsbehörden, Maßnahmenverantwortlichen und einzelnen Wirtschafts- und Sozialpartnern wurde die Gelegenheit genutzt, fachspezifische Fragen und Anmerkungen zu erörtern. Die Reaktionen der Partner bezogen sich in großem Umfang auf den Bereich der Maßnahmen und deren Ausgestaltung.

Besondere Erwähnung fanden Aspekte wie demografischer Wandel, Gender und berufliche Qualifizierung. Teilweise waren die eingebrachten Anregungen fondsübergreifenden Inhalts.Da Anregungen zu den Strukturfonds jedoch keinen Einfluss auf dieses Programm haben, wird auf die Darstellung derjenigen Aspekte verzichtet, die den Strukturfonds zuzuordnen sind

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

.Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EG) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) weiterentwickeln: Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes und eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Netzwerkprogramm 2014-2020 orientiert sich an dem NLR-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber v.a. mit der Europäischen Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", der Kooperationsförderung gem. Art. 35 VO (EG) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 VO (EU) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EU) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

Einzelheiten zum Inhalt sind dem Bundesprogramm "Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020" zu entnehmen.

Die nationale Vernetzungsstelle ist einerseits die Schnittstelle zwischen den nationalen Verwaltungen und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik im ländlichen Raum zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung, andererseits zwischen dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) und dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Des Weiteren unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder und ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentativer Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014-2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. €, davon 5 Mio. € aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene unterstützen die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR die

Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Einzelheiten können dem Bundesprogramm [„Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“] entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) 1305/2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle haben eine gemeinsame Vorlage zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen für das Entwicklungsprogramm PFEIL entwickelt. Soweit erforderlich wurde eine Unterteilung innerhalb der Maßnahmen (ELER-Codes) vorgenommen. Im Rahmen der Betrachtung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sind Erkenntnisse der Fachreferate, Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistik sowie des Aktionsplan zur Reduzierung der Fehlerraten, mit eingeflossen. Darüber hinaus wurde der Evaluierungsbericht der vorherigen Förderperiode wie auch Prüfungsergebnisse unterschiedlicher Institutionen (z.B. Europäischer Rechnungshof) mit betrachtet.

Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle haben gemeinsam die genannten Unterlagen ausgewertet und geprüft

Weiterhin wurden die Risiken der Maßnahmen entsprechend im EPLR (Kapitel 8.2) aufgeführt und bewertet.

Nach Prüfung aller vorliegenden Unterlagen wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Kapitel 8.2 aufgeführten Maßnahmen bestätigt.

Die zuständige Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle werden die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des EPLR 2014-2020 laufend vornehmen und fortführen. Dabei werden u. a. die Ergebnisse der Kontrollen, der Aktionspläne sowie die unterschiedlichen Prüfergebnisse der vorhergehenden und laufenden Programme mit berücksichtigt. Die Maßnahmen werden möglicherweise aufgrund der Empfehlungen der Bewertungen während der Durchführung des EPLR 2014-2020 abgeändert und modifiziert.

Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

Die Kohärenz mit dem bestehenden Aktionsplan wird gewährleistet. Auch im Rahmen der Maßnahmen findet der Aktionsplan Berücksichtigung.

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Grundlagen der Überprüfung

Die mit diesem Programm gewährten Prämien (für AUKM, Ökolandbau undTeilmaßnahmen Tierschutz) sind vom Gutachter *entera* (entera -Umweltplanung & IT, Fischerstr. 3, 30167 Hannover) gem. Art. 62 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 überprüft worden. Der Gutachter ist von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig und verfügt über die entsprechende Expertise und Erfahrung.

Gegenstand der Überprüfung:

•Angemessenheit der verwendeten Kalkulationsmethode,

•transparente Beschreibung der herangezogenen Datenquellen,

•nachvollziehbare Herleitung der Beihilfehöhe,

•Angemessenheit und Korrektheit der Gesamtkalkulationen.

Überprüfung der Prämienkalkulationen zur Programmaufstellung

Die Kalkulationen der Prämien für Code 10, 11 und 13 beruhen jeweils auf Vergleichsrechnungen zwischen einem definierten Referenzzustand und dem anzunehmenden Produktionsverfahren unter den jeweiligen Auflagen.

Bei den Kalkulationen der Prämien für Code 14 erfolgte beim Instrument `Legehennen´ (handlungsorientierter Ansatz) die ökonomische Bewertung der Zuwendungsbestimmungen jeweils für die Haltungsverfahren Öko-, Boden- und Freilandhaltung.

Für das Instrument `Schweinhaltung´ (ergebnisorientierter Ansatz) lagen bislang ökonomische Berechnungen bzw. Zahlen aus der Praxis kaum vor. Daher wurden auf der Grundlage verschiedener Arbeiten auf Praxisbetrieben einzelne Faktoren identifiziert, die nach derzeitigem Kenntnisstand Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit von Schwanzbeißen haben. Diese Einflussfaktoren wurden ökonomisch bewertet.

Überprüfung der Prämienkalkulationen und eines Pauschalsatzes zum 1. Änderungsantrag

Die Überprüfung der Prämienkalkulationen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10) wurde für die AUKM-Vorhabentypen durchgeführt, für die es in Anwendung der Revisionsklausel (Überprüfung der Prämien nach Ablauf von zwei Jahren) zu einer Neufestsetzung der Prämien kommt. Zudem sind die Prämienkalkulationen für den Ökolandbau (Code 11 – Beibehaltung und Umstellung) überprüft worden.

Die methodischen Ansätze zur Prämienberechnung und für deren Überprüfung entsprachen dem Vorgehen

zur Programmaufstellung.

Für die Maßnahme Tierschutz (Code 14) wurden zwei neue Instrumente für `Sauenhaltung´ und `Ferkelaufzucht´ eingeführt und überprüft..

Ergebnisse der Überprüfungen

Für die Überprüfungen anlässlich der Programmaufstellung und des 1. Änderungsantrags durch die funktionell unabhängige Stelle kann festgestellt werden, dass die diesem EPLR zugrunde gelegten Kalkulationen mit ihrer Methodik und den ermittelten Ergebnissen angemessen und korrekt sind.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Die Finanzierung der ELER-Maßnahmen aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum (Förderperiode 2007-2013) erfolgt weitestgehend aus den EU-Mitteln des EPLR für die Förderperiode 2007-2013 *PROFIL* (im Rahmen der n+2-Regelung) und wird im Sinne des "Cut-off"-Prinzips auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 335/2013 abgeschlossen. Hierzu wurde festgelegt, dass grundsätzlich nur bis zum 31.12.2013 Bewilligungen ausgesprochen werden konnten. In den Kalenderjahren 2014 und 2015 sind lediglich in einzelnen festgelegten Maßnahmen ausnahmsweise weitere Bewilligungen, insbesondere zur Bindung der Rückflüsse, zugelassen. Die Ausnahmeregelung umfasst die Maßnahmen 111 – Qualifizierung, 126B – Küstenschutz, 322 – Dorferneuerung, 323A – Natur und Landschaft, 323B – Fließgewässerentwicklung und 41 – LEADER. Die Technische Hilfe unterliegt nicht dem "Cut-off"-Prinzip.

Zahlungsverpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (Förderperiode 2007-2013) nach dem 31.12.2015 bestehen für Agrarumweltmaßnahmen und sollen unter Berücksichtigung der neuen Kofinanzierungssätze aus Mitteln der Förderperiode 2014-2020 abgewickelt werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Abwicklung bestehender Verträge und Förderungen, die spätestens 2013 bewilligt wurden. Für diese Verpflichtungen sind die Revisionsklausel gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 erfolgt in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Code 10.1) eine Antragstellung bereits auf der Grundlage der Programmierung für die Förderperiode 2014-2020. Dabei werden die in Art. 16 der delegierten Verordnung vom 11.03.2014 (C(2014)1460 final) zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 1305/2013 und zur Einführung von Übergangsvorschriften genannten Vorgaben vollständig eingehalten.

Weitere Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Förderperioden bestehen im Agrarinvestitionsprogramm (Code 4.1) für Förderungen, die in Form von Zinsverbilligungen abgewickelt werden.

Alle bestehenden Verpflichtungen sind als Tabelle unter Kapitel 19.2 dargestellt.

19.2. Indikative Übertragtabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2020 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	455.849,00
M05 – Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Artikel 18)	0,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00

M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	4.451.300,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	0,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Total	4.907.149,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender
Agrarökonomische Berechnungen	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	20-06-2014		Ares(2017)992798	262465956	Abschlussbericht Pilotprojekt Agrarökonomische Berechnung AUKM Agrarökonomische Berechnung ökol Landbau Agrarökonomische Berechnung Tierschutz Agrarökonomische Berechnung Flächenmaßnahmen Agrarökonomische Berechnung Naturschutz Agrarökonomische Berechnung Altverpflichtungen	23-02-2017	nveymoni
Überprüfung der Prämienkalkulationen	18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit ... – Anhang	20-06-2014		Ares(2017)992798	2848511140	Bestätigung der Prämienkalkulation AUKM-Nat Bestätigung der Prämienkalkulation Öko Tier Bestätigung der Prämienkalkulation Niedersachsen 2014	23-02-2017	nveymoni
SWOT Langfassung	4 SWOT und Bedarfsermittlung – Anhang	01-06-2014		Ares(2017)992798	1268362685	SWOT Langfassung	23-02-2017	nveymoni
Nährstoffmanagement	5 Beschreibung der Strategie	11-02-2015		Ares(2017)992798	1271136292	Nährstoffmanagement	23-02-2017	nveymoni
Bericht Ex-Ante-Bewertung inkl	3 Bericht Ex-ante-Bewertung – Anhang	24-07-2014		Ares(2017)992798	1960415460	Bericht Ex-Ante-Bewertung	23-02-2017	nveymoni

Umweltbericht						Summary SuP Umweltbericht		
Gleichstellung nichtdiskriminierung Gute Arbeit	5 Beschreibung der Strategie	01-06-2014		Ares(2017)992798	786327418	Gleichstellung Nichtdiskriminierung Gute Arbeit	23-02-2017	nveymoni
Baseline Niedersachsen	8.1 Beschreibung der Maßnahme – allgemeine Bedingungen – Anhang	11-02-2015		Ares(2017)992798	1187419667	Baseline Niedersachsen	23-02-2017	nveymoni
Mittelumschichtungen 2016	10 Finanzierungsplan – Anhang	03-08-2016		Ares(2017)992798	2845369370	Mittelumschichtungen 2016 Mittelumschichtungen AUKM	23-02-2017	nveymoni